

Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Berlin, den 25. Mai 2005

Dritter Versorgungsbericht

VORBEMERKUNG	37
DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	43
I. DIE ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGS-AUSGABEN VON 1970 BIS 2002	44
1. Wesentliche Bestimmungsgrößen	44
2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	44
3. Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals	46
4. Ruhestands- und Renteneintrittsverhalten	49
5. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter	53
6. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze	54
7. Laufbahnstruktur (der Beamtinnen und Beamten im früheren Bundesgebiet)	56
8. Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2002	59
II. VORAUSBERECHNUNG DER VERSORGUNGS-AUSGABEN, DER VERSORGUNGSQUOTE UND DER VERSORGUNGS-STEUER-QUOTE BIS 2050	61
1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	61
2. Einfluss struktureller Effekte auf die Versorgungsbezüge	63
3. Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2050	64
4. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung und zu den Steuereinnahmen	67
4.1. Die Versorgungsquote von 2003 bis 2050	67
4.1.1. <i>Ohne Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum</i>	67
4.1.2. <i>Mit Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum</i>	68
4.2. Die Versorgungs-Steuer-Quote von 2003 bis 2050	69
4.2.1. <i>Ohne Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigende Steuereinnahmen</i>	69
4.2.2. <i>Mit Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigenden Steuereinnahmen</i>	71
4.3. Ergebnis	72
A. VERSORGUNGSLEISTUNGEN VON 1970 BIS 2050	73
I. BEAMTINNEN UND BEAMTE, RICHTERINNEN UND RICHTER SOWIE BERUFSSOLDATINNEN UND BERUFSSOLDATEN	73
1. Beamtenversorgung - Einleitung	73
1.1. Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	73
1.2. Grundzüge des Systems	74
1.3. Finanzierung	82
1.4. Bestimmungsgrößen der Versorgungsausgaben	83
1.5. Beamtenversorgung im System der Alterssicherung	84
1.6. Auswirkungen der Reformen der Beamtenversorgung	86
1.6.1. <i>Reformen seit 1992</i>	86
1.6.2. <i>Individuelle Auswirkungen der Reformen anhand ausgewählter Fallkonstellationen</i>	89

1.6.3	<i>Einkommen der Pensionäre / Pensionärshaushalte</i>	96
1.7.	Aufbau des Kapitels I	99
2.	Beamtenversorgung (Bund, Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet – ohne Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst, ohne G 131)	101
2.1.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003	101
2.1.1.	<i>Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger</i>	101
2.1.2.	<i>Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter)</i>	107
2.1.3.	<i>Ruhestandseintrittsverhalten</i>	117
2.1.4.	<i>Versorgungsabgänge</i>	132
2.2.	Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003	133
2.2.1.	<i>Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter</i>	133
2.2.2.	<i>Entwicklung der Ruhegehaltssätze</i>	137
2.2.3.	<i>Entwicklung der Laufbahnstruktur</i>	142
2.3.	Entwicklung der Versorgungsausgaben	148
2.3.1.	<i>Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002</i>	148
2.3.2.	<i>Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050</i>	151
3.	Soldatenversorgung	159
3.1.	Besonderheiten des Systems	159
3.2.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003	161
3.2.1.	<i>Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger</i>	161
3.2.2.	<i>Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals</i>	164
3.2.3.	<i>Ruhestandseintrittsverhalten</i>	166
3.3.	Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003	168
3.3.1.	<i>Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter</i>	168
3.3.2.	<i>Entwicklung der Ruhegehaltssätze</i>	169
3.3.3.	<i>Entwicklung der Laufbahnstruktur</i>	170
3.4.	Entwicklung der Versorgungsausgaben	171
3.4.1.	<i>Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002</i>	171
3.4.2.	<i>Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050</i>	172
4.	Versorgung nach dem G 131	175
4.1.	Besonderheiten des Systems	175
4.2.	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002	176
4.3.	Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050	177
5.	Entwicklung in den neuen Bundesländern	179
5.1.	Besonderheiten	179

5.2.	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003	181
5.2.1.	<i>Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger</i>	181
5.2.2.	<i>Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals</i>	184
5.2.3.	<i>Ruhestandseintrittsverhalten</i>	190
5.3.	Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003	195
5.3.1.	<i>Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze</i>	195
5.3.2.	<i>Laufbahnstruktur</i>	198
5.4.	Versorgungsausgaben 2002 und Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050	200
6.	Bahn, Post und mittelbarer öffentlicher Dienst	205
6.1.	Bahn	205
6.1.1.	<i>Besonderheiten</i>	205
6.1.2.	<i>Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003</i>	206
6.1.3.	<i>Ruhestandseintrittsverhalten</i>	211
6.1.4.	<i>Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003</i>	213
6.1.5.	<i>Entwicklung der Versorgungsausgaben</i>	215
6.2.	Post	218
6.2.1	<i>Besonderheiten</i>	218
6.2.2.	<i>Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003</i>	218
6.2.3.	<i>Ruhestandseintrittsverhalten</i>	223
6.2.4.	<i>Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003</i>	225
6.2.5.	<i>Entwicklung der Versorgungsausgaben</i>	227
6.3.	Mittelbarer öffentlicher Dienst	228
6.3.1.	<i>Besonderheiten</i>	228
6.3.2.	<i>Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003</i>	229
6.3.3.	<i>Ruhestandseintrittsverhalten</i>	233
6.3.4.	<i>Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003</i>	235
6.3.5.	<i>Entwicklung der Versorgungsausgaben</i>	236
6.4.	Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 bei der Bahn, bei der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst	237
6.4.1.	<i>Bahn</i>	237
6.4.2.	<i>Post</i>	238
6.4.3.	<i>Mittelbarer öffentlicher Dienst</i>	240

II. ZUSATZVERSORGUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES	243
1. Überblick	243
2. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)	244
2.1. Grundlagen und Ziele der Zusatzversorgung	245
2.2. Die Problematik des Gesamtversorgungssystems	246
2.2.1. Gesamtversorgungssystem	246
2.2.2. Notwendigkeit der Reform	248
2.3. Das neue Betriebsrentensystem	249
2.3.1. Grundformel	249
2.3.2. Soziale Komponenten	251
2.3.3. Bonuspunkte	252
2.3.4. Hinterbliebenenversorgung	252
2.3.5. Sonstige Regelungen	252
2.3.6. Übergangsregelungen	253
2.3.7. Besonderheiten neue Bundesländer	255
2.3.8. Finanzierung	256
2.3.9. Auswirkungen der Reform der Zusatzversorgung	258
3. Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)	259
3.1. Leistungen nach Teil C der Satzung	259
3.2. Leistungen nach Teil D der Satzung	259
3.2.1. Bundeseisenbahnvermögen	259
3.2.2. Alle übrigen Beteiligten	259
3.2.3. Tarifgebiet Ost	260
4. Haushaltsfinanzierte Zusatzversorgungssysteme	260
4.1. Hamburg	260
4.2. Bremen	260
4.3. Berlin	261
5. Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU)	261
6. Weitere Zusatzversorgungssysteme	261
7. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA	262
7.1. Entwicklung der Zahl der pflichtversicherten und beitragsfrei versicherten Beschäftigten von 1970 bis 2002	262
7.1.1. Gesamtbetrachtung	262
7.1.2. VBL	264
7.1.3. AKA	270
7.2. Entwicklung der Renten von 1970 bis 2050	272
7.2.1. Zahl der Renten 1970 bis 2002	272
7.2.2. Renteneintrittsverhalten	277

7.2.3. Altersstruktur des Aktivpersonals	284
7.2.4. Vorausberechnung der Entwicklung der Rentenzahl von 2003 bis 2050	285
7.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2050	288
7.3.1. Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2002	288
7.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen von 1994 bis 2002	291
7.3.3. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050	297
8. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B	301
8.1. Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und betragsfrei Versicherten von 1970 bis 2002	301
8.2. Entwicklung der Renten von 1970 bis 2045	302
8.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2045	303
9. Haushaltsfinanzierte Zusatzversorgungssysteme	304
9.1. Hamburg	304
9.2. Bremen	305
9.3. Berlin	305
10. VBLU	305
11. Weitere Zusatzversorgungssysteme	305
11.1. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	305
11.2. Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	306
11.3. Ersatzkassen	306
11.4. Öffentlich-rechtliche und vergleichbare Kreditanstalten	306
11.5. Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten	306
III. GESAMTBETRACHTUNG	307
1. Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer Bestimmungsgrößen von 1970 bis zum 1. Januar 2003	307
1.1. Wesentliche Bestimmungsgrößen	307
1.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen	308
1.2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger	308
1.2.2. Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals	312
1.2.3. Ruhestands- und Renteneintrittsverhalten	317
1.3. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen	324
1.3.1. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter	324
1.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze	326
1.3.3. Entwicklung der Laufbahnstruktur	327
1.4. Entwicklung der Versorgungsausgaben	331
2. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis 2050	333
2.1. Methodik und Annahmen	333
2.2. Zahl der Versorgungsempfänger	340
2.3. Strukturelle Effekte	343

2.4.	Versorgungsausgaben bis 2050	344
2.4.1.	<i>Versorgungsausgaben ohne Bezügeanpassungen (Variante 0)</i>	345
2.4.2.	<i>Versorgungsausgaben mit Bezügeanpassungen in Höhe von 1,5 % (Variante 1)</i>	347
2.4.3.	<i>Versorgungsausgaben mit Bezügeanpassungen in Höhe von 2 % (Variante 2)</i>	349
2.4.4.	<i>Versorgungsausgaben mit Bezügeanpassungen in Höhe von 3 % (Variante 3)</i>	350
3.	Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung	353
3.1.	Die Versorgungsquote im Zeitraum 1970 bis 2002	353
3.2.	Die Entwicklung der Versorgungsquote von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen	354
3.2.1.	<i>Ohne Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum (Variante 0)</i>	355
3.2.2.	<i>Mit Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum</i>	358
3.3.	Die Entwicklung der Versorgungsquote unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage	361
3.3.1.	<i>Ohne Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum (Variante 0)</i>	361
3.3.2.	<i>Mit Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum</i>	362
4.	Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen	363
4.1.	Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 1970 bis 2002	364
4.2.	Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 2003 bis 2050	364
4.2.1.	<i>Vorausberechnung der Steuereinnahmen</i>	364
4.2.2.	<i>Ohne Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigende Steuereinnahmen</i>	365
4.2.3.	<i>Mit Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigenden Steuereinnahmen</i>	367
4.3.	Die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote von 2003 bis 2050 unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage	371
5.	Vergleich der Vorausberechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts	372
5.1.	Beamtenversorgung	372
5.2.	Zusatzversorgung	375
B.	FORTSCHREIBUNG DES ERFAHRUNGSBERICHTS ZU VERSORGUNGSRELEVANTEN REGELUNGEN DER DIENSTRECHTS- UND VERSORGUNGSREFORMGESETZE UND DER BERICHTE „EINDÄMMUNG VON FRÜHPENSIONIERUNGEN“ UND „ALTERSTEILZEIT IN DER BUNDESVERWALTUNG“	381
I.	BERICHTSAUFTRAG	381
II.	ERGEBNISSE	383
1.	Entwicklung des Ruhestandseintrittsverhaltens	383
2.	Versorgungsabschläge	384
2.1.	Rechtslage	384
2.2.	Wirkung der Regelungen	385
3.	Veränderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen / Dezentrale Finanzierung der Versorgungsausgaben	385
4.	Anzeigepflicht von Einkommen nach Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit	386
5.	Anhebung der Antragsaltersgrenze	387
5.1.	Rechtslage	387
5.2.	Vollzug der Regelungen	387

6.	Rehabilitation vor Versorgung	388
6.1.	Rechtslage	388
6.2.	Ergebnisse der Erhebung	389
6.3.	Vollzug der Regelungen	390
7.	Begrenzte Dienstfähigkeit	391
7.1.	Rechtslage	391
7.2.	Ergebnisse der Erhebung	391
7.3.	Vollzug der Regelungen	391
8.	Reaktivierung	392
8.1.	Rechtslage	392
8.2.	Ergebnisse der Erhebung	393
8.3.	Vollzug der Regelungen	393
8.4.	Gesetzliche Verpflichtung zu gesundheitlichen Rehabilitierungsmaßnahmen	394
9.	Neugestaltung des Verfahrens bei Dienstunfähigkeit	394
9.1.	Rechtslage	394
9.2.	Vollzug der Regelungen	395
9.3.	Optimierung des ärztlichen Verfahrens bei Zurruesetzungen	395
10.	Längere Wartefrist für die Versorgungswirksamkeit von Beförderungen	397
10.1.	Rechtslage	397
10.2.	Ergebnis der Erhebung	397
11.	Altersteilzeit	397
11.1.	Rechtslage	397
11.2.	Fortschreibung des Berichts „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“	400
11.3.	Bereiche der privatisierten Unternehmen von Bahn und Post	408
12.	Versorgungsrücklagen	409
12.1.	Rechtslage	409
12.2.	Versorgungsrücklage des Bundes	410
12.3.	Versorgungsrücklagen der Länder	412
12.4.	Zusätzliche Versorgungsrückstellungen der Länder	416
C	ANHANG	
I.	BEIHILFEAUSGABEN FÜR VERSORGUNGSEMPFÄNGER	426
II.	VERSORGUNGSLEISTUNGEN NACH BEAMTENRECHTLICHEN GRUNDSÄTZEN ODER VORSCHRIFTEN: VERSORGUNG NACH DIENSTORDNUNGEN (DIENSTORDNUNGSANGESTELLTE)	430
III.	VERSORGUNGSLEISTUNGEN AUS SONDERVERSORGUNGSSYSTEMEN DER EHEMALIGEN DDR	432
IV.	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	435
V.	STATISTISCHER ANHANG	443

Verzeichnis der Übersichten im Text

Das Wichtigste in Kürze

Übersicht	Seite
1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003	46
2 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) der Gebietskörperschaften und der übrigen Bereiche von 1960 bis zum 30. Juni 2002	47
3 Versorgungszugänge im Jahr 2002 nach Ruhestandseintrittsgründen und Beschäftigungsbereichen	51
4 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	55
5 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 1970 bis 2002	60
6 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050	63
7 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 0)	64
8 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 1)	65
9 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 2)	66
10 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 3)	66
11 Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquoten in der Variante 0 bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen	68
12 Versorgungs-Steuer-Quoten in der Variante 0 bei den Gebietskörperschaften von 2003 bis 2050	70
13 Vorausberechnung der Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften von 2003 bis 2050 nach Varianten 1 bis 3 der Vorausberechnung	71

Teil A Kapitel I

A I 1 Versorgungsleistungen	74
A I 2 Berechnungsgrundlagen des Ruhegehalts	75
A I 3 Entwicklung des Bemessungssatzes der Sonderzuwendung	76

Übersicht	Seite
A I 4 Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger in Bund und Ländern 2003 und 2004	77
A I 5.1 Formel für die Berechnung des Ruhegehalts	78
A I 5.2 Berechnungsbeispiel – Anwendung Versorgungsänderungsgesetz 2001	79
A I 5.3 Einsparungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 am Berechnungsbeispiel Übersicht A I 5.2	79
A I 5.4 Neue Formel für die Berechnung des Ruhegehalts	80
A I 6 Unfallfürsorgeleistungen	81
A I 7 Auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Einkommen	82
A I 8 Systematik der Alterssicherungssysteme	85
A I 9.1 Individuelle Auswirkungen der bisherigen Reformen nach ausgewählten Besoldungsgruppen bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. der besonderen Altersgrenze (Vollzugsdienst)	93
A I 9.2 Individuelle Auswirkungen der bisherigen Reformen nach ausgewählten Besoldungsgruppen bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen einer Antragsaltersgrenze	94
A I 9.3 Individuelle Auswirkungen der bisherigen Reformen nach ausgewählten Besoldungsgruppen bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	95
A I 9.4 Individuelle Auswirkungen der bisherigen Reformen bei Eintritt eines Späteinsteigers in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze	96
A I 10 Anzahl der Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren öffentlichen Dienst nach Beschäftigungsbereichen und Höhe der Versorgungsbezüge am 1. Januar 2003	97
A I 11 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	102
A I 12 Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1970, 1994, 2000 und 2003 nach Versorgungsart – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	104
A I 13 Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 2003 nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Geschlecht – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	104

Übersicht	Seite
A I 14 Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1994, 2000 und 2003 nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	105
A I 15 Prozentualer Anteil der Laufbahngruppen bei den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen am 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	106
A I 16.1 Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2003 – höherer Dienst – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	106
A I 16.2 Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2003 – gehobener Dienst – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	107
A I 16.3 Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2003 – mittlerer/einfacher Dienst – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	107
A I 17 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten von 1960 bis zum 30. Juni 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	108
A I 18 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen von 1960 bis zum 30. Juni 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	112
A I 19 Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	113
A I 20 Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	115
A I 21 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen von 1970 bis zum 30. Juni 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	116
A I 22.1 Entwicklung des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters in den Jahren 1993 bis 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	117
A I 22.2 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen in den Jahren 1993, 1999 und 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	118
A I 23 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	119
A I 24 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002 – Bund (ohne Berufssoldaten) -	120

Übersicht	Seite
A I 25 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002 – Länder früheres Bundesgebiet -	120
A I 26 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002 – Gemeinden früheres Bundesgebiet -	121
A I 27 Altersstruktur der Zugänge von Ruhegehaltsempfängern wegen Dienstunfähigkeit nach Laufbahngruppen im Jahr 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	123
A I 28 Altersstruktur der Zugänge von Ruhegehaltsempfängern wegen Dienstunfähigkeit nach Laufbahngruppen im Jahr 2002 in Prozent – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	123
A I 29 Gründe des Ruhestandseintritts nach Aufgabenbereichen im Jahr 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	124
A I 30.1 Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht im Jahr 2000 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	126
A I 30.2 Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht im Jahr 2001 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	126
A I 30.3 Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht im Jahr 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	126
A I 31 Versorgungszugänge im Jahr 2002 nach Ruhestandseintrittsgründen und Beschäftigungsbereichen – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	128
A I 32 Gründe der Dienstunfähigkeit beim Bund und in den Ländern im Jahr 2003 – Gebietskörperschaften -	130
A I 33 Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen beim Bund und in den Ländern im Jahr 2003 – Gebietskörperschaften -	131
A I 34 Altersstruktur der Versorgungsabgänge nach Versorgungsart im Jahr 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	133
A I 35 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	133
A I 36 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter (Zugänge) nach Gründen des Ruhestandseintritts vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	135

Übersicht	Seite	
A I 37	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter nach Aufgaben- und Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	136
A I 38	Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	136
A I 39	Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2003 – Länder im früheren Bundesgebiet -	137
A I 40	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	138
A I 41	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Aufgabenbereichen vom 1. Januar 1994 bis 01. Januar 2003 – Länder im früheren Bundesgebiet -	140
A I 42	Ruhegehaltssätze der Empfänger von Ruhegehalt nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 1994, 2000 und 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	141
A I 43	Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	142
A I 44	Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen in den Jahren 1970, 1999 und 2003 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet –	143
A I 45.1	Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen in den Beschäftigungsbereichen am 30. Juni 1970 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	145
A I 45.2	Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen in den Beschäftigungsbereichen am 30. Juni 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	145
A I 46	Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst am 30. Juni 1993, 1999 und 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	146
A I 47	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	149
A I 48	Gegenüberstellung der Versorgungsausgaben im Jahr 1999 und 2002 – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	150
A I 49	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	151

Übersicht	Seite	
A I 50	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 nach Beschäftigungsbereichen (Variante 0) – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	153
A I 51	Entwicklung der Versorgungsausgaben der Länder von 2003 bis 2050 nach Aufgabenbereichen – Länder im früheren Bundesgebiet -	155
A I 52	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 nach Versorgungsarten (Variante 0) – Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet-	157
A I 53	Besondere Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	160
A I 54	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	162
A I 55	Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1970, 1994, 2000 und 2003 nach Versorgungsart – nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	163
A I 56	Zahl der Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen am 1. Januar 1994, 2000 und 2003 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	163
A I 57	Entwicklung der Zahl der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten von 1960 bis zum 30. Juni 2002	164
A I 58	Durchschnittsalter der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen in den Jahren 1999 und 2002	167
A I 59	Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz –	168
A I 60	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	169
A I 61	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz-	170
A I 62	Laufbahnstruktur der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in den Jahren 1993, 1999 und 2002	170
A I 63	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	171
A I 64	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 – nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	173
A I 65	Entwicklung der Versorgungsausgaben für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von 1970 bis 2002	174

Übersicht	Seite
A I 66 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002 – nach dem G 131 -	176
A I 67 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003 – nach dem G 131 -	177
A I 68 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 - nach dem G 131 -	178
A I 69 Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 – nach dem G 131 -	178
A I 70 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Januar 2003 – neue Bundesländer -	181
A I 71 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Versorgungsart vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Januar 2003 – neue Bundesländer -	182
A I 72 Versorgungsempfänger am 1. Januar 2003 nach Laufbahngruppen – neue Bundesländer -	183
A I 73 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten vom 30. Juni 1990 bis zum 30. Juni 2002 – neue Bundesländer -	185
A I 74 Beamtinnen und Beamte nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 1999 und am 30. Juni 2002 – neue Bundesländer -	186
A I 75 Beamtinnen und Beamte nach Altersklassen und Geschlecht am 30. Juni 2002 – neue Bundesländer -	188
A I 76 Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2002 – neue Bundesländer –	190
A I 77 Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen im Jahr 2002 – neue Bundesländer -	190
A I 78 Entwicklung der Anteile der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1995 bis 2002 – neue Bundesländer -	191
A I 79 Anteile der Gründe des Ruhestandseintritts nach Laufbahngruppen im Jahr 2002 – neue Bundesländer -	193
A I 80 Ruhestandseintrittsgründe nach Geschlecht im Jahr 2002 in Prozent – neue Bundesländer -	193
A I 81 Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung am 1. Januar 2003 – neue Bundesländer -	195
A I 82 Ruhegehaltsempfänger nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter am 1. Januar 2003 – neue Bundesländer -	196
A I 83 Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Ruhegehaltsempfänger nach Laufbahngruppen am 1. Januar 2003 – neue Bundesländer -	197

Übersicht	Seite	
A I 84	Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen am 30. Juni 2002 – neue Bundesländer -	198
A I 85	Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen und Laufbahngruppen am 30. Juni 2002 – neue Bundesländer -	199
A I 86	Anteil der Beamtinnen nach Laufbahngruppen im Jahr 2002 – neue Bundesländer -	199
A I 87	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050 – neue Bundesländer (Länder und Gemeinden) -	200
A I 88	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen von 2003 bis 2050 – neue Bundesländer -	202
A I 89	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben nach Versorgungsarten von 2003 bis 2050 – neue Bundesländer -	204
A I 90	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Bahn vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003	207
A I 91	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn von 1960 bis zum 30. Juni 2002	208
A I 92	Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn nach Geschlecht am 30. Juni 2002	210
A I 93	Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Bahn in den Jahren 1993 bis 2002	212
A I 94	Gründe der Dienstunfähigkeit bei der Bahn in den Jahren 2000 und 2003	213
A I 95	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	214
A I 96	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Bahn vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	214
A I 97	Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Bahn von 1970 bis 2002	215
A I 98	Anteile der DB AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten	216
A I 99	An die BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 DBGrG (Versorgungszuschlag)	217
A I 100	Entwicklung der zur DB AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten von 2000 bis 2003	217

Übersicht	Seite
A I 101 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Post vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003	219
A I 102 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei der Post von 1960 bis zum 30. Juni 2002	220
A I 103 Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamtinnen und Beamten bei der Post nach Geschlecht am 30. Juni 2002	223
A I 104 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Post in den Jahren 1993 bis 2002	224
A I 105 Gründe der Dienstunfähigkeit bei der Post in den Jahren 2000 und 2003	225
A I 106 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten bei der Post vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	226
A I 107 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Post vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	226
A I 108 Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Post von 1970 bis 2002	227
A I 109 Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger der Post	228
A I 110 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003	229
A I 111 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1960 bis zum 30. Juni 2002	231
A I 112 Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht am 30. Juni 2002	232
A I 113 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts im mittelbaren öffentlichen Dienst in den Jahren 1993 bis 2002	234
A I 114 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	235
A I 115 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003	235
A I 116 Entwicklung der Versorgungsausgaben im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1993 bis 2002	236
A I 117 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 nach Versorgungsart – Bahn -	237

Übersicht	Seite
A I 118 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050 – Bahn -	238
A I 119 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 nach Versorgungsart – Post -	239
A I 120 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050 – Post -	240
A I 121 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 nach Versorgungsart – mittelbarer öffentlicher Dienst -	241
A I 122 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050 – mittelbarer öffentlicher Dienst -	241
 Teil A Kapitel II	
A II 1 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 2002	263
A II 2 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL von 1970 bis 2002	266
A II 3 Zusammensetzung der Versicherten bei der VBL am 31. Dezember 2002 nach Geschlecht	267
A II 4 Pflichtversicherte bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligengruppen am 31. Dezember 2002	267
A II 5 Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL in den Jahren 1992 bis 2002	269
A II 6 Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL getrennt nach Geschlecht in den Jahren 1998 bis 2002	270
A II 7 Durchschnittliches Jahresentgelt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte – hochgerechnet auf Vollbeschäftigung – bei der VBL in den Jahren 1998 bis 2002	270
A II 8 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der AKA von 1970 bis 2002	271
A II 9 Zusammensetzung der Versicherten bei der AKA am 31. Dezember 2002 getrennt nach Geschlecht	272
A II 10 Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Renten aus Pflicht- und beitragsfreier Versicherung von 1970 bis 2002	273
A II 11 Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2002	274

Übersicht	Seite
A II 12 Zahl der Versichertenrenten der VBL nach Geschlecht von 1994 bis 2002	275
A II 13 Zahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten und Hinterbliebenenrenten nach West und Ost von 1993 bis 2002	276
A II 14 Zahl der Renten der AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2002	277
A II 15 Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 1999 und 2002 getrennt nach Rentenarten und Geschlecht	278
A II 16 Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL (West und Ost) im Jahr 2002 getrennt nach Rentenarten und Geschlecht	278
A II 17 Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2002	279
A II 18 Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2002	279
A II 19 Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten und Geschlecht in den Jahren 1999 und 2002	279
A II 20 Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 2002	280
A II 21 Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten, Alter und Geschlecht im Jahr 2002	282
A II 22 Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002	283
A II 23 Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002 (nur für Versorgungsrenten)	283
A II 24 Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL und der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) von 2003 bis 2050	285
A II 25 Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL von 2003 bis 2050	286
A II 26 Entwicklung der Zahl der Renten bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) von 2003 bis 2050	287
A II 27 Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und der AKA von 1970 bis 2002	288
A II 28 Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie sonstigen Leistungen von 1994 bis 2002	290
A II 29 Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie sonstigen Leistungen von 1970 bis 2002	291

Übersicht	Seite
A II 30 Durchschnittliche monatliche Renten aus der Pflichtversicherung bei der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2002	292
A II 31 Durchschnittliche monatliche Versichertenrenten bei der VBL aus der Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung von 1994 bis 2002	293
A II 32 Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (nur ehemalige Versorgungsrenten) nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 2002	294
A II 33 Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus der Pflichtversicherung nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2002 und bezogen auf Neuzugänge 2002 bei der VBL – Abrechnungsverbände West und Ost -	294
A II 34 Durchschnittliche monatliche Renten aus der Pflichtversicherung bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) von 1994 bis 2002	295
A II 35 Durchschnittliche monatliche Versichertenrenten bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) von 1994 bis 2002	295
A II 36 Betriebsrenten der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 2002	296
A II 37 Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus der Pflichtversicherung nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2002 und bezogen auf Neuzugänge 2002 bei der AKA	296
A II 38 Entwicklung der Ausgaben für Anstaltsleistungen der VBL von 2003 bis 2050	299
A II 39 Entwicklung der Ausgaben für Anstaltsleistungen der AKA von 2003 bis 2050	300
A II 40 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der BVA Abt. B (Teile C und D der Satzung) von 1970 bis 2002	302
A II 41 Zahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B von 1970 bis 2002	303
A II 42 Entwicklung der Zahl der Renten und der Versorgungsausgaben der BVA Abt. B unter Berücksichtigung einer Entgeltsteigerung in Höhe von 2 % von 2002 bis 2045	304

Teil A Kapitel III

	Seite
Übersicht	
A III 1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003 - Gesamtbetrachtung -	309
A III 2 Entwicklung der Zahl der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003 - Gesamtbetrachtung -	311
A III 3 Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Renten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung von 1970 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	312
A III 4 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen von 1960 bis zum 30. Juni 2002 - Gesamtbetrachtung -	313
A III 5 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 2002. - Gesamtbetrachtung -	317
A III 6 Entwicklung des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen in den Jahren 1993 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	318
A III 7 Gründe der Ruhestandseintritte im Jahr 2002 nach Beschäftigungsbereichen - Gesamtbetrachtung -	319
A III 8 Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	323
A III 9 Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002 (nur für Versorgungsrenten) - Gesamtbetrachtung -	324
A III 10 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet sowie bei Bahn, Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 - Gesamtbetrachtung -	327
A III 11 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 1970 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	332
A III 12 Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung und Annahmen zum Wiedereinstellungs- bzw. Verbeamtungsalter nach Aufgabenbereichen und Laufbahngruppen - Gesamtbetrachtung -	335
A III 13 Annahmen für die Modellrechnung, für die Wachstumsraten des BIP und für die linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von 2003 bis 2050 - Gesamtbetrachtung -	339

Übersicht	Seite
A III 14 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 - Gesamtbetrachtung -	341
A III 15 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 0) - Gesamtbetrachtung -	346
A III 16 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 1) - Gesamtbetrachtung -	348
A III 17 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 2) - Gesamtbetrachtung -	350
A III 18 Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 3) - Gesamtbetrachtung -	351
A III 19 Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquoten in der Variante 0 bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen von 2003 bis 2050 - Gesamtbetrachtung -	356
A III 20 Entwicklung der Versorgungsausgaben, des nominalen BIP und der Versorgungsquoten nach drei Modellvarianten - Gesamtbetrachtung -	357
A III 21 Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	364
A III 22 Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften in der Variante 0 von 2003 bis 2050 - Gesamtbetrachtung -	366
A III 23 Vorausberechnung der Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften von 2003 bis 2050 nach Varianten 1 bis 3 der Vorausberechnung - Gesamtbetrachtung -	369
A III 24 Vergleich der Versorgungsempfängerentwicklung in den Jahren 2003 bis 2040 mit der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts nach Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen - Gesamtbetrachtung -	373
A III 25 Vergleich der Versorgungsempfängerentwicklung in den Jahren 2003 bis 2040 mit der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts in den Gebietskörperschaften und in den übrige Bereiche - Gesamtbetrachtung -	374
A III 26 Vergleich der Versorgungsausgabenentwicklung in den Jahren 2003 bis 2040 mit der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts - Gesamtbetrachtung -	375
A III 27 Vergleich der Hochrechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL von 2003 bis 2040 - Gesamtbetrachtung -	377

Übersicht	Seite
A III 28 Vergleich der Hochrechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) von 2003 bis 2040 - Gesamtbetrachtung -	378
A III 29 Entwicklungsvergleich der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften, der übrigen Bereiche und der Zusatzversorgung - Gesamtbetrachtung -	379
 Teil B	
B 1 Entwicklung der Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Versetzungen in den Ruhestand nach Beschäftigungsbereichen von 1998 bis 2003	383
B 2 Regelungen der Länder zur Altersteilzeit	399
B 3 Altersteilzeit in der Bundesverwaltung zum Stichtag 30. Juni 2003	401
B 4 Beschäftigte des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen) in Altersteilzeit nach Lebensalter zum Stichtag 30. Juni 2000 bis 30. Juni 2004	402
B 5 Versorgungsrücklagegesetze der Länder	413
B 6 Vomhundertsätze der jeweiligen Besoldungsausgaben für die Zuführung zum Pensionsfonds in Rheinland-Pfalz	417
B 7 Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern	419
 Teil C	
C 1 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 1975 bis 2002	426
C 2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtversorgungsausgaben (Beihilfe und Versorgung) von 1975 bis 2002 - Gebietskörperschaften (Beamte, Richter und Soldaten) -	427
C 3 Anteil der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger an den Gesamtversorgungsausgaben (Beihilfe- und Versorgungsausgaben) der Gebietskörperschaften von 1975 bis 2002	428
C 4 Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger des Bundes und der Länder von 1975 bis 2002	429
C 5 Zahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1993, 1999 und 2003 sowie die Höhe der Ausgaben in den Jahren 1993, 1999 und 2003	433

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Das Wichtigste in Kürze

Abbildung		Seite
1	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen im öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003	45
2	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften von 1960 bis zum 30. Juni 2002	47
3	Entwicklung der Zahl Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 2002	49
4	Versorgungszugänge nach Ruhestandseintrittsgründen 2002 - Gebietskörperschaften -	50
5	Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen und Geschlecht 2003 in Prozent - Länder im früheren Bundesgebiet -	52
6	Laufbahnverteilung 1970 und 2002 bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet	57
7	Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993 und 2002 bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet	58
8	Anteil der Versorgungsausgaben (Variante 0) der Beschäftigungsbereiche am Bruttoinlandsprodukt	67
9	Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote bei den Gebietskörperschaften (Variante 0)	70

Teil A Kapitel I

A I 1	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen von 1970 bis 2003 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	102
A I 2	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen - 1970 = 100 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	103
A I 3	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten seit 1960 - 1960 = 100 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	109
A I 4	Vergleich der Altersstrukturen 2002 in Prozent - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	110
A I 5	Beamtinnen und Beamte nach Altersklassen 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	111
A I 6	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten 2002 nach Geschlecht - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	114

Abbildung	Seite
A I 7 Beamtinnen und Beamte nach Aufgabenbereichen 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	115
A I 8 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen von 1970 bis 2002 (ohne Beurlaubte) - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	116
A I 9 Durchschnittsalter der Ruhestandseintritte nach Laufbahngruppen 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	118
A I 10 Versorgungszugänge nach Ruhestandseintrittsgründen 2002 in Prozent - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	122
A I 11 Ruhestandseintrittsverhalten 2002 nach Geschlecht in Prozent - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	125
A I 12 Gründe des Ruhestandseintritts nach Aufgabenbereichen 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	127
A I 13 Ruhestandseintrittsgründe 2002 nach Beschäftigungsbereichen - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	129
A I 14 Gründe der Dienstunfähigkeit beim Bund und in den Ländern 2003 in Prozent - Gebietskörperschaften -	130
A I 15 Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen und Geschlecht 2003 in den Ländern in Prozent - Gebietskörperschaften -	131
A I 16 Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen in den Ländern 2003 in Prozent - Gebietskörperschaften -	132
A I 17 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	134
A I 18 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Beamtinnen und Beamten - Zugänge - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	139
A I 19 Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen 1970, 1999 und 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	144
A I 20 Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993, 1999 und 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	147
A I 21 Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungs- bereichen von 1970 bis 2002 - 1970 = 100 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	150
A I 22 Entwicklung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	152

Abbildung		Seite
A I 23	Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen (Variante 0) in den Jahren 2003, 2020, 2025 und 2050 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	154
A I 24	Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen von 2003 bis 2050 (Variante 0) - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	154
A I 25	Entwicklung der Versorgungsausgaben der Länder von 2003 bis 2050 nach Aufgabenbereichen (Variante 0) - 2003 = 100 - Länder im früheren Bundesgebiet -	156
A I 26	Entwicklung der Anteile des Hinterbliebenengeldes an den Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 (Variante 0) - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -	158
A I 27	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 1970 bis 2003 - nach dem Soldatenversorgungsgesetz -	162
A I 28	Entwicklung der Zahl der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten von 1960 bis 2002	165
A I 29	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Altersklassen 1999 und 2002 in Prozent	166
A I 30	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen von 1995 bis 2003 - neue Bundesländer -	183
A I 31	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten von 1991 bis 2002 - neue Bundesländer -	185
A I 32	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten im Jahr 2002 in Prozent - neue Bundesländer -	187
A I 33	Beamtinnen und Beamte nach Altersklassen im Jahr 2002 in Prozent - neue Bundesländer -	188
A I 34	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten der Länder nach Geschlecht im Jahr 2002 in Prozent - neue Bundesländer -	189
A I 35	Altersstruktur bei Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 2002 in Prozent - neue Bundesländer -	192
A I 36	Ruhestandseintrittsgründe nach Geschlecht im Jahr 2002 in Prozent - neue Bundesländer -	194
A I 37	Ruhegehaltsempfänger nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes im Jahr 2002 in Prozent - neue Bundesländer -	197
A I 38	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen - neue Bundesländer -	201

Abbildung		Seite
A I 39	Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 nach Beschäftigungsbereichen (Variante 0) - neue Bundesländer -	203
A I 40	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Bahn von 1970 bis 2003	207
A I 41	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn von 1960 bis 2002	209
A I 42	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn in den Jahren 1993, 1999 und 2002	209
A I 43	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn nach Geschlecht im Jahr 2002	211
A I 44	Gründe des Ruhestandseintritts bei der Bahn im Jahr 2002	212
A I 45	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Post von 1970 bis 2003	219
A I 46	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei der Post von 1960 bis 2002	221
A I 47	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten bei der Post in den Jahren 1993, 1999 und 2002	222
A I 48	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten bei der Post nach Geschlecht im Jahr 2002	222
A I 49	Gründe des Ruhestandseintritts bei der Post im Jahr 2002	224
A I 50	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1970 bis 2003	230
A I 51	Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst von 1960 bis 2002	231
A I 52	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst in den Jahren 1993, 1999 und 2002	232
A I 53	Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht im Jahr 2002	233
A I 54	Gründe des Ruhestandseintritts im mittelbaren öffentlichen Dienst im Jahr 2002	234
A I 55	Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Bahn, der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst von 2003 bis 2050 (Variante 0)	242

Teil A Kapitel II

Abbildung	Seite
A II 1 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 2002	263
A II 2 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligengruppen von 1970 bis 2002	265
A II 3 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL von 1970 bis 2002	265
A II 4 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten bei der AKA von 1970 bis 2002	271
A II 5 Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Renten aus der Pflichtversicherung und Renten aus beitragsfreier Versicherung von 1970 bis 2002	274
A II 6 Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2002 in Prozent	280
A II 7 Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten für den Abrechnungsverband West im Jahr 2002	281
A II 8 Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten für den Abrechnungsverband Ost im Jahr 2002	281
A II 9 Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (ohne kirchliche Zusatz- versorgungskassen) getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002	284
A II 10 Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA von 1970 bis 2002	289

Teil A Kapitel III

A III 1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003 - Gesamtbetrachtung -	310
A III 2 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei den Gebietskörperschaften von 1960 bis zum 30. Juni 2002 - Gesamtbetrachtung -	313
A III 3 Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	316
A III 4 Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit an den Ruhestandseintritten insgesamt von 1998 bis 2002 - Gesamtbetrachtung -	320
A III 5 Ruhestandseintrittsgründe bei den Gebietskörperschaften im Jahr 2002 - Gesamtbetrachtung -	321

Abbildung	Seite
A III 6 Gründe der Dienstunfähigkeit bei Bund und Ländern im Jahr 2003 in Prozent - Gesamtbetrachtung -	322
A III 7 Laufbahnverteilung bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet 1970 und 2002 - Gesamtbetrachtung -	328
A III 8 Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet 1993 und 2002 - Gesamtbetrachtung -	330
A III 9 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 (ohne Zusatzversorgung) - Gesamtbetrachtung -	342
A III 10 Entwicklung der Versorgungsausgaben insgesamt von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen - Gesamtbetrachtung -	344
A III 11 Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen von 2003 bis 2050 (Variante 0) - 2003 = 100 - Gesamtbetrachtung -	346
A III 12 Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen in den Jahren 2003, 2025 und 2050 - Gesamtbetrachtung -	352
A III 13 Anteil der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften und der übrigen Bereiche am Bruttoinlandsprodukt (Variante 0) - ohne Zusatzversorgung - Gesamtbetrachtung -	354
A III 14 Anteil der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquoten) - Gesamtbetrachtung -	355
A III 15 Anteil der Versorgungsausgaben der Beschäftigungsbereiche am Bruttoinlandsprodukt (Variante 0) - Gesamtbetrachtung -	355
A III 16 Anteil der Versorgungsausgaben der Beschäftigungsbereiche am Bruttoinlandsprodukt (Variante 1) - Gesamtbetrachtung -	358
A III 17 Anteil der Versorgungsausgaben der Beschäftigungsbereiche am Bruttoinlandsprodukt (Variante 2) - Gesamtbetrachtung -	359
A III 18 Anteil der Versorgungsausgaben der Beschäftigungsbereiche am Bruttoinlandsprodukt (Variante 3) - Gesamtbetrachtung -	360
A III 19 Entwicklung der Versorgungsquoten der Gebietskörperschaften mit / ohne Versorgungsrücklage (Variante 0) - Gesamtbetrachtung -	362
A III 20 Entwicklung der Versorgungsquoten der Gebietskörperschaften mit / ohne Versorgungsrücklage (Variante 2) - Gesamtbetrachtung	363
A III 21 Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften (Variante 0) - Gesamtbetrachtung -	366

Abbildung		Seite
A III 22	Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften in den Varianten 1 bis 3 - Gesamtbetrachtung -	370
A III 23	Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften mit / ohne Versorgungsrücklage (Variante 2) - Gesamtbetrachtung -	372
 Teil C		
C 1	Prozentualer Anstieg der Beihilfeaufwendungen im Vergleich zu den Versorgungsausgaben (Basisjahr 1975 = 100) - Beihilfe für Versorgungsempfänger	428

Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang

Tabellen	Seite	
A I 1	Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen	
	Beschäftigte insgesamt	443
	Vollzeitbeschäftigte	444
	Teilzeitbeschäftigte	445
A 2.1.	Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002 nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen	
	Männer und Frauen	446
	Männer	447
	Frauen	448
A I 2.2	nach Laufbahngruppen und Beschäftigungsumfang	
	Männer und Frauen	449
A I 2.3	nach Altersjahrgängen	
	Männer und Frauen	450
	Männer	451
	Frauen	452
A I 3	Beamte und Richter der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002 nach Aufgabenbereichen und Besoldungsgruppen	
	Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet	453
	neue Länder und Gemeinden	454
A I 4	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2003 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart	455
A I 5.1	Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart und Besoldungsgruppen	
	insgesamt	457
	Empfänger von Ruhegehalt	458
	Empfänger von Hinterbliebenenbezügen	459
A I 5.2	nach Laufbahngruppen	
	Männer und Frauen	460
	Männer	461
	Frauen	462

Tabellen		Seite
A I 6	Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften (Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet) am 1. Januar 2003 nach Aufgabenbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen	463
A I 7	Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003 nach Altersjahrgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen	
	Empfänger von Ruhegehalt	464
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld	465
	Empfänger von Waisengeld	466
A I 8.1	Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 2002	
	Empfänger von Ruhegehalt	
	Männer und Frauen	467
	Männer	470
	Frauen	473
	Empfänger von Hinterbliebenenbezügen	476
A I 8.2	Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet) nach Aufgabenbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 2002	
	Empfänger von Ruhegehalt	
	Männer und Frauen	477
	Männer	478
	Frauen	479
A I 8.3	Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand in den Gebietskörperschaften nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 1999	
	Männer und Frauen	480
	Männer	482
	Frauen	484
A I 8.3a	Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand in den Gebietskörperschaften, Bahn, Post Mittelbarer öffentlicher Dienst nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen im Jahr 2002	
	Männer und Frauen	486
	Männer	487
	Frauen	488
A I 9	Versorgungsabgänge der Gebietskörperschaften nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2002	489

Tabellen	Seite	
A I 10	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter und Beschäftigungsbereichen	490
A I 11	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes und Beschäftigungsbereichen	490
A I 12	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003 nach Aufgabenbereichen und Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet neue Länder und Gemeinden	491
A I 13	Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2000 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes und Aufgabenbereichen Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet neue Länder und Gemeinden	491
A I 14	Durchschnittliche Brutto-Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften im Januar 2003 nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsbereichen und Aufgabenbereichen	493
A I 15	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften 2003 bis 2050	
	Bund Deutschland	
	Beamte und Richter	494
	Berufssoldaten	495
	G 131	496
	Länder im früheren Bundesgebiet	
	insgesamt	497
	Vollzugsdienst	498
	Schuldienst	499
	sonstige Bereiche	500
	Neue Länder	501
	Gemeinden im früheren Bundesgebiet	502
	Gemeinden – Neue Länder	503
A I 15	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften Deutschland	504
A I 15	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben in den Bund Deutschland, Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet	505
A I 16	Entwicklung der Zahl der Beamten der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes von 1960 bis 2002 nach Geschlecht	506

Tabellen		Seite
A I 17	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2002 nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsbereichen und Geschlecht	507
A I 18	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2002 nach Altersjahrgängen und Geschlecht	508
A I 19	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2003 nach Art der Versorgung und Geschlecht	509
A I 20	Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2003 nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht	511
A I 21	Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1. Januar 2003 nach Altersjahrgängen, und Geschlecht	
	Empfänger von Ruhegehalt	512
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld	513
A I 22	Versorgungszugänge (nur Empfänger von Ruhegehalt) der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 1999 nach Laufbahngruppen	
	Männer und Frauen	514
	Männer	515
	Frauen	516
A I 23	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes 2003 bis 2050	
	Bahn	517
	Post	518
	mittelbarer öffentlicher Dienst	519

Tabellen	Seite	
A II 1	Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten 1970 bis 2002	520
A II 2	Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen beitragsfrei Versicherten 1970 bis 2002	521
A II 3	Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen 1970 bis 2002 in Mio. Euro	522
A II 4	Altersschichtung der Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2002 bei der VBL;	523
	Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 2002 bei der VBL (Schaubild zu A II 4)	524
A II 5	Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten und Durchschnittsalter 2002 bei der VBL	525
	Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten im Jahr 2002 bei der VBL (Schaubild zu A II 5)	526
A II 6	Altersschichtung der Rentberechtigten aus Pflichtversicherung und Durchschnittsalter 2002 bei der VBL;	527
	Altersschichtung der Versichertenrentner aus Pflichtversicherung im Jahr 2002 (Schaubild zu A II 6);	528
A II 7	Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 2002 bei der AKA	529
A II 8	Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten im Jahr 2002 bei der AKA	530
A II 9	Altersschichtung der Versorgungsrentberechtigten aus eigener Versicherung im Jahr 2002 bei der AKA	531
A II 10	Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen - Beschäftigte insgesamt -	532
A II 11	Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen - Vollzeitbeschäftigte -	533
A II 12	Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen - Teilzeitbeschäftigte -	534
A II 13	Entwicklung der Finanzierung der VBL (Abrechnungsverband West)	535

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ATZ	Altersteilzeit
BayVersRücklG	Bayrisches Versorgungsrücklagegesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bbg VGR	Brandenburgisches Versorgungsrücklagegesetz
BBP	Rückdeckungspensionskasse Baden-Baden
BBVAnpG	Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BENeuglG	Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen
BesÜV	Besoldungsübergangsverordnung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BPS-PT	Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation
BremVersRücklG	Bremisches Versorgungsrücklagegesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT	Bundestag
BVA, Abt. B	Bahnversicherungsanstalt, Abteilung B
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Drs.	Drucksache
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GG	Grundgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
Hmb VersRücklG	Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz
HversRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagegesetz
MfS	Ministerium für Staatssicherheit (ehemalige DDR)
MS	Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
NVA	Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)
NVersRücklG	Niedersächsisches Versorgungsrücklagegesetz
1. RGG	Erstes Ruhegeldgesetz - Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg
2. RGG	Zweites Ruhegeldgesetz – Gesetz zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg
SGB	Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
ThürPFG	Thüringisches Pensionsfondsgesetz
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBL-S	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.
VersRücklG	Versorgungsrücklagegesetz
VSO	Versicherungsordnung
VVA	Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat den Auftrag, den gesetzgebenden Körperschaften in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Versorgungsbericht vorzulegen.¹ Mit diesem Dritten Versorgungsbericht kommt die Bundesregierung nach 1996 und 2001 erneut der Verpflichtung nach, die Versorgungsleistungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft darzustellen und zu analysieren.

Die Altersversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes sind ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung von den Auswirkungen des demografischen Wandels in unserer Gesellschaft tief greifend betroffen. Seit Anfang der 1970er Jahre ist das Geburtenniveau in Deutschland so niedrig, dass die nachfolgende Generation die vorhergehende nicht mehr ersetzt. Gleichzeitig hat sich die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland erheblich verlängert. Daraus resultiert einerseits eine zunehmende Alterung unserer Gesellschaft; andererseits wird die Bevölkerung insgesamt schrumpfen, da der Prozess der Alterung auch durch die Migration bei realistischen Zuwanderungsannahmen nicht entscheidend verändert werden kann.

Die zunehmende Alterung wirft Probleme bei der Finanzierung der umlagefinanzierten sozialen Sicherungssysteme auf, zu denen auch die überwiegend steuerfinanzierten Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes gehören. Immer weniger Jüngere müssen die Leistungen für immer mehr Ältere aufbringen. Das alternde und abnehmende Arbeitskräftepotenzial berührt mittel- und langfristig über die sozialen Sicherungssysteme hinaus auch die Wirtschaftsentwicklung insgesamt. Es kann in den kommenden Jahrzehnten kaum damit gerechnet werden, dass die Wirtschaft in Deutschland ähnlich dynamisch wächst wie während der 1960er und Anfang der 1970er Jahre.

Die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes wird zusätzlich durch die personelle Ausweitung seit den 1960er und 1970er Jahren belastet, die damals eine Folge der gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen (insbesondere Schulen, Hochschulen, Innere Sicherheit) war und in den kommenden Jahren zu einer stark ansteigenden Zahl von Versorgungsempfängern führen wird.

Vor diesem Hintergrund stehen gerade auch die Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes vor der Aufgabe, die Finanzierung der Altersversorgung auf eine langfristig sichere Grundlage zu stellen. Die Menschen müssen sich auf einen gesicherten Lebensunterhalt im Alter verlassen können. Notwendig ist daher eine nachhaltige Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Allgemein wird von einem nachhaltig finanzierten Versorgungssystem gesprochen, wenn zur langfristigen Gewährleistung eines bestimmten Versorgungsniveaus keine steigenden Finanzierungsanteile (Beitrags- und / oder Steuersätze) erforderlich sind bzw. wenn eine unveränderte Finanzierungsquote längerfristig nicht zu Leistungsrücknahmen führt.

¹ Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikel 19 Absatz 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BGBl. I S. 1666)

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2003/2004 im November 2003 Berechnungen vorgelegt, wonach unsere Systeme der sozialen Sicherung einschließlich der Beamtenversorgung nicht nachhaltig finanziert sind. Inzwischen ist das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004 in Kraft getreten, mit dem die Nachhaltigkeitslücke im Bereich der Rentenversicherung weitgehend geschlossen wird. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich bereits im Jahre 2001 auf eine grundlegende Reform der die gesetzliche Rente ergänzenden Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verständigt. Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, dass Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung in engem zeitlichen Zusammenhang wirkungsgleiche Maßnahmen in den anderen ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen wie der Beamtenversorgung zur Folge haben müssen. Die Bundesregierung bereitet eine dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004 entsprechende nachhaltigkeitsorientierte Reform der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung vor.

Seit 1992 sind Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung stets wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen worden. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 ist die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern vorgeschrieben worden, die im Wege verminderter Bezügeanpassungen von Beamtinnen / Beamten und Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfängern aufgebracht werden. Damit haben Elemente der Kapitaldeckung Eingang in die Beamtenversorgung gefunden.

Der Grundsatz der Generationengerechtigkeit erfordert es, dass die aus der demographischen Entwicklung resultierenden Belastungen des Versorgungssystems nicht allein den im Erwerbsleben stehenden Beitrags- und Steuerzahlern der jüngeren Generation aufgebürdet werden. Daher wurden auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die versorgungsnahen Jahrgänge an den notwendigen Leistungsanpassungen beteiligt. Auf diese Weise werden die Lasten gerecht zwischen Jung und Alt verteilt.

Die Versorgungsberichte der Bundesregierung von 1996 und 2001 haben die Notwendigkeit der seit 1992 eingeleiteten Reformen einschließlich des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nachdrücklich belegt. Der nunmehr vorgelegte Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung macht deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Beamtenversorgung nicht ausreichen. Nach den Vorausberechnungen werden die Versorgungsausgaben auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 in den kommenden Jahrzehnten weiter deutlich ansteigen und einen wachsenden Teil der gesamtwirtschaftlichen Leistung und der Steuereinnahmen in Anspruch nehmen. Das bisherige Versorgungsniveau wäre längerfristig ohne Steuererhöhungen oder erhebliche Umschichtungen innerhalb der öffentlichen Haushalte zugunsten der Altersversorgung nicht aufrechtzuerhalten. Die Vorausberechnungen des Berichtes zeigen aber auch, dass die künftigen Finanzierungsprobleme der Beamtenversorgung durch eine Dämpfung des Anstiegs der Versorgungsbezüge besser gelöst werden können. Dieses Ziel soll mit dem von der Bundesregierung vorbereiteten Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz erreicht werden. Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, wonach für neu berufene

Beamtinnen und Beamte des Bundes künftig Versorgungsrückstellungen gebildet und einem Versorgungsfonds zugeführt werden. Die Bundesregierung folgt damit dem Land Rheinland-Pfalz, das diese Lösung seit 1996 erfolgreich praktiziert. Weitere Länder erwägen diesen Weg zur nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung.

Der Dritte Versorgungsbericht folgt im Wesentlichen dem Aufbau des Zweiten Versorgungsberichts. Dem Bericht über die Versorgungsleistungen vorangestellt ist eine Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Grundzüge des Systems der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung. In diesem Zusammenhang werden auch die seit 1992 zumeist wirkungsgleich mit Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführten Reformen dargestellt und anhand ausgewählter Fallkonstellationen auch in ihren individuellen Auswirkungen auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger veranschaulicht. Dabei wird deutlich, dass neben unvermeidbaren allgemeinen Leistungsanpassungen, von denen alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gleichermaßen betroffen sind, zahlreiche Fehlanreize beseitigt worden sind, die das System in der Vergangenheit kostenmäßig stark belastet haben. So ist es nach Einführung von Versorgungsabschlägen nicht mehr möglich, ohne Auswirkungen auf die Versorgung vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Auch erfolgt die Versorgung nur dann noch auf der Grundlage des Einkommens aus dem letzten Amt, wenn dieses Amt mindestens 3 (statt vorher 2) Jahre ausgeübt worden ist.

Zur realistischen Bewertung der Auswirkungen von Versorgungsrechtsänderungen trägt auch eine auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 des Statistischen Bundesamtes beruhende Darstellung der Haushaltseinkommen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bei.

Kernstück des Berichts sind die Darstellung und Analyse der Versorgungsleistungen von 1970 bis 2002 und die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050. Der Vorausberechnungszeitraum wurde gegenüber dem Zweiten Versorgungsbericht um 10 Jahre erweitert und entspricht damit Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Europa sowie den aktuellen Bevölkerungsvorausschätzungen. Gegenstand der Untersuchung sind die Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer wesentlichen Bestimmungsgrößen wie Zahl, Alters- und Laufbahnstruktur des Aktivpersonals und der Versorgungsempfänger, Ruhestandseintrittsverhalten, Sterbewahrscheinlichkeiten, Höhe und Anpassung der Versorgungsbezüge, durchschnittliche Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze.

Die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahre 2050 basiert auf der vom Statistischen Bundesamt erstellten Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2003 und der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2002. Diese Personalbestände werden unter empirisch weitgehend abgesicherten Annahmen insbesondere über die Nachbesetzung von Stellen, das Alter der Neueingestellten, das Ruhestandseintrittsverhalten und die besonderen Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamtinnen / Beamte fortgeschrieben. Neben der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger kommt es auf die Höhe der Durchschnittsbezüge und die künftigen Bezügeanpassungen an, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen sind. Bei den langfristigen Vorausberechnungen kann es sich naturgemäß nicht um Prognosen der künftigen Versorgungsausgaben handeln. Die Modellrechnungen verdeutlichen lediglich, wie sich die maßgeblichen Einflussgrößen wie Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger bei unterschiedlichen Annahmen über die Bezügeanpassungen auf die künftigen Versorgungsausgaben auswirken.

Um allein die Auswirkungen von strukturellen Veränderungen (Zahl und Zusammensetzung der Versorgungsempfänger) zu erfassen, wurden die Versorgungsausgaben ohne Bezügeanpassungen (Variante 0) vorausberechnet. Daneben werden die Vorausberechnungen mit unterschiedlichen Annahmen von Bezügeanpassungen (Varianten 1 bis 3) durchgeführt. Die Darstellung der Versorgungsausgaben in der Vergangenheit und die Vorausberechnung für die Zukunft erfolgen zunächst für die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) im früheren Bundesgebiet. Dabei werden die Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gesondert dargestellt. In zwei weiteren Abschnitten werden die Soldatenversorgung sowie die Versorgung nach dem G 131 behandelt. Außerdem erfolgt eine gesonderte Darstellung für die neuen Länder. In einem weiteren Abschnitt wird die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der privatisierten Unternehmen der ehemaligen Bahn und Post untersucht sowie der Beamtinnen und Beamten des mittelbaren öffentlichen Dienstes. Sodann wird über die Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes berichtet; die Daten dafür wurden von den Zusatzversorgungseinrichtungen bereitgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Reform der Zusatzversorgung dargestellt, auf die sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Jahre 2001 verständigt haben.

Die Berichte über die einzelnen Bereiche werden in einer Gesamtbetrachtung zusammengefasst. Diese zeigt, wie sich die Versorgungsempfängerzahlen und die Versorgungsausgaben insgesamt in der Vergangenheit entwickelt haben und welche Ergebnisse bis 2050 unter den verschiedenen Annahmen zu erwarten sind.

Dabei sagen Höhe und Entwicklung der vorausberechneten Versorgungsausgaben allein über die Tragfähigkeit des Versorgungssystems nur wenig aus. Entscheidend ist das Verhältnis der künftigen Versorgungsausgaben zum künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und zu den künftigen Steuereinnahmen (Versorgungssteuerquote). Im Rahmen der Gesamtbetrachtung wird eine Modellrechnung zur Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungssteuerquote durchgeführt, der ein Wachstumsszenario bis 2050 zugrunde gelegt wird. Das Szenario geht von einem Deflator des Bruttoinlandsprodukts von 1,5 % und von einem realen BIP-Wachstum von zunächst 1 ¾ % ab 2004 und 1 ½ % ab 2019 aus. Die künftigen Steuereinnahmen werden auf der Grundlage einer konstanten Steuerquote aus dem Bruttoinlandsprodukt abgeleitet. Die Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungssteuerquote gibt an, in welchem Umfang die künftigen Versorgungsausgaben das künftige Bruttoinlandsprodukt und die künftigen Steuereinnahmen in Anspruch nehmen werden. Daraus lassen sich Folgerungen für die Nachhaltigkeit der Finanzierung des Versorgungssystems ableiten. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden schließlich einige wesentliche Ergebnisse des Dritten Versorgungsberichts mit den Ergebnissen des Zweiten Versorgungsberichts verglichen. Dabei zeigt sich, dass die Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 den Ausgabenanstieg spürbar dämpfen.

Die Bundesregierung hatte bereits im Zweiten Versorgungsbericht über die Wirksamkeit der versorgungsrelevanten Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes 1997 und des Versorgungsreformgesetzes 1998 berichtet. Der Dritte Versorgungsbericht schreibt den Erfahrungsbericht des Zweiten Versorgungsberichts für die Jahre 2001 bis 2003 fort unter zusätzlicher Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der

Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Der Erfahrungsbericht enthält auch eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der tatsächlichen Entwicklung der Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern sowie der Bestrebungen, zusätzliche Rückstellungen für die Versorgung zu bilden. In den Jahren 2003 und 2004 sind Berichte der Bundesregierung zur Eindämmung von Frühpensionierungen (unter Beteiligung der Länder) und zur Altersteilzeit in der Bundesverwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt worden. Diese Berichte sind einer Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend als Teil dieses Versorgungsberichtes fortgeschrieben worden.

Im Teil C (Anhang) des Berichts werden schließlich die Beihilfeausgaben (von Bund, Ländern und Gemeinden) für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 1975, die Versorgung nach Dienststörungen und die Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR dargestellt. Außerdem enthält der Anhang zahlreiche weitere Tabellen und Verzeichnisse.

Das Wichtigste in Kürze

Der Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung befasst sich nach den vorangegangenen Berichten von 1996 und 2001 erneut mit der Lage und Entwicklung der Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes.

Die zunehmende Alterung unserer Bevölkerung wirft Probleme bei der Finanzierung aller umlagefinanzierten sozialen Sicherungssysteme auf; dazu gehören neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch die überwiegend steuerfinanzierten Versorgungssysteme wie die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung sowie die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes wird zusätzlich durch die personelle Ausweitung seit den 60er und 70er Jahren belastet, die damals eine Folge der gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an den Staat insbesondere in den Bereichen Schulen, Hochschulen und innere Sicherheit war; der damalige Personalzuwachs wird in den kommenden Jahren zu einer stark ansteigenden Zahl von Versorgungsempfängern führen.

Notwendig ist eine nachhaltige Finanzierung der Altersversorgung, damit sich die Menschen auf einen gesicherten Lebensunterhalt im Alter verlassen können. Von einer nachhaltigen Finanzierung wird allgemein gesprochen, wenn zur langfristigen Gewährleistung eines bestimmten Versorgungsniveaus keine steigenden Finanzierungsquoten (Beitrags- und/oder Steuersätze) erforderlich sind bzw. wenn eine unveränderte Finanzierungsquote längerfristig nicht zu Leistungsrücknahmen führt.

Der Dritte Versorgungsbericht liefert wesentliche Informationen zur Beurteilung der langfristigen Tragfähigkeit der Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes. Dazu wird die Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer Bestimmungsgrößen analysiert, und zwar zunächst jeweils in gesonderten Abschnitten für die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) im früheren Bundesgebiet und für die neuen Länder, dabei getrennt für die Beamten- und Richterversorgung, die Soldatenversorgung und die Versorgung nach dem G 131, ferner für Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst sowie für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Die Berichte über die einzelnen Bereiche werden in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt. Kernstück des Berichts ist die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis 2050 unter verschiedenen Annahmen und im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Anhand von Modellrechnungen wird deutlich, in welchem Umfang die künftigen Versorgungsausgaben die gesamtwirtschaftliche Leistung und die Steuereinnahmen in Anspruch nehmen werden. Damit weist der Bericht zugleich auf notwendige Maßnahmen zur Schließung der Nachhaltigkeitslücke hin.

I. Die Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

1. Wesentliche Bestimmungsgrößen

Die Ausgabenentwicklung in den Alterssicherungssystemen des öffentlichen Dienstes wird von der Zahl der Versorgungsempfänger und der Höhe ihrer Versorgungsbezüge bestimmt.

Die Zahl der Versorgungsempfänger hängt ab

- von der Zahl und der Altersstruktur des Aktivpersonals und damit von dem Einstellungsverhalten der öffentlichen Arbeitgeber,
- der Laufzeit der Versorgung, die ihrerseits durch das Ruhestandseintrittsalter sowie die Lebenserwartung der Versorgungsempfänger bestimmt wird.

Für die Höhe der Versorgungsbezüge sind maßgebend

- die Ruhegehaltssätze bzw. die erreichten Versorgungspunkte auf der Grundlage der Jahresentgelte in der Zusatzversorgung,
- die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die insbesondere von der Laufbahnstruktur abhängen,
- die Bezügeanpassungen bzw. Rentenerhöhungen.

Im Folgenden wird jeweils zunächst auf die Beamten- und Soldatenversorgung und sodann auf die Zusatzversorgung (soweit relevant) eingegangen.

2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Am 1. Januar 2003 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger 1 416 600, davon 888 600 bei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) und 528 000 in den übrigen Bereichen (Bahn, Post und mittelbarer öffentlicher Dienst). Seit 1970 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger bei den Gebietskörperschaften um 12,8 % und bei den übrigen Bereichen um 25,1 % erhöht. Die Gesamtzahl der Renten der Zusatzversorgung belief sich im Jahr 2002 auf 1 892 200 gegenüber nur rund 338 000 im Jahr 1970 (siehe Übersicht 1).

Zwischen 1970 und 1990 hatte sich die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger (ohne Zusatzversorgung) nur geringfügig verändert. Nach einem Rückgang in den 80er Jahren gab es 1990 sogar 14 900 Versorgungsempfänger weniger als 1970.

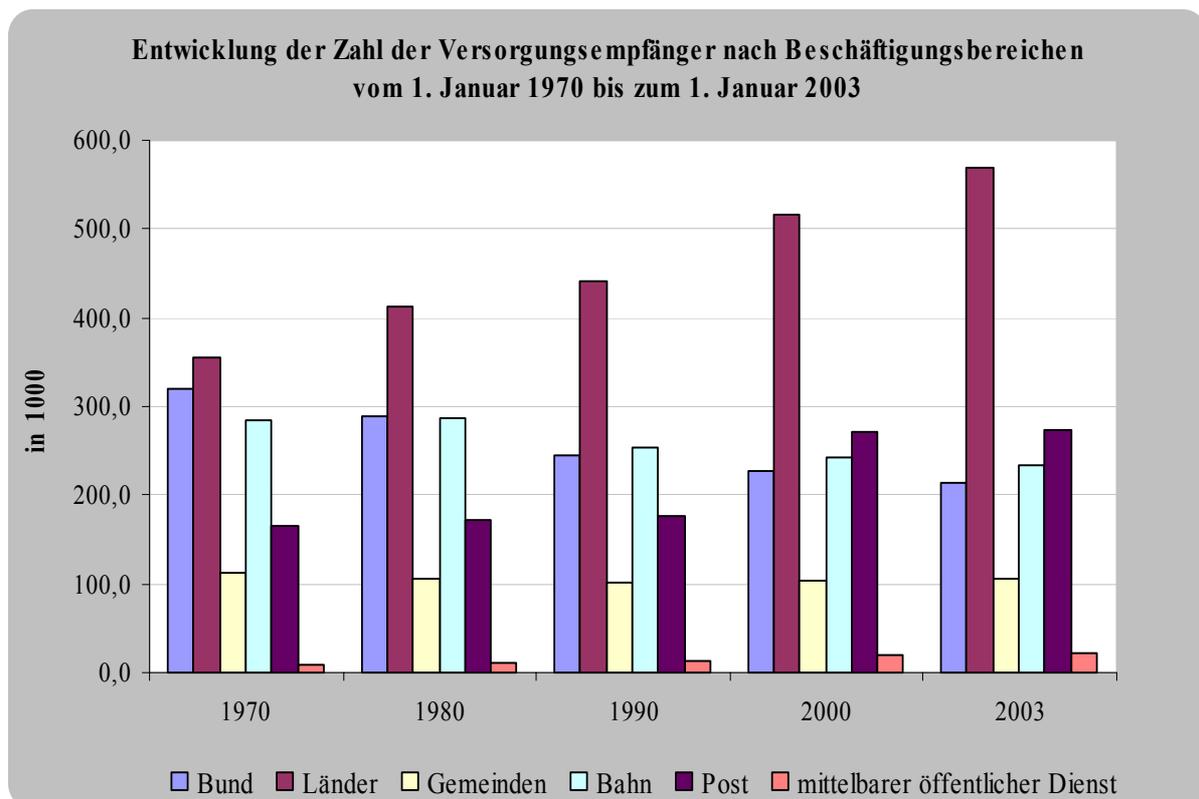
In den 90er Jahren ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Ursache für die steigende Zahl von Versorgungsempfängern in den 90er Jahren ist in erster Linie der Personalaufbau in den 60er und in geringem Maße auch noch in den 70er Jahren bei den Gebietskörperschaften. Dieser

war von Mitte der 60er bis Ende der 70er Jahre überdurchschnittlich hoch ausgefallen (siehe Übersicht 2). Von den damals eingestellten Beamtinnen und Beamten ist ein Teil bereits in den Ruhestand getreten.

Die Zusammenfassung von Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen als "Versorgungsempfänger" verdeckt die Tatsache, dass ausschließlich die Zahl der Ruhegehaltsempfänger gestiegen ist (von 665 100 in 1990 auf 941 900 in 2003), während die Zahl der Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen), deren Versorgungsbezüge im Durchschnitt erheblich niedriger ausfallen, deutlich von 566 600 in 1990 auf 474 700 in 2003 zurückging.

Die Gesamtentwicklung ist von Sondereinflüssen in einzelnen Bereichen geprägt, nämlich dem Rückgang der Versorgungsempfänger beim Bund wegen der Versorgung nach dem G 131 und bei den Gemeinden; bei den Ländern ist dagegen bereits seit 1970 ein ständiger Anstieg (von 356 000 in 1970 auf 441 900 in 1990 und 569 200 in 2003) zu verzeichnen. Bei der **Bahn** gehen die Versorgungsempfängerzahlen seit 1970 kontinuierlich zurück; bei der **Post** dagegen stiegen sie seit diesem Zeitpunkt stetig an (siehe Übersicht 1 und Abb. 1).

Abbildung 1



Übersicht 1:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst
vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003**

1. Jan.	Anzahl der Versorgungsempfänger								Renten der Zusatzver- sorgung**	
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				ins- gesamt	nur VBL und AKA
	Bund*	Län- der	Gemein- den	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in 1 000									
1970	320,0	356,0	112,0	788,0	9,4	284,3	165,1	458,8	1 246,8	337,7
1975	309,0	392,5	104,2	805,7	10,0	283,8	172,5	466,3	1 272,0	517,1
1980	288,4	411,8	106,1	806,3	11,1	286,8	172,7	470,6	1 276,9	727,2
1985	263,4	424,0	104,0	791,4	11,8	271,1	169,1	452,0	1 243,4	981,5
1990	244,5	441,9	102,5	788,9	12,5	253,7	176,8	443,0	1 231,9	1 203,4
1993	239,0	455,3	103,4	797,7	13,3	244,5	184,6	442,4	1 240,1	1 327,8
1994	243,9	461,2	103,8	808,9	17,3	244,3	187,2	448,8	1 257,7	1 343,6
1995	243,2	467,7	103,4	814,3	17,1	242,3	195,4	454,8	1 269,1	1 395,3
1996	241,5	470,9	103,0	815,3	17,4	242,5	211,3	471,2	1 286,5	1 451,1
1997	237,0	479,9	103,4	820,3	17,6	242,4	223,9	483,9	1 304,2	1 519,6
1998	234,3	490,5	103,6	828,4	18,2	243,9	239,0	501,1	1 329,5	1 581,6
1999	231,2	500,6	103,5	835,2	18,6	245,5	246,9	511,0	1 346,2	1 659,6
2000	226,4	515,1	104,6	846,0	18,8	243,4	260,5	522,7	1 368,7	1 755,7
2001	222,4	536,8	105,2	864,4	20,3	242,9	270,3	533,5	1 397,9	1 835,7
2002	217,9	554,7	107,0	879,6	20,3	238,4	273,6	532,3	1 411,8	1 892,2
2003	213,7	569,2	105,7	888,6	21,1	233,4	273,5	528,0	1 416,6	-

* einschließlich Versorgungsempfänger nach dem SVG und G 131
** jeweils Stand 31.12.

Zusatzversorgung

Die Gesamtzahl der Renten bei VBL und AKA ist von 337 629 im Jahr 1970 um 460 % auf 1 892 175 im Jahr 2002 angestiegen (siehe Übersicht 1). Seit der Umstellung auf das Versorgungspunktemodell im Jahre 2002 wird nicht mehr zwischen Versorgungs- und Versicherungsrenten unterschieden; sowohl nach einer Pflichtversicherung als auch nach einer beitragsfreien Versicherung werden Betriebsrenten gezahlt.

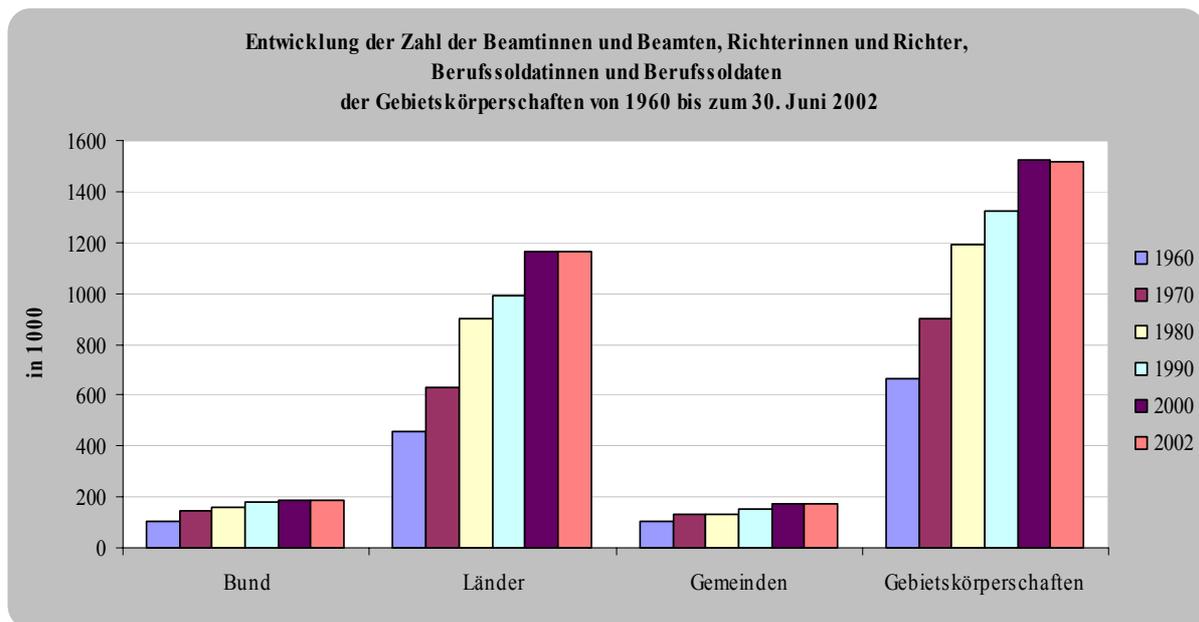
3. Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger hängt vor allem vom früheren Personaleinstellungsverhalten der öffentlichen Arbeitgeber und damit von der Entwicklung und der Altersstruktur des Aktivpersonals ab. Von 1960 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der

Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten - ohne Beurlaubte - in den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) von 666 300 auf rund 1,5 Mio. erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von insgesamt 138 % (siehe Übersicht 2 und Abb. 2).

Einschließlich der Beurlaubten waren 2002 knapp 1,6 Mio. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten mit Versorgungsanwartschaft bei den Gebietskörperschaften beschäftigt. Davon entfielen 189 100 auf den Bund (11,9 %), 1,2 Mio. auf die Länder (76,7 %) sowie 181 500 auf die Gemeinden (11,4 %).

Abb. 2



Übersicht 2:

Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) der Gebietskörperschaften und der übrigen Bereiche von 1960 bis 30. Juni 2002

Jahr	Gebietskörperschaften gesamt	davon			übrige Bereiche		
		Bund	Länder	Gemeinden	Bahn	Post	mittelbarer öffentlicher Dienst
in 1 000							
1960	666,3	102,3	458,0	106,0	230,3	216,8	11,9
1970	902,4	142,4	630,0	130,0	209,6	248,4	14,3
1980	1194,2	162,7	900,3	131,2	186,4	284,3	20,2
1990	1323,6	178,8	992,0	152,8	142,1	306,6	27,5
1995	1466,1	182,0	1115,8	168,3	113,7	270,7	41,5
2000	1521,2	186,1	1162,9	172,3	68,6	167,1	49,5
2001	1510,8	185,1	1154,8	171,0	62,1	141,6	54,0
2002	1519,9	184,1	1164,7	171,1	58,7	129,8	58,5

Der überwiegende Teil des Personalzuwachses der Gebietskörperschaften fällt in den Bereich der **Länder**. Dies ist in erster Linie auf den Aufgabenzuwachs des öffentlichen Dienstes in den 60er und 70er Jahren im Kultus- und Sicherheitsbereich zurückzuführen. Daneben spielt auch eine Rolle, dass der Anteil der Teilzeitbeschäftigten auf Grund der gestiegenen Frauenquote insbesondere in den Ländern angestiegen ist. So ist dort die Zahl der Beamtinnen und Beamten zwischen 1960 und 1999 um 703 400 oder rund 154 % überdurchschnittlich gestiegen, wobei dies weitgehend aus den Jahren vor 1985 - mit Schwerpunkt in den 70er Jahren - resultiert. Zusätzlich gab es in den Jahren 1992 und 1993 einen überdurchschnittlichen Zuwachs auf Grund des vereinigungsbedingt erweiterten Tätigkeitsgebiets und zwischen 1991 und 1997 einen Zuwachs durch die Zunahme der Zahl der Beamten in den neuen Bundesländern. Von 1999 bis 2001 ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten um rund 6 600 zurückgegangen. Dies dürfte auf den Ankündigungseffekt der Einführung der Versorgungsabschlüsse zurück zu führen sein, der zu einem vorübergehenden Anstieg der Frühpensionierungen geführt hat. Der erneute Anstieg des Personals um 9 900 im Jahr 2002 ist u.a. auf den Ausbau des Sicherheitsbereichs zur Bekämpfung des Terrorismus im Zusammenhang mit den Ereignissen des 11. September 2001 zurück zu führen.

Von den Beamtinnen und Beamten der ehemaligen **Bundesbahn** waren 2002 noch rund 61 300 Beamte¹ aktiv. Von 1960 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten – ohne Beurlaubte – von 230 300 auf rund 58 700 verringert. Bei der ehemaligen Deutschen **Bundespost** waren Mitte 2002 noch 160 200 Beamtinnen und Beamte² aktiv. Von 1960 bis 1990 hat sich deren Zahl – ohne Beurlaubte – von 216 800 um rund 41,4 % auf 306 600 erhöht. In den darauf folgenden Jahren – insbesondere seit 1995 – kam es jedoch im Zusammenhang mit der Privatisierung und der damit einhergehenden Vorruhestandsregelung zu einer umfangreichen Reduzierung auf 129 00 Beamtinnen und Beamte in 2002. Dies entspricht seit 1995 einem Abbau von 140 900 (- 52 %) Stellen. Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** waren im Jahr 2002 rund 58 500 Beamtinnen und Beamte – ohne Beurlaubte – beschäftigt. Damit hat sich deren Zahl seit 1960 fast verfünffacht (siehe Übersicht 2).

Zusatzversorgung

Siehe Teil A, Kapitel II, Unterabschnitt 7.1.

Die künftige Entwicklung der Ausgaben der Zusatzversorgung wird neben dem Niveau der einzelnen Leistungen maßgeblich bestimmt von der zahlenmäßigen Entwicklung des Aktivpersonals (Pflichtversicherte).

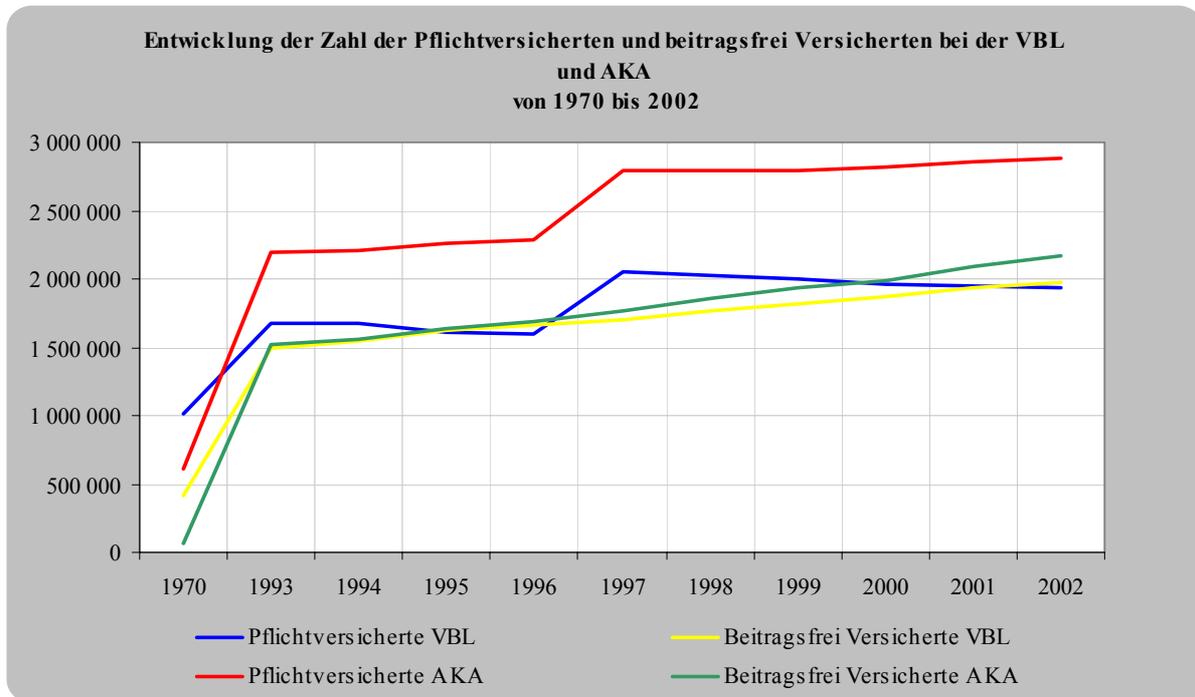
Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bei der VBL und AKA hat sich von 1 623 954 im Jahr 1970 um fast 200 % auf 4 822 011 im Jahr 2002 erhöht. Darin enthalten ist die mit der Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost im Jahr 1997 verbundene Zunahme um fast 1 Mio. Pflichtversicherte im Abrechnungsverband Ost innerhalb eines Jahres.

¹ einschließlich Beurlaubte

² einschließlich beurlaubte Beamte; Stand 30. Juni 2002

Die Zahl der beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA ist von 1970 bis 2002 um fast 3,7 Mio. und damit um 761 % angewachsen (siehe Abb. 3).

Abbildung 3



Im Jahr 2002 betrug das Durchschnittsalter aller Pflichtversicherten bei der VBL 42,7 Jahre und bei der AKA 41,4 Jahre (1999: 41,9 Jahre bei der VBL und 40,2 Jahre bei der AKA). Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Versicherten beträgt 44,9 Jahre (1999: 44,1 Jahre). Im Jahr 2002 war das Durchschnittsalter nahezu aller Personengruppen somit zwischen 0,3 und 1,2 Jahre höher als 1999.

4. Ruhestands- und Renteneintrittsverhalten

Das Ruhestandseintrittsalter bestimmt zusammen mit der Zahl und Altersstruktur des aktiven Personals die Zugänge zum Versorgungssystem und die Versorgungslaufzeiten. Während Zahl und Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt werden, kann durch Veränderung des Ruhestandseintrittsalters die Zahl der Versorgungszugänge und die Dauer der Versorgungslaufzeiten auch kurzfristig beeinflusst werden.

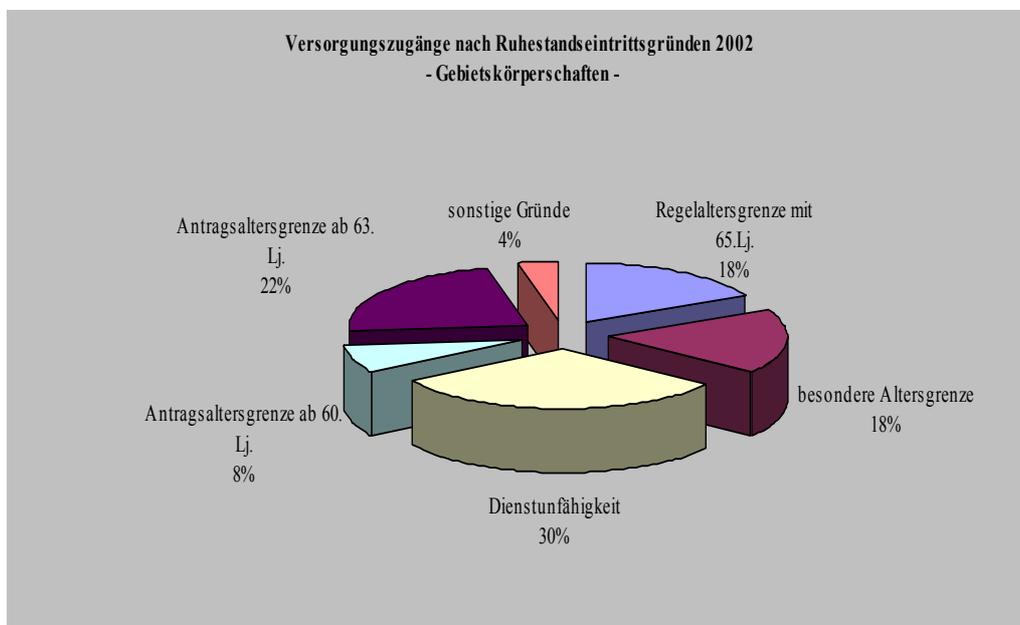
Das **durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter** bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten der Gebietskörperschaften lag von 1993 bis 1999 bei 58,9 Jahren; es ist auf 60,3 Jahre in 2002 gestiegen. Das durchschnittliche Renteneintrittsalter im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2002 60,4 Jahre.

Bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Bundes war das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter in 2002 mit 61 Jahren am höchsten. Unter Berücksichtigung der Soldaten, die aufgrund der besonderen Altersgrenzen im Durchschnitt mit 53 Jahren in den Ruhestand gehen, betrug das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter beim Bund jedoch nur 57 Jahre. Im Bereich der Länder lag das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter 2002 bei 60 Jahren und bei den Gemeinden bei 59 Jahren.

Ein aussagekräftiges Bild ergibt sich nur, wenn die **Gründe des Ruhestandseintritts** in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Im Jahr 2002 wurden bei den **Gebietskörperschaften** insgesamt 34 100 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter in den Ruhestand versetzt. Davon sind 17,6 % (1999: 9 %) wegen Erreichens der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 17,7 % wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand gegangen. Der überwiegende Teil der Versorgungszugänge erfolgte somit vorzeitig. So sind 30,4 % der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten, davon 13,3 % beim Bund, 32,6 % bei den Ländern und 34,3 % bei den Gemeinden. 22,3 % wurden auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres und 8,2 % auf Antrag wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung (ab 60. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt (siehe Übersicht 3 und Abb. 4).

Abbildung 4



Übersicht 3:

Versorgungszugänge im Jahr 2002
nach Ruhestandseintrittsgründen und Beschäftigungsbereichen
- Gesamtbetrachtung -

2002	Gebietskörperschaften						mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post
	Bund gesamt	Bund Beamte/ Richter	Bund Sol- daten	Län- der	Gemein- den	ins- gesamt			
	Anteil in %								
Regelaltersgrenze (65. Lj.)	19,8	37,1	-	17,9	12,6	17,6	16,6	4,9	1,7
besondere Altersgrenze	40,0	8,0	76,5	15,4	8,5	17,7	-	-	-
Dienstunfähigkeit	13,3	22,7	2,5	32,6	34,3	30,4	41,5	60,4	96,3
Antragsaltersgrenze	17,0	31,9	-	33,1	26,7	30,5	40,5	1,8	1,7
sonstige Gründe*	9,9	0,2	20,9	0,9	17,8	3,7	1,4	32,8	0,3
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100

*einschließlich Vorruhestandsregelung

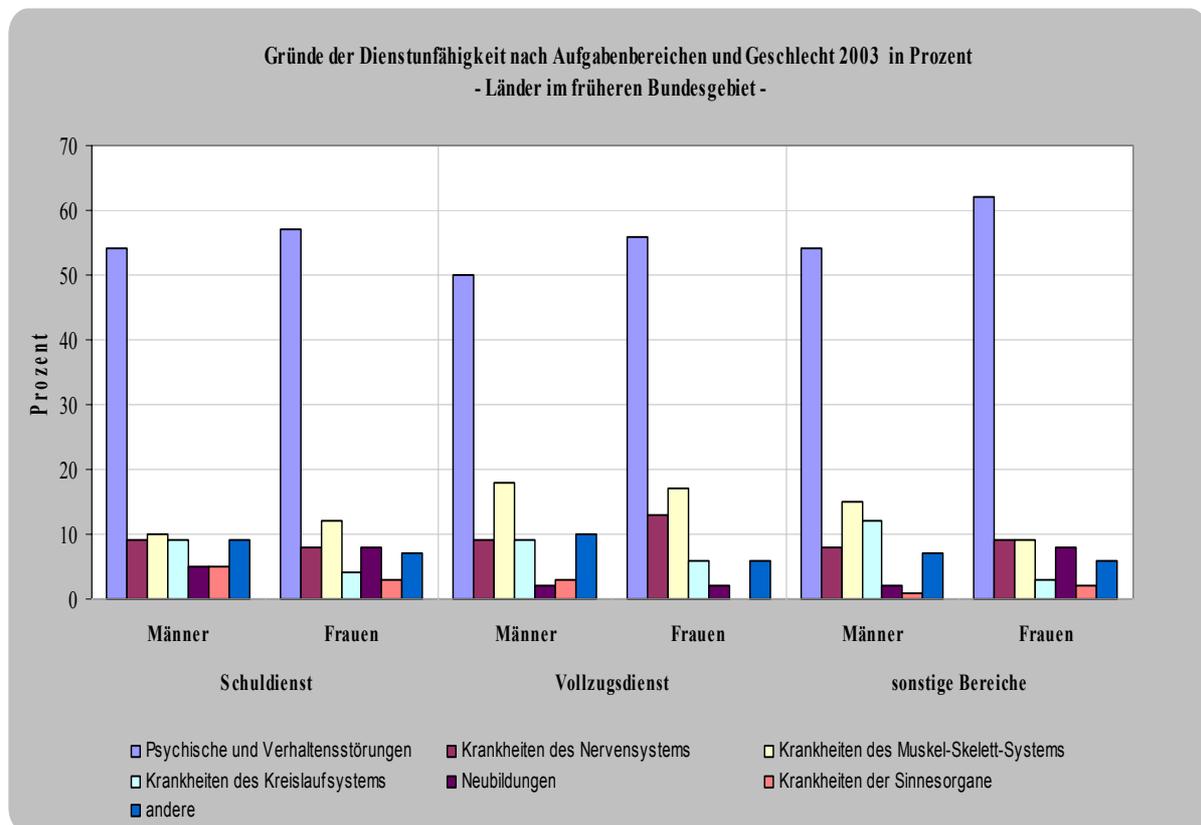
Die Versorgungszugänge sind von 1993 bis 1998 nahezu kontinuierlich angestiegen. In den Jahren 1999 bis 2001 kam es im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung von Versorgungsabschlägen bei vorzeitigem Ruhestandseintritt zu einem sprunghaften Anstieg der Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit von vorher rund 40 % auf 47 % bzw. 49 %, die auch die gesamten Zurruesetzungen kurzfristig stark ansteigen ließen. Ab 2001 ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (2001 = 39,7 %; 2002 = 30,4 %). Der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit erreichte im Jahr 2002 den niedrigsten Wert seit Beginn der Erhebung dieses Merkmals in der Versorgungsempfängerstatistik im Jahr 1993 (siehe hierzu auch Teil B, Erfahrungsbericht, Kapitel II, Übersicht B 1). Die Versorgungsabschläge ab 2001 haben den Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entscheidend beeinflusst. Der gleichzeitige Anstieg der Ruhestandseintritte mit 65 Jahren ist im Zusammenhang mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Altersteilzeit zu sehen, die im Blockmodell faktisch einen Vorruhestand ohne vergleichbare Versorgungsabschläge ermöglicht.

Im Jahr 2002 erfolgten bei der **Bahn** 60,4 % (2001: 94,7 %) der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit. Für 32,8 % der Beamtinnen und Beamten war die Vorruhestandsregelung der Grund für den Eintritt in den Ruhestand. Bei der **Post** war in 96,3 % der Fälle der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit der überwiegende Grund für den Ruhestand (siehe Teil A, Kapitel I, Unterabschnitt 6.1.3.). Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** wurde zwischen 1993 und 2003 der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit oder mit Erreichen einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Bei der für das Jahr 2003 durchgeführten Erfassung der **Gründe der Dienstunfähigkeit** ergab sich, dass rund die Hälfte der krankheitsbedingten Frühpensionierungen der Beamtinnen und Beamten beim Bund und bei den Ländern auf Grund psychischer und Verhaltensstörungen erfolgte; im Schuldienst betrug der Anteil der psychischen Diagnosen sogar knapp 65 %. Daneben waren Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Kreislaufsystems die häufigsten Ursachen für Frühpensionierungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Anteil an psychisch/psychosomatischen Erkrankungen gegenüber der Erhebung im Jahr 2000 weiter erhöht hat³.

Abbildung 5



Nach Aufgabenbereichen und nach Geschlecht ergeben sich gewisse Unterschiede bei den Gründen der Dienstunfähigkeit. So führten bei Frauen häufiger als bei Männern psychisch/psychosomatische Erkrankungen zur Dienstunfähigkeit, während bei den Männern häufiger als bei Frauen Kreislauferkrankungen und Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems zu einer Versetzung in den Ruhestand führten. Bei den übrigen Erkrankungen ergeben sich fast gleiche Quoten (siehe Abb. 5).

Bei der **Bahn** haben sich die Anteile der Gründe der Dienstunfähigkeit leicht verschoben. Während im Jahr 2000 Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Kreislaufsystems die überwiegenden Ursachen für den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit darstellten, überwiegen im Jahr 2003 die Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund von psychischen und Verhaltensstörungen. Der Anteile der Gründe der Dienstunfähigkeit bei der **Post** unterscheiden sich 2000 und 2003 nur geringfügig. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Krankheiten auf Grund von psychischen und Verhaltensstörungen sind die überwiegenden Ursachen für den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit.

³ siehe Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Teil A Unterabschnitt 2.1.3., Gründe der Dienstunfähigkeit

Die insgesamt hohe Prozentzahl an Ruhestandseintritten aufgrund psychisch bedingter Dienstunfähigkeit macht deutlich, dass neben vorbeugenden Maßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit auch Überlegungen zu den Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Zusatzversorgung

Das Durchschnittsalter aller neu zugegangenen Versichertenrentner und -rentnerinnen bei der VBL, das 1993 bei 58,8 Jahren lag, ist auf 59,5 Jahre im Jahr 1999 und 60,1 Jahre im Jahr 2002 deutlich gestiegen. Dabei ist das Durchschnittsalter der Frauen mit 1,5 Jahren geringfügig stärker gestiegen als das der Männer mit 1,3 Jahren.

Bei der AKA (einschließlich der kirchlichen Zusatzversorgungskassen) hat sich das durchschnittliche Renteneintrittsalter von 58,8 Jahren im Jahr 1993 über 59,7 Jahre in 1999 auf 59,2 Jahre im Jahr 2002 entwickelt.

Bei der VBL hat sich seit 1970 der Anteil der Rentenzugänge wegen Erreichens der Regelaltersgrenze und der vorgezogenen Altersrente stetig erhöht. Im Gegenzug ist bei den Zugängen der Erwerbsminderungsrenten ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. Bei der AKA ist dagegen der Regelaltersrentenanteil kontinuierlich gesunken und liegt im Jahr 2002 bei 8 %. Mit 49 % nehmen die vorgezogenen Altersrenten auch bei der AKA den größten Anteil an Rentenanzugängen ein.

5. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Höhe der Ruhegehälter beeinflusst. Seit 1994 sind die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im früheren Bundesgebiet um 16,4 % von 2 250 Euro auf 2 620 Euro gestiegen. Hauptursache des Anstiegs waren die Versorgungsanpassungen. Bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betrug in 2002 das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt 2 400 Euro.

In den **neuen Ländern** zeigt sich gegenwärtig noch eine andere Entwicklung.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger betrug am 1. Januar 2003 das durchschnittliche Ruhegehalt 1 780 Euro. Dabei ist allerdings zu beachten, dass rund 60 % aller Ruhegehaltsempfänger am 1. Januar 2003 eine Pension von 1 500 Euro und weniger und davon rund 40 % aller Ruhegehaltsempfänger eine Pension von 1 250 Euro und weniger bezogen. Entsprechend erhalten am 1. Januar 2003 insgesamt 1 800 (34 %) Ruhegehaltsempfänger eine Mindestversorgung. Sie haben daneben für die Zeit vor ihrer Verbeamtung aber in der Regel einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der **Bahn** sind die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter seit 1994 kontinuierlich von 1 420 Euro auf 1 720 Euro (+ 21 %) angestiegen; bei der **Post** von 1 410 Euro um 17,3 % auf 1 660 Euro. Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Versorgungsempfänger bei Bahn und Post waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Darüber hinaus tragen aber auch strukturelle Verbesserungen zum Anstieg der Ruhegehälter bei.

Zusatzversorgung

Durch die Einführung des neuen Betriebsrentensystems sind zum 1. Januar 2002 Versorgungsrente und Versicherungsrente unter dem Begriff Betriebsrente zusammengeführt worden, mit der Folge, dass die Durchschnittswerte dieser gemeinsamen Betriebsrenten ab dem Jahr 2002 unter dem Niveau der früheren Versorgungsrenten liegen.

Die durchschnittliche monatliche Zusatzrente eines Versicherten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (siehe Teil A, Kapitel II, Übersichten A II 30 und A II 31) lag im Jahr 1994 bei 336 Euro, im Jahr 1999 waren es 370 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 10 %. In 2002 betrug die durchschnittliche Betriebsrente 382 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge aus beitragsfreier Versicherung lagen 1994 bei 57 Euro, stiegen bis 1999 um 40 % auf 80 Euro und bis 2002 um weitere 29 % auf 103 Euro. Der Durchschnittsbetrag der Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung betrug im Jahr 2002 346 Euro.

Die durchschnittliche monatliche Zusatzversorgung (ab 2002 Betriebsrente) eines Versicherten aus der Pflichtversicherung betrug im Bereich der AKA im Jahr 1994 rund 320 Euro und im Jahr 1999 rund 356 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 11 %. Im Jahr 2002 betrug die durchschnittliche Betriebsrente allerdings aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung 325 Euro. Die Verringerung im Jahr 2002 beruht auf der Zusammenführung von Renten aus der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Versicherung. Die erheblich niedrigeren Renten aus beitragsfreier Versicherung senken auch hier den Durchschnittsbetrag.

6. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Die Versorgungsbezüge berechnen sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit (siehe Teil A, Abschnitt I, Unterabschnitt 1.1.2.). Der Höchstruhegehaltssatz wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 von 75 % auf 71,75 % (voraussichtlich bis 2009) abgesenkt. Auf Grund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 %.

In Ausnahmefällen wird ein höherer Höchstruhegehaltssatz gewährt. Ein „Ruhegehaltssatz“ von 100,0 % gilt ausschließlich für entpflichtete Hochschullehrer, die weiterhin Dienstbezüge

(Emeritenbezüge)⁴ erhalten. Einen Ruhegehaltssatz von 80 % erhalten Beamtinnen und Beamte, die wegen eines so genannten qualifizierten Dienstunfalls oder eines Einsatzunfalls in den Ruhestand versetzt werden und denen insoweit ein erhöhtes Unfallruhegehalt zusteht.

Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze allmählich verringert (siehe Übersicht 4).

Dies ergibt sich insbesondere aus den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen: Bereits seit 1994 liegen die Ruhegehaltssätze der Neuzugänge regelmäßig unter dem Durchschnitt des Bestandes. Während die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Zugänge zwischen 1994 und 1997 relativ konstant waren, ist für die ab 1998 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge beträgt in den Gebietskörperschaften nunmehr 70,1 % und für den Bestand 71,9 % und ist damit bei den Zugängen gegenüber 1998 um 1,9 Prozentpunkte (für den Bestand um 0,4 Prozentpunkte) gefallen.

Für die sinkenden Ruhegehaltssätze dürften vor allem die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung und die lineare Ruhegehaltsskala ursächlich sein.

Im Bereich der Soldatenversorgung ist der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge in 2002 mit 72,4 % (Bestand: 73,8 %) noch deutlich höher, obwohl die geleistete Dienstzeit wegen der besonderen Altersgrenzen am geringsten ist.

Übersicht 4:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

1. Jan.	Gebietskörperschaften		Bund**		Länder		Gemeinden		Bahn		Post		mittelbarer öffentl. Dienst	
	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*
1994	72,7	72,7	73,5	74,3	72,5	71,6	72,4	73,0	72,8	72,0	72,3	71,7	73,2	71,9
1995	72,7	72,1	73,6	74,3	72,4	71,7	72,5	68,9	72,7	72,2	72,3	71,0	73,1	71,3
1996	72,5	72,0	73,6	74,1	72,4	71,5	72,6	70,1	72,7	72,3	72,2	71,8	73,0	71,5
1997	72,3	71,9	73,6	73,7	72,2	71,3	72,3	71,9	72,6	72,2	72,1	70,5	72,9	71,7
1998	72,3	72,0	73,6	73,7	72,2	71,5	72,5	72,4	72,6	72,2	71,9	69,6	72,8	71,8
1999	72,4	71,7	73,6	73,7	72,1	71,3	72,3	71,6	72,5	72,0	71,6	68,7	72,7	71,5
2000	72,3	70,9	73,6	71,5	71,9	70,6	72,4	72,2	72,5	71,2	71,3	68,5	72,5	70,9
2001	72,2	70,7	73,2	72,8	71,8	70,4	72,3	70,6	72,4	71,3	71,0	67,0	72,3	70,7
2002	72,0	70,1	73,3	72,5	71,6	69,9	72,1	68,6	72,3	70,3	70,6	63,6	72,1	70,1
2003	71,9	70,1	73,4	72,2	71,5	69,8	72,0	69,8	72,6	71,3	70,2	62,5	72,3	70,3

B = Bestand; Z = Zugänge
* im Vorjahr und Berichtsmontat Januar
** einschließlich Versorgungsempfänger nach dem SVG

⁴ siehe § 91 Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BeamtVG. Professoren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Landes Anpassungsgesetzes nach § 72 Abs. 1 oder Abs. 2 entpflichtet wurden, erhalten nach der Entpflichtung Dienstbezüge (Emeritenbezüge). Die Emeritenbezüge bestimmen sich nach den vor der Übernahme in die neue Personalstruktur nach den HRG zustehenden Dienstbezügen.

Betrachtet man die Entwicklung seit 1994, so wird deutlich, dass der Anteil der Ruhegehaltsempfänger, die den Höchstruhegehaltssatz erreichen, tendenziell abnimmt. Die stärkste Abnahme ist in den Ländern zu verzeichnen. Hier erreichen nur noch zwei Drittel der Ruhegehaltsempfänger den Höchstruhegehaltssatz. 1994 waren dies noch knapp drei Viertel aller Ruhegehaltsempfänger. Dafür ist insbesondere der hohe Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit im Schuldienst ursächlich.

Die Ruhegehaltssätze des Bestandes haben sich bei der **Bahn** seit 1993 trotz des hohen Anteils der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit kaum verringert. Allerdings liegen die Ruhegehaltssätze der Zugänge seit 1994 unter dem Durchschnitt des Bestandes. Seither sind sie weiter zurückgegangen. Im 2002 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge 71,3 %, der des Bestandes jedoch weiterhin 72,6 %.

Bei der **Post** betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge des Jahres 2002 nur noch 62,5 % (Bestand: 70,2 %) und ist seit 1999 um 6,2 Prozentpunkte zurückgegangen. In Folge dieser Entwicklung waren die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge bei der Post 2002 nur rund 6 % höher als 1993. Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** haben sich die Ruhegehaltssätze seit 1996 kontinuierlich verringert. Dies ergibt sich aus den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen (siehe Übersicht 4).

7. Laufbahnstruktur (der Beamtinnen und Beamten im früheren Bundesgebiet)

Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge hängen neben dem Niveau des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes auch von der Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger ab. Während diese durch die Laufbahnstruktur des in der Vergangenheit aktiven Personals bestimmt wird, kann aus derjenigen der heute aktiv beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf die künftige Entwicklung der Laufbahnstruktur bei den Versorgungsempfängern geschlossen werden. Demzufolge wird die künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wesentlich davon beeinflusst, in welchem Umfang heute versorgungswirksame Änderungen der Laufbahnstruktur für das aktive Personal erfolgen.

Seit 1970 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften merklich verändert. In den letzten Jahren verzeichnet der Anteil der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes erhebliche Zuwachsraten. So stiegen die Anteile des gehobenen und höheren Dienstes am gesamten aktiven Personal von 68 % in 1970 auf 77 % in 2002 (siehe Abb. 6).

Abbildung 6

Laufbahnverteilung 1970 und 2002 bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet



Für diese Entwicklung sind mehrere Ursachen verantwortlich:

- Grund dieser Entwicklung ist zum einen der allgemeine Trend zur Einstellung höher qualifizierter Bewerber in entsprechend höhere Ämter bzw. Laufbahngruppen. An den Staat – insbesondere in seiner Funktion als moderner Dienstleister – werden von den Bürgerinnen und Bürgern qualitativ immer höhere Anforderungen gestellt, was zu geänderten Aufgabenstellungen führte und sich beispielsweise in der zweigeteilten Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes widerspiegelt. Neben dem Ausbau im Bildungsbereich führten auch strukturelle Verschiebungen zu einem zwangsläufig höheren Bedarf an qualifiziertem Personal; entsprechend stieg auch der Anteil der Bediensteten mit Hochschul- und Fachhochschulausbildung. Daneben erfordern gestiegene qualitative Anforderungen regelmäßige Überprüfungen häufig mit der Folge der Höherbewertung der Funktionen.
- Wie in der Privatwirtschaft gingen die höheren Anforderungen mit einer zunehmenden Automatisierung einher, die zu einem rückläufigen Bedarf an geringer qualifiziertem Personal führte. Zudem entfielen viele Stellen des mittleren und vor allem des einfachen Dienstes durch „Outsourcing“.

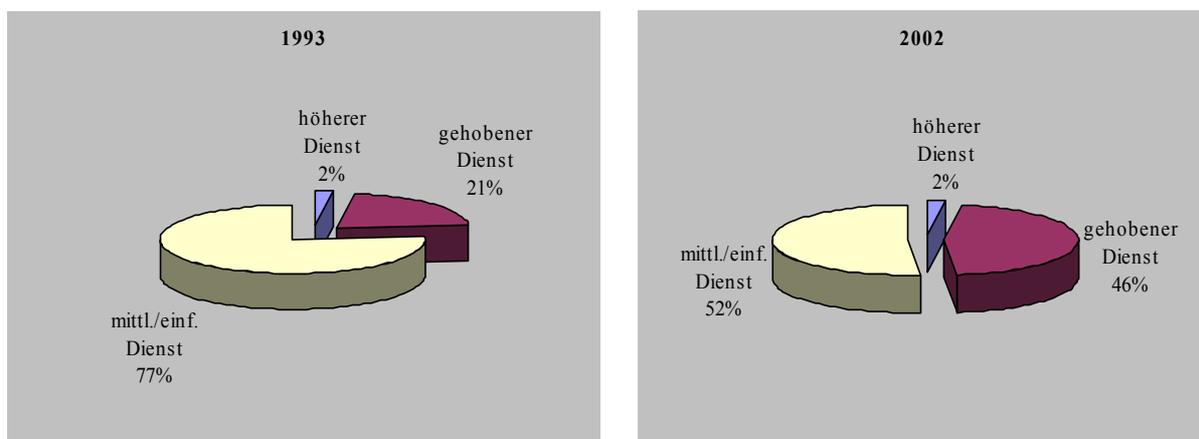
Innerhalb von Bund, Ländern und Gemeinden ist diese Entwicklung jedoch nicht einheitlich. Während 1970 der Anteil des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes zusammen bei den **Ländern** noch 72,1 % betrug, lag er in 2002 bei 81,3 %. Beim **Bund** (46,6 % in 1970 und 45,8 in 2002) und bei den **Gemeinden** (65 % in 1970 und 67,2 % in 2002) blieb der Anteil dieser Laufbahngruppen dagegen annähernd konstant.

Auch in den einzelnen Aufgabenbereichen zeichnet sich eine unterschiedliche Entwicklung ab. Bei genauer Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche von 1970 bis 2002 ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Im **Schuldienst** war der Personalanstieg besonders stark. So stieg der Anteil der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst an allen Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet von 34 % in 1970 auf 41 % in 1985. Trotz zurückgehender Schülerzahlen ist der Personalbestand in der Folgezeit nicht zurückgegangen. Mit den erhöhten Einstellungsquoten stieg aber nicht nur der Personalanteil des Bildungsbereichs am Gesamtpersonalbestand des öffentlichen Dienstes. Vielmehr wurde gleichzeitig auch die Laufbahnstruktur zugunsten des gehobenen und höheren Dienstes verändert, da die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ausschließlich diesen Laufbahnen angehören. Von 1970 bis 2002 hat sich die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst um 84 % erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des höheren und gehobenen Dienstes in den Ländern um 98 % gestiegen.
- Im **Vollzugsdienst** der Polizei schlug ein Großteil der Länder den Weg ein, die Dienstposten, die bislang vorwiegend dem mittleren Dienst zuzuordnen waren, „aufzuwerten“. Hierzu haben einige Länder die so genannte „zweigeteilte Laufbahn“ eingeführt, d. h. der mittlere Dienst wurde zugunsten des gehobenen Dienstes abgeschafft. So hat sich der Anteil der Planstellen im gehobenen Dienst im Durchschnitt aller Länderpolizeien von 29 % im Jahr 1994 auf 56 % im Jahr 2002 erhöht. Andere Länder haben das für einen Beamten ohne Laufbahnprüfung erreichbare Amt auf Ämter der nächst höheren Laufbahn hin ausgedehnt und / oder das Eingangsam aufgewertet. Insgesamt hat sich allein im Zeitraum von 1993 bis 1999 der Anteil des gehobenen Dienstes zu ungunsten des mittleren und einfachen Dienstes um 17,5 Prozentpunkte (von 21,3 % auf 38,8 %) und von 1999 bis 2002 um weitere 7,2 Prozentpunkte auf 46 % gesteigert (siehe Abb. 7).

Abbildung 7

**Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993 und 2002
bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet**



Von den 61 300 aktiven Beamtinnen und Beamten bei der **Bahn** befindet sich der überwiegende Teil (85,3 %) in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes. Dem gehobenen Dienst gehören 14 % und dem höheren Dienst 0,7 % an.

Gleiches gilt für den Bereich der **Post**. Hier gehören 81,2 % der Beamtinnen und Beamten dem einfachen und mittleren Dienst, 17,9 % dem gehobenen Dienst und 0,9 % dem höheren Dienst an.

Die Strukturveränderung zeigt sich auch in einem Vergleich der Laufbahnstrukturen der Versorgungsempfänger und des Aktivpersonals. Bei dem aktiven Personalbestand liegt der Anteil des gehobenen und des höheren Dienstes (77 %) um 1,8 % höher als der Anteil der entsprechenden Laufbahngruppen bei den Versorgungsempfängern (75,2 %). Da ein Teil der Beamtinnen und Beamten vor der Pensionierung noch in eine höhere Laufbahn wechseln wird, ist absehbar, dass sich die zukünftige Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger hin zum gehobenen und höheren Dienst weiter verschieben wird. Dies entspricht auch der Entwicklung der letzten Jahre. So haben sich die Anteile des höheren und gehobenen Dienstes bei den Versorgungsempfängern von zusammen 72,4 % in 1993 auf 73,3 % in 1999 und auf 75,2 % in 2002 erhöht. Noch deutlicher wird diese Entwicklung, wenn man die Bestandszahlen mit den Zugangszahlen vergleicht. So lagen die Anteile des höheren und gehobenen Dienstes zusammen bei den Versorgungszugängen in 2002 mit 85,5 % schon mehr als 10 Prozentpunkte über dem Bestand. Diese Entwicklung wird sich zukünftig noch verstärken, wenn die Jahrgänge zur Pensionierung anstehen, die insbesondere von der Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Vollzugsdienst profitiert haben.

8. Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2002

Seit 1970 haben sich die Versorgungsausgaben in allen Bereichen kontinuierlich erhöht. Insgesamt sind sie von 6,6 Mrd. Euro in 1970 um 413 % auf 33,9 Mrd. Euro in 2002 angestiegen.

Die Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** für ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betragen im Jahr 2002 insgesamt 24 Mrd. Euro, einschließlich mittelbarer öffentlicher Dienst, Bahn und Post beliefen sich die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Versorgung auf rund 34 Mrd. Euro. Zählt man die Ausgaben der Zusatzversorgungsanstalten für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dazu, so belaufen sich die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand auf rund 41 Mrd. Euro (siehe Übersicht 5).

Die Zunahme wurde in erster Linie von der jeweiligen Einkommensentwicklung - und damit maßgeblich von der Höhe der jährlichen Gehalts- und Versorgungsanpassungen - bestimmt. Während in den 70er Jahren, die insbesondere in der ersten Hälfte des Jahrzehnts von einer dynamischen Tarif- und Besoldungsentwicklung geprägt waren, die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften durchschnittlich um 9,4 % pro Jahr stiegen, kam es in den 80er Jahren zu eher moderaten Tarif- und Besoldungsanpassungen, so dass sich bei einer gleichzeitig leicht rückläufigen Zahl von Versorgungsempfängern deutlich schwächere Zuwächse (+ 2,9 % pro Jahr) bei den Versorgungsausgaben ergaben. Zwischen 1990 und 2000 beschleunigte sich der Anstieg wieder (+ 4,2 % pro Jahr). Von 2000 bis 2002 haben sich die Versorgungsausgaben durchschnittlich um 4,3 % pro Jahr erhöht. Die Zahl der Versorgungsempfänger stieg im gleichen Zeitraum um 2,8 % pro Jahr.

Dass die Zunahme der Versorgungsausgaben in den 90er Jahren höher ausfiel, ist – wie oben ausgeführt - vor allem auf die gestiegene Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen.

Übersicht 5:

Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst von 1970 bis 2002

Jahr	Versorgungsausgaben									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. Euro									
1970	1,6	2,3	0,6	4,5	0,1	1,0	1,0	2,1	6,6	0,3
1975	2,8	4,5	1,1	8,4	0,1	1,8	1,2	3,1	11,5	0,9
1980	3,3	6,2	1,4	11,0	0,1	2,5	1,6	4,2	15,2	1,8
1985	3,4	7,4	1,6	12,3	0,2	2,7	1,8	4,7	17,0	2,9
1990	3,7	9,0	2,0	14,6	0,3	3,1	2,2	5,6	20,3	4,1
1993	4,2	10,9	2,1	17,3	0,4	3,5	2,8	6,6	23,9	4,7
1994	4,4	11,2	2,2	17,8	0,4	3,5	2,9	6,8	24,6	4,6
1995	4,6	11,9	2,4	18,9	0,4	3,7	3,3	7,4	26,3	4,8
1996	4,7	12,3	2,5	19,4	0,4	3,8	3,7	7,9	27,3	5,0
1997	4,7	12,7	2,5	19,9	0,4	3,9	4,0	8,3	28,2	5,3
1998	4,8	13,2	2,6	20,6	0,5	4,0	4,3	8,8	29,3	5,6
1999	4,8	13,8	2,6	21,2	0,5	4,1	4,6	9,2	30,4	6,1
2000	4,8	14,6	2,7	22,1	0,5	4,2	4,9	9,5	31,6	6,4
2001	4,9	15,6	2,8	23,2	0,5	4,2	5,1	9,9	33,1	7,0
2002	5,0	16,2	2,8	24,0	0,5	4,2	5,2	10,0	33,9	7,1

* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Die Versorgungsausgaben aus dem Bereich der ehemaligen **Bundesbahn**⁵ (rund 4,2 Mrd. Euro) und der ehemaligen **Bundespost**⁶ (rund 5,2 Mrd. Euro) sowie aus dem **mittelbaren öffentlichen Dienst** (rund 0,5 Mrd. Euro) betragen 2002 zusammen rund 10 Mrd. Euro gegenüber 2,1 Mrd. Euro in 1970 (siehe Teil A Kapitel I, Abschnitt 6).

Zusatzversorgung

Die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL und AKA zusammen (siehe Teil A, Kapitel II, Unterabschnitt 7.3.1., Übersicht A II 27) sind von 0,3 Mrd. Euro im Jahre 1970 auf 7,1 Mrd. Euro in 2002 angestiegen.

⁵ Heute finanziert über das Bundeseisenbahnvermögen (BEV).

⁶ Seit dem 1. Juli 2000 nimmt der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. (BPS-PT) für den Bund die Finanzverwaltung und das gesamte Auszahlungsgeschäft der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wahr.

II. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben, der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote bis 2050

Die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahre 2050 basiert auf einer Modellrechnung, mit deren Hilfe die zukünftige Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsbezüge ermittelt wird. Die Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfänger geht von der Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2003 und der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2002 aus. Diese Personalbestände werden unter empirisch abgesicherten Annahmen über die Nachbesetzung von Stellen, das Alter der neu Eingestellten, das Ruhestandseintrittsverhalten und die besonderen Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamtinnen/Beamte fortgeschrieben.

Bei den langfristigen Vorausberechnungen handelt es sich nicht um Prognosen der künftigen Versorgungsausgaben. Die Vorausberechnungen verdeutlichen lediglich, wie sich Veränderungen der Zahl der Versorgungsempfänger und strukturell bedingte Veränderungen der Versorgungsbezüge bei unterschiedlichen Annahmen über die Bezügeanpassungen auf die künftigen Versorgungsausgaben auswirken.

1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Die Zahl der Versorgungsempfänger von Bund, Ländern und Gemeinden wird von 895 000 im Jahresdurchschnitt 2003 um 641 000 (72 %) auf 1 536 000 im Jahre 2030 ansteigen, d.h. in den 27 Jahren von 2003 bis 2030 werden jedes Jahr durchschnittlich fast 24 000 Versorgungsempfänger hinzukommen. Nach 2030 wird die Zahl bis 2040 (1 591 000) noch geringfügig weiter ansteigen und dann bis 2050 (1 587 000) etwa auf dem erreichten Niveau bleiben (siehe Übersicht 6).

Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die Versorgungsempfänger der Länder zurückzuführen, deren Zahl sich von 578 000 (2003) auf 1 165 000 (2030) verdoppeln und dann kontinuierlich weiter ansteigen wird auf 1 219 000 (2050). Darin sind auch die Versorgungsempfänger der neuen Länder enthalten, deren Zahl von 6 000 im Jahre 2003 auf fast 100 000 im Jahre 2030 und 127 000 im Jahre 2050 rasant ansteigen wird. Bei den Gemeinden wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger von 106 000 (2003) um rund 57 % auf 166 000 im Jahre 2030 erhöhen und nach einem weiteren Anstieg auf 175 000 (2035) bis 2050 auf diesem Niveau verbleiben. Demgegenüber wird die Zahl der Versorgungsempfänger beim Bund von 211 000 im Jahre 2003 zunächst auf 187 000 in 2015 zurückgehen; dies ist auf die altersbedingte Abnahme der Zahl der Versorgungsempfänger (ganz überwiegend Hinterbliebene) nach dem G 131 um über 50 000 in den nächsten 15 Jahren zurückzuführen. Im Übrigen wird die Zahl der Versorgungsempfänger auch beim Bund deutlich ansteigen, im Bereich der Beamten (ohne Soldaten) von 76 000 (2003) um 50 % auf 114 000 im Jahre 2030 und dann bis 2050 (108 000) nur unwesentlich zurückgehen. Bei den Soldaten wird der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger von 82 000 (2003) auf 91 000 (2030) und 85 000 (2050) geringer ausfallen; insgesamt wird die Zahl der Versorgungsempfänger beim Bund

nach 2015 (187 000) wieder auf 205 000 (2030/2035) ansteigen und dann auf 193 000 im Jahre 2050 zurückgehen.

In den übrigen Bereichen ist mit einem erheblichen Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger im mittelbaren öffentlichen Dienst von 22 000 im Jahr 2003 auf 49 000 in 2030 und 54 000 in 2050 zu rechnen; bei der Post wird die Zahl der Versorgungsempfänger von 274 000 (2003) bis 2020 noch um rund 20 000 auf 294 000 ansteigen und dann kontinuierlich auf 243 000 im Jahre 2035 und 129 000 in 2050 zurückgehen. Bei der Bahn wird die Zahl der Versorgungsempfänger kontinuierlich abnehmen von 231 000 (2003) auf 110 000 (2030) und 33 000 (2050).

Die mittel- und langfristig insgesamt stark wachsende Zahl der Versorgungsempfänger hat insbesondere folgende Ursachen:

- die oben dargestellte Ausweitung des Aktivpersonals im Zusammenhang mit der Ausweitung öffentlicher Aufgaben seit den 60er und 70er Jahren, vor allem in Schulen, Hochschulen und bei der Polizei sowie die zunehmende Verbeamtung in den neuen Bundesländern nach 1990; auch in der Bundesverwaltung (ohne Soldaten) ist die Zahl der aktiven Beamtinnen/Beamten von 1970 bis 2000 kontinuierlich um insgesamt 44 % angestiegen. Insgesamt wurde die Zunahme des Aktivpersonals erst in den letzten Jahren allmählich gestoppt, ohne dass bereits in allen Bereichen eine eindeutige Trendumkehr erkennbar wäre;
- der steigende Frauenanteil und die damit einhergehende Zunahme von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen hat bei gleicher Stellenzahl eine wachsende Zahl beschäftigter Personen zur Folge, die später Versorgungsbezüge erhalten;
- die im Vergleich zur übrigen Wohnbevölkerung höhere Lebenserwartung der Beamtinnen/Beamten, die annahmegemäß allerdings weniger zunehmen wird als die allgemeine Lebenserwartung, führt zur Verlängerung der Pensionslaufzeiten und damit zu steigenden Versorgungsempfängerzahlen;
- das für die Vorausberechnung unterstellte geringe Ruhestandseintrittsalter des Jahres 2002, das bei Beamtinnen/Beamten (ohne Soldaten) trotz des Anstiegs gegenüber 1993 um 1,4 Jahre insgesamt im Durchschnitt nur bei 60,3 Jahren lag, davon im höheren Dienst zwischen 61,2 Jahren (Gemeinden) und 63,4 Jahren (Bund) und im mittleren/einfachen Dienst zwischen 55,2 Jahren (Länder) und 59,5 Jahren (Bund). Bei Berufssoldaten lag das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter wegen der besonderen Altersgrenzen bei 53 Jahren; die daraus resultierenden langen Pensionslaufzeiten führen zu einer entsprechend hohen Zahl von Versorgungsempfängern.

Zusatzversorgung

Die Zahl der Rentenempfänger in der Zusatzversorgung (VBL und AKA) wird sich von rund 2 Mio. im Jahre 2003 auf über 4,4 Mio. im Jahre 2050 mehr als verdoppeln; dabei wird die Entwicklung bei VBL und AKA unterschiedlich verlaufen. Bei der VBL wird die Zahl von rund 1 Mio. Rentenempfängern (2003) um rund 90 % auf rund 1,9 Mio. in 2030 ansteigen und dann auf rund 1,5 Mio. in 2050 zurückgehen. Demgegenüber wird der Anstieg bei der AKA von annähernd 1 Mio. in 2003 um fast 200 % auf über 2,9 Mio. in 2035 und gut 2,4 Mio. in 2050 wesentlich stärker ausfallen.

Übersicht 6:**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050**

Jahr	Anzahl der Versorgungsempfänger*									Renten der Zusatzver- sorgung**
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				ins- gesamt	nur VBL und AKA
	Bund**	Län- der	Gemein- den	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in 1 000									
2003	211	578	106	895	22	231	274	526	1 421	1 988
2005	204	618	107	929	23	220	277	520	1 448	2 092
2010	191	735	113	1 039	27	195	285	507	1 546	2 188
2015	187	885	122	1 194	32	173	292	498	1 692	2 289
2020	192	1 022	136	1 350	39	153	294	486	1 836	2 396
2025	200	1 113	153	1 465	44	133	287	464	1 929	2 501
2030	205	1 165	166	1 536	49	110	269	428	1 964	2 604
2035	205	1 197	175	1 577	52	87	243	382	1 960	2 706
2040	201	1 212	178	1 591	54	66	208	328	1 919	3 270
2045	196	1 215	176	1 558	54	48	169	270	1 858	3 880
2050	193	1 219	175	1 587	54	33	129	215	1 802	4 429

* Jahresdurchschnitt, Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131
*** jeweils zu 31.12.

2. Einfluss struktureller Effekte auf die Versorgungsbezüge

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger ist die Höhe der Versorgungsbezüge für die Entwicklung der Versorgungsausgaben ausschlaggebend. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird von folgenden teils gegenläufigen strukturellen Effekten beeinflusst:

- Einerseits wurde die Personalausweitung in den Bereichen Schulen und Hochschulen, Polizei und Justiz mit insgesamt etwa zwei Dritteln der Beamten der Gebietskörperschaften zugleich mit einer deutlichen strukturellen Gehaltsaufwertung verbunden. Daneben hat der Anteil höher qualifizierter Beamtinnen/Beamten in höheren Laufbahngruppen generell zugenommen. Das insgesamt deutlich höhere Bezahlungsniveau hat entsprechend höhere Versorgungsbezüge zur Folge, während gleichzeitig der Anteil der Versorgungsempfänger mit relativ geringen Hinterbliebenenbezügen (G 131) zurückgeht.
- Andererseits wirkt sich der stetige Anstieg der Teilzeitbeschäftigung und von Beurlaubungen in einer geringeren Bezahlung und entsprechend geringeren Versorgungsbezügen aus. Die in den letzten Jahren eingeleiteten Reformmaßnahmen (insbesondere Versorgungsabschläge, Dämpfung des Versorgungsanstiegs) wirken ebenfalls in diese Richtung.

3. Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2050

Die Versorgungsausgaben werden auf der Grundlage der künftigen Zahl der Versorgungsempfänger und der strukturell bedingten Veränderung der Versorgungsbezüge unter verschiedenen Annahmen über die künftigen Bezügeanpassungen vorausberechnet. Die Modellrechnung sieht vier Varianten von Bezügeanpassungen vor; in allen Fällen wird die Dämpfung des Anstiegs der Versorgungsbezüge gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 berücksichtigt.

Schon ohne Bezügeanpassungen (Variante 0), das heißt allein aufgrund der Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger und der strukturellen Effekte würden die Versorgungsausgaben bei den Gebietskörperschaften bis 2030 trotz Versorgungsänderungsgesetz 2001 um rund 50 % ansteigen, insbesondere bei den Ländern (70 %) und den Gemeinden (36 %). Eine starke Zunahme ist auch im mittelbaren öffentlichen Dienst zu erwarten, während bei der Post ab 2020 und bei der Bahn schon kurzfristig eine kontinuierliche Entlastung bevorsteht. Bei der Zusatzversorgung würden die Ausgaben schon ohne Erhöhung der Bruttoentgelte, jedoch auf der Basis der tariflich vereinbarten Rentenerhöhungen von jährlich 1 % bis 2035 um 137 % zunehmen (siehe Übersicht 7).

Übersicht 7:

Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 0)

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
in Mrd. Euro										
2003	4,9	16,6	2,8	24,3	0,6	4,1	5,2	9,8	34,1	7,5
2005	4,6	16,9	2,7	24,2	0,6	3,7	4,9	9,2	33,4	8,2
2010	4,4	19,6	2,8	26,8	0,7	3,2	4,9	8,8	35,6	9,7
2015	4,4	23,1	3,0	30,4	0,8	2,9	4,9	8,5	39,0	11,3
2020	4,5	26,0	3,2	33,7	0,9	2,5	4,8	8,2	41,9	13,1
2025	4,6	27,5	3,5	35,6	1,0	2,1	4,6	7,8	43,3	15,1
2030	4,6	28,0	3,7	36,3	1,1	1,7	4,2	7,1	43,4	16,8
2035	4,6	28,2	3,8	36,6	1,2	1,3	3,7	6,2	42,8	17,8
2040	4,5	28,3	3,8	36,5	1,2	1,0	3,1	5,3	41,8	18,0
2045	4,3	28,4	3,7	36,4	1,2	0,7	2,4	4,3	40,7	18,0
2050	4,3	28,7	3,7	36,6	1,2	0,4	1,8	3,4	40,0	17,8

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Diese allein durch Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger bedingten Entwicklungstendenzen werden durch die angenommenen Bezügeanpassungen verstärkt, und zwar weniger in der Variante 1 (Bezügeanpassung 1,5 %) und mehr in den Varianten 2 (Bezügeanpassung 2 %) und 3 (Bezügeanpassung 3 %). So würden die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften bei Bezügeanpassungen von 2 % pro Jahr (Variante 2) von 24,6 Mrd. Euro in 2003 auf 61,4 Mrd. Euro in 2030 und 91,4 Mrd. Euro in 2050 ansteigen, bei Bezügeanpassungen von 3 % pro Jahr (Variante 3) auf 75,8 Mio. Euro in 2030 und 137,1 Mrd. Euro in 2050 (siehe Übersichten 8, 9 und 10).

Insbesondere die Länder und der mittelbare öffentliche Dienst, aber auch die Gemeinden müssen sich in jedem Fall auf stark steigende Versorgungsausgaben einstellen. Beim Bund fällt die Erhöhung der Versorgungsausgaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entlastungen bei der Bahn und ab 2020 bei der Post langfristig deutlich geringer aus. Die Ausgaben der Zusatzversorgung werden jedoch stark zunehmen; davon ist auch der Bund betroffen.

Der Anteil des Bundes (einschl. Bahn und Post) an den Versorgungsausgaben (ohne Zusatzversorgung) wird von heute rund 42 % auf rund 27 % in 2025 und nur noch 16 % in 2050 zurückgehen, während der Anteil der Länder von rund 49 % in 2003 auf 72 % in 2050 ansteigen wird und der Anteil der Gemeinden bei 8 bis 9 % unverändert bleiben wird.

Übersicht 8:

Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 1)

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
in Mrd. Euro										
2003	4,9	16,8	2,9	24,6	0,6	4,2	5,2	9,9	34,6	7,5
2005	4,8	17,9	2,9	25,6	0,6	3,9	5,2	9,8	35,4	8,2
2010	5,0	22,3	3,2	30,5	0,8	3,7	5,6	10,0	40,5	9,7
2015	5,4	28,2	3,6	37,2	1,0	3,5	5,9	10,4	47,6	11,3
2020	5,9	34,2	4,2	44,3	1,2	3,3	6,3	10,8	55,2	13,2
2025	6,5	38,9	4,9	50,3	1,5	3,0	6,5	11,0	61,4	15,4
2030	7,0	42,6	5,6	55,2	1,7	2,6	6,4	10,8	66,0	17,5
2035	7,5	46,2	6,2	59,9	1,9	2,2	6,1	10,2	70,1	18,9
2040	7,9	49,8	6,6	64,3	2,1	1,7	5,4	9,3	73,6	19,6
2045	8,2	53,8	7,0	69,0	2,3	1,3	4,6	8,1	77,2	20,2
2050	8,7	58,4	7,5	74,6	2,4	0,9	5,2	7,0	81,6	20,7

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Übersicht 9:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 2)**

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. Euro									
2003	4,9	16,8	2,9	24,6	0,6	4,2	5,2	9,9	34,6	7,5
2005	4,8	17,9	2,9	25,6	0,6	3,9	5,2	9,8	35,4	8,2
2010	5,1	22,5	3,2	30,8	0,8	3,7	5,6	10,1	40,9	9,7
2015	5,5	29,2	3,8	38,5	1,0	3,6	6,2	10,8	49,3	11,3
2020	6,2	36,2	4,5	46,9	1,3	3,5	6,7	11,5	58,4	13,3
2025	7,0	42,2	5,3	54,6	1,6	3,3	7,1	12,0	66,6	15,5
2030	7,8	47,4	6,2	61,4	1,9	2,9	7,2	12,0	73,4	17,7
2035	8,5	52,6	7,1	68,2	2,2	2,5	6,9	11,6	79,8	19,3
2040	9,2	58,1	7,8	75,1	2,5	2,0	6,4	10,8	85,9	20,2
2045	9,8	64,3	8,4	82,6	2,7	1,5	5,5	9,7	92,3	21,1
2050	10,6	71,6	9,2	91,4	3,0	1,1	4,5	8,6	100,0	22,0

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Übersicht 10:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 3)**

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. Euro									
2003	4,9	16,8	2,9	24,6	0,6	4,2	5,2	9,9	34,6	7,5
2005	4,8	17,9	2,9	25,6	0,6	3,9	5,2	9,8	35,4	8,2
2010	5,2	23,0	3,3	31,4	0,8	3,8	5,7	10,3	41,7	9,8
2015	5,9	31,2	4,0	41,1	1,1	3,9	6,6	11,5	52,6	11,6
2020	7,0	40,6	5,0	52,6	1,5	3,9	7,5	12,9	65,5	13,8
2025	8,3	49,7	6,3	64,3	1,9	3,9	8,3	14,1	78,3	16,7
2030	9,7	58,5	7,7	75,8	2,3	3,6	8,8	14,8	90,6	19,6
2035	11,0	68,2	9,1	88,3	2,8	3,2	9,0	15,1	103,4	22,0
2040	12,5	79,1	10,6	102,1	3,3	2,7	8,6	14,7	116,8	23,9
2045	14,0	91,8	12,0	117,9	3,8	2,2	7,9	13,9	131,8	25,9
2050	15,9	107,4	13,8	137,1	4,5	1,7	6,7	12,8	149,9	28,1

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

4. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung und zu den Steuereinnahmen

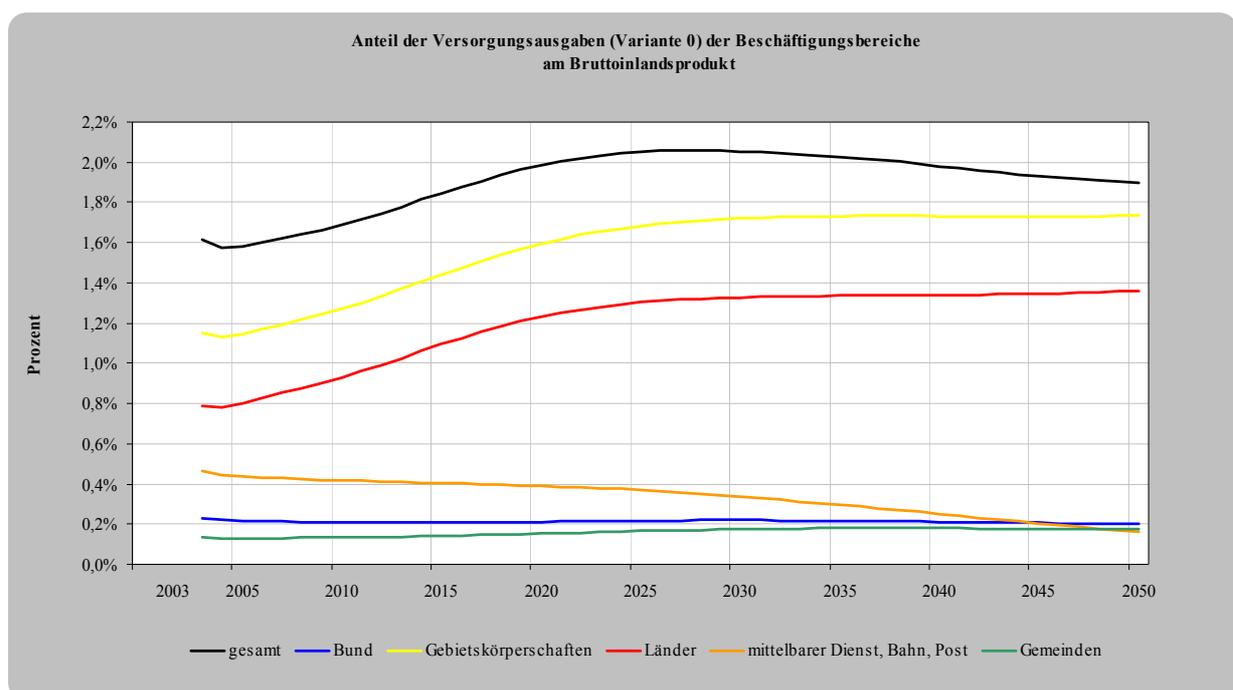
Höhe und Entwicklung der Versorgungsausgaben sagen allein über die Tragfähigkeit des Versorgungssystems nur wenig aus. Entscheidend ist das Verhältnis der künftigen Versorgungsausgaben zum künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und zu den künftigen Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote). Daher wird eine Modellrechnung zur Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote auf der Grundlage eines Wachstumsszenarios bis 2050 durchgeführt. Das Szenario geht von einem Deflator des Bruttoinlandsprodukts von 1,5 % und einem realen BIP-Wachstum von $1\frac{3}{4}$ % ab 2004 und $1\frac{1}{2}$ % ab 2019 aus. Die künftigen Steuereinnahmen werden auf der Grundlage einer konstanten Steuerquote aus dem Bruttoinlandsprodukt abgeleitet. Die Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote gibt an, in welchem Umfang die Versorgungsausgaben das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen in Anspruch nehmen werden. Daraus lassen sich Folgerungen für die Nachhaltigkeit der Finanzierung des Versorgungssystems ableiten.

4.1. Die Versorgungsquote von 2003 bis 2050

4.1.1. Ohne Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum

Die Modellrechnung erfolgt zunächst ohne Bezügeanpassungen und ohne BIP-Wachstum. Die Versorgungsquoten bringen somit zum Ausdruck, in welchem Maße das Bruttoinlandsprodukt von 2002 durch Versorgungsausgaben in Anspruch genommen würde, die sich ohne Bezügeanpassungen allein aufgrund der Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger der Jahre von 2003 bis 2050 ergeben würden (siehe Übersicht 11 und Abb. 8).

Abbildung 8



Übersicht 11:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquoten
in der Variante 0 bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen**

Jahr	BIP von 2002	Versorgungsausgaben						Versorgungsquoten					
		ins- ge- samt	Gebietskörperschaften			übrige Be- rei- che	ins- ge- samt	Gebietskörperschaften			übrige Be- rei- che		
			ge- samt	Bund *	Län- der			Ge- mein- den	ge- samt	Bund		Län- der	Ge- mein- den
		Mrd. Euro						in %					
2003	2110	34,1	24,3	4,9	16,6	2,8	9,8	1,61	1,15	0,23	0,79	0,13	0,46
2005	2110	33,4	24,2	4,6	16,9	2,7	9,2	1,58	1,15	0,22	0,80	0,13	0,44
2008	2110	34,7	25,7	4,4	18,5	2,8	8,9	1,64	1,22	0,21	0,88	0,13	0,42
2015	2110	39,0	30,4	4,4	23,1	3,0	8,5	1,85	1,44	0,21	1,09	0,14	0,40
2018	2110	40,9	32,5	4,4	25,0	3,1	8,4	1,94	1,54	0,21	1,18	0,15	0,40
2020	2110	41,9	33,7	4,5	26,0	3,2	8,2	1,99	1,60	0,21	1,23	0,15	0,39
2025	2110	43,3	35,6	4,6	27,5	3,5	7,8	2,05	1,68	0,22	1,30	0,16	0,37
2030	2110	43,4	36,3	4,6	28,0	3,7	7,1	2,06	1,72	0,22	1,33	0,17	0,34
2035	2110	42,8	36,6	4,6	28,2	3,8	6,2	2,03	1,73	0,22	1,34	0,18	0,30
2040	2110	41,8	36,5	4,5	28,3	3,8	5,3	1,98	1,73	0,21	1,34	0,18	0,25
2045	2110	40,7	36,4	4,3	28,4	3,7	4,3	1,93	1,73	0,21	1,35	0,18	0,20
2050	2110	40,0	36,6	4,3	28,7	3,7	3,4	1,90	1,73	0,20	1,36	0,17	0,16

*einschließlich SVG und G 131

Die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften zusammen steigt von 1,15 % im Jahre 2003 um 50 % auf 1,72 % in 2030 an und bleibt bis 2050 auf diesem hohen Niveau. Dabei ist der Anstieg der Quote bei den Ländern (70 % bis 2030) und bei den Gemeinden (30 %) sehr hoch, während die Quote des Bundes nahezu unverändert bleibt.

4.1.2. Mit Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum

In der Kombination der Bezügeanpassungen von 1,5 %, 2 % und 3 % mit den BIP-Wachstumsannahmen ergeben sich drei Szenarien, die sich darin unterscheiden, ob die Bezügeanpassung langfristig nur in etwa einem Inflationsausgleich entspreche oder teilweise bzw. ganz der nominalen BIP-Wachstumsrate entsprechen.

Szenario 1: Inflationsausgleich der Versorgungsempfänger

Erhielten die Versorgungsempfänger nur einen Inflationsausgleich (Bezügeanpassung 1,5 %), stiege die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften insgesamt und der Länder bis etwa 2023 an und ginge danach kontinuierlich zurück. Die Gesamtversorgungsquote (ohne Zusatzversorgung) bliebe bis 2020 nahezu konstant und ginge dann deutlich zurück (siehe Übersicht A III 16).

Szenario 2: Geringe Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger

Hätten die Versorgungsempfänger mit ihren Bezügeanpassungen (2 %) über den Inflationsausgleich hinaus in geringem Maße am Wachstum teil, würde die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften insgesamt bis etwa 2025 stärker ansteigen, danach aber bis etwa 2045 auf das heutige Niveau zurückgehen. Bei den Ländern wäre der Anstieg bis 2025 erheblich stärker und das heutige Niveau würde bis 2050 noch nicht wieder erreicht (siehe Übersicht A III 17).

Szenario 3: Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger

Bei voller Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger (Bezügeanpassung pro Jahr 3 %) stiege die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften insgesamt bis 2030 stark an und verbliebe bis 2050 auf dem hohen Niveau (siehe Übersicht A III 18).

4.2. Die Versorgungs-Steuer-Quote von 2003 bis 2050

Die Versorgungs-Steuer-Quote zeigt an, in welchem Umfang die Versorgungsausgaben die Steuereinnahmen in Anspruch nehmen.

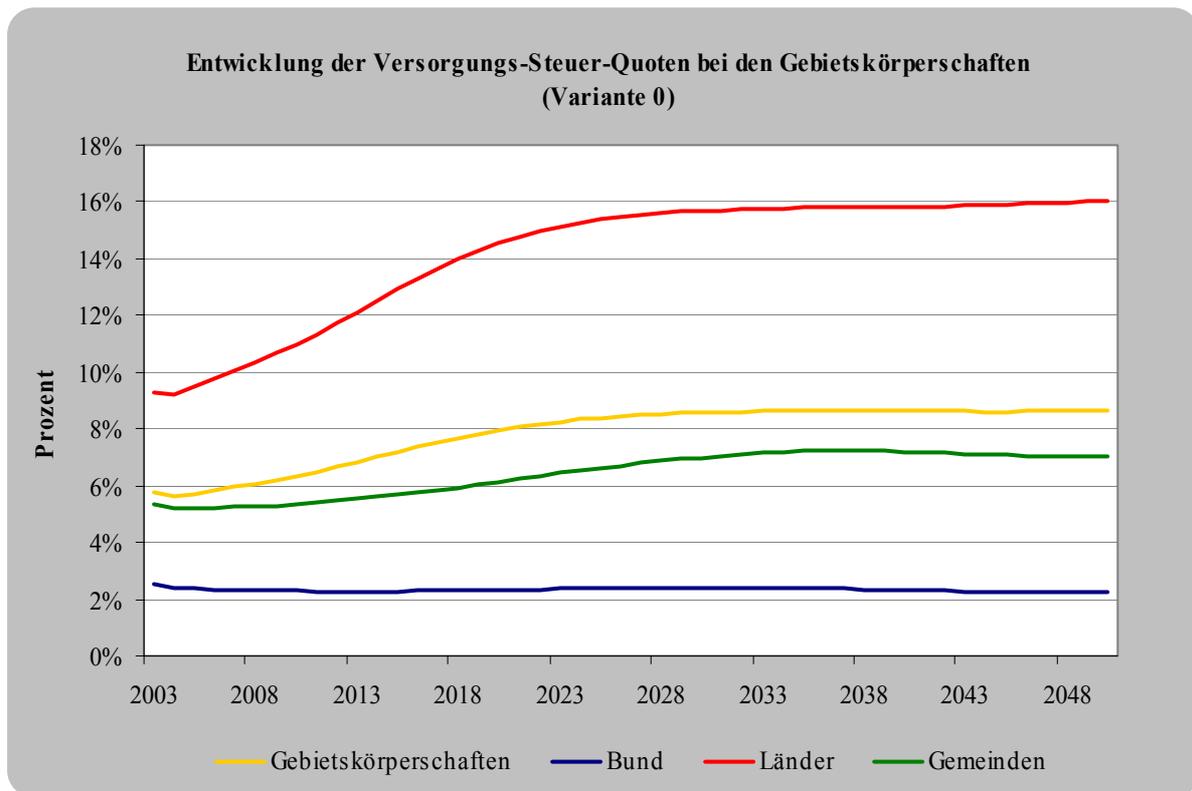
4.2.1. Ohne Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigende Steuereinnahmen

Die Modellrechnung erfolgt auch hier zunächst ohne Bezügeanpassungen, ohne BIP-Wachstum und ohne steigende Steuereinnahmen. Diese Modellvariante gibt an, wie die Versorgungs-Steuer-Quoten wären, wenn die Versorgungsausgaben für die Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger der Jahre 2003 bis 2050 ohne Bezügeanpassungen aus den Steuereinnahmen des Jahres 2002 finanziert werden müssten. Damit wird ein realistisches Bild der Belastungen vermittelt, die sich heute ergeben würden, wenn bereits die Versorgungsausgaben für die Versorgungsempfänger der Jahre bis 2050 finanziert werden müssten.

Die Versorgungs-Steuer-Quote der Gebietskörperschaften insgesamt stiege von 5,74 % (2003) um 50 % auf 8,64 % (2035) und bliebe bis 2050 auf diesem Niveau. Dies bedeutet z.B., dass Bund, Länder und Gemeinden im Jahre 2002 rund 12,3 Mrd. Euro Steuereinnahmen mehr für Versorgungsausgaben aufwenden müssten, wenn sie bereits die Versorgungsempfänger des Jahres 2035 zu den Versorgungsbezügen des Jahres 2002 finanzieren müssten (siehe Übersicht 12, Abb. 9). Dabei steigt die Versorgungs-Steuer-Quote der Länder von 9,3 % (2003) um fast 70 % auf 15,7 % (2030) und 16 % (2050). Die Länder müssten also etwa 6,4 % ihrer gesamten Steuereinnahmen, die bisher für andere Zwecke verausgabt werden, zugunsten der Versorgungsausgaben umschichten.

Auch die Quote der Gemeinden steigt bis 2030 um rund 31 % an, das heißt Umschichtung von rund 860 Mio. Euro Steuereinnahmen zugunsten der Versorgungsausgaben. Nur beim Bund bliebe die Quote bis 2035 annähernd konstant.

Abbildung 9



Übersicht 12:

**Versorgungs-Steuer-Quoten in der Variante 0
bei den Gebietskörperschaften von 2003 bis 2050**

Jahr	Gebietskörperschaften	Bund*	Länder	Gemeinden
2003	5,74	2,53	9,30	5,36
2005	5,72	2,37	9,48	5,20
2008	6,08	2,31	10,36	5,28
2010	6,34	2,29	10,99	5,35
2015	7,20	2,28	12,93	5,66
2018	7,68	2,30	13,99	5,91
2020	7,95	2,33	14,54	6,13
2025	8,40	2,38	15,40	6,63
2030	8,58	2,41	15,68	6,99
2035	8,64	2,38	15,79	7,21
2040	8,63	2,32	15,84	7,19
2045	8,61	2,26	15,90	7,08
2050	8,65	2,22	16,06	7,01

* Versorgungsausgaben nach BeamfVG, SVG und G 131.

4.2.2. Mit Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigenden Steuereinnahmen

Die Modellrechnungen mit den drei Varianten der Bezügeanpassungen (1,5 %, 2 %, 3 %) führen bei der Versorgungs-Steuer-Quote zu ähnlichen Ergebnissen wie bei der Versorgungsquote (siehe Übersicht 13).

Übersicht 13:

Vorausberechnung der Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften von 2003 bis 2050 nach Varianten 1 bis 3 der Vorausberechnung

Jahr	Stuereinnahmen*				Versorgungs-Steuer-Quoten**			
					Variante 1			
	Gebietskörperschaften	Bund***	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund***	Länder	Gemeinden
	in Mrd. Euro				in %			
2003	421,3	191,9	177,6	51,8	5,84	2,57	9,49	5,51
2005	430,5	194,2	181,1	55,2	5,95	2,48	9,89	5,23
2008	484,9	216,1	204,4	64,4	5,86	2,27	10,00	4,75
2010	516,5	230,2	217,7	68,6	5,91	2,17	10,25	4,66
2020	705,1	314,2	297,2	93,7	6,29	1,87	11,51	4,52
2030	947,6	422,3	399,4	125,9	5,83	1,67	10,67	4,44
2040	1 273,4	567,5	536,7	169,2	5,05	1,39	9,28	3,93
2050	1 711,4	762,7	721,3	227,4	4,36	1,14	8,10	3,30
Jahr	Versorgungs-Steuer-Quoten**				Versorgungs-Steuer-Quoten**			
	Variante 2				Variante 3			
	Gebietskörperschaften	Bund***	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund***	Länder	Gemeinden
	in %				in %			
2003	5,84	2,57	9,49	5,51	5,84	2,57	9,49	5,51
2005	5,95	2,48	9,89	5,23	5,95	2,48	9,89	5,23
2008	5,86	2,27	10,00	4,75	5,86	2,27	10,00	4,75
2010	5,97	2,20	10,36	4,70	6,08	2,24	10,55	4,79
2020	6,66	1,98	12,19	4,79	7,47	2,23	13,67	5,37
2030	6,48	1,85	11,86	4,94	8,00	2,29	14,64	6,09
2040	5,90	1,62	10,83	4,59	8,02	2,20	14,74	6,24
2050	5,34	1,39	9,93	4,04	8,01	2,09	14,89	6,06
<p>* Steuereinnahmen nach Steuerverteilung: Länder einschl. Gemeinden ohne Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten, Bund abzüglich und Länder zuzüglich Bundesergänzungszuweisungen, Steuerschätzung Mai 2004 auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts, Schätzung der Steuereinnahmen und Versorgungsausgaben auf der Grundlage der Modellrechnung zur Entwicklung des BIP und Versorgungsausgaben (siehe Unterabschnitt 1.2.); Gebietskörperschaften ohne EU-Steueranteil</p> <p>** Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen</p> <p>*** Versorgungsausgaben nach BeamtVG, SVG und G 131</p>								

Wenn die Versorgungsempfänger an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben (Bezügeanpassung entspricht bis 2008 und ab 2019 dem nominalen BIP-Wachstum und den entsprechenden Steuereinnahmen), stiege die Versorgungs-Steuer-Quote der Gebietskörperschaften stark an und bliebe bis 2050 auf dem hohen Niveau.

Nur wenn die Versorgungsempfänger mit ihren Bezügeanpassungen lediglich einen Inflationsausgleich erhielten oder nur geringfügig am Wirtschaftswachstum teilhätten, ginge die Versorgungs-Steuer-Quote nach einem Anstieg bis etwa 2025 anschließend bis 2040/2050 wieder auf das heutige Niveau zurück. Mit einer solchen Zurückhaltung der Bezügeanpassung wäre die Finanzierungsproblematik also besser lösbar.

4.3. Ergebnis

Die Modellrechnungen zeigen, dass insbesondere die steigende Zahl der Versorgungsempfänger zu erheblich wachsenden Versorgungsausgaben führen wird, und zwar selbst dann, wenn die Versorgungsbezüge künftig nicht erhöht würden.

Müssten die Versorgungsausgaben für die Versorgungsempfänger der Jahre 2030 bis 2050 zu heutigen Bezügen aus den heutigen Steuereinnahmen finanziert werden, wären erhebliche Mittelumrichtungen innerhalb der öffentlichen Haushalte zugunsten der Versorgung erforderlich (Variante 0).

Zu diesem Ergebnis käme es auch, wenn die Versorgungsbezüge künftig in annähernd gleichem Maße – bis auf die Jahre 2008 bis 2019 - wie das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen zunähmen (Variante 3).

Eine erheblich steigende Inanspruchnahme des Bruttoinlandsprodukts und der Steuereinnahmen durch Versorgungsausgaben kann nur dadurch vermieden werden, dass die Bezügeanpassungen künftig deutlich hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum) und der Zunahme der Steuereinnahmen zurückbleiben (Varianten 1 und 2).

Ein Zurückbleiben der Versorgungsanpassungen, das mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitet wurde und mit dem Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz fortgesetzt werden soll, würde bei ausreichendem Wachstum des BIP noch Erhöhungen der Versorgungsbezüge ermöglichen, bei schwachem BIP-Wachstum bzw. Stagnation aber gleich bleibende bzw. rückläufige Versorgungsbezüge zur Folge haben. Rückläufige Bezüge sind im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgeschlossen worden und sollten auch künftig im Rahmen eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes ausgeschlossen bleiben.

A. Versorgungsleistungen von 1970 bis 2050

I. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

1. Beamtenversorgung - Einleitung

1.1. Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Beamtenversorgung beruht auf verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG).

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen wird durch das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt, und zwar einheitlich für alle Versorgungsempfänger des Bundes einschließlich Bahn und Post, der Länder und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für Richterinnen und Richter gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend; für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist die Versorgung weitgehend inhaltsgleich zum Beamtenversicherungsrecht im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geregelt. Zu den Besonderheiten dieses Personenkreises siehe Abschnitt 3.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommenen Beamtinnen und Beamten sowie ihre Hinterbliebenen erhalten gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen eine beamtenrechtliche Versorgung. Zu diesem Personenkreis gehören Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnisse nicht fortgesetzt wurden, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes kriegsgefangen, vertrieben oder auf Grund ihrer politischen Belastungen ausgeschieden waren.

Die Beamtenversorgung nimmt Aufgaben wahr, die sich in der sozialen Sicherung ansonsten verschiedene Sozialversicherungsträger teilen.

- Die Regelsicherung wird von der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet.
- Die Zusatzsicherung wird nach dem Betriebsrentengesetz tariflich oder betrieblich garantiert.
- Bei Arbeitsunfällen oder –beschädigungen tragen die Berufsgenossenschaften diese Leistungen, die allein von den Arbeitgebern finanziert werden.
- Darüber hinaus trägt die Beamtenversorgung einen Teil der Kosten des Personalabbaus. Eine Aufgabe, die für Tarifbeschäftigte – etwa beim Vorruhestand – die Bundesanstalt für Arbeit und die Rentenversicherung zu realisieren haben.

Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen deshalb bis auf den Versorgungsfreibetrag dem Lohnsteuerabzug. Ab 2005 ergeben sich hier auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) Änderungen. Mit dem Gesetz ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) umgesetzt worden, in dem die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Das Alterseinkünftegesetz sieht einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor, d.h. Altersvorsorgebeiträge werden steuerlich sukzessive stärker entlastet und darauf beruhende Renten werden nach und nach stärker besteuert. Nach Ablauf der Übergangsphase (2040) werden Beamtenpensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt. Daher werden der Versorgungsfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie der Altersentlastungsbetrag für übrige Einkünfte schrittweise für jeden ab 2005 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben.

1.2. Grundzüge des Systems

Das BeamtVG und das SVG regeln die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand sowie deren Hinterbliebenen und geschiedenen Ehegatten. Versorgungsleistungen sind das Ruhegehalt und bei Dienstunfall das Unfallruhegehalt sowie die Hinterbliebenenversorgung. Ehemalige Beamte, denen kein Ruhegehalt zusteht, können einen Unterhaltsbeitrag erhalten (siehe Übersicht A I 1).

Übersicht A I 1:

Versorgungsleistungen

Ruhegehalt	Unfallfürsorge	Witwen- und Waisengeld
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erreichen einer Altersgrenze (evtl. Unterhaltsbeitrag) ◆ Dienstunfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Unfallruhegehalt ◆ Unfallhinterbliebenenversorgung 	Bei Tod <ul style="list-style-type: none"> ◆ des Beamten bzw. ◆ des Ruhestandsbeamten

Der Versorgungsfall tritt ein durch Versetzung der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand. Dies ist der Fall, wenn die Beamtin bzw. der Beamte

- die gesetzliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren oder
- die vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenzen von i.d.R. 60 Jahren (für Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes sowie der Feuerwehr) erreicht bzw.
- auf Antrag wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren bzw. von 60 Jahren für schwer behinderte Beamtinnen und Beamten oder
- wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand oder
- in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird.

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung ist grundsätzlich die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit. Bei Dienstbeschädigung gilt die Wartezeit als erfüllt. Scheidet die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass eine Versorgung gewährt wird, ist die Zeit des Beamtenverhältnisses bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Kosten des jeweiligen Dienstherrn nachzuversichern.

Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (siehe Übersicht A I 2).

Übersicht A I 2:

Berechnungsgrundlagen des Ruhegehalts

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	ruhegehaltfähige Dienstzeiten
Grundgehalt	Dienstzeiten, Ausbildungszeiten, Zurechnungszeiten
Familienzuschlag (Stufe 1)	evtl. Beschäftigungszeiten als Angestellter/Arbeiter im öffentlichen Dienst
sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das die Beamtin bzw. der Beamte zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen hat, ggf. zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1 sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Dies sind die so genannten Amtszulagen, die für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt werden, sowie die allgemeine Stellenzulage, nicht jedoch sonstige Stellenzulagen (deren Ruhegehaltfähigkeit ist 1998 gestrichen worden, allerdings mit Übergangsregelungen für Empfänger von Dienstbezügen mit solchen Zulagen, die bis Ende 2007 oder BesGr. A 1 bis A 9 bis Ende 2010 in den Ruhestand eintreten), Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen.

Für die verlängerte Mindestfrist von zwei auf drei Jahre für die Versorgung aus dem letzten Beförderungsjahr sind die Übergangsfristen beendet. Es sind nunmehr ruhegehaltfähig nur die Dienstbezüge, die die Beamtin bzw. der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre erhalten hat. Ansonsten sind nur die Bezüge des vorher wahrgenommenen Amtes versorgungswirksam. Ab 2001 gilt diese Regelung für alle in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind nicht durch eine Höchstbetragsregelung – vergleichbar mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – begrenzt, da die Beamtenversorgung als Vollversorgung sowohl die Regel- als auch die Zusatzsicherung abzudecken hat.

Die jährliche Sonderzuwendung des Aktivpersonals (sog. Weihnachtsgeld) ist – im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und auch der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – nicht Bemessungsgrundlage für die Berechnung der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sondern lediglich Bestandteil der jährlichen Versorgungsbezüge. Daher erhalten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wie die Beamtinnen

und Beamten eine 13. Auszahlung im Dezember. Auch ist die „13. Monatspension“ keine volle Pension, sondern auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren; sie betrug im Jahr 2002 in den alten Bundesländern 86,31 % und in den neuen Bundesländern 64,73 % einer Monatspension. Im Jahr 2003 betrug sie 84,29 % bzw. 63,22 % (siehe Übersicht A I 3).

Übersicht A I 3:

Entwicklung des Bemessungssatzes der Sonderzuwendung

Jahr	alte Bundesländer	neue Bundesländer
	in %	
1993	100,00	75,00
1994	98,04	73,53
1995	95,00	71,25
1996	95,00	71,25
1997	93,78	70,335
1998	92,39	69,30
1999	89,79	67,34
2000	89,79	67,34
2001	88,21	66,16
2002	86,31	64,73
2003	84,29*	63,22*
2004	rund 60 (Aktive), 50 (Versorgungsempfänger) – Bund ¹	

* für Bund; Länder teilweise bereits ab 2003 eigenständige Regelungen (siehe Übersicht A I 4)

Nach dem **Bundessonderungsgesetz (BSZG)**² ist die Sonderzahlung ab 2004 für die Beamtinnen und Beamte des **Bundes**, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie die Empfänger von Amtsbezügen neu geregelt worden. Danach erhalten aktive Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Empfänger von Amtsbezügen einheitlich in Ost und West eine (einmalige) jährliche Sonderzahlung in Höhe von 5 % der für das ganze Kalenderjahr zustehenden Bezüge. Dies entspricht etwa 60 % der monatlichen Dienst- oder Amtsbezüge. Während bisher für die Bemessung der Sonderzahlung die Besoldung des Monats Dezember maßgeblich war, wird durch die Anknüpfung an die Jahresbezüge erreicht, dass sich die tatsächliche Gehaltsentwicklung des gesamten Jahres in der Sonderzahlung widerspiegelt. Inwieweit die Sonderzahlung in die allgemeinen Besoldungsanpassungen einbezogen wird, muss zukünftig in der jeweils anstehenden Besoldungsanpassung besonders bestimmt werden.

Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des **Bundes** erhalten ab 2004 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 % der jährlichen Versorgungsbezüge. Dies entspricht noch etwa 50 % der monatlichen Versorgungsbezüge. Die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger nimmt jedoch nicht an den allgemeine Versorgungsanpassungen teil. Insoweit wird die Sonderzahlung mit jeder Versorgungsanpassung weiter abgeschmolzen.

¹ nur für Bundesbeamte

² siehe Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBegIG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)

Seit der Öffnung und Flexibilisierung der Beamtenbesoldung und –versorgung im Jahre 2003 können Bund und Länder eigene Regelungen zur Gewährung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung erlassen. Der überwiegende Teil der Länder hat bereits im Jahr 2003 davon Gebrauch gemacht (siehe Übersicht A I 4).

Übersicht A I 4:

Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger in Bund und Ländern 2003 und 2004

Jahr	2003	2004
Bund	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 84,29 %	4,17 % der Jahresbezüge (Rd. 50 % eines Monatsbezuges), nicht dynamisiert
Baden-Württemberg	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 57,5 %	5,33 % monatlich (entspricht 64 % eines Monatsbezuges), für vorhandene Versorgungsempfänger zuzüglich 5,33 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge x dem individuellen Ruhegehaltssatz
Bayern	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 84,29 %	Bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 %
Berlin	320 Euro	
Brandenburg	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 63,22 %	545 Euro
Bremen	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 84,29 %	bis A 6: 83 %, bis A 8: 55 %, bis A 12: 50 %, ab A 13: 45 %
Hamburg	Bis A 12: 66 %, darüber 60 %	
Hessen	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 50 %	4,17 % des Monatbezugs monatlich (entspricht ca. 50 % jährlich),
Mecklenburg-Vorpommern	Bis A 9: 48,5 %, bis A 12: 42,5 %, übrige: 37,5 %, (bezogen auf 100% West)	
Niedersachsen	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 65 %	4,17 % des Monatbezugs monatlich (entspricht ca. 50 % jährlich),
Nordrhein-Westfalen	Bis A 6: 84,29 %, bis A 8 70 %, übrige 47 %	Bis A 6: 84,29 %, bis A 8 60 %, übrige 37 %
Rheinland-Pfalz	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 70 %	4,17 % des Monatbezugs monatlich (entspricht ca. 50 % jährlich),
Saarland	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 84,29 %	bis A 6: 70 %, bis A 10: 66 %, bis A 14: 62 %, übrige 58 %, Höchstbetragsbegrenzung 2400 Euro,
Sachsen	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 63,22 %	Bemessungsgrundlage: Einfacher und mittlerer Dienst: 1025 Euro, Gehobener Dienst: 1200 Euro, bis A 16 1500 Euro, übrige 1800 Euro, Betrag wird mit dem individuellen Ruhegehaltssatz multipliziert
Sachsen-Anhalt	Bemessungsgrundlage: Einfacher und mittlerer Dienst: 950 Euro, Gehobener Dienst: 1250 Euro, bis A 16 1500 Euro, übrige 1900 Euro, Betrag wird mit dem individuellen Ruhegehaltssatz multipliziert	
Schleswig-Holstein	bis A 6: 60 %, bis A 9: 57 %, bis A 13: 54 %, übrige 50 %	
Thüringen	Anwendung des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes mit dem Bemessungssatz 63,22 %	bis A 9: 3,75 % (45 %), bis A 13: 3,55 (42,5 %), übrige: 3,34% (40 %)
Die Sonderzahlung wird bei Angaben in % von den Versorgungsbezügen ermittelt. Gewährte Kinderbeträge und Familienzuschlag sind nicht dargestellt.		

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis, im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten (Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung, jedoch nur bis zu drei Jahren)³. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder einer Kindererziehung gehören seit 1992 nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Anstelle der Berücksichtigung ist der ebenfalls zur Versorgung gehörende Kindererziehungszuschlag getreten.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und wird nach der in der Übersicht A I 5.4 dargestellten Formel berechnet.

Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren erreicht. Die lineare Ruhegehaltsskala gilt seit dem Beamtenversorgungsänderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2218), das mit langfristigen Übergangsregelungen ab 1992 die bis dahin geltende degressive Ruhegehaltsskala abgelöst hat, wonach die Höchstversorgung von 75 % bereits nach 35 Jahren erreicht wurde.

Entsprechend dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird das Ruhegehalt bis zur siebten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung noch nach der in der Übersicht A I 5.1 dargestellten Formel berechnet.

Übersicht A I 5.1:

Formel für die Berechnung des Ruhegehalts

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz von 1,875 % x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt
mit einer Begrenzung auf einen Höchstruhegehaltssatz von 75 % (= 40 Jahre x 1,875)

Die Formel gilt jedoch gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVG mit der Modifikation durch einen sich mit jeder weiteren Anpassung der Versorgungsbezüge vermindernenden Anpassungsfaktor (§ 69 e Abs. 3, 4 BeamtVG), der zunächst bis zur siebten Anpassung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und mit der achten Anpassung den Ruhegehaltssatz auf 71,75 % absenkt (siehe Übersicht A I 5.4). In diese

³ Eine gesetzliche Änderung erfolgt voraussichtlich durch die Übertragung der Änderungen zur Berücksichtigung von Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung im Jahr 2005.

Modifikation der Pensionsformel einbezogen sind auch die vorhandenen Beamtinnen und Beamten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger⁴, d.h. dass auch der Ruhegehaltssatz für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgesenkt wird.

Berechnungsbeispiel: (siehe Übersicht A I 5.2)

Ein Beamter wird mit Ablauf des 31. März 2003, also vor der allgemeinen Besoldungsanpassung 2003 und 2004 im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand versetzt. Der Ruhegehaltssatz ist nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht zu berechnen; er beträgt im Beispielsfall 75 %.

Entwicklung Ruhegehaltssatz/Ruhegehalt: Zurruesetzung am 31. März 2003, Anpassung 1. Juli 2003, 1. April 2004, 1. August 2004

Übersicht A I 5.2:

Berechnungsbeispiel – Anwendung Versorgungsänderungsgesetz 2001

Zeitpunkt	Höhe der Besoldungsanpassung	Ruhegehalt-fähige Dienst-bezüge	Anpassung-faktor	Verminderte ruhegehalt-fähige Dienst-bezüge	Ruhegehaltssatz	Ruhegehalt	Ruhegehaltssatz nach Anpassung	Höhe der Versorgungsanpassung
31.3.03	-	2.000,00 € x	-	-	75 % =	1.500,00 €		
1.7.03	2,4 %	2.048,00 € x	0,99458 =	2.036,90 € x	75 % =	1.527,68 €	74,59 %	1,84 %
1.4.04	1,0 %	2.068,48 € x	0,98917 =	2.046,08 € x	75 % =	1.534,56 €	74,18 %	0,46 %
1.8.04	1,0 %	2.089,16 € x	0,98375 =	2.055,21 € x	75 % =	1.541,41 €	73,78 %	0,46 %

Ohne die Modifikation durch die Anpassungsfaktoren würde die Versorgung stärker ansteigen. Die Übersicht A I 5.3. macht daher die im Beispielsfall durch die Einführung der Anpassungsfaktoren erreichten Einsparungen deutlich.

Übersicht A I 5.3:

Einsparungen durch das Versorgungsänderungsgesetz am Berechnungsbeispiel Übersicht A I 5.2

Zeitpunkt	Höhe Ruhegehalt (ohne Berücksichtigung VersorgÄndG 2001)	Einsparung monatlich	Einsparung für Zeitraum	
1.7.2003	1.536,00 €	8,32 €	7/03 – 3/04	74,88 €
1.4.2004	1.551,36 €	16,80 €	4/04 – 7/04	67,20 €
1.8.2004	1.566,87 €	25,46 €	8/04 – 12/04	127,30 €
		Gesamt	7/03 – 12/04	266,38 €

⁴ Gilt auch für Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand und für in den Ruhestand versetzte Kommunale Wahlbeamte.

Ab der achten Anpassung gilt dann die in der Übersicht A I 5.4 dargestellte Pensionsformel.

Übersicht A I 5.4:

Neue Formel für die Berechnung des Ruhegehalts

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz von 1,79375 % x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt
mit einer Begrenzung auf einen Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % (= 40 Jahre x 1,79375 %)

Die Mindestversorgung ist von Regelungen des § 69e BeamtVG nicht betroffen. Sie beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens jedoch 1.225,81 € / 1.136,17 € (Stand: 1. August 2004 – West/Ost).

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird das Ruhegehalt zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 % für jedes Jahr gekürzt, um das die Beamtin bzw. der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird. Das Ruhegehalt ist auch in den Fällen der vorzeitigen Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme der für schwer behinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres, maximal 10,8 %). Ist das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert und besteht bei Tod des Ruhestandsbeamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wirkt sich der Versorgungsabschlag auch mindernd auf die Hinterbliebenenversorgung aus.

Sonderregelungen gelten insbesondere für die Versorgung von Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand (politische Beamte) und von Beamtinnen und Beamte auf Zeit (insbesondere kommunale Wahlbeamte). In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte erhalten für mindestens sechs Monate längstens bis zu drei Jahren im einstweiligen Ruhestand den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %; nach Ablauf dieser Frist das erdiente Ruhegehalt. Die Modifizierung des Ruhegehaltssatzes durch einen Anpassungsfaktor nach § 69e BeamtVG gilt hier gleichermaßen.

Für die Versorgung der Beamten auf Zeit gilt eine besondere Ruhegehaltsskala, nach der der Höchstruhegehaltssatz bereits nach einer Amtszeit von 28 Jahren erreicht wird. Die im Vergleich zu anderen Beamten günstigeren Regelungen für politische Beamte und kommunale Wahlbeamte tragen dem Umstand Rechnung, dass diese Beamtengruppen durch ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bzw. durch ihre Abwahl daran gehindert sein können, sich eine höhere Versorgung zu verdienen.

Wird eine Beamtin bzw. ein Beamter durch einen **Dienstunfall** verletzt, erhalten sie und ihre Hinterbliebenen Unfallfürsorgeleistungen (siehe Übersicht A I 6). Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe. Daneben kommen noch folgende Leistungen in Betracht: einmalige Unfallentschädigung, Unfallausgleich, Erstattung von Heil- und Pflegekosten sowie Sachschäden und Unterhaltsbeitrag anstelle eines Unfallruhegehalts.

Übersicht A I 6:

Unfallfürsorgeleistungen

Unfallruhegehalt/ Unterhaltsbeitrag
Einmalige Unfallentschädigung
Unfallausgleich
Erstattung Heil- und Pflegekosten
Erstattung von Sachschäden

Zur **Hinterbliebenenversorgung** gehören neben Witwen-/Witwergeld und Waisengeld Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld (Zweifaches der monatlichen Bezüge des Verstorbenen)⁵.

Seit dem 1. Januar 2002 beträgt das Witwen-/Witwergeld 55 % des Ruhegehalts der/des Verstorbenen. Sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte am 31. Dezember 2001 das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat, beträgt das Witwen-/Witwergeld 60 % des Ruhegehalts der/des Verstorbenen. Als sozialer Ausgleich zur Niveauabsenkung beim Witwen-/Witwergeld wird ein Kinderzuschlag gezahlt. Dieser entspricht beim ersten Kind dem Wert von zwei rentenrechtlichen Entgeltpunkten und bei jedem weiteren Kind dem Wert von einem rentenrechtlichen Entgeltpunkt.

Das Waisengeld beträgt für Vollwaisen 20 % des Ruhegehaltes und für Halbwaisen 12 % des Ruhegehalts des verstorbenen Beamten.

Treffen Versorgungsleistungen mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen zusammen, sind diese im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsleistungen anzurechnen. Gleiches gilt für entgeltliche Tätigkeiten, die der Ruhestandsbeamte/Hinterbliebene ausübt (siehe Übersicht A I 7). Die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge ist durch das Versorgungsreformgesetz ab 1999 insbesondere soweit geändert worden, als nunmehr Erwerbseinkünfte aus Privatwirtschaft bis zum vollendeten 65. Lebensjahr genauso wie bisher das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

⁵ Entspricht dem Sterbevierteljahr in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Hinterbliebenen noch für drei Monate die Rente des Verstorbenen erhalten, bevor die Hinterbliebenenversorgung einsetzt.

Übersicht A I 7:**Auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Einkommen**

Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen aus Privatwirtschaft (§ 53 BeamtVG)	Verwendungseinkommen/Versorgungsbezug (§§ 53, 54 und 56 BeamtVG)	Renten (§ 55 BeamtVG)
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft	Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände sowie einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung)	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
Erwerbsersatz Einkommen: Leistungen, die auf Grund oder in Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen	Versorgungsbezug aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 54 BeamtVG)	Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (bis auf einen Mindestbetrag)
	Versorgungsbezug aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 56 BeamtVG)	Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
		Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung

1.3. Finanzierung

Finanziert wurden die Versorgungsleistungen als Teil der Personalkosten bis einschließlich 1998 in der Regel ausschließlich aus den laufenden Haushalten der jeweiligen Dienstherrn – also weder aus Umlagen über die Bezüge des Aktivpersonals noch durch Einnahmen aus zuvor gebildeten Rücklagen. Neben dieser direkten Haushaltsfinanzierung gibt es auf kommunaler Ebene die Besonderheit, dass sich insbesondere kleinere Kommunen Versorgungskassen angeschlossen haben, die die Altersversorgung der kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen übernehmen. Diese Versorgungskassen refinanzieren sich im Umlageverfahren bei den Kommunen, die diese Beträge als Versorgungsausgaben in ihren Haushalten verbuchen. Versorgungsleistungen, die nach G 131 erbracht werden, gehen zu Lasten des Bundeshaushalts.

Seit 1999 wurde mit dem Aufbau von Versorgungsrücklagen begonnen, die in den Zeiten der relativ höchsten Versorgungsausgabenbelastung zwecks Entlastung der öffentlichen Haushalte schrittweise wieder aufgelöst werden sollen. In dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 wurden die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Beamtinnen und Beamten bzw. der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert. Mit den Differenzbeträgen zu den Versorgungs- und Besoldungsausgaben, die bei ungeminderter Anpassung entstanden wären, werden Versorgungsrücklagen aufgebaut.

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird während der schrittweisen (acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen) Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt, jedoch die Hälfte der durch die Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge erzielten Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt.

Nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Bezüge wird der Aufbau der Versorgungsrücklage in der bisherigen Form bis zum Jahre 2017 wieder aufgenommen.

Eine Beitragspflicht wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es in dem beamtenrechtlichen Versorgungssystem nicht. Sie würde gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoßen. Materiell tragen die Beamtinnen und Beamten jedoch im erheblichen Umfang zu den Versorgungskosten bei, da die Versorgungsausgaben bereits bei der Festsetzung von Höhe und Struktur der Gehälter und ihrer Anpassungen berücksichtigt werden. Insoweit sind die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten von je her auf Grund der im Vergleich zu den Angestellten des öffentlichen Dienstes niedrigeren Gehälter an den Versorgungsausgaben beteiligt.

1.4. Bestimmungsgrößen der Versorgungsausgaben

Die Höhe der Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ergibt sich aus der Zahl der Versorgungsempfänger und deren durchschnittlichen Versorgungsbezügen.

Wesentliche Einflussfaktoren für die Zahl der Versorgungsempfänger sind die Anzahl und Altersstruktur des Personals im öffentlichen Dienst und damit die Einstellungspraxis in der Vergangenheit sowie die Laufzeit der Versorgungsbezüge, die wiederum durch das Ruhestandseintrittsverhalten und die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bestimmt wird.

Maßgebend für die Höhe der Versorgungsbezüge sind die Ruhegehaltssätze die von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bestimmt werden sowie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese hängen insbesondere von der Entwicklung der Laufbahn- und Besoldungsstruktur sowie von den Bezügeanpassungen ab, die im Zuge der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung unter Berücksichtigung der Vergütungstarifentwicklung des öffentlichen Dienstes durch Bundesgesetz festgelegt werden.

1.5. Beamtenversorgung im System der Alterssicherung

Wesentliche Unterschiede zwischen den in Deutschland bestehenden Alterssicherungssystemen lassen sich vor allem in Bezug auf den jeweiligen gesicherten Personenkreis, die Sicherungsfunktion, das Sicherungsniveau, die Finanzierungsquellen und die Finanzierungsart feststellen.

➤ **Gesicherter Personenkreis**

Wesentliches Kriterium, nach der sich die Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem bestimmt, ist die Berufsstellung des Beschäftigten. So sind die jeweiligen Alterssicherungssysteme von Arbeitern und Angestellten wesentlich anders ausgestaltet als die Alterssicherungssysteme von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Alterssicherungssystem wird weiter durch den Wirtschaftssektor, dem der Beschäftigte angehört, bestimmt, z.B. Privatwirtschaft, Landwirtschaft oder öffentlicher Dienst.

➤ **Sicherungsfunktion**

Je nach seinem Zweck erfüllt ein Alterssicherungssystem die Funktion einer Regel- bzw. Zusatzsicherung oder einer Gesamtversorgung, die einer bifunktionalen Sicherung aus Regel- und Zusatzsicherung entspricht.

➤ **Sicherungsniveau**

Die Alterssicherungssysteme werden weiter danach unterschieden, ob sie eine Teilsicherung oder eine Vollsicherung gewährleisten.

➤ **Finanzierungsquellen**

Die einzelnen Alterssicherungssysteme werden aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln (Beiträge) finanziert.

➤ **Finanzierungsart**

Die meisten der derzeit vorhandenen Alterssicherungssysteme sind umlagefinanziert. Bei der Umlagefinanzierung werden im Gegensatz zur kapitalgedeckten Finanzierung die Leistungen aus den laufenden Einnahmen, d.h. aus Beiträgen bzw. Steuermitteln erbracht.

Die Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme orientiert sich in Deutschland an der Leitvorstellung des „Drei-Säulen-Modells“ (siehe Übersicht A I 8).

Übersicht A I 8:

Systematik der Alterssicherungssysteme

Sicherungsfunktion	Angestellte und Arbeiter		Beamtinnen u. Beamte, Richterinnen u. Richter sowie Berufssoldatinnen u. Berufssoldaten
	Privatwirtschaft	Öffentlicher Dienst	
Regelsicherung (1. Säule)	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung		Beamtenversorgung
Zusatzsicherung (2. Säule)	Betriebsrente	Zusatzversorgung (VBL/kommunale Zusatzversorgungskassen)	
Private Altersvorsorge (3. Säule)	Eigenverantwortliche Altersvorsorge		

Danach ist die Basis der Absicherung die Regelsicherung (1. Säule), d.h. die normale für alle vorgesehene Einkommensbasis im Alter sowie im Invaliditäts- und Hinterbliebenenfall.

Die Regelsicherung wird für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die gesetzliche Rentenversicherung sichergestellt. Sie soll durch eine überwiegend durch den Arbeitgeber finanzierte Betriebsrente als Zusatzsicherung ergänzt werden. Diese ist für sich gesehen üblicherweise nur eine Teilsicherung, die die gesetzlichen Rentenversicherung ergänzt und die 2. Säule der Alterssicherung bildet. Die betriebliche Altersvorsorge gewinnt zunehmend an Bedeutung. Rund 15,3 Millionen Beschäftigte verfügen zurzeit über eine betriebliche Altersvorsorge (rund 10,3 Mio. in der Privatwirtschaft, rund 5 Mio. im öffentlichen Dienst). Dies entspricht rund 57 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten⁶.

Die Beamtenversorgung sowie die berufsständische Versorgung umfassen neben der Funktion der Regelsicherung auch die der Zusatzsicherung (1. und 2. Säule).

Als dritte Säule gilt die von allen Beschäftigten, auch von den Beamtinnen und Beamten selbst zu finanzierende private Altersvorsorge. Im Rahmen der Rentenreform 2001 ist die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten ausgebaut worden.

⁶ siehe Pressemitteilung BMGS vom 7.1.2004

1.6. Auswirkungen der Reformen der Beamtenversorgung

1.6.1. Reformen seit 1992

Um die Beamtenversorgung zukunftssicher zu machen, ist sie seit 1992 mehrfach geändert worden. Dabei wurden die kostendämpfenden Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung regelmäßig wirkungsgleich übertragen.

➤ **Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) mit Wirkung ab 1. Januar 1992**

- Die Ruhegehaltsskala wurde linearisiert und gestreckt mit der Folge, dass die Höchstversorgung erst fünf Jahre später – also nach 40 Dienstjahren – erreicht wird. Hierdurch sinkt der Pensionsanspruch gegenüber früherem Recht nach zehn Dienstjahren um 46 %, nach 25 Dienstjahren um 28 % und nach 35 Jahren um 12,5 %. Beamtinnen und Beamte der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugsdienstes, die bereits mit 60 Jahren aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, können die Höchstversorgung nur noch erreichen, wenn sie vor dem 20. Lebensjahr ins Beamtenverhältnis eintreten.
- Für die Antragsaltersgrenze wurde ein Versorgungsabschlag auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen eingeführt.
- Die Anrechnungsvorschriften wurden durch die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus der Privatwirtschaft verschärft. Erwerbseinkommen wird ab 1992 auf die nicht erdienten Teile des Ruhegehalts angerechnet.
- Verbesserte Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit für den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem 60. Lebensjahr für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte als Ausgleich für die Linearisierung der Ruhegehaltsskala.
- Einführung einer amtsbezogenen Mindestversorgung.

➤ **Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993) vom 20. September 1994 (BGBl. I, 1994 S. 2442)**

- Erweiterung der Anrechnungsvorschrift durch Einbeziehung der Leistung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung auf Grund von Beiträgen und Zuschüssen öffentlicher Arbeitgeber und Anrechnung einer fiktiven Rente nach Rentenverzicht.
- Anrechnungsregelung bei Bezug von Versorgung aus nationaler und internationaler Verwendung nach

➤ **Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)**

- Absenkung der Zurechnungszeit auf ein Drittel. Die im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende Zurechnungszeit, d.h. die Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und der Vollendung des 60. Lebensjahres, wird halbiert und nur noch zu einem Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zugerechnet.
- Berechnung der Versorgung bei Frühpensionierung aus der tatsächlich erreichten Altersstufe, nicht mehr fiktiv aus dem Endgehalt (Ausnahme: Dienstunfall).
- Verschärfung des Verfahrens zum Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“; zustimmungsfreie Versetzung in eine andere Laufbahn mit Umschulungspflicht; verstärkte Prüfung einer anderweitigen Verwendung bei bereits als dienstunfähig pensionierten Beamten mit dem Ziel einer Reaktivierung).
- Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre.
- Vorziehen des Versorgungsabschlags bei der Antragsaltersgrenze, der erst stufenweise von 0,6 % ab dem Jahr 1998 bis zum Jahr 2002 auf 3,6 % ansteigt.
- Begrenzung anrechenbarer Ausbildungszeiten. Generell wird die Berücksichtigungsfähigkeit von Ausbildungszeiten nach dem Vorbild der Rente auf drei Jahre begrenzt.
- Wegfall des Erhöhungsbetrages von 17,30 DM und zwar mit der Übergangsregelung auch für alle am 1. Januar 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.
- Wegfall des Anpassungszuschlages. Damit leisten auch vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen Beitrag zur Kostendämpfung, da zum einen der sog. Erhöhungsbetrag gestrichen wird und zum anderen der Versorgungsanpassungszuschlag künftig wegfällt.
- Mit der Erweiterung der Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung werden die versorgungsrechtlichen Folgen von Freistellungen neu geregelt (Quotelung von Ausbildungs- und Freistellungszeiten).

➤ **Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichtes (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128)**

- Bildung einer Versorgungsrücklage. Schrittweise Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und zwar um nahezu 3 % mit Dauer- und Basiswirkung⁷.
- Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt von zwei auf drei Jahre.
- Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellszulagen.
- Verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig auch in der Beamtenversorgung Kindererziehungszeiten verstärkt berücksichtigt.

⁷ ohne Berücksichtigung der Änderungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

- Schließung der sog. Versorgungslücke bei Empfängern der Mindestversorgung in den neuen Ländern. Gleichstellung mit Versorgungsempfängern aus dem bisherigen Bundesgebiet.
 - Weitere Verschärfung der Hinzuverdienstregelung; Anrechnung von Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes auch auf die erdiente Versorgung sowie auf die Hinterbliebenenversorgung.
- **Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786)**
- Einführung eines Versorgungsabschlages in Höhe von 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung.
 - Erhöhung der Zurechnungszeit auf zwei Drittel. Die im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende Zurechnungszeit, d.h. die Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und der Vollendung des 60. Lebensjahres, wird künftig zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zugerechnet.
- **Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)**
- Bei den acht Versorgungsanpassungen ab 2003 wird das Versorgungsniveau in gleichen Schritten (rd. 0,54 %) um insgesamt 4,33 % abgeflacht. Der Höchstruhegehaltssatz sinkt von 75 % auf 71,75 %. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von 1,875 % auf 1,79375 %. Zusammen mit der zwischen 1999 und 2002 erfolgten Anpassungsminderung zwecks Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 0,6 Prozentpunkten ergibt sich dadurch eine Niveauabflachung von insgesamt rd. 5 %. Die Hälfte der erzielten Einsparungen wird der Versorgungsrücklage zugeführt. Während der schrittweisen Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge werden die weitere Anpassungsminderung um 0,2 Prozentpunkte und die Zuführung der dadurch ersparten Mittel zur Versorgungsrücklage ausgesetzt.
 - Die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden in die gesetzliche Förderung einer privaten ergänzenden Vorsorge ab 2003 einbezogen.
 - Nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Bezüge wird der Aufbau der Versorgungsrücklage in der bisherigen Form bis 2017 wieder aufgenommen.
 - Das Witwen/Witwergeld wird von 60 % auf 55 % reduziert. Die Neuregelung gilt für bestehende Ehen nur, wenn beide Partner das 40. Lebensjahr am 31. Dezember 2001 noch nicht vollendet hatten sowie für ab 1. Januar 2002 geschlossene Ehen.
 - Einführung eines Kinderzuschlages als sozialer Ausgleich zur Niveauabsenkung beim Witwen/Witwergeld. Dieser entspricht beim ersten Kind dem Wert von zwei rentenrechtlichen Entgeltpunkten und bei jedem weiteren Kind dem Wert von einem rentenrechtlichen Entgeltpunkt.
 - Einführung eines zusätzlichen Kindererziehungsergänzungszuschlags und eines Kinderpflegeergänzungszuschlags analog der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - Die Mindestversorgung wird nicht berührt.

➤ **Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) - Art 2 des Haushaltsbegleitgesetzes (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 – (BGBl. I S. 3076)**

- Die Sonderzahlung an Versorgungsempfänger des Bundes wird auf 4,17 % der jährlichen Versorgungsbezüge abgesenkt.
- Die Sonderzahlung nimmt nicht an allgemeinen Anpassungen nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes teil und ist daher auf das Niveau des Jahres 2004 festgeschrieben.

➤ **Absenkung der Sonderzahlungen in den Ländern**

Die Länder haben die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab 2003/2004 abgesenkt (siehe Übersicht A I 4).

➤ **Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686)**

- Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung vermindert.⁸

1.6.2. Individuelle Auswirkungen der Reformen anhand ausgewählter Fallkonstellationen

Bei der Analyse der Auswirkungen der seit 1992 eingeleiteten Reformen auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist zu unterscheiden zwischen

- Erstens Maßnahmen (I), die alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unabhängig von ihrem individuellen Verhalten betreffen; dazu gehören z.B. die Dämpfung des Anstiegs der Versorgungsbezüge um 0,6 Prozentpunkte von 1999 bis 2002 (Versorgungsrücklage) und um insgesamt 1,62 Prozentpunkte in den Jahren 2003/2004 (Versorgungsänderungsgesetz 2001) und die damit verbundene Absenkung des Versorgungsniveaus, ferner die Absenkung der Sonderzahlung bei Bund und Ländern.

⁸ Im Übrigen sind die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verpflichtet, sofern sie privat krankenversichert sind, bei den privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Pflegeversicherung abzuschließen.

- Zweitens Maßnahmen (II), die an ein bestimmtes Verhalten des Versorgungsempfängers anknüpfen und denen der Versorgungsempfänger durch Änderung seines Verhaltens ausweichen kann (z.B. Versorgungsabschläge bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze)
- Drittens Maßnahmen (III), die an Voraussetzungen anknüpfen, die der Versorgungsempfänger faktisch nicht beeinflussen kann (z.B. Versorgungsabschläge bei Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit)

Die individuellen Auswirkungen dieser Maßnahmen werden anhand ausgewählter Fallkonstellationen für verschiedene Besoldungsgruppen veranschaulicht. Dabei werden Jahresruhegehälter ermittelt und gegenübergestellt, die sich im Jahre 2004 ohne die seit 1992 eingeleiteten Reformen bzw. unter Berücksichtigung dieser Reformen ergeben würden. Die Differenz wird in absoluten Beträgen und prozentual ausgewiesen.

Eine **erste Fallgruppe** betrifft Beamte, die nach Abschluss ihrer Ausbildung frühzeitig verbeamtet worden sind und mit Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre) oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand eintreten (siehe Übersicht A I 9.1).

Diese Gruppe leistet (mindestens) 40 Jahre Dienst oder erreicht unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre und damit den Höchstruhegehaltssatz. Sie ist nur von den Maßnahmen der Kategorie I betroffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Dämpfung des Anstiegs der Versorgungsbezüge und die Absenkung der Sonderzahlung. Das Jahresruhegehalt fällt im Jahre 2004 je nach Besoldungsgruppe zwischen 6,2 % bis 6,5 % geringer als ohne alle Reformen aus.

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 bei den nächsten Anpassungen schrittweise um einige weitere Prozentpunkte zunehmen.

Die **zweite Fallgruppe** betrifft Beamte, die sich entschließen, von der Antragsaltersgrenze Gebrauch zu machen und vorzeitig (frühestens mit 63 Jahren) in den Ruhestand zu gehen (siehe Übersicht A I 9.2). Diese Beamten müssen wegen der um zwei Jahre längeren Laufzeit ihrer Pensionen Versorgungsabschläge (2 x 3,6 %) hinnehmen.

Vor 1998 war die vorzeitige Zurruesetzung auf Antrag ohne Abschläge bereits mit 62 Jahren möglich. Nach geltendem Recht muss der Beamte selbst zwischen einem vorzeitigen Ruhestand mit um 7,2 % niedrigeren Bezügen und zwei weiteren Dienstjahren mit anschließend entsprechend höheren Versorgungsbezügen entscheiden. Zusammen mit den Maßnahmen der Kategorie I führen die Versorgungsabschläge je nach Besoldungsgruppe insgesamt zu einem um 13 % bis 13,3 % niedrigeren Jahresruhegehalt.

Für den Fall, dass der Beamte (Besoldungsgruppe A 15) ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und wegen seines Dienst Eintritts mit 30 Jahren bis zum Erreichen der Antragsaltersgrenze nur auf 33 Dienstjahre kommt, wäre er außerdem von der 1992 eingeführten Begrenzung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten (nur noch drei statt fünf Jahre) betroffen. Statt auf insgesamt 38 Dienstjahre kommt er nur auf insgesamt 36 Dienstjahre, so dass er eine zusätzliche Einbuße von rund vier Prozentpunkten hinnehmen muss (insgesamt also 17,3 %). Dieser Einbuße könnte er jedoch durch Verzicht auf die Antragsaltersgrenze und Verlängerung der Dienstzeit um zwei Jahre ausweichen.

Die **dritte Fallgruppe** betrifft Beamte, die dienstunfähig werden. Dienstunfähigkeit bedeutet trotz der wieder auf zwei Drittel erhöhten Zurechnungszeit weniger Dienstjahre und darüber hinaus Versorgungsabschläge bis zu 10,8 %. Fällt die Dienstunfähigkeit zu einem Zeitpunkt an, zu dem die von zwei auf drei Jahre verlängerte Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt nicht erfüllt ist, kommen weitere Einbußen hinzu, die insgesamt zusammen mit den allgemeinen Maßnahmen je nach Besoldungsgruppe 21,5 % bis 24,6 % ausmachen können. Sofern zusätzlich noch die Begrenzung von Ausbildungszeiten zum Tragen kommt, können die Einbußen bis zu 32 % erreichen (siehe Übersicht A I 9.3).

Das Beispiel des Lehrers der Besoldungsgruppe A 15 mit Dienstunfähigkeit vor Erfüllung der Wartezeit aus dem letzten Amt, d.h. Versorgung statt aus Besoldungsgruppe A 15 aus Besoldungsgruppe A 14, dürfte allerdings in der Praxis äußerst selten auftreten.

In der Vergleichsberechnung ist außerdem die bis 1991 geltende degressive Ruhegehaltsskala zugrunde gelegt worden, nach der unter Berücksichtigung von fünf Jahren Hochschulzeit bereits nach fünf geleisteten Dienstjahren ein Versorgungsanspruch von 35 % und nach weiteren 15 Jahren, mithin nach insgesamt 20 Jahren tatsächlicher Dienstleistung, ein Versorgungsanspruch von 65 % bestand.

Im Ergebnis erhält der Lehrer, der nach 30 Jahren Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit frühpensioniert wird und die Wartezeit des letzten Amtes nicht erfüllt, nach geltendem Recht ein Jahresruhegehalt von rund 33 500 €.

Die **vierte Fallgruppe** betrifft den Späteinsteiger, der erst mit 38 Jahren Beamter wird und bis zur Regelaltersgrenze nur auf 27 Dienstjahre kommt. Er muss bei einer Vergleichsberechnung mit der degressiven Ruhegehaltsskala erhebliche Einbußen von insgesamt 27,6 % hinnehmen. Nach der degressiven Ruhegehaltsskala wäre der Beamte mit 27 Dienstjahren bereits auf eine Versorgung von 67 % gekommen, für die er nach geltendem Recht rund 36 Jahre Dienst leisten muss (siehe Übersicht A I 9.4).

Die Beispiele veranschaulichen, dass die lineare Ruhegehaltsskala und die Versorgungsabschläge dem Leistungsprinzip besser entsprechen als die früheren Regelungen. Ein Späteinsteiger hat in der Regel bereits in seiner Vorbeamtenzeit andere Alterssicherungsansprüche erworben; auch insoweit ist die geltende Regelung gerechtfertigt.

Die Analyse der Auswirkungen der seit 1992 eingeleiteten Reformen zeigt folgendes **Ergebnis**:

- In den Fällen, in denen bis zur Regelaltersgrenze oder besonderen Altersgrenze Dienst geleistet wird und ggf. unter Einbeziehung von drei Jahren Ausbildungszeiten 40 Dienstjahre erreicht werden, fällt das Jahresruhegehalt um rund 6,5 % niedriger als ohne alle seit 1992 eingeleiteten Reformmaßnahmen aus. Die Verminderung erfolgt dabei nur im Zusammenhang mit Versorgungserhöhungen, so dass keine Pension gekürzt wird.
- Wer freiwillig vorzeitig in den Ruhestand geht, muss Versorgungsabschläge hinnehmen, die zusammen mit den allgemeinen Maßnahmen zu einem um insgesamt rund 13 % geringeren Jahresruhegehalt führen können.
- Im Fall der Dienstunfähigkeit, auf die der Beamte keinen Einfluss hat, sind größere Einbußen im denkbar ungünstigsten, aber wenig realistischen Fall bis zu insgesamt 32 % einschließlich aller anderen Maßnahmen gegenüber früherem Recht möglich. Eine ausreichende Versorgung bleibt in jedem Fall gewährleistet. Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit sind stark rückläufig.
- Wer als Späteinsteiger in vorgerücktem Alter verbeamtet wird und weniger Dienst geleistet hat, erhält im Vergleich mit der früheren degressiven Ruhegehaltsskala geringere Versorgungsleistungen, die zusätzlich zu den übrigen Maßnahmen rund 14 % ausmachen können, zusammen mit den anderen genannten Maßnahmen also rund 27 %. In solchen Fällen konnten jedoch regelmäßig in der Vorbeamtenzeit bereits Versorgungsansprüche erworben werden.

Übersicht: A I 9.1:

Individuelle Auswirkung der bisherigen Reformen nach ausgewählten Besoldungsgruppen bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. der besonderen Altersgrenze (Vollzugsdienst)

Besoldungsgruppe	Jahresruhegehalt 2004 ohne Reformen ⁹	Jahresruhegehalt 2004 mit Reformen ¹⁰	Differenz	jährlich in %
	in Euro			
A 4				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 20 Jahren, zuletzt befördert mit 59 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze	19.132,75	17.882,32	1.250,43	6,5 %
A 8				
Vollzugsbeamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 20 Jahren, zuletzt befördert mit 56 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der besonderen Altersgrenze	24.391,25	22.826,86	1.564,39	6,4 %
A 9				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 20 Jahren, zuletzt befördert mit 60 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze	26.000,39	24.340,03	1.660,36	6,4 %
A 15				
Beamter, verheiratet, Hochschulstudium 5 Jahre, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 26 Jahren, zuletzt befördert mit 60 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze	49.350,34	46.295,98	3.054,36	6,2 %

⁹ Berechnung des Jahresruhegehaltes ausschließlich auf Grund von linearen Versorgungsanpassungen ohne Berücksichtigung der ab 1992 erfolgten Reformen

¹⁰ Berechnung des Jahresruhegehaltes auf Grund von Versorgungsanpassungen und Berücksichtigung der Reformen in der Beamtenversorgung (Linearisierung der Ruhegehaltsskala, Veränderung der Zurechnungszeit, Deckelung der Ausbildungszeit, Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letztes Amt, Versorgung aus der erreichten Stufe, Wegfall Erhöhungsbetrag, Berücksichtigung der Versorgungsabschläge, Berücksichtigung der Versorgungsrücklage, Berücksichtigung des Anpassungsfaktors nach § 69e BeamtVG, Absenkung der Sonderzahlung)

Übersicht A I 9.2.:**Individuelle Auswirkung der bisherigen Reformen nach ausgewählten Besoldungsgruppen bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen einer Antragsaltersgrenze**

Besoldungsgruppe	Jahresruhegehalt 2004 ohne Reformen ¹¹	Jahresruhegehalt 2004 mit Reformen ¹²	Differenz	jährlich in %
	in Euro			
A 4				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 22 Jahren, zuletzt befördert mit 55 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (63. Lj.)	19.132,75	16.594,78	2.537,97	13,3 %
A 8				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 22 Jahren, zuletzt befördert mit 55 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (63. Lj.)	24.391,25	21.183,30	3.207,95	13,2 %
A 9				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 22 Jahren, zuletzt befördert mit 55 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze	26.000,39	22.587,60	3.412,79	13,1 %
A 12				
Beamter, verheiratet, Fachhochschulstudium 3 Jahre (Vorbereitungsdienst), Eintritt in den öffentl. Dienst mit 22 Jahren, zuletzt befördert mit 55 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze	35.695,79	31.047,74	4.648,05	13,0 %
A 15				
Beamter, verheiratet, Hochschulstudium 5 Jahre, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 30 Jahren, zuletzt befördert mit 55 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze	49.350,34	40.814,56	8.535,78	17,3 %

¹¹ Berechnung des Jahresruhegehaltes ausschließlich auf Grund von linearen Versorgungsanpassungen ohne Berücksichtigung der ab 1992 erfolgten Reformen

¹² Berechnung des Jahresruhegehaltes auf Grund von Versorgungsanpassungen und Berücksichtigung der Reformen in der Beamtenversorgung (Linearisierung der Ruhegehaltsskala, Veränderung der Zurechnungszeit, Deckelung der Ausbildungszeit, Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letztes Amt, Versorgung aus der erreichten Stufe, Wegfall Erhöhungsbetrag, Berücksichtigung der Versorgungsabschläge, Berücksichtigung der Versorgungsrücklage, Berücksichtigung des Anpassungsfaktors nach § 69e BeamtVG, Absenkung der Sonderzahlung)

Übersicht A I 9.3:**Individuelle Auswirkung der bisherigen Reformen nach ausgewählten Besoldungsgruppen
bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Besoldungsgruppe	Jahresruhegehalt 2004 ohne Reformen ¹³	Jahresruhegehalt 2004 mit Reformen ¹⁴	Differenz	jährlich in %
	in Euro			
A 4				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 19 Jahren, zuletzt befördert mit 53 Jahren, dienstunfähig mit 55 Jahren	19.132,75	15.028,86	4.103,89	21,5 %
A 8				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 19 Jahren, zuletzt befördert mit 53 Jahren, dienstunfähig mit 55 Jahren	24.391,25	18.397,59	5.993,66	24,6 %
A 9				
Beamter, verheiratet, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 19 Jahren, zuletzt befördert mit 53 Jahren, dienstunfähig mit 55 Jahren	26.000,39	20.019,52	5.980,87	23,0 %
A 15				
Lehrer, verheiratet, Hochschulstudium 5 Jahre, Vorbereitungsdienst 2 Jahre, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 26 Jahren, zuletzt befördert mit 54 Jahren, dienstunfähig mit 56 Jahren	49.350,34	33.569,57	15.780,77	32,0 %

¹³ Berechnung des Jahresruhegehaltes ausschließlich auf Grund von linearen Versorgungsanpassungen ohne Berücksichtigung der ab 1992 erfolgten Reformen

¹⁴ Berechnung des Jahresruhegehaltes auf Grund von Versorgungsanpassungen und Berücksichtigung der Reformen in der Beamtenversorgung (Linearisierung der Ruhegehaltsskala, Veränderung der Zurechnungszeit, Deckelung der Ausbildungszeit, Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt, Versorgung aus der erreichten Stufe, Wegfall Erhöhungsbetrag, Berücksichtigung der Versorgungsabschläge, Berücksichtigung der Versorgungsrücklage, Berücksichtigung des Anpassungsfaktors nach § 69e BeamtVG, Absenkung der Sonderzahlung)

Übersicht A I 9.4:**Individuelle Auswirkung der bisherigen Reformen bei Eintritt eines Späteinsteigers in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze**

Besoldungsgruppe	Jahresruhegehalt 2004 ohne Reformen ¹⁵	Jahresruhegehalt 2004 mit Reformen ¹⁶	Differenz	jährlich in %
	in Euro			
A 12				
Beamter, verheiratet, Späteinsteiger, Eintritt in den öffentl. Dienst mit 38 Jahren, zuletzt befördert mit 60 Jahren, Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze	33.798,05	24.487,03	9.311,02	27,6 %

1.6.3. Einkommen der Pensionäre/Pensionärshaushalte

Eine Bewertung der Versorgungsrechtsänderungen erfordert die Berücksichtigung der Einkommenssituation von Versorgungsempfängerinnen (Pensionärinnen) und Versorgungsempfängern (Pensionären). Die Einkommenssituation wird nicht nur durch die Versorgungsbezüge (Pensionen), sondern häufig auch durch weitere Einkommen bestimmt. Daher wird im Folgenden nicht nur die Verteilung der Versorgungsempfänger nach der Höhe ihrer Versorgungsbezüge, sondern auch das im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 des Statistischen Bundesamtes ermittelte Haushaltseinkommen von Pensionärinnen und Pensionären dargestellt.

Monatliche Versorgungsbezüge

Die Verteilung der Versorgungsempfänger nach der Höhe der Versorgungsbezüge (ohne Hinterbliebenenbezüge) zeigt, dass rund die Hälfte der Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften ein Ruhegehalt zwischen 2000 und 3000 Euro bezieht, etwa ein Viertel über weniger als 2000 Euro und ein weiteres Viertel über mehr als 3000 Euro verfügen kann (siehe Übersicht A I 10). Die ausgewiesenen Versorgungsbezüge sind um andere Einkommen (Renten, andere Versorgungsbezüge, Erwerbseinkommen) gemindert, die nach geltendem Recht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Da das Versorgungsrecht eine Mindestversorgung von 1 225 Euro (West) und 1 136 Euro (Ost) vorsieht, erhalten die insgesamt 19 000 Ruhegehaltsempfänger mit Versorgungsbezügen unter 1 000 Euro und

¹⁵ Berechnung des Jahresruhegehaltes ausschließlich auf Grund von linearen Versorgungsanpassungen ohne Berücksichtigung der ab 1992 erfolgten Reformen

¹⁶ Berechnung des Jahresruhegehaltes auf Grund von Versorgungsanpassungen und Berücksichtigung der Reformen in der Beamtenversorgung (Linearisierung der Ruhegehaltsskala, Veränderung der Zurechnungszeit, Deckelung der Ausbildungszeit, Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letztes Amt, Versorgung aus der erreichten Stufe, Wegfall Erhöhungsbetrag, Berücksichtigung der Versorgungsabschläge, Berücksichtigung der Versorgungsrücklage, Berücksichtigung des Anpassungsfaktors nach § 69e BeamtVG, Absenkung der Sonderzahlung)

weitere Ruhegehaltsempfänger mit Versorgungsbezügen unterhalb der Mindestversorgung in jedem Fall noch andere die Versorgungsbezüge ergänzende Einkommen.

Im **Bund** mit den großen Bereichen der Soldatinnen und Soldaten, des Bundesgrenzschutzes und des Zoll, in denen mittlerer und gehobener Dienst vorherrschen, beziehen über 40 % der Ruhegehaltsempfänger ein Ruhegehalt von unter 2 000 Euro; rund 20 % erreichen ein Ruhegehalt über 3 000 Euro. Bei den **Ländern** beeinflusst unter anderem der hohe Personalanteil des Schuldienstes die Ruhegehaltsschichtung. Hier beziehen lediglich rund 20 % der Ruhegehaltsempfänger ein Ruhegehalt von unter 2 000 Euro. Bei den **Gemeinden** beziehen rund 30 % der Ruhegehaltsempfänger ein Ruhegehalt von bis zu 2 000 Euro, rund 45 % zwischen 2000 und 3 000 Euro und rund ein Viertel von über 3 000 Euro.

Bei **Bahn** und **Post** führt die Laufbahnverteilung der Versorgungsempfänger mit einem hohen Anteil im mittleren Dienst dazu, dass der Anteil der Ruhegehaltsempfänger mit Ruhegehältern von bis zu 1 500 Euro mit rund 40 % relativ hoch ist. Über 50 % haben ein Ruhegehalt von 1 500 bis 2 500 Euro.

Übersicht A I 10:

Anzahl der Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren öffentlichen Dienst
nach Beschäftigungsbereichen und Höhe der Versorgungsbezüge * am 1. Januar 2003

Versorgungs- bezug von...bis unter...€/Monat	Zahl der Ruhegehaltsempfänger							insgesamt
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche			
	Bund**	Länder	Gemeinden	zusammen	Bahn	Post	zusammen	
	in 1 000							
unter 1 000	4,1	3,2	1,2	8,5	3,6	6,8	10,4	19,0
1 000 - 1 500	6,7	19,9	4,2	0,9	41,7	87,2	128,9	159,8
1 500 - 2 000	39,5	54,1	14,3	107,9	68,9	77,8	146,7	254,6
2 000 - 2 500	27,5	99,5	15,3	142,2	13,6	20,6	34,2	176,4
2 500 - 3 000	16,3	107,1	15,1	138,4	9,8	13,9	23,8	162,2
3 000 - 3 500	10,3	48,7	7,4	66,4	0,9	1,7	2,6	69,0
3 500 - 4 000	6,8	44,8	5,6	57,3	1,0	0,8	1,8	59,0
4 000 und mehr	6,5	17,3	3,4	27,3	0,5	0,5	1,0	28,2
zusammen	117,7	394,7	66,5	578,9	139,9	209,3	349,3	928,2
	in %							
unter 1 000	3,4	0,8	1,9	1,5	2,6	3,2	3,0	2,0
1 000 - 1 500	5,7	5,0	6,3	5,3	29,8	41,6	36,9	17,2
1 500 - 2 000	33,6	13,7	21,5	18,6	49,2	37,2	42,0	27,4
2 000 - 2 500	23,4	25,2	23,0	24,6	9,7	9,8	9,8	19,0
2 500 - 3 000	13,9	27,1	22,6	23,9	7,0	6,7	6,8	17,5
3 000 - 3 500	8,7	12,3	11,1	11,5	0,6	0,8	0,7	7,4
3 500 - 4 000	5,8	11,4	8,5	9,9	0,7	0,4	0,5	6,4
4 000 und mehr	5,6	4,4	5,1	4,7	0,3	0,2	0,3	3,0
zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
* Gebietsstand: Deutschland								
** Einschl. Versorgungsempfänger nach SVG und G131								
Bei den Versorgungsbezügen sind Minderungen aufgrund von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsregelungen berücksichtigt.								

Einkommen von Pensionärshaushalten

Die Versorgungsbezüge sagen über die tatsächliche Höhe der Alterseinkommen von Beamten nur wenig aus. Die Einkommenssituation im Alter ist in der Regel nicht nur von Leistungen aus einem oder mehreren Alterssicherungssystemen abhängig. Oftmals treffen Zahlungen aus verschiedenen Systemen sowie sonstige Einkommen aufeinander. Zu den Renten- oder Pensionszahlungen können Betriebsrenten und Erstattungen aus privaten Versicherungen kommen. Auch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder Einnahmen aus Immobilieneigentum verbessern häufig die Einkommenssituation im Alter. Daher sind für die tatsächliche Einkommenssituation im Alter die gesamten Einkünfte zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf den Altersicherungsbericht 2005, der die Gesamteinkommenssituation im Seniorenalter darstellt, hingewiesen. Da dieser erst Mitte des Jahres 2005 veröffentlicht wird, wird hier auf die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) zurückgegriffen.

Im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der amtlichen Statistik werden alle fünf Jahre, zuletzt im Jahre 2003, die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland untersucht.

Danach betrug das durchschnittliche monatliche Haushaltsbruttoeinkommen von Pensionärshaushalten im Jahre 2003 insgesamt 4 340 Euro, von dem Abgaben (Steuern, Pflichtbeiträge) von 350 Euro zu zahlen waren.

Das Bruttoeinkommen setzte sich insbesondere aus Bruttopensionen von 2 380 Euro, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung von 290 Euro, Einnahmen aus Vermögen von 740 Euro, davon 430 Euro als Mietwert des selbst genutzten Wohneigentums, und Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (220 Euro) und selbständiger Arbeit (40 Euro) zusammen. Zu den Einkommen aus nicht öffentlichen Transferleistungen (290 Euro) gehören neben Werks- und Betriebsrenten auch Rückerstattungen privater Versicherungen, insbesondere Krankenversicherungen. Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind von dem Nettoeinkommen noch nicht abgezogen.

Die relativ hohen Einnahmen aus Immobilieneigentum sind darauf zurückzuführen, dass 65 % der Pensionärshaushalte über Wohneigentum verfügen.

Die ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen aller Haushaltsmitglieder von Pensionärshaushalten von rund 4 050 Euro setzten sich zusammen zu rund 59 % aus Pensionen aus öffentlichen Kassen, 7 % aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, 1 % aus Renten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, 9 % aus sonstigen Einkommen aus öffentlichen Transferzahlungen, 18 % aus Vermögen (daraus 11 % als Mietwert des selbst genutzten Wohneigentums), 6 % aus Erwerbseinkommen (selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit der Haushaltsmitglieder) sowie 1 % aus sonstigen Einnahmen (z.B. aus Veräußerungen).

1.7. Aufbau des Kapitels I

In den folgenden Abschnitten werden die Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002 und Vorausberechnungen für die Jahre 2003 bis 2050 jeweils getrennt nach Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern (Abschnitt 2), Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Abschnitt 3) sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach G 131 (Abschnitt 4) dargestellt. Bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern erfolgt zudem eine gesonderte Darstellung für die neuen Länder und Gemeinden (ohne Berlin Ost, Abschnitt 5) sowie Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Bahn und Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes (Abschnitt 6). Zu den einzelnen Bereichen wird zunächst jeweils auf Besonderheiten bei den betreffenden Personenkreisen eingegangen, bevor ein Überblick über den aktuellen Stand der einzelnen Einflussfaktoren zukünftiger Versorgungsausgaben gegeben wird. Hierbei werden zunächst die Einflussfaktoren für die zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger dargestellt und anschließend die Faktoren, die die zukünftigen durchschnittlichen Versorgungsbezüge beeinflussen. Daran schließt sich die Darstellung der Versorgungsausgaben unterteilt nach ihrer Entwicklung in der Vergangenheit und im Vorausberechnungszeitraum an.

2. Beamtenversorgung (Bund, Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet – ohne Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst, ohne G 131)

Der folgende Abschnitt stellt die Entwicklung der Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundes (ohne Beamte der ehemaligen Bundesbahn und Bundespost) sowie der Länder und Gemeinden des früheren Bundesgebietes (Gebietskörperschaften) dar. Für den Bundesdienst war eine Abgrenzung zu Leistungsempfängern in den neuen Bundesländern nicht möglich. Die Zahlen für den Bund umfassen daher auch Versorgungsausgaben für Bundesbeamte in den neuen Ländern.

2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

2.1.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 4 und A I 6

Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

Die Zahl der Versorgungsempfänger setzt sich aus Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Ruhestand (Ruhegehaltsempfänger) und deren Hinterbliebenen (Witwen/Witwer und Waisen) zusammen.

Zu Beginn des Jahres 2003 erhielten 744 000 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften Leistungen aus dem System der Beamtenversorgung. Gegenüber dem Vorjahr waren dies rund 13 000 oder 1,7 % mehr. Im Vorjahr betrug die Zuwachsrate 2,7 %, im Durchschnitt der letzten 10 Jahre waren es 1,8 %. Die wichtigste Ursache für die Schwankungen der Zugänge an Versorgungsempfängern ist die im Zusammenhang mit der Einführung von Versorgungsabschlägen zunächst gestiegene und dann wieder gesunkene Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit. Im Jahr 2002 wurden 10 100 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Ein Jahr zuvor waren es noch 14 900 und im Jahr 2000 sogar 20 300 (siehe Unterabschnitt 2.1.3).

Von 1970 bis 2003 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften von 506 500 um 237 700 auf 744 200 (siehe Übersicht A I 11) erhöht. Dies entspricht einer Zuwachsrate von 46,9 %. In den letzten vier Jahren, von 1999 bis 2003, hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger um 69 800 erhöht (10,3 %). Die Zahl der Versorgungsempfänger ist sehr unterschiedlich auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Dies liegt im Wesentlichen an der Aufgabenstruktur des aktiven Personals (siehe Unterabschnitt 2.1.2). Die **Länder** beschäftigen vor allem in den personalintensiven Bereichen der inneren Sicherheit und im Bildungswesen ihr Personal überwiegend in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Daher haben sie auch den größten Teil der Leistungsberechtigten zu versorgen. Zu Beginn des Jahres 2003 entfielen rund 76 % der Versorgungsempfänger auf die Länder, rund 10 % auf den Bund und 14 % auf die Gemeinden.

Übersicht A I 11:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

1. Januar	Bund	Länder	Gemeinden	insgesamt
	Anzahl in 1000			
1970	38,5	356,0	112,0	506,5
1975	44,4	392,5	104,2	541,1
1980	51,9	411,8	106,1	569,8
1985	54,3	424,0	104,0	582,3
1990	58,5	441,9	102,5	602,9
1995	64,5	467,5	103,0	635,0
1999	72,6	499,0	102,8	674,4
2000	73,4	513,0	103,7	690,1
2001	74,5	533,8	104,2	712,5
2002	75,2	550,6	105,7	731,4
2003	76,1	563,9	104,2	744,2

Betrachtet man die Entwicklung der Versorgungsempfänger seit 1970, so ist beim **Bund und den Ländern** ein stetiger Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger zu verzeichnen (siehe Abb. A I 1 und A I 2). Die stärksten Zunahmen fielen auf den Zeitraum 1995 bis 2003 mit rund 108 000 Personen, davon 96 400 bei den Ländern und 11 600 beim Bund. Bei den **Gemeinden** ging die Zahl der Versorgungsempfänger zwischen 1970 und 1975 um fast 8 000 zurück. Zwischen 1975 und 2000 blieben sie relativ konstant und erhöhten sich in 2001 und 2002 leicht. 2003 wurde der Stand von 2001 wieder erreicht.

Abbildung A I 1

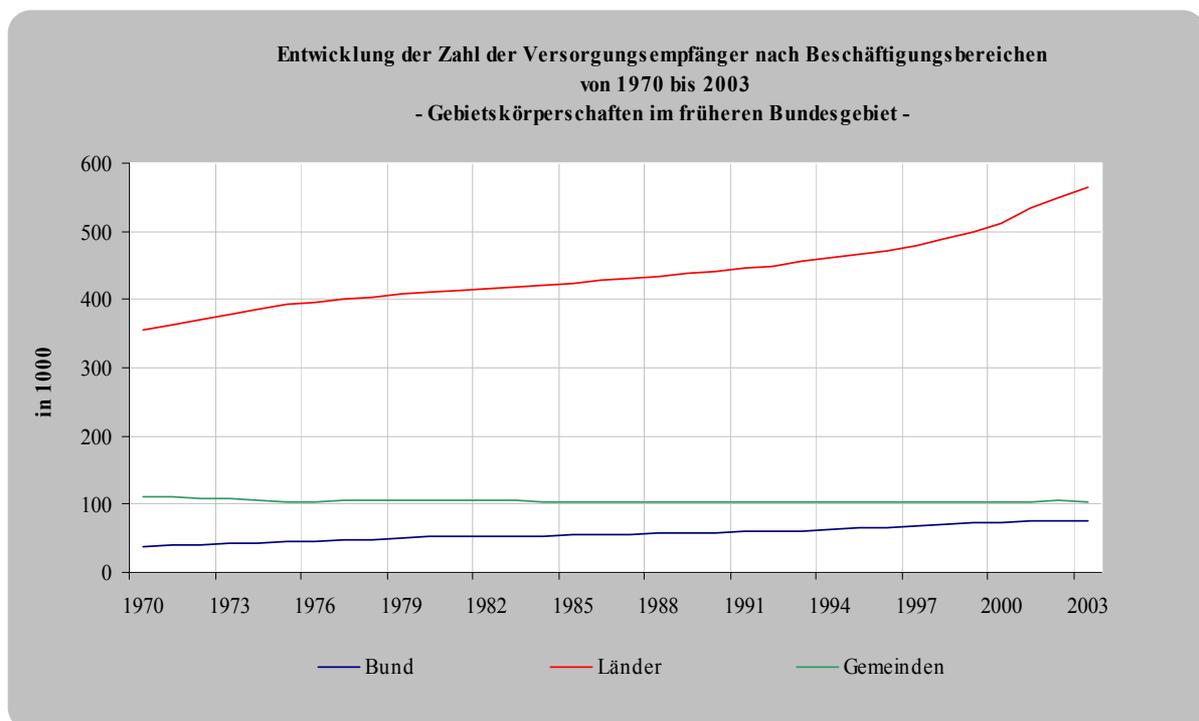
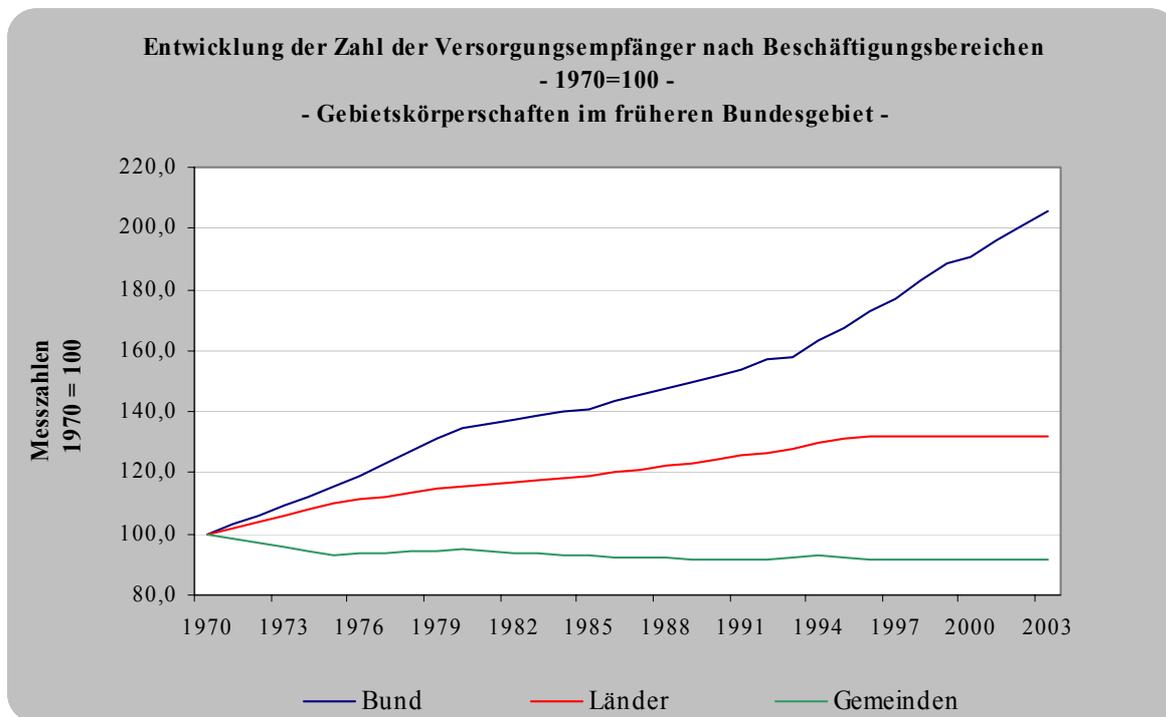


Abbildung A I 2



Die Übersicht A I 12 zeigt die Aufteilung der Versorgungsempfänger nach **Versorgungsarten** (Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld) in den Jahren 1970, 1994, 2000 und 2003. Danach verteilte sich der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Versorgungsarten unterschiedlich.

Der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger ist beinahe ausschließlich auf die zunehmende Zahl der Ruhegehaltsempfänger zurückzuführen. Während die Zahl zwischen 1970 und 2003 um 231 000 auf 505 000 (+ 84,5 %) stieg, blieb die Zahl der Hinterbliebenen annähernd konstant (+ 6 000 oder + 2,6 %). Seit Januar 1994 – dem Jahr, dem die Zahlen des Ersten Versorgungsberichtes zugrunde lagen – ist die Zahl der Hinterbliebenen, insbesondere der Witwen/Witwer sogar rückläufig (siehe Übersicht A I 12).

Innerhalb der Versorgungsarten ist der Anteil der **Geschlechter** bei Bund, Länder und Gemeinde unterschiedlich.

Der Anteil von Ruhegehaltsempfängerinnen ist beim Bund mit rund 3 % und den Gemeinden mit rund 10 % noch niedrig. Bei den Ländern beträgt er hingegen bereits rund 29 %.

Übersicht A I 12:

Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1970, 1994¹, 2000² und 2003 nach Versorgungsart
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Beschäftigungs-Bereich	gesamt				Empfänger von Ruhegehalt			
	1970	1994	2000	2003	1970	1994	2000	2003
	Anzahl in 1000							
Bund	38,5	62,9	73,4	76,1	21,0	35,2	46,4	49,6
Länder	356,0	461,2	513,0	563,9	196,0	280,0	337,5	390,7
Gemeinden	112,0	103,8	103,7	104,2	57,0	58,1	62,4	65,2
insgesamt	506,5	627,9	690,1	744,2	274,0	373,3	446,3	505,5

Beschäftigungsbereich	Empfänger von							
	Witwen/Witwergeld				Waisengeld			
	1970	1994	2000	2003	1970	1994	2000	2003
Anzahl in 1000								
Bund	16,0	25,4	25,1	24,8	1,5	2,2	1,8	1,8
Länder	147,0	161,9	157,5	155,1	13,0	19,2	17,9	18,0
Gemeinden	51,0	42,9	38,9	36,6	4,0	2,8	2,5	2,4
insgesamt	214,0	230,2	221,5	216,5	18,5	24,2	22,2	22,2

Entsprechend ist der **Anteil der Witwer** an den Beziehern von Witwen- und Witwergeld sehr gering. Beim Bund liegt er bei 0,8 %, bei den Gemeinden bei 1,4 % und bei den Ländern beträgt er 4,2 %. Ursache für diese niedrigen Quoten ist vor allem der hohe Anteil, männlicher Ruhegehaltsempfänger. Auch ist die höhere Lebenserwartung von Frauen dafür ursächlich (siehe Übersicht A I 13).

Übersicht A I 13:

Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 2003 nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Geschlecht
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Beschäftigungsbereich	Ruhegehaltsempfänger			Witwen und Witwer		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000					
Bund	49,6	48,0	1,6	24,8	0,2	24,6
Länder	390,7	278,8	111,9	155,1	6,5	148,6
Gemeinden	65,2	58,4	6,8	36,6	0,5	36,1
insgesamt	505,5	385,2	120,3	216,5	7,2	209,3

¹ siehe auch Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung

² siehe auch Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Die Übersicht über die Verteilung der Versorgungsempfänger der einzelnen Beschäftigungsbereiche **nach Laufbahngruppen** in den Jahren 1994, 2000 und 2003 macht die Veränderung in der Laufbahnverteilung dieser Jahre deutlich (siehe Übersicht A I 14).

Seit 1994 ist die Zahl der Versorgungsempfänger in den Laufbahngruppen des höheren und gehobenen Dienstes am stärksten gestiegen. Der Zuwachs beträgt im höheren Dienst rund 27 % und im gehobenen Dienst 24 %, im mittleren Dienst lediglich rund 6 %. Während bis 2000 ein Anstieg zu verzeichnen war, hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger im mittleren Dienst bis zum 1. Januar 2003 um rund 2 % verringert. Im einfachen Dienst ist die Zahl der Versorgungsempfänger seit 1994 bereits um rund 4 % zurückgegangen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei der Höhe der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge wider (siehe Unterabschnitt 2.2.1).

Übersicht A I 14:

**Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1994³, 2000⁴ und 2003 nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Laufbahngruppe	Bund			Länder			Gemeinden		
	1994	2000	2003	1994	2000	2003	1994	2000	2003
	Anzahl in 1000								
höherer Dienst	12,7	15,1	16,0	127,9	136,8	164,9	24,7	27,2	28,5
gehobener Dienst	20,9	24,8	25,8	218,0	253,3	279,6	43,8	44,4	45,0
mittlerer Dienst	26,0	30,1	30,4	105,2	113,5	110,7	27,0	28,0	26,9
einfacher Dienst	2,9	3,1	3,0	6,8	7,1	7,2	2,4	1,8	1,4
sonstige	0,4	0,4	1,0	3,3	1,7	1,5	4,0	2,8	2,4
insgesamt	62,9	73,4	76,1	461,3	513,0	563,9	101,8	103,7	104,2

Laufbahngruppe	gesamt		
	1994	2000	2003
	Anzahl in 1000		
höherer Dienst		165,3	209,4
gehobener Dienst		282,6	350,3
mittlerer Dienst		158,1	168,0
einfacher Dienst		12,1	11,6
sonstige		7,7	4,8
insgesamt		625,9	744,2

Aus der Übersicht A I 15 ist ersichtlich, dass der prozentuale Anteil der Besoldungsgruppen des höheren und gehobenen Dienstes bei den Ruhegehaltentempängern deutlich höher liegt als bei den Hinterbliebenen, während die Anteile des mittleren und einfachen Dienstes bei den Ruhegehaltentempängern wesentlich niedriger sind. Da die aktive Dienstzeit, aus der sich die

³ siehe auch Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung

⁴ siehe auch Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Ruhegehälter errechnen, bei Hinterbliebenen im Durchschnitt länger zurückliegt als bei Ruhehaltempfängern, spiegelt dies frühere Veränderungen in der Laufbahnstruktur wider. So hat der Anteil des höheren und gehobenen Dienstes zu Lasten der niedrigeren Laufbahngruppen zugenommen. Insoweit wird damit auch die Entwicklung der Anforderungen an den öffentlichen Dienst deutlich. Insbesondere im Schuldienst hat die Anzahl der Beamtinnen und Beamten auf Grund der Bildungsanforderungen zugenommen. Da hier die Beamtinnen und Beamten ausschließlich dem gehobenen und höheren Dienst angehören, spiegelt sich dies in der Laufbahnstruktur wider (siehe Unterabschnitt 2.2.3.). Während früher noch zahlreiche Aufgaben im öffentlichen Dienst vom mittleren und einfachen Dienst wahrgenommen werden konnten, erfordern die zunehmenden höherwertigen Tätigkeiten eine höhere Bildung. Auch wurden geringerwertige Tätigkeiten auf Arbeitnehmer übertragen oder ausgelagert.

Übersicht A I 15:

**Prozentualer Anteil der Laufbahngruppen bei den Ruhehaltsempfängern und Hinterbliebenen
am 1. Januar 2003**

- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer / einfacher Dienst
	Anteil in %		
Ruhehaltsempfänger	29,0	49,9	21,1
Hinterbliebene	26,3	41,1	32,6

Die Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen ist der Übersicht A I 16.1 bis A I 16.3 zu entnehmen.

Übersicht A I 16.1:

Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2003

- höherer Dienst -

- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Versorgungsempfänger	B 11 – B 5, R 10 – R 5	B 4 – B 1, R 4 – R 3, C 4	A 16 m Z, A 16, R 2, C 3	A 15, R 1, C 2	A 14, C 1	A 13
	Anzahl in 1000					
insgesamt	6,0	20,6	36,8	66,1	59,8	20,1
Ruhehaltsempfänger	4,2	14,1	26,2	46,8	41,6	13,8
Hinterbliebene	1,8	6,5	10,6	19,3	18,3	6,3

Übersicht A I 16.2:

Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2003
 - gehobener Dienst -
 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Versorgungsempfänger	A 16 L – A 13 L*	A 14 S**, A 13 S mZ***,	A 13 S	A 12	A 11	A 10	A 9
	Anzahl in 1000						
insgesamt	63,4	3,0	48,0	137,1	56,5	37,0	5,4
Ruhegehaltsempfänger	47,6	2,3	34,9	102,5	37,7	24,1	3,2
Hinterbliebene	15,8	0,6	13,1	34,6	18,8	12,9	2,2
* Sonderlaufbahn gemäß § 24 BBesG – Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zugeordnet							
** Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn							
*** Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn mit Zulage							

Übersicht A I 16.3:

Verteilung der Versorgungsempfänger auf die einzelnen Besoldungsgruppen am 1. Januar 2003
 - mittlerer/ einfacher Dienst -
 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Versorgungsempfänger	A 10 S*, A 9 S mZ**	A 9 S	A 8	A 7	A 6	A 5	einfacher Dienst
	Anzahl in 1000						
insgesamt	36,7	65,5	38,8	18,2	7,0	1,7	11,6
Ruhegehaltsempfänger	27,8	37,4	21,9	8,1	2,0	0,5	6,5
Hinterbliebene	8,9	28,0	16,9	10,1	5,0	1,2	5,1
* Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn							
** Spitzenamt/Spitzenvergütung einer Laufbahn mit Zulage							

2.1.2. Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter)

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 1 und A I 2

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird im Wesentlichen durch das frühere Einstellungsverhalten der Dienstherrn bestimmt, das sich in der Entwicklung des Aktivpersonals widerspiegelt. Aus der Altersstruktur des aktiven Personals kann unter Berücksichtigung des Ruhestandseintrittsalters die Zahl der zukünftigen Versorgungszugänge ermittelt werden.

Am 30. Juni 2002 waren rund 1,4 Mio. Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsanwartschaft⁵ bei den Gebietskörperschaften⁶ beschäftigt. Davon entfielen 130 000 auf den Bund (9 %), 1,1 Mio. auf die Länder (79 %) sowie 170 000 auf die Gemeinden (12 %). Von 1960 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der Beamten - ohne Beurlaubte - in den Gebietskörperschaften von 634 000 auf rund 1,4 Mio. erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von insgesamt 755 500 Personen oder rund 120 %. Während der Zuwachs 1999 noch 111 % betrug, hat sich durch den vorübergehenden Personalrückgang in den Jahren 2000 und 2001 der Zuwachs auf 108 % verringert. In diesen Jahren wurde die Entwicklung des Personalbestandes u. a. durch die Ausgliederung von Aufgaben (z.B. im Hochschulbereich) beeinflusst.

Der erneute Anstieg des Personals der Länder im Jahr 2002 ist insbesondere auf den Ausbau des Sicherungsbereiches zur Bekämpfung des Terrorismus im Zusammenhang mit den Ereignissen des 11. September 2001 zurückzuführen (siehe Übersicht A I 17).

Übersicht A I 17:

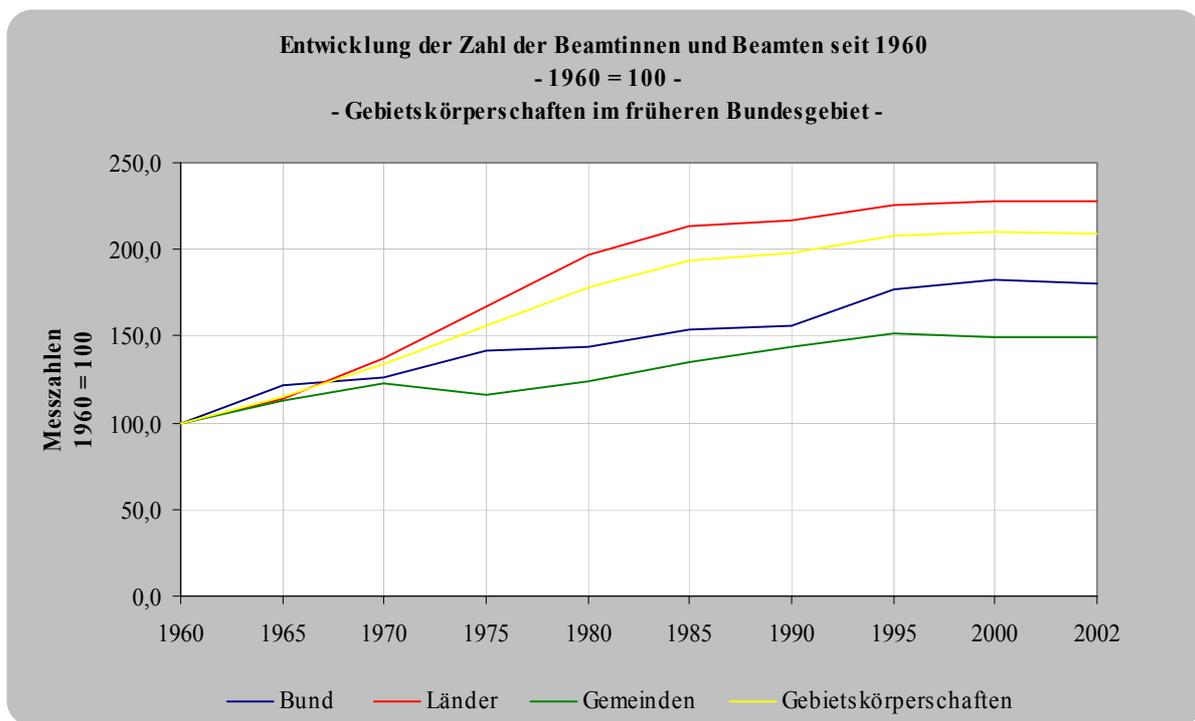
Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten von 1960 bis zum 30. Juni 2002*
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Jahr	Gebietskörperschaften insgesamt		davon					
			Bund		Länder		Gemeinden	
	Anzahl in 1000	Index 1960=100	Anzahl in 1000	Index 1960=100	Anzahl in 1000	Index 1960=100	Anzahl in 1000	Index 1960=100
1960	633,8	100,0	69,8	100,0	458,0	100,0	106,0	100,0
1965	727,0	114,7	84,6	121,2	522,9	114,2	119,5	112,7
1970	848,0	133,8	88,0	126,1	630,0	137,6	130,0	122,6
1975	989,5	156,1	99,0	141,8	766,9	167,4	123,6	116,6
1980	1 132,2	178,6	100,7	144,3	900,3	196,6	131,2	123,8
1985	1 227,6	193,7	107,2	153,6	977,9	213,5	142,5	134,4
1990	1 253,3	197,7	108,5	155,4	992,0	216,6	152,8	144,2
1995	1 318,9	208,1	123,6	177,1	1 035,1	226,0	160,2	151,1
1999	1 334,6	210,6	127,3	182,4	1 048,2	228,9	159,1	150,1
2000	1 331,4	210,1	127,2	182,2	1 045,5	228,3	158,8	149,8
2001	1 320,5	208,3	126,9	181,8	1 036,2	226,2	157,5	148,6
2002	1 327,0	209,4	126,2	180,8	1 043,1	227,8	157,7	148,8
2002**	1 389,3		129,9		1 091,5		167,9	

* ohne Beurlaubte
** mit Beurlaubten

⁵ ohne Beamte auf Widerruf, **einschließlich** beurlaubte Beamte
⁶ Bund sowie Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet

Abbildung A I 3



Der überwiegende Teil des Personalzuwachses der Gebietskörperschaften fällt in den Bereich der **Länder** (siehe Abb. A I 3). Dies ist in erster Linie auf den Aufgabenzuwachs des öffentlichen Dienstes in den 60er und 70er Jahren im Kultus- und Sicherheitsbereich zurückzuführen. Daneben spielt auch eine Rolle, dass der Anteil der Teilzeitbeschäftigten auf Grund der gestiegenen Frauenquote insbesondere in den Ländern angestiegen ist. So ist dort die Zahl der Beamtinnen und Beamten zwischen 1960 und 1999 um 590 000 oder rund 130 % überdurchschnittlich gestiegen, wobei dies weitgehend aus den Jahren vor 1985 - mit Schwerpunkt in den 70er Jahren - resultiert. Von 1999 bis 2001 ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten um rund 12 000 zurückgegangen und hat danach erneut um 6 900 zugenommen. Beim **Bund** war der Personalanstieg bereits zwischen 1960 und 1965 sehr hoch. In den Jahren 1992 und 1993 gab es einen überdurchschnittlichen Zuwachs auf Grund des vereinigungsbedingt erweiterten Tätigkeitsgebiets. Nach 1999 hat die Zahl der Beamtinnen und Beamten bis 2002 um 1 100 abgenommen. Bei den **Gemeinden** blieb die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den 70er Jahren annähernd konstant, stieg dann jedoch bis Anfang der 90er Jahre um über 20 %. Seit 1960 ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten bei den Gemeinden am geringsten gestiegen.

Seit 1993 – dem Jahr, dem die Personaldaten des Ersten Versorgungsberichts zugrunde lagen – hat die Zahl der Beamtinnen und Beamte in allen Beschäftigungsbereichen zusammen insgesamt nur noch um 33 200 (2,6 %) zugenommen und seit 1999 – dem Jahr, dem die Personaldaten des Zweiten Versorgungsberichts zugrunde lagen - sogar um 7 600 (- 0,6 %) abgenommen.

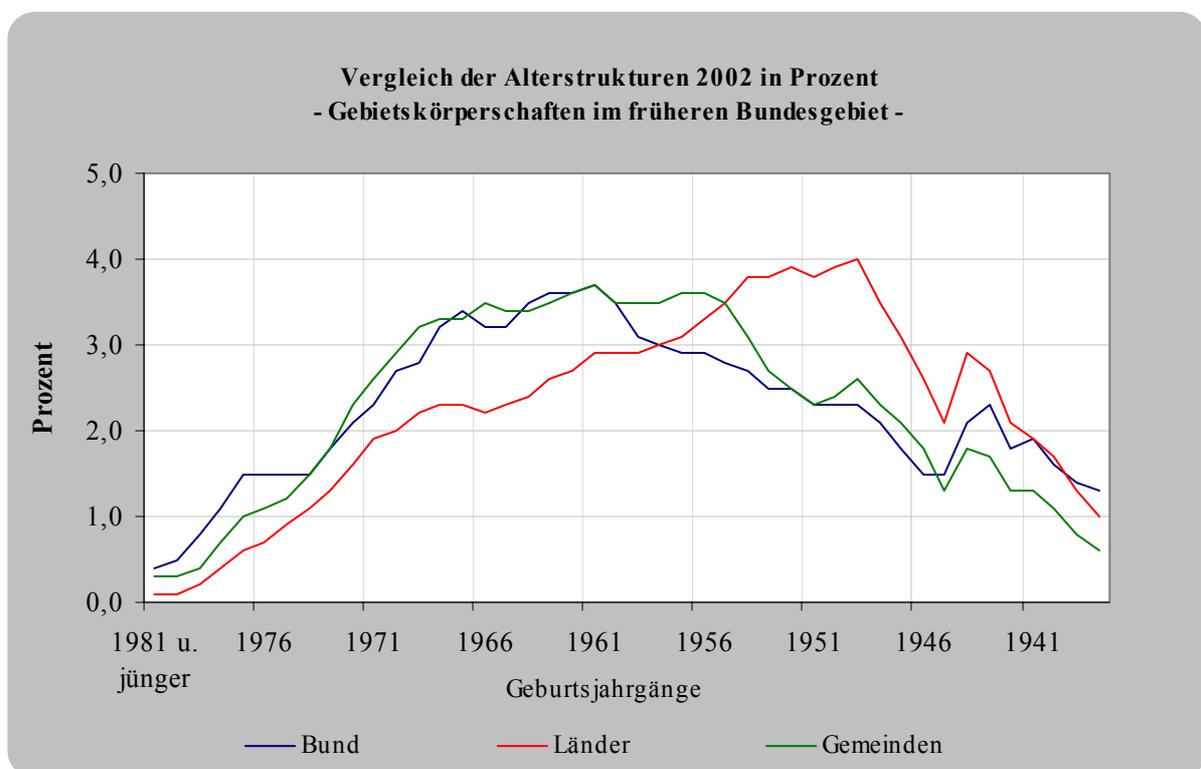
Entwicklung in den einzelnen Beschäftigungsbereichen seit 1960

Altersstruktur am 30. Juni 2002

Der unregelmäßige Personalaufbau der Vergangenheit hat deutliche Auswirkungen auf die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamte, die - wie bereits in der Einleitung erwähnt - wesentlich für die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten Jahren ist. In der Altersstruktur spiegelt sich darüber hinaus bei Bund, Ländern und Gemeinden der kriegsbedingte Geburtenrückgang, der insbesondere den Jahrgang 1945 betrifft, wider.

Ein Blick auf die prozentualen Anteile der Geburtsjahrgänge der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Beschäftigungsbereichen im Jahre 2002 zeigt das in Abb. A I 4 dargestellte Bild.

Abbildung A I 4



Die Verteilung auf die Geburtsjahrgänge ist beim Bund und bei den Gemeinden ähnlich. Von den beim **Bund** im Jahr 1993 auf Grund des starken Personalzuwachses in den 60er Jahren noch relativ stärksten Jahrgängen 1939 bis 1941 ist bis 1999 ein Drittel aus dem Dienst ausgeschieden, so dass diese Jahrgänge in 2002 nicht mehr überdurchschnittlich repräsentiert sind. Eingestellt wurden vor allem Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge 1960 und jünger. Der relativ kontinuierliche Personalaufbau in den 70er und 80er Jahren spiegelt sich in stetig steigenden Anteilen der Geburtsjahrgänge nach 1945 wider. Der überdurchschnittliche Personalzuwachs 1992 und 1993 führte vor allem zu vermehrten Einstellungen der Jahrgänge 1960 bis 1968, die beim Bund in 2002 am stärksten (36 %) vertreten sind. Ob damit

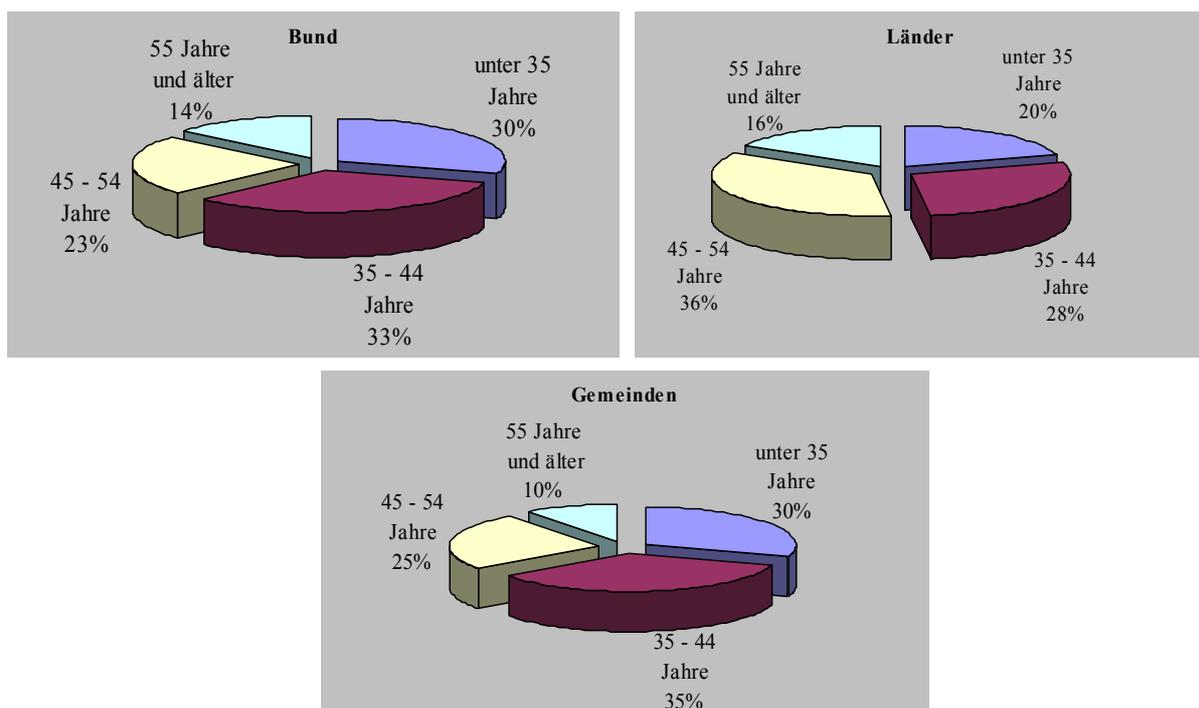
längerfristig ein Spitzenwert erreicht ist, hängt von der zukünftigen Einstellungspolitik ab. Die deutlich geringeren Jahrgangsstärken und die geplanten Einsparmaßnahmen sprechen allerdings dafür, dass die folgenden Jahrgänge nicht mehr dieselbe Stärke erreichen werden. Die Jahrgänge 1978 bis 1981 und jünger sind als Folge des Personalabbaus in den letzten Jahren weniger besetzt.

Die Personalmehrungen in den 80er Jahren bei den **Gemeinden** führen dazu, dass in 2002 die Jahrgänge 1955 bis 1970 überdurchschnittlich (52 %) vertreten sind. Bei den jüngeren Jahrgängen, die als Folge des leichten Rückgangs der Zahl der Beamten noch schwach besetzt sind, ist mit weiteren Zugängen zu rechnen. Die endgültige Personalstärke dieser Jahrgänge hängt von der Personalpolitik der nächsten Jahre ab.

Die Beamtinnen und Beamten der **Länder** weisen eine andere Altersstruktur als die Beamtinnen und Beamten beim Bund und bei den Gemeinden auf. Hier hat der starke Personalbedarf in den 70er Jahren dazu geführt, dass insbesondere die Jahrgänge zwischen 1947 bis 1955 deutlich überrepräsentiert sind. Da die Zahl der Beamtinnen und Beamten dieser Jahrgänge seit 1993 weitgehend unverändert ist, hat sich die Struktur der Geburtsjahrgänge nur am oberen und unteren Ende verändert. Die starken Jahrgänge sind inzwischen weitgehend 45 Jahre und älter, so dass sich deren Anteil von 41 % 1993 auf 52 % 2002 erhöht hat (siehe Abb. A I 5). Auf Grund des Ruhestandseintritts dieser Altersjahrgänge wird es in den nächsten 15 Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Versorgungszugänge kommen.

Abbildung A I 5

**Beamtinnen und Beamte nach Altersklassen 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**



Bei **Bund und Gemeinden** war die Gruppe der 45-jährigen und älteren 2002 mit 37 % bzw. 35 % deutlich niedriger. Verglichen mit 1993 haben beim Bund die Anteile der über 55-jährigen (14 % gegenüber 13 % in 1993), zu denen inzwischen die relativ starken Jahrgänge 1939 bis 1943 zählen und die zwischen 35 - 44-jährigen (33 % gegenüber 26 % 1993), die heute die stärksten Jahrgänge stellen, zugenommen. Im Vergleich zu 1999 ist der Anteil der über 55-jährigen (14 % gegenüber 18 % 1999) zurückgegangen. In den Gemeinden ist vor allem die Zahl der unter 35-jährigen von 38 % auf 30 % im Vergleich zu 1993 zurückgegangen. Demgegenüber hat der Anteil der 35 - 44-jährigen von 30 % auf 35 % zugenommen.

Entwicklung des Frauenanteils

Der Personalaufbau ging in der Vergangenheit in allen Beschäftigungsbereichen mit einem kontinuierlichen und deutlichen Anstieg der Frauenquote einher. 2002 betrug sie knapp 40 %. Damit hat sich der Anteil der Frauen zwischen 1970 (20 %) und 2002 verdoppelt. Der Frauenanteil weist deutliche Unterschiede zwischen den Beschäftigungsbereichen auf. Während bei den **Ländern** schon seit langem vergleichsweise viele Frauen verbeamtet sind, stieg deren Zahl bei den **Gemeinden** erst in den 70er Jahren und beim **Bund** erst in den 80er Jahren in nennenswertem Umfang (siehe Übersicht A I 18).

Übersicht A I 18:

Entwicklung der Zahl der Beamtinnen* von 1960 bis zum 30. Juni 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Jahr	Gebietskörperschaften insgesamt		Bund		Länder		Gemeinden	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
1960	92,3	14,6	0,4	0,6	85,6	18,7	6,3	5,9
1965	124,4	17,1	1,2	1,4	114,6	21,9	8,6	7,2
1970	166,8	19,7	1,5	1,7	154,3	24,5	11,0	8,5
1975	233,6	23,6	3,1	3,1	216,6	28,2	13,9	11,2
1980	291,8	25,8	4,1	4,1	267,8	29,7	19,9	15,2
1985	347,1	28,3	7,1	6,6	311,1	31,8	28,9	20,3
1990	383,4	30,6	9,9	9,1	336,5	33,9	37,0	24,2
1995	446,8	33,9	17,2	13,9	385,1	37,2	44,5	27,8
1999	493,4	37,0	22,9	18,0	422,7	40,3	47,8	30,0
2000	503,1	37,8	23,7	18,6	430,5	41,2	48,8	30,7
2001	508,0	38,5	24,5	19,3	433,5	41,8	50,0	31,7
2002	523,9	39,5	25,1	19,9	447,6	42,9	51,2	32,5
2002**	578,1	41,6	27,9	21,5	489,7	44,9	60,5	36,0

* ohne Beurlaubte
** einschließlich Beurlaubte

Beim **Bund** und den **Gemeinden** weicht die Altersstruktur der Beamtinnen erheblich von der ihrer männlichen Kollegen ab (siehe Abb. A I 6). Der Frauenanteil innerhalb der einzelnen Jahrgänge nimmt kontinuierlich zu, so dass mit einem erheblichen Anstieg der Ruhegehaltsempfängerinnen in 15 Jahren zu rechnen sein wird. Bei den **Ländern** hat der Frauenanteil zwar ebenfalls zugenommen, die Altersstrukturen der Frauen und Männer sind dort aber relativ ähnlich.

Übersicht A I 19:

**Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

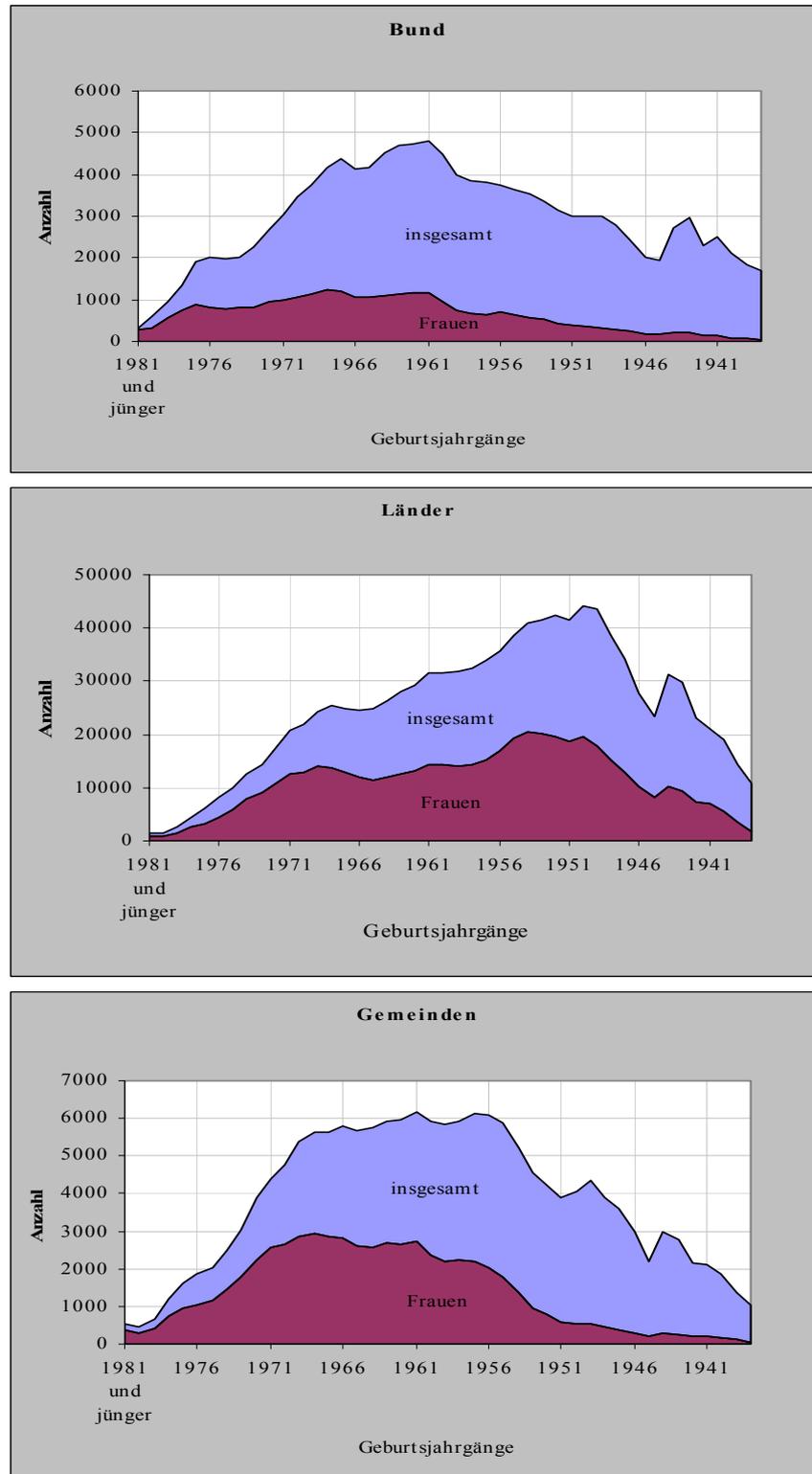
Beschäftigungsbereich	gesamt			davon								
				Beurlaubte			Vollzeit			Teilzeit		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000											
Bund	129,9	102,0	27,9	3,7	1,0	2,8	114,4	94,8	19,6	11,8	6,3	5,5
Länder	1 091,5	601,8	489,7	48,4	6,3	42,1	782,1	550,0	232,1	261,0	45,5	215,5
Gemeinden	167,9	107,4	60,5	10,3	0,9	9,4	133,8	101,9	31,9	23,9	4,6	19,3
insgesamt	1 389,3	811,1	578,1	62,4	8,1	54,3	1 030,3	746,7	283,5	296,6	56,3	240,3
	in %											
Bund	100,0	100,0	100,0	2,9	1,0	9,9	88,1	92,9	70,3	9,1	6,1	19,8
Länder	100,0	100,0	100,0	4,4	1,0	8,6	71,7	91,4	47,4	23,9	7,6	44,0
Gemeinden	100,0	100,0	100,0	6,1	0,8	15,5	79,7	94,9	52,6	14,2	4,2	31,9
insgesamt	100,0	100,0	100,0	4,5	1,0	9,4	74,2	92,1	49,0	21,4	6,9	41,6

Unmittelbare Auswirkungen auf die Personalkosten hat der jeweilige Frauenanteil insoweit, als Beamtinnen rund 82 % aller Teilzeit- und Beurlaubungsfälle stellen. Insgesamt arbeiteten knapp drei Viertel (74 %) aller Beamtinnen und Beamten Vollzeit, rund 21 % Teilzeit, und rund 5 % waren beurlaubt. 1970 war nur knapp 1 % der Beamten teilzeitbeschäftigt. Während bei den Männern mit über 92 % der ganz überwiegende Teil vollzeitbeschäftigt war, betrug der Anteil vollzeitbeschäftigter Frauen nur 49 %. Die Teilzeitbeschäftigung ist vor allem bei den Ländern auf Grund eines überdurchschnittlich hohen Frauenanteils und überdurchschnittlich vieler Teilzeitdienstverhältnisse im Schuldienst weit verbreitet. So betrug die Teilzeitquote 2002 bei den Ländern 24 %, bei den Gemeinden 14 % und beim Bund 9 % (siehe Übersicht A I 19).

Entscheidend für die Auswirkungen auf die Personal- und zukünftigen Versorgungsausgaben ist, ob im Falle einer Freistellung vom Dienst durch Teilzeit oder Beurlaubung Neueinstellungen erforderlich werden, oder ob ein interner Ausgleich durch Umorganisation möglich ist. Einerseits haben längere Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen niedrigere Ruhegehaltssätze zur Folge, andererseits führt der gestiegene Frauenanteil auf Grund der höheren Lebenserwartung der Frauen zu längeren Versorgungslaufzeiten.

Abbildung A I 6

**Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten 2002 nach Geschlecht
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**



Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche

Derzeit sind bei den Gebietskörperschaften allein in den Bereichen Bildung, innere Sicherheit und Justiz, in Bereichen also, auf die bei den Ländern der mit Abstand größte Personalanteil entfällt, rund 63 % aller Beamtinnen und Beamten tätig (siehe Übersicht A I 20 und Abb. A I 7). Ein Großteil von ihnen ist somit in Aufgabenbereichen eingesetzt, in denen sich auf Grund veränderter gesellschaftlicher Anforderungen an den Staat ein Aufgabenzuwachs im öffentlichen Dienst vor allem in den 70er Jahren ergab. Dies verdeutlichen die Zuwächse an Beamten innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche (siehe Übersicht A I 21 und Abb. A I 8).

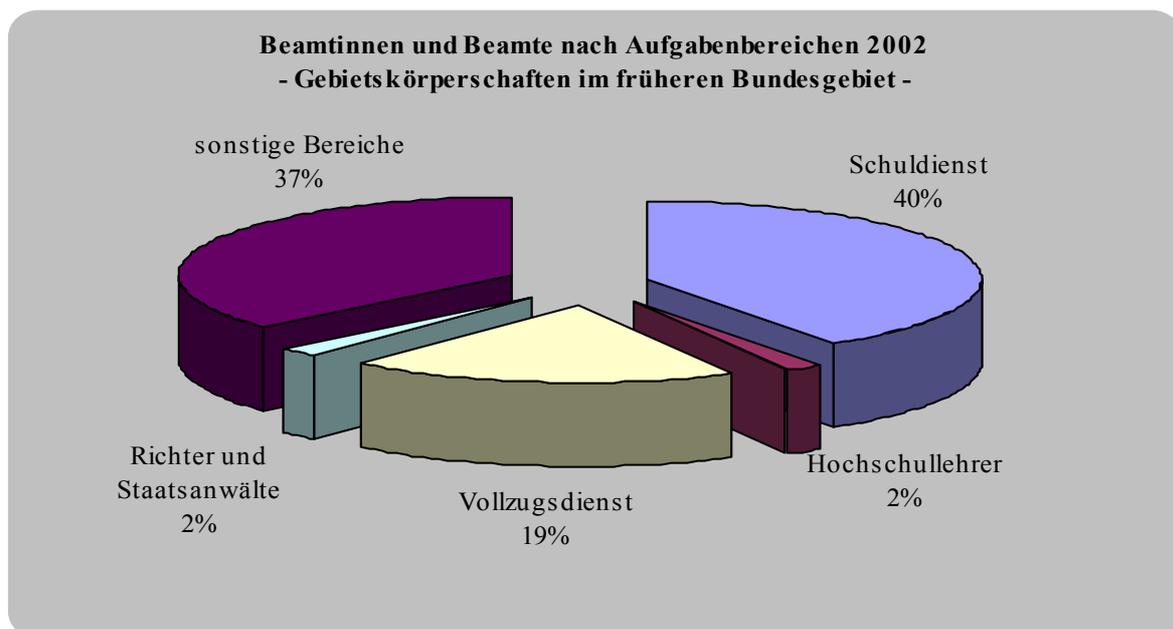
Übersicht A I 20:

Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2002*
 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Aufgabenbereich	Beamte	
	Anzahl in 1000	Anteil in %
Schuldienst	563,6	40,6
Hochschullehrer	31,8	2,3
Vollzugsdienst	258,9	18,6
Richter und Staatsanwälte	23,7	1,7
sonstige Bereiche	511,3	36,8
insgesamt	1 389,3	100,0

* einschließlich Beurlaubte

Abbildung A I 7



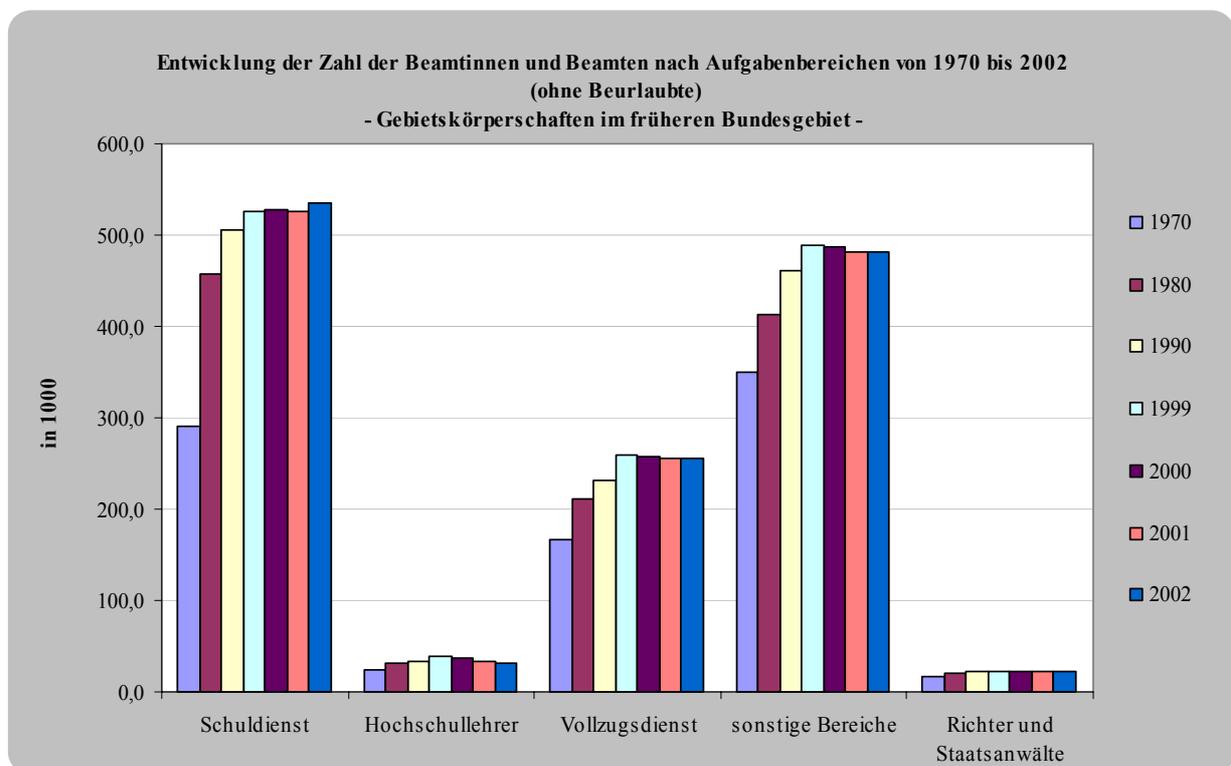
Übersicht A I 21:

**Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen
von 1970 bis zum 30. Juni 2002*
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Jahr	insgesamt	davon				
		Schuldienst	Hochschul- lehrer	Vollzugs- dienst	Richter / Staatsanwälte	sonstige Bereiche
Anzahl in 1000						
1970	848,0	291,0	24,0	166,0	17,0	350,0
1975	989,5	380,5	29,0	183,0	18,0	379,0
1980	1 132,2	457,0	31,0	212,0	19,5	412,7
1985	1 227,8	506,2	33,0	225,0	20,3	443,3
1990	1 253,1	504,7	34,2	231,7	21,5	461,0
1995	1 318,8	518,1	37,4	253,1	23,1	487,1
1999	1 334,6	525,6	38,2	259,9	22,9	488,0
2000	1 331,4	527,8	37,1	257,3	22,7	486,5
2001	1 320,5	525,8	34,2	255,8	22,8	481,9
2002	1 326,9	535,3	30,8	255,7	22,9	482,2

* teilweise geschätzt; ohne Beurlaubte

Abbildung A I 8



Seit 1970 hat sich die Zahl der Beamtinnen und Beamten im **Schuldienst** um 84 % erhöht. **Im Hochschulbereich** ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten von 1970 bis 1999 um rund 59 % gestiegen, danach aber stetig um insgesamt 19,4 % zurückgegangen. Dies ist in erster Linie auf die Ausgliederung von Hochschulen zurückzuführen. Die Zahl der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten ist seit 1970 um 54 % gestiegen. Bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist seit 1970 eine Zunahme um 34,7 % festzustellen, wobei seit 1999 kaum noch Veränderungen zu verzeichnen sind. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Aufgabenbereichen hat bis 1999 um 39,4 % zugenommen; danach ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen (1,2 %). Der Personalzuwachs im Schul- und Hochschulbereich sowie im Vollzugsdienst erfolgte in erster Linie in den 70er Jahren, wobei der Schwerpunkt im Schul- und Hochschulbereich in der ersten Hälfte, im Vollzugsdienst in der zweiten Hälfte der 70er Jahre lag.

2.1.3. Ruhestandseintrittsverhalten

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 8

Das Ruhestandseintrittsalter bestimmt zusammen mit der Altersstruktur des aktiven Personals die Zugänge zum Versorgungssystem. Während die Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der kurzfristig veränderbar ist und die Zahl der Versorgungszugänge beeinflussen kann.

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter betrug 2002 für Beamte 60,3 Jahre; es ist seit 1993 kontinuierlich um insgesamt 1,4 Jahre angestiegen (siehe Übersicht A I 22.1).

Innerhalb der Beschäftigungsbereiche und Laufbahngruppen hat sich das Ruhestandseintrittsalter seit 1993 unterschiedlich verändert (siehe Übersicht A I 22.2).

Übersicht A I 22.1:

Entwicklung des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters in den Jahren 1993 bis 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

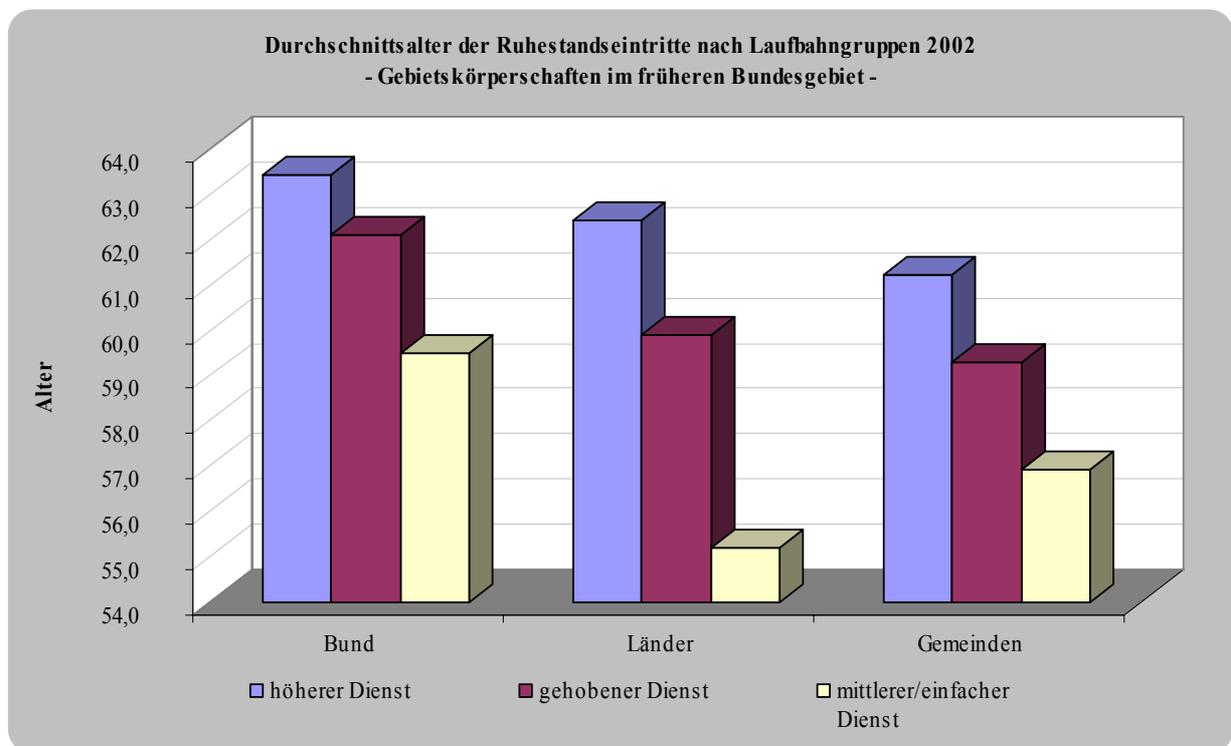
im Jahr	durchschnittliches Eintrittsalter
1993	58,9
1999	59,1
2000	59,2
2001	59,5
2002	60,3

Übersicht A I 22.2:

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen in den Jahren 1993, 1999 und 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Beschäftigungsbereich	insgesamt	davon		
		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer / einfacher Dienst
1993				
Bund	59,4	62,8	59,0	58,3
Länder	58,8	61,2	58,4	55,0
Gemeinden	59,0	60,8	59,1	56,8
1999				
Bund	59,7	62,1	59,9	57,9
Länder	59,1	61,3	58,9	55,6
Gemeinden	58,2	59,5	58,0	57,2
2002				
Bund	61,4	63,4	62,1	59,5
Länder	60,3	62,4	59,9	55,2
Gemeinden	59,5	61,2	59,3	56,9

Abbildung A I 9



Das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt ist durchgängig beim Bund am höchsten. Am niedrigsten war es 1999 mit 58 Jahren bei den Gemeinden. Gegenüber 1993 und 1999 ist es in allen Beschäftigungsbereichen gestiegen. So betrug der Anstieg bis 2002 gegenüber 1993 beim **Bund** 2 Jahre, bei den **Ländern** 1,5 Jahre und bei den **Gemeinden** 0,5 Jahre. Damit ist das Ruhestandseintrittsalter beim Bund seit 1993 auch am stärksten angestiegen (siehe Übersicht A I 22.2).

In allen Beschäftigungsbereichen verbleiben die Beamtinnen und Beamten des **höheren Dienstes** im Durchschnitt am längsten im Dienst. Die Pensionierungen der Beamtinnen und Beamten des **gehobenen Dienstes** erfolgen im Vergleich zum höheren Dienst zwischen 1,3 bis 2,5 Jahre früher (Bund 1,3 Jahre, Länder 2,5 Jahre, Gemeinden 1,9 Jahre). Bei den Beamtinnen und Beamten des **einfachen und mittleren Dienstes** ist das Durchschnittsalter am niedrigsten (siehe Abb. A I 9); es ist gegenüber 1993 annähernd gleich geblieben. Das vergleichsweise niedrige Ruhestandseintrittsalter bei Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes erklärt sich u. a. auch daraus, dass dieser Laufbahngruppe ein großer Anteil an Vollzugsbeamten angehört, für die das 60. Lebensjahr die Regelaltersgrenze darstellt. Der große Anteil der Vollzugsbeamten am Personalbestand der Länder (siehe Übersicht A I 21) führt im Vergleich zum Bund in dieser Laufbahngruppe zu einem deutlich niedrigeren durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter.

Gründe des Ruhestandseintritts

Die Versorgungszugänge entwickelten sich nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1993 wie in der Übersicht A I 23 dargestellt.

Übersicht A I 23:

Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

im Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		insgesamt	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
1993	2,5	11,5	2,0	9,5	8,4	39,4	7,4	34,6	1,1	5,1	21,4	100
1994	2,5	10,5	2,7	11,2	9,6	40,3	7,5	31,4	1,6	6,7	24,0	100
1995	2,3	9,4	3,1	12,8	9,7	40,1	7,2	29,5	2,0	8,2	24,3	100
1996	2,2	8,4	3,5	13,1	10,6	40,2	8,2	31,2	1,9	7,0	26,4	100
1997	2,1	7,2	3,7	12,4	12,0	40,7	10,1	34,3	1,6	5,4	29,5	100
1998	2,4	8,4	4,4	15,5	10,8	38,2	9,0	31,6	1,8	6,2	28,4	100
1999	3,0	9,3	4,7	14,6	15,4	48,1	8,3	25,8	0,8	2,2	32,1	100
2000	3,9	9,9	4,7	11,9	20,3	51,4	10,3	26,1	0,4	1,0	39,5	100
2001	4,6	13,1	4,7	13,4	14,9	42,6	10,1	28,9	0,8	2,3	35,0	100
2002	5,9	19,0	4,0	13,0	10,1	32,5	10,3	33,2	0,7	2,3	31,0	100

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Übersicht A I 24:

Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002
– Bund (ohne Berufssoldaten) –

im Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		insgesamt	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
1993	0,4	13,1	0,1	1,7	0,8	26,1	1,0	34,4	0,7	24,7	3,0	100
1994	0,3	7,9	0,1	3,6	0,7	22,9	1,1	33,6	1,0	32,0	3,2	100
1995	0,3	6,9	0,1	3,9	0,9	24,8	0,9	24,6	1,5	39,9	3,8	100
1996	0,3	7,7	0,2	4,2	1,0	26,6	1,0	29,0	1,2	32,6	3,6	100
1997	0,2	5,5	0,2	4,8	1,1	27,7	1,3	33,7	1,1	28,3	4,0	100
1998	0,3	8,9	0,3	7,1	0,8	21,7	0,9	24,5	1,4	37,9	3,7	100
1999	0,4	14,0	0,2	9,0	1,1	40,8	0,9	33,5	0,1	2,6	2,7	100
2000	0,5	18,1	0,2	8,4	1,1	39,1	1,0	34,3	0,0	0,1	2,8	100
2001	0,6	24,7	0,2	8,8	0,8	31,0	0,9	35,0	0,0	0,4	2,5	100
2002	0,8	37,1	0,2	8,0	0,5	22,7	0,7	32,0	0,0	0,2	2,2	100

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Übersicht A I 25:

Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002
– Länder früheres Bundesgebiet –

im Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		insgesamt	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
1993	1,8	11,5	1,8	11,6	6,7	42,4	5,2	33,2	0,2	1,4	15,7	100
1994	2,1	11,1	2,1	11,2	8,1	42,2	5,8	30,4	1,0	5,2	19,1	100
1995	1,8	10,5	2,7	15,8	7,3	42,2	5,1	29,8	0,3	1,7	17,2	100
1996	1,8	9,1	3,0	15,5	8,0	41,2	6,3	32,2	0,4	2,0	19,5	100
1997	1,8	8,0	3,2	14,6	9,2	41,6	7,7	35,0	0,2	0,9	22,0	100
1998	1,9	8,9	3,8	17,9	8,4	39,5	7,1	33,0	0,1	0,7	21,4	100
1999	2,4	9,3	4,1	16,0	12,5	48,3	6,6	25,5	0,2	0,9	25,8	100
2000	3,2	9,8	4,1	12,7	16,5	51,0	8,4	26,0	0,2	0,6	32,5	100
2001	3,7	12,7	4,1	14,1	12,3	42,4	8,4	29,0	0,5	1,7	29,0	100
2002	4,6	18,2	3,6	14,0	8,4	33,0	8,7	34,0	0,2	0,8	25,5	100

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Übersicht A I 26:

Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts in den Jahren 1993 bis 2002 – Gemeinden früheres Bundesgebiet –

im Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		insgesamt	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
1993	0,3	9,7	0,1	5,5	1,0	36,5	1,2	43,0	0,1	5,4	2,7	100
1994	0,3	8,3	0,2	6,0	1,4	40,1	1,2	34,2	0,4	11,3	3,4	100
1995	0,2	6,8	0,2	7,2	1,4	43,3	1,1	33,7	0,3	9,0	3,3	100
1996	0,2	5,3	0,3	9,1	1,5	43,6	0,9	27,6	0,5	14,5	3,3	100
1997	0,1	4,0	0,3	7,3	1,7	50,4	1,1	30,7	0,3	7,5	3,5	100
1998	0,2	4,6	0,3	9,7	1,6	48,6	1,0	30,4	0,2	6,8	3,3	100
1999	0,2	5,7	0,3	8,7	1,9	51,9	0,8	22,3	0,4	11,3	3,6	100
2000	0,2	5,8	0,3	7,4	2,6	61,5	0,9	20,6	0,2	4,7	4,2	100
2001	0,3	8,7	0,4	10,2	1,8	49,7	0,9	24,1	0,3	7,3	3,6	100
2002	0,4	13,1	0,3	8,8	1,2	35,3	0,9	27,7	0,5	15,0	3,3	100

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Im Jahr 2002 sind bei den **Gebietskörperschaften** im früheren Bundesgebiet insgesamt 31 000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter in den Ruhestand getreten. Die Versorgungszugänge sind von 1993 bis 1998 nahezu kontinuierlich angestiegen. In den Jahren 1999 bis 2001 kam es im Zusammenhang mit der Einführung von Versorgungsabschlägen bei vorzeitigem Ruhestandseintritt zu einem sprunghaften Anstieg der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit, die auch die gesamten Zuruhesetzungen kurzfristig stark ansteigen ließen.

Der Anteil der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten sind, betrug im Jahr 2002 rund 19 %; ihre Zahl ist seit 1997 kontinuierlich um 300 % angestiegen. Ein wachsender Teil dieser Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter kommt allerdings aus der Altersteilzeit, die im Blockmodell mit Freistellungsphase wie ein Vorruhestand wirkt (siehe Teil B, Kapitel II, Abschnitt 11). Bis zum 30. Juni 2002 hatten rund 39 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter⁷ von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch gemacht; ein Jahr zuvor waren es rund 23 000⁸.

Der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wurde 2002 vorzeitig in den Ruhestand versetzt, wobei für das vorzeitige Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verschiedene Gründe ursächlich waren:

⁷ Gebietskörperschaften Deutschland

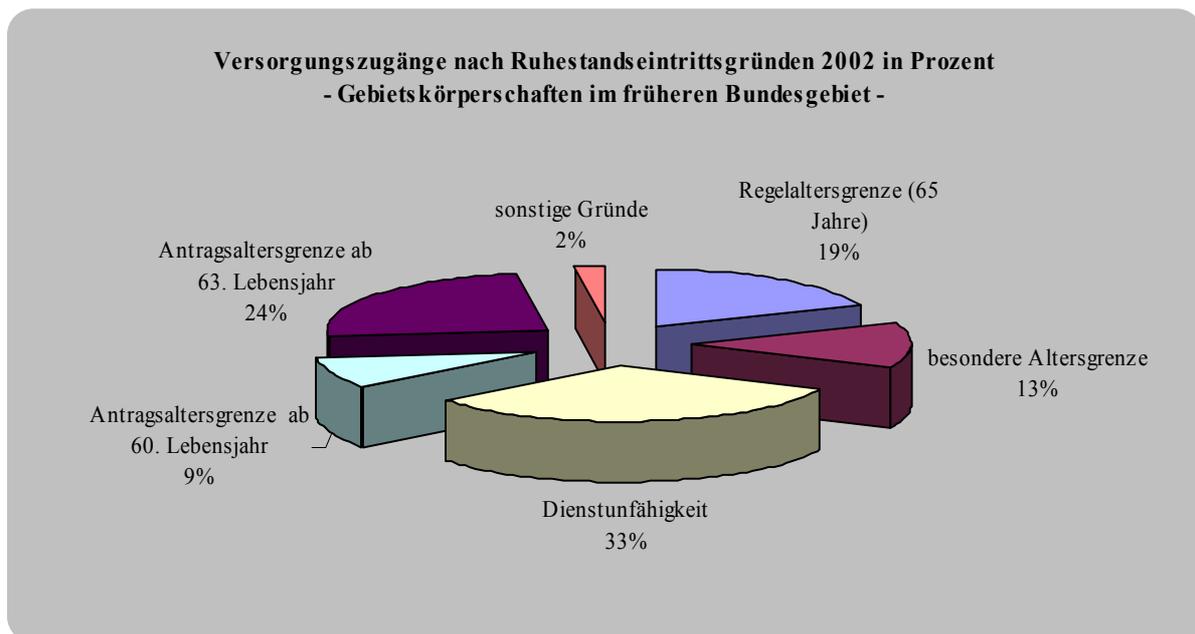
⁸ siehe auch Fachserie „Finanzen und Steuern – Personal des öffentlichen Dienstes“ 2001 und 2002 des Statistischen Bundesamtes

- 4 000 Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes (13 %) wurden wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.
- Von den 33,2 % der Beamtinnen und Beamten, die die Antragsaltersgrenze in Anspruch nahmen, gingen 7 500 (24,2 %) auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres sowie 2 800 (9 %) auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand (Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung).
- 10 000 Beamtinnen und Beamte (32,5 %) wurden 2002 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Damit hat sich der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit nach dem sprunghaften Anstieg in den Vorjahren erheblich verringert (siehe Übersicht A I 23 und Abb. A I 10).

Die Versorgungszugänge haben sich 2002 gegenüber 2000 um rund 22 % und gegenüber dem Vorjahr um knapp 12 % verringert.

Von der Gesamtzahl der Zugänge an Ruhegehaltsempfängern im Jahr 2002 (31 000) waren 72 % Männer und 28 % Frauen.

Abbildung A I 10



Bei der Analyse der Gründe des Ruhestandseintritts fällt auf, dass zwischen 1993 und 1998 der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit bei einem konstanten Niveau von rund 40 % lag und im Jahr 1999 und 2000 auf gut 48 % bzw. 51 % angestiegen ist. Ab 2001 ist dann ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (2001 = 42,6 %; 2002 = 32,5 %). Der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit erreicht im Jahr 2002 den niedrigsten Wert seit Beginn der Erhebung dieses Merkmals in der Versorgungsempfängerstatistik im

Jahr 1993. Für diese Entwicklung dürften dienst- und versorgungsrechtliche Maßnahmen ausschlaggebend sein. Die Versorgungsabschläge ab 2001 haben den Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermutlich entscheidend beeinflusst.

Auch scheint sich die Einführung der Abschläge bei Ruhestandseintritt wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze auszuwirken. Seit 1998, dem Jahr, in dem erstmals Abschläge berechnet wurden, ist der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze von gut 34 % in 1997 auf 26 % in 2000 zurückgegangen. 2002 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (33 %), der auf die noch bis 31. Dezember 2002 geltende Übergangsregelung zurückzuführen sein dürfte, die für das Jahr 2002 noch einen verminderten Abschlag pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts vorsieht.

Das Ruhestandseintrittsalter bei Erreichen einer Altersgrenze oder auf Antrag liegt zwischen 60 und 65 Jahren. Bei **Dienstunfähigkeit** erfolgt der Ruhestandseintritt häufig wesentlich früher. Im Jahr 2002 waren von den insgesamt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten 62 % älter als 55 Jahre (1999 = 72 %). Rund 39 % der dienstunfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten sind mit unter 55 Jahren in den Ruhestand versetzt worden. Rund 32 % der Fälle von Dienstunfähigkeit traten im Alter zwischen 55 und 59 auf; rund 30 % der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten waren 60 Jahre oder älter (siehe Übersichten A I 27 und A I 28).

Übersicht A I 27:

Altersstruktur der Zugänge von Ruhegehaltsempfängern wegen Dienstunfähigkeit nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Laufbahngruppe	Alter bei Dienstunfähigkeit						Durchschnittsalter bei Dienstunfähigkeit	Anteil an allen Ruhestandseintritten in %
	unter 45	45 - 49	50 - 54	55 - 59	60 und älter	gesamt		
	Anzahl in 1000							
höherer Dienst	0,0	0,1	0,4	0,6	0,8	2,0	57,4	19,9
gehobener Dienst	0,3	0,5	1,4	2,2	1,9	6,2	56,0	37,2
mittlerer / einfacher Dienst	0,5	0,3	0,4	0,4	0,3	1,9	50,0	44,5
insgesamt	0,8	0,9	2,2	3,2	3,0	10,1	55,2	32,5

Übersicht A I 28:

Altersstruktur der Zugänge von Ruhegehaltsempfängern wegen Dienstunfähigkeit nach Laufbahngruppen im Jahr 2002 in Prozent
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Laufbahngruppe	Alter bei Dienstunfähigkeit						Durchschnittsalter bei Dienstunfähigkeit	Anteil an allen Ruhestandseintritten in %
	unter 45	45 - 49	50 - 54	55 - 59	60 und älter	gesamt		
	Anteil in %							
höherer Dienst	0,1	0,9	3,9	5,9	7,9	18,7	57,4	19,9
gehobener Dienst	3,0	5,0	13,9	21,8	18,8	62,5	56,0	37,2
mittlerer / einfacher Dienst	5,0	3,0	3,9	3,9	3,0	18,8	50,0	44,5
insgesamt	8,1	8,9	21,7	31,6	29,7	100,0	55,2	32,5

Übersicht A I 29:

Gründe des Ruhestandeintritts nach Aufgabenbereichen im Jahr 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

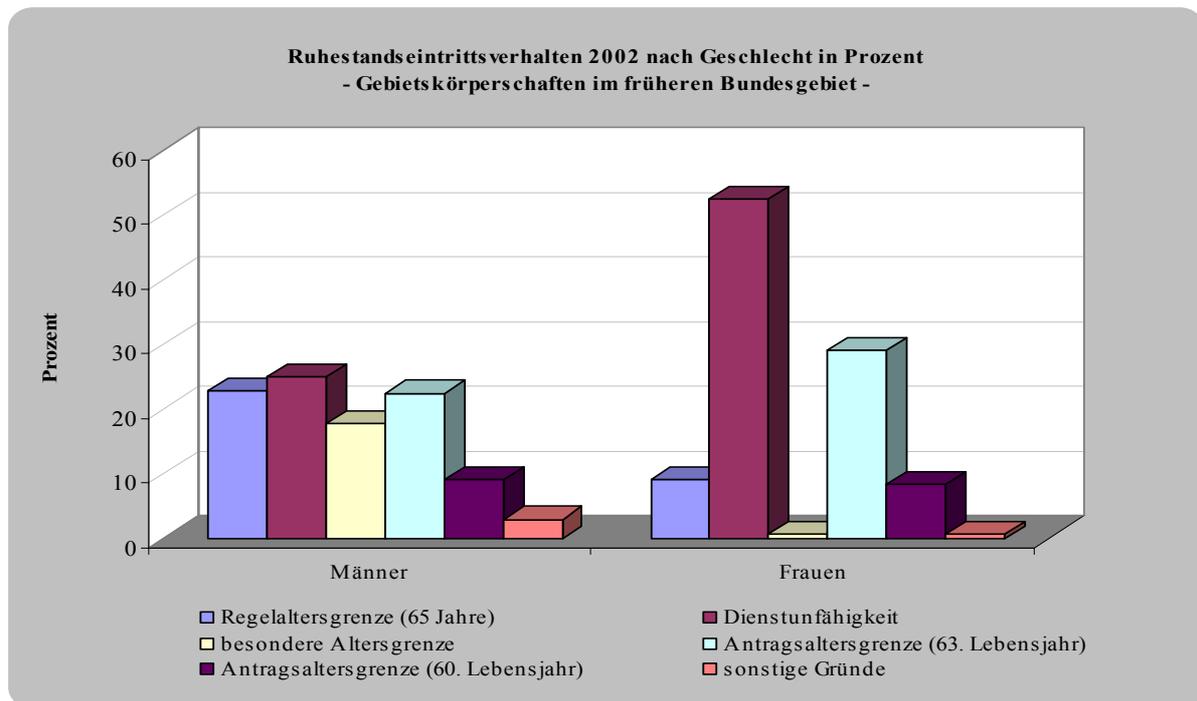
Ruhestands- eintrittsgründe	gesamt		Aufgabenbereiche									
			Schuldienst		Hochschul- lehrer		Vollzugs- dienst		Richter / Staatsanwälte		sonstige Bereiche	
	An- zahl in 1000	An- teil in %	An- zahl in 1000	An- teil in %	An- zahl in 1000	An- teil in %	An- zahl in 1000	An- teil in %	An- zahl in 1000	An- teil in %	An- zahl in 1000	An- teil in %
Regelaltersgrenze 65. Lj.	5,90	19,0	2,11	14,8	0,95	71,9	-	-	0,33	53,2	2,52	25,5
besondere Altersgrenze	4,04	13,0	-	-	-	-	4,04	81,8	-	-	-	-
Dienstunfähigkeit	10,07	32,5	5,84	41,0	0,05	3,7	0,87	17,6	0,08	12,9	3,22	32,6
Antrag ab 60. Lebensj.	2,76	8,9	1,41	9,9	0,05	3,7	-	-	0,06	9,6	1,24	12,6
Antrag ab 63. Lebensj.	7,52	24,3	4,86	34,3	0,22	16,6	-	-	0,16	25,8	2,29	23,1
sonstige Gründe*	0,71	2,3	0,02	0,1	0,06	4,4	0,03	0,6	0,00	0,0	0,61	6,2
insgesamt	31,00	100	14,24	100	1,32	100	4,94	100	0,62	100	9,88	100
*einschl. Vorruhestandsregelungen												

Während von allen dienstunfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes lediglich 25 % und knapp 36 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes jünger als 55 Jahre alt waren, sind rund 63 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden.

Allgemein ist festzustellen, dass nur rund ein Fünftel aller Ruhestandseintritte des höheren Dienstes wegen Dienstunfähigkeit gegenüber 37 % des gehobenen Dienstes und 45 % des einfachen und mittleren Dienstes erfolgt ist.

Auch ist Dienstunfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten, für die eine besondere Altersgrenze gilt, deutlich seltener der Ruhestandeintrittsgrund als für andere Beamtinnen und Beamte. Von den Zuruhesetzungen aus dem **Vollzugsdienst** von Bund und Länder, für den eine gesetzliche Altersgrenze von 60 Jahren gilt, erfolgten nur knapp 18 % wegen Dienstunfähigkeit, 82 % hingegen gingen mit Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand (siehe Übersicht A I 29). Im **Schuldienst** kommt es dagegen wesentlich häufiger zum Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit (41 %).

Abbildung A I 11



Bei den in 2002 in den Ruhestand versetzten **Frauen** war der Anteil der Dienstunfähigen mit rund 52 % höher als bei den **Männern** (25 %). Dies gilt auch innerhalb aller Aufgabenbereiche und unterteilt nach Laufbahngruppen (siehe Abb. A I 11). Gegenüber 2000 (72 % Frauen, 43 % Männer) haben sich die Anteile verringert. Dies ist nicht zuletzt auf den Rückgang der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit und der stärkeren Verteilung der Ruhestandseintritte auch auf die anderen Gründe des Ruhestandseintritts zurückzuführen.

Von den 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten **Beamtinnen und Beamte** (10 100) der Gebietskörperschaften waren rund 57 % (5 800) im Schuldienst beschäftigt.

Für die Versorgungszugänge aus dem **Schuldienst** ist überwiegend Dienstunfähigkeit ursächlich (siehe Abb. A I 12). 32 % der **Männer** und 51 % der **Frauen** wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Gegenüber 2000 sind die Anteile gesunken. Damit nimmt dieser Aufgabenbereich gegenüber den anderen Aufgabenbereichen nur insoweit eine Sonderstellung ein, als der Anteil der Männer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, deutlich über dem Durchschnitt der anderen Aufgabenbereiche lag (siehe Übersicht A I 30.1 bis A I 30.3).

Eine Aufgliederung der Versorgungszugänge nach Laufbahngruppen zeigt Unterschiede zwischen den einzelnen Schularten: So liegt der Anteil der Dienstunfähigkeit im höheren Dienst (z.B. Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien) mit 29 % deutlich niedriger als im gehobenen Dienst (Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen: 47 %). Differenziert man zwischen Lehrerinnen und Lehrern, ist in beiden Laufbahngruppen der Anteil der Dienstunfähigkeit bei den Frauen (40 % bzw. 54 %) jeweils höher als bei ihren männlichen Kollegen (25 % bzw. 38 %).

Übersicht A I 30.1:

Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht im Jahr 2000

- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Laufbahngruppe	gesamt		Aufgabenbereich									
			Schuldienst		Hochschul-lehrer		Vollzugsdienst		Richter / Staatsanwälte		sonstige Bereiche	
	M*	F**	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
insgesamt	43,3	72,0	56,9	72,1	6,7	17,9	26,1	75,0	14,7	26,9	46,9	76,3
- höherer Dienst	32,7	52,6	47,2	57,0	6,7	17,9	18,1	62,5	14,7	26,9	28,1	47,3
- gehobener Dienst	46,6	75,4	63,9	75,2	-	-	19,5	68,1	-	-	49,1	77,6
- mittl. / einf. Dienst	53,0	88,5	-	-	-	-	39,3	83,1	-	-	62,4	89,2

* M = Männer
** F = Frauen

Übersicht A I 30.2:

Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht im Jahr 2001

- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Laufbahngruppe	gesamt		Aufgabenbereich									
			Schuldienst		Hochschul-lehrer		Vollzugsdienst		Richter / Staatsanwälte		sonstige Bereiche	
	M*	F**	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
insgesamt	34,2	63,8	45,0	64,1	6,3	20,0	19,4	66,0	13,6	21,6	38,6	66,3
- höherer Dienst	25,6	50,5	37,4	55,7	6,3	20,0	9,4	40,0	13,6	21,6	21,8	39,1
- gehobener Dienst	36,9	66,0	51,4	66,3	-	-	14,3	48,4	-	-	42,3	64,8
- mittl. / einf. Dienst	43,4	82,6	-	-	-	-	30,9	81,0	-	-	52,5	82,8

* M = Männer
** F = Frauen

Übersicht A I 30.3:

Anteile der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht im Jahr 2002

- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

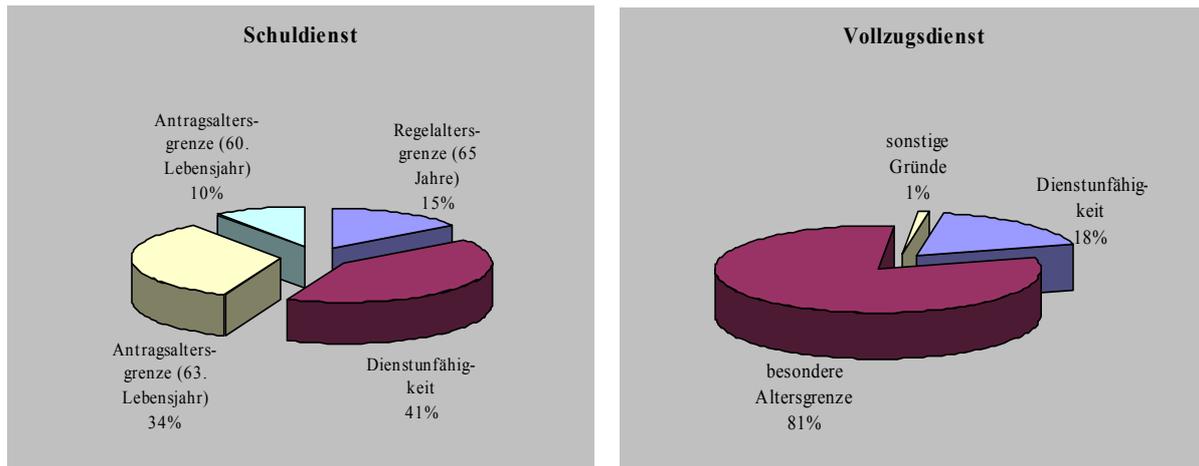
Laufbahngruppe	gesamt		Aufgabenbereich									
			Schuldienst		Hochschul-lehrer		Vollzugsdienst		Richter / Staatsanwälte		sonstige Bereiche	
	M*	F**	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
insgesamt	24,9	52,3	32,0	50,7	3,3	13,5	16,5	58,9	10,4	27,7	27,6	62,7
- höherer Dienst	16,2	37,0	25,0	40,0	3,3	13,5	5,4	12,5	10,4	27,7	12,8	31,3
- gehobener Dienst	27,2	54,2	38,4	53,5	-	-	10,6	50,0	-	-	30,2	60,6
-mittl. / einf. Dienst	38,8	81,4	-	-	-	-	30,6	71,8	-	-	44,2	82,8

* M = Männer
** F = Frauen

Bei den Beamtinnen und Beamten des **Vollzugsdienstes** wurde knapp ein Fünftel (18 %) wegen Dienstunfähigkeit früher in den Ruhestand versetzt. Die besondere Altersgrenze im Vollzugsdienst (60 Jahre) wurde von rund 82 % der Beamtinnen und Beamten erreicht (siehe Übersicht A I 29 und Abb. A I 12).

Abbildung A I 12

**Gründe des Ruhestandseintritts nach Aufgabenbereichen 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**



Die geringsten Anteile von Dienstunfähigkeit ergeben sich bei **Hochschullehrern** sowie **Richtern und Staatsanwälten**. Von diesen wurden nur rund 4 % bzw. rund 13 % wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Dafür erreichten überdurchschnittlich viele (72 % bzw. 53 %) die Regelaltersgrenze von 65 Jahren (siehe Übersicht A I 29).

Die hohe Dienstunfähigkeitsquote in den **sonstigen Bereichen** (33 %) steht nicht zuletzt im Zusammenhang mit den dortigen Laufbahnstrukturen.

Auf Grund der Unterschiede zwischen den Aufgabenbereichen und Geschlechtern ergeben sich auch innerhalb der **Beschäftigungsbereiche** Unterschiede (siehe Übersicht A I 31).

Die Zahl und der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit sind im Jahr 2002 beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden gegenüber 1999 erheblich zurückgegangen (siehe Übersichten A I 23 bis A I 26). Im Gegenzug ist der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (+ 9,7 Prozentpunkte) und wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze ab dem 63. Lebensjahr (+ 5,9 Prozentpunkte) gestiegen. Beim **Bund** ist der Anteil der Zuruhesetzung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze mit 37,1 % am höchsten. Er übersteigt damit den Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit (22,7 %). Aber auch bei den **Ländern** ist eine Zunahme der Zuruhesetzungen wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (+ 8,9 Prozentpunkte) und wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze ab dem 63. Lebensjahr (+ 6,8 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Bei den Gemeinden nahmen im Vergleich zu 1999 die Zuruhesetzungen wegen

Erreichens der Regelaltersgrenze um 7,4 Prozentpunkte und wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze ab dem 60. Lebensjahr (wegen Schwerbehinderung) um 9 Prozentpunkte zu. Trotzdem ist der Anteil der Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit bei den Ländern (33 %) und bei den Gemeinden (35,3 %) am größten (siehe Übersicht A I 31).

Beim **Bund** gingen 2002 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze rund 37 % der Beamtinnen und Beamten, 8 % wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze und rund 32 % wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand.

Von den rund 16 900 **Landesbediensteten**, die 2002 eine Altersgrenze erreichten, nahmen rund 8 700 einen Versorgungsabschlag für ihr Ausscheiden vor dem 65. Lebensjahr in Kauf; gut 3 600 erreichten die besondere Regelaltersgrenze für Vollzugsbeamte (60. Lebensjahr), und rund 4 600 schieden nach Erreichen des 65. Lebensjahres aus. Während 1999 der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, auf Grund der Aufgabenbereiche Polizei- und Justizvollzugsdienst fast doppelt so hoch (16 %) war wie der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand (9 %) getreten sind, hat sich das Verhältnis umgekehrt. 2002 sind rund 18 % mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und 14 % mit Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

In den **Gemeinden** zeigt sich diesbezüglich ein ähnliches Bild. Rund 13 % der Beamtinnen und Beamten gingen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und rund 9 % wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand (siehe Übersicht A I 31 und Abb. A I 13).

Übersicht A I 31:

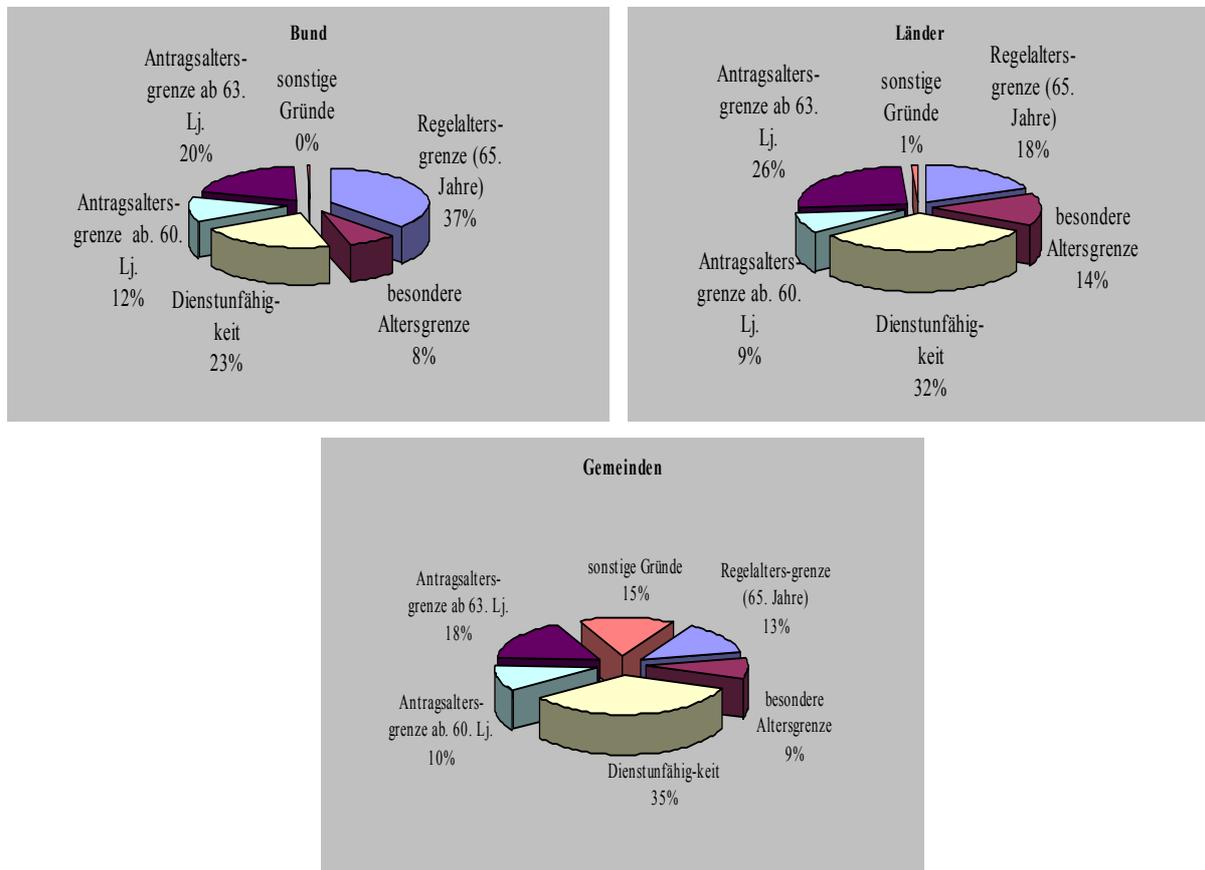
**Versorgungszugänge im Jahr 2002 nach Ruhestandseintrittsgründen und Beschäftigungsbereichen
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Ruhestandseintrittsgründe	Bund		Länder		Gemeinden		gesamt	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
Regelaltersgrenze (65. Jahre)	0,8	37,1	4,6	18,2	0,4	13,1	5,9	19,0
besondere Altersgrenze	0,2	8,0	3,6	14,0	0,3	8,8	4,0	13,1
Dienstunfähigkeit	0,5	22,7	8,4	33,0	1,2	35,3	10,1	32,5
Antragsaltersgrenze ab 60.Lj.	0,3	11,5	2,2	8,5	0,3	10,1	2,8	8,9
Antragsaltersgrenze ab 63.Lj.	0,4	20,4	6,5	25,5	0,6	17,6	7,5	24,3
sonstige Gründe*	0,0	0,2	0,2	0,8	0,5	15,0	0,7	2,3
insgesamt	2,2	100,0	25,5	100,0	3,3	100,0	31,0	100,0

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Abbildung A I 13

**Ruhestandseintrittsgründe 2002 nach Beschäftigungsbereichen
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**



Gründe der Dienstunfähigkeit

Nach der 2003⁹ durchgeführten Erfassung der Gründe für die Dienstunfähigkeit zeigt sich beim Bund und in den Ländern das in Übersicht A I 32 dargestellte Bild.

Rund die Hälfte der krankheitsbedingten Frühpensionierungen der Beamtinnen und Beamten beim Bund und bei den Ländern erfolgte 2003 auf Grund psychischer und Verhaltensstörungen. Zusammen mit Krankheiten des Nervensystems wurden annähernd zwei Drittel der Beamtinnen und Beamten auf Grund einer psychischen/psychosomatischen Erkrankung vorzeitig in den Ruhestand versetzt – Bund und Länder jeweils rund 62 % - (siehe Abb. A I 14). Daneben waren Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Kreislaufsystems die häufigsten Ursachen für Frühpensionierungen.

⁹Sondererfassung erfolgte ab 4. Quartal 2002 und wird bis Ende 2005 fortgesetzt. Für die Auswertung wird das Jahr 2003 zugrunde gelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Anteil an psychisch/psychosomatischen Erkrankungen gegenüber der Erhebung im Jahr 2000 weiter erhöht hat¹⁰.

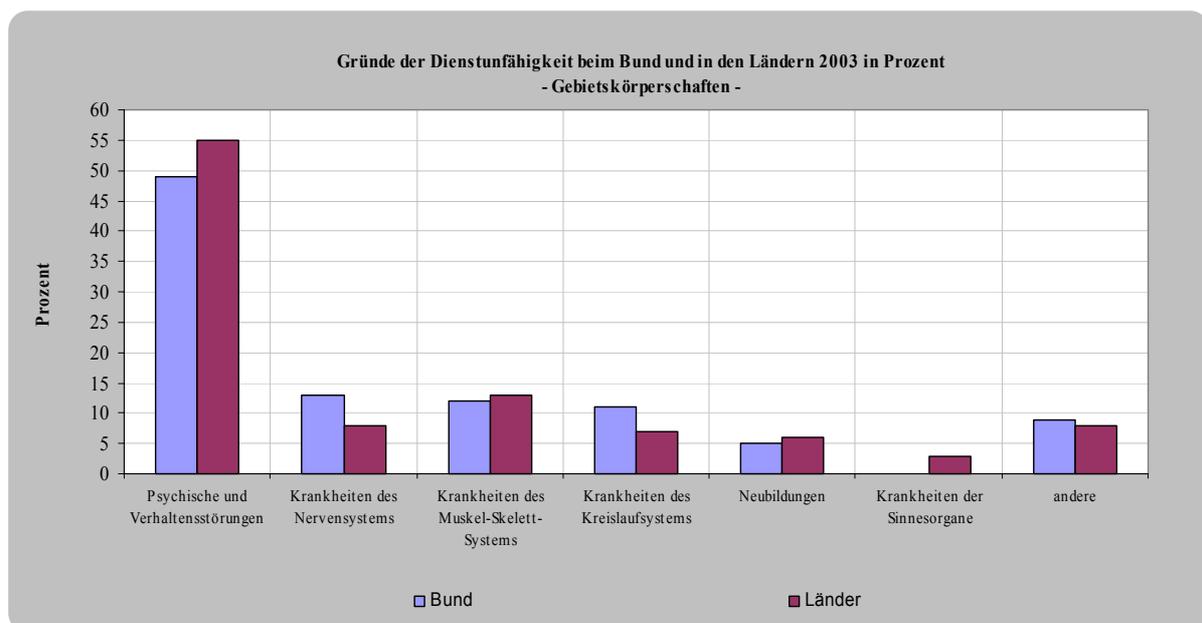
Übersicht A I 32:

**Gründe der Dienstunfähigkeit beim Bund und in den Ländern im Jahr 2003
- Gebietskörperschaften -**

Gründe für die Dienstunfähigkeit	Bund*			Länder**			gesamt		
	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F
	Anteil in %								
psychische und Verhaltensstörungen	49	46	59	55	53	58	55	52	58
Krankheiten des Nervensystems	13	14	10	8	8	8	9	9	8
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	12	11	17	13	13	12	13	13	13
Krankheiten des Kreislaufsystems	11	14	3	7	10	4	7	10	4
Neubildungen	5	4	8	6	4	7	6	4	7
Krankheiten der Sinnesorgane	0	0	1	3	3	3	3	3	3
andere	9	10	3	8	8	7	7	9	6
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100

ges. = Gesamt; M = Männer; F = Frauen
 * einschließlich Berufssoldaten
 ** einschließlich neue Länder

Abbildung A I 14



¹⁰ siehe Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Teil A Unterabschnitt 2.1.3., Gründe der Dienstunfähigkeit

Übersicht A I 33:

**Gründe der Dienstunfähigkeit nach Aufgabenbereichen beim Bund und in den Ländern im Jahr 2003
- Gebietskörperschaften -**

Gründe für die Dienstunfähigkeit	Schuldiens			Vollzugsdienst			Richter			sonstige Bereiche		
	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F
	Anteil in %											
psychische und Verhaltensstörungen	56	54	57	49	50	56	38	33	50	57	54	62
Krankheiten des Nervensystems	8	9	8	9	9	13	15	0	50	8	8	9
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	12	10	12	17	18	17	8	11	0	13	15	9
Krankheiten des Kreislaufsystems	6	9	4	8	9	6	23	33	0	9	12	3
Neubildungen	7	5	8	2	2	2	8	11	0	4	2	8
Krankheiten der Sinnesorgane	4	5	3	3	3	0	0	0	0	1	1	2
andere	7	9	7	12	10	6	8	11	0	8	7	6
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

ges. = Gesamt; M = Männer; F = Frauen

Abbildung A I 15

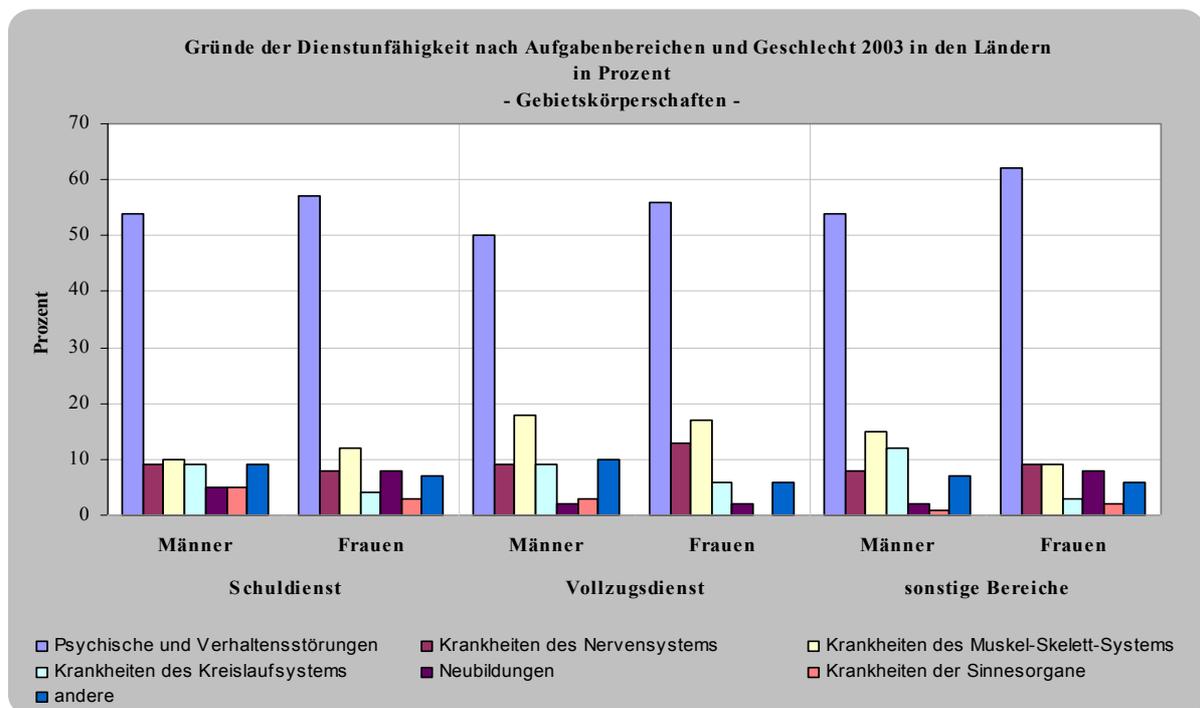
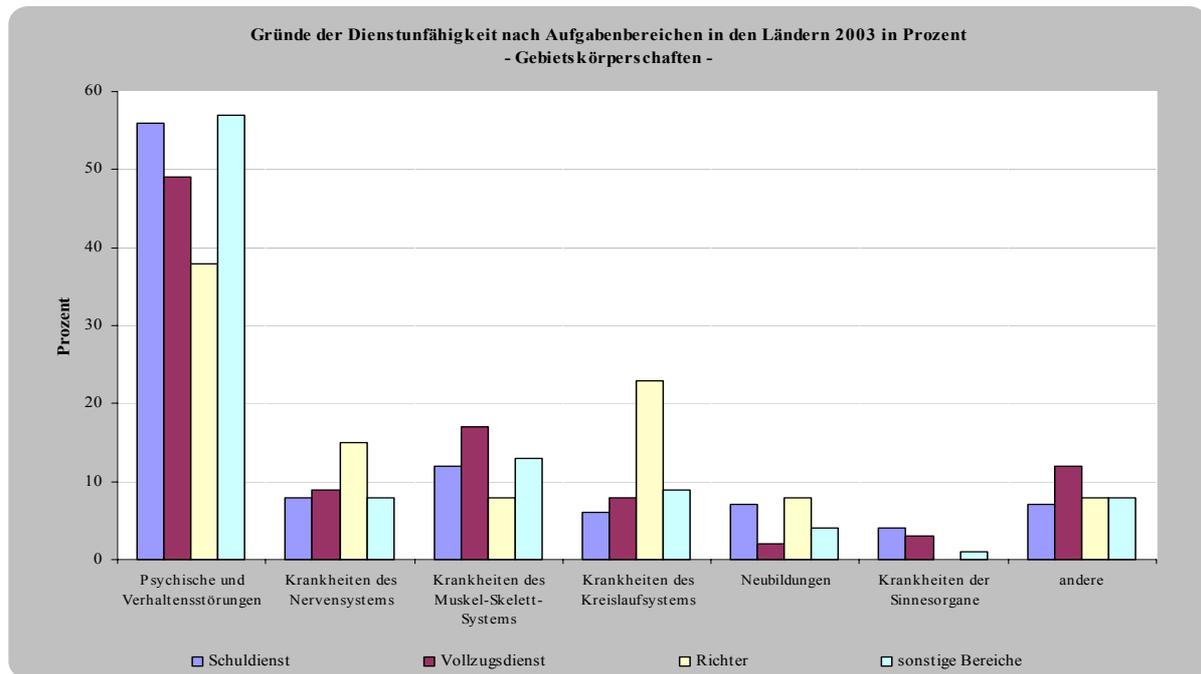


Abbildung A I 16



Nach Aufgabenbereichen und nach Geschlecht ergeben sich gewisse Unterschiede bei den Gründen der Dienstunfähigkeit. Bei Frauen führen häufiger als bei Männern psychisch/psychosomatische Erkrankungen zur Dienstunfähigkeit, während bei den Männern häufiger als bei Frauen Kreislauferkrankungen und Erkrankungen des Muskel-Skelettsystems zu einer Versetzung in den Ruhestand führen. Bei den übrigen Erkrankungen ergeben sich fast gleiche Quoten (siehe Übersicht A I 33 und Abb. A I 15 und A I 16).

2.1.4. Versorgungsabgänge

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 9

Die zukünftigen Abgänge aus dem Versorgungssystem ergeben sich aus der Lebenserwartung und der Altersstruktur der Versorgungsempfänger. In Kombination mit dem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter lassen sich aus der Lebenserwartung Rückschlüsse auf die durchschnittlichen Laufzeiten der Versorgung ziehen (siehe Kapitel III, Unterabschnitt 1.2.1.).

Altersstruktur der Versorgungsabgänge

Im Jahr 2002 waren von insgesamt 30 300 Versorgungsabgängen, jeweils 15 500 Ruhegehaltsempfänger, 12 000 Empfänger von Witwen- und Witwergeld sowie 2 800 Empfänger von Waisengeld. Rund 21 % der Ruhegehaltsempfänger und rund 5 % der Witwen- und Witwergeldempfänger waren jünger als 70 Jahre (siehe Übersicht A I 34). Gegenüber 1999 hat sich der Anteil der Versorgungsabgänge der unter 70-jährigen Ruhegehalts- und Witwen-/Witwergeldempfänger um rund 2 % erhöht.

Nach Versorgungsarten verteilen sich die Altersjahrgänge der ausgeschiedenen Versorgungsempfänger entsprechend Übersicht A I 34.

Übersicht A I 34:

Altersstruktur der Versorgungsabgänge nach Versorgungsart im Jahr 2002 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Alter	gesamt*		darunter: Empfänger von Ruhegehalt		darunter: Empfänger von Witwen-/Witwergeld	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
unter 60 Jahre	4,1	13,5	1,1	6,9	0,3	2,4
60 – 69 Jahre	2,5	8,3	2,2	14,2	0,3	2,6
70 – 79 Jahre	5,5	18,2	4,1	26,4	1,4	11,7
80 – 90 Jahre	10,6	35,0	5,4	34,7	5,2	43,1
älter als 90 Jahre	7,6	25,0	2,8	17,8	4,8	40,2
insgesamt	30,3	100,0	15,5	100,0	12,0	100,0

* einschließlich Waisen

Rund 27 % der ausgeschiedenen Ruhegehaltsempfänger gehörten zur Altersgruppe der 70- bis 79-jährigen. Der Anteil der Empfänger von Witwen-/Witwergeld betrug in dieser Altersgruppe lediglich rund 12 %. Entsprechend höher fiel mit 43 % der Anteil in der Altersgruppe der 80- bis 89-jährigen aus. Bei den Ruhegehaltsempfängern betrug der Anteil hier 35 %. Auch in der Altersgruppe der über 90-jährigen war der Anteil bei den Empfängern von Witwen-/Witwergeld mit 40 % höher als bei den Ruhegehaltsempfängern mit 18 %.

2.2. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

2.2.1. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 10, A I 12 und A I 14

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Höhe der Ruhegehälter beeinflusst. Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter wie in der Übersicht A I 35 dargestellt, entwickelt.

Übersicht A I 35:

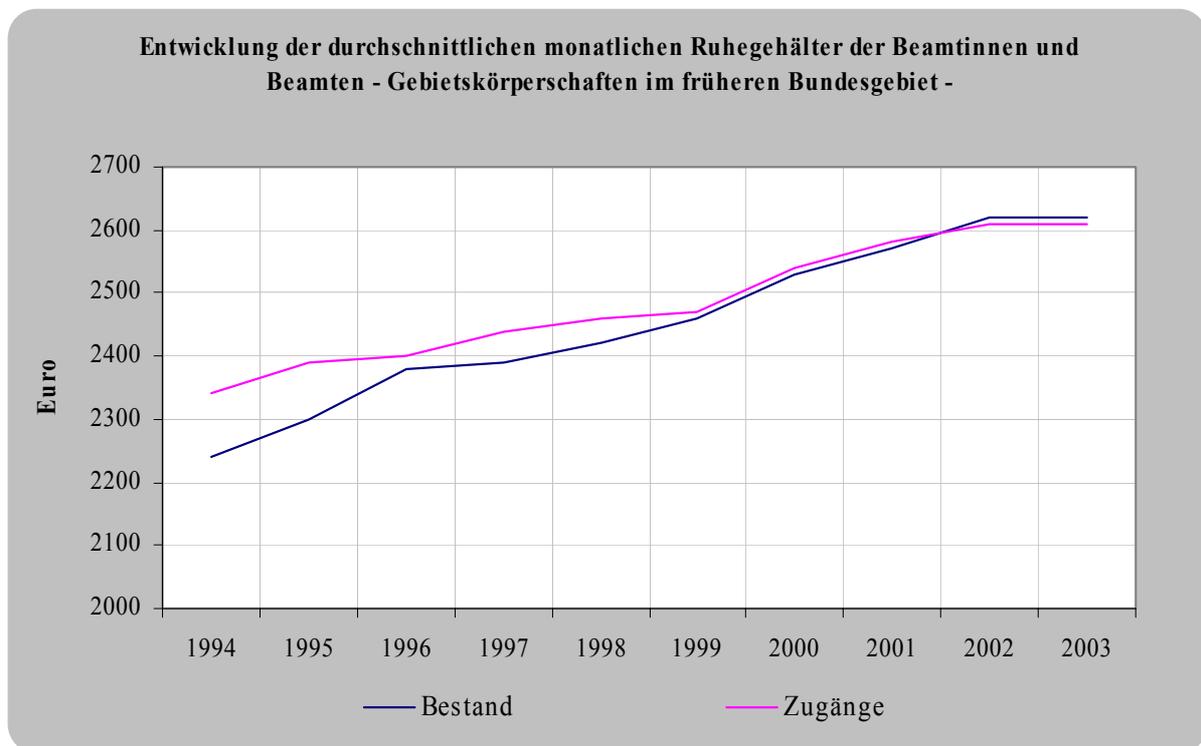
Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Euro***									
insgesamt	2 250	2 310	2 390	2 400	2 420	2 460	2 530	2 570	2 620	2 620
Bestand*	2 250	2 310	2 380	2 390	2 420	2 460	2 530	2 570	2 620	2 620
Zugänge**	2 340	2 390	2 390	2 440	2 460	2 470	2 540	2 580	2 610	2 610

* zu Beginn des Vorjahres
** im Vorjahr
*** Brutto, gerundet

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003 um 16,4 % waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Seit Januar 1994 sind die Ruhegehälter ausschließlich auf Grund von Anpassungen um 16,9 % gestiegen. Wie die höheren Ruhegehälter der Zugänge vor allem in den Jahren 1994 bis 1998 zeigen, trug zeitweise auch die verbesserte Laufbahnstruktur (siehe Unterabschnitt 2.2.3.) zur Erhöhung bei. In den letzten Jahren ist die Differenz zwischen den Ruhegehältern des Bestandes und der Zugänge allerdings deutlich zurückgegangen (siehe Abb. A I 17). Die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge erhöhten sich seit 1994 nur um 11,5 %. Ohne Versorgungsanpassungen wären sie in diesem Zeitraum sogar gesunken. Während die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Zugänge bis einschließlich der Zugänge im Jahr 2001 immer höher waren, als die des Bestandes, hat sich danach das Verhältnis umgekehrt. Die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge des Jahres 2002/ 2003 blieben erstmals geringfügig hinter den durchschnittlichen Ruhegehältern des Bestandes zurück. Für die Verringerung der durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge dürften die seit 1992 eingeleiteten Reformmaßnahmen maßgeblich sein, insbesondere die Linearisierung der Ruhegehaltsskala und die Einführung der Versorgungsabschläge.

Abbildung A I 17



Die Höhe der Versorgungsbezüge nach Gründen des Ruhestandseintritts hat sich sehr unterschiedlich entwickelt (siehe Übersicht A I 36).

Übersicht A I 36:

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter (Zugänge) nach Gründen des
Ruhestandseintritts vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Euro*									
Zugänge im Vorjahr insgesamt	2 340	2 390	2 390	2 440	2 460	2 470	2 540	2 580	2 610	2 610
Dienstunfähigkeit	2 050	2 110	2 150	2 190	2 220	2 240	2 330	2 400	2 350	2 210
Altersgrenzen	2 560	2 610	2 590	2 610	2 640	2 640	2 690	2 760	2 800	2 780
davon										
- besondere Altersgrenze	2 030	2 060	2 110	2 120	2 130	2 180	2 240	2 290	2 350	2 360
- Antrag 60. Lebensjahr	2 350	2 370	2 390	2 500	2 480	2 530	2 640	2 700	2 750	2 750
- Antrag 63. Lebensjahr	2 620	2 670	2 680	2 730	2 750	2 770	2 780	2 810	2 780	2 730
- Regelaltersgrenze	2 920	3 090	3 160	3 150	3 210	3 210	3 280	3 280	3 310	3 170
* Brutto, gerundet										

Die höchsten Ruhegehälter erhalten diejenigen, die bis zur Regelaltersgrenze im Dienst bleiben. Dies liegt auch daran, dass Beamtinnen und Beamte aus dem höheren Dienst häufiger die Regelaltersgrenze erreichen als die Beamtinnen und Beamten niedrigerer Laufbahngruppen. Deutlich niedrigere Ruhegehälter ergeben sich bei Dienstunfähigkeit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Beamtinnen und Beamte aus dem mittleren und einfachen Dienst überdurchschnittlich oft wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Der Anstieg der Ruhegehälter bei Ruhestandseintritt mit Erreichen der besonderen Altersgrenze ist auf die Veränderung der Laufbahnstruktur im Polizeivollzugsdienst zurückzuführen (Einführung der zweigeteilten Laufbahn).

Im Darstellungszeitraum waren die Ruhegehälter im Bestand jeweils bei den **Ländern** am höchsten. Auf Aufgabenbereiche bezogen fällt die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter sehr unterschiedlich aus. Beamtinnen und Beamte des Schuldienstes erhalten im Durchschnitt relativ hohe Ruhegehälter, obwohl sie beim Bestand und bei den Zugängen die niedrigsten Ruhegehaltssätze ausweisen (siehe Übersicht A I 41). Dies hängt u.a. damit zusammen, dass im Schuldienst ausschließlich Beamtinnen und Beamte im höheren und gehobenen Dienst tätig sind. Vollzugsbeamte erreichen dagegen auf Grund ihrer Laufbahnstruktur die niedrigsten Ruhegehälter (siehe Übersicht A I 37). Auf Grund der laufbahnrechtlichen Veränderungen (siehe Unterabschnitt 2.2.3.) ist hier in Zukunft allerdings mit einem deutlich stärkeren Anstieg der Ruhegehälter zu rechnen als in den anderen Bereichen.

Übersicht A I 37:

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter nach Aufgaben- und Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

1. Januar	Bund	Gemeinden	Länder			
			insgesamt	Schuldienst	Vollzugsdienst	sonstige Bereiche
in Euro*						
1994	2 140	2 120	2 290	2 480	1 760	2 350
1995	2 180	2 210	2 350	2 520	1 810	2 420
1996	2 250	2 270	2 430	2 580	1 880	2 530
1997	2 260	2 290	2 440	2 580	1 900	2 570
1998	2 230	2 330	2 460	2 600	1 930	2 610
1999	2 330	2 360	2 490	2 620	1 970	2 660
2000	2 400	2 440	2 560	2 680	2 040	2 740
2001	2 420	2 490	2 600	2 710	2 090	2 780
2002	2 470	2 550	2 660	2 750	2 140	2 850
2003	2 480	2 540	2 650	2 720	2 150	2 860

* Brutto, gerundet

Die Ruhegehälter der Beamtinnen, mit Ausnahme des einfachen Dienstes, liegen durchschnittlich deutlich unter denen der Beamten. Hierbei spielt neben dem höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auch der frühere durchschnittliche Ruhestandseintritt von Beamtinnen eine Rolle. Da hierdurch die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten niedriger ausfallen, wirkt sich dies auf die Ruhegehaltssätze und damit auf die Höhe des Ruhegehaltes aus (siehe Übersicht A I 38).

Übersicht A I 38:

**Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Beschäftigungsbereiche	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
in Euro*								
Bund	3 860	3 440	2 560	2 120	1 810	1 490	1 080	1 120
Länder	3 570	2 960	2 600	2 320	1 830	1 510	1 170	1 190
Gemeinden	3 470	3 120	2 470	2 040	1 750	1 550	1 090	1 320

*Brutto, gerundet

Auf Aufgabenbereiche bezogen werden diese Unterschiede gleichfalls deutlich. Frauen erhalten auch hier, mit Ausnahme des einfachen Dienstes, im Durchschnitt niedrigere Ruhegehälter als ihre männlichen Kollegen (siehe Übersicht A I 39).

Übersicht A I 39:

**Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter
nach Aufgabenbereichen, Laufbahngruppen und Geschlecht am 1. Januar 2003
- Länder im früheren Bundesgebiet -**

Aufgabenbereiche	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
in Euro*								
Länder								
Schuldienst	3 290	2 870	2 740	2 340	-	-	-	-
Hochschullehrer	4 120	3 590	-	-	-	-	-	-
Vollzugsdienst	3 620	3 070	2 410	2 190	1 860	1 490	1 220	1 330
Richter / Staatsanwälte	4 010	3 580	-	-	-	-	-	-
sonstige Bereiche	3 630	3 170	2 580	2 200	1 770	1 520	1 170	1 190
* Brutto, gerundet								

2.2.2. Entwicklung der Ruhegehaltssätze

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 11 und A I 13

Die Versorgungsbezüge berechnen sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit (siehe Abschnitt I, Unterabschnitt 1.1.2.). Der Höchstruhegehaltssatz wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 von 75 % auf 71,75 % (voraussichtlich bis 2009) abgesenkt. Auf Grund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 %.

In Ausnahmefällen wird ein höherer Höchstruhegehaltssatz gewährt. Ein „Ruhegehaltssatz“ von 100,0 % gilt ausschließlich für entpflichtete Hochschullehrer, die weiterhin Dienstbezüge (Emeritenbezüge)¹¹ erhalten. Einen Ruhegehaltssatz von 80,0 % erhalten Beamtinnen und Beamte, die wegen eines so genannten qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt werden und denen insoweit ein erhöhtes Unfallruhegehalt zusteht.

¹¹ siehe § 91 Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BeamtVG. Professoren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Landes Anpassungsgesetzes nach § 72 Abs. 1 oder Abs. 2 entpflichtet wurden, erhalten nach der Entpflichtung Dienstbezüge (Emeritenbezüge). Die Emeritenbezüge bestimmen sich nach den vor der Übernahme in die neue Personalstruktur nach den HRG zustehenden Dienstbezüge.

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze seit 1994

Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze allmählich verringert (siehe Übersicht A I 40).

Dies ergibt sich insbesondere aus den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen: Bereits seit 1994 liegen die Ruhegehaltssätze der Neuzugänge regelmäßig unter dem Durchschnitt des Bestandes. Während die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Zugänge zwischen 1994 und 1997 relativ konstant waren, ist für die ab 1998 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge beträgt in den Gebietskörperschaften nunmehr 70,6 % und für den Bestand 72 % (siehe Abb. A I 18) und ist damit gegenüber 1998 um 1,4 Prozentpunkte (für den Bestand um 0,6 Prozentpunkte) gefallen.

Für die sinkenden Ruhegehaltssätze dürften die Auswirkungen der Zunahme der Teilzeitbeschäftigung / Beurlaubung und Altersteilzeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die neue Ruhegehaltsskala aber auch die Zunahme der Anzahl der Späteinsteiger ursächlich sein.

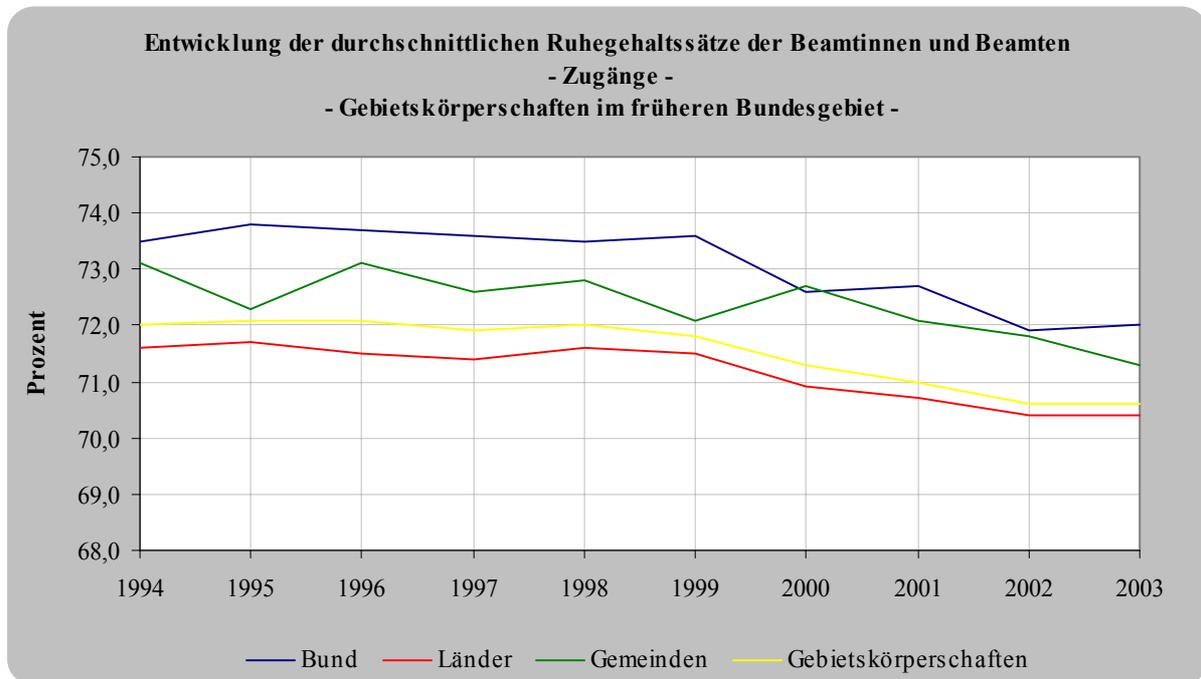
Übersicht A I 40:

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

1. Jan.	Gebietskörperschaften		Bund		Länder		Gemeinden	
	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*
1994	72,9	72,0	73,2	73,5	72,8	71,6	73,1	73,1
1995	72,8	72,1	73,2	73,8	72,7	71,7	73,3	72,3
1996	72,7	72,1	73,2	73,7	72,6	71,5	73,3	73,1
1997	72,6	71,9	73,2	73,6	72,5	71,4	73,2	72,6
1998	72,6	72,0	73,3	73,5	72,3	71,6	73,2	72,8
1999	72,5	71,8	73,3	73,6	72,2	71,5	72,9	72,1
2000	72,4	71,3	73,3	72,6	72,2	70,9	73,1	72,7
2001	72,3	71,0	73,2	72,7	72,0	70,7	72,9	72,1
2002	72,1	70,6	73,2	71,9	71,9	70,4	72,9	71,8
2003	72,0	70,6	73,1	72,0	71,7	70,4	72,8	71,3

* im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

Abbildung A I 18



Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Aufgabenbereichen von 1993 bis 2002

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Ruhegehaltssätze nach **Aufgabenbereichen** in den Ländern zeigt sich, dass der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Neuzugänge für die **Beamten im Schuldienst** bereits seit 1993 unter 70 % liegt. Beim **Vollzugsdienst** beträgt er seit 1993 zwischen 72 % und 73 % und ist damit nicht nur deutlich höher als im Schuldienst, sondern liegt damit auch über dem Durchschnitt aller Ruhestandsbeamten (siehe Übersicht A I 40). Die niedrigen Sätze im Schuldienst sind auf den hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen sowie auf den hohen Anteil an Dienstunfähigen zurückzuführen. Im Vollzugsdienst sind sowohl Teilzeitbeschäftigung als auch Dienstunfähigkeit wesentlich seltener. **Richter, Staatsanwälte** und **Hochschullehrer** weisen die höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssätze auf. Ursächlich dafür ist, dass diese Beamtengruppen zum größten Teil erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ausscheiden. Bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden zudem teilweise Ruhegehälter auf der Grundlage eines Ruhegehaltssatzes von 100 % gezahlt.

Insgesamt haben sich mit Ausnahme des Vollzugsdienstes die Ruhegehaltssätze beim Bestand und bei den Neuzugängen verringert (siehe Übersicht A I 41).

Übersicht A I 41:

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nach Aufgabenbereichen
vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- Länder im früheren Bundesgebiet -**

1. Jan.	Länder									
	Schuldienst		Hochschullehrer		Vollzugsdienst		Richter / Staatsanwälte		sonstige Bereiche	
	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*	Bestand	Zugänge*
1994	71,9	69,8	79,9	78,9	72,7	72,2	74,4	74,6	73,2	72,5
1995	71,7	69,7	79,8	80,3	72,7	72,5	74,4	74,4	73,2	72,6
1996	71,5	69,6	79,9	78,8	72,6	72,6	74,4	74,4	73,1	72,5
1997	71,4	69,6	79,9	78,5	72,6	72,8	74,4	74,1	73,0	72,5
1998	71,2	69,9	79,7	79,3	72,6	72,7	74,3	74,1	73,0	72,5
1999	71,1	69,9	79,5	78,6	72,6	72,6	74,3	74,3	72,9	71,9
2000	70,9	69,3	79,9	78,3	72,6	72,5	74,3	73,9	72,8	71,4
2001	70,7	69,3	79,7	78,1	72,5	72,6	74,3	74,1	72,7	71,4
2002	70,6	68,7	79,3	77,6	72,5	72,5	74,3	74,1	72,5	71,0
2003	70,3	68,8	79,4	77,1	72,5	72,3	74,2	74,0	72,4	70,8

* im Vorjahr und Berichtsmonat Januar

Verteilung der Ruhegehaltssätze für zum 1. Januar 1994¹², 2000¹³ und 2003 gewährte Ruhegehälter

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 13

Die Übersicht A I 42 zeigt, dass am 1. Januar 2003 zwei Drittel bis Dreiviertel der Ruhegehaltsempfänger den Höchstruhegehaltssatz von 75 % erreichten. Gut ein Viertel aller Ruhegehaltsempfänger erreichten einen Ruhegehaltssatz von 60 % bis 74 %. Einen Ruhegehaltssatz von unter 60 % erreichten lediglich 7,7 %.

Innerhalb der einzelnen Beschäftigungsbereiche sind die Anteile an den jeweils erreichten Ruhegehaltssätzen unterschiedlich verteilt:

Für rund drei Viertel der Ruhestandsbeamten des **Bundes** wird das Ruhegehalt auf der Grundlage des Höchstruhegehaltssatzes gezahlt. Bei den **Gemeinden** trifft dies ebenfalls auf fast drei Viertel der Ruhegehaltsempfänger zu. In den **Ländern** erreichen knapp zwei Drittel der Ruhestandsbeamten den Höchstruhegehaltssatz. Einen Ruhegehaltssatz von 60 bis unter 75 % erreichen in allen Beschäftigungsbereichen zwischen 20 % (Bund), 22 % (Gemeinden) und 26 % (Länder) der Ruhestandsbeamten (siehe Übersicht A I 42).

¹² siehe auch Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung

¹³ siehe auch Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Übersicht A I 42:

**Ruhegehaltssätze der Empfänger von Ruhegehalt nach Beschäftigungsbereichen
am 1. Januar 1994¹⁴, 2000¹⁵ und 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Ruhegehaltssatz	Bund			Länder			Gemeinden		
	1994	2000	2003	1994	2000	2003	1994	2000	2003
	Anzahl in 1000								
unter 50	0,3	0,4	0,7	4,9	7,8	11,1	1,3	0,9	1,2
50 – 55	0,2	0,3	0,5	3,5	5,9	8,6	0,4	0,5	0,7
55 – 60	0,6	0,7	0,8	7,3	10,6	14,2	0,9	1,0	1,2
60 – 65	0,6	0,8	1,0	7,4	12,4	16,9	1,0	1,4	1,7
65 – 70	2,5	2,9	2,9	21,1	28,3	33,9	3,6	3,9	4,2
70 – 75	4,7	6,0	6,1	33,1	46,0	52,5	7,3	8,6	8,7
75	26,4	35,3	37,6	200,7	223,7	250,4	42,6	46,1	47,5
80	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
100	-	-	-	1,8	2,6	2,9	-	-	-
insgesamt	35,2	46,4	49,6	280,0	337,5	390,7	57,0	62,4	65,2

Ruhegehaltssatz	Bund			Länder			Gemeinden		
	1994	2000	2003	1994	2000	2003	1994	2000	2003
	Anteil in %								
unter 50	0,8	1,0	1,5	1,7	2,3	2,8	2,2	1,4	1,8
50 – 55	0,6	0,6	0,9	1,3	1,8	2,2	0,7	0,8	1,1
55 – 60	1,6	1,5	1,7	2,6	3,1	3,6	1,5	1,6	1,9
60 – 65	1,7	1,8	2,0	2,7	3,7	4,3	1,7	2,2	2,6
65 – 70	7,1	6,2	5,9	7,6	8,4	8,7	6,3	6,3	6,4
70 – 75	13,3	13,0	12,2	11,8	13,6	13,4	12,8	13,8	13,3
75	74,8	76,1	75,8	71,7	66,3	64,1	74,8	73,9	72,9
80	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
100	-	-	-	0,7	0,8	0,8	-	-	-
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Betrachtet man die Entwicklung seit 1994, so wird deutlich, dass der Anteil der Ruhegehaltsempfänger, die den Höchstruhegehaltssatz erreichen tendenziell abnimmt. Die stärkste Abnahme ist in den Ländern zu verzeichnen. Hier erreichen nur noch zwei Drittel der Ruhegehaltsempfänger den Höchstruhegehaltssatz. 1994 waren dies noch knapp drei Viertel aller Ruhegehaltsempfänger. Dafür ist insbesondere der hohen Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit im Schuldienst ursächlich (siehe Übersicht A I 41).

¹⁴ siehe auch Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung

¹⁵ siehe auch Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Ruhestandsbeamte mit Mindestversorgung

7 000 (1,4 %) der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger erhalten eine Mindestversorgung, davon 6 000 eine amtsunabhängige in Höhe von 65 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 und 1 000 eine amtsabhängige in Höhe von 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe Übersicht A I 43).

Übersicht A I 43:

**Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung nach Beschäftigungsbereichen
am 1. Januar 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Beschäftigungsbereich	Ruhegehaltsempfänger gesamt	amtsunabhängige Mindestversorgung	amtsabhängige Mindestversorgung
	Anzahl in 1 000		
Bund	49,6	1,0	0,1
Länder	390,7	4,3	0,8
Gemeinden	65,2	0,7	0,2
insgesamt	505,5	6,0	1,0

2.2.3. Entwicklung der Laufbahnstruktur

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 2, A I 3 und A I 6

Allgemeine Entwicklung

Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge hängen neben dem Niveau des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes auch von der Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger ab. Während diese durch die Laufbahnstruktur des in der Vergangenheit aktiven Personals bestimmt wird, kann aus derjenigen der heute aktiv beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf die künftige Entwicklung der Laufbahnstruktur bei den Versorgungsempfängern geschlossen werden. Demzufolge wird die künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wesentlich davon beeinflusst, in welchem Umfang heute versorgungswirksame Änderungen der Laufbahnstruktur für das aktive Personal erfolgen.

Seit 1970 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften, wie die Übersicht A I 44 zeigt, entwickelt.

Übersicht A I 44:

Verteilung der Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen in den Jahren 1970, 1999 und 2003
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Laufbahngruppe	Gebietskörperschaften							
	1970		1999			2002		
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anstieg/ Rückgang zu 1970	Anteil	Anzahl	Anstieg/ Rückgang zu 1999	Anteil
	in							
	1000	%	1000		%	1000		%
höherer Dienst	186,0	21,9	324,8	+ 138,8	23,2	329,2	+ 4,4	23,7
gehobener Dienst	393,5	46,3	728,5	+ 335,2	52,1	740,7	+ 12,2	53,3
mittlerer Dienst	251,0	29,5	332,5	+ 81,4	23,8	307,3	- 25,2	22,1
einfacher Dienst	19,5	2,3	12,4	- 7,1	0,9	11,3	- 1,1	0,8
insgesamt	850,0	100,0	1 398,2		100,0	1 388,5		100,0

In diesem Zeitraum hat auch eine deutliche Verschiebung der Verteilung der Beamtinnen und Beamten hin zu den höheren Laufbahngruppen stattgefunden (siehe Abb. A I 19).

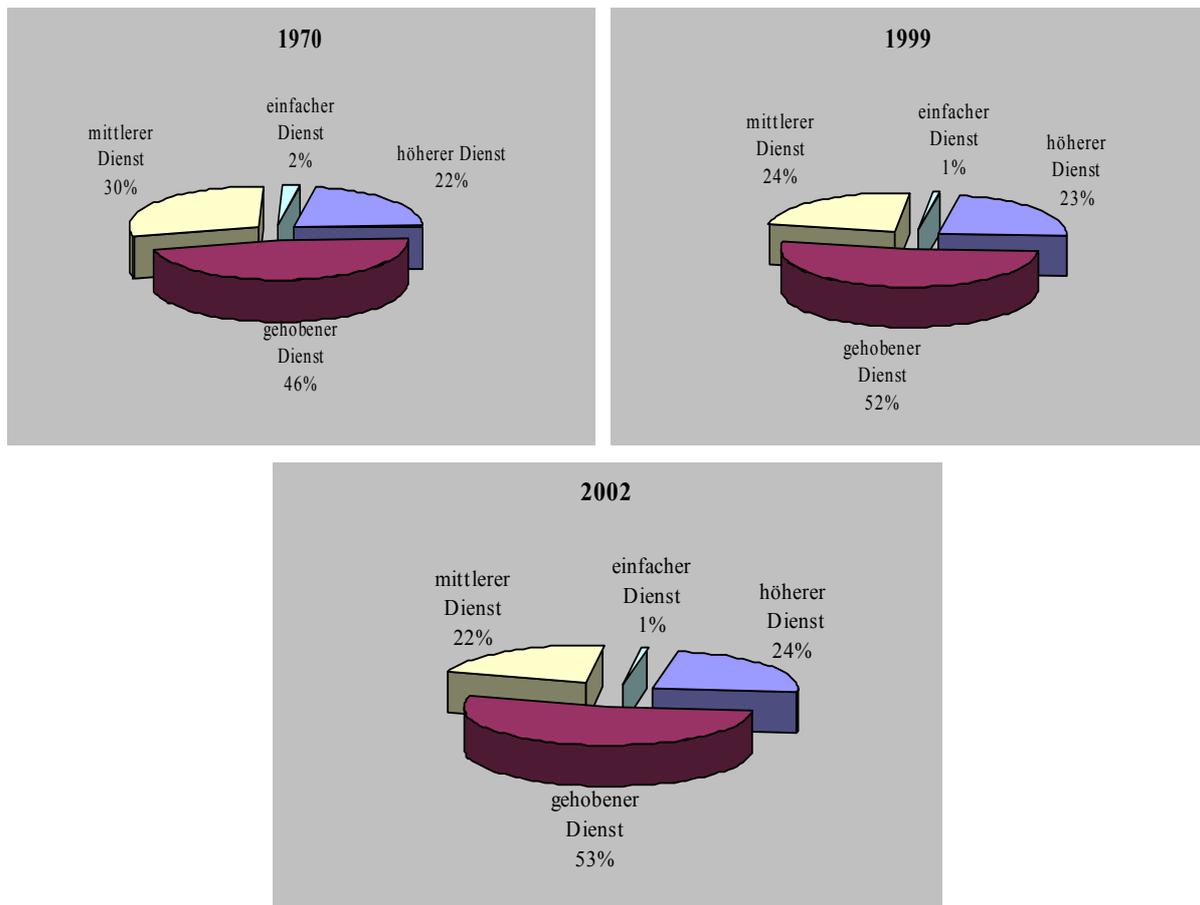
Der Anteil der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes verzeichnet erhebliche Zuwachsraten zu Lasten des Anteils der Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. So stiegen die Anteile des gehobenen und des höheren Dienstes am gesamten aktiven Personalbestand von rund 68 % in 1970 auf 77 % in 2002.

Für diese Entwicklung sind mehrere Ursachen verantwortlich:

- Generell gibt es einen überdurchschnittlich hohen Personalzuwachs in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes. Grund dieser Entwicklung ist zum einen der allgemeine Trend zur Einstellung höher qualifizierter Bewerber in entsprechend höhere Ämter, bzw. Laufbahngruppen. An den Staat – insbesondere in seiner Funktion als moderner Dienstleister - werden von den Bürgerinnen und Bürgern qualitativ immer höhere Anforderungen gestellt, was zu geänderten Aufgabenstellungen führte und sich beispielsweise in der zweigeteilten Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes widerspiegelt. Neben dem Ausbau im Bildungsbereich führten auch strukturelle Verschiebungen zu einem zwangsläufig höheren Bedarf an qualifiziertem Personal; entsprechend stieg auch der Anteil der Bediensteten mit Hochschul- und Fachhochschulausbildung. Daneben erfordern gestiegene qualitative Anforderungen regelmäßige Überprüfungen häufig mit der Folge der Höherbewertung der Funktionen.
- Wie in der Privatwirtschaft gingen die höheren Anforderungen mit einer zunehmenden Automatisierung einher, die zu einem rückläufigen Bedarf an geringer qualifiziertem Personal führte. Zudem entfielen viele Stellen des mittleren und vor allem des einfachen Dienstes durch „Outsourcing“, nicht zuletzt auf Grund des in diesen Bereichen im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft zumeist hohen Bezahlungsniveaus des öffentlichen Dienstes.

Abbildung A I 19

Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen 1970, 1999 und 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -



Innerhalb von Bund, Länder und Gemeinden ist diese Entwicklung jedoch tendenziell nicht einheitlich (siehe Übersichten A I 45.1, A I 45.2 und A I 46).

Während 1970 der Anteil des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes zusammen bei den **Ländern** noch 72,1 % betrug, lag er in 2002 bei 81,3 %. Bei **Bund** (46,6 % in 1970 und 45,8 in 2002) und bei den **Gemeinden** (65 % in 1970 und 67,2 % in 2002) blieb der Anteil dieser Laufbahngruppen dagegen annähernd konstant.

Übersicht A I 45.1:

**Verteilung der Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen in den Beschäftigungsbereichen
am 30. Juni 1970
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Laufbahngruppe	Bund		Länder		Gemeinden		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in							
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
höherer Dienst	13,0	14,8	155,0	24,6	18,0	13,8	186,0	21,9
gehobener Dienst	28,0	31,8	299,0	47,5	66,5	51,2	393,5	46,3
mittlerer Dienst	38,0	43,2	169,0	26,8	44,0	33,8	251,0	29,5
einfacher Dienst	9,0	10,2	9,0	1,4	1,5	1,2	19,5	2,3
insgesamt	88,0	100,0	632,0	100,0	130,0	100,0	850,0	100,0

Übersicht A I 45.2:

**Verteilung der Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen in den Beschäftigungsbereichen
am 30. Juni 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Laufbahngruppe	Bund		Länder		Gemeinden		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in							
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
höherer Dienst	18,4	14,1	286,6	26,3	24,2	14,4	329,2	23,7
gehobener Dienst	41,2	31,7	610,9	56,0	88,6	52,8	740,7	53,3
mittlerer Dienst	67,2	51,7	185,5	17,0	54,6	32,5	307,3	22,1
einfacher Dienst	3,1	2,4	7,7	0,7	0,5	0,3	11,3	0,8
insgesamt	129,9	100,0	1 090,8	100,0	167,8	100,0	1 388,5	100,0

Besondere Entwicklung in den einzelnen Aufgabenbereichen

Diese stark voneinander abweichenden Laufbahnstrukturen der Beschäftigungsbereiche beruhen auf den unterschiedlichen Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden. Darüber hinaus weist jeder Aufgabenbereich eine besondere Laufbahnstruktur auf. Grund hierfür ist, dass an die berufliche Qualifikation der jeweiligen Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Veränderungen der allgemeinen Laufbahnstruktur in Richtung der höheren Besoldungsgruppen können sich aus zwei Gründen ergeben:

- Ein Aufgabenbereich mit einem besonders hohen Anteil hoher Besoldungsgruppen nimmt überproportional zu bzw. ein Aufgabenbereich mit einem starken Anteil unterer Besoldungsgruppen hat einen unterdurchschnittlichen Personalzuwachs.

- Innerhalb eines Aufgabenbereichs erfolgt eine Strukturänderung durch Höherbewertung der Tätigkeiten.

Bei genauer Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche von 1970 bis 2002 (siehe Unterabschnitt 2.1.2.) ergeben sich im Hinblick auf die Laufbahnstruktur folgende Besonderheiten:

Schuldienst

Im Schuldienst war der Personalanstieg besonders stark. So stieg der Anteil der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst an allen Beamten der Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet von 34 % in 1970 auf 41 % in 1985. Hauptursache war hierfür die Einstellungswelle in den 70er Jahren. Trotz zurückgehender Schülerzahlen ist der Personalbestand in der Folgezeit nicht zurückgegangen (siehe Übersicht A I 21). Mit den erhöhten Einstellungsquoten stieg aber nicht nur der Personalanteil des Bildungsbereichs am Gesamtpersonalbestand des öffentlichen Dienstes. Vielmehr wurde gleichzeitig auch die Laufbahnstruktur zugunsten des gehobenen und höheren Dienstes verändert, da die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ausschließlich diesen Laufbahnen angehören.

Da der Schuldienst überwiegend Länderaufgabe ist, ist der überproportionale Anstieg der Beamtinnen und Beamten in diesem Bereich seit 1970 auch eine der wesentlichen Ursachen für den überproportionalen Anstieg dieser Laufbahnen in den Ländern. Von 1970 bis zum 30. Juni 2002 hat sich die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst um 84 % erhöht (siehe Übersicht A I 21). Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des höheren und gehobenen Dienstes in den Ländern um 98 % gestiegen (siehe Übersichten A I 45.1 und 45.2).

Vollzugsbereich

Auch im Vollzugsdienst hat in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Wandel der Laufbahnstruktur stattgefunden (siehe Übersicht A I 46 und Abb. A I 20).

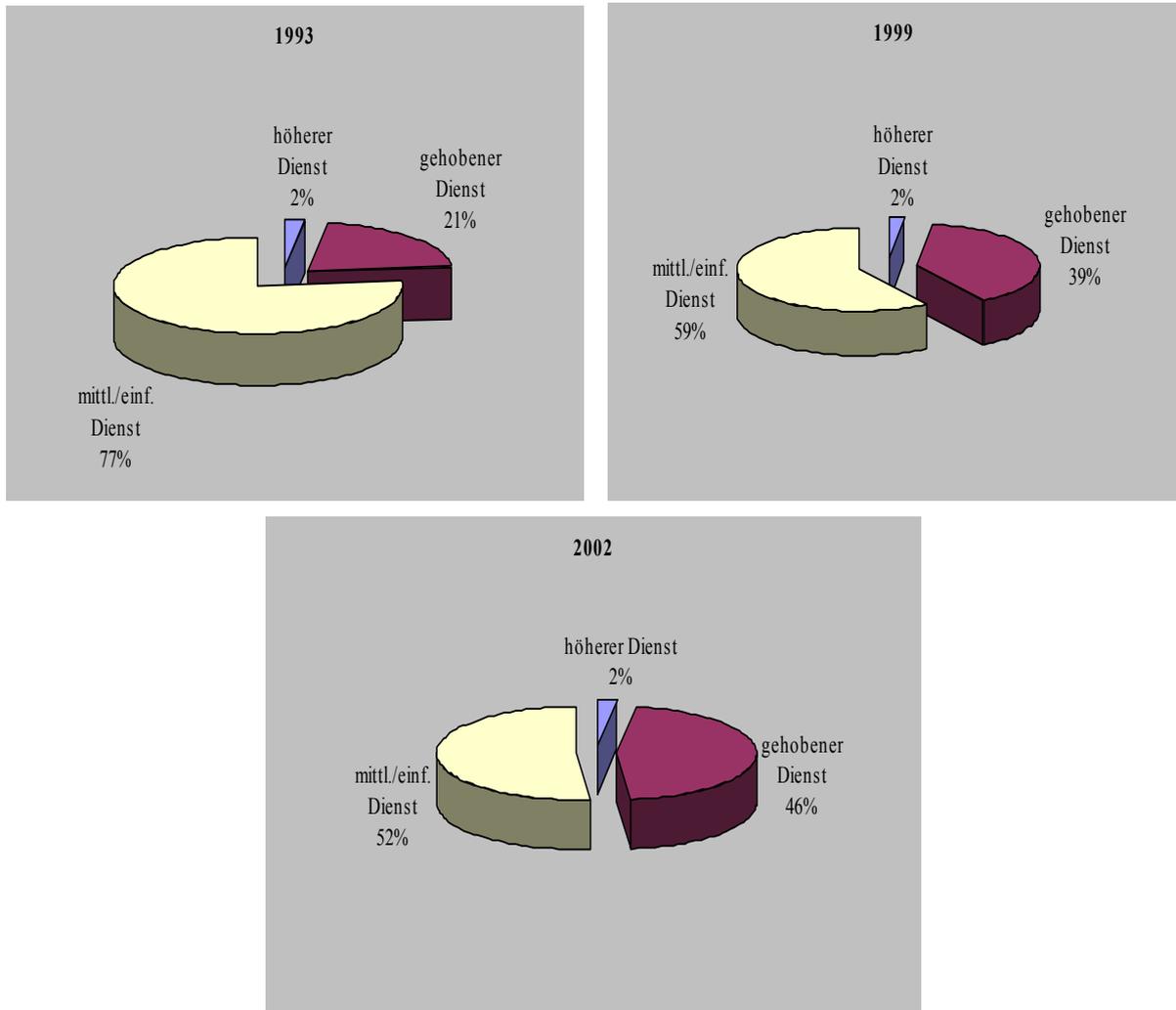
Übersicht A I 46:

Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst am 30. Juni 1993, 1999 und 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Laufbahngruppe	1993		1999		2002	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in					
	1000	%	1000	%	1000	%
höherer Dienst	5,3	2,1	5,4	2,0	5,8	2,2
gehobener Dienst	52,6	21,3	102,0	38,8	119,0	46,0
mittlerer / einfacher Dienst	189,3	76,6	155,8	59,2	134,1	51,8

Abbildung A I 20

**Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst 1993, 1999 und 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**



Die Vollzugsbeamten setzten sich bis vor einigen Jahren überwiegend aus Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zusammen. Um den Personalbedarf zu befriedigen bzw. den neuen Aufgaben gerecht zu werden, schlug ein Großteil der Länder den Weg ein, die Dienstposten „aufzuwerten“. Hierzu haben einige Länder die so genannte „zweigeteilte Laufbahn“ eingeführt – d. h. der mittlere Dienst wurde zugunsten des gehobenen Dienstes abgeschafft. So hat sich der Anteil der Planstellen im gehobenen Dienst im Durchschnitt aller

Länderpolizeien von 29 % im Jahr 1994 auf 56 % im Jahr 2002 erhöht. Andere Länder haben das für einen Beamten ohne Laufbahnprüfung erreichbare Amt auf Ämter der nächst höheren Laufbahn hin ausgedehnt und / oder das Eingangsammt aufgewertet.

In dem kurzen Zeitraum von 1993 bis 1999 hat sich somit der Anteil des gehobenen Dienstes zu ungunsten des mittleren und einfachen Dienstes um 17,5 Prozentpunkte (von 21,3 % auf 38,8 %) und von 1999 bis 2002 um 7,2 Prozentpunkte auf 46 % gesteigert (siehe Abb. A I 20).

2.3. Entwicklung der Versorgungsausgaben

2.3.1. Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

Die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet nach dem BeamtVG betragen 2002 rund 20,9 Mrd. Euro (siehe Übersicht A I 47). Davon entfielen 2,0 Mrd. Euro auf den Bund, 16,1 Mrd. Euro auf die Länder und 2,8 Mrd. Euro auf die Gemeinden. Wie die Abb. A I 21 zeigt, verlief der Ausgabenanstieg beim Bund und den Ländern von 1970 bis 1992 fast parallel. Der Anstieg der Versorgungsausgaben der Gemeinden blieb im gesamten Zeitraum deutlich hinter dem bei Bund und Ländern zurück (siehe Übersicht A I 47).

Neben den regelmäßigen Bezügeanpassungen gehört die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger (siehe Unterabschnitt 2.1.1.) zu den wichtigsten Gründen für den Anstieg der Versorgungsausgaben. So hat sich die Zahl der Versorgungsberechtigten des **Bundes** im Zeitraum von 1970 bis 2002¹⁶ von 38 500 auf 76 100 (+ 97,7 %), die der **Länder** von 356 000 auf 563 900 (+ 58,4 %) erhöht. Bei den **Gemeinden** ist die Zahl der Versorgungsempfänger hingegen von 112 000 auf 104 200 (- 7 %) zurückgegangen. Dies erklärt, dass dort der Anstieg der Versorgungsausgaben deutlich geringer ausfiel (siehe Übersicht A I 48).

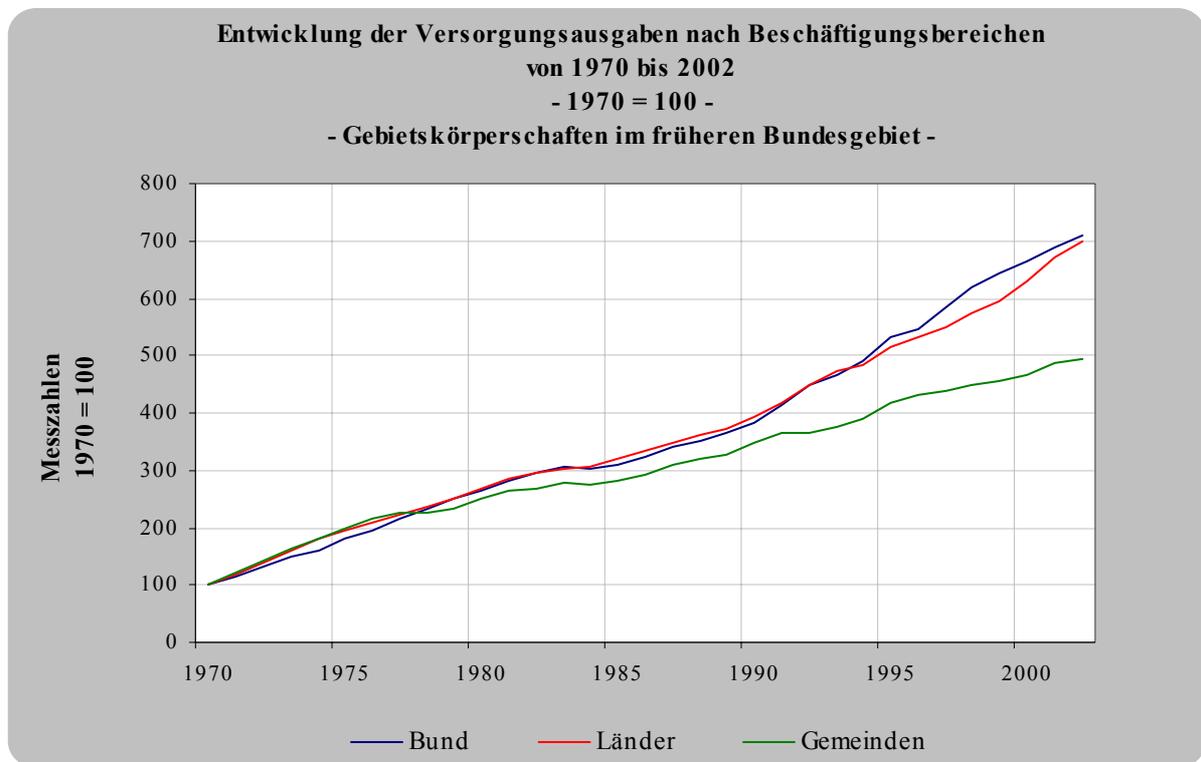
¹⁶ Erhebungsstichtag für die Zahl der Versorgungsempfänger ist der 1. Januar 2003.

Übersicht A I 47:

Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften
	in Mrd. Euro			
1970	0,3	2,3	0,6	3,2
1974	0,5	4,1	1,0	5,6
1975	0,5	4,5	1,1	6,2
1976	0,6	4,8	1,2	6,6
1977	0,6	5,2	1,3	7,1
1978	0,7	5,5	1,3	7,4
1979	0,7	5,8	1,3	7,8
1980	0,8	6,2	1,4	8,4
1981	0,8	6,6	1,5	8,9
1982	0,8	6,8	1,5	9,2
1983	0,9	7,0	1,6	9,5
1984	0,9	7,1	1,6	9,5
1985	0,9	7,4	1,6	9,9
1986	0,9	7,7	1,7	10,3
1987	1,0	8,0	1,7	10,7
1988	1,0	8,3	1,8	11,1
1989	1,0	8,6	1,8	11,5
1990	1,1	9,0	2,0	12,1
1991	1,2	9,7	2,1	12,9
1992	1,3	10,4	2,1	13,7
1993	1,3	10,9	2,1	14,4
1994	1,4	11,2	2,2	14,8
1995	1,5	11,9	2,4	15,7
1996	1,6	12,3	2,4	16,3
1997	1,7	12,7	2,5	16,9
1998	1,8	13,2	2,5	17,5
1999	1,8	13,7	2,6	18,1
2000	1,9	14,5	2,6	19,1
2001	2,0	15,5	2,8	20,2
2002	2,0	16,1	2,8	20,9

Abbildung A I 21



Übersicht A I 48:

**Gegenüberstellung der Versorgungsausgaben im Jahr 1999 und 2002
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -**

Beschäftigungsbereich	Ausgaben 1999	Ausgaben 2002	Steigerung
	in Mrd. Euro		in %
Bund	1,8	2,0	11,1
Länder	13,7	16,1	17,5
Gemeinden	2,6	2,8	7,6
Gebietskörperschaften	18,1	20,9	15,5

2.3.2. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

Die Vorausberechnung geht vom geltenden Recht aus und berücksichtigt damit erstmals auch die Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Die einzelnen der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III, Unterabschnitt 2.1. detailliert beschrieben.

Die Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften des früheren Bundesgebietes** werden sich durch die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger, die auf die vermehrten Personaleinstellungen seit den 60er und 70er Jahren zurückzuführen sind, deutlich erhöhen. Die Zahl der Versorgungsempfänger wird bis 2030 um mehr als 77 % auf rund 1,33 Mio. gegenüber 0,75 Mio. Versorgungsempfängern im Jahr 2003 steigen. Zwischen 2035 und 2050 bleibt die Zahl der Versorgungsempfänger bei 1,36 Mio. bzw. 1,37 Mio. auf hohem Niveau annähernd konstant (siehe Übersicht A I 49).

Übersicht A I 49:

Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen der
Bezügeanpassungen
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1000				
2003	752	21,3	21,6	21,6	21,6
2005	793	21,4	22,7	22,7	22,7
2010	910	24,1	27,4	27,6	28,2
2015	1 057	27,4	33,5	34,7	37,1
2020	1 192	30,2	39,8	42,1	47,2
2025	1 283	31,7	44,9	48,7	57,3
2030	1 334	32,1	48,9	54,4	67,1
2035	1 365	32,3	52,8	60,2	78,0
2040	1 371	32,2	56,6	66,1	89,9
2045	1 364	32,1	60,8	72,7	103,8
2050	1 363	32,2	65,7	80,5	120,7

Für die Variante 0 (ohne Bezügeanpassungen) würde sich für die Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg von 21,3 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf über 32 Mrd. Euro im Jahr 2030 (+ 51 %) ergeben. Damit würde der Ausgabenanstieg geringer ausfallen als das rein zahlenmäßige Wachstum der Versorgungsempfänger (+ 77 %). Ursache hierfür ist die Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge. Neben den Reformmaßnahmen der Bundesregierung (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 1.6.1.) führt der steigende Frauenanteil an den Ruhegehaltsempfängern auf Grund von höheren Beurlaubungszeiten und mehr Teilzeitbeschäftigung zu geringeren

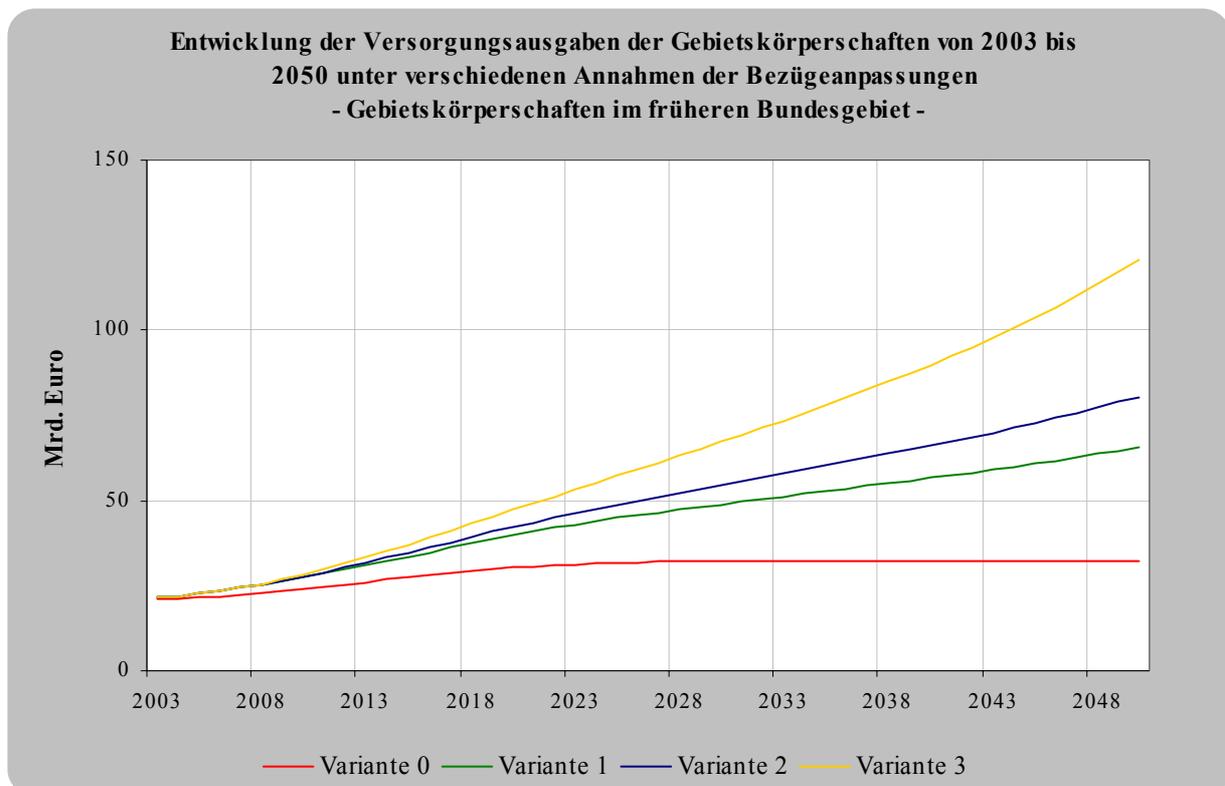
durchschnittlichen Ruhegehältern. Von 2030 bis 2050 würden die Versorgungsausgaben mit jährlich gut 32 Mrd. Euro entsprechend der nahezu unveränderten Zahl der Versorgungsempfänger weitgehend konstant bleiben.

Bis 2008 würden die Versorgungsausgaben in allen drei Varianten der Modellrechnungen (jährliche Bezügeanpassung um 1,5 %) unter Berücksichtigung der verminderten Versorgungsausgaben gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 um 3,8 Mrd. Euro auf 25,4 Mrd. Euro ansteigen. Davon sind 3,2 Mrd. Euro allein auf die gestiegene Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen.

Ohne die Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und ohne die Kürzung der Sonderzahlung in 2004 würden die Versorgungsausgaben bis 2008 um 5,3 Mrd. Euro auf 26,9 Mrd. Euro ansteigen. Der Einspareffekt auf Grund der genannten Reformmaßnahmen beläuft sich somit zwischen 2003 und 2008 bereits auf 1,5 Mrd. Euro.

In den Varianten 1 bis 3 mit Bezügeanpassungen würden die Versorgungsausgaben bis 2030 sehr stark ansteigen und zwar von 21,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 48,9 Mrd. Euro bei Anpassungen von 1,5 % ab 2009 (Variante 1), auf 54,4 Mrd. Euro bei Anpassungen von 2 % ab 2009 (Variante 2) und auf 67,1 Mrd. Euro bei Anpassungen von 3 % ab 2009 (Variante 3). In den Jahren zwischen 2030 und 2050 steigen die Versorgungsausgaben vermindert weiter an (siehe Abb. A I 22).

Abbildung A I 22



Von den gesamten Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet entfallen im Jahr 2003 rund 77 % auf die Länder (siehe Abb. A I 23). Auf Grund der hohen Personalmehrungen in den 70er Jahren werden die Zahl der Versorgungsempfänger - und somit auch die Versorgungsausgaben - in den nächsten Jahren hier deutlich stärker zunehmen als beim Bund und den Gemeinden. Bis zum Jahr 2025 wird die Zahl der Versorgungsempfänger bei den Ländern um über 80 % auf etwa 1,03 Mio. zunehmen. In den darauf folgenden 15 Jahren verlangsamt sich der Anstieg erheblich. Zwischen 2040 und 2050 werden die **Länder** im früheren Bundesgebiet rund 1,09 Mio. Versorgungsempfänger zu versorgen haben. In Folge einer anderen Altersstruktur des Aktivpersonals beim Bund und den Gemeinden fallen die Zuwächse hier niedriger aus. Im Zeitraum 2003 bis 2025 steigt die Zahl der Versorgungsempfänger jeweils um weniger als 40 %. Bei den **Gemeinden** im früheren Bundesgebiet erreicht die Zahl der Versorgungsempfänger ungefähr im Jahr 2040 mit 165 000 ihren höchsten Wert. Dies sind knapp 60 % mehr als im Jahr 2003. Beim **Bund** erreicht die Zahl der Versorgungsempfänger im Jahr 2035 mit 117 000 ihren höchsten Stand; dies entspricht einer Zunahme von 53 % verglichen mit 2003. Nach 2035 kommt es beim Bund auf Grund des bis 2010 unterstellten Personalabbaus zu einem Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger (siehe Übersicht A I 50).

Übersicht A I 50:

Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 nach Beschäftigungsbereichen (Variante 0)
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger				Versorgungsausgaben (Variante 0)			
	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften
	in 1000				in Mrd. Euro			
2003	76	572	104	752	2,0	16,5	2,8	21,3
2005	78	609	105	793	2,0	16,8	2,7	21,4
2010	84	716	109	910	2,1	19,2	2,8	24,1
2015	90	850	117	1 057	2,2	22,4	2,9	27,4
2020	98	966	129	1 192	2,3	24,8	3,1	30,2
2025	106	1 034	143	1 283	2,5	25,9	3,3	31,7
2030	114	1 066	155	1 334	2,6	26,0	3,5	32,1
2035	117	1 085	163	1 365	2,6	26,0	3,6	32,3
2040	115	1 090	165	1 371	2,6	26,0	3,6	32,2
2045	111	1 089	164	1 364	2,5	26,1	3,5	32,1
2050	108	1 092	163	1 363	2,4	26,4	3,5	32,2

Die Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben auf Bund, Länder und Gemeinden ist in der Abbildung A I 23 dargestellt.

Abbildung A I 23

Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen (Variante 0) in den Jahren 2003, 2020, 2025 und 2050 - Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

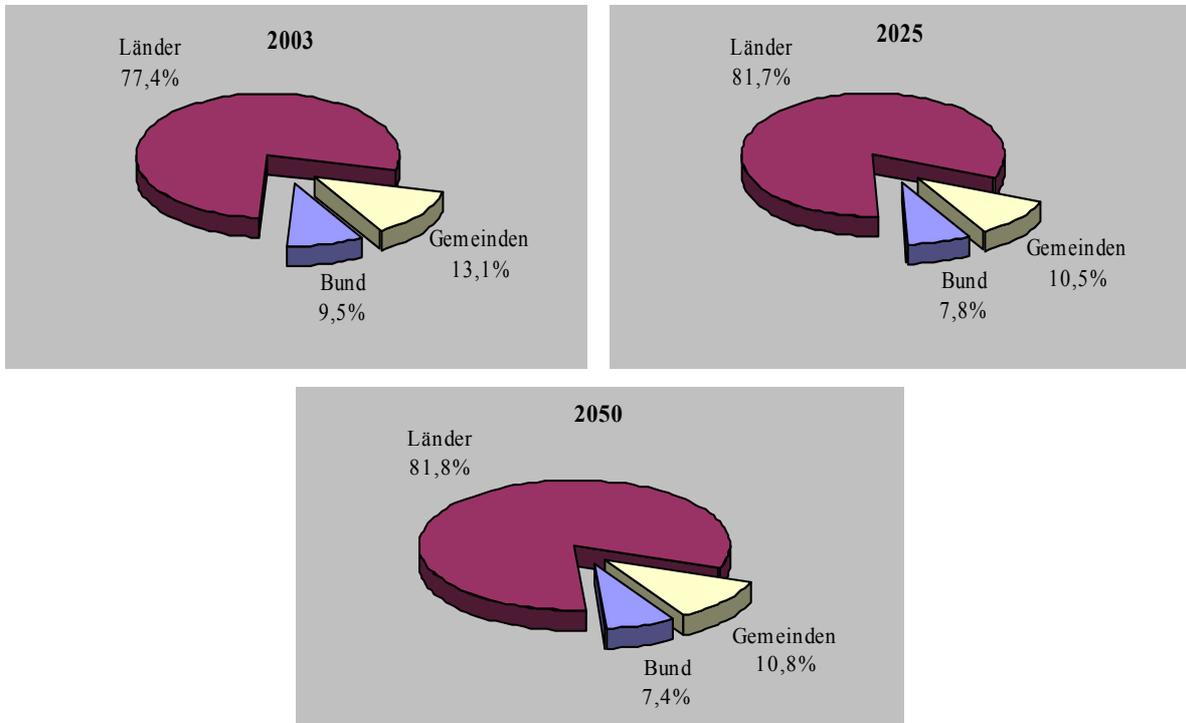
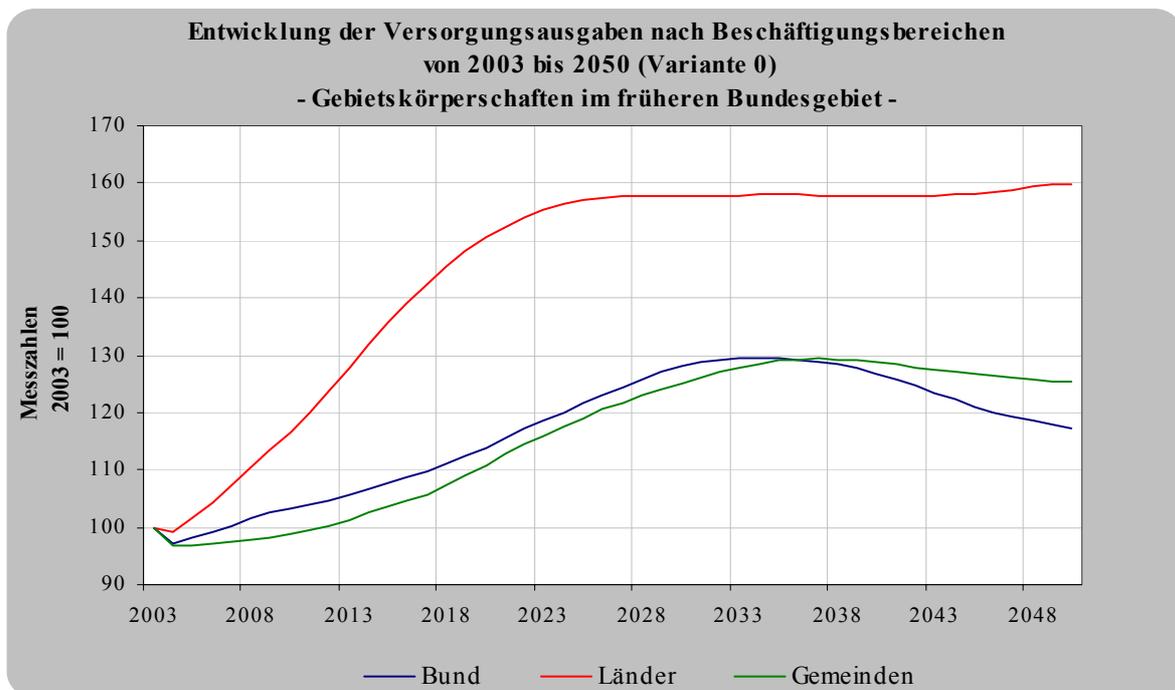


Abbildung A I 24



Da der weitaus größte Teil der Versorgungsausgaben nach dem BeamtVG auf die Länder entfällt, wird für die Länder die Entwicklung der Versorgungsausgaben im Folgenden zusätzlich nach Aufgabenbereichen (Schuldienst, Vollzugsdienst und sonstige Bereiche) untergliedert dargestellt. Die Darstellung wird auf die Variante 0 (siehe Übersicht A I 51) beschränkt.

Übersicht A I 51:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben der Länder von 2003 bis 2050 nach Aufgabenbereichen
- Länder im früheren Bundesgebiet -**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger			Versorgungsausgaben (Variante 0)		
	Schuldienst	Vollzugs- dienst	sonstige Bereiche	Schuldienst	Vollzugs- dienst	sonstige Bereiche
	in 1000			in Mrd. Euro		
2003	256	121	195	7,9	2,8	5,8
2005	285	125	199	8,3	2,7	5,7
2010	369	134	214	10,3	3,0	6,0
2015	469	148	232	12,8	3,3	6,3
2020	538	170	257	14,2	3,9	6,7
2025	561	193	280	14,4	4,5	7,0
2030	568	205	293	14,2	4,7	7,1
2035	577	211	298	14,2	4,8	7,0
2040	579	214	297	14,3	4,8	7,0
2045	583	213	293	14,5	4,7	6,9
2050	587	215	290	14,8	4,7	6,9

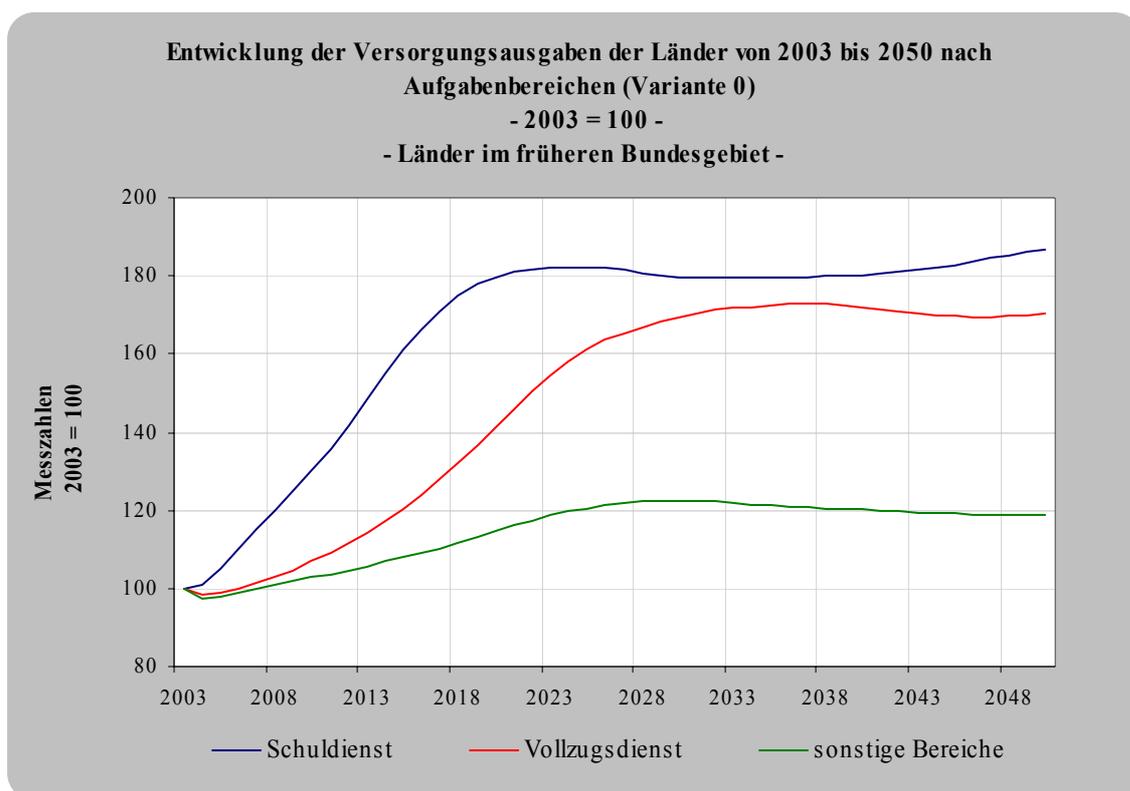
Von den Versorgungsempfängern der Länder entfallen im Jahr 2003 45 % auf den Schuldienst, 21 % auf den Vollzugsdienst und 34 % auf die übrigen Bereiche. Auf Grund der Personalstruktur ist der Anteil der Ausgaben – im Vergleich zum Anteil der Versorgungsempfänger – im Schuldienst mit 48 % etwas höher; der Anteil des Vollzugsdienstes ist mit 17 % hingegen etwas niedriger.

Der überproportionale Ausgabenanstieg bei den Ländern bis 2025 ist auf die starke Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Schuldienst zurückzuführen. So steigt die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Schuldienst bis 2025 um fast 120 %, die aus dem Vollzugsdienst um 60 %, und die aus den übrigen Bereichen um 44 %. Im Bereich des Schuldienstes kommt es nach 2025 nur noch zu einem geringen Anstieg der Versorgungsempfängerzahlen. Aus dem Bereich des Vollzugsdienstes steigt die Zahl der Versorgungsempfänger insbesondere zwischen 2010 und 2030 in größerem Umfang. Die Zahl der Versorgungsempfänger im Schuldienst und im Vollzugsdienst steigt auch von 2030 bis

2050 kontinuierlich weiter an. In den sonstigen Bereichen kommt es nach einem insgesamt wesentlich moderateren Zuwachs ungefähr ab 2040 zu einem leichten Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger.

Die Versorgungsausgaben für den Schuldienst steigen bis 2025 entsprechend der Zahl der Versorgungsempfänger überdurchschnittlich an (+ 80 %) und stagnieren in der Variante 0 in der Folgezeit auf hohem Niveau (siehe Abb. A I 25). Dabei führen die Reformmaßnahmen der Bundesregierung (siehe Kapitel I Unterabschnitt 1.6.1.) und der steigende Frauenanteil bei den Ruhegehaltsempfängern dazu, dass der Anstieg der Ausgaben deutlich hinter dem der Versorgungsempfängerzahl zurückbleibt. Beim Vollzugsdienst steigen die Versorgungsausgaben überproportional bis 2030 (+ 70 %), bevor es zu einer Stagnation der Ausgaben kommt. Hier ist neben der Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger auch die Einführung der zweigeteilten Laufbahn eine Ursache für den Anstieg der Versorgungsausgaben. In den sonstigen Bereichen steigen die Ausgaben bis 2030 nur um knapp 23 %.

Abbildung A I 25



Im Jahr 2003 entfallen 81 % der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet auf Ruhegehaltsempfänger und 19 % auf die Hinterbliebenenversorgung. Für die zukünftige Entwicklung lassen sich innerhalb der Versorgungsarten (Ruhegehalt, Hinterbliebenengeld) unterschiedliche Tendenzen feststellen. Während sich die Zahl der

Ruhegehaltsempfänger bis zum Jahr 2050 verdoppelt, wächst die Zahl der Hinterbliebenen in den folgenden 35 Jahren nur um knapp 55 % und sinkt dann wieder deutlich (siehe Übersicht A I 52). Ursache für diese Entwicklung ist in erster Linie der steigende Frauenanteil beim Aktivpersonal, da Frauen sehr viel seltener Empfänger von Hinterbliebenengeld hinterlassen als Männer.

Der Anteil der Hinterbliebenenversorgung wird bis 2019 auf rund 15 % fallen bevor er in den folgenden Jahrzehnten vorübergehend wieder leicht (rund 17,5 % in 2035) ansteigt und dann bis 2050 wieder auf 15 % fällt.

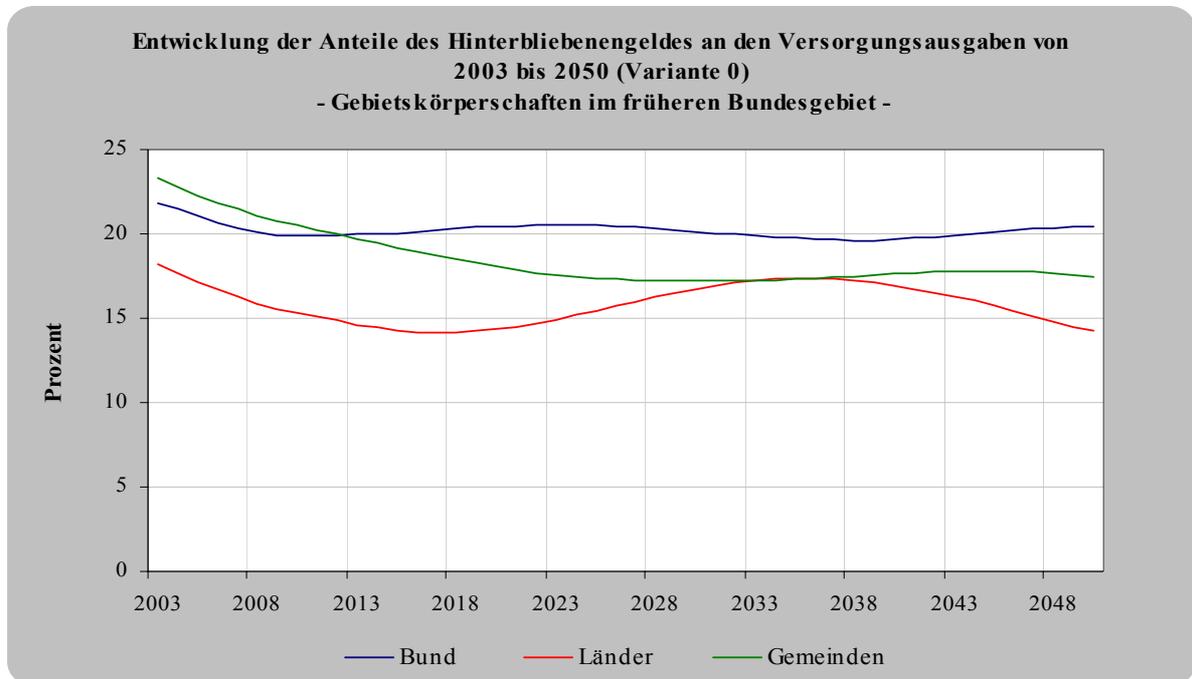
Im Jahr 2003 beträgt der Anteil der Hinterbliebenenversorgung beim Bund 22 %, bei den Ländern 18 % und bei den Gemeinden 23 %. Bei den Ländern wird der Anteil durch die hohe Zahl der Versorgungszugänge aus dem Bestand der aktiven Beamtinnen und Beamten auf rund 14 % im Jahr 2017 sinken. Danach ist allerdings wieder mit einem Anstieg auf über 17 % bis 2035 zu rechnen (siehe Abb. A I 26). Beim Bund sinkt der Anteil bis 2010 auf rund 20 % und bleibt dann relativ konstant. Bei den Gemeinden wird der Anteil der Hinterbliebenenversorgung bis 2025 auf 17 % zurückgehen. Ursächlich für die Entwicklung bei den Ländern ist auch hier in erster Linie der Schuldienst. Zum einen führt der Ruhestandseintritt der starken Geburtsjahrgänge 1948 bis 1953 zunächst zu einem überproportionalen Anstieg der Ruhegehälter, der sich erst zeitversetzt auf die Hinterbliebenen auswirkt. Zum anderen ist der Anteil der Hinterbliebenen wegen der steigenden Frauenquote generell etwas niedriger.

Übersicht A I 52:

Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 nach Versorgungsarten (Variante 0)
- Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger			Versorgungsausgaben (Variante 0)		
	insgesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenen- versorgung	insgesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenen- versorgung
	Anzahl in 1000			in Mrd. Euro		
2003	753	515	238	21,3	17,2	4,1
2005	793	555	237	21,4	17,5	3,9
2010	910	666	244	24,1	20,1	3,9
2015	1 057	795	261	27,4	23,3	4,2
2020	1 192	903	288	30,2	25,6	4,6
2025	1 283	961	321	31,7	26,6	5,1
2030	1 334	983	351	32,1	26,6	5,5
2035	1 365	998	367	32,3	26,6	5,7
2040	1 371	1 005	365	32,2	26,6	5,5
2045	1 364	1 014	350	32,1	26,8	5,2
2050	1 363	1 034	328	32,2	27,4	4,8

Abbildung A I 26



3. Soldatenversorgung

3.1. Besonderheiten des Systems

Gegenstand des Versorgungsberichtes sind ausschließlich die Versorgungsleistungen für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene; die Angaben zur Versorgung der ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit werden daher nur nachrichtlich ausgewiesen. Rechtliche Grundlage ist das Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen des BeamtVG (siehe Abschnitt 1). Eine differenzierte Betrachtung der Versorgung nach dem SVG innerhalb der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme ist wegen der Besonderheiten erforderlich, die sich auf Grund der für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Soldatengesetz und im Personalanpassungsgesetz (PersAnpassG) geregelten besonderen Altersgrenzen (siehe Übersicht A I 53) ergeben. Allein auf Grund ruhegehaltfähiger Dienstzeiten ist der Höchstruhegehaltssatz von 75 %, nach Änderung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 künftig 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beim Ruhestandseintritt wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in der Regel nicht zu erreichen. Dieser Nachteil wird über eine nach Altersgrenzen gestaffelte prozentuale Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ausgeglichen (§ 26 Abs. 2 bis 4 SVG). Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erreichen trotz der geringen Zahl an Dienstjahren im Ergebnis höhere Ruhegehaltssätze als die Beamtinnen und Beamten (siehe Übersicht A I 40 und Abb. A I 18).

Die besonderen Altersgrenzen ergeben sich insbesondere aus

- den Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit in besonderen Dienststellungen, die nur in jüngeren Lebensjahren gewährleistet ist und
- aus den Vorgaben an die Struktur der Streitkräfte.

Die Möglichkeit, vor Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt zu werden, wurde mit dem Personalstärkegesetz von 1991 für den Zeitraum von 1992 – 1998 geschaffen. Der Grund hierfür war die im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung entstandene Notwendigkeit zur Reduzierung der Streitkräfte. Mit dieser „Vorruhestandsregelung“ konnte der erforderliche Personalabbau sozialverträglich durchgeführt werden.

Am 1. Januar 2002 trat das Personalanpassungsgesetz (PersAnpassG) in Kraft. Es sieht vor, dass in den Jahren 2002 bis 2006 insgesamt bis zu 3 000 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten – Offiziere und Unteroffiziere – vorzeitig zur Ruhe gesetzt werden sollen, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und einem strukturell überbesetzten Geburtsjahrgang angehören. Das Ziel ist eine zukunftsorientierte und attraktive Personalstruktur. Voraussetzungen sind ein dienstliches Interesse und die Zustimmung der Soldatinnen und Soldaten.

Die Zahl der Soldatinnen und Soldaten, die während eines Jahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, hängt von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Die Versorgungsbezüge entsprechen denen, die auch bei einem Ruhestandseintritt wegen

Erreichens der jeweiligen Altersgrenze erreicht worden wären. Bei den Soldatinnen und Soldaten ab der Besoldungsgruppe A 16 werden gestaffelte Versorgungsabschläge von maximal 5 % vorgenommen.

Die im Vergleich zu anderen Beschäftigungsgruppen (Beamte und Richter, Angestellte und Arbeiter) innerhalb der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme niedrigen Altersgrenzen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Laufzeit des Ruhegehalts und damit auf die Höhe der Versorgungsausgaben.

Im Gegensatz zu den ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem Eintritt in den Ruhestand bzw. Tod des Versorgungsurhebers Anspruch auf laufende und einmalige Versorgungsleistungen nach dem SVG haben, erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren für einen befristeten Zeitraum Übergangsgebühnisse, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit endet, für die sie berufen sind oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Diese Versorgungsleistungen dienen der Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben und sind somit keiner Alterssicherung zuzurechnen. Die Alterssicherung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erfolgt durch Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Übergangsgebühnisse betragen 75 % der Dienstbezüge des letzten Monats und werden abhängig von der Dauer der Dienstzeit - (im Regelfall) - gewährt für

- 7 Monate bei vier und weniger als sechs Dienstjahren,
- 12 Monate bei sechs und weniger als acht Dienstjahren,
- 21 Monate bei acht und weniger als zwölf Dienstjahren und
- 36 Monate bei zwölf und mehr Dienstjahren.

Übersicht A I 53:

Besondere Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

	bis 2001	ab 2002	ab 2007	ab 2011	ab 2013	ab 2015
	Lebensjahr					
Berufsunteroffiziere (Unteroffiziere bis Oberststabsfeldwebel)	53	53	53	53	54	54
Offiziere (Leutnant bis Hauptmann)	53	54	54	55	55	55
Stabshauptmann	55	56	57	57	57	57
Major	55	56	56	56	56	57
Oberstleutnant A14	57	58	58	58	58	59
Oberstleutnant A 15	57	58	59	59	59	59
Oberst A 16	59	60	60	60	60	61
Oberst B 3	59	60	61	61	61	61
Strahlflugzeugführer (BO 41)	41	41	41	41	41	41
General (allgemeine Altersgrenze)	60	61	62	62	62	62

Die Bundeswehr wird kleiner, dabei aber moderner und leistungsstärker. Zukünftig wird die Bundeswehr über rund 195 000 Berufs- und Zeitsoldaten verfügen. Die Zielstruktur wird eine Gesamtstärke von 252 500 Soldatinnen und Soldaten umfassen. Im Vergleich zu den Vorgaben des derzeit noch gültigen Personalstrukturmodells sieht die zukünftige Personalstruktur eine Reduzierung um 7 400 Zeit- und Berufssoldatinnen / Zeit- und Berufssoldaten vor. Insgesamt wird der Gesamtumfang der Streitkräfte um 11 % verkleinert.

Seit 1975 dienen auch Soldatinnen in den Streitkräften. Zunächst als Sanitätsoffiziere eingestellt, wurden sie seit 1991 in allen Bereichen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes verwendet, bis sie am 1. Januar 2001 Zugang zu allen Laufbahnen und Laufbahngruppen der Streitkräfte erhielten.

2004 beträgt streitkräfteweit der Frauenanteil bei den Zeit- und Berufssoldaten 5,7 %; im Sanitätsdienst 30 %. Bei den Offiziers- und Unteroffiziersanwärtern liegt er derzeit insgesamt bei 14 %. Der Frauenanteil am Streitkräfteumfang wird damit weiter anwachsen.

Die geplanten Maßnahmen werden bei der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben außer Acht gelassen, da konkrete Aussagen dazu noch nicht vorliegen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Versorgung gegenwärtig nicht bestimmbar sind.

Nicht unerheblich wird sich die Übernahme lebensälter ehemaliger NVA-Soldaten Anfang der 90er Jahre auf die Entwicklung der Versorgungsausgaben auswirken. Dieser Personenkreis hat neben den Ansprüchen auf Versorgung nach dem SVG regelmäßig einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf Grund der besonderen Altersgrenzen erhalten Berufssoldaten in diesen Fällen für die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eine vorübergehend erhöhte Versorgung, um die Versorgungslücke bis zum 65. Lebensjahr zu schließen. Ab dem 65. Lebensjahr erhalten sie dann neben der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch das - verhältnismäßig geringere - erdiente Ruhegehalt. Diese Regelung wird auf Grund des nunmehr größeren Personenkreises in zunehmendem Maße die Versorgungsausgaben beeinflussen.

3.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

3.2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 4 und A I 6

Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

Von 1970 bis 2003 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger von 23 300 um rund 59 000 auf 82 300 erhöht. Dies entspricht einer Zuwachsrate von gut 353 %. Im Vergleich dazu betrug die Zuwachsrate im Bereich der Beamtenversorgung bei den Gebietskörperschaften im Bezugszeitraum nur 46,7 %. Der höchste Zuwachs (+ 44,3 %) wurde zwischen 1990 und 1995 erreicht (siehe Übersicht A I 54).

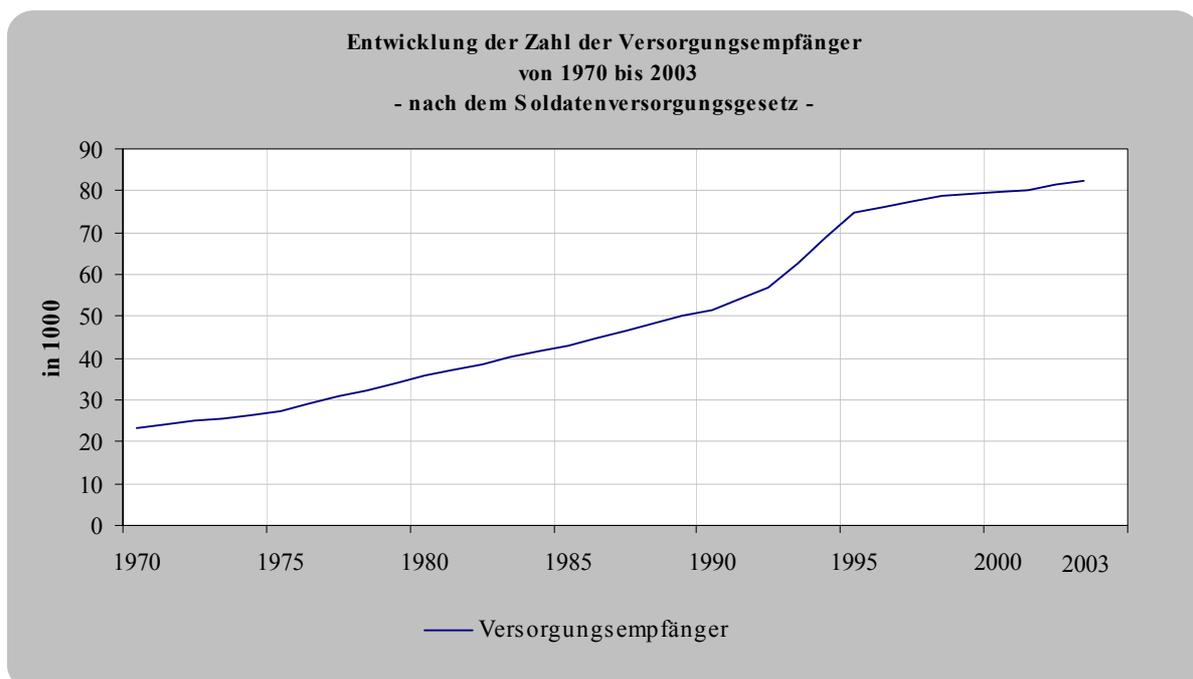
Die überdurchschnittliche Zunahme der Versorgungsempfänger ist einerseits auf den kontinuierlichen Personalaufbau von 1960 bis 1970 und andererseits auf die Umsetzung des Personalstrukturgesetzes von 1985 zurückzuführen. Darüber hinaus sind die auf der Grundlage des Zwei-Plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 festgelegte Reduzierung der Bundeswehr auf 340 000 Soldatinnen und Soldaten (einschließlich im Grundwehrdienst) und das in diesem Zusammenhang wirkende Personalstärkegesetz von 1991 sowie die damit geschaffene Möglichkeit (Vorruhestandsregelung) des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand ursächlich.

Übersicht A I 54:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger
vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

1. Januar	Anzahl in 1 000	1970 = 100
1970	23,3	100
1975	27,3	117,2
1980	35,9	154,1
1985	42,9	184,1
1990	51,7	221,9
1995	74,6	320,2
1999	79,4	340,8
2000	79,5	341,2
2001	80,2	344,2
2002	81,4	349,4
2003	82,3	353,2

Abbildung A I 27



Der Anstieg der Versorgungsempfänger verteilte sich in den Jahren 1970, 1994, 2000 und 2003 auf die einzelnen Versorgungsarten unterschiedlich (siehe Übersicht A I 55). Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ist zwischen 1970 und 2003 um 39 500 (+ 182 %) auf 61 2000 angestiegen. Überproportional ist im gleichen Zeitraum der Anstieg der Zahl der Witwen/Witwer. Dafür sind der späte Aufbau der Bundeswehr und die längeren Laufzeiten der Ruhegehaltsempfänger im Versorgungssystem auf Grund des früheren Ruhestandseintritts ursächlich. Der Anteil der Hinterbliebenen an der Gesamtzahl der Versorgungsempfänger nach dem SVG beträgt in 2003 rund 25,6 % (siehe Übersicht A I 55).

Übersicht A I 55:

**Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1970, 1994¹, 2000² und 2003 nach Versorgungsart
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

1. Januar	Gesamt	Empfänger von		
		Ruhegehalt	Witwen / Witwergeld	Waisengeld
	Anzahl in 1000			
1970	23,3	21,7	1,0	0,6
1994	68,9	53,4	14,0	1,6
2000	79,5	60,0	18,1	1,3
2003	82,3	61,2	19,7	1,4

1994, 2000 und 2003 gehörten die Versorgungsempfänger den in Übersicht A I 56 dargestellten dem Beamtensystem vergleichbaren Laufbahngruppen an.

Übersicht A I 56:

**Zahl der Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen
am 1. Januar 1994³, 2000⁴ und 2003
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

Laufbahngruppen*	am 1. Januar		
	1994	2000	2003
	Anzahl in 1000		
höherer Dienst	16,9	20,2	20,8
gehobener Dienst	15,6	17,2	17,5
mittlerer Dienst	36,2	41,8	43,5
sonstige	0,3	0,3	0,4
insgesamt	68,9	79,5	82,3

* Bei dem Vergleich der Laufbahngruppen der Berufssoldaten mit Beamten ist zu berücksichtigen, dass im Soldatenbereich ein eigenständiges Laufbahnrecht besteht und eine Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nur eingeschränkt möglich ist.

¹ siehe Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung

² siehe Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

³ siehe Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung

⁴ siehe Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Seit 1994 ist die Zahl der Versorgungsempfänger in allen Laufbahnen angestiegen. Der Zuwachs im höheren Dienst betrug 23,1 %, im gehobenen Dienst 12,2 % und im mittleren Dienst 20,2 %. Die Versorgungsempfänger des höheren Dienstes erhalten ihre Versorgung überwiegend aus der Besoldungsgruppe A 14, die des gehobenen Dienstes aus A 11 und die des mittleren Dienstes aus A 9.

3.2.2. Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 1 und A I 2.

Die seit 1985 kontinuierlich fortgesetzte Reduzierung der Personalstärke verbunden mit einer Reduzierung der aktiven Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der damit einhergehenden vorzeitigen Eintritte in den Ruhestand, hat einen wesentlichen Einfluss auf die zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger.

Entwicklung seit 1960

Von 1960 bis 1990 hat sich die Zahl der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten – ohne Beurlaubte – von 32 500 auf 70 300 erhöht. In der Zeit von 1990 bis 1995 erfolgte eine Reduzierung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten auf eine Stärke von 58 400. Danach hat sich die Zahl nur geringfügig geändert (siehe Übersicht A I 57 und Abb. A I 28).

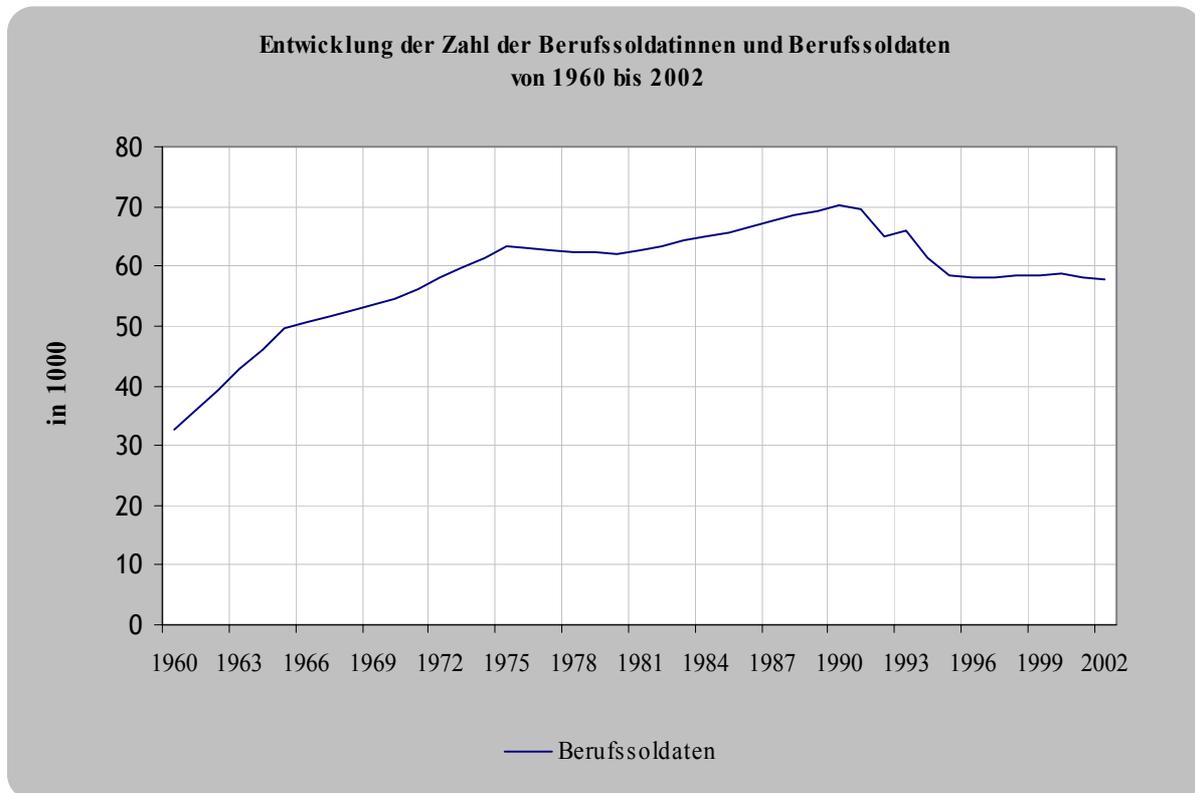
Übersicht A I 57:

**Entwicklung der Zahl der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
von 1960 bis zum 30. Juni 2002***

Jahr	Anzahl	1960 = 100
	in 1000	in %
1960	32,5	100,0
1965	49,5	152,3
1970	54,5	167,4
1975	63,3	194,8
1980	62,0	190,8
1985	65,7	202,2
1990	70,3	216,3
1995	58,4	179,7
1999	58,4	179,7
2000	58,9	181,2
2001	58,2	179,1
2002	57,9	178,2

* ohne Beurlaubte

Abbildung A I 28



Der Anstieg der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten von 1960 bis 1990 ist auf die in diesem Zeitraum gegebene verteidigungspolitische Lage zurückzuführen. Die grundlegende Änderung der Aufgaben der Bundeswehr in den folgenden Jahren führte ab 1990 zu einer Anpassung der Personalstruktur an diese Aufgaben verbunden mit einem Personalabbau bis zum Jahr 2000, obwohl nach der Wiedervereinigung bis 1993 die Übernahme ehemaliger NVA Soldaten erfolgte.

Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern spielt die Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Soldatinnen und Soldaten zurzeit noch keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle.

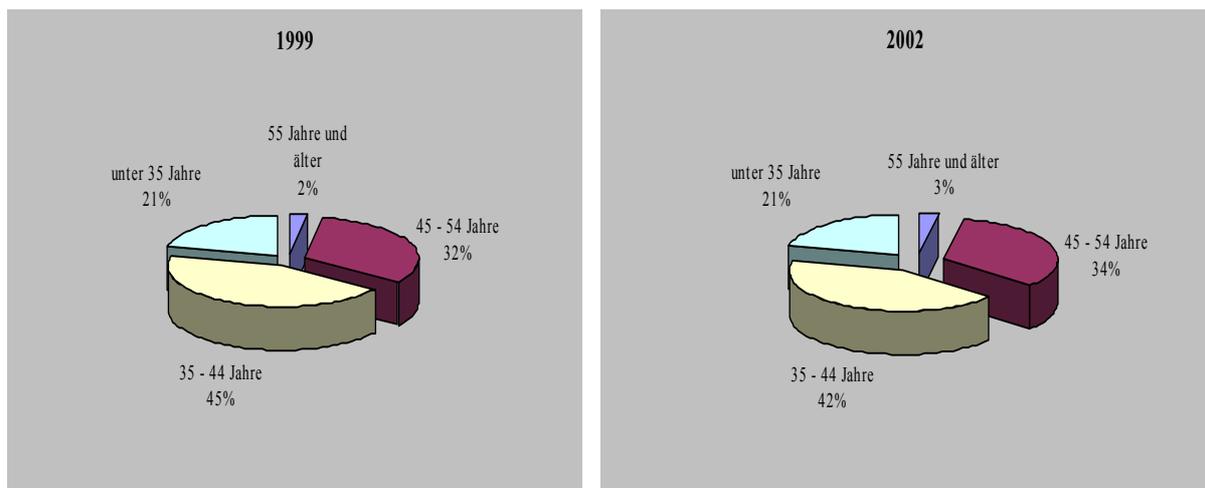
Altersstruktur 2002

Die unterschiedlichen besonderen Altersgrenzen für die Versetzung in den Ruhestand sowie der stetige Personalabbau vor allem der älteren Jahrgänge spiegeln sich maßgeblich in der Altersstruktur der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wieder.

Ein Vergleich der Altersstruktur zwischen 1999 und 2002 zeigt, dass der Anteil der über 55-jährigen relativ konstant geblieben ist (3 % gegenüber 2 % 1999). Die 35- bis 44-jährigen stellen nach wie vor die stärksten Jahrgänge, sind jedoch gegenüber 1999 zurückgegangen (42 % gegenüber 45 % 1999), während die Zahl der 45- bis 54-jährigen und der unter 35-jährigen jeweils leicht gestiegen sind (siehe Abb. A I 29).

Abbildung A I 29:

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Altersklassen 1999 und 2002 in Prozent



Entwicklung des Frauenanteils

Seit Januar 2001 hat die Bundeswehr alle Laufbahnen und Laufbahnguppen für Frauen geöffnet. Im Jahr 2003 leisteten insgesamt 9 594 Frauen in allen Bereichen der Streitkräfte Dienst, davon rund 4 400 Soldatinnen im Truppendienst und rund 5 200 im Sanitätsdienst.

Der Anteil der Soldatinnen beträgt, gemessen an der Gesamtzahl der Zeit- und Berufssoldaten, im Jahr 2003 rund 6 %.

3.2.3. Ruhestandseintrittsverhalten

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 8

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden von der Altersstruktur sowie den besonderen Altersgrenzen des aktiven Personals bestimmt. In diesem Zusammenhang hat die Herabsetzung der Altersgrenzen im Zuge der Personalreduzierung der Bundeswehr in den letzten Jahren zu einer verstärkten Zunahme der Versetzungen in den Ruhestand geführt. Die sozialverträglichen Vorruhestandsregelungen, die den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Möglichkeit einräumten, bereits vor Erreichen der besonderen Altersgrenzen ohne Abschläge auf die Versorgungsbezüge in den Ruhestand zu treten, und die erweiterten Hinzuverdienstregelungen haben bis 1999 zu einer umfangreichen Inanspruchnahme dieser Regelung geführt.

Durchschnittsalter der Zurruesetzung

Das durchschnittliche Zugangsalter betrug 2002 für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten 53 Jahre und ist gegenüber 1999 um 0,3 Jahre zurückgegangen (siehe Übersicht A I 58). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Mehrheit der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vergleichbar dem mittleren Dienst angehört und die besondere Altersgrenze für diesen Personenkreis zurzeit das 53. Lebensjahr darstellt. Zusätzlich hat sich der vorgezogene Eintritt in den Ruhestand durch die Vorruhestandsregelungen auf das Durchschnittsalter ausgewirkt. Da die Strahlflugzeugführer bereits mit dem 41. Lebensjahr in den Ruhestand treten und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand dem vergleichbar höheren Dienst angehören, wirkt sich das auf das Durchschnittsalter dieser Laufbahngruppe mindernd aus. Andererseits sind für einen erheblichen Teil der vergleichbar dem höheren Dienst angehörenden Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Altersgrenzen ab 2002 angehoben worden, so dass hier das Durchschnittsalter 2002 zu 1999 nur gering abweicht. Dies gilt insoweit auch für die vergleichbar dem gehobenen Dienst angehörenden Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Übersicht A I 58:

**Durchschnittsalter der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei Ruhestandseintritt nach
Laufbahngruppen
in den Jahren 1999 und 2002**

gesamt	davon		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst
	1999		
53,3	54,5	52,1	53,1
	2002		
53,0	54,3	50,6	52,9

Gründe für den Ruhestandseintritt

Wie aus der Übersicht A I 59 ersichtlich, stand von 1993 bis 1998 der Vorruhestand im Vordergrund (1994 und 1995 mit sogar über 80 %); ab 1999 erfolgte die Versetzung in den Ruhestand überwiegend auf Grund des Erreichens der besonderen Altersgrenze. In den Jahren 2000 und 2001 gingen auf Grund des Erreichens der besonderen Altersgrenze jeweils 96 % der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in den Ruhestand. Im Jahr 2002 waren es 77 %. Mit einem Anteil von 21 % der gesamten Versorgungszugänge spielt die Vorruhestandsregelung auf Grund des Personalanpassungsgesetzes nunmehr erneut eine nicht nur untergeordnete Rolle. Daher werden die Schwankungen bei den Versorgungszugängen im Wesentlichen durch die Vorruhestandsregelung bestimmt. Eine im Vergleich zu anderen Beschäftigungsbereichen im öffentlichen Dienst untergeordnete Rolle spielt bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit (2002 rund 3 %). Ursächlich dafür sind die besonderen Altersgrenzen. Diese liegen überwiegend

unter der Altersgrenze, bei der Beamtinnen und Beamte durchschnittlich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (siehe Übersicht A I 53).

Übersicht A I 59:

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts
in den Jahren 1993 bis 2002
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

im Jahr	besondere Altersgrenze		Dienstunfähigkeit		Vorruhestand*		sonstige Gründe		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in									
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1993	2,5	36,3	0,1	1,1	4,2	62,4	0,0	0,2	6,7	100
1994	0,9	16,4	0,1	1,0	4,4	82,0	0,0	0,6	5,4	100
1995	0,5	15,0	0,1	1,7	2,7	81,9	0,0	1,3	3,3	100
1996	0,5	24,1	0,1	2,5	1,4	71,6	0,0	1,7	2,0	100
1997	0,5	26,0	0,1	5,3	1,3	66,8	0,0	1,9	2,0	100
1998	0,5	31,1	0,1	3,4	1,0	65,4	0,0	0,1	1,6	100
1999	0,6	67,2	0,1	6,2	0,3	26,5	0,0	0,1	1,0	100
2000	1,6	96,0	0,1	4,0	-	-	-	-	1,6	100
2001	2,0	95,7	0,1	4,2	-	-	-	-	2,1	100
2002	1,5	76,5	0,1	2,5	0,4	20,9	-	-	1,9	100

* vorgezogene besondere Altersgrenze

3.3. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

3.3.1. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 10 und A I 12

Seit 1994 sind die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge um 15,4 % angestiegen (siehe Übersicht A I 60).

Hauptursache für den Anstieg von 1994 bis 2003 um 15,4 % waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Das Absinken bei den Neuzugängen ab 2000 ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Regelungen des Personalstärkegesetzes ausliefen, andererseits über zwei Drittel (68,8 %), vergleichbar dem mittleren Dienst angehörten. Lediglich bei den Zugängen im Jahr 2001 haben sich die Anteile zugunsten des vergleichbaren gehobenen und höheren Dienstes verschoben. Dementsprechend ist im Jahr 2001 ein Anstieg in der Höhe des durchschnittlichen Ruhegehalts der Zugänge zu verzeichnen.

Wegen der Übernahme lebensälterer ehemaliger NVA-Soldaten Anfang der 90er Jahre treten außerdem zunehmend Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger aus den neuen Bundesländern hinzu. Dieser Personenkreis erhält auf Grund der geringen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (i.d.R. Anrechnung ab 3. Oktober 1990) und daraus resultierenden geringen Ruhegehaltssätze sowie der Zuordnung zur Besoldungstabelle – Ost, ein im Vergleich zu den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger aus den alten Bundesländern geringeres Ruhegehalt. Da die Dienstzeiten vor dem 3. Oktober 1990 der übernommenen ehemaligen Soldaten der NVA rentenrechtlich Berücksichtigung finden, wird deren Ruhegehalt (durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 1 % pro berücksichtigungsfähiges Jahr in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 26a SVG) vorübergehend bis zum 65. Lebensjahr um einen nicht unerheblichen Betrag erhöht, um die Versorgungslücke zu schließen. Der Wegfall dieser Erhöhung wird zukünftig die Höhe des durchschnittlichen Ruhegehaltes des Bestandes stark reduzieren.

Übersicht A I 60:

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter
vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Euro***									
insgesamt	2 080	2 140	2 190	2 200	2 220	2 250	2 310	2 310	2 350	2 400
Bestand*	2 070	2 130	2 180	2 190	2 220	2 250	2 310	2 310	2 350	2 400
Zugänge**	2 180	2 220	2 350	2 310	2 290	2 430	2 210	2 420	2 390	2 320
* zu Beginn des Vorjahres										
** im Vorjahr										
*** gerundet										

3.3.2. Entwicklung der Ruhegehaltssätze

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 11 und A I 13

Seit dem 1. Januar 1994 ist die Höhe der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze nahezu unverändert geblieben. Nur bei den Zugängen zeigt sich eine leichte Veränderung (siehe Übersicht A I 61).

Die Vorruhestandsregelungen im Rahmen des Personalabbaus der Bundeswehr sowie die besonderen Altersgrenzen haben bewirkt, dass trotz des vorgezogenen Ruhestandseintritts bis auf geringe Fallzahlen der höchstmögliche Ruhegehaltssatz durch die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erreicht wurde. Seit 1998 wirkt sich, wie schon bei der Entwicklung der Ruhegehälter ausgeführt, hauptsächlich die zunehmende Zurruesetzung übernommener ehemaliger NVA-Soldaten bei der Ruhegehaltsentwicklung der Neuzugänge senkend aus. Ohne die vorübergehende Erhöhung der Ruhegehaltssätze der ehemaligen NVA-Soldaten

wäre die Absenkung gegenwärtig noch deutlicher ausgefallen. Sobald diese Personen das 65. Lebensjahr erreicht haben, senkt sich der durchschnittliche Ruhegehaltssatz weiter ab, da danach nur noch der erdiente Ruhegehaltssatz Berücksichtigung findet.

Übersicht A I 61:

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze
vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in %									
insgesamt	73,8	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,8	73,9	73,9	73,7
Bestand	73,7	73,8	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,9	73,8
Zugänge*	74,6	74,5	74,4	74,1	74,0	73,8	68,5	73,1	73,1	72,4

* im Vorjahr und Berichtsmonat Januar

3.3.3. Entwicklung der Laufbahnstruktur

Siehe Anhang, Tabellen A I 2, A I 3 und A I 6

Seit 1993 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nur unerheblich verändert (siehe Übersicht A I 62).

Übersicht A I 62:

**Laufbahnstruktur der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
in den Jahren 1993, 1999 und 2002**

Laufbahngruppen	1993		1999		2002	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in					
	1000	%	1000	%	1000	%
höherer Dienst	13,4	20,3	11,5	19,5	12,2	20,5
gehobener Dienst	16,9	25,7	15,2	25,7	15,1	25,5
mittlerer Dienst	35,7	54,1	32,3	54,7	31,9	53,9
insgesamt	66,0	100,0	58,9	100,0	59,2	100,0

* Bei dem Vergleich der Laufbahngruppen der Berufssoldaten mit Beamten ist zu berücksichtigen, dass im Soldatenbereich ein eigenständiges Laufbahnrecht besteht und eine Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nur eingeschränkt möglich ist.

3.4. Entwicklung der Versorgungsausgaben

3.4.1. Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben seit 1970 zeigt die Übersicht A I 63.

Neben den regelmäßigen Bezügeanpassungen basiert der Anstieg der Versorgungsausgaben nach dem SVG (ohne Zeitsoldaten) von 0,32 Mrd. Euro im Jahr 1970 auf 2,25 Mrd. Euro im Jahr 2002 im Wesentlichen auf dem Zuwachs der Zahl der Versorgungsempfänger. Waren 1970 rund 23 300 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten versorgungsberechtigt, so stieg die Zahl bis 2002 auf 82 300. Allein in den Jahren 1990 bis 2002 sind 28 000 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in den Ruhestand getreten. Ein weiterer Grund für den Ausgabenanstieg ab 1992 waren die Vorruhestandsregelungen im Rahmen des Personalstärkegesetzes. Ab 2002 führen die Regelungen im Rahmen des Personalanpassungsgesetzes zu einer zusätzlichen Erhöhung der Versorgungsausgaben.

Übersicht A I 63:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben
von 1970 bis 2002
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

Jahr	in Mrd. Euro
1970	0,23
1980	0,63
1990	1,15
1991	1,27
1992	1,45
1993	1,64
1994	1,74
1995	1,92
1996	1,98
1997	2,01
1998	2,07
1999	2,11
2000	2,13
2001	2,18
2002	2,25

3.4.2. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 15

In der Vorausschätzung wurde grundsätzlich von den gleichen Annahmen wie in der Beamtenversorgung (siehe Kapitel III, Unterabschnitt 2.1.) ausgegangen, jedoch wird hier eine Wiederbesetzungsquote von 100 % angenommen. Wesentlicher Grund des Ruhestandseintritts sind hier die besonderen Altersgrenzen, die künftig behutsam angehoben werden (siehe Übersicht A I 53).

Für die Entwicklung der Versorgungsausgaben ist das geltende Recht einschließlich des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 zugrunde gelegt worden.

Die Versorgungsausgaben der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden sich insbesondere durch die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger erhöhen. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger weiter anwachsen, bis 2024 ein Höchststand von rund 93 000 erreicht ist. Gegenüber 2003 ist dies ein Anstieg um rund 13 %.

Danach wird die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2050 wieder auf den Stand von 2008 zurückgehen. Während die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ihren Höhepunkt um 2021 (+ 10 %) erreicht, werden die Zahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung erst 2033 den höchsten Wert erreicht haben (+ 35 %) und danach auf den Stand von 2018 zurückgehen.

In der Variante 0 (ohne Bezügeanpassungen) - im Vergleich zur Beamtenversorgung auf hohem Niveau der Bezügestruktur - würden die Ausgaben von 2,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2035 (- 14 %) kontinuierlich zurückgehen und bis 2050 auf diesem Stand verbleiben. Dabei wären die Versorgungsausgaben im Jahr 2050 trotz höherer Zahl der Versorgungsempfänger niedriger als die Ausgaben im Jahr 2003. Dies ist zurückzuführen auf die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitete Senkung des Versorgungsniveaus.

In den Varianten 1 bis 3 mit Bezügeanpassungen von 1,5 %, 2 % und 3 % würden die Versorgungsausgaben bis 2050 ansteigen und zwar auf 3,8 Mrd. Euro bei Anpassungen von durchschnittlich 1,5 % (Variante 1), bei Anpassungen von durchschnittlich 2 % auf 4,7 Mrd. Euro (Variante 2) und bei Anpassungen von durchschnittlich 3 % (Variante 3) auf 7,1 Mrd. Euro (siehe Übersicht A I 64).

Übersicht A I 64:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
von 2003 bis 2050
- nach dem Soldatenversorgungsgesetz -**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Versorgungsausgaben			
		Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1000	in Mrd. Euro			
2003	82	2,2	2,3	2,3	2,3
2005	83	2,1	2,2	2,2	2,2
2010	86	2,1	2,4	2,4	2,5
2015	89	2,1	2,6	2,7	2,9
2020	92	2,1	2,8	3,0	3,3
2025	93	2,1	3,0	3,2	3,8
2030	91	2,0	3,1	3,4	4,2
2035	88	1,9	3,2	3,6	4,7
2040	86	1,9	3,3	3,9	5,3
2045	85	1,9	3,6	4,3	6,1
2050	85	1,9	3,8	4,7	7,1

Nachrichtlich: Soldaten auf Zeit

Am 30. Juni 2002 / 2003 gab es 128 280 (2002) bzw. 130 064 (2003) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Zu diesem Zeitpunkt (2003) erhielten 21 180 ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren. An 20 352 ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wurden im Jahr 2003 Übergangsbeihilfen gezahlt.

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von 1970 bis 2002 ist in der Übersicht A I 65 dargestellt.

Übersicht A I 65:**Entwicklung der Versorgungsausgaben für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
von 1970 bis 2002**

Jahr	Übergangsgebühren	Übergangsbeihilfen	gesamt
	in Mrd. Euro		
1970	0,07	0,10	0,17
1975	0,15	0,19	0,34
1980	0,24	0,19	0,43
1985	0,26	0,14	0,40
1990	0,35	0,16	0,51
1991	0,37	0,17	0,54
1992	0,39	0,19	0,58
1993	0,43	0,22	0,65
1994	0,47	0,21	0,68
1995	0,54	0,18	0,72
1996	0,53	0,16	0,69
1997	0,48	0,15	0,63
1998	0,44	0,15	0,59
1999	0,45	0,78	0,62
2000	0,44	0,16	0,60
2001	0,41	0,15	0,56
2002	0,39	0,14	0,54

4. Versorgung nach dem G 131

4.1. Besonderheiten des Systems

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst nicht fortgesetzt, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes kriegsgefangen oder vertrieben waren bzw. auf Grund ihrer politischen Belastungen ausscheiden mussten. Um die daraus resultierenden Probleme zu bewältigen, ermächtigte Art. 131 GG den Bundesgesetzgeber zu einer Regelung der dienstrechtlichen Ansprüche und der Versorgungsansprüche. Der Bundesgesetzgeber hat 1951 durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Danach erhielten die nach dem am 8. Mai 1945 nicht wieder verwendeten ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Berufssoldaten, Führer der Reichsarbeitsdienste, Arbeiter und Angestellte des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten, sowie ehemalige Bedienstete aufgelöster Dienststellen und ihre Hinterbliebenen eine beamtenrechtliche Versorgung.

Die Regelungen nach G 131 erstreckten sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen bis zum 2. Oktober 1990. Da die DDR ähnliche Regelungen nicht getroffen hatte, erloschen die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mit Ablauf des 8. Mai 1945 und lebten auch nicht wieder auf, weil das Berufsbeamtentum in das Recht der DDR keinen Eingang fand. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands war nach Artikel 6 des Einigungsvertrages das G 131 in den neuen Bundesländern mit Rücksicht auf die inzwischen verflossene Zeit und aus Kostengründen nicht in Kraft gesetzt worden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wurde das G 131 aufgehoben, weil es seinen Zweck, der grundsätzlich auf eine berufliche Eingliederung bzw. Wiederverwendung gerichtet war und nur nachrangig Versorgungsleistungen vorsah, rund 50 Jahre nach Kriegsende erfüllt hatte. Die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten im Beitrittsgebiet erfolgt nunmehr nach dem Renten-Überleitungsgesetz auf rein rentenrechtlicher Grundlage. Neue Ansprüche auf Versorgung nach dem G 131 können daher nicht entstehen.

Die Abwicklung der bestehenden Ansprüche noch vorhandener Versorgungsempfänger obliegt den zuständigen Behörden der alten Bundesländer, in geringerem Umfang dem Bund sowie Bahn und Post. Die Versorgungsaufwendungen selbst gehen zu Lasten des Bundeshaushaltes einschließlich der Sondervermögen. Daher wird im Folgenden auf eine Aufgliederung nach einzelnen Beschäftigungsbereichen verzichtet. Nicht berücksichtigt sind dabei die gesetzlich geregelten Erstattungen, die im Ergebnis eine Verteilung der Versorgungslasten zwischen Dienstherren zum Inhalt haben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- Beteiligung des Bundes an den Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Beamtenverhältnis wieder verwendet worden sind und daraus einen Versorgungsanspruch erworben haben,

- Beteiligung der Länder an den Versorgungsausgaben des Bundes für versorgungsberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldaten, die von den Beteiligungsdienstherren ohne Versorgungsanspruch wieder verwendet worden sind,
- Beteiligung der Länder an den Versorgungsausgaben für die früheren Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die von Bund, anderen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Beamtenverhältnis mit Versorgungsanspruch wieder verwendet worden sind.

4.2. Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben nach dem G 131 wird durch die sinkende Zahl von Leistungsempfängern geprägt, da neue Ruhegehaltsempfänger nicht mehr hinzukommen. In den 70er Jahren stiegen die Versorgungsausgaben auf Grund hoher Bezügeanpassungen trotz rückläufiger Leistungsempfängerzahlen an. Seit 1982 sind hingegen auch die Versorgungsausgaben rückläufig. 2002 beliefen sich die Ausgaben noch auf 0,7 Mrd. Euro. Damit betragen sie gegenüber 1980 rund zwei Drittel weniger (siehe Übersicht A I 66).

Übersicht A I 66:

Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002
- nach dem G 131 -

Jahr	Ausgaben
	in Mrd. Euro
1970	1,1
1980	1,9
1990	1,4
1999	0,9
2000	0,8
2001	0,7
2002	0,7

Die Zahl der Leistungsempfänger nach dem G 131 hat sich seit 1970 von 258 200 Personen bis zum 1. Januar 2003 um 202 900 auf 55 300 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von 78,6 %.

Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ist dabei weitaus stärker gesunken als die der Hinterbliebenen, da nach 1970 kaum noch neue Ruhegehaltsempfänger hinzukamen. Aus dieser Entwicklung ergibt sich für Anfang 2003 ein Bestand von 7 000 Ruhegehaltsempfängern, 47 300 Empfängern von Witwen-/Witwergeld und 1 000 Waisengeldempfängern (siehe Übersicht A I 67).

Übersicht A I 67:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003
- nach dem G 131 -**

1. Januar	insgesamt	Ruhegehalt	Witwen-/Witwer	Waisen
	Anzahl in 1000			
1970	258,3	105,9	146,8	5,5
1980	200,6	67,0	130,4	3,2
1990	134,2	34,0	98,5	1,7
2000	73,5	11,5	61,0	1,0
2003	55,3	7,0	47,3	1,0

Die meisten Ruhegehaltsempfänger nach dem G 131 waren 2002 zwischen 80 und 90 Jahre alt (rund 4 800 Personen). 90 Jahre und älter waren nur rund 2 100 Personen; der Anteil der unter 80-jährigen ist mit rund 180 Leistungsempfängern nur noch sehr gering.

Der Großteil der Leistungen geht an die Empfänger von Witwengeld. Der Anteil der Ruhegehaltsempfänger ist demgegenüber um ein Vielfaches kleiner. Waisengeld erhalten im Wesentlichen nur noch die nach Kriegsende geborenen Personen, denen auf Grund einer geistigen oder körperlichen Behinderung Versorgungsleistungen über die sonst geltenden Altersgrenzen hinaus zu gewähren sind.

4.3. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 15

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III, Unterabschnitt 2.1. detailliert beschrieben.

Die Zahl der Versorgungsempfänger nach dem G 131 wird insgesamt weiter stark zurückgehen. Bis 2020 wird es zu einem Rückgang um über 95 % kommen (siehe Übersicht A I 68).

Entsprechend dem Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger verringern sich die Versorgungsausgaben (siehe Übersicht A I 69). Lediglich die allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge verlangsamen den Abbau etwas. Ab 2020 spielen die Versorgungsausgaben nach dem G 131 praktisch keine Rolle mehr.

Übersicht A I 68:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050
- nach dem G 131 -**

Jahr	gesamt	Ruhegehalt	Witwe/Witwer
	Anzahl in 1000		
2003	53	6	45
2005	42	5	37
2010	21	2	19
2015	8	0	7
2020	2	0	2
2025	1	-	1
2030	0	-	0
2035	0	-	0
2040	-	-	-
2045	-	-	-
2050	-	-	-

Übersicht A I 69:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050
- nach dem G 131 -**

Jahr	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in Mrd. Euro			
2003	0,6	0,6	0,6	0,6
2005	0,4	0,5	0,5	0,5
2010	0,2	0,2	0,2	0,2
2015	0,1	0,1	0,1	0,1
2020	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0
2030	0,0	0,0	0,0	0,0
2035	0,0	0,0	0,0	0,0
2040	-	-	-	-
2045	-	-	-	-
2050	-	-	-	-

5. Entwicklung in den neuen Bundesländern

5.1. Besonderheiten

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gab es keine Beamtinnen und Beamten, da das Berufsbeamtentum in der sowjetischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschafft worden war. Die Beschäftigung im öffentlichen Dienst war vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet nur in einem Arbeitnehmerverhältnis möglich.

Mit Wirksamwerden der Wiedervereinigung trat das Grundgesetz mit seinen wesentlichen Teilen in den neuen Ländern in Kraft. Damit ist Art. 33 GG als institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums dort unmittelbar geltendes Recht geworden. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 des Einigungsvertrages waren die neuen Länder gebunden, das Beamtenrecht einzuführen und die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse so bald wie möglich Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Die dienstrechtlichen Verhältnisse der am 3. Oktober 1990 vorhandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern bestanden nach der Wiedervereinigung mit den im Einigungsvertrag bestimmten Maßgaben fort. Um dem Verbeamtungsgebot so bald wie möglich entsprechen zu können, wurden Voraussetzungen für die Übernahme von Personen aus diesem Kreis in das Beamtenverhältnis im Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 3) bestimmt. Danach konnten bis zum 31. Dezember 1996 die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung in den neuen Ländern zunächst zu Beamten auf Probe ernannt und die Laufbahnbefähigung durch eine Bewährung auf einem entsprechenden Dienstposten ersetzt werden¹. Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten war bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und in Ausnahmefällen auch danach möglich.

Mit der Einführung des Berufsbeamtentums trat gleichzeitig ab dem 3. Oktober 1990 das BeamtVG unter Geltung der im Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 9) bestimmten Maßgaben in den neuen Ländern in Kraft. Weitere Maßgaben sind in der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) geregelt und haben zwischenzeitlich teilweise Eingang in das BeamtVG gefunden. Diese Maßgaben tragen den Besonderheiten der Verhältnisse der neuen Länder Rechnung und knüpfen insbesondere an die vor der Vereinigung bestehenden Statusverhältnisse an.

So gilt für die erstmals in den neuen Ländern ernannten oder wieder ernannten Beamtinnen und Beamten insbesondere Folgendes:

- Eine Grundsatzentscheidung des Einigungsvertrages war, die Versorgung unabhängig von der Art der im Beitrittsgebiet - auch im öffentlichen Dienst - vor dem 3. Oktober 1990 ausgeübten Tätigkeit rentenrechtlich zu regeln. Die vor der Wiedervereinigung erworbenen Rentenanwartschaften - auch solche aus Zusatz - oder Sonderversorgungssystemen der DDR - wurden durch die Rentenüberleitungsgesetze im Rahmen der Deutschen Einheit in die gesetzliche Rentenversicherung nach bundesdeutschem Recht überführt. Infolgedessen werden Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet

¹ so genanntes Bewährungsmodell

zurückgelegt wurden, nicht zusätzlich als ruhegehaltfähige Zeiten in der Beamtenversorgung anerkannt, wenn sie zu einem Rentenanspruch führen. Dies war eine entscheidende Voraussetzung dafür, das System der Beamtenversorgung in berechenbarer und finanzierbarer Weise auf Beamtinnen und Beamte in den neuen Bundesländern übertragen zu können.

- Das BeamtVG findet ab dem 3. Oktober 1990 in der ab dem 01. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung. Das heißt insbesondere, dass für die Berechnung des Ruhegehaltes nur die lineare Ruhegehaltsskala (künftig 1,79375 % für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) zur Anwendung kommt.
- Die Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern wird durch die Besoldungs-Übergangsverordnung (BesÜV) abweichend von der bisherigen Besoldung im früheren Bundesgebiet geregelt. Danach werden den im Beitrittsgebiet ernannten Beamtinnen und Beamten die Dienstbezüge nicht in voller Höhe, sondern nach einem geringeren Bemessungssatz der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Beträge (ab 1. Januar 2004: 92,5 %) entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in den neuen Ländern und ihrer Entwicklung gewährt. Diese Besonderheit ist auch bei der Festsetzung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen und wirkt sich insoweit auf die Versorgung aus. Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt danach bei vollem Familienzuschlag 1 196,44 Euro (Stand 1. August 2004).
- Während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts konnte die fünfjährige Wartezeit, die für die Erlangung des Ruhegehaltsanspruchs vorgeschrieben ist, nur durch Zeiten, die nach dem 3. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind, erfüllt werden. Ausgeschlossen von einer Anrechnung auf die Wartezeit waren somit auch vor dem 3. Oktober 1990 liegende Zeiten im früheren Bundesgebiet. Davon ausgenommen sind lediglich Beamte, die unmittelbar anschließend an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet verwendet wurden. Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind die vor dem 3. Oktober 1990 im früheren Bundesgebiet zurückgelegten Dienstzeiten für die Wartezeit zu berücksichtigen, die in der DDR hingegen weiterhin nicht.
- Kommunalen Wahlbeamten, die in der ersten Wahlperiode in den neuen Ländern mindestens eine zweijährige Amtszeit zurückgelegt und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, steht ein Unterhaltsanspruch zu, sofern sie nicht wiedergewählt worden sind.

Nach der Wiedervereinigung war für die Sicherstellung der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch Beamtinnen und Beamte und den Aufbau einer funktionierenden Verwaltung der Einsatz von Beamtinnen und Beamten aus dem früheren Bundesgebiet, die durch Versetzung oder vorübergehende Abordnung in den Dienst der neuen Länder traten, unerlässlich. Für die in den neuen Ländern zur Aufbauhilfe eingesetzten Beamtinnen und Beamten wurden finanzielle Vergünstigungen (insbesondere die doppelte Berücksichtigung der Zeit einer Tätigkeit zur Aufbauhilfe in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1995 als

ruhegehaltfähige Dienstzeit) geschaffen. Hinsichtlich der aus dem früheren Bundesgebiet in die neuen Länder übernommenen häufig lebensälteren Beamtinnen und Beamten ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungslast zwischen dem in den neuen Ländern aufnehmenden und dem aus dem früheren Bundesgebiet abgebenden Dienstherrn verteilt ist, sofern der Beamte nach Vollendung des 50. Lebensjahres einvernehmlich in ein Dienstverhältnis in den neuen Ländern übernommen wurde. Derartige Berechnungen bleiben bei den folgenden Darstellungen allerdings unberücksichtigt.

5.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

5.2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 4 bis A I 5 und A I 7

Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Januar 2003

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene) hat sich in den neuen Ländern seit 1995 stetig erhöht (siehe Übersicht A I 70).

Übersicht A I 70:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger
vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Januar 2003
- neue Bundesländer -**

1. Januar	Länder*	Gemeinden**	insgesamt
	Anzahl in 1000		
1995	0,1	0,4	0,5
1996	0,3	0,5	0,8
1997	0,7	0,5	1,2
1998	1,1	0,6	1,7
1999	1,6	0,7	2,3
2000	2,1	0,8	2,9
2001	3,0	1,0	4,0
2002	4,1	1,3	5,4
2003	5,3	1,5	6,9

* ohne Berlin - Ost
** einschließlich Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist im Vergleich zu den alten Bundesländern noch sehr niedrig. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass auf Grund der vorgegebenen Altersgrenzen bei den erstmaligen Verbeamtungen (siehe Unterabschnitt 5.2.2.) eine ausgeglichene Altersstruktur der Beamtenschaft besteht. Zum anderen konnte ein Anspruch auf Ruhegehalt bei den Beamtinnen und Beamten, die nach dem 3. Oktober 1990 erstmals in den neuen Ländern ein Beamtenverhältnis begründet oder wieder begründet haben, auf Grund der im Einigungsvertrag bestimmten Einschränkung hinsichtlich der für den Anspruch auf ein Ruhegehalt erforderlichen Dienstzeit (siehe Unterabschnitt 5.1.) frühestens ab dem 3. Oktober 1995 entstehen, es sei denn, dass die Voraussetzungen für eine Dienstunfähigkeit auf Grund einer Dienstbeschädigung oder eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfüllt waren. Beim überwiegenden Teil der am 1. Januar 2003 vorhandenen rund 6 900 Versorgungsempfänger handelt es sich daher um aus dem früheren Bundesgebiet übernommene Beamtinnen und Beamte, wobei die Verteilung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

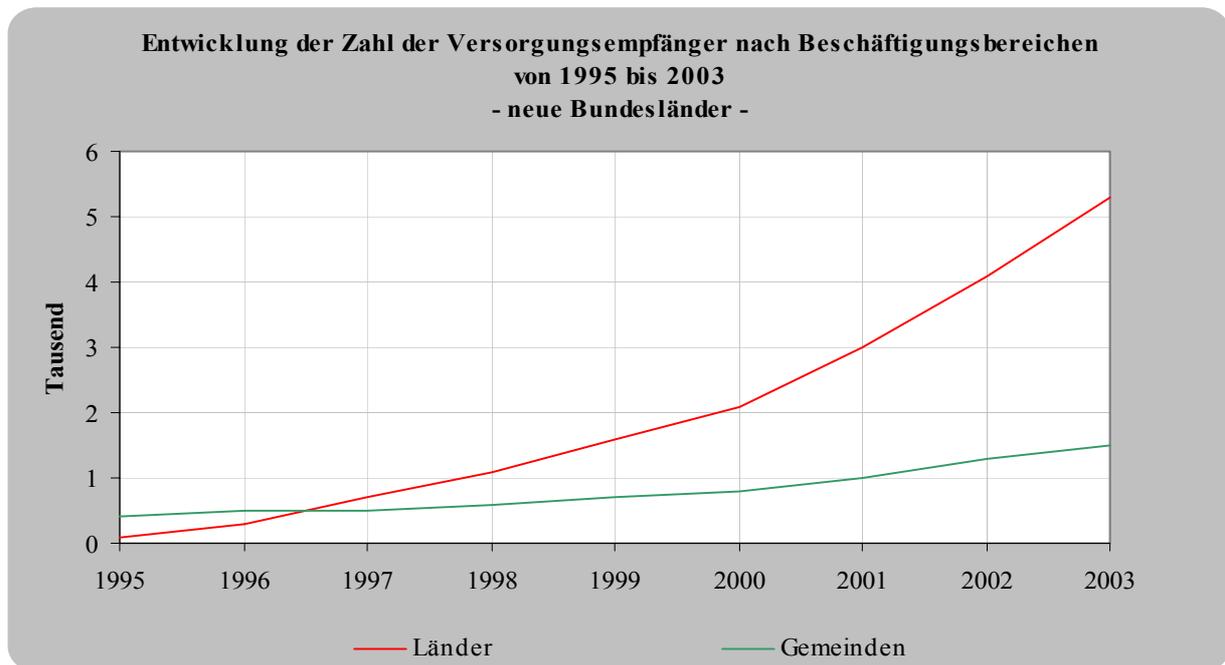
Der Gesamtbestand der Versorgungsempfänger verteilt sich auf die einzelnen Versorgungsarten sehr unterschiedlich (siehe Übersicht A I 71 und Abb. A I 30).

Übersicht A I 71:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger nach Versorgungsart
vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Januar 2003
- neue Bundesländer -**

1. Jan.	Empfänger von								
	Ruhegehalt			Witwen-/Witwegeld			Waisengeld		
	Länder	Gemein- den	insgesamt	Länder	Gemein- den	insgesamt	Länder	Gemein- den	insgesamt
	Anzahl in 1000								
1995	0,0	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1996	0,2	0,4	0,6	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1
1997	0,4	0,5	0,9	0,1	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2
1998	0,6	0,6	1,2	0,2	0,0	0,2	0,2	0,0	0,2
1999	0,9	0,6	1,5	0,3	0,0	0,3	0,3	0,0	0,3
2000	1,3	0,7	2,0	0,4	0,0	0,4	0,4	0,0	0,4
2001	2,0	0,9	2,9	0,5	0,1	0,6	0,5	0,0	0,5
2002	2,9	1,2	4,1	0,6	0,1	0,7	0,6	0,0	0,6
2003	3,9	1,4	5,3	0,8	0,1	0,9	0,6	0,1	0,7

Abbildung A I 30



Witwen und Witwer sind auf Grund der Zahl und der Altersstruktur der Versorgungsempfänger (siehe Anhang Tabelle A I 7) bei den Gemeinden bisher nur in geringem Umfang zu verzeichnen. Auch bei den Ländern ist ihre Zahl (800) noch relativ gering. Der Anteil der Waisen an den Versorgungsempfängern ist dagegen höher als im früheren Bundesgebiet.

Übersicht A I 72:

**Versorgungsempfänger am 1. Januar 2003 nach Laufbahngruppen
- neue Bundesländer -**

Laufbahngruppen	gesamt		Länder		Gemeinden	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
höherer Dienst	2,6	38,2	1,6	30,2	1,0	62,5
gehobener Dienst	1,8	26,5	1,4	26,4	0,5	31,3
mittlerer Dienst	2,4	35,3	2,3	43,4	0,1	6,3
einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-
sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-
insgesamt	6,8	100,0	5,3	100,0	1,6	100,0

Die Anteile der Versorgungsempfänger an den Laufbahngruppen haben sich seit 2000 erheblich verschoben. Während am 1. Januar 2000 die Versorgungsempfänger überwiegend den Laufbahngruppen des höheren (40 %) und gehobenen Dienstes (30 %) angehörten, haben sich in 2002 diese Anteile zugunsten des mittleren Dienstes verringert.

Zu Beginn des Jahres 2003 war bei den Versorgungsempfängern die Laufbahngruppe des höheren Dienstes mit 38,2 % und des mittleren Dienstes mit 35,3 % vertreten (siehe Übersicht A I 72). Der Anteil des gehobenen Dienstes beträgt 26,5 %.

Bei den **Ländern** allein betrachtet beträgt der Anteil des mittleren Dienstes sogar 43,4 %. Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst frühzeitig nach dem Bewährungsmodell verbeamtet wurden und für diese Personengruppe häufig eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze bei der Berufung in das Beamtenverhältnis von 50 Jahren zugelassen wurde.

Bei den Gemeinden ist der Anteil des höheren Dienstes mit 62,5 % besonders hoch. Der Anteil des gehobenen Dienstes beträgt 31,3 %. Ursächlich dafür ist, dass insbesondere Beamtinnen und Beamte dieser Laufbahngruppen aus dem früheren Bundesgebiet in den neuen Bundesländern Aufbauhilfe leisteten.

Im einfachen Dienst sind entsprechend der geringen Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten (siehe Unterabschnitt 5.2.2.) kaum Versorgungsempfänger zu verzeichnen.

Der Frauenanteil bei Ruhegehaltsempfängern ist mit rund 30 % deutlich niedriger als bei den aktiven Beamtinnen und Beamten. Ursache für diese niedrige Quote ist der hohe Männeranteil der aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen lebensälteren Beamten, ferner der Umstand, dass zunächst Angehörige des Vollzugsdienstes in größerem Umfang verbeamtet wurden.

5.2.2. Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 1 bis A I 3

Entwicklung in den Beschäftigungsbereichen

Ein Großteil der heutigen Beamtinnen und Beamten wurde zwischen 1991 und 1997 in das Beamtenverhältnis übernommen (siehe Übersicht A I 73 und Abb. A I 31). Die Zunahme der Zahl der Beamten geht im Wesentlichen zurück auf die Übernahme der lebensälteren, vormals als Angestellte im öffentlichen Dienst Beschäftigten. In den Folgejahren ist nur noch ein leichter aber bis 2002 kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Von der im Jahr 2002 erreichten Gesamtzahl von 137 700 Beamten² entfielen rund 90 % auf die Länder und rund 10 % auf die Gemeinden. Insgesamt verdeutlichen die Zahlen eine restriktive Verbeamtungspraxis in den neuen Ländern. So wurde von Anfang an ein enger Maßstab für die Verbeamtungen gezogen, so dass der Verbeamtungsumfang sehr moderat ausfällt.

² ohne Beamte auf Widerruf, einschließlich beurlaubte Beamte

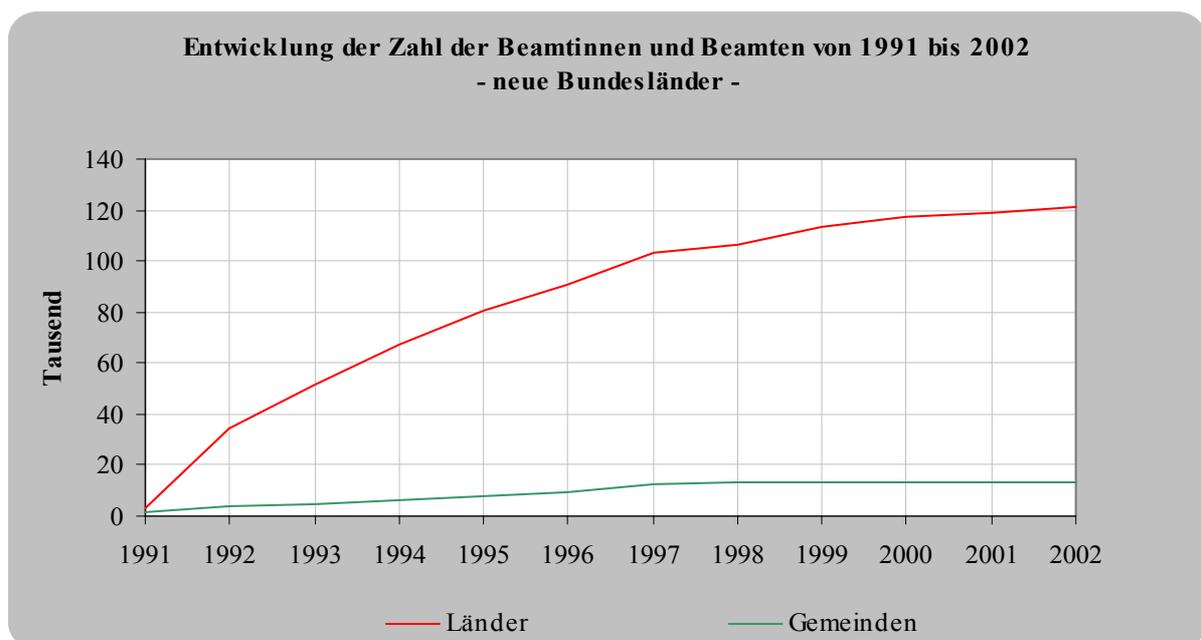
Übersicht A I 73:

**Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten
vom 30. Juni 1990 bis zum 30. Juni 2002***
- neue Bundesländer -

30. Juni	insgesamt	davon	
		Länder	Gemeinden
	Anzahl in 1000		
1990	-	-	-
1991	4,5	2,8	1,7
1992	39,0	34,8	4,2
1993	55,8	51,3	4,5
1994	73,9	67,4	6,5
1995	88,8	80,7	8,1
1996	100,4	90,8	9,6
1997	116,2	103,5	12,7
1998	119,3	106,1	13,2
1999	126,6	113,3	13,3
2000	130,9	117,4	13,5
2001	132,1	118,6	13,5
2002	135,1	121,6	13,5
2002**	137,7	124,1	13,6

* ohne Beurlaubte
** einschließlich Beurlaubte

Abbildung A I 31



Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche

Die Verteilung der Beamtinnen und Beamten auf die einzelnen Aufgabenbereiche wird gleichfalls durch die restriktive Verbeamtungspraxis in den Ländern stark beeinflusst. Ein Großteil von ihnen ist in den Bereichen innere Sicherheit, Justiz und Finanzen tätig. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ist hingegen relativ gering (siehe Übersicht A I 74). Eine weitere Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern ist jedoch in einigen Ländern nach Bestimmung des künftigen Personalbedarfs beabsichtigt und wird die Zahl der Beamtinnen und Beamten weiter erhöhen.

So hat das Land Brandenburg einen Entwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes in den Landtag eingebracht. Die ab 1998 begründeten Teilzeit-Beamtenverhältnisse sollen bis spätestens Ende 2008 in Vollzeit-Beamtenverhältnisse überführt werden - sofern die Betroffenen dies wünschen. Die weitere Verbeamtung von unter 45-jährigen Angestellten ist beabsichtigt. Ein höherer Personalbestand mit hohem Beamtenanteil wird hier zwangsläufig auch vergleichsweise höhere Pensionslasten nach sich ziehen. Auch das Land Thüringen strebt eine weitgehende Verbeamtung der angestellten Lehrer an (gegenwärtig schon rund 42 %). Die Kriterien für eine Verbeamtung sind dabei die Einstufung in Besoldungsgruppe A 11 und aufwärts sowie ein Lebensalter von unter 50 Jahren.

Das Land Sachsen dagegen hält an seiner restriktiven Verbeamtungspraxis fest. Nur ein Viertel der Beschäftigten des Freistaates Sachsen sind Beamte. Im Bereich des Schuldienstes werden weiterhin nur Schulleiter und ihre Stellvertreter verbeamtet.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt grundsätzlich keine Verbeamtung von Lehrern, Schulleitern und deren Vertretern. Vorhandene beamtete Lehrer erhielten den Beamtenstatus bereits in den alten Bundesländern. Ziel Mecklenburg-Vorpommerns ist es, den Personalbestand zu verringern.

Auch das Land Sachsen-Anhalt will in den nächsten Jahren in erhöhtem Maße Personal einsparen.

In den anderen Aufgabenbereichen haben sich insgesamt betrachtet keine merklichen Änderungen ergeben (siehe Übersicht A I 74).

Übersicht A I 74:

**Beamtinnen und Beamte nach Aufgabenbereichen
am 30. Juni 1999 und am 30. Juni 2002
- neue Bundesländer -**

Aufgabenbereich	30. Juni 1999		30. Juni 2002	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in 1000	in %	in 1000	in %
Schuldienst	16,6	12,9	22,2	16,1
Hochschullehrer	5,2	4,0	5,8	4,2
Vollzugsdienst	49,8	38,7	50,6	36,7
Richter / Staatsanwälte	4,8	3,7	4,9	3,6
sonstige Bereiche	52,3	40,7	54,3	39,4
insgesamt	128,6	100,0	137,7	100,0

Altersstruktur

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den neuen Ländern wird wesentlich durch die heutige Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten beeinflusst werden. Diese spiegelt zum einen den Verbeamtungsbeginn 1991 und die dabei geltenden Altersgrenzen wieder (siehe Abb. A I 32). Die älteren Geburtsjahrgänge sind relativ gering repräsentiert und werden in der Regel von den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen Beamtinnen und Beamten gestellt. Zum anderen kommt aber auch die höhere Altersgrenze für die Verbeamtungen nach dem Bewährungsmodell (50. Lebensjahr und in Ausnahmefällen älter) zum Ausdruck. So sind die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1965 am stärksten repräsentiert. Auf Grund der Personaleinsparung in den neuen Ländern sind die Jahrgänge ab 1968 zunehmend weniger besetzt.

Bei den Ländern und den Gemeinden ist die Zahl der bis 35-jährigen Beamtinnen und Beamten relativ gering (Länder: 8,7 %, Gemeinden: 11 %). Am stärksten ist der Anteil der 45- bis 54-jährigen mit 37,5 % bei den Ländern und 38,2 % bei den Gemeinden (siehe Abb. A I 33).

Abbildung A I 32

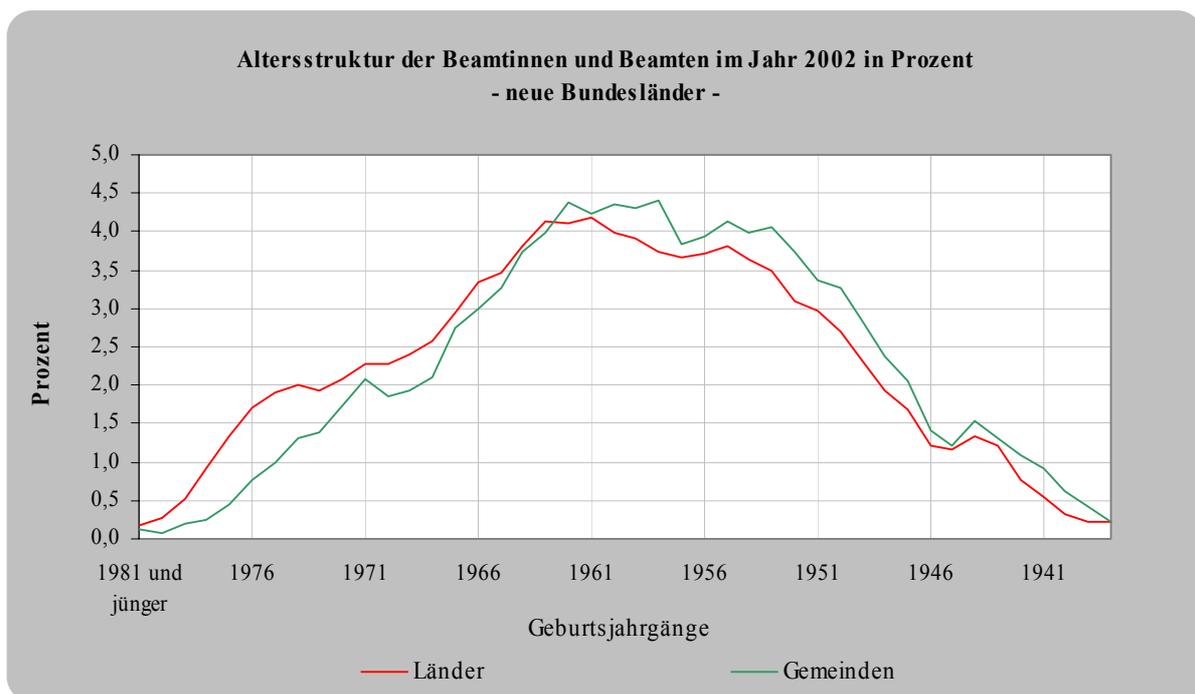
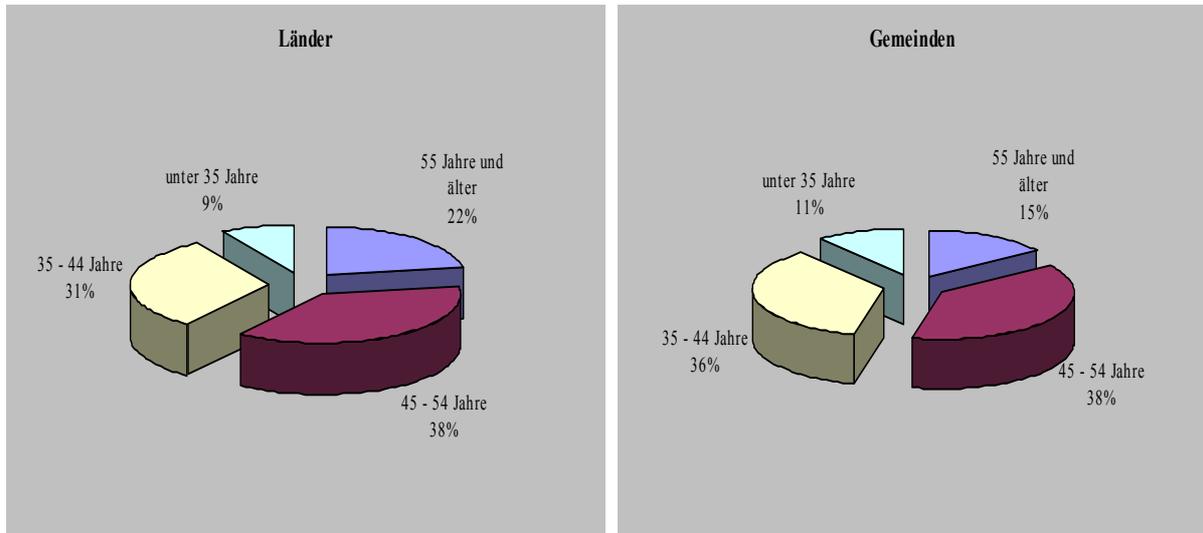


Abbildung A I 33

Beamtinnen und Beamten nach Altersklassen im Jahr 2002 in Prozent
- neue Bundesländer -

**Frauenanteil**

Der Personalaufbau in den neuen Ländern ging trotz des hohen Anteils von Polizeivollzugsbeamten mit einer relativ hohen Frauenquote einher. 2002 betrug sie insgesamt rund 45 % (siehe Übersicht A I 75).

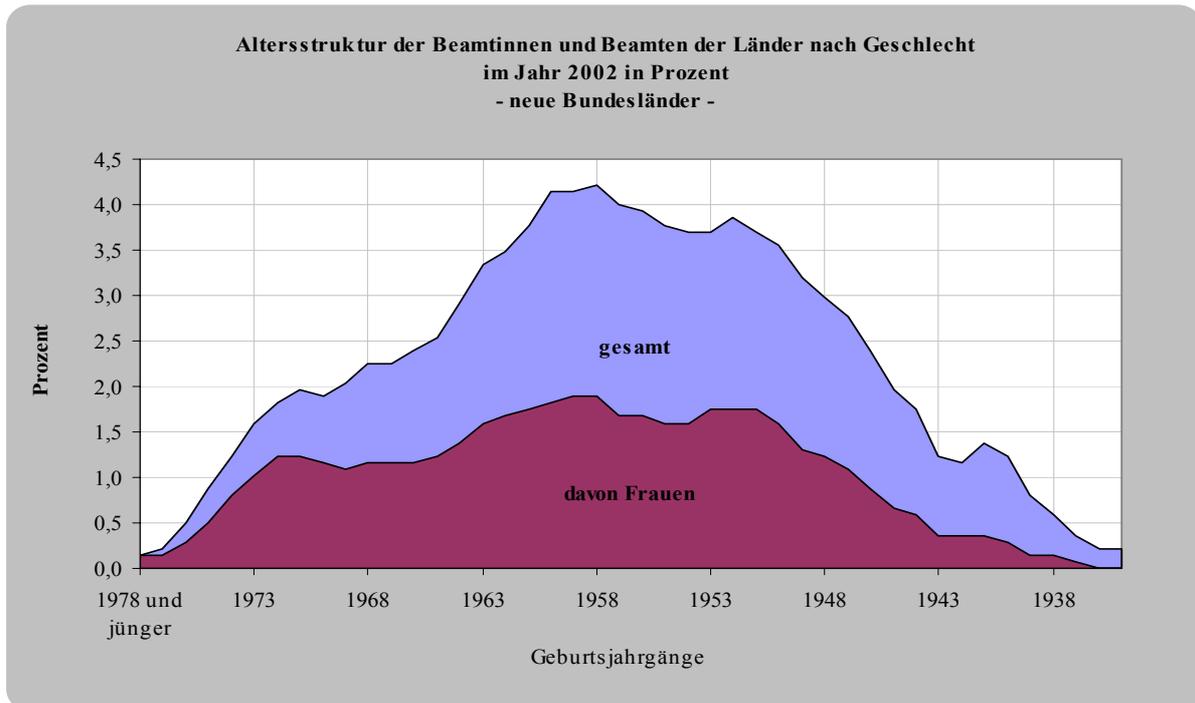
Übersicht A I 75:

Beamtinnen und Beamte nach Altersklassen und Geschlecht
am 30. Juni 2002
- neue Bundesländer -

Altersklasse	Beamtinnen und Beamte in den Altersklassen		davon			
			Männer		Frauen	
	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %	Anzahl in 1000	Anteil in %
55 Jahre und älter	11,1	8,1	8,3	11,0	2,8	4,4
45 – 54 Jahre	42,5	30,8	24,5	32,3	18,0	29,0
35 – 44 Jahre	52,4	38,0	28,9	38,2	23,5	37,9
unter 35 Jahre	31,8	23,1	14,0	18,5	17,8	28,7
insgesamt	137,7	100,0	75,7	100,0	62,1	100,0

Der Frauenanteil der älteren Jahrgänge ist nur sehr gering. Dies beruht darauf, dass bei den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen lebensälteren Beamten die Frauenquote - entsprechend dem Anteil der Frauen bei den damaligen Einstellungen - vergleichsweise gering war. Bei den unter 35-jährigen Beamtinnen und Beamten sind die Frauen hingegen stärker vertreten als die Männer (siehe Abb. A I 34).

Abbildung A I 34



Beamtinnen stellen rund 86 % (1999 noch rund 92 %) aller Teilzeit- und Beurlaubungsfälle (siehe Übersicht A I 76). Damit ist der Anteil ihrer teilzeitbeschäftigten bzw. beurlaubten männlichen Kollegen zwar noch sehr gering, aber in den letzten Jahren auf Grund der Altersteilzeitregelung deutlich gestiegen. Insgesamt arbeiten rund 89 % aller Beamtinnen und Beamten Vollzeit und rund 9 % Teilzeit. Nur rund 2 % waren beurlaubt.

Entscheidend für die Auswirkungen auf die Personal- und zukünftigen Versorgungsausgaben ist, ob im Falle einer weiteren Ausweitung der Freistellung vom Dienst insbesondere durch Teilzeit, aber auch durch Beurlaubung, Neueinstellungen erforderlich werden, oder ob ein interner Ausgleich durch Umorganisation möglich ist.

Übersicht A I 76:

Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang
am 30. Juni 2002
- neue Bundesländer -

Beschäftigungsbereich	gesamt			davon								
				Beurlaubte			Vollzeit			Teilzeit		
	ges.	Männer	Frauen	ges.	Männer	Frauen	ges.	Männer	Frauen	ges.	Männer	Frauen
in 1000												
Länder	124,1	68,0	56,2	2,5	0,3	2,3	110,1	66,2	44,0	11,5	1,5	9,9
Gemeinden	13,6	7,7	5,9	0,1	0,0	0,1	12,8	7,5	5,3	0,7	0,2	0,5
insgesamt	137,7	75,7	62,1	2,7	0,3	2,4	122,9	73,7	49,3	12,1	1,7	10,4
in %												
Länder	100,0	100,0	100,0	2,0	0,4	4,0	88,7	97,3	79,3	9,3	2,3	17,7
Gemeinden	100,0	100,0	100,0	1,0	0,1	2,1	94,2	97,3	89,7	4,8	2,2	8,2
insgesamt	100,0	100,0	100,0	1,9	0,4	3,8	89,3	97,4	79,4	8,8	2,3	16,8
ges. = gesamt												

5.2.3. Ruhestandseintrittsverhalten

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 8.1 bis A I 8.3

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

Das durchschnittliche Zugangsalter betrug im Jahr 2002 für Beamtinnen und Beamte der Länder 58,6 Jahre und für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden 57,3 Jahre, wobei das Durchschnittsalter gegenüber den alten Bundesländern (Länder 60,3 Jahre und Gemeinden 59,5 Jahre) deutlich niedriger war (siehe Übersicht A I 77). Das hängt damit zusammen, dass es in den neuen Ländern wenige Beamtinnen und Beamte gibt, die älter als 60 Jahre sind (siehe Übersicht A I 75) und das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern insgesamt niedriger ist als im früheren Bundesgebiet.

Übersicht A I 77:

Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten bei Ruhestandseintritt nach Laufbahngruppen
im Jahr 2002
- neue Bundesländer -

Beschäftigungsbereiche	gesamt	davon		
		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst
Länder	58,6	61,6	58,4	57,2
Gemeinden	57,3	57,1	59,1	54,8

Innerhalb der Laufbahngruppen und Beschäftigungsbereiche zeichnen sich dabei relativ starke Verschiebungen ab. So verbleiben bei den Ländern die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Durchschnitt am längsten im Dienst. Die Pensionierungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes erfolgen etwa 3,2 Jahre früher. Bei den Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes ist das Durchschnittsalter am niedrigsten. Frauen sind insgesamt knapp 4,5 Jahre eher als Männer in den Ruhestand getreten.

Gründe des Ruhestandseintritts

Die Anteile der Ruhestandseintrittsgründe haben sich in den Jahren 1995 bis 2002 regelmäßig verändert. Die Veränderungen sind in der Übersicht A I 78 dargestellt.

Übersicht A I 78:

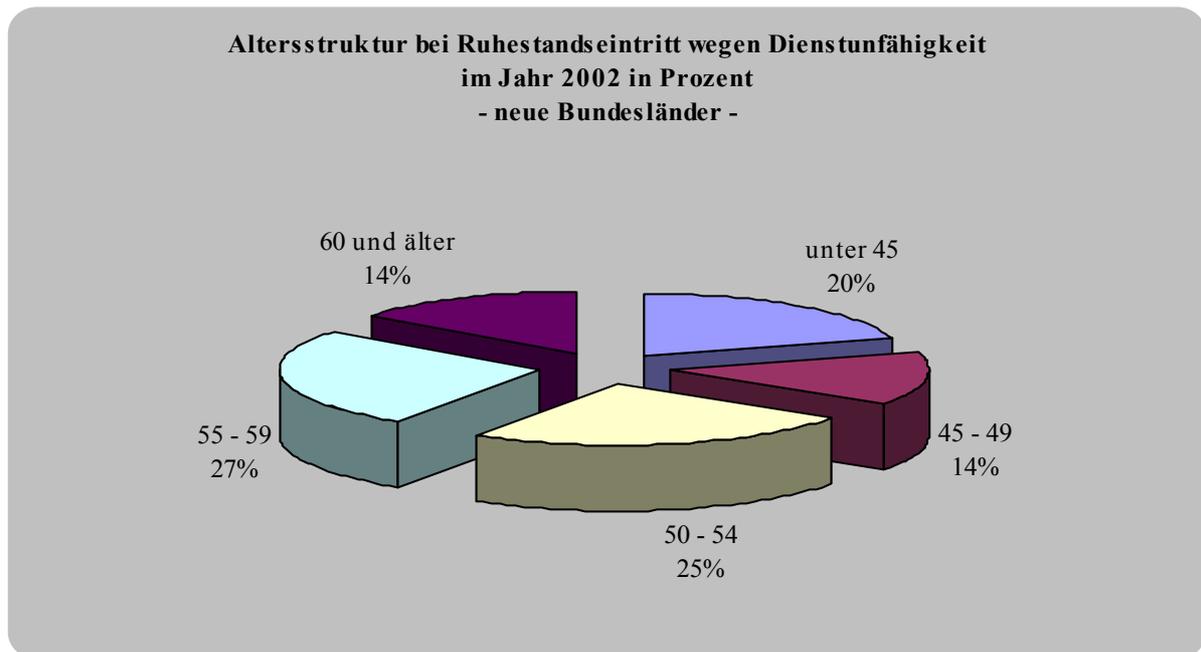
**Entwicklung der Anteile der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts
in den Jahren 1995 bis 2002
- neue Bundesländer -**

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)	besondere Altersgrenze	Dienstun- fähigkeit	Antragsalters- grenze	sonstige Gründe
	Anteil in %				
1995	1,9	6,4	19,7	19,7	52,2
1996	5,3	20,6	29,8	13,7	30,5
1997	8,0	17,0	42,6	14,7	17,6
1998	5,0	32,0	37,7	13,9	11,3
1999	9,0	29,4	31,6	8,2	21,8
2000	8,2	36,9	29,6	7,8	17,5
2001	6,1	37,7	22,9	5,6	27,7
2002	9,0	45,7	22,1	9,2	14,0

Bei der Analyse der Gründe des Ruhestandseintritts ist zu beachten, dass auf Grund der relativ geringen Zahl der Versorgungszugänge die Verteilung der Ruhestandseintrittsgründe noch wenig repräsentativ ist. Insgesamt fällt auf, dass die Regelaltersgrenze von den erstmals in den neuen Ländern ernannten oder wieder ernannten Beamtinnen und Beamten in der Regel auf Grund der Altersstruktur (siehe Unterabschnitt 5.2.2.) noch nicht erreicht werden konnte. Der relativ geringe Anteil wird von den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen Beamtinnen und Beamten gestellt. Es kann daher angenommen werden, dass sich dieser Anteil erhöhen wird, wenn durch die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten vermehrt Beamtinnen und Beamte in den Bereich der Regelaltersgrenze kommen. Insbesondere der Personenkreis der nach dem so genannten Bewährungsmodell verbeamteten Bediensteten wird auf Grund der geringeren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bestrebt sein, so lange wie möglich im Dienst zu verbleiben, um eine höhere Versorgung zu erreichen. Der hohe Anteil der Beamtinnen und Beamten, die mit Erreichen der besonderen Altersgrenze in

den Ruhestand getreten sind, ist auf den hohen Anteil an Vollzugsbeamten zurückzuführen. Insbesondere sie gehören zu den nach dem so genannten Bewährungsmodell verbeamteten Beamtinnen und Beamten. Auch wurden zunächst im größeren Maße Angehörige des Vollzugsdienstes verbeamtet, für die darüber hinaus Ausnahmen bei der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung zugelassen wurden.

Abbildung A I 35



Von der Gesamtzahl der Versorgungszugänge entfiel 2002 auf die Länder ein Anteil von rund 84 % und auf die Gemeinden ein Anteil von rund 16 %.

Bei Dienstunfähigkeit erfolgte der Ruhestandseintritt häufig wesentlich vor dem 60. Lebensjahr und zwar in rund 86 % aller Fälle (siehe Abb. A I 35).

Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren konnte 2002 in der Regel nur von den aus dem früheren Bundesgebiet übernommenen Beamtinnen und Beamten erreicht werden. Diese waren vermehrt in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes eingesetzt. Gleiches gilt für die Antragsaltersgrenze ab dem 63. Lebensjahr, deren Anteil auf Grund der ab 1998 erstmals zu berücksichtigenden Versorgungsabschlüsse insgesamt relativ gering ist (siehe Übersicht A I 79).

Übersicht A I 79:

**Anteile der Gründe des Ruhestandseintritts nach Laufbahngruppen
im Jahr 2002
- neue Bundesländer -**

Ruhestandseintrittsgründe	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer / einfacher Dienst
	Anteil in %		
Regelaltersgrenze (65. Jahre)	26	3	0
besondere Altersgrenze	5	54	71
Dienstunfähigkeit	12	27	27
Antragsaltersgrenze ab 60. Lebensjahr	4	4	0
Antragsaltersgrenze ab 63. Lebensjahr	14	7	1
sonstige Gründe	39	4	1

Die besondere Altersgrenze hingegen nimmt den stärksten Anteil im gehobenen (54 %) und mittleren/einfachen Dienst (71 %) ein, da in diesen Laufbahngruppen der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die kraft Gesetzes mit Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten (Polizei- und Vollzugsdienst sowie Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren), besonders hoch ist.

12 % aller pensionierten Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Im gehobenen sowie im mittleren und einfachen Dienst ist der Anteil gegenüber 1999 um rund 9 % auf 27 % gesunken.

Für den hohen Anteil sonstiger Gründe, insbesondere aus dem höheren Dienst, sind Ruhestandseintritte von Beamtinnen und Beamten ursächlich, die nach Landtags- bzw. Kommunalwahlen nicht wieder gewählt worden sind.

Ruhestandseintrittsgründe nach Geschlecht

Von der Gesamtzahl der Zugänge an Ruhegehaltsempfängern im Jahr 2002 waren rund 86 % **Männer** und 14 % **Frauen**.

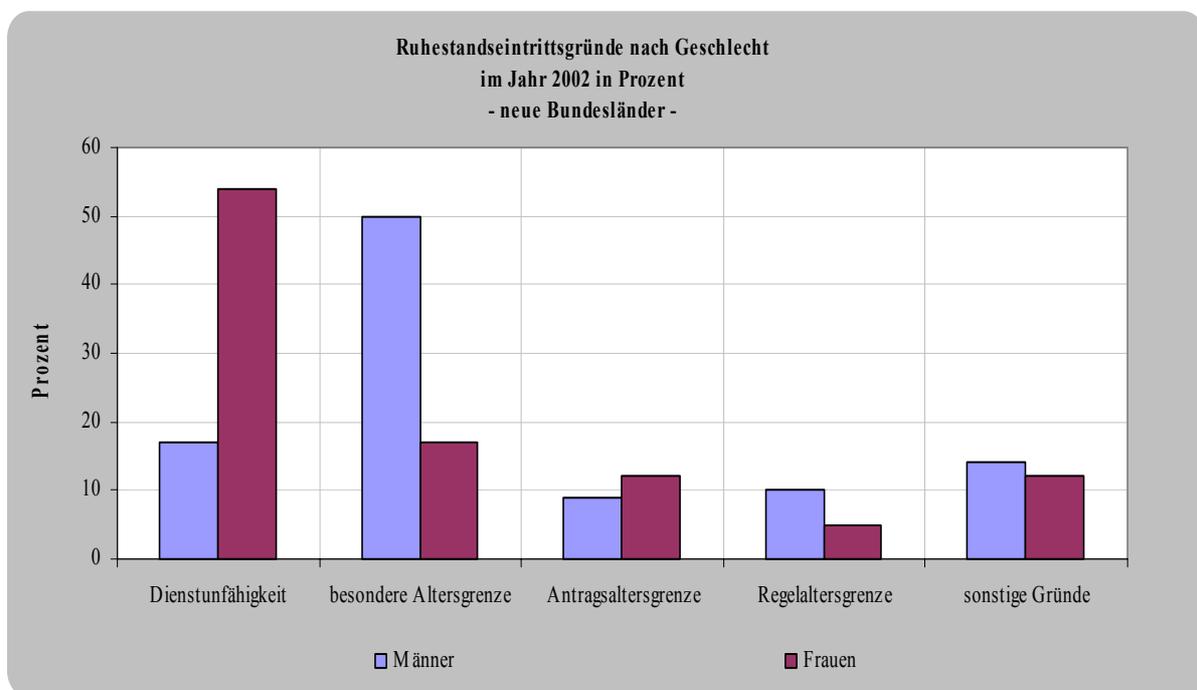
Übersicht A I 80:

**Ruhestandseintrittsgründe nach Geschlecht im Jahr 2002 in Prozent
- neue Bundesländer -**

Ruhestandseintrittsgründe	Männer	Frauen
	in %	
Regelaltersgrenze (65. Jahre)	10	5
besondere Altersgrenze	50	17
Dienstunfähigkeit	17	54
Antragsaltersgrenze ab 60. bzw. 63. Lebensjahr	9	12
sonstige Gründe	14	12
insgesamt	100	100

Während bei den Männern der Anteil der Zurruhestellungen wegen Dienstunfähigkeit nur rund 17 % ausmacht, lag der Anteil bei den Frauen bei 54 % (siehe Übersicht A I 80 und Abb. A I 36). Das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit liegt in den **Ländern** bei den Frauen mit 50,5 Jahren nur geringfügig unter dem der Männer (51,2 Jahre). Bei den Gemeinden liegt es bei den Frauen mit 51,7 Jahren unter dem der Männer mit 55,3 Jahren. Durch die abweichende Altersstruktur der Frauen ist der Anteil der Zurruhestellungen wegen Erreichens der Regelaltersgrenze hier noch geringer (rund 5 %) als bei den Männern (rund 10 %). Ein noch deutlicheres Bild zeigt sich bei den Zurruhestellungen wegen Erreichens einer besonderen Altergrenze. Hier liegt der Anteil der Männer bei rund 50 % und bei den Frauen auf Grund des noch geringen Anteils der aktiven Beamtinnen in den Vollzugsbereichen bei den älteren Jahrgängen rund 33 Prozentpunkte (17 %) niedriger.

Abbildung A I 36



Altersstruktur der Versorgungsabgänge

Auf Grund der Altersstruktur der Versorgungsempfänger sind kaum Abgänge zu verzeichnen. Aussagen hierzu werden daher nicht getroffen.

5.3. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

5.3.1. Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 12 bis A I 14

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Höhe der Ruhegehälter beeinflusst.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger betrug am 1. Januar 2003 das durchschnittliche Ruhegehalt (Brutto) 1 780 Euro. Dabei ist allerdings zu beachten, dass rund 60 % aller Ruhegehaltsempfänger am 1. Januar 2003 eine Pension von 1 500 Euro und weniger und rund 40 % aller Ruhegehaltsempfänger eine Pension von 1 250 Euro und weniger bezogen (siehe Übersicht A I 82).

Bei der Feststellung, dass der überwiegende Teil (60 %) der Ruhegehaltsempfänger eine Pension von 1 500 Euro und weniger bezieht, ist zu berücksichtigen, dass für die erstmals in den neuen Ländern verbeamteten Bediensteten die Besoldungstabellen – Ost gelten (91 % der Besoldung - West am 1. Januar 2003), im Übrigen diese Personengruppe auf Grund der geringen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (i.d.R. ab 3. Oktober 1990) lediglich Anspruch auf eine Pension in Höhe der Mindestversorgung hat. So erhalten am 1. Januar 2003 insgesamt 1 800 (34 %) Ruhegehaltsempfänger eine Mindestversorgung (siehe Übersicht A I 81).

Dies betrifft insbesondere die unter die besondere Altersgrenze im Vollzugsdienst fallenden Beamtinnen und Beamten, die überwiegend im mittleren Dienst eingesetzt sind.

Übersicht A I 81:

**Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung
am 1. Januar 2003
- neue Bundesländer -**

Beschäftigungsbereich	Ruhegehaltsempfänger gesamt	Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 2	Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 1
	in 1000		
Länder	3,9	0,7	0,3
Gemeinden	4,1	0,0	0,8
insgesamt	5,3	0,7	1,1

Übersicht A I 82:

**Ruhegehaltsempfänger nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehälter
am 1. Januar 2003
- neue Bundesländer -**

Monatliche Ruhegehälter* von ... bis unter ... Euro	gesamt		Länder		Gemeinden	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
unter 1000	1 064	20,1	607	15,5	457	33,3
1 000 – 1 250	1 123	21,2	899	22,9	224	16,3
1 250 – 1 500	1 051	19,8	849	21,6	202	14,7
1 500 – 1 750	398	7,5	238	6,1	160	11,7
1 750 – 2 000	207	3,9	103	2,6	104	7,6
2 000 – 2 250	110	2,1	56	1,4	54	3,9
2 250 – 2 500	101	1,9	68	1,7	33	2,4
2 500 – 2 750	104	2,0	76	1,9	28	2,0
2 750 – 3 000	157	3,0	129	3,3	28	2,0
3 000 – 3 250	139	2,6	117	3,0	22	1,6
3 250 – 3 500	102	1,9	93	2,4	9	0,7
3 500 und mehr	741	14,0	689	17,6	52	3,8
insgesamt	5 297	100,0	3924	100,0	1 373	100,0
* nach Anwendung der Ruhensregelung						

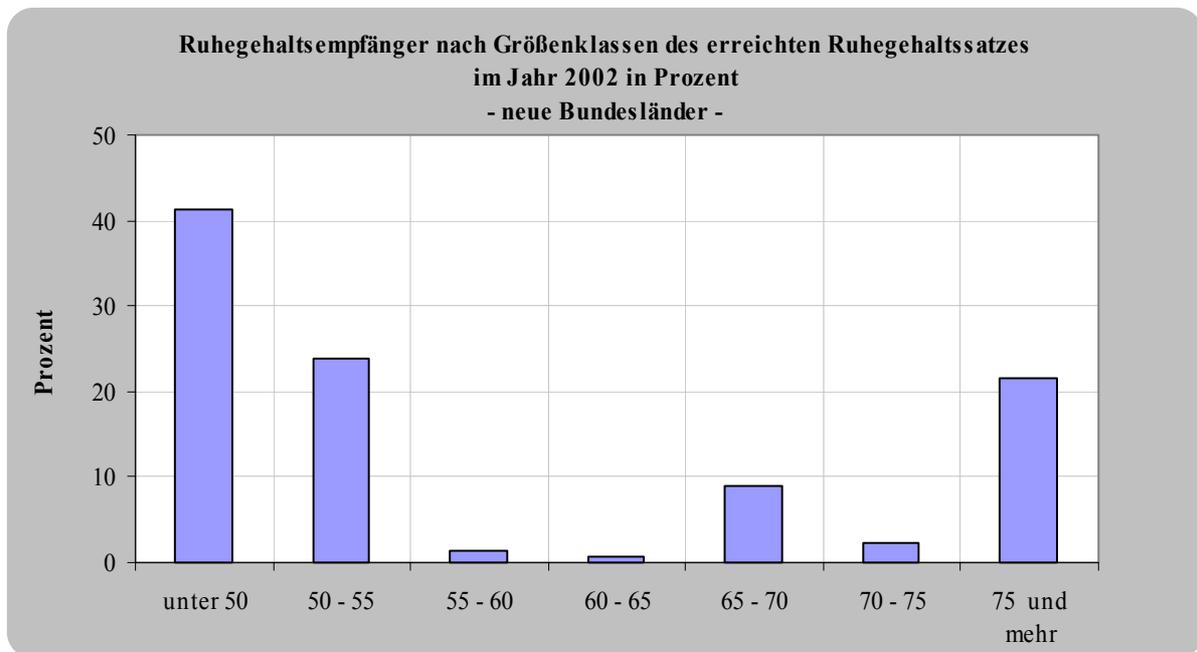
14 % der Ruhegehaltsempfänger erhielten ein Ruhegehalt von 3 500 Euro und mehr. Bei den Ruhegehaltsempfängern mit hohen Versorgungsbezügen handelt es sich in der Regel um aus dem früheren Bundesgebiet übernommene lebensältere Beamtinnen und Beamte mit relativ langen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die überwiegend den höheren Besoldungsgruppen angehören und deren Ruhegehälter auf der Grundlage der Besoldungstabelle West berechnet werden (siehe Übersicht A I 82). 38 % der Versorgungsempfänger gehören dem höheren Dienst an (siehe Übersicht A I 72). Für die Zukunft ist dies jedoch nicht repräsentativ, da zurzeit lediglich 20 % der Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst beschäftigt sind (siehe Übersicht A I 84).

Die Verteilung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter korrespondiert mit dem erreichten Ruhegehaltssatz (durchschnittlich 50,7 %) – (siehe Übersicht A I 83 und Abb. A I 37).

Übersicht A I 83:

**Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Ruhegehaltsempfänger
nach Laufbahngruppen am 1. Januar 2003
- neue Bundesländer -**

Beschäftigungsbereiche	gesamt	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer / einfacher Dienst
	Anteil in %			
Länder	55,6	64,6	54,4	49,2
Gemeinden	36,7	38,2	33,8	34,7
insgesamt	50,7	53,8	48,4	48,6

Abbildung A I 37

Diese Verteilung der Ruhegehälter wird sich in den nächsten Jahren zunächst noch weiter in Richtung der geringeren Pensionen und niedrigeren Ruhegehaltssätze verschieben, da vermehrt erstmals in den neuen Ländern ernannte Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich deren Ruhegehaltssätze bei Eintritt in den Ruhestand ggf. wegen einer besonderen Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit nach § 14a BeamtVG um 1 % (künftig 0,95667 %) pro berücksichtigungsfähiges Jahr in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit die Pensionen bis zum Ablauf des Monats der

Vollendung des 65. Lebensjahres vorübergehend erhöhen können. Nach Erreichen des 65. Lebensjahres wird sich das Ruhegehalt durch Wegfall dieses Erhöhungsbetrages und der Anrechnung der Rente auf die Pension stark vermindern.

5.3.2. Laufbahnstruktur

Die Übersicht A I 84 zeigt die am 30. Juni 2002 in den neuen Ländern bestehende Laufbahnstruktur.

Übersicht A I 84:

**Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen
am 30. Juni 2002
- neue Bundesländer -**

Laufbahngruppe	gesamt		Länder		Gemeinden	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in					
	1000	%	1000	%	1000	%
höherer Dienst	27,7	20,1	25,1	20,2	2,6	19,3
gehobener Dienst	56,6	41,1	51,1	41,2	5,4	39,9
mittlerer Dienst	52,7	38,2	47,2	38,0	5,5	40,5
einfacher Dienst	0,8	0,6	0,7	0,6	0,0	0,3
insgesamt	137,7	100,0	124,1	100,0	13,6	100,0

Die Verteilung innerhalb der Beschäftigungsbereiche weicht nur geringfügig voneinander ab. Die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes hat sich bis 2002 am stärksten entwickelt (insgesamt 79,3 %). Der Anteil des höheren Dienstes betrug 20,1 %. Der Anteil des einfachen Dienstes ist mit 0,6 % sehr gering.

Wie die Laufbahngruppen innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche verteilt sind, wird aus der Übersicht A I 85 deutlich.

Der im Vergleich zum früheren Bundesgebiet relativ hohe Anteil der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes ergibt sich insbesondere aus dem Vollzugsdienst.

Durch die Verbeamtungspraxis im Schuldienst ist der Anteil der aktiven Beamtinnen und Beamten in diesem Aufgabenbereich insgesamt relativ gering (siehe Unterabschnitt 5.2.2.). Da in diesem Bereich fast ausschließlich Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen

Dienstes eingesetzt sind, werden sich in Abhängigkeit von der weiteren Personalpolitik in den neuen Ländern und insbesondere durch weitere Verbeamtungen von Lehrerinnen und Lehrern in einigen Ländern diese Anteile noch erhöhen.

Übersicht A I 85:

**Verteilung der Beamtinnen und Beamten nach Aufgabenbereichen und Laufbahngruppen
am 30. Juni 2002
- neue Bundesländer -**

Laufbahngruppe	Schuldienst		Hochschullehrer		Vollzugsdienst		Richter / Staatsanwälte		sonstige Bereiche	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in									
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
höherer Dienst	5,0	22,7	5,8	100,0	1,0	1,9	4,9	100,0	11,0	20,3
gehobener Dienst	17,1	77,3	-	-	14,0	27,7	-	-	25,4	46,8
mittlerer Dienst	-	-	-	-	35,6	70,4	-	-	17,1	31,5
einfacher Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8	1,4
insgesamt	22,2	100,0	5,8	100,0	50,5	100,0	4,9	100,0	54,3	100,0

Der Frauenanteil ist im gehobenen Dienst mit 56,5 % am stärksten (siehe Übersicht A I 86). Auch im mittleren Dienst sind die Frauen mit insgesamt rund 40 % relativ stark vertreten. Im höheren Dienst hat sich der Frauenanteil auf fast ein Drittel erhöht. Im einfachen Dienst hingegen sind Beamtinnen mit einem Anteil von 23,4 % eher unterrepräsentiert.

Übersicht A I 86:

**Anteil der Beamtinnen nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- neue Bundesländer -**

Laufbahngruppen	gesamt	Länder	Gemeinden
	Anteil in %		
höherer Dienst	32,8	33,9	22,2
gehobener Dienst	56,5	56,4	57,1
mittlerer Dienst	39,6	39,6	39,6
einfacher Dienst	23,4	21,1	68,4

5.4. Versorgungsausgaben 2002 und Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 15

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III, Unterabschnitt 2.1. detailliert beschrieben.

Die Versorgungsausgaben betragen im Jahr 2002 rund 0,1 Mrd. Euro.

Die Versorgungsausgaben werden sich durch die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger in Zukunft insgesamt deutlich erhöhen. Ausschlaggebend hierfür ist die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger von 8 000 im Jahr 2003 auf rund 110 000 im Jahr 2030 kontinuierlich ansteigen. Zwischen 2040 und 2045 flacht sich der Anstieg ab und erreicht dann bis 2050 den Höchststand von rund 140 000 Versorgungsempfängern (siehe Übersicht A I 87).

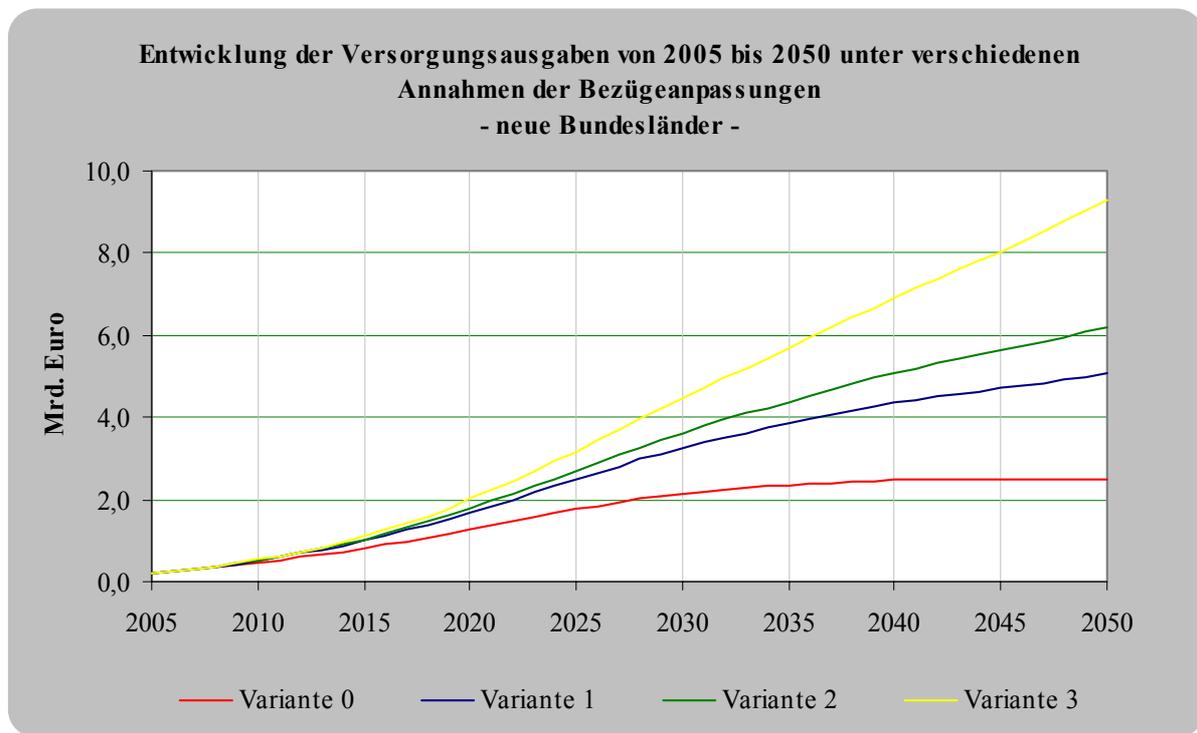
Für die **Variante 0 (ohne Bezügeanpassungen, mit Berücksichtigung der Reformmaßnahmen)** würde sich für die neuen Länder ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg von 0,1 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf über 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2040 ergeben. Der Ausgabenanstieg fällt infolge der Reformmaßnahmen der Bundesregierung etwas geringer aus als das rein zahlenmäßige Wachstum der Versorgungsempfänger. Zwischen 2040 und 2050 würden die Versorgungsausgaben jährlich knapp 2,5 Mrd. Euro betragen.

Übersicht A I 87:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050
- neue Bundesländer (Länder und Gemeinden) -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1 000				
2003	8	0,1	0,1	0,1	0,1
2005	11	0,2	0,2	0,2	0,2
2010	22	0,5	0,5	0,5	0,5
2015	40	0,8	1,0	1,0	1,1
2020	64	1,3	1,7	1,8	2,0
2025	89	1,8	2,5	2,7	3,2
2030	110	2,1	3,3	3,6	4,5
2035	124	2,3	3,8	4,4	5,7
2040	134	2,5	4,4	5,1	6,9
2045	138	2,5	4,7	5,6	8,0
2050	139	2,5	5,1	6,2	9,3

Abbildung A I 38



Bis 2008 würden die Versorgungsausgaben in allen drei Varianten der Modellrechnungen (jährliche Bezügeanpassung um 1,5 %) unter Berücksichtigung der verminderten Versorgungsausgaben gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 um 0,23 Mrd. Euro auf 0,37 Mrd. Euro ansteigen. Davon sind 0,2 Mrd. Euro auf die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen.

Ohne die Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und ohne Kürzung der Sonderzahlung in 2004 würden die Versorgungsausgaben bis 2008 um 0,25 Mrd. Euro auf 0,39 Mrd. Euro ansteigen. Der Einspareffekt auf Grund der genannten Reformmaßnahmen beläuft sich somit zwischen 2003 und 2008 auf 0,02 Mrd. Euro.

In den **Varianten 1 bis 3 mit Bezügeanpassungen** (1,5 %, 2 % bzw. 3%) würden die Versorgungsausgaben in den Jahren 2005 bis 2030 stark ansteigen und zwar von 0,2 Mrd. Euro auf 3,3 Mrd. Euro bei Anpassungen von 1,5 % ab 2009 (Variante 1), auf 3,6 Mrd. Euro bei Anpassungen von 2 % ab 2009 (Variante 2) und auf 4,5 Mrd. Euro bei Anpassungen von 3 % ab 2009 (Variante 3). In den Jahren zwischen 2020 bis 2050 würden in allen drei Varianten die Ausgabensteigerungen überdurchschnittlich hoch ausfallen (siehe Abb. A I 38 und Tabellen Anhang A I 15).

In der **Variante 0** würden sich die Ausgaben auf zunächst noch niedrigem Niveau sehr stark erhöhen. Die Ausgabensteigerungen würden in den Jahren von 2015 bis 2030 auf Grund des Ruhestandseintritts der starken Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1965 am höchsten ausfallen (siehe Unterabschnitt 5.2.2.).

Der Anstieg verteilt sich entsprechend der Zahl der Versorgungsempfänger auf die Länder und die Gemeinden. Die Versorgungsausgaben der Gemeinden bleiben bis zum Jahr 2006 relativ konstant. Der Anteil der Versorgungsausgaben der Länder an den Gesamtausgaben (Variante 0), der im Jahr 2003 bei rund 82 % lag, steigt bis 2030 auf knapp 92 % (siehe Abb. A I 39). Dieser Anteil bleibt in den Folgejahren relativ konstant, da die Versorgungsausgaben in beiden Beschäftigungsbereichen verhältnismäßig gleich ansteigen werden (siehe Übersicht A I 88).

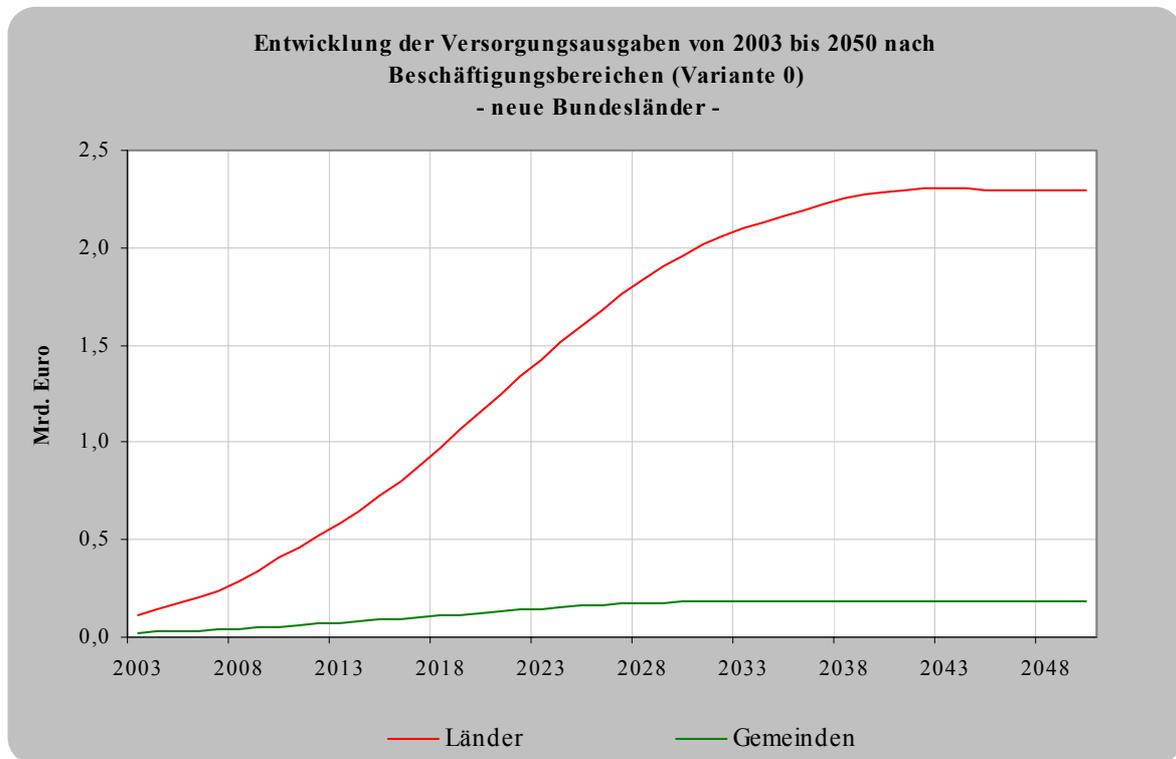
Übersicht A I 88:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
nach Beschäftigungsbereichen von 2003 bis 2050
- neue Bundesländer -**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger		Versorgungsausgaben (Variante 0)	
	Länder	Gemeinden	Länder	Gemeinden
	in 1 000		in Mrd. Euro	
2003	6	2	0,1	0,0
2005	9	2	0,2	0,0
2010	19	3	0,4	0,1
2015	35	5	0,7	0,1
2020	56	8	1,2	0,1
2025	79	10	1,6	0,2
2030	99	12	2,0	0,2
2035	112	12	2,2	0,2
2040	122	13	2,3	0,2
2045	125	13	2,3	0,2
2050	127	13	2,3	0,2

Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger steigt auf zunächst absolut niedrigem Niveau kontinuierlich stark an. Von 2035 bis 2050 wird die Zahl der Ruhegehaltsempfänger hingegen nur noch gering ansteigen.

Abbildung A I 39



Im Jahr 2003 entfallen 92 % der Versorgungsausgaben der neuen Länder auf Ruhegehaltsempfänger und knapp 8 % auf die Hinterbliebenenversorgung. Für die künftige Entwicklung lassen sich innerhalb der Versorgungsarten (Ruhegehalt, Hinterbliebenengeld) unterschiedliche Tendenzen feststellen. Die Entwicklung der Zahl der Hinterbliebenen - und infolgedessen auch die der Versorgungsausgaben für die Hinterbliebenenversorgung - folgt auf Grund der Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger zeitverzögert und wird sich erst ab Mitte des Vorausberechnungszeitraums moderat erhöhen. Auf Grund dieser Entwicklung wird der Anteil der Hinterbliebenenversorgung, der sich bei der Variante 0 ab dem Jahre 2010 bei den Ländern und den Gemeinden auf knapp 7 % einpegelt, erst ab dem Jahre 2045 bis zum Jahre 2050 auf rund 12 % ansteigen (siehe Übersicht A I 89).

Übersicht A I 89:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
nach Versorgungsarten von 2003 bis 2050
- neue Bundesländer (Länder und Gemeinden) -**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger			Versorgungsausgaben Variante 0		
	gesamt	Ruhegehalt	Hinterblie- benengeld	gesamt	Ruhegehalt	Hinterblie- benengeld
	in 1 000			in Mrd. Euro		
2003	8	6	2	0,1	0,1	0,0
2005	11	9	2	0,2	0,2	0,0
2010	22	19	4	0,5	0,4	0,0
2015	40	34	6	0,8	0,8	0,1
2020	64	55	10	1,3	1,2	0,1
2025	89	75	14	1,8	1,6	0,1
2030	110	90	20	2,1	2,0	0,2
2035	124	98	26	2,3	2,1	0,2
2040	134	104	31	2,5	2,2	0,3
2045	138	104	34	2,5	2,2	0,3
2050	139	105	35	2,5	2,2	0,3

6. Bahn, Post und mittelbarer öffentlicher Dienst

6.1. Bahn

6.1.1. Besonderheiten

Die Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind nach der Privatisierung Beamte des Bundeseisenbahnvermögens des Bundes (BEV). Sie sind beim BEV selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt. Für die Beamtinnen und Beamten des BEV als unmittelbare Bundesbeamte gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie für die übrigen Bundesbeamten.

Die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht. Die Deutsche Bahn AG beteiligt sich auf der Grundlage des § 21 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) an den späteren Versorgungslasten der ihr zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Diese Regelung hat das Ziel, die Deutsche Bahn AG gegenüber den Mitbewerbern am Markt gleichzustellen und damit konkurrenzfähig zu machen.

Für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten überweist die Deutsche Bahn AG dem BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer, neu einzustellender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. erbringen müsste (§ 21 Abs. 1 DBGrG).

Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten erstattet diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie zur Erteilung eines Gewährleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für die Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung) zu leisten hätte (§ 21 Abs. 3 DBGrG).

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen – BEZNG – werden die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens aus dem Bundeshauhalt getragen.

Eine Besonderheit war und ist die Vorruhestandsregelung nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost.

Danach konnten auf Antrag – zunächst bis zum 31. Dezember 1998 – von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes mit Vollendung des 55. Lebensjahres, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. In jedem Fall durfte eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar sein.

Für Beamtinnen und Beamte des BEV ist diese Regelung – befristet bis zum 31. Dezember 2006 – seit dem 23. Mai 2002 wieder in Kraft (Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 – BGBl. I S. 1579).

Danach können Beamtinnen und Beamte des BEV, die von Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Deutschen Bahn AG oder den nach § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 Satz 1 DBGrG ausgegliederten oder gegründeten Unternehmen betroffen sind, bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Tatbestandsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 2006 auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Altersstruktur und der in kommenden Jahren wirksam werdenden strukturellen Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass bis einschließlich 2006 etwa 7 100 Beamtinnen und Beamte den Vorruhestand in Anspruch nehmen können.

Als Folge hat das Bundeseisenbahnvermögen bereits vor dem regulären Eintritt in den Ruhestand Ruhestandsbezüge zu zahlen, was insgesamt zu einem Anstieg der Personalkosten beim Bundeseisenbahnvermögen führt. Die finanzielle Belastung des Bundes verringert sich dadurch, dass die DB AG sich an den Kosten des Vorruhestandes durch Zahlung eines Pauschalbetrages von 30 678 Euro pro Vorruhestandsfall, d. h. mit 218 Mio. Euro beteiligt. Diese Beteiligung entspricht in etwa den Kosten, die die DB AG an Abfindungen an vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer zu zahlen hätte.

6.1.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 19 bis A I 21

Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

(siehe Übersicht A I 90)

Am 1. Januar 2003 betrug die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen Bundesbahn rund 233 400; davon 139 900 Ruhegehaltsempfänger, 89 900 Witwen- und Witwergeldempfänger und rund 3 500 Waisengeldempfänger. Die Zahl der Versorgungsempfänger ist damit seit 1970 um 50 900 zurückgegangen. Der Rückgang vollzog sich insbesondere zwischen 1980 und 1995. Seit 1980 beträgt der Rückgang bei den Ruhegehaltsempfängern rund 6,5 %, bei den Witwen- und Witwergeldempfängern rund 29,3 % und bei den Empfängern von Waisengeld rund 64,6 %.

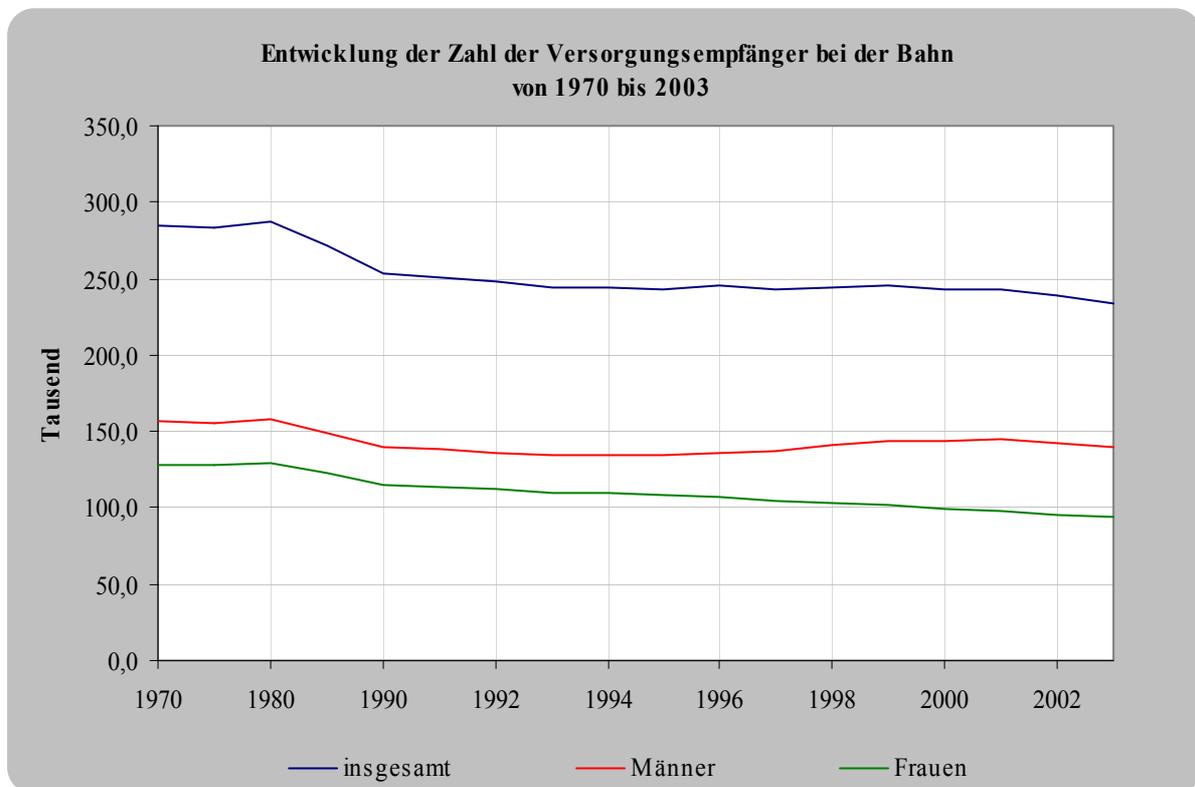
Übersicht A I 90:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Bahn
vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

1. Januar	Bahn								
	insgesamt*			Ruhegehaltsempfänger			Witwen/Witwer		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000								
1970	284,3	156,2	128,2	141,0	138,8	2,2	138,0	1,0	137,0
1975	283,8	155,9	127,9	138,6	136,5	2,1	135,1	0,9	134,2
1980	286,8	157,5	129,3	149,7	147,4	2,3	127,2	0,9	126,3
1985	271,1	148,9	122,2	142,8	140,6	2,2	119,9	0,8	119,1
1990	253,7	139,4	114,4	136,6	134,5	2,1	111,3	0,8	110,5
1995	242,3	134,2	108,1	133,4	131,3	2,1	104,1	0,7	103,4
2000	243,4	144,0	99,5	144,0	141,7	2,4	95,7	0,6	95,1
2001	242,9	145,4	97,6	145,6	143,1	2,5	93,7	0,5	93,1
2002	238,4	142,5	95,9	142,9	140,3	2,6	91,9	0,5	91,3
2003	233,4	139,5	93,9	139,9	137,4	2,6	89,9	0,5	89,4

* einschließlich Waisen

Abbildung A I 40



Zahlenmäßige Entwicklung und Alterstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 16 bis A I 18

Entwicklung seit 1960

Von den Beamtinnen und Beamten der ehemaligen **Bundesbahn** waren 2002 noch rund 61 300 Beamte¹ aktiv. Von 1960 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten – ohne Beurlaubte – von 230 300 auf rund 58 700 verringert. Dies entspricht einer Reduzierung um 74,5 % (siehe Übersicht A I 91 und Abb. A I 41). Seit 1975 ist ein deutlicher Personalabbau zu verzeichnen, der sich nach 1994 noch verstärkt hat.

Von den 61 300 aktiven Beamtinnen und Beamten bei der **Bahn** befindet sich der überwiegende Teil (85,3 %) in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes. Dem gehobenen Dienst gehören 14 % und dem höheren Dienst 0,7 % an. Der Anteil der Frauen beträgt rund 10,8 %, wobei diese im mittleren Dienst am stärksten vertreten sind.

Übersicht A I 91:

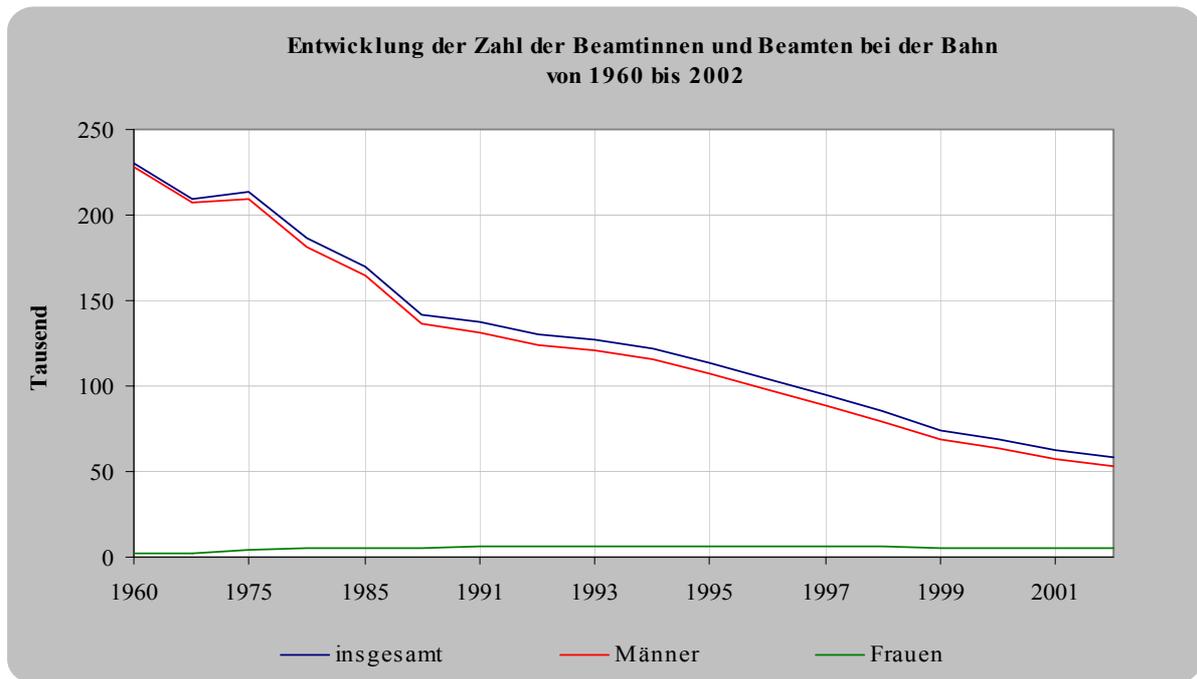
Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn
von 1960 bis zum 30. Juni 2002*

Jahr	Bahn		
	insgesamt	Männer	Frauen
	in 1000		
1960	230,3	227,9	2,4
1970	209,6	207,0	2,6
1980	186,4	181,7	4,7
1990	142,1	136,4	5,7
1995	113,7	107,2	6,5
2000	68,6	63,2	5,4
2001	62,1	56,8	5,3
2002	58,7	53,6	5,1

* ohne Beurlaubte

¹ einschließlich Beurlaubte

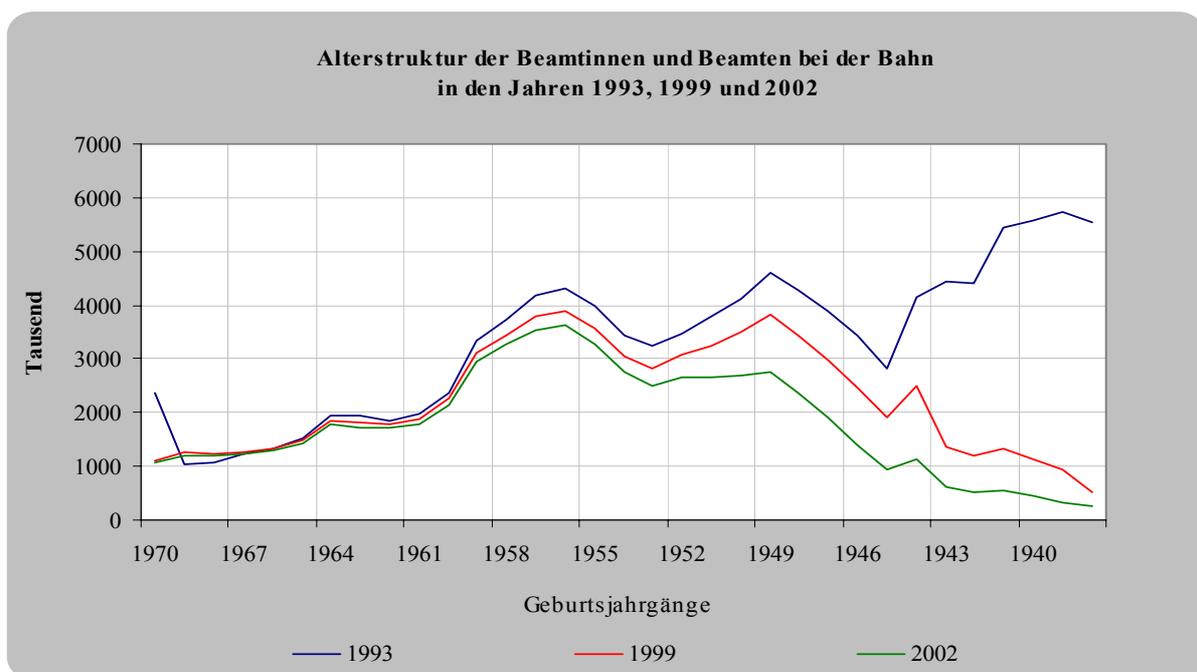
Abbildung A I 41



Alterstruktur 2002

(siehe Abb. A I 42 und A I 43)

Abbildung A I 42



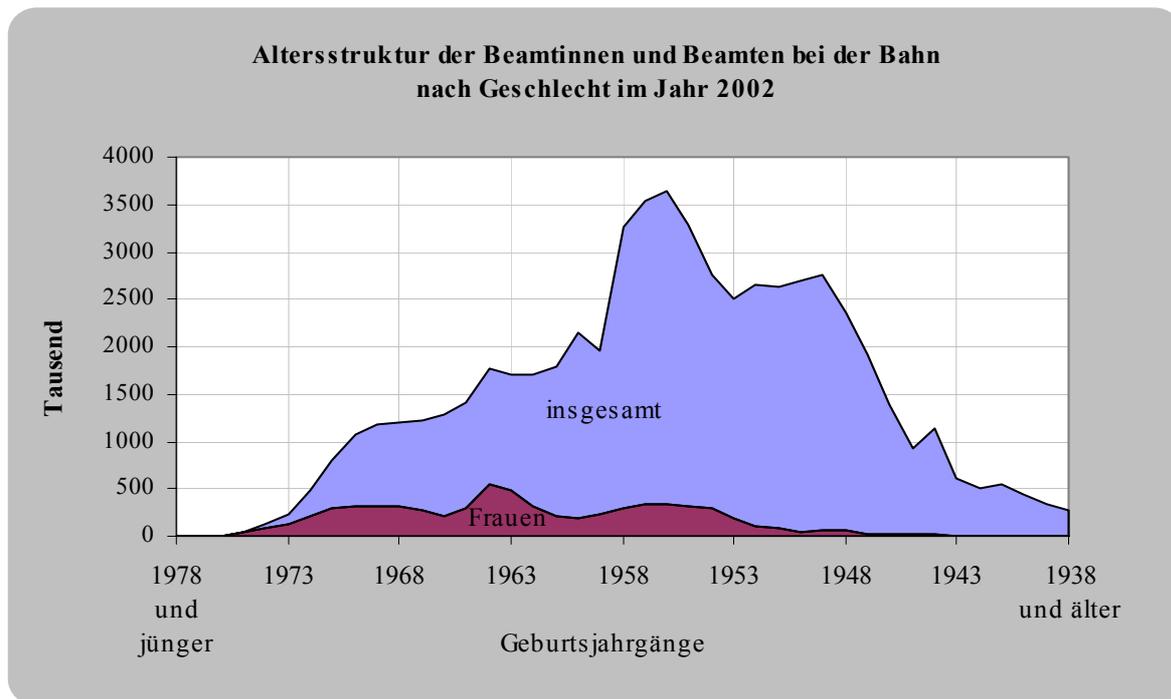
Bei der ehemaligen Bundesbahn sind zwischen 1993 und 2002 bei den Geburtsjahrgängen bis 1942 rund 95,8 % aus dem Dienst ausgeschieden. Während die Zahl der über 50-jährigen Beamtinnen und Beamten 1993 noch rund 52 000 betrug, waren es 1999 nur noch 24 300 und 2002 noch rund 21 000. Noch deutlicher wird dies bei den über 55-jährigen Beamtinnen und Beamten. Hier waren es 1993 rund 26 300, 1999 nur noch rund 9 700 und 2002 noch rund 7 900 Beamtinnen und Beamte. Damit wird deutlich, dass der stärkste Rückgang bis 1999 erfolgt ist. Dies ist nicht unerheblich auf die zum 31. Dezember 1998 vorübergehend ausgesetzte Vorruhestandsregelung zurückzuführen. Korrespondierend zum bereits längerfristig stattfindenden Personalabbau sind die unter 40-jährigen Beamtinnen und Beamten nur noch in geringer Zahl vertreten (14 300). Am höchsten ist derzeit der Anteil der 45- bis 54-jährigen Beamtinnen und Beamten (siehe Übersicht A I 92). Nach 1999 trugen wesentlich die Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit (siehe Unterabschnitt 6.2.3.) zum Personalabbau bei.

Übersicht A I 92:

Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn nach Geschlecht am 30. Juni 2002

	Bahn	
	Männer	Frauen
Altersklassen	Anteil in %	
unter 35 Jahre	7,1	27,8
35 bis 44 Jahre	31,8	46,1
45 bis 54 Jahre	48,4	25,0
55 Jahre und älter	12,7	1,1
insgesamt	100,0	100,0
Beschäftigungsumfang	Anteil in %	
Vollzeit	95,5	43,7
Beurlaubte	2,0	23,5
Teilzeit	2,6	32,8
insgesamt	100,0	100,0

Abbildung A I 43



6.1.3. Ruhestandseintrittsverhalten

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 22

Die Entwicklung der Versorgungszugänge bei der Bahn nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1993 zeigt die Übersicht A I 93.

Nach 1993 hat die Zahl der Zurruesetzungen erheblich zugenommen. Ein Grund dafür ist die Vorruestandsregelung im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bahn. Die Zurruesetzungen auf der Basis dieser Regelungen haben bis 1998 jedes Jahr zugenommen. 1998 erfolgte die Hälfte aller Pensionierungen aus diesem Grund. Die Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit ist auf Grund der Vorruestandsregelung bis 1998 zurückgegangen, ihr Anteil an den gesamten Ruhestandseintritten sank von 83 % in 1993 auf 47 % in 1998. Mit Auslaufen der Vorruestandsregelung stiegen sie zunächst wieder an. Im Jahr 2000, dem letzten Jahr der Vorruestandsregelung, wurden mit 6 600 so viele Beamtinnen und Beamte der Bahn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wie nie zuvor. In den darauf folgenden Jahren waren es weit weniger. 3 600 im Jahr 2001 und im Jahr 2002 noch 1 700 (60 %), wobei 900 (32,8 %) die neue Vorruestandsregelung in Anspruch nahmen (siehe Abb. A I 44).

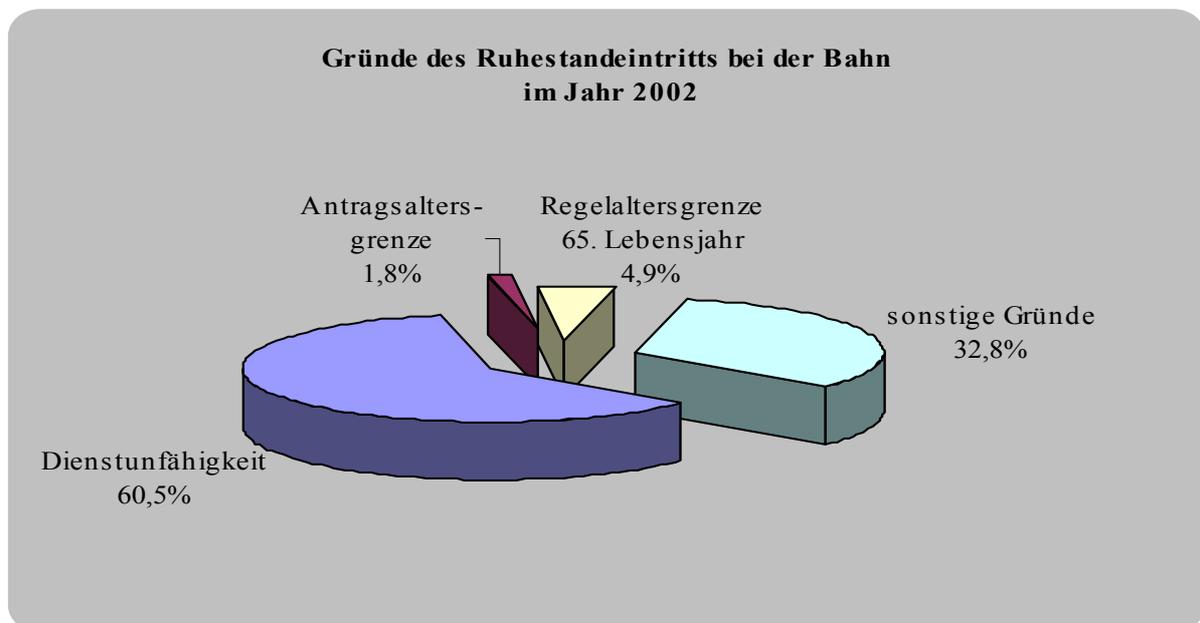
Übersicht A I 93:

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Bahn
in den Jahren 1993 bis 2002**

im Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in									
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1993	0,2	5,3	4,2	83,4	0,6	11,3	-	-	5,0	100,0
1994	0,3	3,6	5,3	76,0	0,5	7,7	0,9	12,7	7,0	100,0
1995	0,2	2,8	5,8	71,5	0,4	4,4	1,7	21,3	8,1	100,0
1996	0,1	1,7	5,5	68,5	0,3	3,6	2,1	26,2	8,0	100,0
1997	0,1	1,1	5,3	57,1	0,3	2,9	3,6	38,9	9,3	100,0
1998	0,1	1,4	4,2	47,3	0,1	0,9	4,5	50,5	8,9	100,0
1999	0,1	1,2	4,9	62,4	0,1	0,7	2,8	35,7	7,8	100,0
2000	0,1	2,0	6,6	94,9	0,0	0,5	0,2	2,6	7,0	100,0
2001	0,2	4,0	3,6	94,7	0,0	1,3	-	-	3,8	100,0
2002	0,1	4,9	1,7	60,4	0,1	1,8	0,9	32,8	2,8	100,0

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Abbildung A I 44



Die Gründe der Dienstunfähigkeit wurden nach 2000 auch für das Jahr 2003 erhoben. Der Anteil an den einzelnen Krankheits-Diagnoseklassen im Jahr 2000 und 2003 ergibt sich aus der Übersicht A I 94.

Übersicht A I 94:

Gründe der Dienstunfähigkeit bei der Bahn in den Jahren 2000 und 2003

Gründe der Dienstunfähigkeit	2000		2003	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %			
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	31	19	28	20
psychische und Verhaltensstörungen	16	28	34	57
Krankheiten des Kreislaufsystems	23	9	14	3
Krankheiten des Nervensystems	18	29	11	11
andere Krankheiten	12	15	13	9

Während bei den Männern im Jahr 2000 Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Kreislaufsystems die überwiegenden Ursachen für den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit darstellten, überwiegt im Jahr 2003 sowohl bei den Männern (34 %) als auch bei den Frauen (57 %) der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit auf Grund von psychischen und Verhaltensstörungen. Daneben sind Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, Krankheiten des Kreislaufsystems und Krankheiten des Nervensystems die häufigsten Ursachen für die Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit.

Der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit erfolgte 2002 überwiegend vor dem 55. Lebensjahr (61,7 %). 22,4 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten waren zwischen 55 und 59 Jahre alt, 15,9 % waren 60 Jahre und älter.

6.1.4. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

Die Versorgungsausgaben werden neben der Zahl der Versorgungsempfänger durch die Höhe der Ruhegehälter und der Ruhegehaltssätze beeinflusst. Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter bei der Bahn wie in der Übersicht A I 95 dargestellt entwickelt.

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Versorgungsempfänger aus dem Bestand der ehemaligen Bundesbahn seit 1994 um 21,1 % waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Darüber hinaus tragen aber auch strukturelle Verbesserungen zum Anstieg der Ruhegehälter bei. Seit 1994 lagen die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge regelmäßig über denen des Bestandes. In diesem Zeitraum ist die Differenz zwischen den durchschnittlichen Ruhegehältern des Bestandes und der Zugänge noch angestiegen. So erhöhten sich die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge seit 1994 bei der Bahn um rund 27,2 %. Neben der Anpassung trägt die veränderte Verteilung der Laufbahngruppen an den Zugängen zu der Erhöhung der

durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Zugänge bei. Während 1993 rund 1,2 % der Ruhegehaltsempfänger aus dem höheren Dienst kamen, waren es 2003 rund 1,3 %. Aus dem gehobenen Dienst kamen 1993 rund 9,9 % und im Jahr 2002 waren es rund 12,1 %.

Zwischen 1999 und 2002 schwankte die Höhe der durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge. Dies hängt mit dem Auslaufen bzw. der Wiedereinführung der Vorruhestandsregelung und mit der Einführung von Versorgungsabschlägen zusammen.

Übersicht A I 95:

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten bei der Bahn vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Euro***									
insgesamt	1 420	1 460	1 520	1 530	1 560	1 600	1 640	1 690	1 720	1 720
Bestand*	1 410	1 440	1 500	1 510	1 540	1 570	1 630	1 670	1 720	1 720
Zugänge**	1 580	1 650	1 720	1 780	1 840	1 930	1 860	1 960	1 890	2 010
* zu Beginn des Vorjahres ** im Vorjahr *** gerundet										

Aus der Übersicht A I 96 wird deutlich, dass die Ruhegehaltssätze des Bestandes seit 1994 nahezu unverändert geblieben sind, während sich die Ruhegehaltssätze der Zugänge merklich verringert haben. Bereits 1994 lagen die Ruhegehaltssätze der Zugänge unter dem Durchschnitt des Bestandes. Seither sind sie weiter zurückgegangen. Am 1. Januar 2003 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge 71,3 %, der des Bestandes jedoch 72,6 %.

Übersicht A I 96:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Bahn vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

Jahr	Bestand	Zugänge*
	in %	
1994	72,8	72,0
1995	72,7	72,2
1996	72,7	72,3
1997	72,6	72,2
1998	72,6	72,2
1999	72,5	72,0
2000	72,5	71,2
2001	72,4	71,3
2002	72,3	70,3
2003	72,6	71,3
* im Vorjahr und Berichtsmonat Januar		

6.1.5. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

Die Versorgungsausgaben betragen 2002 für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn 4,2 Mrd. Euro. Damit ist in den letzten Jahren nur ein geringer Anstieg zu verzeichnen. Dies ist insbesondere auf das Absinken der Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen. Von 1970 bis 2002 ist die Zahl der Versorgungsempfänger von 284 000 auf 233 400 (- 17,8 %) zurückgegangen. Dies erklärt den deutlich geringeren Anstieg der Versorgungsausgaben (siehe Übersicht A I 97) im Vergleich zu anderen Bereichen.

Übersicht A I 97:

Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Bahn von 1970 bis 2002

Jahr	in Mrd. Euro
1970	1,0
1974	1,7
1975	1,8
1976	1,9
1977	2,1
1978	2,2
1979	2,4
1980	2,5
1981	2,6
1982	2,6
1983	2,7
1984	2,7
1985	2,7
1986	2,8
1987	2,8
1988	2,8
1989	2,9
1990	3,1
1991	3,2
1992	3,4
1993	3,5
1994	3,5
1995	3,7
1996	3,8
1997	3,9
1998	4,0
1999	4,1
2000	4,1
2001	4,2
2002	4,2

Die Erstattungen der Deutschen Bahn AG für die Versorgung der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten beliefen sich seit 1995 auf 3 457,6 Mio. Euro bzw. auf bereinigte Anteile in Höhe von 2 577,6 Mio. Euro (siehe Übersicht A I 98).

Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten wurden dem BEV für die Jahre 1995 bis 2002 die in der Übersicht A I 99 angegebenen Leistungen (Versorgungszuschlag) gezahlt.

Der (bereinigte) Anteil der an den Bundeshaushalt zu leistenden Erstattung für die Versorgung der bei der Deutschen Bahn AG beschäftigten bzw. beurlaubten Beamtinnen und Beamten betrug beispielsweise im Jahr 2002 nur 3,7 % der Versorgungsausgaben des Jahres 2002 (siehe Übersichten A I 97 und A I 98).

Übersicht A I 98:

Anteile der DB AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten

Jahr	Anteile *	bereinigte Anteile**
	in Mio. Euro	in Mio. Euro
1995	250,1	
1996	606,4	
1997	454,0	
1998	423,9	Für vor 1999 liegen Daten nicht vor.
1999	386,6	194,0
2000	353,3	175,7
2001	334,3	161,8
2002	324,8	156,8
2003	324,2	154,9
insgesamt	3 457,6	2 577,6

* Diese Erstattungssummen beinhalten den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für die betriebliche Altersversorgung, der im Rahmen des § 21 Abs. 1 DBGrG an das BEV erstattet wird.

** Die Summen beinhalten die im Rahmen des § 21 Abs. 1 DBGrG von der DB AG an das BEV erstatteten Arbeitgeberanteile der versorgungsanalogen Komponenten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die betriebliche Altersversorgung.

Übersicht A I 99:

An die BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG (Versorgungszuschlag)

Jahr	Summe
	in Mio. Euro
1995	4,3
1996	9,5
1997	20,0
1998	28,2
1999	30,2
2000	29,0
2001	31,9
2002	35,4
2003	41,9

Die Steigerung der Zahlungen der DB AG an das BEV erklärt sich aus dem deutlichen Anstieg der Beurlaubungen zur DB AG. Diese haben sich wie in der Übersicht A I 100 dargestellt entwickelt:

Übersicht A I 100:

Entwicklung der zur DB AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten von 2000 bis 2003

Jahr	Zahl der zur DB AG beurlaubten Beamten
2000	3 280
2001	3 510
2002	3 810
2003	4 000

6.2. Post

6.2.1. Besonderheiten

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 sind die drei Unterstützungskassen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu einer Postbeamtenversorgungskasse zusammengelegt und durch Eintragung in das Vereinsregister verschmolzen worden. Die neue gemeinsame Versorgungskasse nimmt als Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (BPS-PT) treuhänderisch für den Bund die Finanzverwaltung und das gesamte Auszahlungsgeschäft der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wahr. Sitz des BPS-PT ist Bonn. Die Postbeamtenversorgungskasse unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Das Postpersonalrechtsgesetz sieht vor, dass zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen die Post-Aktiengesellschaften ab dem Jahr 2000 jährliche Zuwendungen in Höhe von 33 % der Bruttozüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttozüge ihrer beurlaubten Beamtinnen und Beamten, soweit die Zeit der Beurlaubung ruhegehaltfähig ist, an die Postversorgungskasse leisten.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 8 Postpersonalrechtsgesetz² ist der Bund verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postversorgungskasse aus Versorgungs- und Beihilfeleistungen und den Zuwendungen durch die Post-Aktiengesellschaften auszugleichen.

6.2.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 19 bis A I 21

Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

(siehe Übersicht A I 101)

Die Anzahl der Versorgungsempfänger bei der **Post** war seit 2002 erstmals leicht rückläufig. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass vor allem auf Grund der Vorruhestandsregelung (1995 – 1999) eine hohe Zahl von älteren Beamtinnen und Beamten aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und sich damit der Umfang der Beamtinnen und Beamten, die über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen in den Ruhestand treten, erheblich reduziert hat.

² Siehe Erstes Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774)

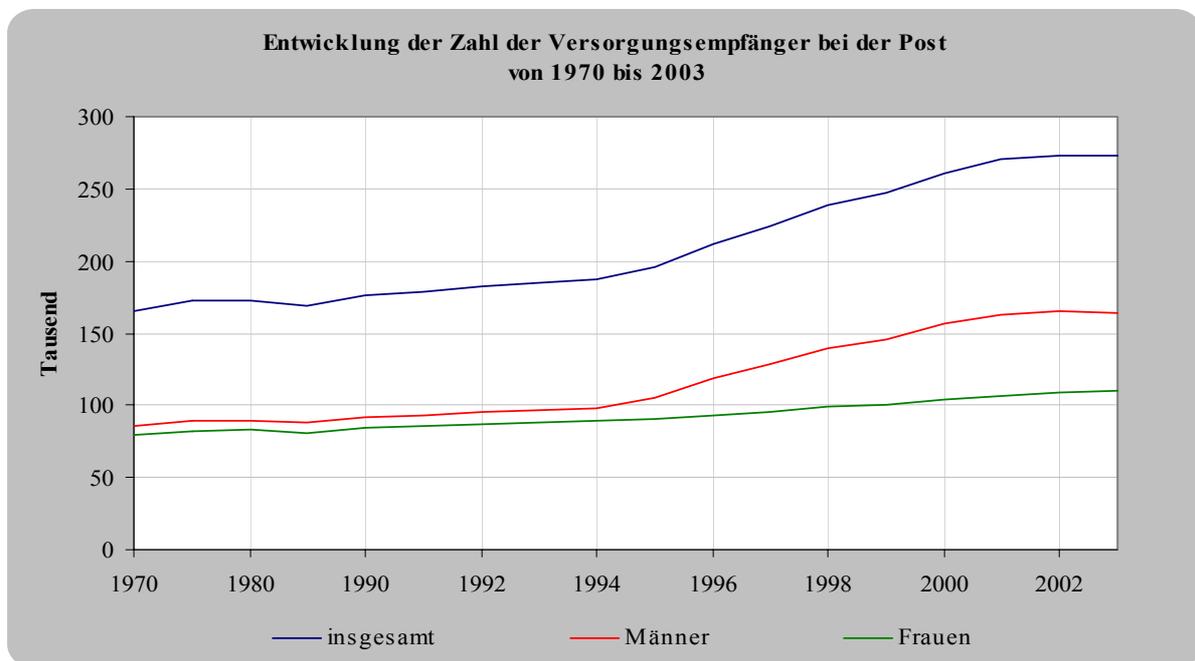
Übersicht A I 101:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bei der Post
vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003**

1. Januar	Post								
	insgesamt*			Ruhegehaltsempfänger			Witwen/Witwer		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000								
1970	165,1	86,1	79,0	89,0	70,3	18,7	73,0	0,9	72,1
1975	172,5	89,9	82,6	89,2	70,5	18,7	76,6	1,0	75,6
1980	172,7	90,0	82,7	91,5	72,3	19,2	74,1	1,0	73,1
1985	169,1	88,2	80,9	92,6	73,1	19,5	70,1	0,9	69,2
1990	176,8	92,2	84,6	105,4	83,2	22,2	66,2	0,9	65,3
1995	195,4	105,1	90,4	128,4	101,8	26,6	62,7	0,9	61,8
2000	260,5	156,5	104,0	195,4	153,2	42,2	61,0	1,2	59,8
2001	270,3	163,2	107,1	205,5	159,8	45,7	60,7	1,3	59,4
2002	273,6	164,8	108,8	209,4	161,3	48,0	60,2	1,4	58,8
2003	273,5	163,7	109,9	209,3	160,1	49,2	60,2	1,4	58,7

* einschließlich Waisen

Abbildung A I 45



Am 1. Januar 2003 gab es aus dem Bereich der Deutschen Bundespost 273 500 Versorgungsempfänger. Davon 209 300 Ruhegehaltsempfänger, 60 200 Witwen- und Witwergeldempfänger und 4 100 Waisengeldempfänger. Gegenüber 1970 hat die Zahl der Versorgungsempfänger um 108 400 zugenommen (+ 65,7 %). Ein Großteil des Zuwachses

fällt in die Zeit nach der im Jahr 1995 erfolgten Umwandlung der Deutschen Bundespost in die TELEKOM AG, POST AG und POSTBANK AG.

Seit 1995 bis 2002 ist die Zahl der Versorgungsempfänger um 78 100 (+ 40 %) gestiegen (siehe Abb. A I 45).

Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 16 bis A I 18

Entwicklung seit 1960

Mitte 2002 waren noch 160 200 Beamtinnen und Beamte³ der ehemaligen Deutschen Bundespost aktiv. Von 1960 bis 1990 hat sich deren Zahl – ohne Beurlaubte – von 216 800 um rund 41,4 % auf 306 600 erhöht. In den darauf folgenden Jahren – insbesondere seit 1995 – kam es jedoch im Zusammenhang mit der Privatisierung und der damit einhergehenden Vorruhestandsregelung zu einer umfangreichen Reduzierung auf 129 800 Beamtinnen und Beamte in 2002. Dies entspricht seit 1995 einem Abbau um 52 % bzw. 140 900 Stellen (siehe Übersicht A I 102 und Abb. A I 46).

Übersicht A I 102:

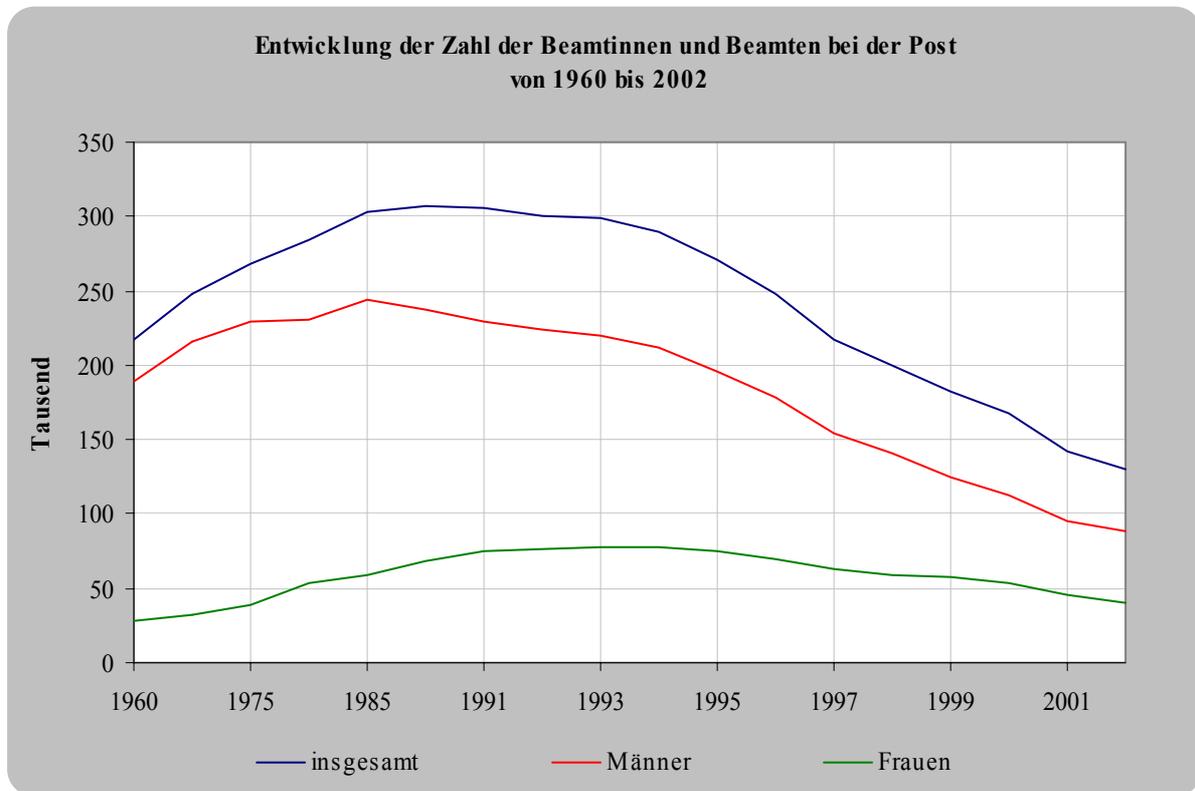
**Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei der Post
von 1960 bis zum 30. Juni 2002***

Jahr	Post		
	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000		
1960	216,8	188,9	27,9
1970	248,4	216,1	32,3
1980	284,3	230,0	54,3
1990	306,6	237,9	68,7
1995	270,7	195,6	75,1
2000	167,1	112,9	54,2
2001	141,6	95,8	45,9
2002	129,8	88,9	40,9

* ohne Beurlaubte

³ einschließlich beurlaubte Beamte; Stand 30. Juni 2002

Abbildung A I 46



Altersstruktur 2002

(siehe Abb. A I 47 und A I 48)

Die prozentuale Verteilung der Geburtsjahrgänge der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost in den Jahren 1993, 1999 und 2002 ergibt folgendes Bild: Zwischen 1993 und 1999 sind von den Geburtsjahrgängen bis 1943 rund 88 % aus dem Dienst ausgeschieden. Während die Zahl der über 50-jährigen Beamtinnen und Beamten am 30. Juni 1993 noch rund 78 400 betrug, waren es am 30. Juni 1999 nur noch rund 36 400 und 2002 noch rund 29 000. Noch deutlicher wird dies bei den über 55-jährigen Beamtinnen und Beamten. Hier waren es 1993 rund 40 600 und 1999 noch 12 000 Beamtinnen und Beamte, jedoch 2002 nur noch 8 800. Da die Zahl der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost noch bis Anfang der 90er Jahre gestiegen ist, sind im Personalbestand der Post im Vergleich zur Bahn noch deutlich jüngere Beamtinnen und Beamte vertreten. Die stärksten Jahrgänge sind derzeit die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1968 (112 200).

Abbildung A I 47

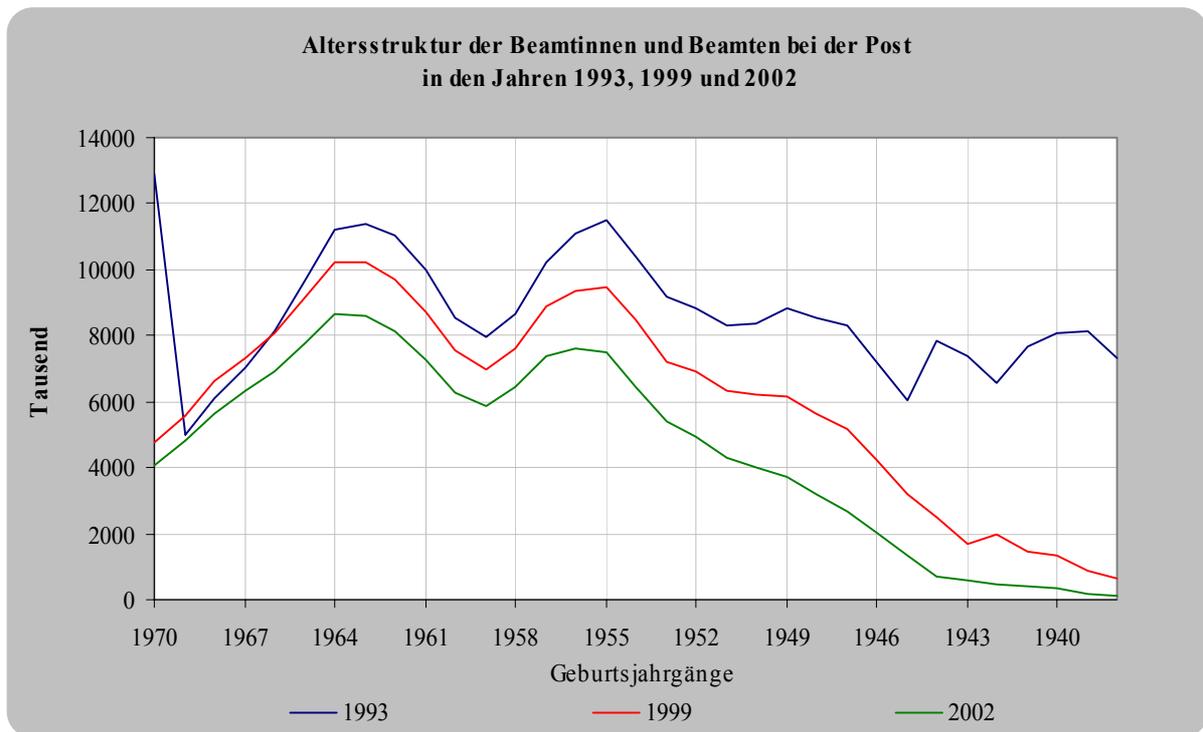
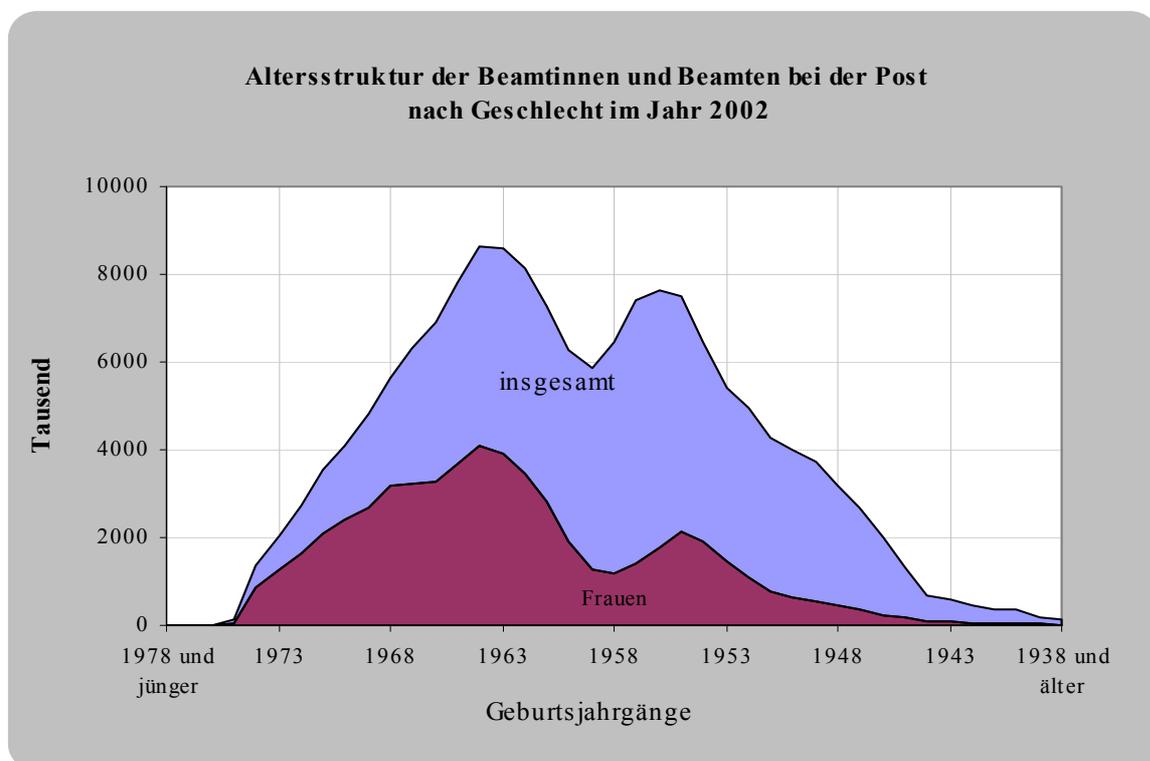


Abbildung A I 48



Entwicklung des Frauenanteils

Bei der Post lag der Frauenanteil 1993 bei 30,2 %, 1999 bei 35 % und 2002 bei 35,3 %. Seit 1960 ist er stetig gestiegen. Das hat zur Folge, dass der Anteil der Beamtinnen bei der Post bei den unter 40-jährigen 52,1 % und bei den unter 32-jährigen sogar über 60 % beträgt (siehe Übersicht A I 103).

Übersicht A I 103:

**Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamtinnen und Beamten bei der Post
nach Geschlecht am 30. Juni 2002**

	Männer	Frauen
Altersklassen	Anteil in %	
unter 35 Jahre	11,2	28,3
35 bis 44 Jahre	43,4	49,5
45 bis 54 Jahre	39,2	20,5
55 Jahre und älter	6,2	1,8
insgesamt	100,0	100,0
Beschäftigungsumfang	in %	
Vollzeit	83,7	43,9
Beurlaubte	14,3	27,6
Teilzeit	2,1	28,5
insgesamt	100,0	100,0

6.2.3. Ruhestandseintrittsverhalten

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 22

Die Übersicht A I 104 zeigt, wie sich die Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Post entwickelt haben.

Die schnelle Reduzierung der Zahl der Beamtinnen und Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Post erfolgte bis 1999 mit Hilfe einer Vorruhestandsregelung. So stieg die Zahl der Zurruheetzungen 1995 sprunghaft an. In den Folgejahren war sie zwar wieder etwas niedriger, aber 1999 noch etwa doppelt so hoch wie 1993. In den Jahren 2001 und 2002 spielte der Vorruhestand keine Rolle mehr (siehe Übersicht A I 104).

Neben den Zurruheetzungen wegen Vorruhestand hat auch die Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit seit 1993 erheblich zugenommen. Außer 1995 überstieg die Zahl der Dienstunfähigkeitsfälle die Vorruhestandszahlen. Die Dienstunfähigkeit bleibt damit wie bereits 1993 der Hauptgrund für die Zurruheetzungen der ehemaligen Postbeamtinnen und Postbeamten. Seit der Einführung von Abschlägen bei der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist die Zahl der Pensionierungen

wegen Dienstunfähigkeit allerdings gesunken. Während 1999 rund 12 000 und im Jahr 2000 rund 13 000 Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, waren es im Jahr 2002 nur noch rund 5 400. Gleichzeitig gingen im Jahr 1999 rund 6 000 und im Jahr 2000 rund 3 000 Beamtinnen und Beamte auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand (siehe Übersicht A I 104). Wegen Erreichens einer Altersgrenze gingen 1993 noch 29 % in den Ruhestand. 1999 war es nur 1 %. 2002 ist der Anteil auf 3,4 % gestiegen (siehe Abb. A I 49).

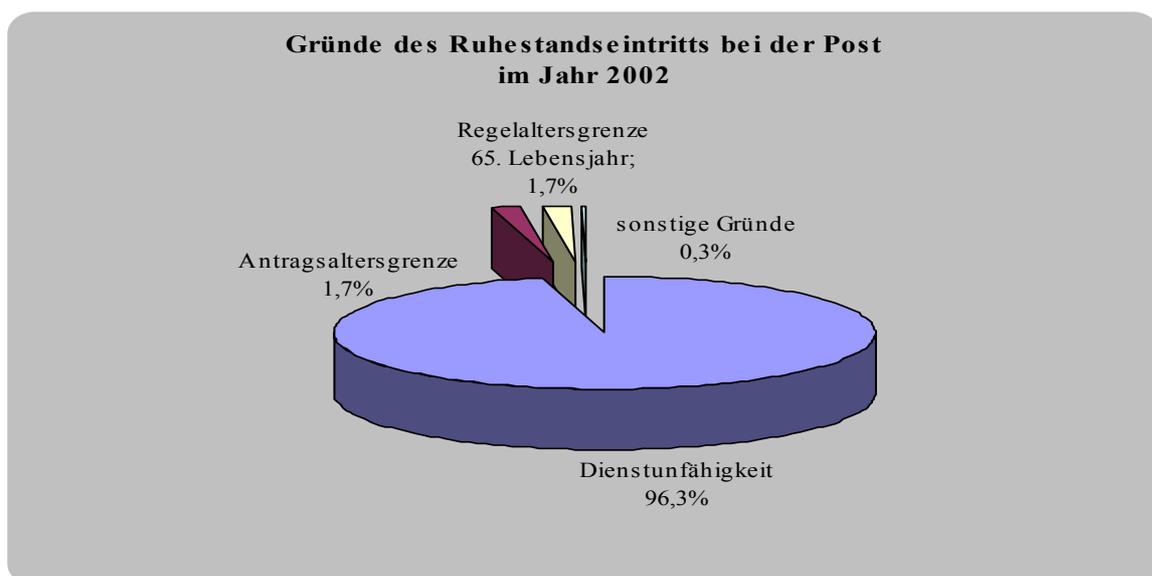
Übersicht A I 104:

**Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts bei der Post
in den Jahren 1993 bis 2002**

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in									
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1993	0,4	4,3	6,3	69,3	2,2	24,5	0,2	1,9	9,1	100,0
1994	0,3	2,6	9,4	74,4	2,1	16,2	0,9	6,8	12,6	100,0
1995	0,2	1,0	9,7	42,2	0,5	2,1	12,5	54,7	22,9	100,0
1996	0,1	0,6	10,0	53,4	0,2	1,1	8,4	44,9	18,8	100,0
1997	0,1	0,4	11,7	63,3	0,1	0,7	6,5	35,6	18,4	100,0
1998	0,1	0,7	7,5	57,5	0,1	0,8	5,4	41,0	13,1	100,0
1999	0,1	0,5	12,0	66,1	0,1	0,5	6,0	32,9	18,1	100,0
2000	0,1	0,4	13,1	80,4	0,1	0,5	3,1	18,8	16,3	100,0
2001	0,1	0,8	9,1	98,0	0,1	0,7	0,0	0,5	9,3	100,0
2002	0,1	1,7	5,4	96,3	0,1	1,7	0,0	0,3	5,6	100,0

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Abbildung A I 49



Die Gründe der Dienstunfähigkeit wurden nach 2000 auch für das Jahr 2003 erhoben. Der Anteil an den einzelnen Krankheits-Diagnoseklassen im Jahr 2000 und 2003 ergibt sich aus der Übersicht A I 105.

Übersicht A I 105:

Gründe der Dienstunfähigkeit bei der Post in den Jahren 2000 und 2003

Gründe der Dienstunfähigkeit	2000		2003	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %			
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	42,0	25,0	42,0	23,0
psychische und Verhaltensstörungen	37,0	58,0	36,0	59,0
Krankheiten des Kreislaufsystems	7,0	3,0	6,0	1,0
Krankheiten des Nervensystems	6,0	7,0	6,0	6,0
andere Krankheiten	8,0	7,0	10,0	11,0

Der Anteile der Gründe der Dienstunfähigkeit unterscheiden sich 2000 und 2003 nur geringfügig. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Krankheiten auf Grund von psychischen und Verhaltensstörungen sind die überwiegenden Ursachen für den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit (siehe Übersicht 105). Während bei den Männern die Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems die Hauptursache für den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit darstellen, überwiegt bei den Frauen der Ruhestandseintritt auf Grund von psychischen und Verhaltensstörungen (2000: 58 %; 2003: 59 %).

Der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit erfolgte in 2002 überwiegend vor dem 55. Lebensjahr (82,3 %). 14,4 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten waren zwischen 55 und 59 Jahre alt und 3,3 % waren 60 Jahre und älter.

6.2.4. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

Die Versorgungsausgaben werden neben der Zahl der Versorgungsempfänger nicht unerheblich durch die Höhe der Ruhegehälter und der Ruhegehaltssätze beeinflusst. Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter bei der Post wie in der Übersicht A I 106 dargestellt entwickelt.

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Versorgungsempfänger aus dem Bestand der ehemaligen Bundespost um 18,6 % waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Darüber hinaus tragen aber auch strukturelle Verbesserungen zum Anstieg der Ruhegehälter bei. Zwischen 1993 und 2001 lagen die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge bei der Post regelmäßig über denen des Bestandes.

In den Jahren 2002 und 2003 ist dies nicht mehr der Fall. Schon seit dem Jahr 2001 sind die Versorgungsbezüge der Zugänge trotz Bezügeanpassungen rückläufig. Dies liegt unter anderem an der Einführung von Versorgungsabschlägen. Darüber hinaus sind die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Versorgungszugänge insbesondere seit 2000 deutlich gesunken. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge des Jahres 2002 betrug bei der Post nur noch 62,5 % (Bestand: 70,2 %) und ist seit 1999 um 6,2 Prozentpunkte zurückgegangen (siehe Übersicht A I 107). In Folge dieser Entwicklung waren die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge bei der Post 2002 nur rund 6 % höher als 1993.

Übersicht A I 106:

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten bei der Post vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Euro***									
insgesamt	1 410	1 450	1 510	1 510	1 540	1 550	1 620	1 630	1 670	1 660
Bestand*	1 400	1 430	1 490	1 500	1 530	1 530	1 600	1 620	1 670	1 660
Zugänge**	1 500	1 600	1 630	1 630	1 620	1 700	1 770	1 710	1 660	1 590
* zu Beginn des Vorjahres										
** im Vorjahr										
*** gerundet										

Übersicht A I 107:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei der Post von 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

Jahr	Bestand	Zugänge*
	in %	
1994	72,3	71,7
1995	72,3	71,0
1996	72,2	71,8
1997	72,1	70,5
1998	71,9	69,6
1999	71,6	68,7
2000	71,3	68,5
2001	71,0	67,0
2002	70,6	63,6
2003	70,2	62,5
* im Vorjahr und im Berichtsmontat Januar		

6.2.5. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

Die Versorgungsausgaben sind für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost von 1,0 Mrd. Euro im Jahr 1970 auf 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2002 angestiegen (+ 420 %). Seit 2000 hat sich die Zunahme der Versorgungsausgaben verlangsamt (siehe Übersicht A I 108). Ursache dafür ist die Verringerung der Zunahme der Zahl der Versorgungsberechtigten. Die Zahl der Versorgungsberechtigten erhöhte sich von 1970 bis 2002 von 165 100 auf 273 600 (+ 65,7 %). Von 2002 auf 2003 ist die Zahl erstmals seit Mitte der 80er-Jahre auf 273 500 leicht zurückgegangen (siehe Übersicht A I 101).

Übersicht A I 108:

Entwicklung der Versorgungsausgaben bei der Post von 1970 bis 2002

Jahr	in Mrd. Euro
1970	1,0
1974	1,2
1975	1,2
1976	1,3
1977	1,4
1978	1,4
1979	1,5
1980	1,6
1981	1,6
1982	1,7
1983	1,7
1984	1,7
1985	1,8
1986	1,8
1987	1,9
1988	2,0
1989	2,1
1990	2,2
1991	2,4
1992	2,7
1993	2,8
1994	2,9
1995	3,3
1996	3,7
1997	4,0
1998	4,3
1999	4,6
2000	4,9
2001	5,0
2002	5,2

Die Gesamtfinanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Post-Versorgungsempfänger für den Zeitraum 1995 bis 2005 durch den Bund und durch die Post-Aktiengesellschaften ist in der Übersicht A I 109 dargestellt. Danach steigt der Anteil des Bundes von 0 % im Jahr 1995 auf 80 % im Jahr 2005.

Übersicht A I 109:

Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger der Post

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mrd. Euro										
Versorgungsleistungen	3,4	3,7	4,0	4,3	4,6	4,9	5,0	5,2	5,2	5,4	5,5
Beihilfeleistungen	0,5	0,6	0,8	0,9	1,0	1,0	1,0	1,3	1,3	1,3	1,3
Gesamtleistungen*	3,8	4,3	4,9	5,2	5,6	5,9	6,0	6,5	6,5	6,7	6,8
davon											
Unternehmensfinanzierung	3,8	4,1	4,8	1,9	1,7	1,7	1,6	1,5	1,5	1,5	1,4
Bundesfinanzierung	0,0	0,2	0,1	1,2	3,9	4,2	4,4	5,0	5,0	5,2	5,4

* ohne Zuführung zur Versorgungsrücklage

6.3. Mittelbarer öffentlicher Dienst

6.3.1. Besonderheiten

Zum mittelbaren öffentlichen Dienst gehören öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtungen mit Sonderaufgaben, die nicht in die unmittelbare Staatsverwaltung oder Kommunalverwaltung eingegliedert sind. Der mittelbare öffentliche Dienst umfasst die Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und Träger der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder und Gemeinden / Gemeindeverbände sowie rechtlich selbständige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Dementsprechend werden die Versorgungskosten in der Regel aus dem Haushalt des jeweiligen Dienstherrn bestritten.

Im mittelbaren öffentlichen Dienst erhalten neben den dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten teilweise auch die Angestellten (so genannte Dienstordnungs-Angestellte; siehe Teil C Abschnitt II) eine Versorgung nach beamtenähnlichen Grundsätzen.

6.3.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 19 bis A I 21

Zahlenmäßige Entwicklung der Versorgungsempfänger vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

(Siehe Übersicht A I 110 und Abb. A I 50)

Die Zahl der Versorgungsempfänger im mittelbaren öffentlichen Dienst betrug am 1. Januar 2003 rund 21 100; sie hat sich seit 1970 um 124,5 % erhöht, am stärksten zwischen 1994 und 1995. Seit 2001 hat sich jedoch der Anstieg verlangsamt.

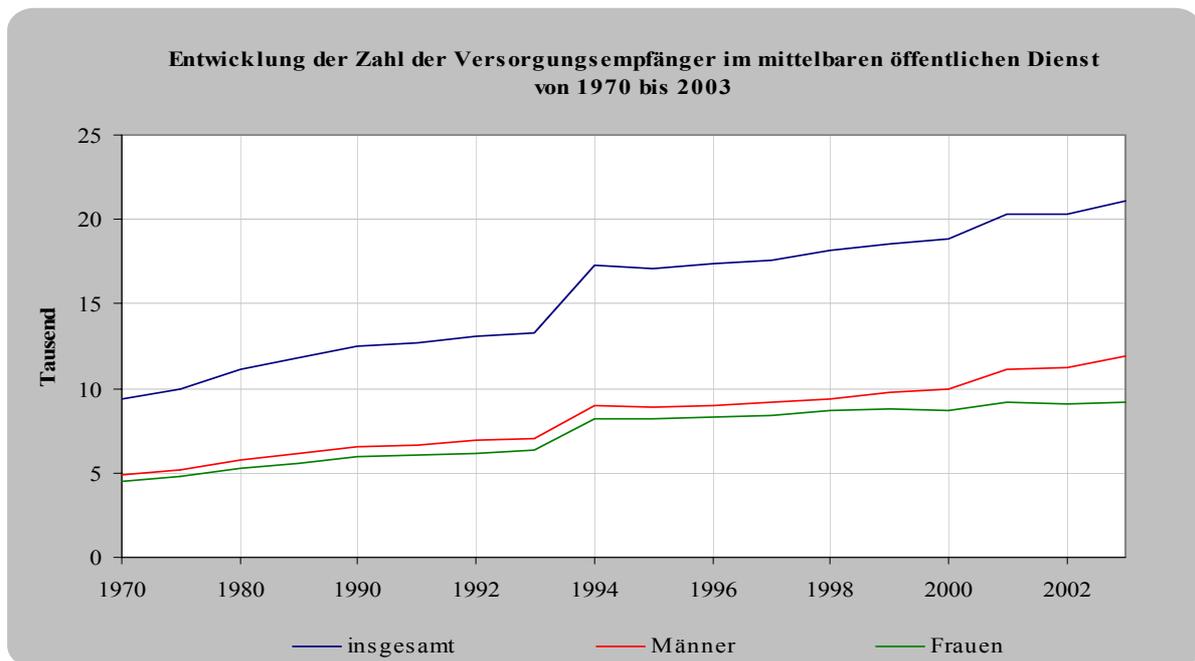
Übersicht A I 110:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003

1. Januar	mittelbarer öffentlicher Dienst								
	insgesamt*			Ruhehaltsempfänger			Witwen/Witwer		
	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000								
1970	9,4	4,9	4,5	4,9	4,4	0,5	4,2	0,0	4,2
1975	10,0	5,2	4,8	5,0	4,5	0,5	4,6	0,0	4,6
1980	11,1	5,8	5,3	5,6	5,0	0,6	5,0	0,0	5,0
1985	11,8	6,2	5,6	6,3	5,6	0,7	5,0	0,0	5,0
1990	12,5	6,5	6,0	7,0	6,2	0,8	5,1	0,0	5,1
1995	17,1	8,9	8,2	9,7	8,6	1,2	6,9	0,1	6,8
2000	18,8	10,0	8,7	11,5	9,8	1,6	6,8	0,1	6,7
2001	20,3	11,1	9,2	12,8	10,7	2,1	7,0	0,1	6,9
2002	20,3	11,2	9,1	13,0	10,8	2,2	6,8	0,1	6,7
2003	21,1	11,9	9,2	13,7	11,4	2,3	6,8	0,1	6,7

* einschließlich Waisen

Abbildung A I 50



Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 16 bis A I 18

Entwicklung seit 1960

2002 waren 58 500 Beamtinnen und Beamte – ohne Beurlaubte – im mittelbaren öffentlichen Dienst beschäftigt. Damit hat sich deren Zahl seit 1960 fast verfünffacht (siehe Übersicht A I 111 und Abb. A I 51), das zum Teil an der Ausgliederung von Einrichtungen aus den Haushalten der Gebietskörperschaften liegt. In einigen Ländern wurden Beamtinnen und Beamte, insbesondere der Hochschulen und Hochschuleinrichtungen in den mittelbaren öffentlichen Dienst verlagert.

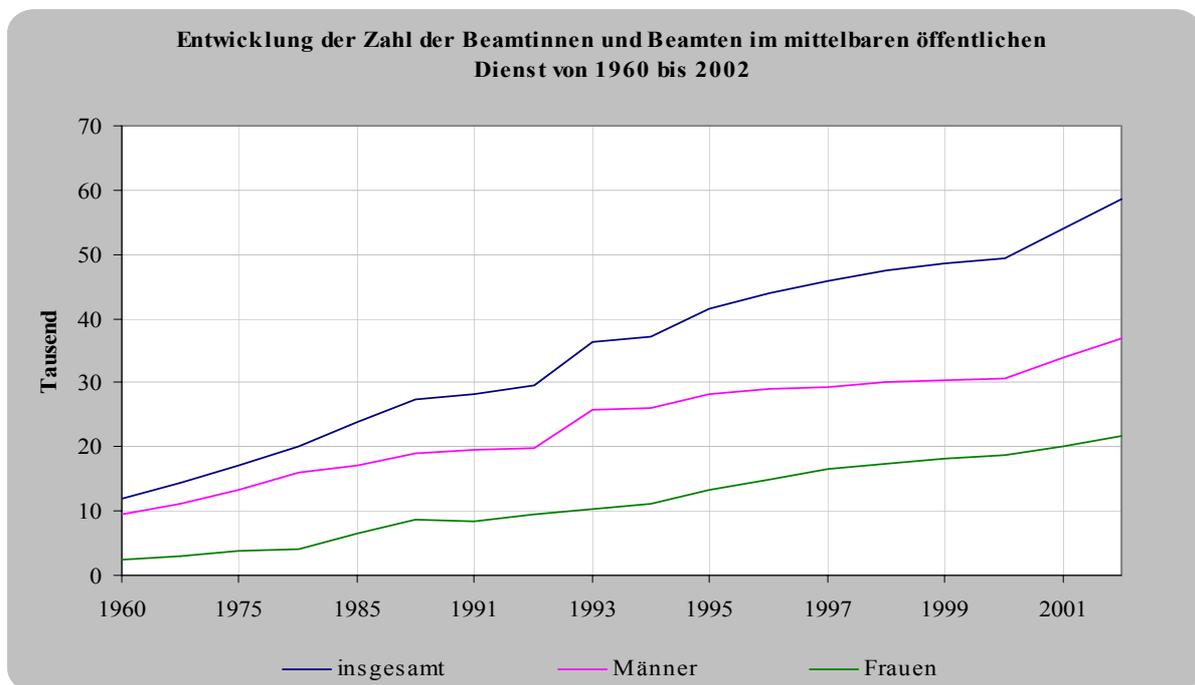
Übersicht A I 111:

**Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst
von 1960 bis zum 30. Juni 2002***

Jahr	mittelbarer öffentlicher Dienst		
	gesamt	Männer	Frauen
	Anzahl in 1000		
1960	11,9	9,4	2,5
1970	14,3	11,2	3,1
1980	20,2	16,1	4,1
1990	27,5	18,9	8,6
1995	41,5	28,1	15,0
2000	49,5	30,7	18,8
2001	54,0	33,9	20,1
2002	58,5	36,9	21,7

* ohne Beurlaubte

Abbildung A I 51



Altersstruktur 2002

(siehe Abb. A I 52 und A I 53)

Im mittelbaren öffentlichen Dienst sind zwischen 1993 und 2002 bei den Geburtsjahrgängen 1943 und älter nur gut ein Viertel aus dem Dienst ausgeschieden. Die Zahl der über 50-jährigen betrug im Jahr 1993 rund 8 700 (23,5 %), 1999 rund 13 100 (25,7%) und 2002 rund 17 900 (30 %). Die Verteilung auf die Altersjahrgänge ist hier relativ gleichmäßig. Der Anteil der 30- bis 39-jährigen beträgt 28,1 % und der Anteil der 40- bis 50-jährigen 30,5 %. Der Anteil der Beamtinnen im mittelbaren öffentlichen Dienst bei den unter 45-jährigen beträgt knapp drei Viertel (siehe Übersicht A I 112).

Übersicht A I 112:

Altersklassen und Beschäftigungsumfang der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst nach Geschlecht am 30. Juni 2002

	Männer	Frauen
Altersklassen	in %	
unter 35 Jahre	14,0	37,5
35 bis 44 Jahre	25,9	35,5
45 bis 54 Jahre	34,4	21,2
55 Jahre und älter	25,7	5,9
insgesamt	100,0	100,0
Beschäftigungsumfang	in %	
Vollzeit	92,0	64,1
Beurlaubte	0,8	9,1
Teilzeit	7,1	26,8
insgesamt	100,0	100,0

Abbildung A I 52

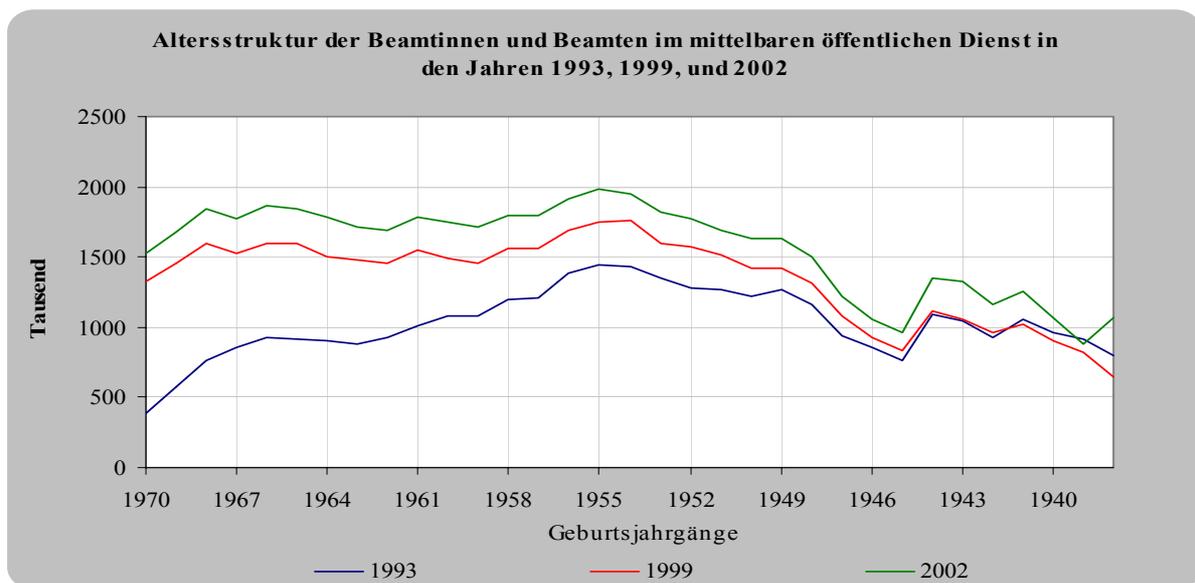
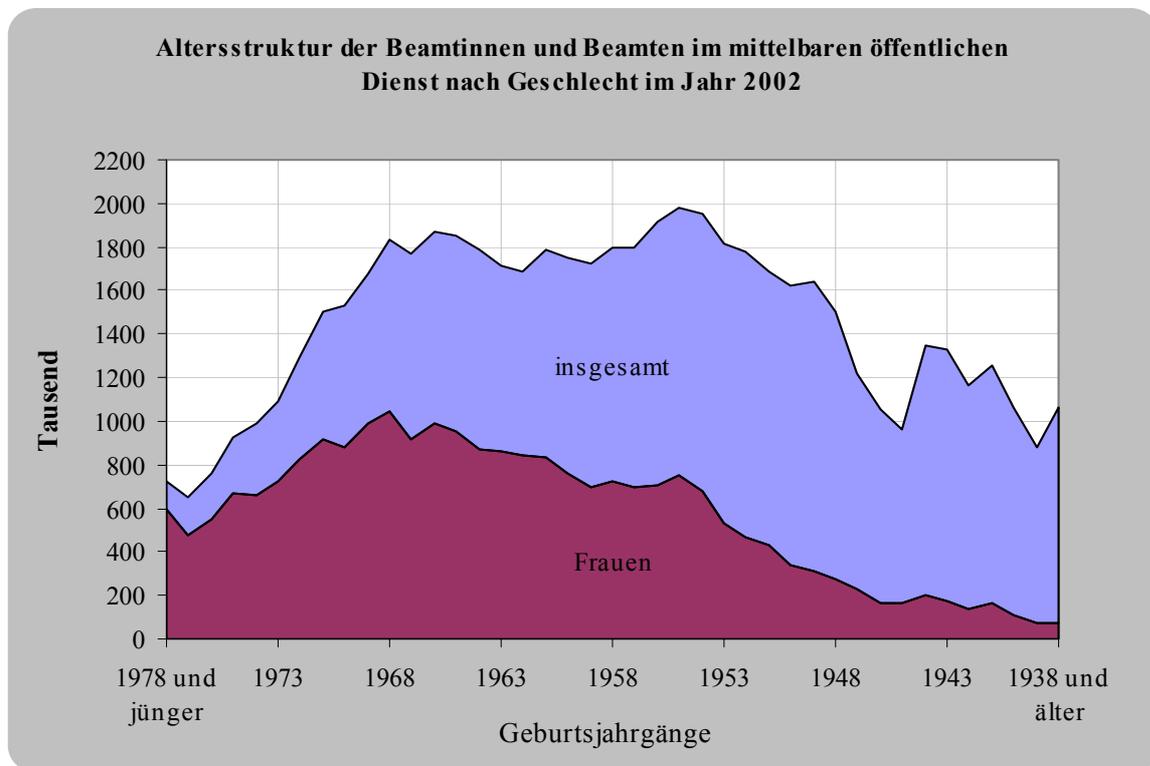


Abbildung A I 53



Entwicklung des Frauenanteils

Die Zahl der Beamtinnen im mittelbaren öffentlichen Dienst hat sich seit 1960 um das Achtfache erhöht. Damit ist der Frauenanteil von 21 % im Jahr 1960 auf 37 % im Jahr 2002 gestiegen.

Der steigende Frauenanteil hat insoweit Auswirkungen auf die Personalkosten, als auch im mittelbaren öffentlichen Dienst die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung überwiegend von Frauen (27,9 %) wahrgenommen wird (siehe Übersicht A I 112).

6.3.3. Ruhestandseintrittsverhalten

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 22

Im mittelbaren öffentlichen Dienst wurde zwischen 1993 und 2003 der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt (siehe Übersicht A I 113 und Abb. A I 54). Die Zuruhesetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze haben in den letzten Jahren zugenommen. 1999 betrug der Anteil 40,5 %, 2002 waren es 57,1 %.

Der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit erfolgte 2002 überwiegend vor dem 55. Lebensjahr (53,3 %). 30,0 % der dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten waren zwischen 55 und 59 Jahre alt und 16,7 % waren 60 Jahre und älter.

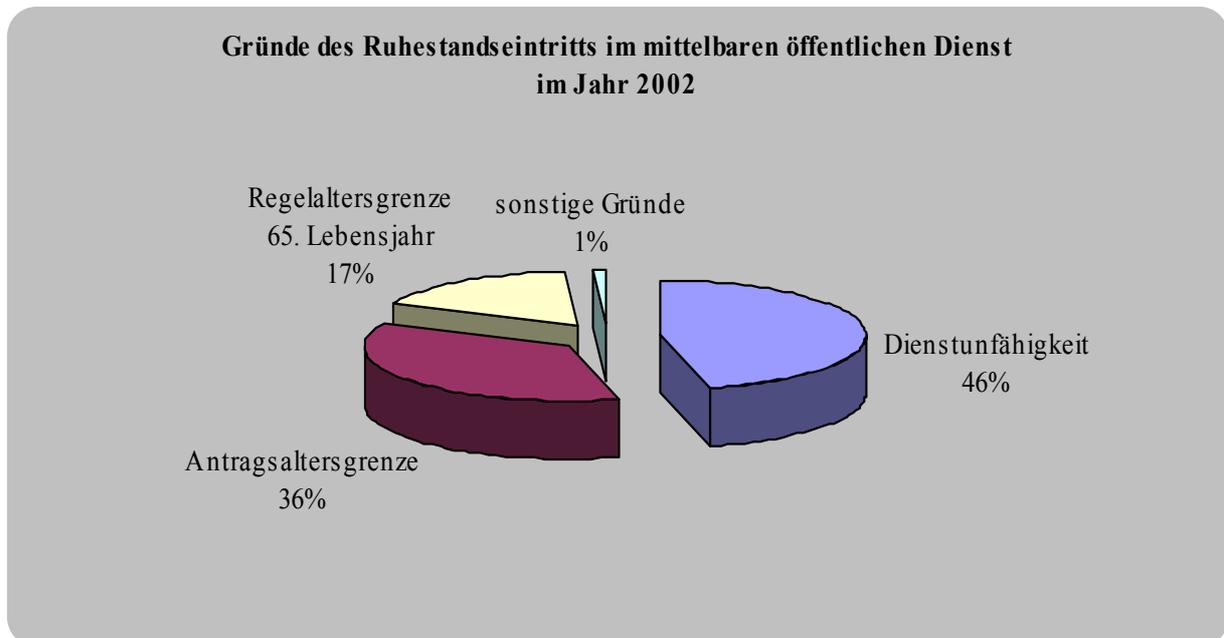
Übersicht A I 113:

Entwicklung der Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts im mittelbaren öffentlichen Dienst in den Jahren 1993 bis 2002

Jahr	Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr)		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		sonstige Gründe*		insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	in									
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1993	0,1	14,0	0,2	42,6	0,2	42,8	0,0	0,7	0,4	100,0
1994	0,0	10,7	0,2	47,3	0,1	41,9	-	-	0,4	100,0
1995	0,1	12,1	0,2	48,6	0,2	39,0	0,0	0,2	0,5	100,0
1996	0,1	9,3	0,3	55,8	0,3	33,9	0,0	1,0	0,6	100,0
1997	0,0	5,5	0,3	52,2	0,3	41,5	0,0	0,8	0,6	100,0
1998	0,0	6,8	0,3	52,8	0,3	39,6	0,0	0,9	0,6	100,0
1999	0,0	6,3	0,4	59,0	0,2	34,2	0,0	0,5	0,6	100,0
2000	0,1	7,8	0,6	58,1	0,3	30,1	0,0	4,0	1,0	100,0
2001	0,1	12,7	0,5	52,5	0,3	34,0	0,0	0,8	0,9	100,0
2002	0,1	16,6	0,3	41,5	0,3	40,5	0,0	1,4	0,7	100,0

* einschließlich Vorruhestandsregelung

Abbildung A I 54



6.3.4. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen bis zum 1. Januar 2003

Die Versorgungsausgaben werden neben der Zahl der Versorgungsempfänger durch die Höhe der Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze bestimmt. Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter im mittelbaren öffentlichen Dienst wie in der Übersicht A I 114 dargestellt entwickelt.

Übersicht A I 114:

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

	1. Januar									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Euro***									
insgesamt	2 120	2 180	2 260	2 260	2 270	2 310	2 410	2 390	2 440	2 460
Bestand*	2 120	2 170	2 260	2 250	2 260	2 310	2 410	2 390	2 430	2 460
Zugänge**	2 230	2 290	2 340	2 280	2 390	2 420	2 410	2 400	2 430	2 450
* zu Beginn des Vorjahres										
** im Vorjahr										
*** gerundet										

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter (insgesamt) seit 1994 um 16 % waren die in diesen Jahren erfolgten Versorgungsanpassungen. Der Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Zugänge betrug im gleichen Zeitraum dagegen nur knapp 10 %.

Seit 1993 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze im mittelbaren öffentlichen Dienst, wie in der Übersicht A I 115 dargestellt, geändert.

Übersicht A I 115:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003

1. Jan.	Bestand	Zugänge*
	in %	
1994	73,2	71,9
1995	73,1	71,3
1996	73,0	71,5
1997	72,9	71,7
1998	72,8	71,8
1999	72,7	71,5
2000	72,5	70,9
2001	72,3	70,7
2002	72,1	70,1
2003	72,3	70,3
* im Vorjahr und im Berichtsmontat Januar		

Aus der Übersicht A I 115 wird deutlich, dass sich auch im mittelbaren öffentlichen Dienst die Ruhegehaltssätze seit 1996 kontinuierlich verringert haben. Dies ergibt sich insbesondere aus den niedrigeren Ruhegehaltssätzen der Zugänge, die seit 1994 um 1,6 Prozentpunkte gesunken sind.

6.3.5. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Versorgungsausgaben von 1970 bis 2002

Im mittelbaren öffentlichen Dienst beliefen sich die Versorgungsausgaben 2002 auf 0,5 Mrd. Euro (siehe Übersicht A I 116).

Übersicht A I 116:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im mittelbaren öffentlichen Dienst
von 1993 bis 2002**

Jahr	in Mrd. Euro
1993*	0,4
1994	0,4
1995	0,4
1996	0,4
1997	0,4
1998	0,5
1999	0,5
2000	0,5
2001	0,5
2002	0,5

* vor 1993 liegen keine Angaben vor, da erst ab 1993 statistisch erfasst.

6.4. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050 bei der Bahn, bei der Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst

Siehe auch Anhang, Tabelle A I 23

Die der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen sind in Kapitel III, Unterabschnitt 2.1. detailliert beschrieben. Es wurde davon ausgegangen, dass keine weiteren Vorruhestandsregelungen in Kraft treten.

6.4.1. Bahn

Unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger bei der **Bahn** wird die Zahl der Versorgungsempfänger stetig von rund 231 000 im Jahr 2003 auf rund 33 000 Versorgungsempfänger im Jahr 2050 zurückgehen (- 85,7 %). Dieser Trend gilt sowohl für die Ruhegehaltsempfänger als auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung (siehe Übersichten A I 117).

Während in 2003 der Anteil der Ruhegehaltsempfänger bei der **Bahn** an der Gesamtzahl der Versorgungsempfänger 60 % und der Anteil der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung 40 % betrug, kehren sich die Anteile bis 2050 um. In 2050 beträgt der Anteil der Ruhegehaltsempfänger nur noch rund 44 %, da die Zahl der Ruhegehaltsempfänger stetig sinkt (siehe Übersicht A I 117).

Übersicht A I 117:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 nach Versorgungsart
- Bahn -

Jahr	insgesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenenversorgung
	in 1000		
2003	230	138	92
2005	220	133	87
2010	195	119	76
2015	173	107	66
2020	153	94	59
2025	153	80	52
2030	110	64	46
2035	87	49	38
2040	66	35	31
2045	47	23	24
2050	33	15	18

Für die Variante 0 (ohne Bezügeanpassungen, mit Berücksichtigung der Reformmaßnahmen) würde sich bei der **Bahn** durch die regelmäßige Abnahme der Zahl der Versorgungsempfänger ein kontinuierliches Absinken der Ausgaben von 4,1 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 1,7 Mrd. Euro im Jahr 2030 und auf 0,5 Mrd. Euro im Jahr 2050 ergeben (siehe Übersicht A I 118 und Abb. A I 55).

In den Varianten 1 bis 3 mit Bezügeanpassungen (1,5 %, 2 % bzw. 3 %) würden die Versorgungsausgaben bei der **Bahn** gleichfalls sinken. In der Variante 1 würden sie von 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und bis 2050 auf 0,9 Mrd. Euro zurückgehen. Bei einer Bezügeanpassung von 2,0 % (Variante 2) würden die Versorgungsausgaben auf 2,9 Mrd. Euro im Jahr 2030 und auf 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2050 bzw. bei einer Bezügeanpassung von 3 % (Variante 3) auf 3,6 Mrd. Euro und in 2050 auf 1,7 Mrd. Euro zurückgehen (siehe Übersicht A I 118).

Übersicht A I 118:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050

-Bahn -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1 000				
2003	231	4,1	4,2	4,2	4,2
2005	220	3,7	3,9	3,9	3,9
2010	195	3,2	3,7	3,7	3,8
2015	173	2,9	3,5	3,6	3,9
2020	153	2,5	3,3	3,5	3,9
2025	133	2,1	3,0	3,3	3,9
2030	110	1,7	2,6	2,9	3,6
2035	87	1,9	2,2	2,5	3,2
2040	66	1,0	1,7	2,0	2,7
2045	48	0,7	1,3	1,5	2,2
2050	33	0,4	0,9	1,1	1,7

Im Jahr 2003 entfallen 75 % der Versorgungsausgaben bei der **Bahn** auf Ruhegehaltsempfänger und 25 % auf die Hinterbliebenenversorgung. Der Anteil der Hinterbliebenenversorgung wird aufgrund des Rückgangs der Zahl der Ruhegehaltsempfänger von 25 % im Jahr 2003 auf 42 % im Jahr 2050 ansteigen (siehe Übersicht A I 117).

6.4.2. Post

Bei der **Post** wird die Zahl der Versorgungsempfänger von rund 274 000 in 2003 auf rund 294 000 in 2020 (+ 7,3 %) ansteigen und danach kontinuierlich abnehmen. Dieser Anstieg beruht sowohl auf der Zunahme der Ruhegehaltsempfänger, als auch auf der Zunahme der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. Während die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ihren Höhepunkt etwa 2018 erreicht, nimmt die Zahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung langsamer zu und erreicht den Höhepunkt erst im Jahr 2028. Ab diesem Zeitpunkt ist bei den Ruhegehaltsempfängern bereits mit einem merklichen Rückgang zu rechnen (siehe Übersichten A I 119).

Übersicht A I 119:
**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 nach Versorgungsart
- Post -**

Jahr	insgesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenenversorgung
	in 1000		
2003	274	210	64
2005	277	213	64
2010	285	219	66
2015	291	222	69
2020	294	222	72
2025	287	214	73
2030	270	196	74
2035	243	171	72
2040	208	140	68
2045	168	106	62
2050	128	75	53

Ohne Bezügeanpassung (Variante 0) würden die Versorgungsausgaben trotz der zunächst noch steigenden Zahl der Versorgungsempfänger bei der **Post** infolge der Versorgungsreform 2001 und wegen der geringeren Versorgungsbezüge der Neuzugänge an Versorgungsempfängern zunächst nur unerheblich zurückgehen. Erst ab 2020 wäre mit einem schnelleren Rückgang der Ausgaben zu rechnen. Die Ausgaben würden von 5,1 Mrd. Euro im Jahr 2003 zunächst auf 4,8 Mrd. Euro in 2020 zurückgehen; 2050 würden sie nur noch rund 1,8 Mrd. Euro betragen (siehe Übersicht A I 120 und Abb. A I 55).

In den drei Varianten mit Bezügeanpassungen (1,5 %, 2 % bzw. 3 %) würden die Versorgungsausgaben bei der **Post** bis 2025 kontinuierlich auf 6,5 Mrd. Euro bei Anpassungen von 1,5 % (Variante 1), bis 2030 auf 7,2 Mrd. Euro bei Anpassungen von 2 % (Variante 2) und bis 2035 auf 9,0 Mrd. Euro bei Anpassungen von 3 % (Variante 3) ansteigen. Danach würden sie bis 2050 zurückgehen (siehe Übersicht A I 120).

Bei der **Post** entfallen 2003 rund 86 % der Versorgungsausgaben auf Ruhegehaltsempfänger und 14 % auf die Hinterbliebenenversorgung. Bis 2050 wird sich der Anteil der Ruhegehaltsempfänger an den Versorgungsausgaben auf 69 % verringern und im Gegenzug der Anteil der Hinterbliebenenversorgung auf 31 % ansteigen (siehe Übersicht A I 119).

Übersicht A I 120:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050

- Post -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1 000				
2003	274	5,2	5,2	5,2	5,2
2005	277	4,9	5,2	5,2	5,2
2010	285	4,9	5,6	5,6	5,7
2015	292	4,9	5,9	6,2	6,6
2020	294	4,8	6,3	6,7	7,5
2025	287	4,6	6,5	7,1	8,3
2030	269	4,2	6,4	7,2	8,8
2035	243	3,7	6,1	6,9	9,0
2040	208	3,1	5,4	6,4	8,6
2045	169	2,4	4,6	5,5	7,9
2050	129	1,8	3,7	4,5	6,7

6.4.3. Mittelbarer öffentlicher Dienst

Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** wird die Zahl der Versorgungsempfänger im Gegensatz zur Bahn und Post nicht abnehmen, sondern bis 2050 kontinuierlich ansteigen. Die Zuwachsrate beträgt 2050 gegenüber 2003 rund 145 %. Dabei steigt der Anteil der Ruhegehaltsempfänger stärker als der Anteil der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. Beträgt der Anteil der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung an der Gesamtzahl der Versorgungsempfänger 2003 noch 36 %, liegt er 2050 nur noch bei 24 % (siehe Übersicht A I 121).

Die Versorgungsausgaben im **mittelbaren öffentlichen Dienst** steigen gegenüber dem heutigen Niveau deutlich an, bleiben aber im Verhältnis zu den anderen Bereichen weiterhin von untergeordneter Bedeutung.

Selbst in der Variante 0 (ohne Bezügeanpassung) würde sich durch die kontinuierliche Steigerung der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2035 eine Steigerung der Versorgungsausgaben um 100 % auf 1,2 Mrd. Euro ergeben (siehe Übersicht A I 122 und Abb. A I 55).

Bei unterstellter Bezügeanpassung von 1,5 % (Variante 1) würden die Versorgungsausgaben im **mittelbaren öffentlichen Dienst** bis 2050 auf 2,4 Mrd. Euro, von 2,0 % (Variante 2) auf 2,9 Mrd. Euro und bei 3 % (Variante 3) auf 4,5 Mrd. Euro ansteigen (siehe Übersicht A I 122).

Die zukünftige Entwicklung der Versorgungsausgaben ist insbesondere auf die stärkere Zunahme der Zahl der Ruhegehaltsempfänger gegenüber der Zahl der von Empfängern von Hinterbliebenenversorgung zurückzuführen. Entfallen 2003 rund 79 % der Versorgungsausgaben auf die Ruhegehaltsempfänger, steigt der Anteil bis 2050 um 5 Prozentpunkte auf rund 84 % an.

Übersicht A I 121:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2003 bis 2050 nach Versorgungsart
- mittelbarer öffentlicher Dienst -

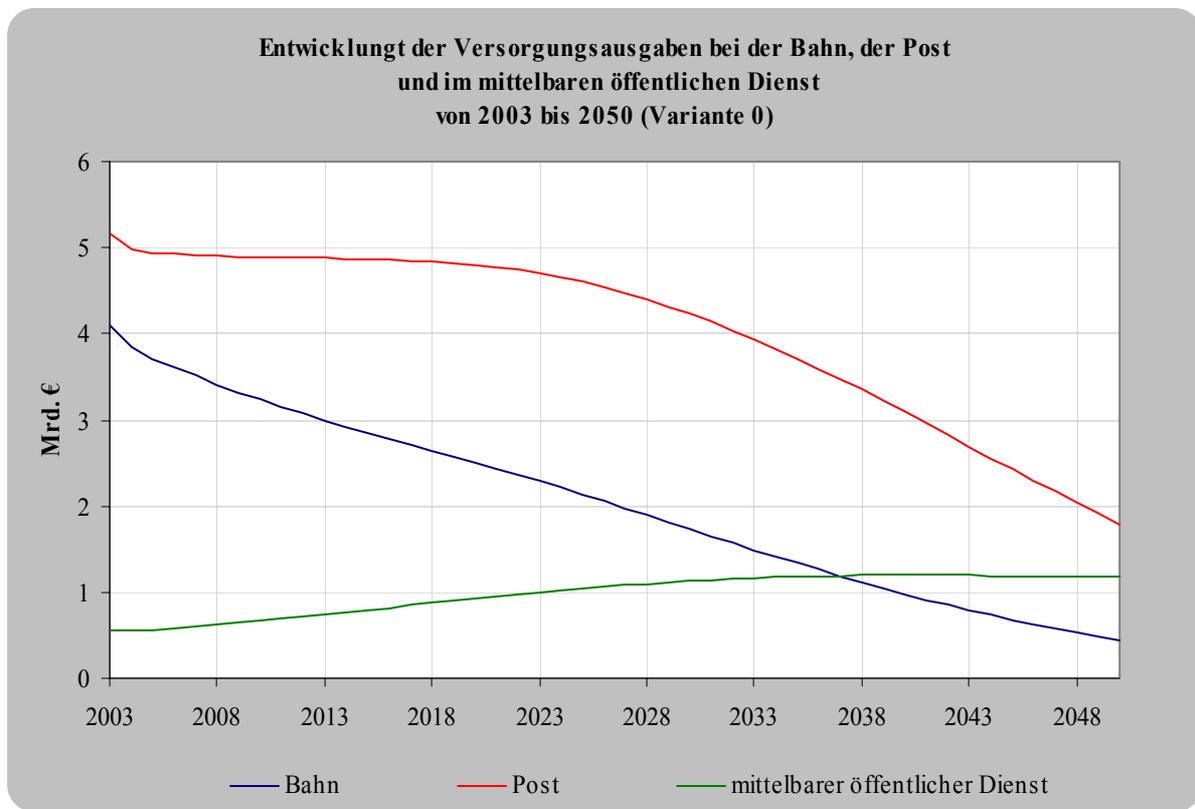
Jahr	insgesamt	Ruhegehalt	Hinterbliebenenversorgung
	in 1000		
2003	22	14	8
2005	22	15	7
2010	27	20	7
2015	33	25	8
2020	39	30	9
2025	44	34	10
2030	49	37	12
2035	52	39	13
2040	54	40	14
2045	54	40	14
2050	54	41	13

Übersicht A I 122:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050
- mittelbarer öffentlicher Dienst -

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in 1 000	in Mrd. Euro			
2003	22	0,6	0,6	0,6	0,6
2005	23	0,6	0,6	0,6	0,6
2010	27	0,7	0,8	0,8	0,8
2015	32	0,8	1,0	1,0	1,1
2020	39	0,9	1,2	1,3	1,5
2025	44	1,0	1,5	1,6	1,9
2030	49	1,1	1,7	1,9	2,4
2035	52	1,2	1,9	2,2	2,8
2040	54	1,2	2,1	2,5	3,3
2045	54	1,2	2,3	2,7	3,8
2050	54	1,2	2,4	3,0	4,5

Abbildung A I 55



II. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

1. Überblick

Die Zusatzversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie erbringt Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) und ergänzt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes kraft Gesetzes angehören. Im Regelfall wird die Zusatzversorgung aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt (siehe Unterabschnitt 2). Seit 1967 bis zum Jahr 2000 galt dabei ein Gesamtversorgungssystem, durch das für die Gesamtheit der Altersbezüge (d.h. die Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und aus der Zusatzversorgung) ein an der Höhe der Beamtenversorgung orientiertes Niveau erreicht werden sollte; die Zusatzversorgung hatte gewissermaßen die Funktion, die gesetzliche Rente bis zu der Höhe der Gesamtversorgung aufzufüllen (zu den Einzelheiten siehe Unterabschnitt 2.2.1.). Da das Gesamtversorgungssystem aus demographischen und systemimmanenten Gründen vor gravierenden finanziellen Schwierigkeiten stand (siehe Zweiter Versorgungsbericht, Teil A, Kapitel II, Unterabschnitt 1.1.5. „Handlungsbedarf“), haben die Tarifvertragsparteien im Jahr 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist. Altes und neues System weisen signifikante Unterschiede auf, die in den folgenden Unterabschnitten erläutert werden.

In den neuen Bundesländern ist die Zusatzversorgung zum 1. Januar 1997 eingeführt worden. Sie richtet sich weitgehend nach den gleichen Regeln wie in den alten Bundesländern (siehe Unterabschnitt 2.3.7.).

Die Bereiche Bahn und Post nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein:

Die Postunternehmen Post AG, Telekom AG und Postbank AG haben die Zusatzversorgung zunächst als Gesamtversorgungssystem bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) weitergeführt. Mittlerweile wurden jedoch in diesem Bereich Tarifverträge abgeschlossen, die reine Betriebsrentenmodelle vorsehen. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird nur noch für so genannte Bestandsrentner im Rahmen von Besitzstandsregelungen bei der VAP fortgeführt und ist damit geschlossen worden. Die daraus zu gewährenden Versorgungsleistungen werden unmittelbar von den Postnachfolgeunternehmen getragen und sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts. Daher wird auf diesen Bereich nicht mehr eingegangen.

Mit der Neuordnung des Eisenbahnwesens ist für die vorhandenen Pflichtversicherten und Rentenbezieher die Zuständigkeit von der Deutschen Bundesbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen bleiben nicht nur Bestandsrentner, sondern alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten in dem in Unterabschnitt 3. im Einzelnen erläuterten System versichert. Insofern handelt es sich für den vom Bundeseisenbahnvermögen als Beteiligten fortgeführten Bereich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger ist die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B).

Weitere Sonderfälle sind die im Unterabschnitt 4. aufgeführten haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Dies gilt auch in Berlin für einen allerdings schon geschlossenen Rentnerbestand. Schließlich wird im Unterabschnitt 5. auf die Versicherungen beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) und im Unterabschnitt 6. auf weitere Formen der Zusatzversorgung hingewiesen.

2. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Mit Ausnahme der im Unterabschnitt 4. näher erläuterten Bereiche gewähren Bund und Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, sonstige Arbeitgeber, die einem kommunalen Arbeitgeberverband angeschlossen sind, und Kirchen ihren Beschäftigten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes. Dies sind:

- die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe mit im Jahr 2002 insgesamt
 - **1 933,7 Tsd. Pflichtversicherten**
 - **985 182 Rentnern und**
 - **3 745,5 Mio. Euro Versorgungsleistungen;**

- die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengefassten 13 Gebiets- und 4 Stadtkassen, 2 Sparkasseneinrichtungen sowie 5 kirchlichen Zusatzversorgungskassen mit im Jahr 2002 insgesamt
 - **2 888,3 Tsd. Pflichtversicherten**
 - **906 993 Rentnern und**
 - **3 340,5 Mio. Euro Versorgungsleistungen.**

Nach dem Betriebsrentengesetz sind für die betriebliche Altersversorgung verschiedene Durchführungswege zugelassen. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sind steuerrechtlich den Pensionskassen gleichgestellt.

2.1. Grundlagen und Ziele der Zusatzversorgung

Ziel der Zusatzversorgung im abgelösten Gesamtversorgungssystem war es, Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung zu gewährleisten. Es wurde für den jeweiligen Beschäftigten eine von dem Entgelt der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls abhängige Gesamtversorgung ermittelt, hiervon die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen und die Differenz von der Zusatzversorgungseinrichtung als so genannte Versorgungsrente gezahlt. Die Versorgungsrente füllte damit die gesetzliche Rente bis zur Höhe der Gesamtversorgung auf.

Durch die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 sollte die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung sichergestellt werden (siehe Zweiter Versorgungsbericht, Teil A, Kapitel II, Unterabschnitt 1.1.5. „Handlungsbedarf“). Dies war wegen der schwierigen Finanzlage der Zusatzversorgungseinrichtungen, insbesondere der VBL, erforderlich. Im neuen System wird eine Betriebsrente gewährt, die unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente gezahlt wird und sich an dem insgesamt im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erzielten Entgelt orientiert. Die Auffüllfunktion der Zusatzversorgung ist damit entfallen.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird von den Tarifvertragsparteien mit bundesweit einheitlichem Leistungsrecht für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geregelt. Die Manteltarifverträge im öffentlichen Dienst sehen allgemein einen Anspruch der erfassten Beschäftigten auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vor. Die Einzelheiten dieser Versicherung werden tarifvertraglich geregelt und die weitere inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch die Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung. Diese bildet die Rechtsgrundlage für Versicherungsleistungen. Die Beschlussorgane der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen sind meist paritätisch mit Arbeitgeber- und Beschäftigtenvertretern besetzt.

Das eigentliche Versicherungsverhältnis wird zwischen dem an der Zusatzversorgungseinrichtung beteiligten Arbeitgeber und der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung begründet; Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Dieser schließt für seine Beschäftigten bei der Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherung ab. Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Die Versicherung der Zusatzversorgung war bis 2001 ausschließlich eine Pflichtversicherung. Seit 2002 besteht neben der Pflichtversicherung auch eine freiwillige Versicherung.

Pflichtversichert sind alle Beschäftigten, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Beginn der Versicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können.

Voraussetzung für die Gewährung einer Betriebsrente aus der Pflichtversicherung sind die Erfüllung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalls. Wie bereits im alten System und in der gesetzlichen Rentenversicherung üblich, muss auch im neuen System eine Wartezeit von 60 Umlagemonaten, in denen Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden, erfüllt sein. Der Versicherungsfall tritt in der Zusatzversorgung am Ersten des Monats ein, in dem ein gesetzlicher Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Scheidet ein Beschäftigter vor Eintritt des Versicherungsfalls aus dem öffentlichen Dienst aus oder wechselt er zu einem Arbeitgeber, der nicht Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, endet auch die Pflichtversicherung. Es entsteht dann automatisch die so genannte beitragsfreie Versicherung. Die bis zum Ausscheiden erworbenen Anwartschaften bleiben erhalten. Wenn der ausgeschiedene Beschäftigte bis zum Eintritt des Versicherungsfalls eine Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt, erhält er eine Betriebsrente.

Im Gegensatz zum Gesamtversorgungssystem, in dem eine freiwillige Versicherung nicht möglich war, wird im neuen Betriebsrentensystem allen Pflichtversicherten die Möglichkeit einer ergänzenden freiwilligen Versicherung eröffnet. Sie dient dazu, durch Entrichtung eigener Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Die Versicherten haben dabei auch die Möglichkeit, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulage) nach § 10a bzw. Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Im kommunalen und kirchlichen Bereich ist zudem die Möglichkeit der Entgeltumwandlung vereinbart worden. Auch nach Beendigung der Pflichtversicherung, z.B. durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, kann die freiwillige Versicherung und die Zahlung eigener Beiträge fortgesetzt werden. Für eine Betriebsrente aus der neuen freiwilligen Versicherung ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht notwendig.

2.2. Die Problematik des Gesamtversorgungssystems

Die gravierenden finanziellen Schwierigkeiten des Gesamtversorgungssystems und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung erforderlich gemacht. Aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien im Jahr 2001 ein neues Betriebsrentensystem vereinbart. Im Folgenden werden zunächst das Gesamtversorgungssystem dargestellt und die Gründe für die Notwendigkeit der Reform näher beleuchtet. Danach wird das neue Betriebsrentensystem vorgestellt.

2.2.1. Gesamtversorgungssystem

Im Gesamtversorgungssystem wurde den Rentnern eine Altersversorgung zugesagt, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren eine der Höhe nach an der Beamtenversorgung orientierte Gesamtversorgung von 91,75 % des Nettoentgelts eines vergleichbaren aktiven Beschäftigten gewährte.

Die Gesamtversorgung ermittelte sich aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt und der gesamtversorgungsfähigen Zeit.

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprach grundsätzlich dem Monatsdurchschnitt der Bruttobezüge in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls. Damit war das Gesamtversorgungssystem ähnlich wie die Beamtenversorgung am Endgehalt ausgerichtet.

Als gesamtversorgungsfähige Zeit zählten die Zeiten voll, in denen Umlagen zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung gezahlt wurden; Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht zugleich Umlagemonate in der Zusatzversorgung waren, zählten zur Hälfte. Das hatte zur Folge, dass die Leistungshöhe nicht nur von der Zeit im öffentlichen Dienst, sondern auch von den Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes geprägt war.

Da die Gesamtversorgung auf 91,75 % des Nettoentgelts eines vergleichbaren aktiven Beschäftigten begrenzt war, musste zunächst dieses Nettoentgelt mit Hilfe pauschalierter Annahmen fiktiv festgesetzt werden. Dazu wurden vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt die Beträge abgezogen, die ein aktiver Beschäftigter im Allgemeinen als Abzüge hat (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge). Die Gesamtversorgung errechnete sich mit Hilfe einer Versorgungsstaffel. Danach wurde das fiktive Nettoentgelt mit 2,294 % pro Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit multipliziert. Nach 40 Jahren war eine maximale Gesamtversorgung von 91,75 % des fiktiven Nettoentgelts erreicht. Durch diese Nettobegrenzung war die Gesamtversorgung abhängig von der Höhe und der Entwicklung der Abzüge, ohne dass die Zusatzversorgungseinrichtungen oder die Tarifvertragsparteien diese beeinflussen konnten.

Von der Gesamtversorgung wurde die gesetzliche Rente (oder eine andere Art der Grundversorgung) abgezogen. Die Differenz wurde als Versorgungsrente von der Zusatzversorgungseinrichtung bei Eintritt des Versicherungsfalls gezahlt. Damit war die Höhe der Versorgungsrente entscheidend abhängig von der Höhe und der Entwicklung der gesetzlichen Rente, auf die die Zusatzversorgungseinrichtungen und die Tarifvertragsparteien ebenfalls keinen Einfluss hatten.

Die beamtenähnliche Gesamtversorgung stand grundsätzlich nur dann zu, wenn die bzw. der Beschäftigte bei Eintritt des Versicherungsfalls bei einer Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert war. Bei vorzeitigem Ausscheiden wurde bei Eintritt des Versicherungsfalls eine so genannte Versicherungsrente in Höhe von 0,03125 % der Summe aller zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen Umlagen entrichtet worden waren, gezahlt.

Erreichte die Versorgungsrente nicht den Betrag, der als Versicherungsrente im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens zu zahlen gewesen wäre, wurde in jedem Fall die Versicherungsrente als Mindestbetrag der Versorgungsrente (so genannte Garantieverorgungsrente) gezahlt. Neben der Garantieverorgungsrente enthielt das Gesamtversorgungssystem bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen noch Elemente einer am Beamtenrecht orientierten Mindestsicherung. Zum einen wurde die Gesamtversorgung unter Anwendung eines Mindestversorgungssatzes (45 % des fiktiven Nettoentgelts)

errechnet. Zum anderen wurde eine Mindestgesamtversorgung in Höhe des beamtenrechtlichen Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) gezahlt.

Die Gesamtversorgung wurde wie die Beamtenversorgung angepasst. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wurde zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß wie die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten allgemein erhöht oder vermindert. Gleichzeitig wurde das für die Berechnung der Versorgungsrente maßgebende fiktive Nettoarbeitsentgelt nach den zu diesem Zeitpunkt aktuellen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen neu errechnet. Die Versorgungsrente wurde weiterhin stets dann neu errechnet, wenn die im Rahmen des Gesamtversorgungssystems anzurechnende gesetzliche Rente angepasst wurde.

2.2.2. Notwendigkeit der Reform

Wie im Unterabschnitt 2.2. kurz angesprochen, beruhten die Probleme des Gesamtversorgungssystems auf demographischen Faktoren (verlängerte Lebenserwartung, früheres Renteneintrittsalter, überproportionaler Anstieg der Rentenzahlen auf Grund der früheren Personalausdehnung des öffentlichen Dienstes) und Ausgabensteigerungen auf Grund des Gesamtversorgungssystems (Mehrausgaben durch Abhängigkeit von externen Bezugsgrößen – siehe dazu unten). Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22. März 2000 – 1 BvR 1136/96 – wesentliche Strukturelemente des Gesamtversorgungssystems als potentiell gleichheitswidrig bezeichnet, da das Zusammenwirken der oben dargestellten Leistungsbestandteile dazu führen konnte, dass einerseits bei sehr unterschiedlichen Erwerbsbiografien innerhalb des öffentlichen Dienstes in vielen Fällen ähnlich hohe Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen gezahlt wurden und andererseits bei vergleichbaren Erwerbsbiografien innerhalb des öffentlichen Dienstes in vielen Fällen sehr unterschiedliche Leistungen der Zusatzversorgung gezahlt wurden. Insgesamt galt das Gesamtversorgungssystem des öffentlichen Dienstes als sehr komplexe Regelungsmaterie. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss darüber hinaus fehlende Transparenz und Vorhersehbarkeit für die Versicherten und eine zum Teil problematische Ausdifferenzierung des Normengeflechts kritisiert. Die Umsetzung dieses Beschlusses im Rahmen des Gesamtversorgungssystems hätte bei der VBL Mehrausgaben von mindestens 20 % zur Folge gehabt. Insbesondere hat aber der Rückgang der Versichertenzahl bei verschiedenen Beteiligten zu einem starken Rückgang des Umlageaufkommens geführt. Während der Reformverhandlungen 2001 zeigte sich, dass eine Reform durch Änderungen innerhalb des Gesamtversorgungssystems nicht realisierbar war. Am 13. November 2001 haben die Tarifvertragsparteien deshalb den Altersvorsorgeplan 2001 vereinbart, der eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung durch eine rückwirkende Systemänderung zum 1. Januar 2001 beinhaltete. Mit dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge – TV – Kommunal – ATV-K) vom 1. März 2002 wurden die im Altersvorsorgeplan 2001 vereinbarten Grundzüge konkretisiert.

Insgesamt hatte das Gesamtversorgungssystem aus der Sicht der Tarifvertragsparteien damit folgende systemimmanente Nachteile:

- Abhängigkeit der Leistungshöhe von externen Bezugssystemen (Beamtenversorgung, gesetzliche Rente, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge),
- Abhängigkeit der Leistungshöhe vom Endgehalt und von Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes,
- Komplexität des Leistungsrechts führte zu mangelnder Transparenz für Arbeitgeber und Beschäftigte,
- Komplexität des Leistungsrechts führte zunehmend zu erhöhter Rechtsprechungsanfälligkeit mit unkalkulierbaren finanziellen Risiken.

Mit der Vereinbarung des neuen Betriebsrentensystems ist es gelungen, die Finanzierung der Zusatzversorgung durch eine moderate Verringerung des Niveaus der Versorgungszusage und durch Änderungen des Finanzierungsverfahrens zu sichern, die systemimmanenten Nachteile durch eine grundlegende Systemänderung zu vermeiden sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

2.3. Das neue Betriebsrentensystem

Das neue Betriebsrentensystem ist ein auch in der Privatwirtschaft übliches Betriebsrentensystem. Im neuen System wird eine Leistung zugesagt, die sich ergäbe, wenn 4 % des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt und am Kapitalmarkt angelegt würden.

2.3.1. Grundformel

Die Ermittlung der Betriebsrente erfolgt durch ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickeltes Versorgungspunktemodell. Für den jeweils entrichteten jährlichen Beitrag wird dem Versicherten eine bestimmte Anzahl von Versorgungspunkten gutgeschrieben. Insoweit besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit der aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekannten Ermittlung der Leistungen nach Entgeltpunkten. Grundlage der Ermittlung der Betriebsrente ist die Summe aller Versorgungspunkte. Die Umrechnung der Versorgungspunkte in einen monatlichen Geldbetrag ergibt sich mittels eines definierten Messbetrages. Die Grundformel für die Rentenberechnung lautet:

$$\text{Betriebsrente} = \text{Summe aller Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Mit der Formel kann der Versicherte jederzeit die Höhe seiner Anwartschaften ermitteln und auch die zukünftige Entwicklung abschätzen. Dies war im abgelösten Gesamtversorgungssystem nicht möglich, da die Leistungsermittlung zu kompliziert war und

nur von der Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus hatten die Versicherten erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres Anspruch auf eine Rentenauskunft. Durch systemimmanente Faktoren stellte diese Rentenauskunft auch nur eine Momentaufnahme dar. Eine gesicherte Aussage über die Höhe der Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt konnte damit nicht gemacht werden. Eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung war erst recht nicht möglich. Das neue System ist im Vergleich zum alten System einfach und transparent und erfüllt damit eines der Hauptziele der Tarifvertragsparteien.

Die Versorgungspunkte werden nicht mehr auf der Grundlage des Endgehalts, sondern auf der Grundlage der Entgelte während der gesamten Tätigkeit im öffentlichen Dienst ermittelt.

Die Berechnung beruht auf versicherungsmathematischen Grundsätzen. Hierbei wird zunächst das Verhältnis eines Zwölftels des individuellen Jahresentgelts zu einem festgelegten Referenzentgelt (1 000 Euro) festgestellt und der sich aus diesem Verhältnis ergebende Wert wird dann noch mit einem Altersfaktor gewichtet. Daraus ergeben sich die Anzahl der Versorgungspunkte für das betreffende Kalenderjahr.

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{1/12 \text{ des individuellen Jahresentgelts}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor}$$

Die monatliche Betriebsrente errechnet sich – wie oben dargestellt - aus der Summe der Versorgungspunkte aller Kalenderjahre multipliziert mit einem Messbetrag von 4 Euro. Das Verhältnis des Referenzentgelts zum Messbetrag ist eine tragende versicherungsmathematische Grundlage der Leistungskalkulation. Die Tarifvertragsparteien haben eine Leistung vereinbart, bei der der Messbetrag 0,4 % des Referenzentgelts betragen muss.

Für die Entwicklung der Anwartschaften im neuen Versorgungspunktemodell wird kalkulatorisch unterstellt, dass die tatsächlichen bzw. fiktiven Beiträge bis zum Eintritt des Rentenfalls auf dem Kapitalmarkt angelegt und verzinst werden. Durch die versicherungsmathematisch bestimmten Altersfaktoren wird eine Verzinsung der Beiträge von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Leistungsphase berücksichtigt. Neben der Verzinsung berücksichtigt die Altersfaktorentabelle noch allgemeine biometrische Annahmen, wie z.B. Rentenbeginn, Lebenserwartung, Häufigkeit und Höhe von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten u.a.

Altersfaktorentabelle							
Alter des Versicherten	Altersfaktor						
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

2.3.2. Soziale Komponenten

Wie oben dargestellt, richtet sich die Höhe der Betriebsrente im Grunde nach den individuellen Jahresarbeitsentgelten. Es gibt aber auch Konstellationen, bei denen die Tarifvertragsparteien aus sozialen Gründen auch dann Leistungen gewähren wollen, wenn kein entsprechendes Jahresarbeitsentgelt erzielt worden ist. Dies trifft zu bei einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) und bei Eintritt der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Bei einer Elternzeit nach § 15 BERzGG und für Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis aus diesen Gründen ruht, für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatliches Einkommen von 500 Euro unterstellt und die sich hieraus – unter Berücksichtigung des maßgeblichen Altersfaktors – ergebende Anzahl von Versorgungspunkten gewährt.

Für den Fall einer Erwerbsminderung haben die Tarifvertragsparteien auch im neuen Betriebsrentensystem Hinzurechnungsleistungen vereinbart. Dabei werden Versorgungspunkte vergeben, wenn der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr eintritt. Die Anzahl der hinzuzurechnenden Versorgungspunkte ergibt sich aus dem Verhältnis des durchschnittlichen individuellen monatlichen Entgelts der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt (1 000 Euro) und aus dem Zeitfaktor (je 12 Monate der bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlenden Zeit). Die Altersfaktoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Als Sonderfall der sozialen Komponente wurde eine Härtefallregelung für Beschäftigte vereinbart, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren. Diese erhalten für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte. Bei Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung ohne Bezüge werden diese Versorgungspunkte anteilig gekürzt (siehe Härtefallregelung, Unterabschnitt 2.3.6.).

2.3.3. Bonuspunkte

Im Versorgungspunktemodell wird vorausgesetzt, dass die tatsächlichen bzw. fiktiven Beiträge am Kapitalmarkt angelegt werden. Wie oben bereits dargestellt, beinhalten die Altersfaktoren eine garantierte Verzinsung von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenbezugsphase. In dem Fall, dass eine Verzinsung auf dem Kapitalmarkt die Garantieverzinsung übersteigt, entstehen Überschüsse, die in Form von Bonuspunkten auf die Versicherten verteilt werden. In den Fällen, in denen eine tatsächliche Kapitaldeckung vorliegt und daher auch Überschüsse tatsächlich erwirtschaftet werden, sind diese die Grundlage für die Verteilung der Bonuspunkte. Die überwiegende Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes ist weiterhin umlagefinanziert, d.h. Beiträge zur Zusatzversorgung werden nur fiktiv geleistet und nicht tatsächlich am Kapitalmarkt angelegt (Einzelheiten zur Finanzierung siehe Unterabschnitt 2.3.8.). Da in diesen Fällen keine Überschüsse erwirtschaftet werden, bedarf es einer Hilfskonstruktion. Statt der tatsächlichen Zinserträge wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen zugrunde gelegt. Wenn sich dann ein Überschuss ergibt, kann dieser nach Abzug des Aufwands für soziale Komponenten und der Verwaltungskosten für die Verteilung von Bonuspunkten verwendet werden. Über die Vergabe von Bonuspunkten wird auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars der Zusatzversorgungseinrichtung entschieden. Grundlage dieser Entscheidung ist eine auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhende versicherungstechnische Bilanz.

Neben den aktiven Versicherten nehmen auch die ausgeschiedenen Versicherten an der Verteilung der Bonuspunkte teil, sofern sie eine Wartezeit von 120 Umlage- / Beitragsmonaten (Umlagen bei der Umlagenfinanzierung bzw. Beiträge im Falle der Kapitaldeckung siehe Unterabschnitt 2.3.8.) erfüllt haben.

2.3.4. Hinterbliebenenversorgung

Beim Tod eines Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, oder eines Betriebsrentenberechtigten haben die Hinterbliebenen (Ehegatten/Waisen) Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Art (kleine/große Betriebsrente für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente der bzw. des Verstorbenen. Die ehelichen oder diesen gleichgestellte Kinder haben Anspruch auf Waisenrente nach diesen Grundsätzen.

2.3.5. Sonstige Regelungen

Sterbegeld

Neben den genannten laufenden Leistungen gewähren die Zusatzversorgungseinrichtungen den Angehörigen beim Tode eine Betriebsrentenberechtigten ein einmaliges Sterbegeld. Das Sterbegeld betrug im Jahr 2002 maximal 1 535 Euro und im Jahr 2003 maximal 1 500 Euro. Ab 2004 wird es jährlich um 300 Euro verringert. Ab 2008 entfällt das Sterbegeld.

Anpassung

Die Betriebsrenten werden beginnend ab dem Jahre 2002 zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1,0 % dynamisiert.

Abschläge

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente werden grundsätzlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung Abschläge erhoben. Die Betriebsrente vermindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 %; abweichend von der gesetzlichen Rentenversicherung allerdings höchstens um 10,8 %.

Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, dass für Entgelte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O entweder eine zusätzliche Umlage von 9 % oder ein Beitrag von 8 % in die freiwillige Versicherung zu zahlen ist. Damit wird erreicht, dass ein angemessenes Versorgungsniveau für Entgelte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT gewährleistet wird.

2.3.6. Übergangsregelungen

Mit der grundlegenden Neuregelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stellte sich die Frage nach dem Übergang vom alten zum neuen System. Die Tarifvertragsparteien verfolgten dabei vorrangig das Ziel, alle Anwartschaften und Renten schnell in das neue System zu überführen, um das alte Recht nicht fortschreiben und pflegen zu müssen. Aus diesem Grunde und wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 22. März 2000 (siehe Unterabschnitt 2.2.2.) wurde das Gesamtversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2000 geschlossen. Da die Tarifeinigung erst am 13. November 2001 erfolgte, wurde entschieden, das Jahr 2001 aus verwaltungstechnischen Gründen als Einführungsphase in das neue System auszugestalten. Die Anwartschaften und Renten haben sich daher im Jahr 2001 technisch weiterhin nach Vorgaben des alten Systems entwickelt. Daher findet das neue Recht im Ergebnis erst ab dem 1. Januar 2002 Anwendung. Im Folgenden wird dargestellt, wie die Überführung von Anwartschaften und Bestandsrenten geregelt wurde.

Anwartschaften

Im alten System erworbene Anwartschaften gingen nicht verloren, sondern wurden zunächst betragsmäßig ermittelt und in das neue System transferiert. Dies erfolgte, indem zunächst der ermittelte Betrag in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungspunktekonto des Versicherten gutgeschrieben wurde (Startgutschrift). Bei der Ermittlung der Höhe der Anwartschaften waren aber aus Gründen des Vertrauensschutzes zum einen die Anwartschaften von Pflichtversicherten (aktive Beschäftigte) und beitragsfrei Versicherten

(vorzeitig ausgeschiedene Beschäftigte) und zum anderen innerhalb der Gruppe der Pflichtversicherten die Anwartschaften von rentennahen und anderen Versicherten zu unterscheiden. Jede Gruppe erforderte eine eigene, den Umständen angepasste Berechnungsmethode. Wegen der enormen Anzahl von zu ermittelnden Anwartschaften (rund 4,8 Mio. Pflichtversicherte und rund 4 Mio. beitragsfrei Versicherte) haben die Tarifvertragsparteien sich entschieden, die Anwartschaften mittels weitgehend pauschalierender Methoden zu errechnen. Eine Ausnahme wurde nur bei der relativ überschaubaren Gruppe der etwa 600 000 rentennahen Pflichtversicherten gemacht.

Grundregel

Grundsätzlich wurden die im alten System erworbenen Anwartschaften von Pflichtversicherten nach der Methode des § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes ermittelt. Diese Regelung enthält Vorgaben zur anteiligen Berechnung unverfallbarer Anwartschaften von Beschäftigten, die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind. Daher bot es sich an, auf diese Regelung zurückzugreifen. Danach wurde zunächst die Gesamtversorgung zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach den Regelungen des alten Systems auf der Basis des höchstmöglichen Versorgungssatzes von 91,75 % ermittelt. Im nächsten Schritt wurde die so genannte Voll-Leistung ermittelt, in dem die gesetzliche Rente berechnet und von der Gesamtversorgung abgezogen wurde. Anders als bei der Ermittlung der Versorgungsrente im alten System wurde die gesetzliche Rente dabei nicht durch eine individuelle Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers, sondern nach dem von der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden „steuerlichen Näherungsverfahren“ ermittelt. Davon ausgehend, dass eine durchschnittliche Erwerbsbiographie etwa 45 Jahre umfasst, erhielt der Versicherte für jedes Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes 2,25 % der Voll-Leistung als Startgutschrift.

Rentennahe Jahrgänge

Nach Ansicht der Tarifvertragsparteien wäre die grundsätzliche Regelung zur Ermittlung der Startgutschriften älteren Pflichtversicherten, bei denen der Versicherungsfall in naher Zukunft eintritt, nicht gerecht geworden. Bei Pflichtversicherten des Tarifgebietes West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten (rentennahe Jahrgänge), ist Grundlage der Startgutschrift die Versorgungsrente, die sich nach altem Recht im Alter von 63 Jahren ergeben hätte. Im Unterschied zur Berechnung für „rentenferne Jahrgänge“ wird hierbei die tatsächlich erreichbare Gesamtversorgung ermittelt und davon die gesetzliche Rente nach einer individuellen Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers abgezogen. Die Startgutschrift ergibt sich, wenn von der sich danach ergebenden Versorgungsrente die Zuwächse im Punktemodell ab dem 1. Januar 2002 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres subtrahiert werden.

Für Pflichtversicherte, die zwar am 1. Januar 2002 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet, aber aus anderen Gründen den gleichen Vertrauensschutz hatten, haben die Tarifvertragsparteien entsprechende Regelungen getroffen. Dies gilt für Personen, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart hatten, und für Personen, die am

31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet hatten und eine Rente für schwerbehinderte Menschen hätten beanspruchen können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet gehabt hätten. An die Stelle der Hochrechnung bis zum 63. Lebensjahr tritt bei Altersteilzeit das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und bei schwerbehinderten Menschen das für sie frühest mögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen.

Pflichtversicherte, die nicht zu den oben genannten Personengruppen gehören, da sie zum Zeitpunkt der Systemumstellung nicht „rentennah“ waren, erhalten eine zusätzliche Startgutschrift, wenn der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eintritt, sie am 31. Dezember 2001 das 47. Lebensjahr vollendet und mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten. Damit soll eine Gleichstellung dieser „faktisch Rentennahen“ mit den „Rentennahen“ erreicht werden. Die zusätzliche Startgutschrift wird durch eine Vergleichsberechnung der erfolgten Startgutschrift für „Rentenferne“ mit der Startgutschrift für „Rentennahe“ ermittelt.

Betragsfrei Versicherte

Beschäftigte, die vor Eintritt des Versicherungsfalls aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, werden bereits im alten Gesamtversorgungssystem beitragsfrei versichert. Die Anwartschaften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 im Gesamtversorgungssystem geltenden Versicherungsrentenberechnung (siehe Unterabschnitt 2.2.1.) ermittelt und in das neue System in Form von Versorgungspunkten übertragen.

Härtefallregelung

Schließlich wurde eine Härtefallregelung für Beschäftigte vereinbart, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren. Diese erhalten für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte. Bei Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung ohne Bezüge werden statt 1,84 Versorgungspunkten die dem Verhältnis der Vollbeschäftigung zur Teilzeit bzw. Beurlaubung während der gesamten Beschäftigungsdauer entsprechenden Versorgungspunkte angerechnet.

Bestandsrenten

Die Bestandsrenten wurden zum 31. Dezember 2001 festgestellt und als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Soweit noch abbaubare Ausgleichsbeträge gezahlt wurden, werden diese in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut. Nicht abbaubare Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert.

2.3.7. Besonderheiten neue Bundesländer

Am 3. Mai 1995 verständigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, die Zusatzversorgung im Bereich der neuen Bundesländer weitgehend nach gleichen Regelungen wie in den alten Bundesländern einzuführen. Die Einführung erfolgte zum 1. Januar 1997. Beschäftigte der kommunalen Verwaltungen und Betriebe wurden bei den dort neu gegründeten kommunalen

Zusatzversorgungseinrichtungen versichert; die Beschäftigten des Bundes und der Länder bei der VBL. Bei der Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern musste die Finanzierbarkeit sichergestellt werden. Zusätzliche Rentenversicherungszeiten, die im Rahmen der gesamtversorgungsfähigen Zeit grundsätzlich zur Hälfte berücksichtigt wurden, wurden erst ab dem 3. Oktober 1990 anerkannt. Vom Grundsatz, dass eine Rentenleistung frühestens nach einer Wartezeit von 60 Umlagemonaten beansprucht werden kann, wurde für Beschäftigte im Beitrittsgebiet jedoch eine Ausnahme gemacht.

Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (60 Umlagemonate) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 105b VBL-S a. F. bzw. des § 108 MS a. F. eine Leistung in der Höhe, wie sie als Versicherungsrente (siehe Unterabschnitt 2.2.1) zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären.

2.3.8. Finanzierung

Ursprünglich wurde die Zusatzversorgung anteilig über Beiträge von Beschäftigten und Arbeitgebern finanziert. Ab 1967 gab es ein Mischsystem aus Beiträgen von Beschäftigten und Arbeitgebern sowie Umlagen der Arbeitgeber. Der Beitraganteil der Beschäftigten wurde schrittweise abgebaut; vom 1. Januar 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber (zur Entwicklung des Umlagesatzes bei der VBL seit 1950 siehe Anhang, Tabelle A II 13). Seit 1999 gibt es wieder eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Beschäftigtenanteil an der Umlage.

Die Umlage wird als Prozentsatz des jeweiligen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Beschäftigten festgelegt. Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass die Einnahmen - einschließlich der Vermögenserträge - zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben in einem bestimmten Zeitabschnitt ausreichen (Abschnittsdeckungsverfahren). Bei der VBL beträgt der Deckungsabschnitt fünf Jahre, bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen bis zu 25 Jahren. Die Höhe des Umlagesatzes hängt also nicht nur von der Zahl der Rentnerinnen und Rentner und damit den voraussichtlichen Versorgungsausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen im Deckungsabschnitt ab, sondern auch von der Bruttolohnsumme der bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherten Beschäftigten (Umlagebasis), so dass sich bei gleichem Leistungsrecht erhebliche Unterschiede der Umlagesätze der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen ergeben. Vor diesem Hintergrund ist auch die Unterscheidung zwischen den Abrechnungsverbänden West und Ost zu sehen. Da es im Abrechnungsverband Ost derzeit nur eine geringe Zahl von Leistungsempfängern gibt, können die Leistungen mit einem geringen Umlagesatz finanziert werden. Aber auch innerhalb des Abrechnungsverbandes West kommt es wegen des unterschiedlichen Zahlenverhältnisses zwischen Aktiven sowie Rentnerinnen und Rentnern bei den einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen zu sehr unterschiedlichen Umlagesätzen.

Versorgungseinrichtungen mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern – wie die VBL – sind von dem Anstieg der Ausgaben für Rentenleistungen besonders negativ betroffen. Der starke Anstieg des Umlagesatzes hat dazu geführt, dass die Tarifvertragsparteien 1999 wieder eine Beschäftigtenbeteiligung vereinbart haben. Nach dieser Vereinbarung trug der Arbeitgeber die Umlage bis zur Höhe von 5,2 % alleine; den übersteigenden Prozentsatz trugen Arbeitgeber und Beschäftigte je zur Hälfte. Bei der VBL im Abrechnungsverband West betrug der Umlagesatz seit 1. Januar 1999 7,7 %; dementsprechend trug der Arbeitgeber 6,45 % und der Beschäftigte 1,25 %. Diese Vereinbarung galt nicht nur für die VBL, sondern allgemein für alle Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Sie wurde jedoch bei den meisten kommunalen Versorgungseinrichtungen wegen der günstigeren Versicherten-/Rentnerverhältnisse und der sich daraus ergebenden niedrigeren Umlage noch nicht praktisch. Zum 1. Januar 1999 betrug die Bandbreite der Umlage in den alten Bundesländern bei der AKA 3,95 % bis 7 % und in 2001 4 % bis 7,5 %.

In den neuen Bundesländern sind die Umlagesätze allgemein niedrig, da noch wenige Zusatzrenten anfallen. Grund dafür ist nicht nur, dass die Zusatzversorgung dort erst 1997 eingeführt wurde, sondern auch, dass die Ansprüche und Anwartschaften der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR aus den Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden sind. Bei der VBL im Abrechnungsverband Ost betrug zum 1. Januar 1999 der Umlagesatz 1 %, im Bereich der AKA bewegten sich die Umlagesätze zum 1. Januar 1999 im Beitrittsgebiet zwischen 1 % und 1,3 %, in 2001 zwischen 1 % und 1,7 %.

Auch nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung beruht die Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen weiterhin grundsätzlich auf Umlagen. Die Umlagenfinanzierung kann jedoch schrittweise nach den jeweiligen Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen durch Kapitaldeckung abgelöst werden. Während die VBL im Abrechnungsverband West noch vollständig umlagefinanziert wird, wurde im Abrechnungsverband Ost und bei einigen Zusatzversorgungseinrichtungen der AKA in unterschiedlichem Ausmaß eine teilweise Kapitaldeckung eingeführt. Einige kommunale Zusatzversorgungskassen praktizieren ein Mischverfahren aus Umlagenfinanzierung und Zusatzbeiträgen im Kapitaldeckungsverfahren. Die kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen sind bereits zum Kapitaldeckungsverfahren (teilweise wird daneben Sanierungsgeld gezahlt) übergegangen. Bei der VBL im Abrechnungsverband West gilt seit 1. Januar 2002 ein Umlagesatz von 7,86 %. Davon tragen der Arbeitgeber 6,45 % und die Beschäftigten 1,41 %. Im Abrechnungsverband Ost beträgt seit dem 1. Januar 2004 der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz 1 %; zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2004 ein Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 1 % erhoben. Dieser wird vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten jeweils zur Hälfte getragen. Bei den Zusatzversorgungseinrichtungen der AKA bewegen sich die Umlagesätze zwischen 1,1 % (zuzüglich eines kapitalgedeckten Zusatzbeitrages) und 7,5 %. Die Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren betragen zwischen 4 % und 4,8 %.

Neben der Umlage und den Beiträgen zur Kapitaldeckung haben die Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 2002 mit den Sanierungsgeldern eine weitere Finanzierungsquelle erschlossen. Diese werden über die am 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinaus zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs erhoben, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell entstanden ist. Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder bei der VBL 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahre 2001. Der Prozentsatz von 2 % wird nicht gleichmäßig von jedem Beteiligten der VBL erhoben, sondern unterschiedlich nach Beteiligengruppen, das sind Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger), Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutsche Länder (TdL), Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV) und sonstige Arbeitgeber. Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der auf die Beteiligengruppen entfallenden Rentensummen und Entgeltsummen. Im Jahr 2004 beträgt das vorläufige Sanierungsgeld zwischen 1,71 % und 2,86 %. Bei der AKA werden Sanierungsgelder von 14 Zusatzversorgungskassen erhoben. Die Sätze bewegen sich zwischen 0,75 % und 2,5 %.

Die vom Arbeitgeber gezahlte Umlage ist für die Beschäftigten grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Hinsichtlich der Steuer ist tarifvertraglich festgelegt, dass der Arbeitgeber die von ihm zu zahlende Umlage bis zu einem Betrag von monatlich 89,48 Euro (92,03 Euro im Tarifgebiet West der VBL) pro Beschäftigten zu seinen Lasten pauschal versteuert. Die diesen Betrag übersteigende Umlage haben die Beschäftigten als Leistung aus dem Arbeitsverhältnis individuell zu versteuern.

2.3.9. Auswirkungen der Reform der Zusatzversorgung

Mit der Reform der Zusatzversorgung ist auch ein Absinken des Leistungsniveaus verbunden, das sich aber erst langfristig auf die Höhe der Betriebsrenten und damit auf die Höhe der Gesamtausgaben auswirken kann. Grund ist, dass alle Bestandsrenten in ihrer jeweiligen Höhe als Besitzstandsrenten weitergezahlt und seit 2002 mit 1 % jährlich dynamisiert werden. Hinzu kommt, dass für die so genannten „rentennahen Jahrgänge“ (Beschäftigte, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten) der größte Teil der Rentenanwartschaften aus dem abgelösten Gesamtversorgungssystem stammt und sich an dessen Versorgungsniveau orientiert. Die sich im neuen System ab 2002 entwickelnden Anwartschaften werden erst zukünftig einen zunehmenden Einfluss auf die Höhe der Betriebsrenten haben. Die Höhe der Betriebsrenten wird erst dann ausschließlich vom neuen System bestimmt sein, wenn die Zahlung der letzten Rente mit Anwartschaften aus dem alten System ausgelaufen ist.

Im Unterabschnitt 2.2.2. wurde darauf hingewiesen, dass schon im Jahr 2000 Handlungsbedarf zur Reform der Zusatzversorgung gesehen wurde (siehe auch Unterabschnitt 1.1.5. des Zweiten Versorgungsberichts). Allein durch die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2000 wären im alten Gesamtversorgungssystem Mehrkosten in Höhe von mindestens 20 % entstanden. Durch die grundlegende Systemänderung im Rahmen der Reform der Zusatzversorgung konnten diese Mehrkosten vermieden und damit die unmittelbare Gefahr eines Auseinanderbrechens der VBL abgewendet werden.

3. Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)

Wie bereits unter Unterabschnitt 1 dargestellt, ist Zusatzversorgungseinrichtung der Bahn die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) in Frankfurt/Main mit im Jahr 2002

- **62,6 Tsd. Pflichtversicherten und**
- **643,8 Mio. Euro Versorgungsleistungen.**

Die Zusatzversorgung aus der BVA Abt. B gliedert sich in das Satzungsrecht Teil C mit einem zum 31. Juli 1979 geschlossenen Versichertenbestand und das Satzungsrecht Teil D das ab dem 1. August 1979 gültig war und durch die Neufassung der Satzung Teil D zum 1. Januar 2001 von einem Gesamtversorgungssystem in ein Betriebsrentensystem (Versorgungspunktemodell) reformiert wurde.

3.1. Leistungen nach Teil C der Satzung

Das Leistungsrecht nach Teil C der Satzung folgt dem Prinzip der Gesamtversorgung, ist jedoch mit dem Leistungsrecht der VBL nicht unmittelbar vergleichbar. Versicherte nach Teil C sind nicht mehr vorhanden, der Rentnerbestand setzt sich aus ehemaligen Versicherten aus den alten Bundesländern zusammen. Seit 1979 werden Leistungen nach Teil C der Satzung ausschließlich aus Mitteln der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern finanziert. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben im Jahr 2002 rund 174 Mio. Euro betragen.

3.2. Leistungen nach Teil D der Satzung

Die leistungsrechtlichen Regelungen im Teil D der Satzung entsprechen dem Satzungsrecht der VBL. Leistungen nach dem Teil D werden durch Umlagen der Arbeitgeber und neuerdings durch anteilige Beiträge der Beschäftigten zur Umlage finanziert. Nach der Neuordnung des Eisenbahnwesens zum 1. Januar 1994 ist zwischen den Beständen des Bundeseisenbahnvermögens und den übrigen Beteiligten zu unterscheiden.

3.2.1. Bundeseisenbahnvermögen

Nach der Neuordnung des Eisenbahnwesens zum 1. Januar 1994 und der Entscheidung der Deutschen Bahn AG, sich nicht an der BVA Abt. B zu beteiligen, handelt es sich bei dem Bereich der versicherten Eisenbahner um einen geschlossenen Bestand. Die Finanzierung erfolgt durch Umlagen in Höhe von 7 % des Beteiligten und einem Arbeitnehmeranteil an der Umlage in Höhe von 1,41 % ab 1. Januar 2003 sowie einem Bundeszuschuss zur Deckung des schließungsbedingten Fehlbetrages.

3.2.2. Alle übrigen Beteiligten

Es handelt sich hier um einen Bestand aus Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSB) und einiger Länder sowie aus Beschäftigten der Eigenbetriebe der Bahnversicherungsträger, in dem noch Zugänge zu verzeichnen sind. Die

Finanzierung erfolgt durch Umlagen in Höhe von 8,84 % ab 1. Januar 2002 sowie Zuwendungen (im Jahr 2002: 9,4 Mio. Euro).

Die Umlagen unterliegen der Pauschalversteuerung durch die Arbeitgeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 8.

3.2.3. Tarifgebiet Ost

In den neuen Bundesländern wurde die Zusatzversorgung im Jahr 1997 (Berlin 1. April 1996) eingeführt. Die Finanzierung erfolgt durch Umlagen in Höhe von 1 % und einem im Jahr 2003 eingeführten Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung in Höhe von 0,2 %.

4. Haushaltsfinanzierte Zusatzversorgungssysteme

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nicht und die Freie Hansestadt Bremen ist nur für einen Teil ihrer Beschäftigten der VBL angeschlossen. Das Land Berlin war nach einem Beschluss der Alliierten nach 1945 vorübergehend gehindert, seine Beschäftigten bei der VBL zu versichern. Daher hat das Land Berlin auf Grund der „Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)“ seine Beschäftigten zunächst selbst zusätzlich versorgt.

Im Einzelnen bestehen folgende Regelungen:

4.1. Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Großteil der Beschäftigten haushaltsfinanzierte Versorgungsleistungen nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Die Versorgungsleistungen für Beschäftigte, die vor dem 1. April 1995 eingestellt wurden, richten sich nach dem Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG). Hierbei handelt es sich um ein Gesamtversorgungssystem, das vergleichbare Leistungen wie die VBL gewährt. Für Beschäftigte, die nach dem 31. März 1995 eingestellt worden sind, richten sich die Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG). Damit wurde ein neues, die Gesamtversorgung ablösendes reines Betriebsrentensystem eingeführt. Die Betriebsrente nach dem 2. RGG beträgt 0,5 % des ruhegeldfähigen Entgelts pro Jahr der ruhegeldfähigen Zeit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Unterabschnitt 9.1.

4.2. Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen gewährt einem Teil der ehemaligen Beschäftigten aus dem Landeshaushalt Versorgungsleistungen nach dem Bremischen Ruhelohngesetz. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Unterabschnitt 9.2.

4.3. Berlin

Die Beschäftigten des Landes Berlin sind ganz überwiegend bei der VBL versichert. Lediglich für Beschäftigte, die bereits am 31. März 1955 beschäftigt waren und bis zum Eintritt des Versicherungsfalls in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zum Land Berlin standen, gilt die VVA, die 1955 als Tarifvertrag abgeschlossen worden ist. Es handelt sich insoweit um einen heute geschlossenen Bestand. Seit 1998 sind keine nach der VVA anwartschaftsberechtigten Beschäftigten mehr beschäftigt. Die Leistungen nach der VVA werden aus dem Landeshaushalt gezahlt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Unterabschnitt 9.3.

5. Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU)

Der Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU), Bonn, nimmt die Aufgaben eines Trägers der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die so genannten „Zuwendungsempfänger“ des Bundes und der Länder wahr, die nicht die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der VBL oder einer kommunalen Zusatzversorgungseinrichtung erfüllen. Der VBLU versichert Beschäftigte von Einrichtungen und Unternehmen,

- die Zuwendungsempfänger im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind,
- auf welche die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss nimmt,
- die öffentliche Belange wahrnehmen und
- die in Anlehnung an die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes beschäftigen.

Grundlage der Versicherung ist ein Gruppenversicherungsvertrag, den der VBLU (für die angeschlossenen Arbeitgeber) mit z. Z. 25 Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen hat. Zur Finanzierung werden Beiträge in Höhe von 6,9 % des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts erhoben, die in der Regel zu zwei Dritteln der Arbeitgeber (4,6 %) und zu einem Drittel (2,3%) die Beschäftigten tragen. Die Leistungen werden nicht nach einem Gesamtversorgungssystem, sondern beitragsbezogen berechnet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 10.

6. Weitere Zusatzversorgungssysteme

Zu den weiteren Zusatzversorgungssystemen zählen die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 11.

7. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und AKA

Nachstehend werden die wesentlichen Daten der VBL und der in der AKA zusammengefassten Zusatzversorgungseinrichtungen untersucht. Dabei wird wegen der Vergleichbarkeit an der Systematik und dem Datenmaterial des Zweiten Versorgungsberichts festgehalten. Es erfolgt im Wesentlichen eine Fortschreibung der Daten bis zum Stichtag 31. Dezember 2002. Wegen der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung sind allerdings einige Tabellen und Auswertungen des Zweiten Versorgungsberichts entbehrlich geworden.

7.1. Entwicklung der Zahl der pflichtversicherten und beitragsfrei versicherten Beschäftigten von 1970 bis 2002

7.1.1. Gesamtbetrachtung

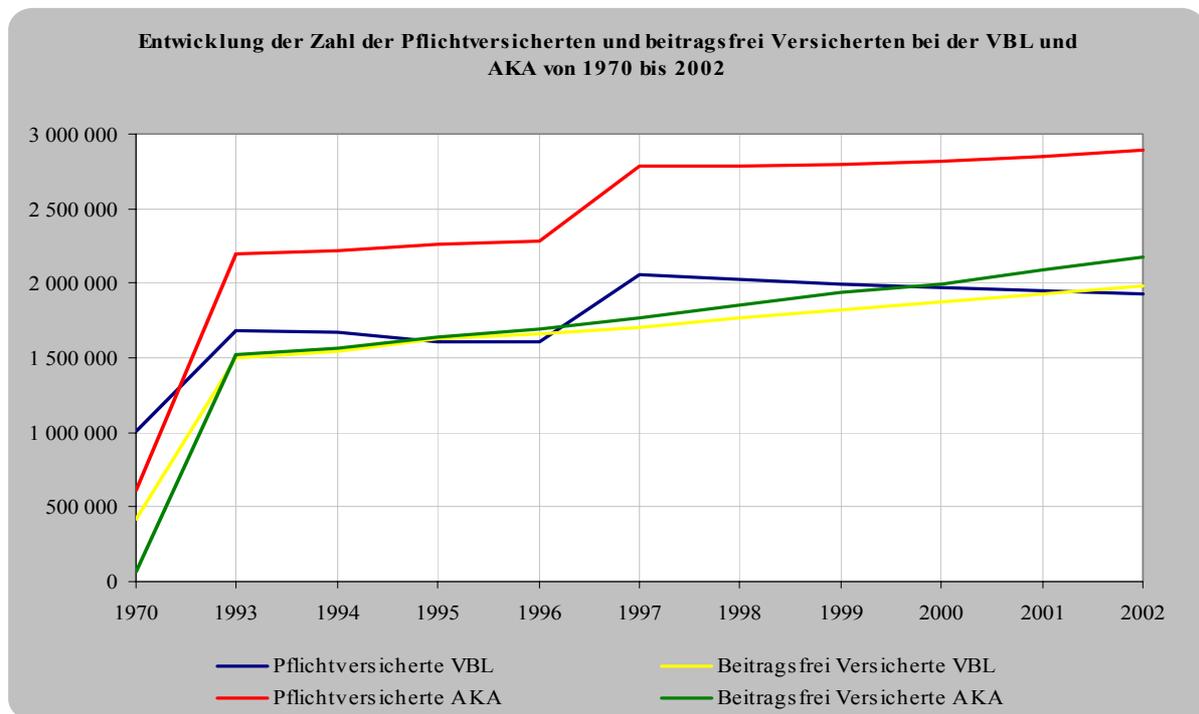
Siehe Übersicht A II 1 und Abb. A II 1

Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bei der VBL und AKA hat sich von 1 623 954 im Jahr 1970 auf 3 873 554 im Jahr 1993 und damit um 139 % erhöht. Bis 1999 ist die Zahl der Pflichtversicherten um weitere 24 % auf 4 789 343 gestiegen. Im Jahr 2002 belief sich die Zahl der Pflichtversicherten auf 4 822 011. Bezogen auf das Jahr 1970 ist die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bei der VBL und AKA bis 2002 um insgesamt fast 197 % gestiegen.

Mit der Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost im Jahr 1997 ist die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bezogen auf das Vorjahr um 25 % von 3 885 527 auf 4 839 424 gestiegen. Bei der VBL ist die Zahl der Pflichtversicherten von 1996 auf 1997 von 1 603 446 auf 2 053 594 und damit um insgesamt 450 148 Pflichtversicherte oder 28 % gestiegen. Der Zuwachs beruht auf den 485 569 neuen Pflichtversicherten im Abrechnungsverband Ost (siehe Übersicht A II 2).

Die Zahl der beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA ist von 1970 bis 1993 um 2 539 183 gestiegen (+ 527 %). Von 1993 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der beitragsfrei Versicherten um 1 129 292 und damit um 37 % erhöht. In der Zeitspanne von 1970 bis 2002 ist die Zahl der beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA damit um insgesamt 761 % angewachsen.

Abbildung A II 1



Übersicht A II 1:

Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von 1970 bis 2002

31. Dez.	Pflichtversicherte			beitragsfrei Versicherte			insgesamt
	VBL	AKA (kirchliche und kommunale ZVK)	gesamt	VBL	AKA (kirchliche und kommunale ZVK)	gesamt	
1970	1 012 074	611 880	1 623 954	420 000	61 957	481 957	2 105 911
1993	1 681 688	2 191 866	3 873 554	1 499 239	1 521 901	3 021 140	6 894 694
1994	1 676 210	2 213 273	3 889 483	1 547 093	1 564 262	3 111 355	7 000 838
1995	1 608 285	2 262 912	3 871 197	1 628 983	1 634 190	3 263 173	7 134 370
1996	1 603 446	2 282 081	3 885 527	1 657 566	1 688 845	3 346 411	7 231 938
1997	2 053 594	2 785 830	4 839 424	1 706 497	1 772 188	3 478 685	8 318 109
1998	2 022 800	2 787 238	4 810 038	1 766 349	1 854 921	3 621 270	8 431 308
1999	1 994 512	2 794 831	4 789 343	1 819 335	1 936 875	3 756 210	8 545 553
2000	1 966 406	2 812 937	4 779 343	1 873 591	1 992 294	3 865 885	8 645 228
2001	1 948 909	2 852 710	4 801 619	1 929 870	2 086 814	4 016 684	8 818 303
2002	1 933 690	2 888 321	4 822 011	1 979 318	2 171 114	4 150 432	8 972 443

7.1.2. VBL

Siehe Übersichten A II 2 bis A II 7 und Abb. A II 2 und A II 3

Bei der VBL ist die Zahl der Pflichtversicherten von 1993 bis 1999 von 1 681 688 auf 1 994 512 und damit um 19 % gestiegen. Bis 2002 ist die Zahl allerdings auf 1 933 690 gefallen. Dies entspricht im Vergleich zu 1999 einem Rückgang von 3 %.

Für den Bereich des **Bundes** ist die Zahl der Pflichtversicherten im Zeitraum 1993 bis 1999 von 195 057 auf 185 411 und somit um 5 % und bis 2002 auf 173 796 und damit um insgesamt 11 % zurückgegangen. Hier hat sich insbesondere der Abbau des Zivilpersonals der Bundeswehr ausgewirkt. Ohne den gleichzeitigen Zuwachs in den neuen Bundesländern hätte die Zahl der Pflichtversicherten in dem Zeitraum von 1993 bis 2002 um 27 % abgenommen. Im Jahr 2002 betrug die Zahl der Pflichtversicherten beim Bund im Abrechnungsverband Ost 30 730. Dies entspricht einem Anteil von 18 % an der Gesamtzahl der Pflichtversicherten beim Bund.

In den **Ländern** hat sich die Zahl der Pflichtversicherten von 688 915 im Jahr 1993 auf 906 607 im Jahr 1999 und damit um 31,6 % erhöht, um dann im Jahr 2002 auf 832 230 und somit um 8,2 % zu sinken. Ausgehend von 1993 hat sich damit die Zahl um insgesamt 21 % erhöht. Die Entwicklung in den Jahren 1993 bis 1996 war kontinuierlich abnehmend. Nach einer sprunghaften Steigerung im Jahr 1997 auf 984 246 Pflichtversicherte durch den Zuwachs in den neuen Bundesländern ist wiederum eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen. Ohne den Zuwachs durch die Pflichtversicherten in den neuen Ländern wäre in der Zeit von 1993 bis 2002 die Zahl um 21 % zurückgegangen. Im Jahr 2002 betrug die Zahl der Pflichtversicherten bei den Ländern im Abrechnungsverband Ost 290 466; dies entspricht einem Anteil von 35 % an der Gesamtzahl der Pflichtversicherten bei den Ländern.

Bei den **kommunalen Arbeitgebern** in der VBL hat sich die Zahl der Pflichtversicherten seit 1993 von 259 781 über 236 489 im Jahr 1999 auf 219 320 im Jahr 2002 und damit um 16 % verringert. Von 1997 bis 2002 gab es im Abrechnungsverband Ost nur zwischen 17 und 19 Pflichtversicherte bei den kommunalen Arbeitgebern. Die kommunalen Arbeitgeber haben 1997 in den neuen Ländern kommunale Zusatzversorgungskassen gegründet, bei denen nahezu alle kommunalen Beschäftigten versichert sind. Die Entwicklung im Abrechnungsverband Ost kann daher außer Betracht bleiben.

Die Gesamtzahl der bei der **VBL** beitragsfrei Versicherten, die den öffentlichen Dienst verlassen und damit eine Anwartschaft auf eine anteilige Betriebsrente haben, ist von 1 499 239 im Jahr 1993 auf 1 979 318 im Jahr 2002 um 32 % gestiegen.

Der Anteil der Pflichtversicherten an der Gesamtzahl der Versicherten im Bestand betrug im Jahr 2002 rund 49 % (1993: 53 %), beitragsfrei versichert waren 51 % (1993: 47 %). 1970 war der Anteil der Pflichtversicherten noch 71 %, der Anteil der beitragsfrei Versicherten 29 %. Hier zeigt sich, dass die Fluktuation der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Laufe der Zeit zugenommen hat. Einzelheiten sind der Übersicht A II 2 zu entnehmen.

Abbildung A II 2

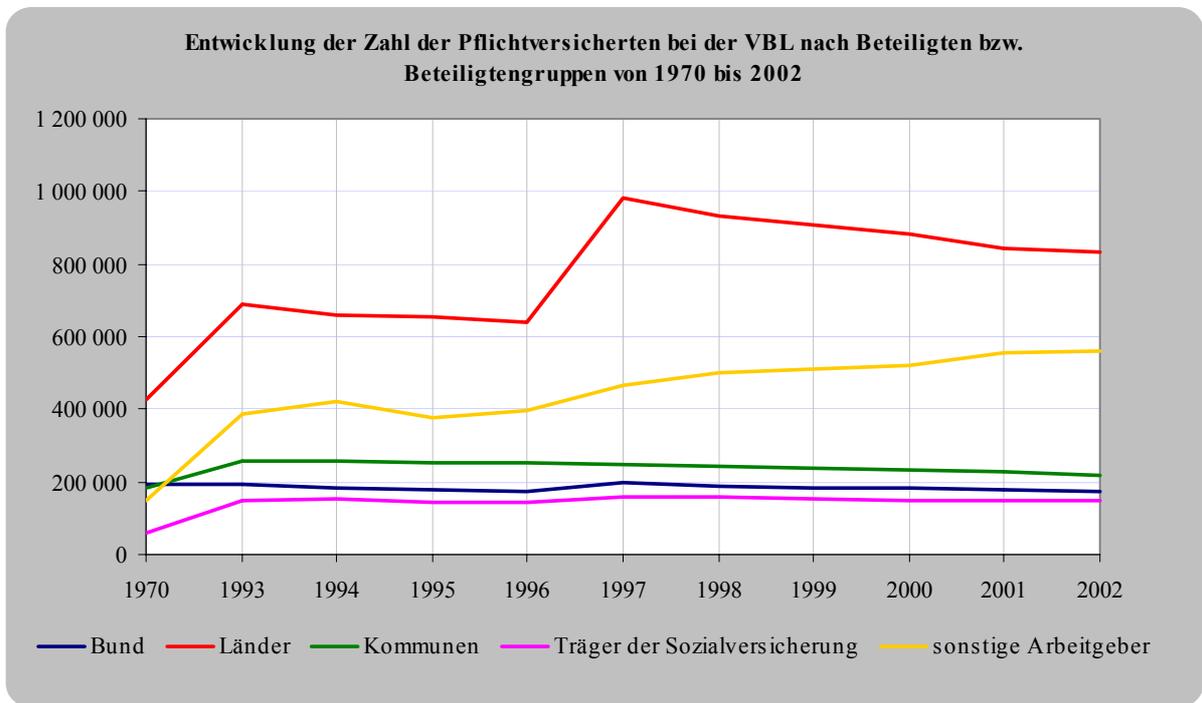
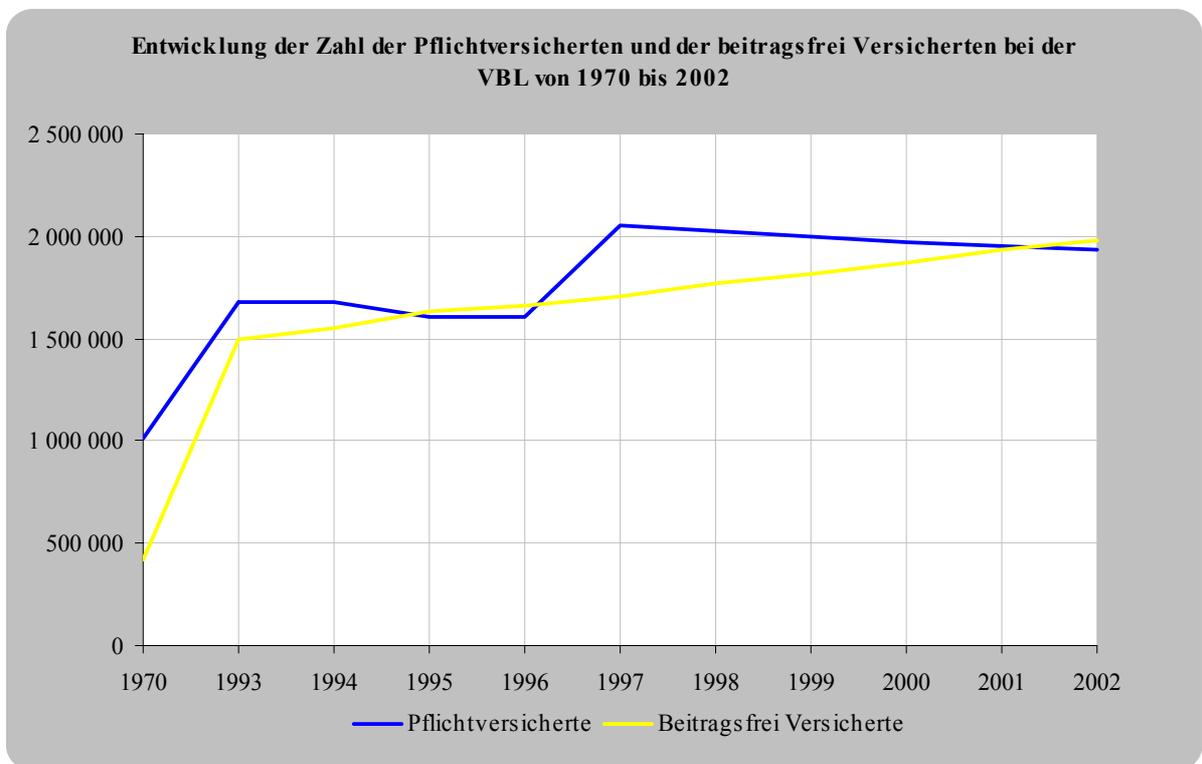


Abbildung A II 3



Übersicht A II 2:

**Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL
von 1970 bis 2002**

31. Dez.	Pflichtversicherte															beitragsfrei Versicherte insgesamt	
	Bund			Länder			Kommunen			Träger der Sozialversicherung			sonstige Arbeitgeber				zusammen
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt		
1970*	199 830		193 830	426 680		426 680	193 483		183 483	60 609		60 609	147 472		147 472	1 012 074	420 000
1993	195 057		195 057	688 915		688 915	259 781		259 781	148 685		148 685	389 250		389 250	1 681 688	1 499 239
1994	185 168		185 168	660 979		660 979	256 949		256 949	152 745		152 745	420 369		420 369	1 676 210	1 547 093
1995	178 016		178 016	654 570		654 570	253 418		253 418	145 098		145 098	377 183		377 183	1 608 285	1 628 983
1996	172 407		172 407	640 997		640 997	252 251		252 251	143 464		143 464	394 327		394 327	1 603 446	1 657 566
1997**	165 172	31 933	197 105	626 105	358 141	984 246	249 160	17	149 177	135 826	22 985	158 811	391 762	72 493	464 255	2 053 594	1 706 497
1998	159 435	31 224	190 659	591 260	342 062	933 322	242 594	17	242 611	134 942	22 898	157 840	422 672	75 696	498 368	2 022 800	1 766 349
1999	155 087	30 324	185 411	576 546	330 061	906 607	236 470	19	236 489	133 068	23 065	156 133	430 415	79 457	509 872	1 994 512	1 819 335
2000	151 644	30 506	182 150	567 767	316 973	884 740	232 045	19	232 064	126 111	22 332	148 443	434 988	84 021	519 009	1 966 406	1 873 591
2001	147 475	30 110	177 585	537 026	305 278	842 304	227 386	19	227 405	125 720	22 235	147 955	467 667	85 993	553 660	1 948 909	1 929 870
2002	143 066	30 730	173 796	541 764	290 466	832 230	219 302	18	219 320	126 130	22 393	148 523	476 901	82 920	559 821	1 933 690	1 979 318

* Die Zahl der beitragsfrei Versicherten für 1970 ist geschätzt.
** Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern

Von 2002 insgesamt 1 933 690 Pflichtversicherten waren 1 193 371 Frauen und 740 319 Männer. Der Frauenanteil betrug damit 62 %. Auffallend ist der Unterschied zwischen den Abrechnungsverbänden Ost und West. Im Abrechnungsverband West beträgt der Anteil der Frauen 60 %, im Abrechnungsverband Ost 67 %. Bei den beitragsfrei Versicherten liegt der Anteil der Frauen insgesamt mit 1 156 402 bei 58 %. Der höhere Frauenanteil im Abrechnungsverband Ost dürfte mit dem allgemein höheren Frauenanteil bei den Erwerbstätigen in den neuen Bundesländern zusammenhängen. Einzelheiten ergeben sich aus der Übersicht A II 3.

Übersicht A II 3:

Zusammensetzung der Versicherten bei der VBL am 31. Dezember 2002 nach Geschlecht

	Frauen			Männer			zusammen
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
Pflichtversicherte	906 604	286 767	1 193 371	600 559	139 760	740 319	1 933 690
beitragsfrei Versicherte	1 096 136	60 266	1 156 402	789 637	33 279	822 916	1 979 318
Versicherte insgesamt	2 002 740	347 033	2 349 773	1 390 196	173 039	1 563 235	3 913 008

Übersicht A II 4:

Pflichtversicherte bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligengruppen
am 31. Dezember 2002

Bund		173 796
Länder		832 230
Baden-Württemberg	78 096	
Bayern	105 715	
Berlin	72 737	
Brandenburg	36 163	
Bremen	17 619	
Hessen	61 334	
Mecklenburg-Vorpommern	38 092	
Niedersachsen	76 481	
Nordrhein-Westfalen	114 365	
Rheinland-Pfalz	29 736	
Sachsen	83 238	
Sachsen-Anhalt	58 280	
Schleswig-Holstein	16 489	
Thüringen	43 885	
Kommunale Arbeitgeber		219 320
Träger der Sozialversicherung		148 523
sonstige Arbeitgeber		559 821
insgesamt		1 933 690

Die Verteilung der Pflichtversicherten im Jahr 2002 auf die einzelnen Beteiligtenbereiche ist in der Übersicht A II 4 dargestellt. Zahlenmäßig bedeutendste Beteiligengruppe sind die **Länder** mit 832 230 Pflichtversicherten (43 %), gefolgt von den **sonstigen Arbeitgebern** mit 559 821 Pflichtversicherten (29 %) sowie den **kommunalen Arbeitgebern** mit 219 320 Pflichtversicherten (11 %). Der Anteil der **unmittelbaren Bundesverwaltung** an der Zahl der Pflichtversicherten beträgt mit 173 796 nur 9 %. Der **Bund** liegt damit an vierter Stelle. Auf die **Träger der Sozialversicherung** entfallen 148 523 Pflichtversicherte (8 %). Die Beteiligengruppen der Sozialversicherungsträger und der sonstigen Arbeitgeber erfassen auch Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Den Übersichten A II 5, A II 6 und A II 7 sind Daten zur Teilzeitbeschäftigung zu entnehmen. Entsprechendes Datenmaterial steht wegen des Systemwechsels ab dem Jahr 2002 nicht mehr zur Verfügung, da für die Leistungsbemessung der durch eine Teilzeitbeschäftigung verminderte Beschäftigungsquotient nicht mehr benötigt wird. Von 1992 bis 2001 ist der Anteil der bei der VBL pflichtversicherten Teilzeitbeschäftigten von rund 21 % auf 27 % gestiegen. Der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen lag stets erheblich über dem der Männer. 2001 waren rund 23 % der Frauen und nur knapp 4 % der Männer teilzeitbeschäftigt.

Im Abrechnungsverband Ost liegt die Teilzeitbeschäftigtenquote im Jahr 2001 mit rund 21 % deutlich unter der Teilzeitbeschäftigtenquote von rund 29 % im Abrechnungsverband West. Dies ist zum einen wesentlich auf das andere Erwerbsverhalten der Frauen im Beitrittsgebiet zurückzuführen, zum anderen auf das - vor allem in der Vergangenheit - niedrigere Einkommensniveau in den neuen Ländern. Auch der Beschäftigungsquotient, der den Umfang der durchschnittlichen Teilzeitbeschäftigung angibt, liegt mit 0,68 im Abrechnungsverband Ost deutlich über dem im Abrechnungsverband West mit 0,57. Im Abrechnungsverband Ost wirken sich auch Teilzeitprogramme mit geringfügig verminderter Arbeitszeit zur Sicherung von Arbeitsplätzen aus.

Das auf Vollbeschäftigung hochgerechnete durchschnittliche Jahresentgelt der Teilzeitbeschäftigten liegt 2001 im Abrechnungsverband Ost mit 34 423 Euro über dem der Vollzeitbeschäftigten, die durchschnittlich über 32 014 Euro verfügen. Im Abrechnungsverband West dagegen wird Teilzeitbeschäftigung eher von Beschäftigten mit geringerem Einkommen ausgeübt. Bei Teilzeitbeschäftigten im Abrechnungsverband West liegt das hochgerechnete Vollzeitentgelt im Jahr 2001 bei 31 548 Euro, während das Entgelt von Vollzeitbeschäftigten mit 33 314 Euro deutlich höher ist.

Übersicht A II 5:

Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL
in den Jahren 1992 bis 2002

31. Dez.	Pflichtversicherte			Teilzeitbeschäftigte			Anteil			Beschäftigungsquotient	
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost
							in %			in %	
1992	1 668 107	-	1 668 107	-	-	351 113	-	-	21,1	-	-
1993	1 681 688	-	1 681 688	-	-	360 391	-	-	21,4	-	-
1994	1 676 210	-	1 676 210	-	-	366 125	-	-	21,8	-	-
1995	1 608 285	-	1 608 285	-	-	367 229	-	-	22,8	-	-
1996	1 603 446	-	1 603 446	-	-	369 638	-	-	23,1	-	-
1997*	1 568 025	485 569	2 053 594	379 927	76 199	456 126	24,2	16,6	22,2	0,57	0,73
1998	1 550 903	471 897	2 022 800	391 658	81 474	473 132	25,3	17,3	23,4	0,57	0,74
1999	1 531 586	462 926	1 994 512	411 070	86 955	498 025	26,8	18,8	25,0	0,57	0,76
2000	1 512 555	453 852	1 966 406	427 541	92 637	520 178	28,3	20,4	26,5	0,57	0,70
2001	1 505 274	443 635	1 948 909	435 350	94 841	560 891	28,9	21,4	27,2	0,57	0,68
2002	1 507 163	426 527	1 933 690	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.

* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern

Übersicht A II 6:**Zahl und Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei der VBL
getrennt nach Geschlecht in den Jahren 1998 bis 2002**

31. Dez.	Zahl		Anteil	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
			in %	
1998	424 820	48 312	21,0	2,4
1999	436 128	61 897	21,9	3,1
2000	449 534	70 644	22,9	3,6
2001	456 253	73 938	23,4	3,8
2002	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.

Übersicht A II 7:**Durchschnittliches Jahresentgelt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte
– hochgerechnet auf Vollbeschäftigung* –
bei der VBL in den Jahren 1998 bis 2002**

Jahr	Jahresentgelt Vollzeitbeschäftigte		Jahresentgelt Teilzeitbeschäftigte	
	West	Ost	West	Ost
	in Euro			
1998	31 153	29 181	29 259	30 166
1999	31 957	30 374	30 173	30 821
2000	32 504	30 920	30 898	33 253
2001	33 314	32 014	31 548	34 423
2002	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.

* Die Hochrechnung erfolgt durch die Division des tatsächlichen Teilzeitentgelts durch den Beschäftigungsquotienten (West: 0,57; Ost: 0,76)

7.1.3. AKA

Siehe Übersichten A II 8 und A II 9 und Abb. A II 4

Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten der in der AKA zusammengeschlossenen Versorgungskassen ist von 1993 bis 1999 von 2 191 866 auf 2 794 831 und damit um 28 % gestiegen. Bis 2002 ist die Gesamtzahl um weitere 3 % auf 2 888 321 gestiegen. Die Entwicklung ist nicht geradlinig, aber im Gegensatz zur VBL jedes Jahr zunehmend. 1995 war – mit Ausnahme des Jahres 1997 (Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost) – mit 49 639 mehr Pflichtversicherten gegenüber dem Vorjahr die höchste Zuwachrate zu verzeichnen. Von 1996 auf 1997 ist die Zahl der Pflichtversicherten von 2 282 081 auf 2 785 830 und damit um 22 % gestiegen. Der Anteil der Pflichtversicherten am Versichertenbestand betrug 2002 rund 57 %; 1993 betrug der Anteil 59 %.

Die Zahl der beitragsfrei Versicherten ist von 1 521 901 im Jahr 1993 auf 1 936 875 im Jahr 1999 und damit um 27 % angewachsen. Bis 2002 ist die Zahl um weitere 12 % auf 2 171 114 gestiegen. Der Anstieg fällt vor allem seit 1997 weit stärker aus als der Anstieg der Zahl der Pflichtversicherten. Auch hier zeigt sich – wenn auch gegenüber der VBL zeitverzögert – eine zunehmende Fluktuation im öffentlichen Dienst.

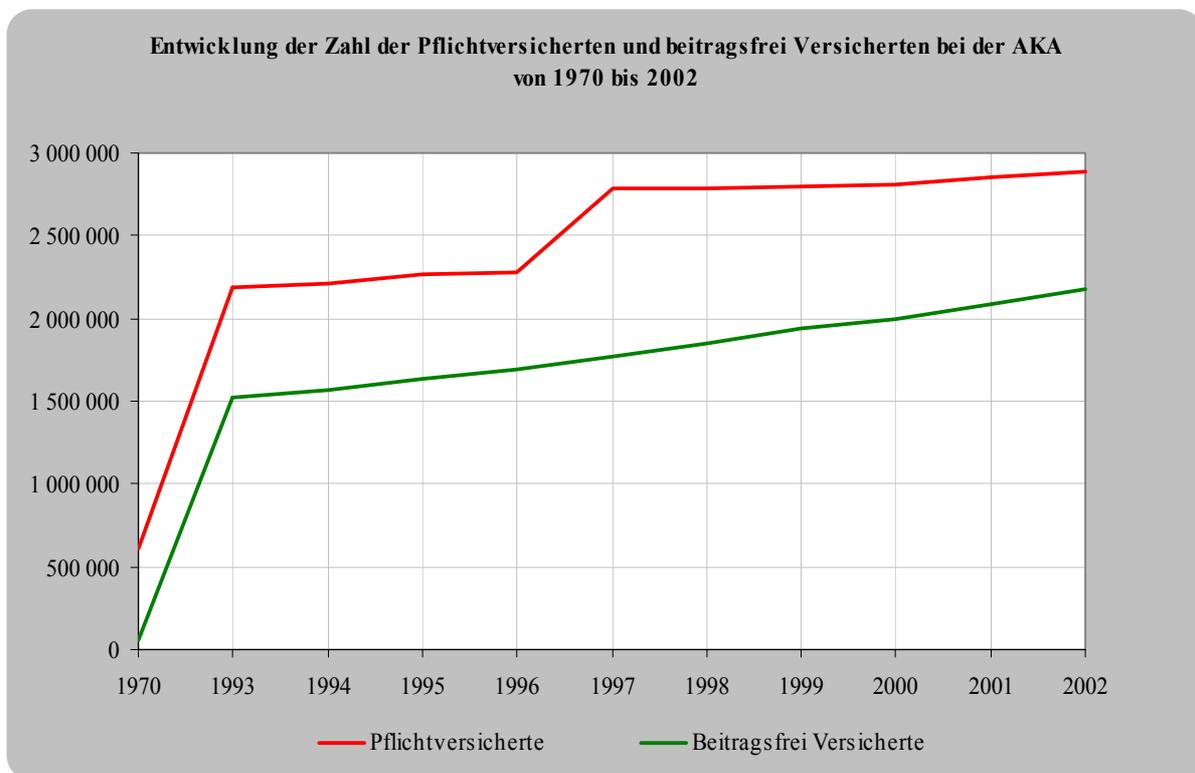
Übersicht A II 8:

**Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der AKA
von 1970 bis 2002**

31. Dez.	Pflichtversicherte						beitragsfrei Versicherte
	Länder	kommunale Arbeitgeber	Träger der Sozialversicherung	sonstige Arbeitgeber	kirchliche Zusatzversicherungskassen	insgesamt	
1970*	-	-	-	-	-	611 880	61 957
1993*	-	-	-	-	-	2 191 866	1 521 901
1994	12 059	1 053 942	11 949	544 923	590 400	2 213 273	1 564 262
1995	11 928	1 061 278	12 224	570 707	606 775	2 262 912	1 634 190
1996	11 689	1 052 596	12 564	588 572	616 660	2 282 081	1 688 845
1997	11 046	1 401 430	22 018	670 340	680 996	2 785 830	1 772 188
1998	10 680	1 368 146	21 818	701 362	685 232	2 787 238	1 854 921
1999	10 313	1 343 542	21 904	725 614	693 458	2 794 831	1 936 875
2000	10 557	1 397 376	22 841	590 575	791 588	2 812 937	1 992 294
2001	10 599	1 424 415	22 464	590 677	804 555	2 852 710	2 086 814
2002	10 517	1 421 146	22 578	610 311	823 769	2 888 321	2 171 114

*Für 1970 und 1993 liegt kein aufgeschlüsseltes Datenmaterial nach Beteiligten bzw. Beteiligtegruppen vor.

Abbildung A II 4



Der Anteil der Frauen bei den Pflichtversicherten beträgt bei der AKA 69 %. Bei den beitragsfrei Versicherten liegt der Anteil der Frauen bei rund 73 %.

Übersicht A II 9:

Zusammensetzung der Versicherten bei der AKA am 31. Dezember 2002 getrennt nach Geschlecht

	Frauen	Männer	zusammen
Pflichtversicherte	1 990 870	897 451	2 888 321
beitragsfrei Versicherte	1 587 188	583 926	2 171 114
Versicherte insgesamt	3 578 058	1 481 377	5 059 435

7.2. Entwicklung der Renten von 1970 bis 2050

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben hängt von der Zahl der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und der Höhe der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ab. Im Folgenden wird zunächst in Unterabschnitt 7.2.1 dargestellt, wie sich die Zahl der Leistungsempfänger (Zahl der Renten) über die Jahre entwickelt hat. Im Unterabschnitt 7.2.2 wird das Renteneintrittsverhalten (durchschnittliches Renteneintrittsalter sowie Rentenanzugänge nach Rentenarten) untersucht. Über die durchschnittliche Rentenlaufzeit liegt der Bundesregierung kein statistisches Datenmaterial für die Zusatzversorgung vor. Unterabschnitt 7.2.3 beschäftigt sich mit der Altersstruktur des Aktivpersonals. Die Altersstruktur der heute Pflichtversicherten in Verbindung mit dem Renteneintrittsverhalten (Unterabschnitt 7.2.2) ist für die Prognose der Versorgungsausgaben (Unterabschnitt 7.3.3) von Bedeutung.

7.2.1. Zahl der Renten von 1970 bis 2002

Gesamtbetrachtung (siehe Übersichten A II 10 und A II 11 sowie Abb. A II 5)

Die Gesamtzahl der Renten bei VBL und AKA ist von 337 692 im Jahr 1970 auf 1 327 795 im Jahr 1993 und damit um 293 % gestiegen. Bis 1999 hat sich die Gesamtzahl der Renten um weitere 25 % auf 1 659 619 und bis 2002 um weitere 14 % auf 1 892 175 erhöht. Bezogen auf den Gesamtbetrachtungszeitraum beträgt der Anstieg 460 %.

Übersicht A II 10:

Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Renten aus Pflicht- und beitragsfreier
Versicherung von 1970 bis 2002

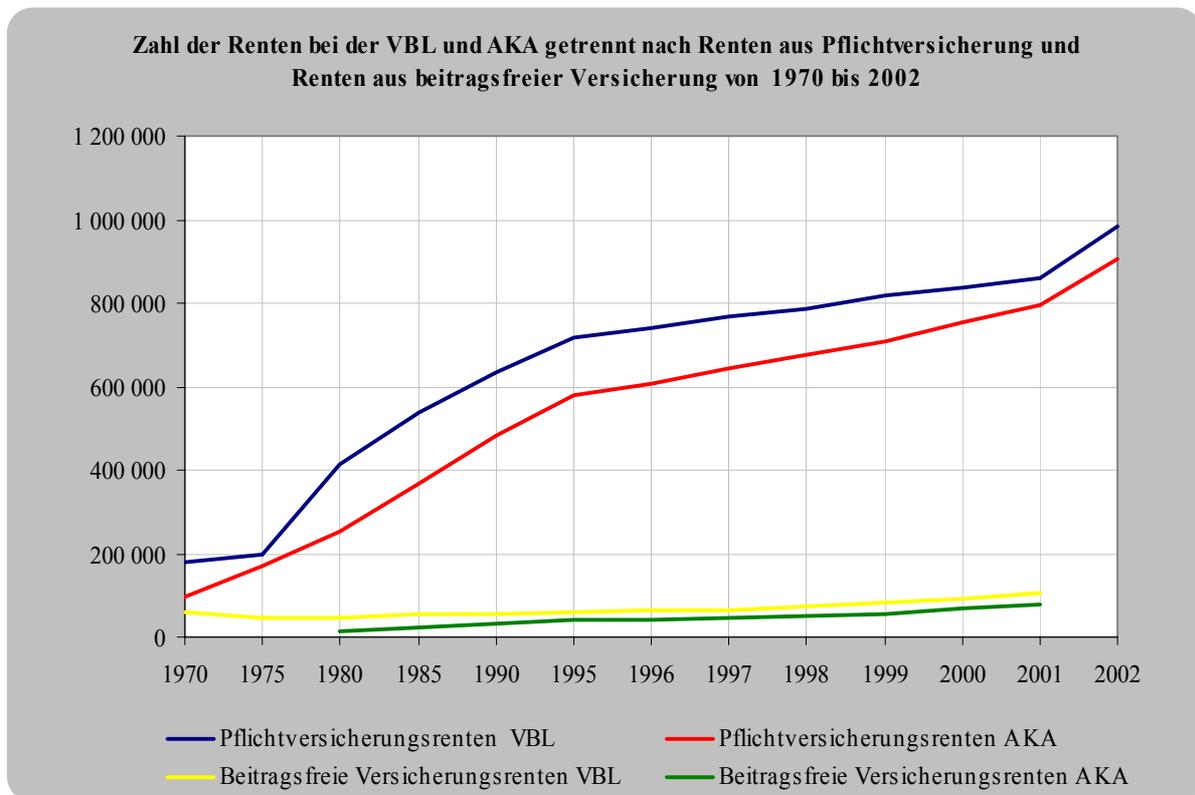
31. Dez.	Renten aus Pflichtversicherung		Summe Sp. 1 - 2	Renten aus beitragsfreier Versicherung		Summe Sp. 4 - 5	insgesamt Sp. 3 + 6
	VBL	AKA		VBL	AKA		
	1	2	3	4	5	6	7
1970	181 397	94 837*		61 458	-		337 692
1975	198 993	172 145*		45 928	-		517 066
1980	413 228	252 016	665 244	48 096	13 848	61 944	727 188
1985	538 697	365 930	904 627	54 631	22 267	76 898	981 525
1990	633 695	481 661	1 115 356	56 980	31 039	88 019	1 203 375
1991	651 518	504 972	1 156 490	57 601	32 941	90 542	1 247 032
1992	662 684	523 923	1 186 607	57 861	34 545	92 406	1 279 013
1993	682 742	549 998	1 232 740	58 421	36 634	95 055	1 327 795
1994	700 271	547 602	1 247 873	59 200	36 568	95 768	1 343 641
1995	717 193	578 279	1 295 472	60 559	39 249	99 808	1 395 280
1996	740 897	604 868	1 345 765	62 789	42 553	105 342	1 451 107
1997	765 804	642 306	1 408 110	65 787	45 661	111 448	1 519 558
1998	786 362	674 522	1 460 884	71 304	49 419	120 723	1 581 607
1999	817 438	706 966	1 524 404	81 210	54 005	135 215	1 659 619
2000	838 711	755 608	1 594 319	92 310	69 084	161 394	1 755 716
2001	859 194	794 280	1 653 474	103 459	78 789	182 248	1 835 722
2002	875 797	906 993**	o.A.	109 385	o.A.	o.A.	1 892 175

* Eine Aufteilung nach Versorgungs- und Versicherungsrenten für die Jahre 1970 und 1975 ist nicht möglich
** Ab 2002 sind alle Betriebsrenten zusammengefasst.

Wesentlichste Leistung sind gegenwärtig die Renten aus der Pflichtversicherung (bis 2001 Versorgungsrente). Die Zahl dieser Renten ist kontinuierlich von 1 232 740 im Jahr 1993 auf 1 524 404 im Jahr 1999 und damit um 24 % und bis 2001 um weitere 9 % auf 1 653 474 gestiegen. Bei den Renten aus beitragsfreier Versicherung (bis 2001 Versicherungsrenten) ist die Zuwachsrate noch höher. Die Zahl der Versicherungsrenten ist von 95 055 im Jahr 1993 auf 135 215 Versicherungsrenten im Jahr 1999 und somit um rund 42 % gestiegen. Bis 2001 (182 248) war ein weiterer überproportionaler Anstieg um 35 % zu verzeichnen. Seit der Umstellung auf das Versorgungspunktemodell wird nicht mehr zwischen Versorgungs- und Versicherungsrenten unterschieden. Seit 2002 werden sowohl nach einer Pflichtversicherung als auch nach einer beitragsfreien Versicherung Betriebsrenten gezahlt. Deswegen wird ab 2002 in der Übersicht A II 10 nicht mehr zwischen den beiden Rententypen unterschieden.

Die Übersicht A II 11 zeigt die Aufteilung der Renten nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten. Versichertenrenten sind Renten aus eigenem Recht von ehemaligen Versicherten; Hinterbliebenenrenten sind Renten aus abgeleitetem Recht. Der Anteil der Hinterbliebenenrenten ist seit 1994 abnehmend (für die Zeit vor 1994 ist kein Datenmaterial vorhanden). Während im Jahr 1994 der Anteil der Hinterbliebenenrenten noch rund 22 % ausmachte, betrug er im Jahr 1999 rund 20 % und im Jahr 2002 nur noch 19 %.

Abbildung A II 5



Übersicht A II 11:

Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2002

31. Dez.	Versicherungsrenten		Summe Sp. 1 - 2	Hinterbliebenenrenten		Summe Sp. 4 - 5	insgesamt Sp. 3 + 6
	VBL	AKA		VBL	AKA		
	1	2	3	4	5	6	7
1994	582 275	461 701	1 043 976	177 196	122 469	299 665	1 343 641
1995	598 480	490 550	1 089 030	179 272	126 978	306 250	1 395 280
1996	620 678	515 069	1 135 747	183 008	132 024	315 032	1 450 779
1997	645 603	551 265	1 196 868	185 988	136 702	322 690	1 519 558
1998	669 435	582 886	1 252 321	188 231	141 055	329 286	1 581 607
1999	706 414	615 898	1 322 312	192 234	145 073	337 307	1 659 619
2000	736 430	679 769	1 416 199	194 591	144 923	339 514	1 755 713
2001	765 842	724 172	1 490 014	196 811	148 897	345 708	1 835 722
2002	787 759	754 977	1 542 736	197 423	152 016	349 439	1 892 175

VBL (siehe Übersichten A II 10 und A II 12 bis A II 13)

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL ist von 242 855 in 1970 auf 741 163 im Jahr 1993 um 205 % und bis 1999 um weitere rund 21 % auf 898 648 gestiegen. Bis 2002 erfolgte wiederum ein Anstieg um 10 % auf 985 182 Renten. Im Gesamtbetrachtungszeitraum hat sich die Zahl mehr als vervierfacht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Übersicht A II 13.

Eine Differenzierung nach dem Geschlecht war für den Gesamtrentenbestand nicht durchgängig möglich, da für die Hinterbliebenenrenten ebenso wie für die Zeit vor 1994 kein aufgeschlüsseltes Datenmaterial vorliegt. Für die Jahre 1997 und 1998 war eine Unterteilung nach Geschlecht ebenfalls nicht möglich, da die ab 1997 gezahlten und im Gesamtbestand enthaltenen Leistungen, § 105 b der VBL-Satzung (VBL-S) a. F. erst ab 1999 nach Geschlecht unterschieden werden.

Von den 2002 insgesamt 764 676 Versichertenrenten – ausgeklammert werden die Leistungen nach § 105 b VBL-S a. F. – entfielen 424 746 auf Frauen und 339 930 auf Männer. Der Frauenanteil beträgt damit 56 %. Im Jahr 1999 lag der Frauenanteil bei den Versichertenrenten bei 55 % und 1994 bei 54 % (Daten aus dem Jahr 1993 liegen nicht vor).

Übersicht A II 12:**Zahl der Versichertenrenten der VBL nach Geschlecht von 1994 bis 2002**

31. Dez.	Versichertenrenten			gesamt
	Frauen	Männer	Renten nach § 105 b VBL-S*	
1994	312 715	269 560		582 275
1995	323 054	275 426		598 480
1996	336 607	284 071		620 678
1997	-	-	470	645 603
1998	-	-	2 814	669 435
1999	385 433	312 845	8 136	706 414
2000	400 047	321 432	14 951	736 430
2001	412 927	331 590	21 325	765 842
2002	424 746	339 930	23 083	787 759

* Daten getrennt nach Frauen und Männern nicht vorhanden, hierin enthalten Renten nach § 105 b VBL-S (1997: 20, 1998: 160, 1999: 415, 2000: 649, 2001: 882, 2002: 1 021).

Übersicht A II 13:

Zahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten nach West und Ost von 1993 bis 2002

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
1993	566 826		566 826	174 337		174 337	741 163
1994	582 275		582 275	177 196		177 196	759 471
1995	598 480		598 480	179 272		179 272	777 752
1996	620 678		620 678	183 008		183 008	803 686
1997*	645 011	592	645 603	185 960	28	185 988	831 591
1998	666 266	3 169	669 435	188 036	195	188 231	857 666
1999	697 516	8 898	706 414	191 760	474	192 234	898 648
2000	720 366	16 064	736 430	193 857	734	194 591	931 021
2001	743 070	22 772	765 842	195 797	1 014	196 811	962 653
2002	756 200	31 559	787 759	196 181	1 242	197 423	985 182

* Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern

In der Übersicht A II 13 ist dargestellt, wie sich die Renten der VBL zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aufteilen. 2002 wurden 197 423 Hinterbliebenenrenten und 787 759 Versichertenrenten gezahlt. Dies entspricht einem Anteil der Hinterbliebenenrenten am Gesamtbestand von 20 %. 1999 wurden 192 234 Hinterbliebenenrenten und 706 414 Versichertenrenten gezahlt (Anteil: 21 %). Da der Anteil 1993 noch 24 % betrug, ist eine kontinuierliche Abnahme erkennbar. Im Abrechnungsverband Ost ist der Anteil der Hinterbliebenenrenten noch weitaus geringer. Von 1997 bis 2002 lag der Anteil nur zwischen 4 und 6 %.

Die unterschiedlichen Anteile in den Abrechnungsverbänden Ost und West beruhen auf dem erheblich niedrigeren Durchschnittsalter der Rentnerinnen und Rentner im Abrechnungsverband Ost. Ein Anspruch auf Zusatzversorgung kann hier nur bestehen, wenn heutige Rentnerinnen und Rentner bei der Einführung der Zusatzversorgung Ost im Jahr 1997 noch aktiv beschäftigt waren. Folglich waren im Jahr 2002 Rentnerinnen und Rentner im Abrechnungsverband Ost höchstens 70 Jahre alt und beziehen daher zumeist noch selbst ihre Rente.

AKA (siehe Übersichten A II 10 und A II 14)

Die Gesamtzahl der Renten bei der AKA hat sich von 94 837 im Jahr 1970 auf 586 632 im Jahr 1993 erhöht (Steigerung auf das Sechsfache) und bis 1999 auf 760 971 um weitere 30 %. Bis 2002 ist die Gesamtzahl auf 906 993 um weitere 19 % gestiegen. Im Gesamtbetrachtungszeitraum hat sich die Zahl damit fast verzehnfacht.

Übersicht A II 14:**Zahl der Renten der AKA getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten
von 1994 bis 2002**

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten gesamt*	insgesamt
	Frauen	Männer	gesamt		
1994	258 437	203 264	461 701	122 469	584 170
1995	276 370	214 180	490 550	126 978	617 528
1996	291 018	224 051	515 069	132 024	647 093
1997	317 531	233 734	551 265	136 702	687 967
1998	340 362	242 524	582 886	141 055	723 941
1999	364 816	251 082	615 898	145 073	760 971
2000	419 734	260 035	679 769	144 923	824 692
2001	449 126	275 046	724 172	148 897	873 069
2002**	471 059	283 918	754 977	152 016	906 993

* Daten getrennt nach Frauen und Männern sind nicht vorhanden.
** Ab 2002 nur noch einheitliche Betriebsrenten.

Ebenso wie bei der VBL kann für den Bereich der AKA die Differenzierung nach dem Geschlecht in der Übersicht A II 14 nur für die Versichertenrenten (ohne Hinterbliebenenrenten) erfolgen. 1994 betrug der Frauenanteil 56 %. Im Jahr 1999 stieg dieser auf 59 %, um mit 62 % im Jahr 2002 einen vorläufigen Höchststand zu erreichen.

Der Übersicht A II 14 ist ferner das Verhältnis von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten zu entnehmen. Der Anteil der Hinterbliebenenrenten lag 1994 bei 21 %, 1999 bei 19 % und 2002 bei 17 %. Damit ist seit 1994 eine stetige Abnahme zu erkennen.

7.2.2. Renteneintrittsverhalten***VBL (siehe Übersichten A II 15 bis A II 21 und Abb. A II 6 bis A II 8)***

Das Durchschnittsalter aller neu zugegangenen Versichertenrentner und -rentnerinnen lag 1993 bei 58,8 Jahren und ist mit 59,5 Jahren im Jahr 1999 und 60,1 Jahren im Jahr 2002 deutlich gestiegen. Dabei ist das Durchschnittsalter der Frauen mit 1,5 Jahren geringfügig stärker gestiegen als das der Männer mit 1,3 Jahren.

Übersicht A II 15:**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 1999 und 2002
getrennt nach Rentenarten und Geschlecht**

Rentenart	Durchschnittsalter***								
	1993			1999			2002		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
Altersrenten für langjährig Versicherte*	60,8	62,0	61,8	60,9	61,9	61,7	66,4	62,1	61,4
vorgezogene Altersrenten**	60,4	60,5	60,4	60,2	60,4	60,3	60,7	61,2	60,9
Erwerbsminderungsrenten	o.A.	o.A.	o.A.	51,8	53,9	52,7	51,1	52,9	51,8
Gesamtdurchschnittsalter	57,9	59,6	58,8	58,9	60,2	59,5	59,4	60,9	60,1
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)									
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)									
*** Durchschnittswerte für Abrechnungsverbände West und Ost zusammen									

Im Abrechnungsverband West liegt das Durchschnittsalter der neu zugegangenen Versichertenrentner 2002 bei 59,9 Jahren. Im Abrechnungsverband Ost beträgt das entsprechende Durchschnittsalter 61 Jahre. Das Durchschnittsalter der Frauen im Abrechnungsverband West liegt beim Rentenzugang bei 59,1 Jahren und damit unter dem der Frauen im Abrechnungsverband Ost, die im Schnitt mit 60,2 Jahren in Rente gehen. Bei den Männern im Abrechnungsverband West liegt das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei 60,7 Jahren und bei den Männern im Abrechnungsverband Ost bei durchschnittlich 62,2 Jahren. Damit liegt das Renteneintrittsalter im Abrechnungsverband Ost sowohl bei den Frauen (+ 1,1 Jahre) als auch bei den Männern (+ 1,5 Jahre) höher als im Abrechnungsverband West.

Übersicht A II 16:**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL (West und Ost) im Jahr 2002
getrennt nach Rentenarten und Geschlecht**

Rentenart	Durchschnittsalter					
	West			Ost		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
Altersrenten für langjährig Versicherte*	60,5	62,0	61,6	60,3	62,5	61,9
vorgezogene Altersrenten**	60,7	61,1	60,9	60,7	61,6	60,9
Erwerbsminderungsrenten	51,1	52,8	51,8	51,8	54,0	52,5
Gesamtdurchschnittsalter	59,1	60,7	59,9	60,2	62,2	61,0
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)						
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)						

Übersicht A II 17:**Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten
in den Jahren 1996 bis 2002**

Rentenart	Anzahl						
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Regelaltersrenten	2 574	2 524	2 310	2 737	3 352	3 409	4 144
Altersrenten für langjährig Versicherte*	11 635	12 530	13 086	13 687	14 466	13 389	11 944
vorgezogene Altersrenten**	17 033	19 711	20 611	26 359	26 451	27 443	24 640
Erwerbsminderungsrenten	13 549	12 526	10 677	9 871	10 702	10 491	6 988
insgesamt	44 791	47 291	46 684	52 654	54 971	54 732	47 716
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)							
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)							

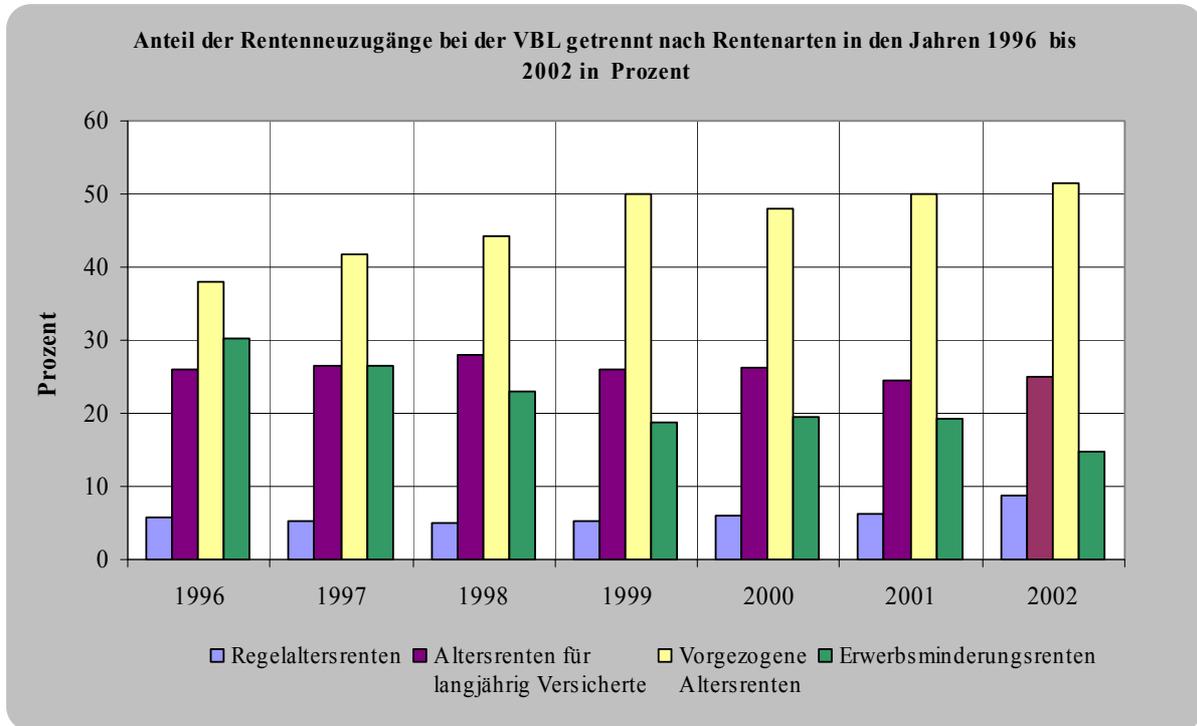
Übersicht A II 18:**Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten
in den Jahren 1996 bis 2002**

Rentenart	Anteil in %						
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Regelaltersrente	5,8	5,3	4,9	5,2	6,1	6,2	8,7
Altersrente für langjährig Versicherte*	26,0	26,5	28,0	26,0	26,3	24,5	25,0
vorgezogene Altersrente**	38,0	41,7	44,2	50,0	48,1	50,1	51,6
Erwerbsminderungsrenten	30,2	26,5	22,9	18,8	19,5	19,2	14,7
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)							
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)							

Übersicht A II 19:**Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten und Geschlecht
in den Jahren 1999 und 2002**

Rentenart	Anzahl					
	1999			2002		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
Regelaltersrenten	1 138	1 599	2 737	1 615	2 529	4 144
Altersrenten für langjährig Versicherte*	2 383	11 304	13 687	2 993	8 951	11 944
vorgezogene Altersrenten**	20 605	5 754	26 359	16 342	8 298	24 640
Erwerbsminderungsrenten	5 430	4 441	9 871	4 188	2 800	6 988
insgesamt	29 556	23 098	52 654	25 138	22 578	47 716
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)						
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)						

Abbildung A II 6



Übersicht A II 20:

Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 2002

Rentenart	West				Ost			
	Frauen	Männer	gesamt		Frauen	Männer	gesamt	
			Anzahl	in %			Anzahl	in %
Regelaltersrenten	1 464	1 975	3 439	9,0	151	554	705	7,6
Altersrenten für langjährig Versicherte*	2 500	7 489	9 989	26,0	493	1 462	1 955	20,9
vorgezogene Altersrenten**	11 655	6 796	18 451	48,1	4 687	1 502	6 189	66,3
Erwerbsminderungsrenten	3 867	2 637	6 504	16,9	321	163	484	5,2
insgesamt	19 486	18 897	38 383	100	5 652	3 681	9 333	100

* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI), und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)

** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (Vgl. §§ 38, 237 SGB VI)

Abbildung A II 7

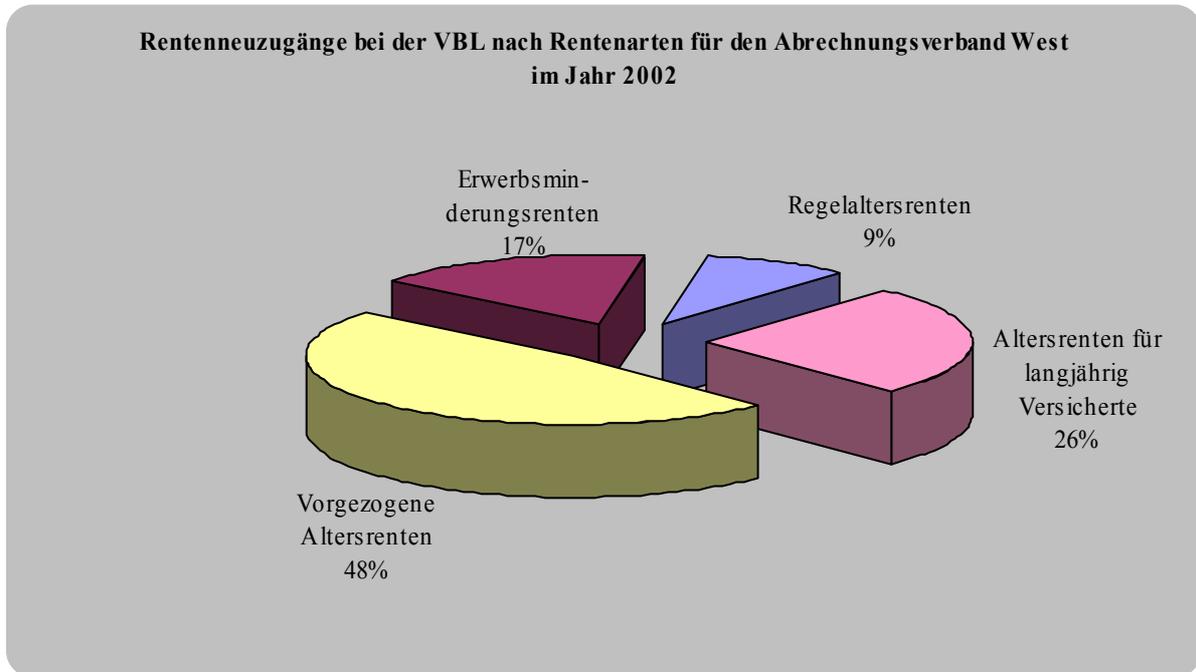
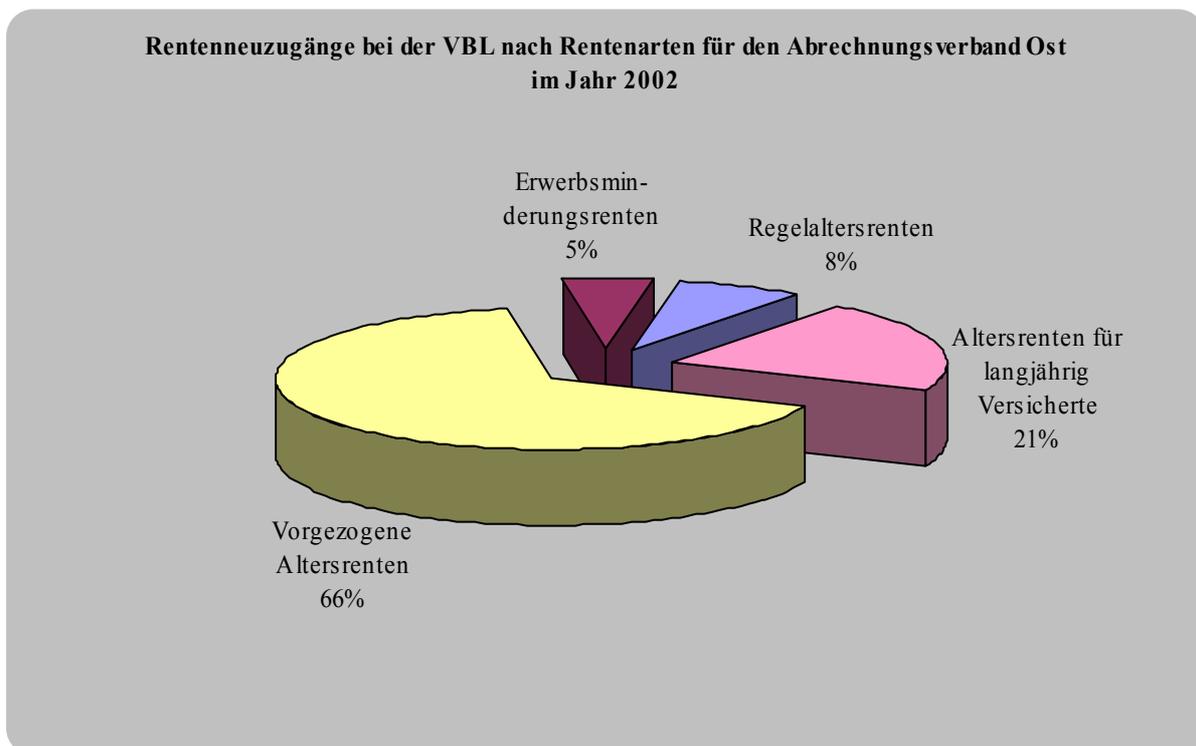


Abbildung A II 8



Die Übersicht A II 21 zeigt die Rentennewuzugänge bei der VBL im Jahr 2002 getrennt nach Rentenarten, Alter und Geschlecht.

Übersicht A II 21:

Rentennewuzugänge bei der VBL getrennt nach Rentenarten, Alter und Geschlecht im Jahr 2002

	Zugang mit den Lebensjahren					
	60	61	62	63	64	gesamt
	Anzahl					
Altersrenten für langjährig Versicherte*						
Männer	2 636	403	280	4 814	818	8 951
Frauen	2 431	190	66	230	76	2 993
insgesamt	5 067	593	344	5 044	894	11 944
vorgezogene Altersrenten**						
Männer	2 976	1 837	2 510	851	124	8 298
Frauen	9 032	4 766	1 116	1 167	261	16 342
insgesamt	12 008	6 603	3 626	2 018	385	24 640
	Zugang mit den Lebensjahren					
	bis 30	31 – 40	41 – 50	51 – 60	über 60	gesamt
	Anzahl					
Erwerbsminderungsrenten						
Männer	14	146	613	1 893	134	2 800
Frauen	22	348	1 221	2 554	43	4 188
insgesamt	36	494	1 834	4 447	177	6 988
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)						
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)						

AKA (siehe Übersichten A II 22 und A II 23 sowie Abb. A II 9)

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter hat sich bei der AKA (einschließlich der kirchlichen Zusatzversorgungskassen) von 58,8 Jahren im Jahr 1993 über 59,7 Jahren in 1999 auf 59,2 Jahre im Jahr 2002 entwickelt. Die Entwicklung bei der AKA seit 1970 ist der Übersicht A II 22 zu entnehmen. Bei der AKA ist der Regelaltersrentenanteil seit 1970 kontinuierlich gesunken und liegt im Jahr 2002 bei 8 %. Mit 49 % nehmen die vorgezogenen Altersrenten auch bei der AKA den größten Anteil an Rentennewuzugängen ein. Weitere Einzelheiten sind aus der Übersicht A II 23 zu ersehen. Für die AKA liegt der Bundesregierung hinsichtlich der Rentennewuzugänge kein nach Geschlecht aufgeschlüsseltes Datenmaterial vor. Die Vergleichbarkeit des Datenmaterials zwischen der Zeit bis 1999 und danach ist eingeschränkt, da erst 1999 die Daten der kirchlichen Zusatzversorgungskassen eingeflossen sind.

Übersicht A II 22:**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002**

Rentenart	Durchschnittsalter							
	1970	1980	1985	1990	1993	1995	1999	2002
Altersrenten für langjährig Versicherte*	-	61,5	61,7	61,8	61,8	61,8	61,9	61,8
vorgezogene Altersrenten**	60,7	60,7	61,0	60,7	¹⁾	60,7	60,6	61,2
Berufsunfähigkeitsrenten	58,3	54,1	55,9	53,6	51,7	52,8	52,4	51,5 ²⁾
Erwerbsunfähigkeitsrenten	58,2	56,2	56,1	55,6	53,6	55,0	54,1	52,0 ³⁾
Gesamtdurchschnittsalter	60,9	58,5	59,0	59,0	58,8	59,5	59,7	59,2

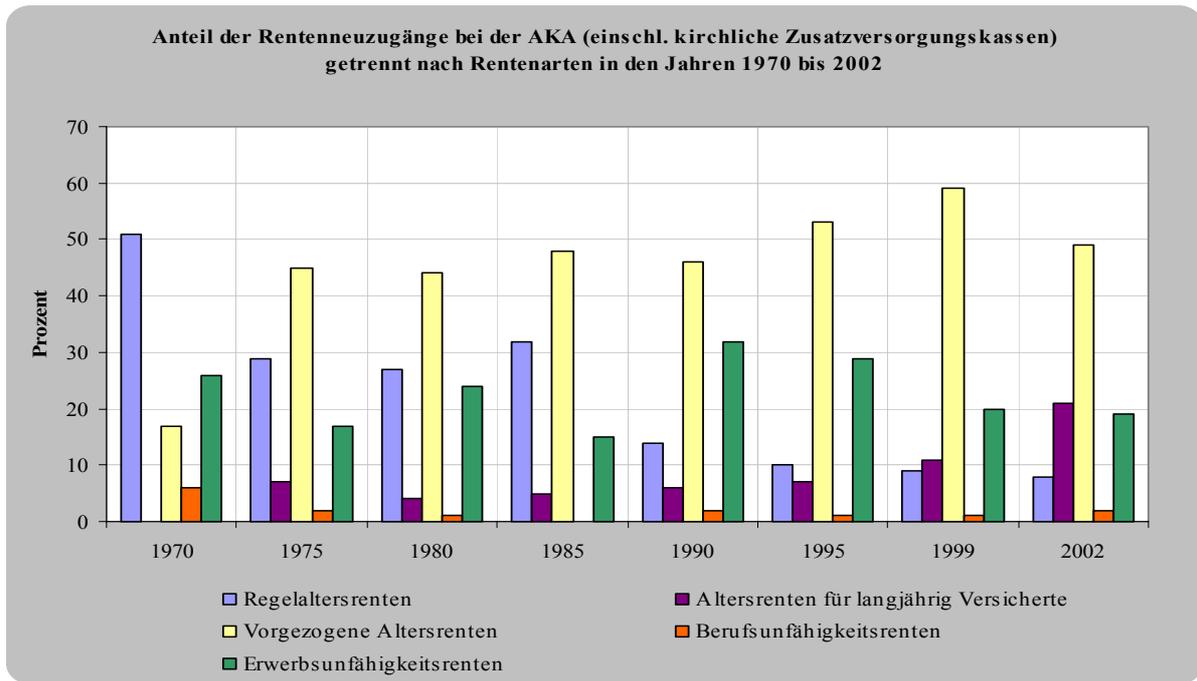
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 23 6 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)
1) durchschnittliches Renteneintrittsalter: Altersrente für Frauen = 60,62 Jahre; Altersrente wegen Arbeitslosigkeit = 60,28 Jahre
2) Ab 2002 teilweise Erwerbsminderungsrente
3) Ab 2002 volle Erwerbsminderungsrente

Übersicht A II 23:**Anteil der Rentenneuzugänge bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002 (nur für Versorgungsrenten)**

Rentenart	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1999	2002
	Anteil in %							
Regelaltersrenten	51	29	27	32	14	10	9	8
Altersrenten für langjährig Versicherte*	-	7	4	5	6	7	11	21
vorgezogene Altersrenten**	17	45	44	48	46	53	59	49
Berufsunfähigkeitsrenten***	6	2	1	0	2	1	1	2
Erwerbsunfähigkeitsrenten****	26	17	24	15	32	29	20	19
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)
*** Ab 2002 teilweise Erwerbsminderungsrente
**** Ab 2002 volle Erwerbsminderungsrente.

Abbildung A II 9



7.2.3. Altersstruktur des Aktivpersonals

Siehe auch Anhang, Tabellen A II 4 bis A II 9

Im Jahr 2002 betrug das Durchschnittsalter aller Pflichtversicherten bei der VBL 42,7 Jahre und bei der AKA 41,4 Jahre (1999: 41,9 Jahre bei der VBL und 40,2 Jahre bei der AKA). Bei der VBL ergibt sich folgende weitere Differenzierung: Das Durchschnittsalter der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West liegt mit 42,2 Jahren (1999: 41,6 Jahre) unter dem im Abrechnungsverband Ost, das dort bei 44,4 Jahren (1999: 43,2 Jahre) liegt. Die pflichtversicherten Männer im Abrechnungsverband Ost sind mit 45,5 Jahren (1999: 44,5 Jahre) die im Durchschnitt älteste Personengruppe. Am jüngsten sind die pflichtversicherten Frauen im Abrechnungsverband West mit durchschnittlich 41,6 Jahren (1999: 40,7 Jahre). Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Versicherten beträgt 44,9 Jahre (1999: 44,1 Jahre). Das Durchschnittsalter der beitragsfrei Versicherten im Abrechnungsverband West ist 45,1 Jahre (1999: 44,1 Jahre), im Abrechnungsverband Ost 40,4 Jahre (1999: 41,9 Jahre). Das zeigt, dass 2002 im Vergleich zu 1999 das Durchschnittsalter nahezu aller Personengruppen gestiegen ist (zwischen 0,3 und 1,2 Jahre). Eine Ausnahme bilden lediglich die beitragsfrei Versicherten im Abrechnungsverband Ost, deren Durchschnittsalter um 1,5 Jahre gesunken ist.

Die Altersschichtung für den Bereich der AKA ergibt sich aus dem Anhang, Tabellen A II 7 bis A II 9.

7.2.4. Vorausberechnung der Entwicklung der Rentenzahl von 2003 bis 2050

Gesamtbetrachtung (siehe Übersicht A II 24)

VBL und AKA haben versicherungsmathematische Hochrechnungen erstellt, die die voraussichtliche Entwicklung der Rentenbestände bis zum Jahr 2050 wiedergeben. Die Gesamtzahl der Renten wird nach diesen Prognosen bis zum Jahr 2050 deutlich ansteigen. Bezogen auf das Jahr 2003 wird sich die Zahl nahezu verdoppeln; zum Höchststand im Jahre 2030 wird sogar eine Steigerung auf annähernd das Zweieinhalbfache erwartet.

Übersicht A II 24:

**Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL und der AKA (einschl. kirchliche
Zusatzversorgungskassen)
von 2003 bis 2050**

Jahr	VBL			AKA	insgesamt
	West	Ost	gesamt		
2003	966 263	46 326	1 012 589	975 363	1 987 952
2004	1 006 810	69 459	1 076 269	1 015 547	2 091 816
2005	1 040 761	87 141	1 127 902	1 060 296	2 188 198
2006	1 073 431	102 447	1 175 878	1 113 038	2 288 916
2007	1 105 755	117 686	1 223 441	1 172 571	2 396 012
2008	1 133 299	131 112	1 264 411	1 236 539	2 500 950
2009	1 160 851	144 254	1 305 105	1 299 124	2 604 229
2010	1 189 721	157 998	1 347 719	1 358 470	2 706 189
2015	1 309 841	219 110	1 528 951	1 741 383	3 270 334
2020	1 433 590	277 626	1 711 216	2 169 051	3 880 267
2025	1 534 421	326 271	1 860 692	2 567 846	4 428 538
2030	1 574 749	350 020	1 924 769	2 843 293	4 768 062
2035	1 529 037	344 852	1 873 889	2 920 268	4 749 157
2040	1 440 128	325 633	1 765 761	2 816 218	4 581 979
2045	1 339 888	306 469	1 646 357	2 637 428	4 283 785
2050	1 240 789	249 336	1 535 125	2 441 024	3 976 149

VBL (siehe Übersicht A II 25)

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL wird von 1 012 589 im Jahr 2003 auf 1 535 125 im Jahr 2050 und damit um 52 % steigen. Der erwartete Höchststand wird im Jahr 2030 mit 1 924 769 erreicht werden. Gegenüber dem Jahr 2003 wäre dies eine Steigerung um 90 %.

Die Gesamtzahl der Versichertenrenten steigt bei der VBL von 813 790 im Jahr 2003 auf 1 167 349 im Jahr 2050 und somit um 43 %. Der erwartete Höchststand wird im Jahr 2030 mit 1 532 596 erreicht werden. Gegenüber dem Jahr 2003 wäre dies eine Steigerung um 88 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 198 799 im Jahr 2003 auf 367 776 im Jahr 2050 und damit um 85 % steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2035 wird mit 401 410 Hinterbliebenenrenten gegenüber 2003 eine Steigerung um 102 % erreicht werden.

Im Abrechnungsverband West wächst die Zahl der Versichertenrenten von 768 947 im Jahr 2003 auf 935 679 im Jahr 2050 und somit um 22 %. Der Höchststand wird auch hier im Jahr 2030 mit 1 242 870 erwartet. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2003 um 62 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 197 316 im Jahr 2003 auf 305 110 im Jahr 2050 und damit um 55 % steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung, im Jahr 2035, wird mit 335 042 Hinterbliebenenrenten gegenüber 2003 eine Steigerung um 70 % erreicht werden.

Im Abrechnungsverband Ost wächst die Zahl der Versichertenrenten von 44 843 im Jahr 2003 auf 231 670 im Jahr 2050 und somit auf das Fünffache. Der Höchststand wird auch hier im Jahr 2030 mit 289 726 erwartet. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2003 auf das Sechseinhalbfache. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 1 483 im Jahr 2003 auf 62 666 im Jahr 2050 und damit auf das 42,5-fache steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2040 wird mit 67 628 gegenüber 2003 eine Steigerung auf das 45,5-fache erreicht werden.

Ursächlich für die im Vergleich zum Abrechnungsverband West vielfach größere Steigerung ist die durch die Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 derzeit noch geringe Zahl der Renten im Abrechnungsverband Ost. Die besonders geringe Zahl von Hinterbliebenenrenten resultiert dabei daraus, dass die heutigen Rentnerinnen und Rentner bei der Einführung der Zusatzversorgung Ost im Jahr 1997 noch aktiv beschäftigt sein mussten. Im Jahr 2003 waren diese Personen höchstens 70 Jahre alt, so dass sie heute daher zumeist noch selbst ihre Rente beziehen. Mit Zeitablauf gleicht sich auch im Abrechnungsverband Ost die Zahl der Versicherten- und Hinterbliebenenrenten an die Verhältnisse im Abrechnungsverband West an. Dies führt dann zu der oben dargestellten weit überproportionalen Steigerung.

Übersicht A II 25:

Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL von 2003 bis 2050

Jahr	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
2003	768 947	44 843	813 790	197 316	1 483	198 799	1 012 589
2004	803 161	67 132	870 293	203 649	2 327	205 976	1 076 269
2005	830 516	83 782	914 298	210 245	3 359	213 604	1 127 902
2006	856 179	97 830	954 009	217 252	4 617	221 869	1 175 878
2007	881 637	111 715	993 352	224 118	5 971	230 089	1 223 441
2008	902 659	123 718	1 026 377	230 640	7 394	238 034	1 264 411
2009	923 404	135 191	1 058 595	237 447	9 063	246 510	1 305 105
2010	945 914	147 108	1 093 022	243 807	10 890	254 697	1 347 719
2015	1 034 904	197 399	1 232 303	274 937	21 711	296 648	1 528 951
2020	1 132 583	242 464	1 375 047	301 007	35 162	336 169	1 711 216
2025	1 213 321	276 923	1 490 244	321 100	49 348	370 448	1 860 692
2030	1 242 870	289 726	1 532 596	331 879	60 294	392 173	1 924 769
2035	1 193 995	278 484	1 472 479	335 042	66 368	401 410	1 873 889
2040	1 107 797	258 005	1 365 802	332 331	67 628	399 959	1 765 761
2045	1 017 231	240 613	1 257 844	322 657	65 856	388 513	1 646 357
2050	935 679	231 670	1 167 349	305 110	62 666	367 776	1 535 125

AKA (siehe Übersicht A II 26)

Die Gesamtzahl der Renten bei der AKA wird von 975 363 im Jahr 2003 auf 2 441 024 im Jahr 2050 und damit um 150 % steigen. Der erwartete Höchststand wird im Jahr 2035 mit 2 920 268 Renten erreicht werden. Gegenüber dem Jahr 2003 wäre dies eine Steigerung um rund 200 %.

Die Zahl der Versichertenrenten steigt bei der AKA von 819 830 im Jahr 2003 auf 1 907 375 im Jahr 2050 und somit um 133 %. Der erwartete Höchststand wird im Jahr 2035 mit 2 384 763 erreicht werden. Gegenüber dem Jahr 2003 wäre dies eine Steigerung um rund 191 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 155 533 auf 533 649 und damit um rund 243 % steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2040 wird mit 556 433 Hinterbliebenenrenten gegenüber 2003 eine Steigerung um rund 258 % erreicht werden.

Übersicht A II 26:

**Entwicklung der Zahl der Renten bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
von 2003 bis 2050**

Jahr	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	insgesamt
2003	819 830	155 533	975 363
2004	848 942	166 605	1 015 547
2005	882 222	178 074	1 060 296
2006	923 171	189 867	1 113 038
2007	970 573	201 998	1 172 571
2008	1 022 103	214 436	1 236 539
2009	1 071 941	227 183	1 299 124
2010	1 118 285	240 185	1 358 470
2015	1 433 229	308 154	1 741 383
2020	1 791 584	377 467	2 169 051
2025	2 125 682	442 164	2 567 846
2030	2 347 023	496 270	2 843 293
2035	2 384 763	535 505	2 920 268
2040	2 259 785	556 433	2 816 218
2045	2 081 961	555 467	2 637 428
2050	1 907 375	533 649	2 441 024

Vergleich der Hochrechnungen der VBL und AKA

Bei einem Vergleich der Gesamtzahl der Renten im Prognosezeitraum 2003 bis 2050 zeigt sich, dass bei der VBL eine Steigerung von 1 012 589 auf 1 535 125 Renten und damit um rund 52 % und bei der AKA eine Steigerung von 975 363 auf 2 441 024 Renten und somit um rund 150 % erwartet wird. Auch zu den Höhepunkten der Entwicklung im Jahr 2030 bei der VBL mit 1 924 769 und im Jahr 2035 bei der AKA mit 2 920 268 Renten wird für die VBL eine wesentlich geringere Steigerung gegenüber dem Basisjahr 2003 erwartet (bei der VBL

Steigerung um 90 %, bei der AKA um rund 200 %). Dies hängt damit zusammen, dass zum einen der Versichertenbestand der AKA jünger als der der VBL ist und zum anderen der Versichertenbestand der VBL seit einiger Zeit rückläufig ist, während er bei der AKA stetig steigt. Beides führt auf lange Sicht zu erheblichen Unterschieden.

7.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2050

7.3.1. Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2002

Gesamtbetrachtung (siehe Übersicht A II 27 und Abb. A II 10)

Die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL und AKA sind von 4 685 Mio. Euro im Jahr 1993 auf 6 137,1 Mio. Euro in 1999 und somit um 31 % gestiegen. Bis 2002 stiegen sie um weitere 16 % auf 7 086 Mio. Euro. Im Jahr 1970 lagen die Ausgaben noch bei 290,9 Mio. Euro.

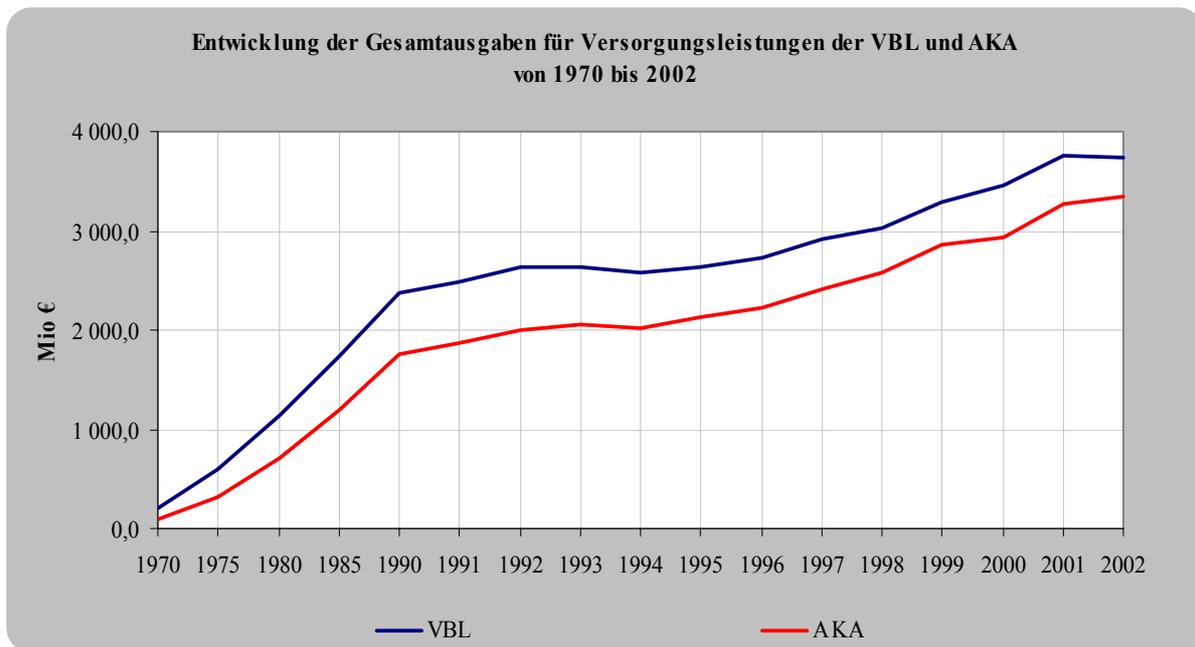
Übersicht A II 27:

Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der VBL und der AKA von 1970 bis 2002

31. Dez.	VBL	AKA	insgesamt
	in Mio. Euro		
1970	203,1	87,8*	290,9
1975	600,3	312,4	912,7
1980	1 137,2	711,4	1 848,6
1985	1 745,7	1 195,0	2 940,7
1990	2 378,0	1 754,6	4 132,6
1991	2 489,3	1 866,8	4 356,1
1992	2 629,9	2 003,7	4 433,6
1993	2 634,5	2 050,5	4 685,0
1994	2 576,3	2 019,5	4 595,8
1995	2 628,5	2 124,7	4 753,2
1996	2 724,1	2 230,2	4 954,3
1997	2 911,1	2 418,7	5 329,8
1998	3 032,0	2 578,8	5 610,8
1999	3 283,6	2 853,5	6 137,1
2000	3 456,3	2 929,1	6 385,4
2001	3 761,0	3 263,8	7 024,8
2002	3 745,5	3 340,5	7 086,0

* Angaben unvollständig, weil Daten zum Teil nicht mehr ermittelbar

Abbildung A II 10



VBL (siehe Übersichten A II 27 und A III 28)

Bei den jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen ermöglicht das zugrunde liegende Datenmaterial keine Differenzierung nach dem Geschlecht. Es wird im Folgenden unterschieden, wie sich die jährlichen Versorgungsleistungen auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie auf sonstige Leistungen (Sterbegeld, Abfindungen, Erstattungen usw.) verteilen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt sind bei der VBL von 2 634,5 Mio. Euro im Jahr 1993 auf 3 283,6 Mio. Euro im Jahr 1999 gestiegen. Das bedeutet einen Anstieg um 25 %. Bis 2002 ist ein weiterer Anstieg um 14 % auf 3 745,5 Mio. Euro zu verzeichnen. Damit liegen die Ausgaben zum ersten Mal seit 1994 geringfügig unter denen des Vorjahres (3 761 Mio. Euro). Im Vergleich zu 1970 mit Ausgaben von 203,1 Mio. Euro sind die Ausgaben bis 2002 auf das 18,5-fache gestiegen.

Aus der Übersicht A II 28 ist ersichtlich, wie sich die Ausgaben für Versorgungsleistungen auf die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten verteilen. 1999 haben die Ausgaben für Versichertenrenten 2 854 Mio. Euro betragen. Gegenüber 1994 mit 2 244 Mio. Euro entspricht dies einer Steigerung um 27 %. Bis 2002 erfolgte ein weiterer Anstieg um 14 % auf 3 264,4 Mio. Euro. Auch hier lagen die Ausgaben 2001 geringfügig höher, nämlich bei 3 272,4 Mio. Euro.

Die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten sind von 293,2 Mio. Euro im Jahr 1994 auf 370,3 Mio. Euro im Jahr 1999 und damit um 26 % gestiegen. Bis 2002 sind die Ausgaben um

weitere 12 % auf 414,8 Mio. Euro angewachsen. Die Verteilung der Ausgaben auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie sonstige Leistungen ist im Vergleich zu 1994 nahezu unverändert. Die Ausgaben für Versichertenrenten betragen etwa 87 %, die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten hatten einen Anteil von 11 %, auf die sonstigen Ausgaben entfiel ein Anteil von unter 2 %.

Übersicht A II 28:

Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten* sowie sonstigen Leistungen von 1994 bis 2002

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen**	insgesamt
	in Mio. Euro			
1994	2 244,0	293,2	39,1	2 576,3
1995	2 289,9	297,5	41,1	2 628,5
1996	2 370,4	307,7	46,0	2 724,1
1997 ***	2 533,2	330,5	47,4	2 911,1
1998	2 636,5	342,6	52,9	3 032,0
1999	2 854,0	370,3	59,3	3 283,6
2000	2 994,5	386,1	75,7	3 456,3
2001	3 272,4	411,5	77,1	3 761,0
2002	3 264,4	414,8	66,3	3 745,5

* Hierin sind enthalten Renten nach § 105 b VBL-S und Rentennachzahlungen.
 ** Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragzahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI.
 *** Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Ländern.

AKA (siehe Übersichten A II 27 und A II 29)

Die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen belaufen sich bei der AKA im Jahr 1999 auf 2 853,5 Mio. Euro gegenüber 2 050,5 Mio. Euro im Jahr 1993. Dies entspricht einer Steigerung um 39 %. Bis 2002 stiegen die Ausgaben um weitere 17 % auf 3 340,5 Mio. Euro. Ein Vergleich zu den Ausgaben im Jahr 1970 ist nicht möglich, da die Daten für 1970 nicht vollständig sind.

Aus der Übersicht A II 29 ist ersichtlich, wie sich die Ausgaben für Versorgungsleistungen auf die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten verteilen. 1999 beliefen sich die Ausgaben für Versichertenrenten auf 2 503,3 Mio. Euro. Gegenüber 1994 mit 1 770,5 Mio. Euro entspricht dies einer Steigerung um 41 %. Bis 2002 erfolgte ein weiterer Anstieg um 18 % auf 2 956,7 Mio. Euro.

Die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten sind von 218 Mio. Euro im Jahr 1994 auf 296,2 Mio. Euro im Jahr 1999 und damit um 36 % gestiegen. Bis 2002 sind die Ausgaben um weitere 14 % auf 337,4 Mio. Euro angewachsen.

Von den Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen entfielen sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2002 rund 88 % auf Versichertenrenten.

Übersicht A II 29:

**Jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA getrennt nach Versicherten- und
Hinterbliebenenrenten sowie sonstigen Leistungen
von 1970 bis 2002**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
	in Mio. Euro			
1970**				87,8
1993**				2 050,5
1994	1 770,5	218,0	31,2	2 019,7
1995	1 865,8	223,9	35,0	2 124,7
1996	1 964,6	227,7	37,9	2 230,2
1997	2 136,0	239,0	43,7	2 418,7
1998	2 265,2	265,0	48,6	2 578,9
1999	2 503,3	296,2	54,0	2 853,5
2000	2 572,9	290,7	62,5	2 926,1
2001	2 870,9	327,1	65,9	3 263,8
2002	2 956,7	337,4	46,4	3 340,5

* Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI.
** Für 1970 und 1993 ist eine Aufteilung nicht möglich.

7.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen von 1994 bis 2002

Im Folgenden ist dargestellt, wie sich die monatlichen Renten der einzelnen Rentnerinnen und Rentner (Zahlbeträge) seit 1994 entwickelt haben. Für die Zeit vor 1994 liegen keine entsprechenden Daten vor.

VBL (siehe Übersichten A II 30 bis A II 33)

Durch die Einführung des neuen Betriebsrentensystems sind zum 1. Januar 2002 Versorgungsrente und Versicherungsrente unter dem Begriff Betriebsrente zusammengeführt worden. Die Betriebsrente aus einer Pflichtversicherung ist mit der Versorgungsrente und die Betriebsrente aus beitragsfreier Versicherung mit der Versicherungsrente vergleichbar. Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung sind im Durchschnitt deutlich niedriger als Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, weil die zugrunde liegenden Versicherungszeiten in der Regel viel kürzer sind.

Die durchschnittliche monatliche Zusatzrente eines Versicherten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (siehe Übersichten A II 30 und A II 31) lag im Jahr 1994 bei 336 Euro, im Jahr 1999 waren es 370 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 10 %. Bis 2002 erfolgte eine weitere Steigerung um 3 % auf 382 Euro.

Im Abrechnungsverband West lag der Durchschnittswert 1999 bei 370 Euro, im Abrechnungsverband Ost bei 403 Euro. Im Jahr 2002 lag der Wert im Abrechnungsverband West bei 385 Euro; im Abrechnungsverband Ost dagegen nur noch bei 138 Euro. Die insbesondere im Abrechnungsverband Ost unterschiedlichen Rentenhöhen zwischen 1999 und 2002 sind dadurch zu erklären, dass bis Ende 2001 nur Versorgungsrenten mit Versicherungszeiten auch aus dem Abrechnungsverband West in diese Statistik eingeflossen sind. Im Abrechnungsverband Ost hatten Rentner wegen der Einführung der Zusatzversorgung zum 1. Januar 1997 nur selten Ansprüche auf eine Versorgungsrente. Sie erhielten in den meisten Fällen auch bei nicht erfüllter Wartezeit eine Versicherungsrente. Ab dem Jahr 2002 haben die Versicherten des Abrechnungsverbandes Ost in der Regel die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und somit bei Eintritt des Versicherungsfalles auch Anspruch auf die reguläre Betriebsrente, jedoch liegen diesen Renten nur Versicherungszeiten ab 1997 zugrunde.

Die durchschnittlichen Zahlbeträge aus beitragsfreier Versicherung lagen 1994 bei 57 Euro, stiegen bis 1999 um 40 % auf 80 Euro und bis 2002 um weitere 29 % auf 103 Euro.

Bezieht man die Renten aus beitragsfreier Versicherung in die Durchschnittsberechnung aller Betriebsrenten ein, ergeben sich folgende Durchschnittswerte: Versicherungsrenten West 357 Euro / Ost 66 Euro, insgesamt 346 Euro; Witwen/Witwerrenten West 181 Euro / Ost 48 Euro.

Für die Zahlbeträge der Hinterbliebenenrenten wird auf die Übersicht A II 30 Bezug genommen.

Übersicht A II 30:

**Durchschnittliche monatliche Renten aus der Pflichtversicherung bei der VBL
getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten
von 1994 bis 2002**

31. Dez.	Versichertenrenten* in Euro			Hinterbliebenenrenten* in Euro					
	West	Ost	gesamt	West			Ost		
				Witwen/-r	Halb-waisen	Voll-waisen	Witwen/-r	Halb-waisen	Voll-waisen
1994	336		336	143	53	112			
1995	337		337	147	50	109			
1996	335		335	149	45	103			
1997	343	340	343	156	41	98	178	20	0
1998	351	369	351	163	39	99	191	8	0
1999	370	403	370	176	38	105	205	16	0
2000	373	397	373	178	36	102	219	16	0
2001	378	401	378	185	34	95	222	18	39
2002	385	138**	382	189	34	95	166**	12**	39**

* Bis 2002 sind in diese Statistik nur Versorgungsrenten eingeflossen, ab 2002 die dementsprechenden Betriebsrenten aus Pflichtversicherung.
** Bis 2001 nur Versorgungsrenten mit Versicherungszeiten auch aus dem Abrechnungsverband West, ab 2002 auch Betriebsrenten ohne Zeiten aus dem Abrechnungsverband West, denen nur Umlagemonate ab 1997 zugrunde liegen.

Übersicht A II 31:

**Durchschnittliche monatliche Versichertenrenten bei der VBL aus der Pflichtversicherung und
beitragsfreier Versicherung
von 1994 bis 2002**

31. Dez.	aus Pflichtversicherung			aus beitragsfreier Versicherung		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Euro					
1994	336		336	57		57
1995	337		337	61		61
1996	335		335	65		65
1997	343	340*	343	71	32	71
1998	351	369*	351	76	59	76
1999	370	403*	370	80	78	80
2000	373	397*	373	85	93	85
2001	378	401*	378	100	110	100
2002	385	138*	382	104	56	103

* Bis 2001 sind in diese Statistik nur Versorgungsrenten eingeflossen, ab 2002 alle Betriebsrenten aus Pflichtversicherung.

Der Übersicht A II 32 ist die Gliederung der Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbetrag mit Stand 31. Dezember 2002 zu entnehmen.

Es ist zu erkennen, dass bei Versichertenrenten der höchste Anteil mit gut 24 % auf monatliche Beträge zwischen 250 und 400 Euro entfällt. Weitere rund 45 % der Rentnerinnen und Rentner erhalten sogar eine Betriebsrente von über 400 Euro. Der Anteil der Renten unter 250 Euro beträgt 31 %, davon entfallen auf Kleinrenten unter 150 Euro rund 20 %. Insgesamt verfügen 69 % der Rentnerinnen und Rentner über eine monatliche Betriebsrente von über 250 Euro. Im Hinblick auf eine durchschnittliche gesetzliche Rente von etwa 1 100 Euro wird deutlich, dass die Zusatzversorgung innerhalb der gesamten Altersversorgung einen bedeutenden Platz einnimmt.

Bei den Witwen- und Witwerrenten liegt der Hauptanteil mit 46 % bei einem Betrag unter 150 Euro. Immerhin knapp 47 % verfügen über eine Rente zwischen 150 und 400 Euro. Bei den Waisen beträgt der Anteil der Renten unter 150 Euro über 97 %.

Die Durchschnittszahlbeträge der Betriebsrenten unterteilt nach Rentenart, bezogen auf Bestand und Neuzugang im Jahr 2002 sind der Übersicht A II 33 zu entnehmen. Die höchsten Renten mit 411 Euro (Bestand) und 440 Euro (Neuzugang 2002) entfallen auf die Regelaltersrente. Die Renten im Abrechnungsverband Ost liegen erheblich unter den Renten im Abrechnungsverband West. Dies liegt daran, dass im Abrechnungsverband Ost die Zusatzversorgung erst 1997 eingeführt wurde und Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 dort nicht angerechnet werden.

Übersicht A II 32:

**Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (nur ehemalige Versorgungsrenten)
nach Zahlbetrag
zum 31. Dezember 2002**

Zahlbetrag Euro von bis unter	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten			
			Witwen-/Witwerrenten		Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	
0 - 150	134 878	19,5	82 004	46,2	6 294	153
150 - 250	79 741	11,5	44 503	25,1	128	30
250 - 400	169 050	24,4	38 124	21,5	13	6
400 - 550	162 693	23,5	8 424	4,8	0	0
550 - 750	105 564	15,3	2 853	1,6	0	0
750 - 1000	28 197	4,1	940	0,5	0	0
1000 - 1250	6 325	0,9	325	0,2	0	0
1250 - 1500	2 365	0,3	130	0,1	0	0
1500 und höher	2 884	0,4	170	0,1	0	0
insgesamt	691 697	100,0	177 473	100,0	6 435	192

Übersicht A II 33:

**Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus der Pflichtversicherung nach Rentenart,
bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2002 und bezogen auf Neuzugänge 2002 bei der VBL
– Abrechnungsverbände West und Ost –**

Rentenart	durchschnittlicher Zahlbetrag in Euro			
	Bestand	Neuzugang 2002	Bestand	Neuzugang 2002
	West		Ost	
Regelaltersrenten	411	440	131	92
Altersrenten für langjährig Versicherte*	396	401	167	78
vorgezogene Altersrenten**	364	333	99	60
Erwerbsminderungsrenten	379	305	402	255
Durchschnittszahlbetrag	385	354	138	69

* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)

AKA (siehe Übersichten A I 34 bis A I 37)

Die durchschnittliche monatliche Zusatzversorgung (ab 2002 Betriebsrente) eines Versicherten aus der Pflichtversicherung betrug im Bereich der AKA im Jahr 1994 320 Euro und im Jahr 1999 rund 356 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 11 %. Im Jahr 2002 betrug die durchschnittliche Betriebsrente nur noch 325 Euro. Die Verringerung im Jahr 2002 beruht auf der Zusammenführung von Renten aus der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Versicherung. Die erheblich niedrigeren Renten aus beitragsfreier Versicherung senken auch hier den Durchschnittsbetrag aller Betriebsrenten – **ähnlich wie bei der VBL wo der Durchschnittsbetrag von 378 Euro im Jahr 2001 auf 346 Euro im Jahr 2002**

gesunken ist¹ -. Die Werte der AKA für das Jahr 2002 orientieren sich an den ab dem 1. Januar 2002 geltenden tarifvertraglichen Vorgaben, die keine Unterscheidung zwischen Versorgungs- und Versicherungsrenten mehr vorsehen. Insofern berechnen sich die Durchschnittswerte der Betriebsrenten für das Jahr 2002 **auf der Basis sämtlicher ehemaliger Versorgungs- und Versicherungsrenten** und nicht nur auf der Grundlage der ehemaligen Versorgungsrenten (bis 2001 sind in diese Statistik nur Versorgungsrenten eingeflossen, ab 2002 alle Betriebsrenten aus Pflichtversicherung).

Übersicht A II 34:

**Durchschnittliche monatliche Renten aus der Pflichtversicherung bei der AKA
(einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
von 1994 bis 2002**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten		
		Witwen-/Witwerrenten	Halbwaisenrenten	Vollwaisenrenten
in Euro				
1994	320	162	53	104
1995	326	166	48	98
1996	323	167	43	73
1997	328	174	40	67
1998	337	181	39	66
1999	356	195	39	64
2000	350	192	37	88
2001	355	200	35	83
2002*	325	196	32	73

* ab 2002 einschließlich Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung

Übersicht A II 35:

**Durchschnittliche monatliche Versichertenrenten bei der AKA
(einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
von 1994 bis 2002**

31. Dez.	aus Pflichtversicherung in Euro	aus beitragsfreier Versicherung in Euro	
		nach § 35 MS*	nach § 35 a MS**
1994	320	39	78
1995	326	39	75
1996	323	40	85
1997	328	40	88
1998	337	41	92
1999	356	42	99
2000	350	43	96
2001	355	44	117
2002***	325	o.A.	o.A.

* entspricht der satzungsmäßigen Versicherungsrente nach Mustersatzung AKA
 ** entspricht der Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG nach Mustersatzung AKA
 *** ab 2002 einschließlich Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung

¹ Siehe vorherige Ausführungen zur VBL

Der Betrag der Witwen- und Witwerrenten stieg von 162 Euro im Jahr 1994 um 20 % auf 195 Euro im Jahr 1999 und blieb mit 196 Euro auch im Jahr 2002 nahezu unverändert. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Übersichten A II 34 und A II 35.

Der Übersicht A II 36 ist die Gliederung der Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung bei der AKA nach Zahlbetrag zu entnehmen.

Es ist zu erkennen, dass bei Versichertenrenten der höchste Anteil mit 38,3 % auf monatliche Beträge bis 150 Euro entfällt. Der Anteil der Zahlbeträge unter 250 Euro beträgt 55 %. Rund 45 % der Rentnerinnen und Rentner verfügen also über eine monatliche Betriebsrente von über 250 Euro.

Bei den Witwen- und Witwerrenten liegt der Hauptanteil mit 56 % bei einem Betrag unter 150 Euro. 38,3 % verfügen über eine Rente zwischen 150 und 400 Euro. Bei den Waisen beträgt der Anteil an Renten unter 150 Euro über 97 %.

Die durchschnittlichen Betriebsrenten sind unterteilt nach Rentenart und bezogen auf Bestand und Neuzugänge 2002 der Übersicht A II 37 zu entnehmen. Die höchsten Renten mit 382 Euro (Bestand) und 321 Euro (Neuzugang 2002) entfallen auf die Altersrenten für langjährig Versicherte.

Übersicht A II 36:

**Betriebsrenten der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
nach Zahlbetrag zum 31. Dezember 2002**

Zahlbetrag Euro von bis unter	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten			
			Witwen-/Witwerrenten		Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	
0 - 150	289 257	38,3	79 332	56,0	9 854	261
150 - 250	123 097	16,3	31 692	22,4	192	28
250 - 400	148 800	19,7	22 468	15,9	36	12
400 - 550	99 240	13,1	5 229	3,7	2	1
550 - 750	67 073	8,9	1 687	1,2	0	0
750 - 1000	18 986	2,5	697	0,5	0	0
1000 - 1250	3 967	0,5	308	0,2	0	0
1250 - 1500	1 840	0,2	129	0,1	0	0
1500 und höher	2 717	0,4	88	0,1	0	0
insgesamt	754 977	100,0	141 630	100,0	10 084	302

Übersicht A II 37:

Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus der Pflichtversicherung nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2002 und bezogen auf Neuzugänge 2002 bei der AKA

Rentenart	Bestand	Neuzugang 2002
	in Euro	
Regelaltersrenten	351	249
Altersrenten für langjährig Versicherte*	382	321
vorgezogene Altersrenten**	286	225
teilweise Erwerbsminderungsrenten	271	219
volle Erwerbsminderungsrenten	307	256
Durchschnittszahlbetrag	326	253
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)		
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)		

7.3.3. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2003 bis 2050***Methodik und Annahmen der Vorausschätzung***

Die VBL und AKA haben für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2050 versicherungsmathematische Hochrechnungen erstellt. Die Hochrechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- Geltendem Tarif- bzw. Satzungsrechts.
- Das Renteneintrittsalter wird auf der Grundlage der den Zusatzversorgungskassen vorliegenden Daten festgelegt.
- Bei der Entwicklung des Versicherungsbestandes wird für den Tarifbereich West von einem Abbau auf 85 % und im Tarifbereich Ost auf 80 % des Bestandes des Jahres 2002 ausgegangen.
- Bei der Dynamisierung der Renten wird mit 1 % pro Jahr gerechnet.
- Bei der Entgeltentwicklung werden bis 2004 die tariflich vereinbarten Anpassungen (2003: 2,4 %; 1. Januar 2004: 1 %; 1. Mai 2004: 1 %) und von 2005 bis 2008 die Daten der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung (siehe Übersicht A III 4) zugrunde gelegt. Von 2009 bis 2050 ist von folgenden Varianten auszugehen:

• Variante:	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
• Entgeltsteigerung:	0 %	1,5 %	2 %	3 %
• Bonuspunkte:	0 %	0 %	0 %	1 %

Anders als im Ersten und Zweiten Versorgungsbericht wird ab 2009 neben den drei Entgeltvarianten zwischen 1,5 % und 3 % Steigerung noch eine 0 %-Variante gerechnet. Damit soll die Entwicklung der Versorgungsleistungen ab 2009 unter Ausklammerung der Entgeltentwicklung auf der Grundlage der Kaufkraft des Jahres 2009 in alleiniger Abhängigkeit von Rentenhöhe und Rentnerzahlen bis 2050 besser dargestellt werden.

VBL (siehe Übersicht A II 38)

Auf der Basis der von der VBL erstellten versicherungsmathematischen Hochrechnung der Ausgaben für Versorgungsleistungen unter der Annahme verschiedener Einkommenstrends wird in der Übersicht A II 38 die Entwicklung der Versorgungsleistungen bis zum Jahre 2050 unterteilt nach Abrechnungsverband Ost und West dargestellt.

Bei der Variante 0 (ohne Entgeltsteigerungen) würden die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen von 3 924 Mio. Euro im Jahr 2003 bis 2050 um 87 % auf 7 351 Mio. Euro steigen. Bis 2010 würden die Ausgaben gegenüber 2003 um 30 % auf 5 099 Mio. Euro, bis 2020 um weitere 18 % auf 6 014 Mio. Euro, bis 2030 um weitere 15 % auf 6 928 Mio. Euro, bis 2040 nochmals um 3,5 % auf 7 168 Mio. Euro und bis 2050 um weitere 3 % auf 7 351 Mio. Euro steigen. Der annähernd mit 77 % sehr starke Anstieg bis 2030 hängt insbesondere mit dem starken Anstieg der Rentenzahlen zusammen, die im Jahr 2030 mit 1 924 769 Renten (siehe Übersicht A II 24) ihren Höchststand erreichen. Die weitere Zunahme von 2030 bis 2050 um rund 6 % ist demgegenüber als moderat zu bezeichnen.

Im Abrechnungsverband West würden die Ausgaben von 3 880 Mio. Euro im Jahr 2003 um rund 53 % auf 5 934 Mio. Euro im Jahr 2030 steigen. Danach würden sie etwa auf diesem Niveau verharren und 5 996 Mio. Euro im Jahr 2050 erreichen.

Im Abrechnungsverband Ost ergibt sich ein anderes Bild. Da wegen des Neuaufbaus bisher die Zahl der Rentnerinnen und Rentner noch gering ist, belaufen sich die Ausgaben im Jahr 2003 auf 44 Mio. Euro. Mit fortschreitender Zeit werden die Ausgaben aber entsprechend der Entwicklung der Rentenzahlen überproportional zunehmen. Im Jahr 2050 werden sie mit 1 355 Mio. Euro auf das 31-fache des Jahres 2003 steigen. Während im Abrechnungsverband West die Ausgaben ab 2030 auf diesem Niveau bleiben werden, steigen sie im Abrechnungsverband Ost bis 2050 kontinuierlich an. Das Erreichen eines Höchststandes ist dort noch nicht abzusehen.

Bei den anderen Varianten steigen die Ausgaben durch den Zins- und Zinseszins-Effekt der angenommenen Einkommensentwicklungen. Bei der Entgeltanpassung von 2 % (Variante 2) steigen die Gesamtausgaben von 3 924 Mio. Euro im Jahr 2003 um 138 % auf 9 346 Mio. Euro im Jahr 2050. Dadurch ist ein Höchststand erst dann zu erwarten, wenn die Zahl der Renten erheblich stärker sinkt als die Entgeltentwicklung steigt.

Übersicht A II 38:

**Entwicklung der Ausgaben für Anstaltsleistungen der VBL
von 2003 bis 2050**

Jahr	Einkommenstrend 2001 bis 2008 einheitlich 2 % ab 2009											
	0 % (Variante 0)			1,5 % (Variante 1)			2 % (Variante 2)			3 % (Variante 3)		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Mio. Euro											
2003	3 880	44	3 924	3 880	44	3 924	3 880	44	3 924	3 880	44	3 924
2004	4 094	55	4 149	4 094	55	4 149	4 094	55	4 149	4 094	55	4 149
2005	4 353	82	4 435	4 353	82	4 435	4 353	82	4 435	4 353	82	4 435
2006	4 510	106	4 616	4 510	106	4 616	4 510	106	4 616	4 510	106	4 616
2007	4 641	131	4 772	4 641	131	4 772	4 641	131	4 772	4 641	131	4 772
2008	4 734	156	4 890	4 734	156	4 890	4 734	156	4 890	4 734	156	4 890
2009	4 813	180	4 993	4 813	180	4 993	4 813	180	4 993	4 816	180	4 996
2010	4 892	207	5 099	4 893	207	5 100	4 893	207	5 100	4 896	207	5 103
2011	4 998	237	5 235	4 998	237	5 235	4 998	237	5 235	5 002	237	5 239
2012	5 049	266	5 315	5 050	266	5 316	5 050	266	5 316	5 057	266	5 323
2013	5 048	289	5 337	5 052	290	5 342	5 052	290	5 342	5 063	290	5 353
2014	5 116	319	5 435	5 122	320	5 442	5 122	321	5 443	5 138	322	5 460
2015	5 200	356	5 556	5 208	358	5 566	5 209	358	5 567	5 233	362	5 595
2020	5 460	554	6 014	5 494	564	6 058	5 503	567	6 070	5 610	586	6 196
2025	5 725	783	6 508	5 820	809	6 629	5 850	817	6 667	6 115	871	6 986
2030	5 934	994	6 928	6 131	1 045	7 176	6 198	1 064	7 262	6 706	1 175	7 881
2035	5 979	1 128	7 107	6 316	1 211	7 527	6 438	1 242	7 680	7 237	1 417	8 654
2040	5 965	1 203	7 168	6 492	1 329	7 821	6 692	1 377	8 069	7 841	1 629	9 470
2045	6 002	1 270	7 272	6 794	1 459	8 253	7 108	1 535	8 643	8 738	1 902	10 640
2050	5 996	1 355	7 351	7 125	1 641	6 766	7 587	1 759	9 346	9 807	2 296	12 103

Einkommenstrend 2003 bis 2008:
2003: 2,4 %
1. Januar 2004: 1 %
1. Mai 2004: 1 %
2005 – 2008: Daten der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung

AKA (siehe Übersicht A II 39)

Für die AKA würden bei der Variante 0 (ohne Entgeltanpassungen) die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen von 3 568 Mio. Euro im Jahr 2003 bis 2050 um 192 % auf 10 422 Mio. Euro ansteigen. Dabei würden die Ausgaben bis 2010 um 29 % auf 4 610 Mio. Euro, bis 2020 um weitere 53 % auf 7 070 Mio. Euro, bis 2030 um nochmals 39 % auf 9 856 Mio. Euro und bis 2040 um weitere 10 % auf 10 844 Mio. Euro zunehmen. Danach werden die Ausgaben dann um 4 % auf 10 422 Mio. Euro abnehmen. Die Ausgaben würden also bis etwa 2030 auch im Bereich der AKA erheblich ansteigen. Diese Entwicklung ist ebenfalls auf den starken Anstieg der Zahl der Rentnerinnen und Rentner bis 2030

zurückzuführen (siehe Übersicht A II 26). Die Steigerungsrate zwischen 2030 und 2040 ist mit 10 % schon wesentlich geringer. Von 2040 bis 2050 dürfte in der Variante 0 ein Rückgang eintreten.

In der Variante 2 (Entgeltanpassung von 2 %) würden durch den Zins und Zinseszins-Effekt die Gesamtausgaben von 3 568 Mio. Euro im Jahr 2003 um 254 % auf 12 614 Mio. Euro im Jahr 2050 ansteigen. Auch hier wird ein Höchststand erst dann erreicht, wenn die Zahl der Renten erheblich stärker sinkt als die Entgeltentwicklung zunimmt.

Übersicht A II 39:

Entwicklung der Ausgaben für Anstaltsleistungen der AKA von 2003 bis 2050

Jahr	Einkommenstrend 2001 bis 2008 einheitlich 2 % ab 2009											
	0 % (Variante 0)			1,5 % (Variante 1)			2 % (Variante 2)			3 % (Variante 3)		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Mio. Euro											
2003	3 551	16	3 568	3 551	16	3 568	3 551	16	3 568	3 551	16	3 568
2004	3 624	24	3 648	3 625	24	3 649	3 625	24	3 649	3 629	25	3 654
2005	3 728	35	3 763	3 730	36	3 765	3 731	36	3 766	3 742	37	3 779
2006	3 851	49	3 900	3 858	49	3 904	3 857	50	3 907	3 876	52	3 928
2007	3 997	66	4 063	4 002	66	4 068	4 005	66	4 072	4 036	68	4 104
2008	4 161	84	4 245	4 169	84	4 254	4 173	85	4 258	4 216	88	4 304
2009	4 328	102	4 431	4 338	103	4 441	4 343	104	4 446	4 401	108	4 508
2010	4 488	122	4 610	4 500	123	4 623	4 506	123	4 629	4 579	129	4 707
2011	4 654	143	4 797	4 669	144	4 813	4 677	145	4 822	4 768	151	4 919
2012	4 837	167	5 004	4 855	169	5 024	4 865	169	5 034	4 976	177	5 153
2013	5 030	194	5 224	5 052	196	5 249	5 064	197	5 261	5 198	207	5 405
2014	5 235	225	5 460	5 263	228	5 491	5 278	229	5 507	5 439	241	5 680
2015	5 448	259	5 706	5 484	262	5 746	5 501	264	5 765	5 691	279	5 970
2020	6 613	457	7 070	6 707	469	7 176	6 747	473	7 221	7 139	513	7 652
2025	7 859	690	8 549	8 066	718	8 784	8 151	728	8 880	8 854	811	9 665
2030	8 941	915	9 856	9 319	968	10 287	9 474	988	10 462	10 585	1 132	11 717
2035	9 600	1 061	10 661	10 190	1 142	11 331	10 430	1 172	11 603	11 989	1 381	13 371
2040	9 732	1 112	10 844	10 546	1 221	11 767	10 881	1 263	12 144	12 871	1 532	14 404
2045	9 593	1 114	10 707	10 666	1 257	11 923	11 113	1 313	12 426	13 574	1 651	15 225
2050	9 321	1 101	10 422	10 681	1 286	11 967	11 254	1 361	12 614	14 219	1 783	16 002
Einkommenstrend 2003 bis 2008: 2003: 2,4 % 1. Januar 2004: 1 % 1. Mai 2004: 1 % 2005 – 2008: Daten der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung												

Vergleich der Hochrechnungen der VBL und der AKA

Die Hochrechnungen der VBL und der AKA weisen – wie schon im Ersten und Zweiten Versorgungsbericht – signifikante Unterschiede bei der Ausgabenentwicklung für Versorgungsleistungen auf. Während in der Variante 0 bei der VBL ein Anstieg der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bis 2050 um 87 % eintreten würde, ergäbe sich bei der AKA ein Anstieg um 192 %. Bei der VBL wäre von 2030 bis 2050 nur noch mit einer moderaten Steigerung von insgesamt 6 % zu rechnen. Ein Ende des Anstiegs zeichnet sich für den Abrechnungsverband West der VBL ab dem Jahr 2045 ab, während dies für den Abrechnungsverband Ost noch nicht abzusehen ist. Bei der AKA wäre bis 2035 von erheblichen Steigerungen um insgesamt rund 200 % auszugehen. Nach einer weiteren, allerdings geringen Steigerung um weitere 2 % würde im Jahr 2040 der Höchststand der Ausgaben erreicht. Danach würde bis 2050 sogar ein Rückgang der Ausgaben um 4 % eintreten. Bei allen anderen Entgeltvarianten steigen dagegen sowohl bei der VBL als auch bei der AKA die Ausgaben kontinuierlich an.

Die unterschiedliche Entwicklung hat folgende Gründe: Die VBL besteht schon länger als die Zusatzversorgungskassen der AKA; der Versichertenbestand der AKA ist daher jünger als der der VBL. Der Versichertenbestand der AKA wächst weiter, während er bei der VBL schon seit einiger Zeit sinkt. Infolgedessen steigt bei der VBL die Zahl der Renten bis 2030 um 90 % und bei der AKA bis 2035 um rund 200 %, was sich in den Ausgaben niederschlägt. Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Entwicklung ist, dass VBL und AKA Unterschiede bei wichtigen Kerngrößen wie z.B. Gehaltsstruktur, Karrieretrend usw. aufweisen. Solche Abweichungen können bei einer Hochrechnung über 47 Jahre zu erheblichen Unterschieden führen.

8. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B

8.1. Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten von 1970 bis 2002

Die Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der beitragsfrei Versicherten der BVA Abt. B zeigt die Übersicht A II 40. Mit der Schließung des Teils C der Satzung zum 1. August 1979 wurden alle Pflichtversicherten in den Teil D der Satzung überführt. Bei Teil C handelt es sich demnach um einen geschlossenen Bestand. Die Zahl der in der BVA Abt. B Teil D Pflichtversicherten hat sich von 118 251 im Jahr 1993 auf 74 778 im Jahr 1999 und damit um 37 % und bis 2002 auf 62 572 und somit um weitere 16 % verringert. Die Zahl der beitragsfrei Versicherten hat sich von 95 336 im Jahr 1993 auf 111 603 im Jahr 1999 um 17 % und bis 2002 um weitere 4 % auf 115 944 erhöht.

Übersicht A II 40:

**Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der BVA Abt. B
(Teile C und D der Satzung)
von 1970 bis 2002**

31. Dez.	Pflichtversicherte, Teile C und D der Satzung*					beitragsfrei Versicherte Teil D ** insgesamt
	Bundeseisen- bahn vermögen	WSV des Bundes	WSV der Länder	sonstige Arbeitgeber	gesamt	
1970	185 600	9 149	1 731	873	197 353	-
1993	107 954	8 122	1 316	859	118 251	95 336
1994	94 182	7 956	1 240	853	104 231	101 467
1995	83 776	7 763	1 199	836	93 574	106 208
1996	82 627	7 562	1 153	822	92 164	105 436
1997	77 830	9 154	1 029	843	88 856	107 093
1998	69 861	8 902	1 010	815	80 588	109 170
1999	63 605	8 882	1 003	1 288	74 778	111 603
2000	57 825	8 720	1 004	1 925	69 474	113 798
2001	53 803	8 532	969	1 971	65 275	114 465
2002	51 493	8 517	970	1 592	62 572	115 944

* Teil C der Satzung war gültig bis zum 31. Juli 1979; der Bestand ist geschlossen; Versicherte sind nicht mehr vorhanden. Teil D der Satzung ist gültig ab 1. August 1979.

** Vor dem 1. August 1979 gab es nach dem Teil C der Satzung keine beitragsfreie Versicherung.

8.2. Entwicklung der Renten von 1970 bis 2045

Die Zahl der Renten für den Zeitraum 1970 bis 2002 ist in der Übersicht A II 41 dargestellt. In Teil C der Satzung sind die Zahlen seit längerer Zeit rückläufig, da es sich um einen seit August 1979 geschlossenen Rentnerbestand handelt. Demgegenüber steigt die Zahl der Renten nach Teil D der Satzung auf längere Sicht weiter. Die Zahl der Rentenempfänger hat sich insgesamt (Teil C und D) von 155 396 im Jahr 1993 auf 140 438 im Jahr 1999 und damit um 10 % verringert. In den Jahren 2000 bis 2001 ist die Zahl der Renten wieder gestiegen, um dann im Jahr 2002 mit 141 005 erneut den Stand von 1999 zu erreichen.

Bis zum Jahr 2045 wird die Zahl der Renten vor allem nach Teil C der Satzung gegen Null tendieren. Während die Zahl nach Teil C schon jetzt rückläufig ist, wird die Zahl der Renten nach Teil D mit 106 800 im Jahr 2007 ihren Höhepunkt erreichen, um zunächst langsam und dann immer schneller zu fallen (siehe Übersicht A II 42).

Übersicht A II 41:**Zahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der BVA Abt. B
von 1970 bis 2002**

31. Dez.	Teil D				Teil C		sonstige Leistungen*	Versorgungs- leistungen insgesamt	
	Betriebsrente aus				Zusatzrenten				
	Pflichtversicherung		beitragsfreier Versicherung						
	Anzahl	in Mio. Euro	Anzahl	in Mio. Euro	Anzahl	in Mio. Euro			
1970	-	-	-	-	178 257	136,0		-	-
1993	66 034	327,1	1 053	0,9	88 309	317,3	3,0	155 396	648,2
1994	70 949	326,2	1 231	1,1	82 691	273,3	3,8	154 871	604,3
1995	75 520	336,5	1 438	1,3	77 398	250,1	4,0	154 356	591,9
1996	80 586	351,8	1 647	1,5	72 051	229,9	4,6	154 284	587,7
1997	84 109	378,4	1 895	1,8	66 971	231,8	4,9	152 975	616,9
1998	87 241	391,9	2 244	2,8	61 999	214,3	5,5	151 484	614,5
1999	90 430	415,5	2 890	2,9	57 187	208,9	5,3	140 438	632,6
2000	91 519	435,3	3 458	4,4	52 820	196,0	3,3	147 797	635,2
2001	94 257	465,5	3 571	5,5	48 487	187,4	3,3	146 315	658,4
2002	93 140	459,2	3 539	10,7	44 326	173,9	4,2	141 005	643,8

* Einschließlich Sterbegelder, Abfindungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI

8.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2045

Aus der Übersicht A II 41 ergibt sich die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1970 bis 2002. Die Versorgungsleistungen insgesamt haben sich von 648,2 Mio. Euro im Jahr 1993 um 1 % auf 632,6 Mio. Euro im Jahr 1999 verringert. Bis 2002 haben sich die Ausgaben dann wieder um 2 % auf 643,8 Mio. Euro erhöht. Der zwischenzeitliche Rückgang ist auf die Entwicklung in Teil C der Satzung (geschlossener Rentenbestand) zurückzuführen. Hier sind die Ausgaben (ohne sonstige Leistungen) von 317,3 Mio. Euro im Jahr 1993 um 34 % auf 208,9 Mio. Euro im Jahr 1999 und bis 2002 um weitere 17 % auf 173,9 Mio. Euro zurückgegangen. Die Ausgaben in Teil D der Satzung (ohne sonstige Leistungen) haben sich dagegen von 328 Mio. Euro im Jahr 1993 um 30 % auf 418,4 Mio. Euro im Jahr 1999 und dann um weitere 12 % auf 469,9 Mio. Euro im Jahr 2002 erhöht.

Mit der Zahl der Renten werden sich auch die Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2045 auf Null reduzieren. Während die Ausgaben nach Teil C der Satzung sehr schnell sinken werden (von 2003 bis 2010 um 60 % und bis 2020 um weitere 88 %), werden die Ausgaben nach Teil D der Satzung, unter der Annahme einer Entgeltsteigerung von jährlich 2 %, noch bis zum Jahr 2015 leicht ansteigen, um dann deutlich zu sinken (Einzelheiten siehe Übersicht A II 42).

Übersicht A II 42:

**Entwicklung der Zahl der Renten und der Versorgungsausgaben der BVA Abt. B
unter Berücksichtigung einer Entgeltsteigerung in Höhe von 2 %
von 2002 bis 2045**

Jahr	Teil C		Teil D	
	Anzahl	Versorgungsausgaben	Anzahl	Versorgungsausgaben
		in Tsd. Euro		in Tsd. Euro
Steigerung jährlich um 2 %				
2002	42 400	156 064	99 900	428 829
2003	38 400	139 602	102 600	437 989
2004	34 700	123 551	104 600	439 185
2005	31 300	110 664	106 000	443 951
2006	28 200	97 027	106 700	434 673
2007	25 400	85 236	106 800	427 302
2008	22 800	74 178	106 300	438 066
2009	20 400	64 779	105 400	447 388
2010	18 300	56 598	104 100	455 122
2015	10 300	23 676	91 800	465 275
2020	5 800	9 788	69 100	410 201
2025	3 800	3 898	50 700	345 337
2030	2 800	945	37 200	239 741
2035	1 800	563	24 700	226 103
2040	800	245	12 200	129 466
2045	0	0	0	0

* Die Hochrechnung basiert auf einer Weiterentwicklung der Vorgaben zum Zweiten Versorgungsbericht. In Anbetracht der Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie der Entwicklung und Zusammensetzung der vorhandenen Rentnerbestände, der noch vorhandenen Versicherten und der weiter zunehmenden Lebenserwartung, wird auch im Jahr 2045 mit einem gewissen allerdings nicht bezifferbaren Rentnerbestand zu rechnen sein.

9. Haushaltsfinanzierte Zusatzversorgungssysteme**9.1. Hamburg** (siehe Unterabschnitt 4.1.)

Im Jahr 2002 betrug die Zahl der aktiv Beschäftigten, die unter die Regelungen des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes fielen, 29 364. Am 31. Dezember 2002 gab es 30 806 Leistungsempfänger nach dem 1. Ruhegeldgesetz (1. RGG). Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 2002 insgesamt 111,2 Mio. Euro. Das durchschnittliche Ruhegeld eines Angestellten nach dem 1. RGG belief sich im Jahr 2002 auf rund 272 Euro für Rentner mit einem eigenen Anspruch und auf 139 Euro für Hinterbliebene. Leistungsempfänger, die unter das 2. RGG fallen, gibt es noch nicht.

9.2. Bremen (siehe Unterabschnitt 4.2.)

Am 31. Dezember 2002 hatte die Freie Hansestadt Bremen insgesamt 4 710 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte nach dem Bremischen Ruhelohngesetz und 8 097 Leistungsempfänger. Die Versorgungsleistungen im Jahr 2002 betragen insgesamt 22,2 Mio. Euro. Das durchschnittliche Ruhegeld beträgt 229 Euro.

9.3. Berlin (siehe Unterabschnitt 4.3.)

Die 1955 geschlossene Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) betrifft seit 1998 nur noch Rentnerinnen und Rentner, da die letzten aktiven Beschäftigten, die unter diese Regelung fielen, in diesem Jahr ausgeschieden sind. Der Altersdurchschnitt der VVA-Versorgungsempfängerinnen und –empfänger ist überdurchschnittlich hoch, der Anteil derjenigen, die bis 1915 geboren wurden, liegt bei über 50 %. Am 31. Dezember 2002 betrug die Zahl der Leistungsempfänger 7 579, die Versorgungsleistungen beliefen sich auf insgesamt 56,95 Mio. Euro. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen werden im Jahr 2025 voraussichtlich noch 15 Mio. Euro betragen. Die durchschnittlichen Leistungen für Leistungsempfänger aus eigenem Recht betragen monatlich 699 Euro; für Hinterbliebene durchschnittlich monatlich 242 Euro.

10. VBLU (siehe Unterabschnitt 5.)

Am 31. Dezember 2002 waren beim VBLU insgesamt 111 832 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte versichert. Im Jahr 2002 wurden 7 971 Renten gezahlt, die Versorgungsleistungen betragen insgesamt 91 Mio. Euro, davon 24 Mio. Euro Rentenleistungen. Die durchschnittliche Alters- und Hinterbliebenenrente betrug im Jahr 2002 rund 262 Euro, die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente monatlich 240 Euro.

11. Weitere Zusatzversorgungssysteme

11.1. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, München, waren am 31. Dezember 2003 (Daten für 2002 liegen nicht vor) 66 035 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte und 9 847 Rentenempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 2003 insgesamt 72,4 Mio. Euro (66,9 Mio. Euro Rentenleistungen und 5,5 Mio. Euro sonstige Leistungen). Die für das Jahr 2025 prognostizierten Ausgaben für Versorgungsleistungen belaufen sich bei der Variante 0 (ohne Entgeltanpassung) auf 169,3 Mio. Euro, bei einer Entgeltanpassung von 1,5 % (Variante 1) auf 197,1 Mio. Euro und bei einer Entgeltanpassung von 2 % (Variante 2) auf 207,8 Mio. Euro.

11.2. Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, München, waren am 31. Dezember 2003 (Daten für 2002 liegen nicht vor) 14 372 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte und 4 586 Rentenempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 2003 insgesamt 40 Mio. Euro (39 Mio. Euro Rentenleistungen und 1 Mio. Euro sonstige Leistungen). Die für das Jahr 2025 geschätzten Leistungen belaufen sich bei der Variante 0 (ohne Entgeltanpassung) auf 103,7 Mio. Euro, bei einer Entgeltanpassung von 1,5 % (Variante 1) auf 120,1 Mio. Euro und bei einer Entgeltanpassung von 2 % (Variante 2) auf 126,4 Mio. Euro.

11.3. Ersatzkassen

Am 31. Dezember 1999 waren bei den Ersatzkassen für Angestellte 20 214 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte und 8 515 Rentenempfänger, bei den Ersatzkassen für Arbeiter 399 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte und 270 Rentenempfänger vorhanden. Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 1999 bei den Ersatzkassen für Angestellte 107,9 Mio. Euro, bei den Ersatzkassen für Arbeiter 3,6 Mio. Euro. Die Höhe der Ausgaben für Versorgungsleistungen wird im Bereich der Ersatzkassen für Angestellte auf 194,4 Mio. Euro im Jahr 2015 geschätzt. Für den Bereich der Ersatzkassen für Arbeiter werden die für das Jahr 2015 zu erwartenden Ausgaben für Versorgungsleistungen mit 5,8 Mio. Euro angegeben.

Angaben für 2002 liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Prognose stammt aus dem Jahr 1999.

11.4. Öffentlich-rechtliche und vergleichbare Kreditanstalten

Für die öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten liegen der Bundesregierung aktuelle Angaben nicht vor. Die letzten verfügbaren Daten beziehen sich auf das Jahr 1985. Danach waren bei den öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten 39 672 anwartschaftsberechtigte Beschäftigte vorhanden. Es wurden 11 519 Renten gezahlt. Die Rentenausgaben betragen 202,3 Mio. Euro.

11.5. Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten

Mit Ausnahme der Deutschen Welle beziehen sich die letzten verfügbaren Daten auf den Stichtag 31. Dezember 1985 bzw. auf das Jahr 1985. Danach wurden 7 970 Renten gezahlt, die Rentenausgaben betragen 119,3 Mio. Euro.

Die Deutsche Welle wendet gemeinsam mit der ARD seit 1. April 1993 einen Versorgungstarifvertrag an, der das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem abgelöst hat. Durch eine deutliche Senkung des Versorgungsniveaus wurden die Versorgungslasten reduziert. Die Deutsche Welle hat 1 738 Mitarbeitern eine Versorgungszusage erteilt.

III. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung werden die gesonderten Berichte der vorangegangenen Abschnitte für die Beamten- und Richterversorgung der Gebietskörperschaften, die Soldatenversorgung, die Versorgung nach dem G 131, für die neuen Länder, für Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst und für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zusammengeführt.

Die Gesamtbetrachtung umfasst zunächst die Entwicklung der Versorgungsausgaben von 1970 bis zum 1. Januar 2003 und die Analyse ihrer maßgeblichen Bestimmungsgrößen, also der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Zahl und Altersstruktur des Aktivpersonals, des Ruhestands- und Renteneintrittsverhaltens, der Entwicklung der Versorgungsbezüge, der monatlichen Ruhegehälter und der Ruhegehaltssätze sowie der Entwicklung der Laufbahnstruktur.

Kernstück der Gesamtbetrachtung ist sodann die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften, der übrigen Bereiche und der Zusatzversorgung bis 2050 unter verschiedenen Annahmen und im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Höhe und Entwicklung der vorausberechneten Versorgungsausgaben sagen allein nur wenig über die Tragfähigkeit des Versorgungssystems aus. Entscheidend ist das Verhältnis der künftigen Versorgungsausgaben zum künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und zu den künftigen Steuereinnahmen (Versorgungssteuerquote). Daher wird eine Modellrechnung zur Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungssteuerquote durchgeführt, der ein Wachstumsszenario bis 2050 zugrunde gelegt wird.

Die Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungssteuerquote gibt an, in welchem Umfang die Versorgungsausgaben das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen in Anspruch nehmen werden. Daraus lassen sich Folgerungen für die Nachhaltigkeit der Finanzierung des Versorgungssystems ableiten.

Schließlich werden einige wesentliche Ergebnisse des Dritten Versorgungsberichts mit den Ergebnissen des Zweiten Versorgungsberichts verglichen, um die Dämpfung des Ausgabenanstiegs durch die Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 deutlich zu machen.

1. Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer Bestimmungsgrößen von 1970 bis zum 1. Januar 2003

1.1. Wesentliche Bestimmungsgrößen

Die Ausgabenentwicklung in den Alterssicherungssystemen des öffentlichen Dienstes wird von der Zahl der Versorgungsempfänger und der Höhe ihrer Versorgungsbezüge bestimmt.

Die Zahl der Versorgungsempfänger hängt ab

- von der Zahl und der Altersstruktur des Aktivpersonals und damit von dem Einstellungsverhalten der öffentlichen Arbeitgeber,
- der Laufzeit der Versorgung, die ihrerseits durch das Ruhestandseintrittsalter sowie die Lebenserwartung der Versorgungsempfänger bestimmt wird.

Für die Höhe der Versorgungsbezüge sind maßgebend

- die Ruhegehaltssätze bzw. die erreichten Versorgungspunkte auf der Grundlage der Jahresentgelte in der Zusatzversorgung,
- die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die insbesondere von der Laufbahnstruktur abhängen,
- die Bezügeanpassungen bzw. Rentenerhöhungen.

Im Folgenden wird jeweils zunächst auf die Beamten- und Soldatenversorgung und sodann auf die Zusatzversorgung (soweit relevant) eingegangen.

1.2. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und ihrer Bestimmungsgrößen

1.2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger

Am 1. Januar 2003 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger 1 416 600, davon 888 600 bei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) und 528 000 in den übrigen Bereichen (Bahn, Post und mittelbarer öffentlicher Dienst). Seit 1970 hat sich die Zahl der Versorgungsempfänger bei den Gebietskörperschaften um 12,8 % und bei den übrigen Bereichen um 25,1 % erhöht. Die Gesamtzahl der Renten der Zusatzversorgung belief sich im Jahr 2002 auf 1 892 200 gegenüber nur rund 338 000 im Jahr 1970 (siehe Übersicht A III 1).

Zwischen 1970 und 1990 hatte sich die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger (ohne Zusatzversorgung) nur geringfügig verändert. Nach einem Rückgang in den 80er Jahren gab es 1990 sogar 14 900 Versorgungsempfänger weniger als 1970.

In den 90er Jahren ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Ursache für die steigende Zahl von Versorgungsempfängern in den 90er Jahren ist in erster Linie der Personalaufbau in den 60er und in geringem Maße auch noch in den 70er Jahren bei den Gebietskörperschaften. Dieser war von Mitte der 60er bis Ende der 70er Jahre überdurchschnittlich hoch ausgefallen (siehe Übersicht A III 4). Von den damals eingestellten Beamtinnen und Beamten ist ein Teil bereits in den Ruhestand getreten.

Die Gesamtentwicklung ist von Sondereinflüssen in einzelnen Bereichen geprägt, nämlich einem erheblichen Rückgang der Versorgungsempfänger beim Bund wegen der Versorgung nach dem G 131 seit 1970 um 203 000 und einem geringen Rückgang bei den Gemeinden seit 1970 um 6 300; bei den Ländern ist dagegen bereits seit 1970 ein ständiger Anstieg (von 356 000 in 1970 auf 441 900 in 1990 und 569 200 in 2003) zu verzeichnen (siehe Übersicht A III 1).

Übersicht A III 1:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst
vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003
- Gesamtbetrachtung -**

1. Jan.	Anzahl der Versorgungsempfänger									Renten der Zusatzversorgung**
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	nur VBL und AKA
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in 1 000									
1970	320,0	356,0	112,0	788,0	9,4	284,3	165,1	458,8	1 246,8	337,7
1975	309,0	392,5	104,2	805,7	10,0	283,8	172,5	466,3	1 272,0	517,1
1980	288,4	411,8	106,1	806,3	11,1	286,8	172,7	470,6	1 276,9	727,2
1985	263,4	424,0	104,0	791,4	11,8	271,1	169,1	452,0	1 243,4	981,5
1990	244,5	441,9	102,5	788,9	12,5	253,7	176,8	443,0	1 231,9	1 203,4
1993	239,0	455,3	103,4	797,7	13,3	244,5	184,6	442,4	1 240,1	1 327,8
1994	243,9	461,2	103,8	808,9	17,3	244,3	187,2	448,8	1 257,7	1 343,6
1995	243,2	467,7	103,4	814,3	17,1	242,3	195,4	454,8	1 269,1	1 395,3
1996	241,5	470,9	103,0	815,3	17,4	242,5	211,3	471,2	1 286,5	1 451,1
1997	237,0	479,9	103,4	820,3	17,6	242,4	223,9	483,9	1 304,2	1 519,6
1998	234,3	490,5	103,6	828,4	18,2	243,9	239,0	501,1	1 329,5	1 581,6
1999	231,2	500,6	103,5	835,2	18,6	245,5	246,9	511,0	1 346,2	1 659,6
2000	226,4	515,1	104,6	846,0	18,8	243,4	260,5	522,7	1 368,7	1 755,7
2001	222,4	536,8	105,2	864,4	20,3	242,9	270,3	533,5	1 397,9	1 835,7
2002	217,9	554,7	107,0	879,6	20,3	238,4	273,6	532,3	1 411,8	1 892,2
2003	213,7	569,2	105,7	888,6	21,1	233,4	273,5	528,0	1 416,6	-

* einschließlich Versorgungsempfänger nach dem SVG und G 131
** jeweils Stand 31.12.

Die Zahl der Versorgungsempfänger setzt sich aus Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Ruhestand (Ruhegehaltsempfänger) und deren Hinterbliebenen (Witwen/Witwer und Waisen) zusammen. Seit 1990 ist nur die Zahl der Ruhegehaltsempfänger gestiegen (von 665 100 in 1990 auf 941 900 in 2003), während die Zahl der Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen), deren Versorgungsbezüge im Durchschnitt erheblich niedriger ausfallen, deutlich von 566 600 in 1990 auf 474 700 in 2003 zurückging (siehe Übersicht A III 2).

In den letzten Jahren weisen die Zugänge an Versorgungsempfängern erhebliche Schwankungen auf. Wichtigste Ursache dürfte die im Zusammenhang mit der Einführung von Versorgungsabschlägen zunächst gestiegene und dann wieder gesunkene Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit sein. Im Jahr 2002 wurden rund 17 400 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Ein Jahr zuvor waren es noch 27 900 und im Jahr 2000 sogar 40 300.

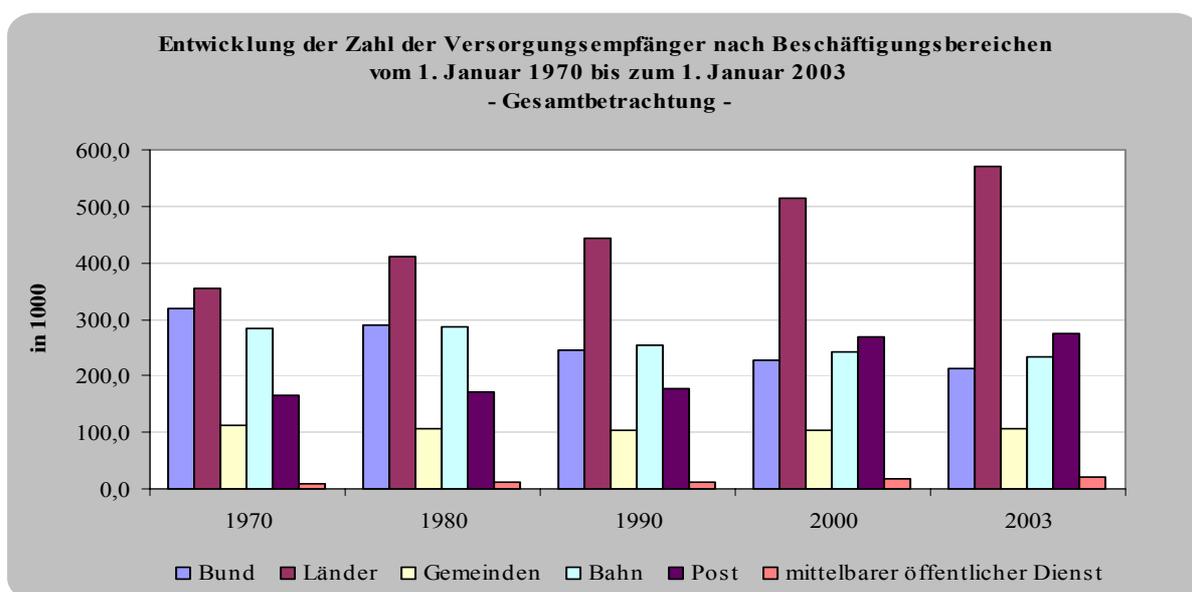
Bei der **Bahn** gehen die Versorgungsempfängerzahlen seit 1970 kontinuierlich zurück; bei der **Post** dagegen stiegen sie seit diesem Zeitpunkt stetig an.

Am 1. Januar 2003 betrug die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen **Bundesbahn** rund 233 400; davon 139 900 Ruhegehaltsempfänger, 89 900 Witwen- und Witwergeldempfänger und rund 3 500 Waisengeldempfänger. Die Zahl der Versorgungsempfänger ist damit seit 1970 um 50 900 zurückgegangen. Der Rückgang vollzog sich insbesondere zwischen 1980 und 1995. Seit 1980 beträgt der Rückgang bei den Ruhegehaltsempfängern rund 6,5 %, bei den Witwen- und Witwergeldempfängern rund 29,3 % und bei den Empfängern von Waisengeld rund 64,6 % (siehe Übersichten A III 1 und A III 2 und Abb. A III 1).

Im Bereich der **Post** waren zum gleichen Zeitpunkt 273 500 Versorgungsempfänger zu versorgen, davon 209 300 Ruhegehaltsempfänger, 60 200 Witwen- und Witwergeldempfänger und 4 100 Waisengeldempfänger. Gegenüber 1970 hat die Zahl der Versorgungsempfänger um 108 400 zugenommen (+ 65,7 %), in den Jahren von 1995 bis 2002 allein um 78 000 (+ 40 %). Damit fällt ein Großteil des Zuwachses in die Zeit nach der im Jahr 1995 erfolgten Umwandlung der Deutschen Bundespost in die TELEKOM AG, POST AG und POSTBANK AG. Seit 2002 ist die Anzahl der Versorgungsempfänger bei der Post erstmals leicht rückläufig. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass vor allem auf Grund der Vorruhestandsregelung (1995 – 1999) eine hohe Zahl von älteren Beamtinnen und Beamten aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und sich damit der Umfang der Beamtinnen und Beamten, die über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen in den Ruhestand treten, erheblich reduziert hat (siehe Übersichten A III 1, A III 2 und Abb. A III 1).

Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** betrug die Zahl der Versorgungsempfänger 21 100 und hat sich damit von 1970 bis zum 1. Januar 2003 um 124,5 % erhöht (siehe Übersichten A III 1 und A III 2).

Abbildung A III 1



Übersicht A III 2:

**Entwicklung der Zahl der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen bei den Gebietskörperschaften
und den übrigen Bereichen vom 1. Januar 1970 bis zum 1. Januar 2003
- Gesamtbetrachtung -**

1. Jan.	Gebietskörperschaften*			übrige Bereiche			insgesamt		
	Ruhe- gehalts- empfänger	Hinter- bliebene	gesamt	Ruhe- gehalts- empfänger	Hinter- bliebene	gesamt	Ruhe- gehalts- empfänger	Hinter- bliebene	gesamt
Anzahl in 1 000									
1970	401,6	386,4	788,0	234,9	223,9	458,8	636,5	610,3	1 246,8
1975	400,5	405,0	805,7	232,7	233,6	466,3	633,2	638,6	1 272,0
1980	403,3	402,9	806,3	246,8	223,8	470,6	650,1	626,7	1 276,9
1985	399,9	391,5	791,4	241,7	210,3	452,0	641,6	601,8	1 243,4
1990	416,1	372,6	788,9	249,0	194,0	443,0	665,1	566,6	1 231,9
1991	422,0	368,8	791,0	251,7	191,1	442,8	673,7	559,9	1 233,8
1992	428,5	363,1	791,6	254,7	188,4	443,1	683,2	551,5	1 234,7
1993	438,7	359,1	797,7	256,4	186,0	442,4	695,1	545,1	1 240,1
1994	451,0	357,9	808,9	262,3	186,7	448,8	713,3	544,6	1 257,7
1995	461,9	352,3	814,3	271,5	183,3	454,8	733,4	535,6	1 269,1
1996	470,0	345,3	815,3	290,3	180,9	471,2	760,3	526,2	1 286,5
1997	479,8	340,5	820,3	305,3	178,6	483,9	785,1	519,1	1 304,2
1998	492,8	335,6	828,4	324,1	177,0	501,1	816,9	512,6	1 329,5
1999	504,5	330,7	835,2	336,5	174,4	511,0	841,0	505,1	1 346,2
2000	520,0	326,0	846,0	350,9	171,8	522,7	870,9	498,0	1 368,7
2001	543,8	320,5	864,4	364,0	169,6	533,5	907,8	490,1	1 397,9
2002	564,0	315,6	879,6	365,3	167,0	532,3	929,2	482,6	1 411,8
2003	578,9	309,7	888,6	363,0	165,0	528,0	941,9	474,7	1 416,6

* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Zusatzversorgung

Die Gesamtzahl der Renten bei VBL und AKA ist von 337 629 im Jahr 1970 um 460 % auf 1 892 175 im Jahr 2002 gestiegen (siehe Übersicht A III 3).

Wesentlichste Leistung sind gegenwärtig die Renten aus der Pflichtversicherung (bis 2001 Versorgungsrente). Die Zahl dieser Renten ist kontinuierlich von 1 232 740 im Jahr 1993 um 34 % auf 1 653 474 in 2001 gestiegen. Bei den Renten aus beitragsfreier Versicherung (bis 2001 Versicherungsrenten) ist die Zuwachsrate noch höher. Die Zahl der Versicherungsrenten ist von 95 055 im Jahr 1993 um 91,7 % auf 182 248 in 2001 gestiegen. Seit der Umstellung auf das Versorgungspunktemodell wird nicht mehr zwischen Versorgungs- und Versicherungsrenten unterschieden. Seit 2002 werden sowohl nach einer Pflichtversicherung als auch nach einer beitragsfreien Versicherung Betriebsrenten gezahlt.

Übersicht A III 3:

**Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL und AKA getrennt nach Renten aus Pflichtversicherung
und beitragsfreier Versicherung von 1970 bis 2002**
- Gesamtbetrachtung -

31. Dez.	Renten aus Pflichtversicherung		Summe Sp. 1 - 2	Renten aus beitragsfreier Versicherung		Summe Sp. 4 - 5	insgesamt Sp. 3 + 4
	VBL	AKA		VBL	AKA		
	1	2	3	4	5	6	7
1970	181 397	94 837*		61 458	-		337 692
1975	198 993	172 145*		45 928	-		517 066
1980	413 228	252 016	665 244	48 096	13 848	61 944	727 188
1985	538 697	365 930	904 627	54 631	22 267	76 898	981 525
1990	633 695	481 661	1 115 356	56 980	31 039	88 019	1 203 375
1991	651 518	504 972	1 156 490	57 601	32 941	90 542	1 247 032
1992	662 684	523 923	1 186 607	57 861	34 545	92 406	1 279 013
1993	682 742	549 998	1 232 740	58 421	36 634	95 055	1 327 795
1994	700 271	547 602	1 247 873	59 200	36 568	95 768	1 343 641
1995	717 193	578 279	1 295 472	60 559	39 249	99 808	1 395 280
1996	740 897	604 868	1 345 765	62 789	42 553	105 342	1 451 107
1997	765 804	642 306	1 408 110	65 787	45 661	111 448	1 519 558
1998	786 362	674 522	1 460 884	71 304	49 419	120 723	1 581 607
1999	817 438	706 966	1 524 404	81 210	54 005	135 215	1 659 619
2000	838 711	755 608	1 594 319	92 310	69 084	161 394	1 755 716
2001	859 194	794 280	1 653 474	103 459	78 789	182 248	1 835 722
2002	875 797	906 993**	o.A.	109 385	o.A.	o.A.	1 892 175

* Eine Aufteilung nach Versorgungs- und Versicherungsrenten für die Jahre 1970 und 1975 ist nicht möglich.
** Ab 2002 sind nur noch Betriebsrenten ausgewiesen.

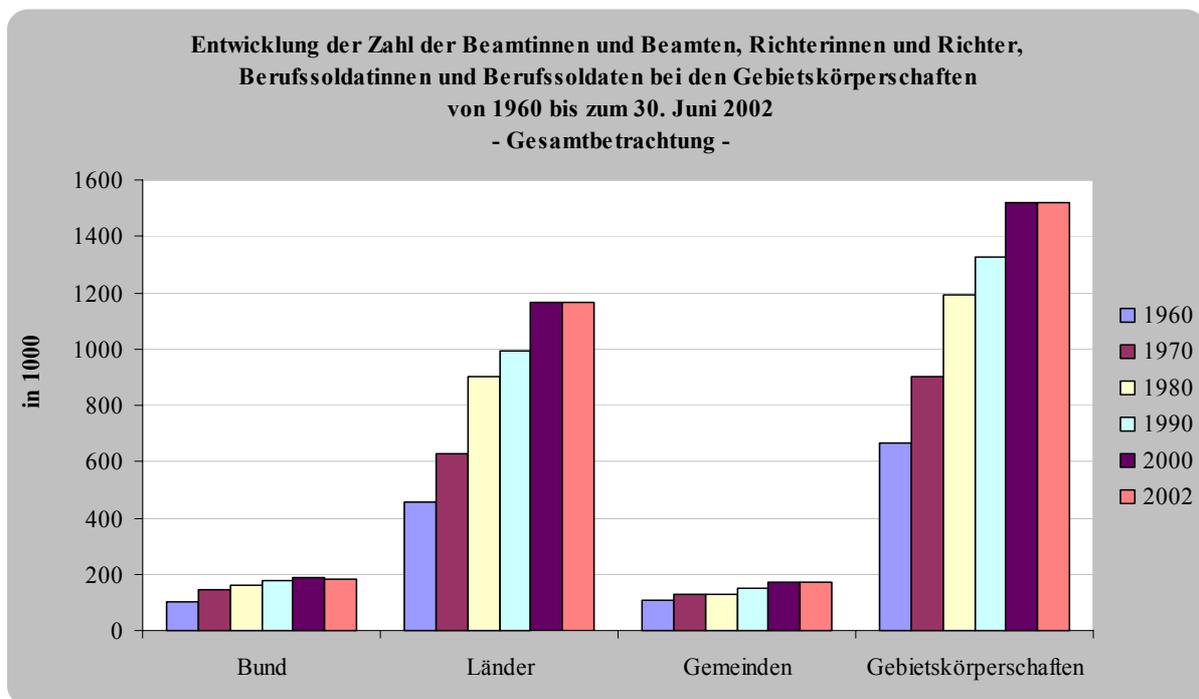
1.2.2. Zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur des Aktivpersonals

Die zukünftige Zahl der Versorgungsempfänger wird im Wesentlichen durch das frühere Einstellungsverhalten der öffentlichen Arbeitgeber bestimmt, das sich in der Entwicklung des Aktivpersonals widerspiegelt. So hat die Einstellungspraxis der 60er Jahre und in der ersten Hälfte der 70er Jahre maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des aktuellen Versorgungsempfängerzugangs, während das aktuelle Einstellungsverhalten den Rahmen für den Versorgungsempfängerzugang in den Jahren 2035 bis 2050 vorgibt. Allgemein kann die Zahl der zukünftigen Versorgungszugänge aus der Altersstruktur des aktiven Personals unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ruhestandseintrittsalters vorausberechnet werden.

Von 1960 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten - ohne Beurlaubte - in den Gebietskörperschaften von 666 300 auf rund 1,5 Mio. erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von insgesamt 138 % (siehe Übersicht A III 4).

Einschließlich Beurlaubte waren 2002 knapp 1,6 Mio. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten mit Versorgungsanwartschaft bei den Gebietskörperschaften beschäftigt. Davon entfielen 189 100 auf den Bund (11,9 %), 1,2 Mio. auf die Länder (76,7 %) sowie 181 500 auf die Gemeinden (11,4 %).

Abb. A III 2



Übersicht A III 4:

**Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen
und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen
von 1960 bis zum 30. Juni 2002
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Gebietskörper- schaften gesamt	davon			übrige Bereiche		
		Bund	Länder	Gemeinden	Bahn	Post	mittelbarer öffentlicher Dienst
in 1 000							
1960	666,3	102,3	458,0	106,0	230,3	216,8	11,9
1970	902,4	142,4	630,0	130,0	209,6	248,4	14,3
1980	1194,2	162,7	900,3	131,2	186,4	284,3	20,2
1990	1323,6	178,8	992,0	152,8	142,1	306,6	27,5
1995	1466,1	182,0	1115,8	168,3	113,7	270,7	41,5
2000	1521,2	186,1	1162,9	172,3	68,6	167,1	49,5
2001	1510,8	185,1	1154,8	171,0	62,1	141,6	54,0
2002	1519,9	184,1	1164,7	171,1	58,7	129,8	58,5

Der überwiegende Teil des Personalzuwachses der Gebietskörperschaften fällt in den Bereich der **Länder**. Dies ist in erster Linie auf den Aufgabenzuwachs des öffentlichen Dienstes in den 60er und 70er Jahren im Kultus- und Sicherheitsbereich zurückzuführen. Daneben spielt auch eine Rolle, dass der Anteil der Teilzeitbeschäftigungen auf Grund der gestiegenen Frauenquote insbesondere in den Ländern angestiegen ist. So ist dort die Zahl der Beamtinnen und Beamten zwischen 1960 und 1999 um 703 400 oder rund 154 % überdurchschnittlich gestiegen, wobei dies weitgehend aus den Jahren vor 1985 - mit Schwerpunkt in den 70er Jahren - resultiert. Zusätzlich gab es in den Jahren 1992 und 1993 einen überdurchschnittlichen Zuwachs aufgrund vereinigungsbedingt erweiterten Tätigkeitsgebiets und zwischen 1991 und 1997 einen Zuwachs durch die Zunahme der Zahl der Beamten in den neuen Bundesländern. Von 1999 bis 2001 ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten um rund 6 600 zurückgegangen. Dies dürfte auf den Ankündigungseffekt zur Einführung der Versorgungsabschläge zurück zu führen sein, der zu einem vorübergehenden Anstieg der Frühpensionierungen geführt hat. Der erneute Anstieg des Personals um 9 900 im Jahr 2002 ist u.a. auf den Ausbau des Sicherheitsbereichs zur Bekämpfung des Terrorismus im Zusammenhang mit den Ereignissen des 11. September 2001 zurückzuführen.

Von den Beamtinnen und Beamten der ehemaligen **Bundesbahn** waren 2002 noch rund 61 300 Beamte¹ aktiv. Von 1960 bis 2002 hat sich die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten – ohne Beurlaubte – von 230 300 auf rund 58 700 verringert. Dies entspricht einer Reduzierung um 74,5 %. Bei der ehemaligen Deutschen **Bundespost** waren Mitte 2002 noch 160 200 Beamtinnen und Beamte² aktiv. Von 1960 bis 1990 hat sich deren Zahl – ohne Beurlaubte – von 216 800 um rund 41,4 % auf 306 600 erhöht. In den darauf folgenden Jahren – insbesondere seit 1995 – kam es jedoch im Zusammenhang mit der Privatisierung und der damit einhergehenden Vorruhestandsregelung zu einer umfangreichen Reduzierung auf 129 800 Beamtinnen und Beamte in 2002. Dies entspricht seit 1995 einem Abbau von 140 900 (- 52 %) Stellen. Da in beiden Bereichen kein aktives Personal mehr hinzukommt, werden die Versorgungsempfängerzahlen in den nächsten Jahren bei der Bahn kontinuierlich weiter sinken, bei der Post wird es noch bis 2020 zu moderaten Zuwächsen kommen. Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** waren im Jahr 2002 rund 58 500 Beamtinnen und Beamte – ohne Beurlaubte – beschäftigt. Damit hat sich deren Zahl seit 1960 fast verfünffacht (siehe Übersicht A III 4; näheres siehe Teil A, Kapitel I, Abschnitt 6).

Der unregelmäßige Personalaufbau der Vergangenheit hat deutliche Auswirkungen auf die **Altersstruktur** der Beamtinnen und Beamte, die wesentlich für die Entwicklung der Zugänge an Versorgungsempfängern und damit der Versorgungsausgaben in den nächsten Jahren ist. Die Altersstruktur bei Bund, Ländern und Gemeinden spiegelt auch den kriegsbedingten Geburtenrückgang insbesondere des Jahrgangs 1945 wider.

¹ einschließlich Beurlaubte

² einschließlich beurlaubte Beamte; Stand 30. Juni 2002

Der überdurchschnittliche Personalzuwachs in 1992 und 1993 führte beim **Bund** vor allem zu vermehrten Einstellungen der Jahrgänge 1960 bis 1968, die beim Bund in 2002 am stärksten (36 %) vertreten sind. Bei den **Gemeinden** führen die Personalmehrungen in den 80er Jahren dazu, dass in 2002 die Jahrgänge 1955 bis 1970 überdurchschnittlich (52 %) vorhanden sind.

Bei den **Ländern** hat der starke Personalbedarf in den 70er Jahren dazu geführt, dass insbesondere die Jahrgänge zwischen 1947 und 1955 deutlich überrepräsentiert sind. Da die Zahl der Beamtinnen und Beamten dieser Jahrgänge seit 1993 weitgehend unverändert ist, hat sich die Struktur der Geburtsjahrgänge nur am oberen und unteren Ende verändert. Die starken Jahrgänge sind inzwischen weitgehend 45 Jahre und älter, so dass sich deren Anteil von 41 % in 1993 auf 52 % in 2002 erhöht hat. Auf Grund des bevorstehenden Ruhestandseintritts dieser Altersjahrgänge wird es in den nächsten 15 Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Versorgungszugänge kommen.

Bei den **neuen Ländern und den Gemeinden** ist die Zahl der bis 35-jährigen Beamtinnen und Beamten relativ gering (Länder: 8,7 %, Gemeinden: 11 %). Am stärksten ist der Anteil der 45- bis 54-jährigen mit 37,5 % bei den Ländern und 38,2 % bei den Gemeinden. Insoweit ist auch hier in den nächsten 15 Jahren mit hohen Versorgungszugängen zu rechnen.

Korrespondierend zum bereits längerfristig stattfindenden Personalabbau sind bei der **Bahn** die unter 40-jährigen Beamtinnen und Beamten nur noch in geringer Zahl vertreten (14 300). Am höchsten ist derzeit der Anteil der 45- bis 54-jährigen Beamtinnen und Beamten (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 6.1.2., Übersicht A I 92). Nach 1999 trugen wesentlich die Zurruhestellungen wegen Dienstunfähigkeit (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 6.1.3.) zum Personalabbau bei.

Da die Zahl der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Deutschen **Bundespost** noch bis Anfang der 90er Jahre gestiegen ist, sind im Personalbestand der Post im Vergleich zur Bahn noch deutlich jüngere Beamtinnen und Beamte vertreten. Die stärksten Jahrgänge sind derzeit die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1968 (112 200).

Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** ist die Verteilung der Altersjahrgänge relativ gleichmäßig. Der Anteil der 30- bis 39-jährigen betrug im Jahr 2002 rund 28,1 %, der Anteil der 40- bis 50-jährigen 30,5 % und der über 50-jährigen rund 30 % (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 6.3.2., Übersicht A I 112), so dass es in den nächsten Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger kommen wird.

Zusatzversorgung

Siehe Kapitel II, Unterabschnitt 7.1.

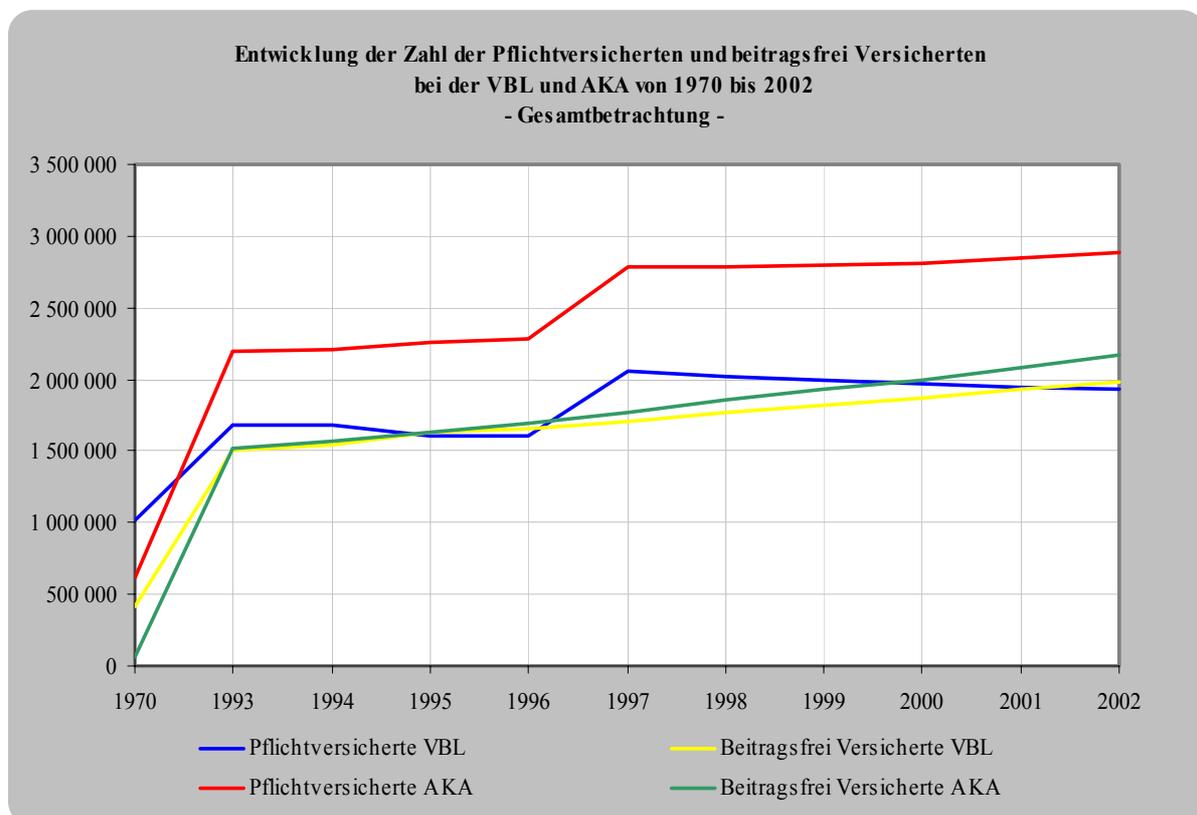
Die künftige Entwicklung der Ausgaben der Zusatzversorgung wird neben dem Niveau der einzelnen Leistungen maßgeblich bestimmt von der zahlenmäßigen Entwicklung des Aktivpersonals (Pflichtversicherte).

Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten bei der VBL und AKA hat sich von 1 623 954 im Jahr 1970 um fast 200 % auf 4 822 011 im Jahr 2002 erhöht. Darin enthalten ist die mit der Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost im Jahr 1997 verbundene Zunahme um fast 1 Mio. Pflichtversicherte im Abrechnungsverband Ost innerhalb eines Jahres.

Die Zahl der beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA ist von 1970 bis 2002 um fast 3,7 Mio. und damit um 761 % angewachsen (siehe Übersicht A III 5 und Abb. A III 3).

Im Jahr 2002 betrug das Durchschnittsalter aller Pflichtversicherten bei der VBL 42,7 Jahre und bei der AKA 41,4 Jahre (1999: 41,9 Jahre bei der VBL und 40,2 Jahre bei der AKA). Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Versicherten beträgt 44,9 Jahre (1999: 44,1 Jahre). Im Jahr 2002 war das Durchschnittsalter nahezu aller Personengruppen somit zwischen 0,3 und 1,2 Jahre höher als 1999.

Abbildung A III 3



Übersicht A III 5:

Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten bei der VBL und AKA von
1970 bis 2002
- Gesamtbetrachtung -

31. Dez.	Pflichtversicherte			beitragsfrei Versicherte			insgesamt
	VBL	AKA (kirchliche und kommunale ZVK)	gesamt	VBL	AKA (kirchliche und kommunale ZVK)	gesamt	
1970	1 012 074	611 880	1 623 954	420 000	61 957	481 957	2 105 911
1993	1 681 688	2 191 866	3 873 554	1 499 239	1 521 901	3 021 140	6 894 694
1994	1 676 210	2 213 273	3 889 483	1 547 093	1 564 262	3 111 355	7 000 838
1995	1 608 285	2 262 912	3 871 197	1 628 983	1 634 190	3 263 173	7 134 370
1996	1 603 446	2 282 081	3 885 527	1 657 566	1 688 845	3 346 411	7 231 938
1997	2 053 594	2 785 830	4 839 424	1 706 497	1 772 188	3 478 685	8 318 109
1998	2 022 800	2 787 238	4 810 038	1 766 349	1 854 921	3 621 270	8 431 308
1999	1 994 512	2 794 831	4 789 343	1 819 335	1 936 875	3 756 210	8 545 553
2000	1 966 406	2 812 937	4 779 343	1 873 591	1 992 294	3 865 885	8 645 228
2001	1 948 909	2 852 710	4 801 619	1 929 870	2 086 814	4 016 684	8 818 303
2002	1 933 690	2 888 321	4 822 011	1 979 318	2 171 114	4 150 432	8 972 443

1.2.3. Ruhestands- und Renteneintrittsverhalten

Das **Ruhestandseintrittsalter** bestimmt zusammen mit der Zahl und Altersstruktur des aktiven Personals die Zugänge zum Versorgungssystem und die Versorgungslaufzeiten. Während die Zahl und Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt werden, kann durch Veränderung des Ruhestandseintrittsalters die Zahl der Versorgungszugänge auch kurzfristig beeinflusst werden.

2002 betrug das **durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter** bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten in den Gebietskörperschaften im Durchschnitt 60,3 Jahre; zwischen 1993 und 1998 hatte es noch 58,9 Jahre betragen. Damit wird seit der erstmaligen Erfassung im Jahr 1993 das bisher höchste durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter erreicht. Im Vergleich dazu betrug das durchschnittliche Renteneintrittsalter zum gleichen Zeitpunkt im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung 60,4 Jahre.

Innerhalb der einzelnen Beschäftigungsbereiche war beim **Bund** das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter in 2002 mit 61 Jahren am höchsten. Unter Berücksichtigung der Soldaten, bei denen das Durchschnittsalter aufgrund der besonderen Altersgrenzen bei 53 Jahren lag, betrug das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter beim Bund jedoch nur 57 Jahre. Im Bereich der Länder lag das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter 2002 bei 60 Jahren und bei den Gemeinden bei 59 Jahren.

Das durchschnittliche Zugangsalter betrug im Jahr 2002 für Beamtinnen und Beamte der **neuen Länder** 58,6 und für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden 57,3, wobei das Durchschnittsalter gegenüber den alten Bundesländern (Länder: 60,3; Gemeinden: 59,5) deutlich niedriger war. Das hängt damit zusammen, dass bisher überwiegend Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes mit Erreichen der besonderen Altersgrenze (60. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt worden.

An niedrigsten war das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter im Jahr 2002 bei Bahn und Post. Bei der **Bahn** lag es bei 55 Jahren, bei der **Post** bei 48 Jahren. In beiden Bereichen hat sich seit 1993 das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter im Gegensatz zu den Gebietskörperschaften kontinuierlich verringert (siehe Übersicht A III 6). Dies ist insbesondere auf die hohe Anzahl der vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten zurückzuführen. Die längeren Versorgungslaufzeiten haben höhere Versorgungsausgaben zur Folge.

Übersicht A III 6:

Entwicklung des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereichen in den Jahren 1993 bis 2002
- Gesamtbetrachtung -

im Jahr	durchschnittliches Ruhestandseintrittsalter								
	Gebietskörperschaften	davon					übrige Bereiche		
		Bund	davon		Länder	Gemeinden	Bahn	Post	mittelbarer öffentlicher Dienst
			Beamte/Richter	Berufssoldaten					
in Jahren									
1993	57	55	59	53	59	59	58	57	-
1999	59	58	60	53	59	58	56	52	-
2000	59	58	60	54	59	58	55	51	-
2001	59	57	60	54	60	58	54	48	-
2002	60	57	61	53	60	59	55	48	-

Angesichts des kostenintensiven niedrigen Ruhestandseintrittsalters sind die **Gründe des Ruhestandseintritts** näher zu betrachten.

Im Jahr 2002 wurden bei den **Gebietskörperschaften** insgesamt 34 100 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter in den Ruhestand versetzt. Davon erfolgten 17,6 % (6 000) der Ruhestandseintritte wegen Erreichens der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und 17,7 % (6 100) wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze. Der überwiegende Teil der Versorgungszugänge erfolgte somit vorzeitig. So sind 30,4 % (10 400) der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten. 22,3 % (7 600) wurden auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres und 8,2 % (2 800) auf Antrag wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt (siehe Übersicht A III 7 und Abb. A III 4).

Im Jahr 2002 erfolgte bei der **Bahn** 60,4 % (1 700) der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit. 2001 waren es noch 94,7 %. Für 32,8 % (900) der Beamtinnen und Beamten war die Vorruhestandsregelung der Grund für den Eintritt in den Ruhestand (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 6.1.3.). Bei der **Post** war in 96,3 % der Fälle (5 400) der Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit der überwiegende Grund für den Ruhestand (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 6.2.3.). Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** wurde zwischen 1993 und 2003 der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit oder mit Erreichen einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt.

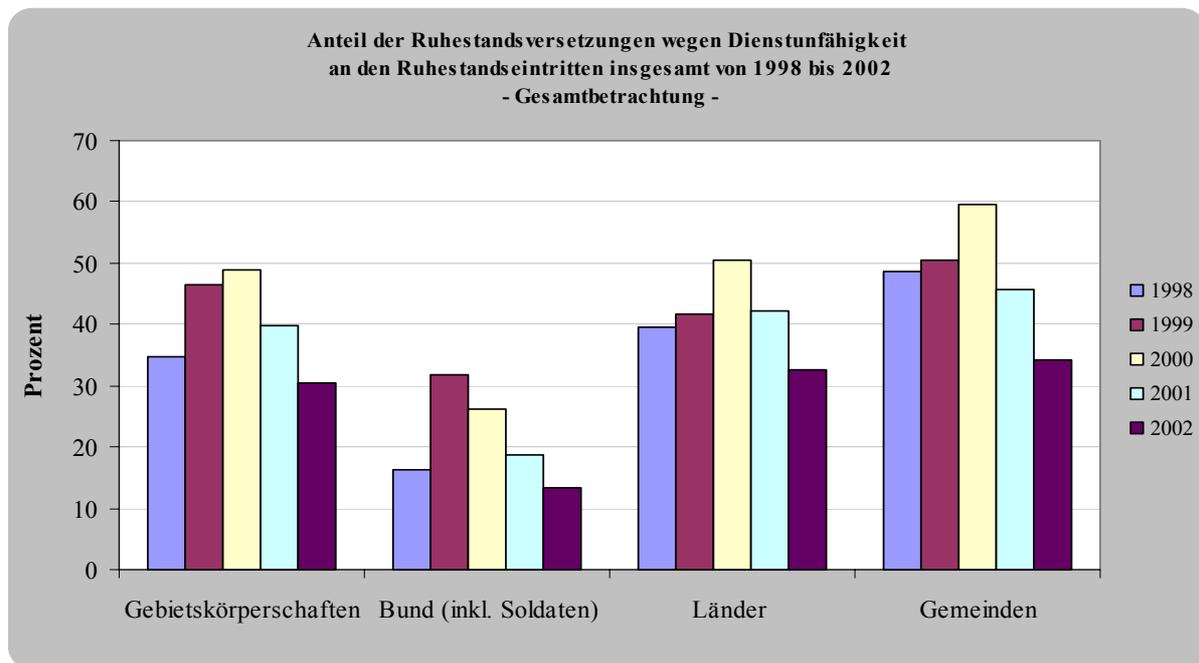
Übersicht A III 7:

Gründe der Ruhestandseintritte im Jahr 2002 nach Beschäftigungsbereichen - Gesamtbetrachtung -

2002	Gebietskörperschaften						mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post
	Bund gesamt	Bund Beamte/ Richter	Bund Sol- daten	Län- der	Gemein- den	ins- gesamt			
	Anteil in %								
Regelaltersgrenze (65. Lj.)	19,8	37,1	-	17,9	12,6	17,6	16,6	4,9	1,7
besondere Altersgrenze	40,0	8,0	76,5	15,4	8,5	17,7	-	-	-
Dienstunfähigkeit	13,3	22,7	2,5	32,6	34,3	30,4	41,5	60,4	96,3
Antragsaltersgrenze	17,0	31,9	-	33,1	26,7	30,5	40,5	1,8	1,7
sonstige Gründe*	9,9	0,2	20,9	0,9	17,8	3,7	1,4	32,8	0,3
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100

*einschließlich Vorruhestandsregelung

Abbildung A III 4



Die Versorgungszugänge sind von 1993 bis 1998 nahezu kontinuierlich angestiegen. In den Jahren 1999 bis 2001 kam es im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung von Versorgungsabschlägen bei vorzeitigem Ruhestandseintritt zu einem sprunghaften Anstieg der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit von vorher rund 40 % auf 47 % bzw. 49 %, die auch die gesamten Zuruhesetzungen kurzfristig stark ansteigen ließen. Ab 2001 ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (2001 = 39,7 %; 2002 = 30,4 %). Der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit erreichte im Jahr 2002 den niedrigsten Wert seit Beginn der Erhebung dieses Merkmals in der Versorgungsempfängerstatistik im Jahr 1993 (siehe hierzu auch Teil B, Erfahrungsbericht, Kapitel II, Übersicht B 1). Die Versorgungsabschläge ab 2001 haben den Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entscheidend beeinflusst. Der gleichzeitige Anstieg der Ruhestandseintritte mit 65 Jahren ist im Zusammenhang mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Altersteilzeit zu sehen, die im Blockmodell faktisch einen Vorruhestand ohne vergleichbare Versorgungsabschläge ermöglicht.

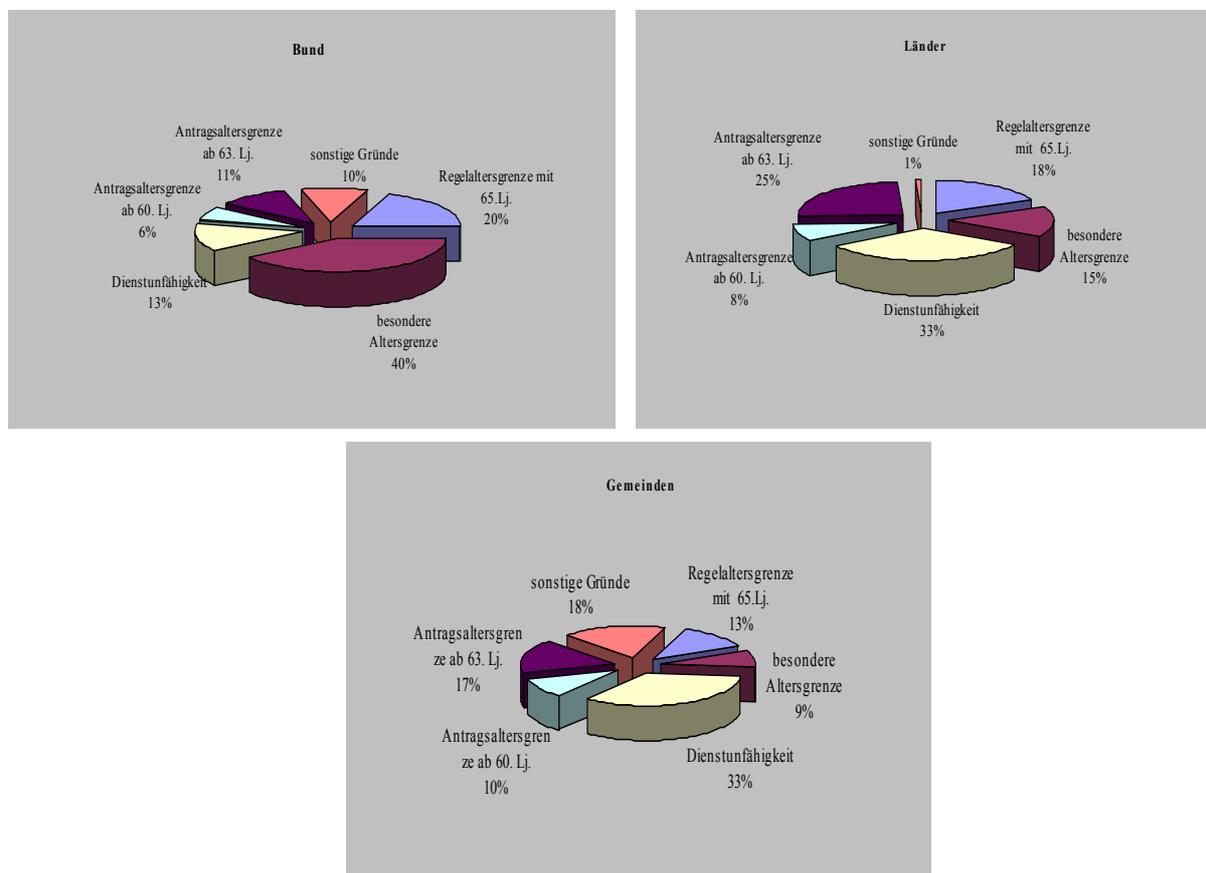
Die Gründe der Zuruhesetzungen verteilen sich bei den Beschäftigungsbereichen unterschiedlich.

Beim **Bund** ist der Anteil der Zuruhesetzung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze mit 19,8 % am höchsten (siehe Übersicht A III 7). Er übersteigt damit den Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit (13,3 %). Aber auch bei den **Ländern** ist gegenüber 1999 eine Zunahme der Zuruhesetzungen wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (+ 9 Prozentpunkte) und wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze ab dem 63. Lebensjahr (+ 6 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Bei den Gemeinden nahmen im Vergleich zu 1999 die

Zurruhesetzungen wegen Erreichens der Regelaltersgrenze um 8,5 Prozentpunkte und wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze ab dem 63. Lebensjahr um rund 4 Prozentpunkte zu. Der Anteil der Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist bei den Ländern (32,6 %) und bei den Gemeinden (34,3 %) weiterhin am größten (siehe Übersicht A III 7 und Abb. A III 5). Bei den Ländern sind hierfür insbesondere die Versorgungszugänge aus dem **Schuldienst** ursächlich. Rund 41 % der Ruhestandsversetzungen der Beamtinnen und Beamten aus dem Schuldienst erfolgte wegen Dienstunfähigkeit.

Abbildung A III 5

Ruhestandseintrittsgründe bei den Gebietskörperschaften im Jahr 2002
- Gesamtbetrachtung -



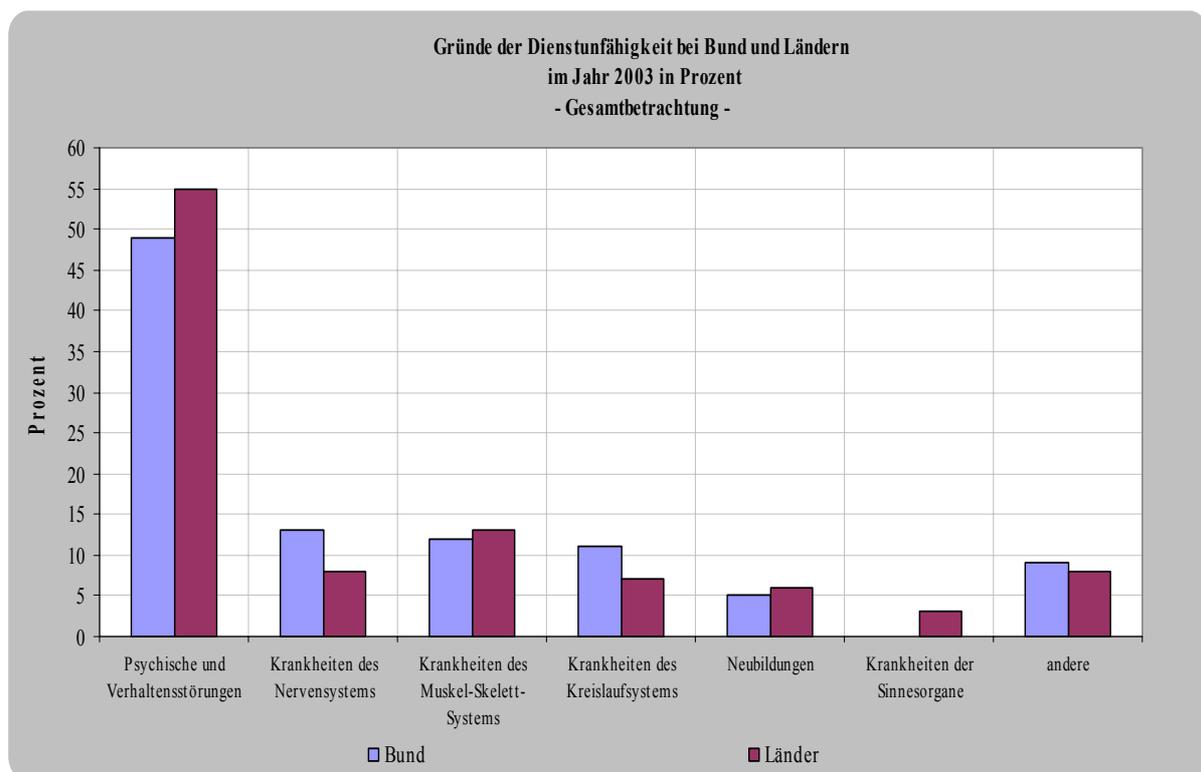
Nach der 2003³ durchgeführten Erfassung **der Gründe für die Dienstunfähigkeit** wird deutlich, dass rund die Hälfte der krankheitsbedingten Frühpensionierungen der Beamtinnen und Beamten beim Bund und bei den Ländern 2003 auf Grund psychischer und Verhaltensstörungen erfolgte. Zusammen mit Krankheiten des Nervensystems wurden

³Sondererfassung erfolgte ab 4. Quartal 2002 und wird bis Ende 2005 fortgesetzt. Für die Auswertung wird das Jahr 2003 zugrunde gelegt.

annähernd zwei Drittel der Beamtinnen und Beamten auf Grund einer psychischen/psychosomatischen Erkrankung vorzeitig in den Ruhestand versetzt - Bund und Länder jeweils rund 62 % -; im Schuldienst betrug der Anteil der psychischen Diagnosen sogar knapp 65 %. (siehe Abb. A III 6). Daneben waren Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Kreislaufsystems die häufigsten Ursachen für Frühpensionierungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Anteil an psychisch/psychosomatischen Erkrankungen gegenüber der Erhebung im Jahr 2000 weiter erhöht hat⁴.

Abbildung A III 6



Nach Aufgabenbereichen und nach Geschlecht ergeben sich gewisse Unterschiede bei den Gründen der Dienstunfähigkeit. Bei Frauen führen häufiger als bei Männern psychisch/psychosomatische Erkrankungen zur Dienstunfähigkeit, während bei den Männern häufiger als bei Frauen Kreislauferkrankungen und Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems zu einer Versetzung in den Ruhestand führen. Bei den übrigen Erkrankungen ergeben sich fast gleiche Quoten.

⁴ siehe Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Teil A Unterabschnitt 2.1.3., Gründe der Dienstunfähigkeit

Zusatzversorgung

VBL

Das Durchschnittsalter aller neu zugegangenen Versichertenrentner und -rentnerinnen lag 1993 bei 58,8 Jahren und ist mit 59,5 Jahren im Jahr 1999 und 60,1 Jahren im Jahr 2002 deutlich gestiegen. Dabei ist das Durchschnittsalter der Frauen mit 1,5 Jahren geringfügig stärker gestiegen als das der Männer mit 1,3 Jahren (siehe Abschnitt II, Unterabschnitt 7.2.2., Übersicht A II 15).

Im Abrechnungsverband West liegt das Durchschnittsalter der neu zugegangenen Versichertenrentner 2002 bei 59,9 Jahren. Im Abrechnungsverband Ost beträgt das entsprechende Durchschnittsalter 61 Jahre. Das Durchschnittsalter der Frauen im Abrechnungsverband West liegt beim Rentenzugang bei 59,1 Jahren und damit unter dem der Frauen im Abrechnungsverband Ost, die im Schnitt mit 60,2 Jahren in Rente gehen. Bei den Männern im Abrechnungsverband West liegt das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei 60,7 Jahren und bei den Männern im Abrechnungsverband Ost bei durchschnittlich 62,2 Jahren. Damit ist das Renteneintrittsalter im Abrechnungsverband Ost sowohl bei den Frauen (+ 1,1 Jahre) als auch bei den Männern (+ 1,5 Jahre) höher als im Abrechnungsverband West.

Bei der VBL hat sich seit 1970 der Anteil der Rentenzugänge wegen Erreichens der Regelaltersgrenze und der vorgezogenen Altersrente stetig erhöht. Demgegenüber ist bei den Zugängen der Erwerbsminderungsrenten ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (siehe Übersicht A III 8).

Übersicht A III 8:

**Zahl der Renteneinzugänge bei der VBL nach Rentenarten
in den Jahren 1996 bis 2002
- Gesamtbetrachtung -**

Rentenart	Anzahl						
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Regelaltersrente	2 574	2 524	2 310	2 737	3 352	3 409	4 144
Altersrente für langjährig Versicherte*	11 635	12 530	13 086	13 687	14 466	13 389	11 944
vorgezogene Altersrente**	17 033	19 711	20 611	26 359	26 451	27 443	24 640
Erwerbsminderungsrenten	13 549	12 526	10 677	9 871	10 702	10 491	6 988
insgesamt	44 791	47 291	46 684	52 654	54 971	54 732	47 716
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI)							
** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI)							

AKA

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter hat sich bei der AKA (einschließlich der kirchlichen Zusatzversorgungskassen) von 58,8 Jahren im Jahr 1993 über 59,7 Jahre in 1999 auf 59,2 Jahre im Jahr 2002 entwickelt.

Die Entwicklung der Rentennewuzugänge bei der AKA getrennt nach Rentenarten seit 1970 zeigt, dass bei der AKA der Regelaltersrentenanteil kontinuierlich gesunken ist (2002: 8 %). Mit 49 % nehmen die vorgezogenen Altersrenten bei der AKA den größten Anteil an Rentennewuzugängen ein (siehe Übersicht A III 9).

Übersicht A III 9:

**Anteil der Rentennewuzugänge bei der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen)
getrennt nach Rentenarten in den Jahren 1970 bis 2002 (nur für Versorgungsrenten)
- Gesamtbetrachtung -**

Rentenart	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1999	2002
	Anteil in %							
Regelaltersrenten	51	29	27	32	14	10	9	8
Altersrenten für langjährig Versicherte*	-	7	4	5	6	7	11	21
vorgezogene Altersrenten**	17	45	44	48	46	53	59	49
Berufsunfähigkeitsrenten***	6	2	1	0	2	1	1	2
Erwerbsunfähigkeitsrenten****	26	17	24	15	32	29	20	19
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100
* Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. §§ 36, 236 SGB VI), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. §§ 37, 236a SGB VI) und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vgl. §§ 40, 238 SGB VI) ** Altersrente für Frauen (§§ 39, 237a SGB VI) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (vgl. §§ 38, 237 SGB VI) *** ab 2002 teilweise Erwerbsminderungsrente **** ab 2002 volle Erwerbsminderungsrente								

1.3. Entwicklung der Versorgungsbezüge und ihrer Bestimmungsgrößen**1.3.1. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter**

Neben der Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Höhe der Ruhegehälter beeinflusst. Seit 1994 sind die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im früheren Bundesgebiet um 16,4 % von 2 250 Euro auf 2 620 Euro gestiegen. Bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betrug in 2002 das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt 2 400 Euro.

Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter waren die Versorgungsanpassungen. Auch trug zeitweise die verbesserte Laufbahnstruktur zur Erhöhung bei. In den letzten Jahren ist die Differenz zwischen den Ruhegehältern des Bestandes und der Zugänge allerdings deutlich zurückgegangen. Die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge erhöhten sich seit 1994 nur um 11,7 %. Ohne Versorgungsanpassungen wären sie in diesem Zeitraum sogar gesunken. Während die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Zugänge bis einschließlich 2001 immer höher waren als die des Bestandes, hat sich danach das Verhältnis umgekehrt. Die

durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge des Jahres 2002/ 2003 blieben erstmals geringfügig hinter den durchschnittlichen Ruhegehältern des Bestandes zurück. Für die Verringerung der durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge dürften die seit 1992 eingeleiteten Reformmaßnahmen maßgeblich sein, insbesondere die Linearisierung der Ruhegehaltsskala und die Versorgungsabschläge.

In den **neuen Ländern** zeigt sich gegenwärtig noch eine andere Entwicklung.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger betrug am 1. Januar 2003 das durchschnittliche Ruhegehalt 1 780 Euro. Dabei ist allerdings zu beachten, dass rund 60 % aller Ruhegehaltsempfänger am 1. Januar 2003 eine Pension von 1 500 Euro und weniger und davon rund 40 % aller Ruhegehaltsempfänger eine Pension von 1 250 Euro und weniger bezogen. Entsprechend erhalten am 1. Januar 2003 insgesamt 1 800 (34 %) Ruhegehaltsempfänger eine Mindestversorgung. Sie haben daneben für die Zeit vor ihrer Verbeamtung aber in der Regel einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der **Bahn** sind die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter seit 1994 kontinuierlich von 1 420 Euro auf 1 720 Euro (+ 21 %) angestiegen; bei der **Post** von 1 410 Euro um 17,3 % auf 1 660 Euro. Hauptursache für den Anstieg der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Versorgungsempfänger bei Bahn und Post waren die Versorgungsanpassungen.

Zusatzversorgung

Durch die Einführung des neuen Betriebsrentensystems sind zum 1. Januar 2002 Versorgungsrente und Versicherungsrente unter dem Begriff Betriebsrente zusammengeführt worden mit der Folge, dass die Durchschnittswerte dieser gemeinsamen Betriebsrenten ab dem Jahr 2002 unter dem Niveau der früheren Versorgungsrenten liegen.

Die durchschnittliche monatliche Zusatzrente eines Versicherten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (siehe Teil A, Kapitel II, Übersichten A II 30 und A II 31) lag im Jahr 1994 bei 336 Euro, im Jahr 1999 waren es 370 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 10 %. Bis 2002 erfolgte eine weitere Steigerung um 3 % auf 382 Euro. Die durchschnittlichen Zahlungsbeträge aus beitragsfreier Versicherung lagen 1994 bei 57 Euro, stiegen bis 1999 um 40 % auf 80 Euro und bis 2002 um weitere 29 % auf 103 Euro. Der Durchschnittsbetrag der Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung betrug im Jahr 2002 346 Euro.

Die durchschnittliche monatliche Zusatzversorgung (ab 2002 Betriebsrente) eines Versicherten aus der Pflichtversicherung betrug im Bereich der AKA im Jahr 1994 rund 320 Euro und im Jahr 1999 rund 356 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 11 %. Im Jahr 2002 betrug die durchschnittliche Betriebsrente allerdings aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung 325 Euro. Die Verringerung im Jahr 2002 beruht auf der Zusammenführung von Renten aus der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Versicherung. Die erheblich niedrigeren Renten aus beitragsfreier Versicherung senken auch hier den Durchschnittsbetrag.

1.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Die Versorgungsbezüge berechnen sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit (siehe Abschnitt I, Unterabschnitt 1.1.2.). Der Höchstruhegehaltssatz wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 von 75 % auf 71,75 % (voraussichtlich bis 2009) abgesenkt. Auf Grund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 %.

In Ausnahmefällen wird ein höherer Höchstruhegehaltssatz gewährt. Ein „Ruhegehaltssatz“ von 100,0 % gilt ausschließlich für entpflichtete Hochschullehrer, die weiterhin Dienstbezüge (Emeritenbezüge)⁵ erhalten. Einen Ruhegehaltssatz von 80 % erhalten Beamtinnen und Beamte, die wegen eines so genannten qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt werden und denen insoweit ein erhöhtes Unfallruhegehalt zusteht.

Seit 1994 haben sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze allmählich verringert (siehe Übersicht A III 10). Dies ergibt sich insbesondere aus den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen: Bereits seit 1994 liegen die Ruhegehaltssätze der Neuzugänge regelmäßig unter dem Durchschnitt des Bestandes. Während die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Zugänge zwischen 1994 und 1997 relativ konstant waren, ist für die ab 1998 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge beträgt bei den Gebietskörperschaften nunmehr 70,1 % und für den Bestand 71,9 % und ist damit gegenüber 1998 um 1,9 Prozentpunkte (für den Bestand um 0,4 Prozentpunkte) gefallen.

Für die sinkenden Ruhegehaltssätze dürften vor allem die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung und die lineare Ruhegehaltsskala ursächlich sein.

Im Bereich der Soldatenversorgung ist der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge in 2002 72,4 % (Bestand: 73,8 %) noch deutlich höher, obwohl die geleistete Dienstzeit wegen der besonderen Altersgrenze am geringsten ist.

Betrachtet man die Entwicklung seit 1994, so wird deutlich, dass der Anteil der Ruhegehaltsempfänger, die den Höchstruhegehaltssatz erreichen, tendenziell abnimmt. Die stärkste Abnahme ist in den Ländern zu verzeichnen. Hier erreichen nur noch zwei Drittel der Ruhegehaltsempfänger den Höchstruhegehaltssatz. 1994 waren dies noch knapp drei Viertel aller Ruhegehaltsempfänger. Dafür ist insbesondere der hohe Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit im Schuldienst ursächlich.

⁵ siehe § 91 Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BeamfVG. Professoren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Landes Anpassungsgesetzes nach § 72 Abs. 1 oder Abs. 2 entpflichtet wurden, erhalten nach der Entpflichtung Dienstbezüge (Emeritenbezüge). Die Emeritenbezüge bestimmen sich nach den vor der Übernahme in die neue Personalstruktur nach den HRG zustehenden Dienstbezüge.

Die Ruhegehaltssätze des Bestandes haben sich bei der **Bahn** seit 1993 trotz des hohen Anteils der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit kaum verringert. Allerdings liegen die Ruhegehaltssätze der Zugänge seit 1994 unter dem Durchschnitt des Bestandes. Seither sind sie weiter zurückgegangen. In 2002 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge 71,3 %, der des Bestandes jedoch weiterhin 72,6 %.

Bei der **Post** betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge des Jahres 2002 nur noch 62,5 % (Bestand: 70,2 %) und ist seit 1999 um 6,2 Prozentpunkte zurückgegangen. In Folge dieser Entwicklung waren die durchschnittlichen Ruhegehälter der Zugänge bei der Post 2002 nur rund 6 % höher als 1993. Im **mittelbaren öffentlichen Dienst** haben sich die Ruhegehaltssätze seit 1996 kontinuierlich verringert. Dies ergibt sich insbesondere aus den niedrigeren Ruhegehaltssätzen der Zugänge, die seit 1994 um 1,6 Prozentpunkte gesunken sind. (siehe Übersicht A III 10).

Übersicht A III 10:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet sowie bei Bahn, Post und im mittelbaren öffentlichen Dienst vom 1. Januar 1994 bis zum 1. Januar 2003
- Gesamtbetrachtung -

1. Jan.	Gebietskörperschaften		Bund**		Länder		Gemeinden		Bahn		Post		mittelbarer öffentl. Dienst	
	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*	B	Z*
1994	72,7	72,7	73,5	74,3	72,5	71,6	72,4	73,0	72,8	72,0	72,3	71,7	73,2	71,9
1995	72,7	72,1	73,6	74,3	72,4	71,7	72,5	68,9	72,7	72,2	72,3	71,0	73,1	71,3
1996	72,5	72,0	73,6	74,1	72,4	71,5	72,6	70,1	72,7	72,3	72,2	71,8	73,0	71,5
1997	72,3	71,9	73,6	73,7	72,2	71,3	72,3	71,9	72,6	72,2	72,1	70,5	72,9	71,7
1998	72,3	72,0	73,6	73,7	72,2	71,5	72,5	72,4	72,6	72,2	71,9	69,6	72,8	71,8
1999	72,4	71,7	73,6	73,7	72,1	71,3	72,3	71,6	72,5	72,0	71,6	68,7	72,7	71,5
2000	72,3	70,9	73,6	71,5	71,9	70,6	72,4	72,2	72,5	71,2	71,3	68,5	72,5	70,9
2001	72,2	70,7	73,2	72,8	71,8	70,4	72,3	70,6	72,4	71,3	71,0	67,0	72,3	70,7
2002	72,0	70,1	73,3	72,5	71,6	69,9	72,1	68,6	72,3	70,3	70,6	63,6	72,1	70,1
2003	71,9	70,1	73,4	72,2	71,5	69,8	72,0	69,8	72,6	71,3	70,2	62,5	72,3	70,3

* im Vorjahr und Berichtsmontat Januar. B = Bestand; Z = Zugänge
** einschließlich Versorgungsempfänger nach dem SVG

1.3.3. Entwicklung der Laufbahnstruktur

Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge hängen neben dem Niveau des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes auch von der Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger ab. Während diese durch die Laufbahnstruktur des in der Vergangenheit aktiven Personals bestimmt wird, kann aus derjenigen der heute aktiv beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf die künftige Entwicklung der Laufbahnstruktur bei den Versorgungsempfängern geschlossen werden. Demzufolge wird die künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wesentlich davon beeinflusst, in welchem Umfang heute versorgungswirksame Änderungen der Laufbahnstruktur für das aktive Personal erfolgen.

Seit 1970 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften merklich verändert. In den letzten Jahren verzeichnet der Anteil der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes erhebliche Zuwachsraten. So stiegen die Anteile des gehobenen und höheren Dienstes am gesamten aktiven Personal von 68 % in 1970 auf 77 % im Jahr 2002 (siehe Abb. A III 7).

Abbildung A III 7

**Laufbahnverteilung bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet
1970 und 2002
– Gesamtbetrachtung –**



Für diese Entwicklung sind mehrere Ursachen verantwortlich:

- Grund dieser Entwicklung ist zum einen der allgemeine Trend zur Einstellung höher qualifizierter Bewerber in entsprechend höhere Ämter bzw. Laufbahngruppen. An den Staat - insbesondere in seiner Funktion als moderner Dienstleister - werden von den Bürgerinnen und Bürgern qualitativ immer höhere Anforderungen gestellt, was zu geänderten Aufgabenstellungen führte und sich beispielsweise in der zweigeteilten Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes widerspiegelt. Neben dem Ausbau im Bildungsbereich führten auch strukturelle Verschiebungen zu einem zwangsläufig höheren Bedarf an qualifiziertem Personal; entsprechend stieg auch der Anteil der Bediensteten mit Hochschul- und Fachhochschulausbildung. Daneben erfordern gestiegene qualitative Anforderungen regelmäßige Überprüfungen häufig mit der Folge der Höherbewertung der Funktionen.
- Wie in der Privatwirtschaft gingen die höheren Anforderungen mit einer zunehmenden Automatisierung einher, die zu einem rückläufigen Bedarf an geringer qualifiziertem Personal führte. Zudem entfielen viele Stellen des mittleren und vor allem des einfachen Dienstes durch „Outsourcing“.

Innerhalb von Bund, Ländern und Gemeinden ist diese Entwicklung jedoch nicht einheitlich. Während 1970 der Anteil des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes zusammen bei

den **Ländern** noch 72,1 % betrug, lag er in 2002 bei 81,3 %. Beim **Bund** (46,6 % in 1970 und 45,8 in 2002) und bei den **Gemeinden** (65 % in 1970 und 67,2 % in 2002) blieb der Anteil dieser Laufbahngruppen dagegen annähernd konstant.

In den **neuen Ländern** hat sich bis 2002 die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes am stärksten entwickelt (insgesamt 79,3 %). Der Anteil des höheren Dienstes betrug 20,1 %. Der Anteil des einfachen Dienstes ist mit 0,6 % sehr gering (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 5.3.2.). Der im Vergleich zum früheren Bundesgebiet relativ hohe Anteil der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes ergibt sich insbesondere aus dem Vollzugsdienst.

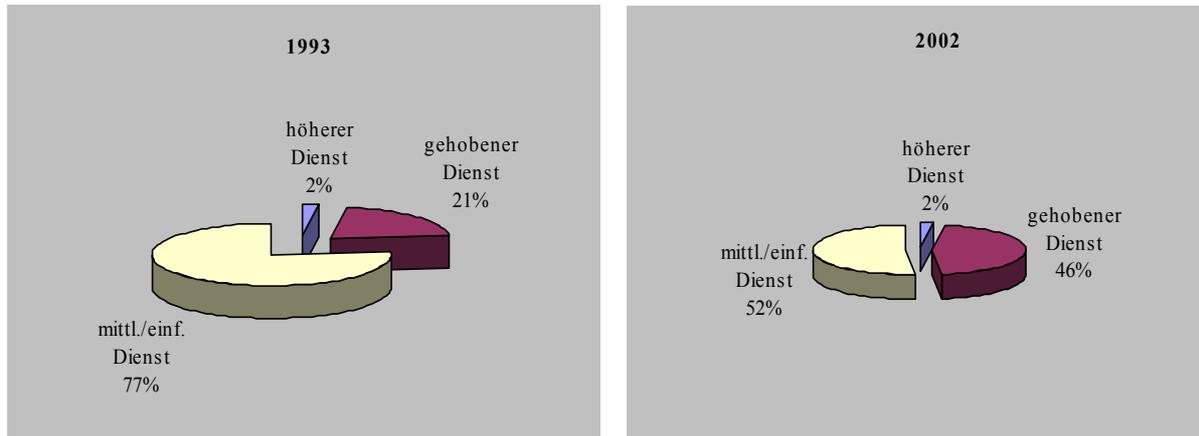
Durch die bisherige relativ geringe Verbeamtung im Schuldienst ist der Anteil der aktiven Beamtinnen und Beamten in diesem Aufgabenbereich insgesamt gering (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 5.2.2.). Da in diesem Bereich fast ausschließlich Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes eingesetzt sind, werden sich in Abhängigkeit von der weiteren Personalpolitik in den neuen Ländern und insbesondere durch weitere Verbeamtungen von Lehrerinnen und Lehrern in einigen Ländern diese Anteile erhöhen.

Bei den Gebietskörperschaften zeichnet sich auch innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche eine unterschiedliche Entwicklung ab. Von 1970 bis 2002 ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Im **Schuldienst** war der Personalanstieg besonders stark. So stieg der Anteil der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst an allen Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet von 34 % in 1970 auf 41 % in 1985. Hauptursache war hierfür die Einstellungswelle in den 60er und 70er Jahren. Trotz zurückgehender Schülerzahlen ist der Personalbestand in der Folgezeit nicht zurückgegangen. Mit den erhöhten Einstellungsquoten stieg aber nicht nur der Personalanteil des Bildungsbereichs am Gesamtpersonalbestand des öffentlichen Dienstes. Vielmehr wurde gleichzeitig auch die Laufbahnstruktur zugunsten des gehobenen und höheren Dienstes verändert, da die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ausschließlich diesen Laufbahnen angehören. Von 1970 bis 2002 hat sich die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst um 84 % erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des höheren und gehobenen Dienstes in den Ländern um 98 % gestiegen.
- Im **Vollzugsdienst** der Polizei schlug ein Großteil der Länder den Weg ein, die Dienstposten, die bislang vorwiegend dem mittleren Dienst zuzuordnen waren, „aufzuwerten“. Hierzu haben einige Länder die so genannte „zweigeteilte Laufbahn“ eingeführt, d. h. der mittlere Dienst wurde zugunsten des gehobenen Dienstes abgeschafft. So hat sich der Anteil der Planstellen im gehobenen Dienst im Durchschnitt aller Länderpolizeien von 29 % im Jahr 1994 auf 56 % im Jahr 2002 erhöht. Andere Länder haben das für einen Beamten ohne Laufbahnprüfung erreichbare Amt auf Ämter der nächst höheren Laufbahn hin ausgedehnt und / oder das Eingangsamts aufgewertet. Insgesamt hat sich allein im Zeitraum von 1993 bis 1999 der Anteil des gehobenen Dienstes zu Ungunsten des mittleren und einfachen Dienstes um 17,5 Prozentpunkte (von 21,3 % auf 38,8 %) und von 1999 bis 2002 um 7,2 Prozentpunkte auf 46 % gesteigert (siehe Abb. A III 8).

Abbildung A III 8

**Laufbahnverteilung im Vollzugsdienst bei den Gebietskörperschaften im früheren Bundesgebiet
1993 und 2002
- Gesamtbetrachtung -**



Von den 61 300 aktiven Beamtinnen und Beamten bei der **Bahn** befindet sich der überwiegende Teil (85,3 %) in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes. Dem gehobenen Dienst gehören 14 % und dem höheren Dienst 0,7 % an.

Gleiches gilt für den Bereich der **Post**. Hier gehören 81,2 % der Beamtinnen und Beamten dem einfachen und mittleren Dienst, 17,9 % dem gehobenen Dienst und 0,9 % dem höheren Dienst an.

Die durch die veränderte Laufbahnverteilung erfolgte Strukturveränderung zeigt sich auch in einem Vergleich der Laufbahnstrukturen der Versorgungsempfänger und des Aktivpersonals. Bei dem aktiven Personalbestand liegt der Anteil des gehobenen und des höheren Dienstes (77 %) um 1,8 % höher als der Anteil der entsprechenden Laufbahngruppen bei den Versorgungsempfängern (75,2 %). Da ein Teil der Beamtinnen und Beamten vor der Pensionierung noch in eine höhere Laufbahn wechseln wird, ist absehbar, dass sich die zukünftige Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger hin zum gehobenen und höheren Dienst weiter verschieben wird. Dies entspricht auch der Entwicklung der letzten Jahre. So haben sich die Anteile des höheren und gehobenen Dienstes bei den Versorgungsempfängern von zusammen 72,4 % in 1993 auf 73,3 % in 1999 und auf 75,2 % in 2002 erhöht, während die Anteile des mittleren und einfachen Dienstes im gleichen Zeitraum entsprechend gesunken sind. Noch deutlicher wird diese Entwicklung, wenn man die Bestandszahlen mit den Zugangszahlen vergleicht. So lagen die Anteile des höheren und gehobenen Dienstes zusammen bei den Versorgungszugängen in 2002 mit 85,5 % schon mehr als 10 Prozentpunkte über dem Bestand. Diese Entwicklung wird sich zukünftig noch verstärken, wenn die Jahrgänge zur Pensionierung anstehen, die insbesondere von der Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Vollzugsdienst profitiert haben. Dies wird die Entwicklung der zukünftigen Versorgungsausgaben wesentlich beeinflussen.

1.4. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Seit 1970 haben sich die Versorgungsausgaben in allen Bereichen kontinuierlich erhöht. Insgesamt sind sie von 6,6 Mrd. Euro in 1970 auf 33,9 Mrd. Euro in 2002 angestiegen (+ 413 %).

Die Versorgungsausgaben der **Gebietskörperschaften** für ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betragen im Jahr 2002 insgesamt 24 Mrd. Euro, einschließlich mittelbarer öffentlicher Dienst, Bahn und Post beliefen sich die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Versorgung auf rund 34 Mrd. Euro. Zählt man die Ausgaben der Zusatzversorgungsanstalten für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dazu, so belaufen sich die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand auf rund 41 Mrd. Euro (siehe Übersicht A III 11). Der Anteil der Gebietskörperschaften an den Versorgungsausgaben insgesamt betrug 2002 rund 72 % und ist damit – durch den gestiegenen Anteil der Länder – nach 1999 weiter gegenüber Bahn, Post und mittelbaren öffentlichen Dienst angestiegen (siehe Übersicht A III 11). Da die Versorgungsausgaben für Bahn und Post überwiegend vom Bund zu tragen sind, beläuft sich der Anteil des Bundes an den gesamten Versorgungsausgaben (ohne Zusatzversorgung) im Jahr 2002 auf rund 42 %.

Die Zunahme der Versorgungsausgaben wurde in erster Linie von der jeweiligen Einkommensentwicklung - und damit maßgeblich von der Höhe der jährlichen Gehalts- und Versorgungsanpassungen - bestimmt. Während in den 70er Jahren, die insbesondere in der ersten Hälfte des Jahrzehnts von einer dynamischen Tarif- und Besoldungsentwicklung geprägt waren, die Versorgungsausgaben in den Gebietskörperschaften durchschnittlich um 9,4 % pro Jahr stiegen, kam es in den 80er Jahren zu eher moderaten Tarif- und Besoldungsanpassungen, so dass sich bei einer gleichzeitig leicht rückläufigen Zahl von Versorgungsempfängern deutlich schwächere Zuwächse (+ 2,9 % pro Jahr) bei den Versorgungsausgaben ergaben. Zwischen 1990 und 2000 beschleunigte sich der Anstieg wieder (+ 4,2 % pro Jahr). Von 2000 bis 2002 haben sich die Versorgungsausgaben durchschnittlich um 4,3 % pro Jahr erhöht. Die Zahl der Versorgungsempfänger stieg im gleichen Zeitraum um 2,8 % pro Jahr.

Die Sondereinflüsse und strukturellen Effekte (siehe Unterabschnitt 1.1 und 1.2), die die Entwicklung der Versorgungsausgaben beeinflusst haben, bewirkten, dass der Anteil der Länder an den Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften seit 1970 deutlich angestiegen ist. Im Jahr 2002 betrug er 68 %, der des Bundes belief sich auf 20 % und der der Gemeinden auf 12 %. Der Anteil der Länder an den Versorgungsausgaben hat sich damit auch gegenüber 1999 (65 %) nochmals erhöht. 1970 waren die Länder nur für gut 50 %, der Bund für 36 % und die Gemeinden für rund 13 % der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften aufgekommen.

Übersicht A III 11:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 1970 bis 2002
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Versorgungsausgaben									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund*	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. Euro									
1970	1,6	2,3	0,6	4,5	0,1	1,0	1,0	2,1	6,6	0,3
1975	2,8	4,5	1,1	8,4	0,1	1,8	1,2	3,1	11,5	0,9
1980	3,3	6,2	1,4	11,0	0,1	2,5	1,6	4,2	15,2	1,8
1985	3,4	7,4	1,6	12,3	0,2	2,7	1,8	4,7	17,0	2,9
1990	3,7	9,0	2,0	14,6	0,3	3,1	2,2	5,6	20,3	4,1
1993	4,2	10,9	2,1	17,3	0,4	3,5	2,8	6,6	23,9	4,7
1994	4,4	11,2	2,2	17,8	0,4	3,5	2,9	6,8	24,6	4,6
1995	4,6	11,9	2,4	18,9	0,4	3,7	3,3	7,4	26,3	4,8
1996	4,7	12,3	2,5	19,4	0,4	3,8	3,7	7,9	27,3	5,0
1997	4,7	12,7	2,5	19,9	0,4	3,9	4,0	8,3	28,2	5,3
1998	4,8	13,2	2,6	20,6	0,5	4,0	4,3	8,8	29,3	5,6
1999	4,8	13,8	2,6	21,2	0,5	4,1	4,6	9,2	30,4	6,1
2000	4,8	14,6	2,7	22,1	0,5	4,2	4,9	9,5	31,6	6,4
2001	4,9	15,6	2,8	23,2	0,5	4,2	5,1	9,9	33,1	7,0
2002	5,0	16,2	2,8	24,0	0,5	4,2	5,2	10,0	33,9	7,1

* einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Die Versorgungsausgaben aus dem Bereich der ehemaligen **Bundesbahn**⁶ (rund 4,2 Mrd. Euro) und der ehemaligen **Bundespost**⁷ (rund 5,2 Mrd. Euro) sowie aus dem **mittelbaren öffentlichen Dienst** (rund 0,5 Mrd. Euro) betragen 2002 zusammen rund 10 Mrd. Euro (siehe Kapitel I Abschnitt 6).

Zusatzversorgung

Die Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL und AKA zusammen (siehe Kapitel II, Unterabschnitt 7.3.1., Übersicht A II 27) sind von 4 685 Mio. Euro im Jahr 1993 auf 6 137,1 Mio. Euro im Jahr 1999 um 31 % gestiegen. Bis 2002 stiegen sie um weitere 16 % auf 7 086 Mio. Euro. Im Jahr 1970 lagen die Ausgaben noch bei 290,9 Mio. Euro.

⁶ Heute finanziert über das Bundeseisenbahnvermögen (BEV).

⁷ Seit dem 1. Juli 2000 nimmt der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. (BPS-PT) für den Bund die Finanzverwaltung und das gesamte Auszahlungsgeschäft der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wahr.

2. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis 2050

Siehe auch Anhang, Tabellen A I 15

2.1. Methodik und Annahmen

Die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 basiert auf einer Modellrechnung, mit deren Hilfe die zukünftige Entwicklung des Bestandes der Versorgungsempfänger und die monetären Auswirkungen dieser Bestandsentwicklung ermittelt wurden. Die Berechnung basiert auf dem Datenmaterial der

- Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2003 und der
- Personalstandstatistik zum 30. Juni 2002.

Grundlage der Modellrechnung ist einerseits die Zahl der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger und der am 30. Juni 2002 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Der nach Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen gegliederte Bestand der Versorgungsempfänger verändert sich durch Zu- und Abgänge in den Folgejahren. Die Modellrechnung bildet die Entwicklung des Bestandes der Versorgungsberechtigten nach Altersjahrgängen im Vorausberechnungszeitraum ab und ermittelt für drei Varianten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung die künftigen Versorgungsausgaben (Varianten 1 bis 3). Außerdem wird errechnet, wie sich die Versorgungsausgaben ohne Besoldungs- und Versorgungserhöhung (Variante 0) entwickeln würden. Damit sollen die Wirkungen struktureller Faktoren (Zahl und Zusammensetzung der Versorgungsempfänger) verdeutlicht werden.

Für die Schätzung der zukünftigen Zugänge zum beamtenrechtlichen Alterssicherungssystem wurde der Bestand der am 30. Juni 2002 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten für den Berechnungszeitraum fortgeschrieben. Die Berechnung erfolgte für die einzelnen Bereiche, getrennt nach Geschlecht und Laufbahngruppen. Bei den Ländern wurde aufgrund der dort festgestellten Abweichungen im Zuruhesetzungsverhalten zusätzlich nach Beamtinnen und Beamten im Schuldienst (nur im früheren Bundesgebiet), im Vollzugsdienst sowie in den sonstigen Bereichen unterschieden.

Die Berechnung der Entwicklung der Versorgungsausgaben erfolgte auf Basis der Versorgungsleistungen im Monat Januar 2003 und der Fortschreibung des Bestandes der Versorgungsberechtigten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der Zugänge zu den Versorgungsempfängern in den meisten Bereichen aufgrund der eingeleiteten Reformmaßnahmen von den durchschnittlichen Bezügen des Bestandes der Versorgungsempfänger abweichen.

In der Vorausschätzung wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich des **Ruhestandseintrittsverhaltens** der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wurde davon ausgegangen, dass die für das Jahr 2002 in den einzelnen Bereichen ermittelten altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts unverändert weiter bestehen. Eventuelle Verschiebungen ggf. durch das Auslaufen der Altersteilzeitregelungen bleiben unberücksichtigt.

Hinsichtlich der **Wiedereinstellungen** wurde angenommen, dass die durch den Ruhestandseintritt freigewordenen Stellen in den Ländern und Gemeinden zu 100 % nach besetzt werden. Für die Beamtinnen und Beamten des Bundes wurde eine Stelleneinsparung von jährlich 1,5 % bis zum Jahr 2010 berücksichtigt. Allgemein wurde unterstellt, dass die Zahl der Beamtinnen und Beamten in Folge zunehmender Freistellungszeiten (Teilzeit, Beurlaubungen) langsamer zurückgeht als die Planstellenzahl.

Das Alter zum Zeitpunkt der Verbeamtung hängt neben der für den jeweiligen Bereich verlangten Ausbildung auch von politischen Entscheidungen des Dienstherrn ab. So werden beispielsweise in einigen Ländern Lehrer häufig zunächst als Angestellte beschäftigt und zu einem späteren Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis übernommen. Daher erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis in einer ganzen Reihe von Fällen zu einem späteren Zeitpunkt als der Berufseinstieg. Für den Dritten Versorgungsbericht durchgeführte empirische Untersuchungen haben ergeben, dass das Alter bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis sehr unterschiedlich ist. Um dieses Erkenntnis in den Vorausberechnungen Rechnung zu tragen, wurden anders als im Zweiten Versorgungsbericht Verteilungen für das Verbeamtungsalter für die einzelnen Bereiche zu Grunde gelegt (siehe Übersicht A III 12). Im Zweiten Versorgungsbericht war mangels derartiger Daten davon ausgegangen worden, dass sich die Verbeamtungen auf wenige Altersjahrgänge verteilen. Das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung war insbesondere im Schuldienst und im Vollzugsdienst der Länder höher als im Zweiten Versorgungsbericht unterstellt; bei den Gemeinden war es etwas niedriger.

Die realitätsnäheren Annahmen über das Alter der neu Eingestellten sind eine wesentliche Ursache für den schnelleren Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger von 2010 bis 2030 und das Verharren auf hohem Niveau nach 2030; im Zweiten Versorgungsbericht war ein deutlicher Rückgang nach 2030 erwartet worden.

Übersicht A III 12:

**Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung und Annahmen zum Wiedereinstellungs- bzw. Verbeamtungsalter nach Aufgabenbereichen und Laufbahngruppen
- Gesamtbetrachtung -**

Bereich	Laufbahngruppe	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung	Wiedereinstellungsalter/ Verbeamtungsalter
Bund (Beamte/ Richter)	höherer Dienst	31,0	26-37
	gehobener Dienst	26,0	20-37
	mittlerer Dienst	24,6	17-36
	Vollzugsdienst	20,9	17-23
Bund (Soldaten)		26,7	21-33
Länder-West- Lehrer	höherer Dienst	33,3	25-50
	gehobener Dienst	29,3	23-42
Länder-West- Vollzugsdienst		24,3	18-35
Länder-West- übrige	höherer Dienst	29,8	24-38
	gehobener Dienst	25,0	20-37
	mittlerer Dienst	20,4	17-31
Gemeinden-West	höherer Dienst	33,1	26-44
	gehobener Dienst	25,9	20-36
	mittlerer Dienst	22,5	17-30
Länder-Ost- Vollzugsdienst		23,4	17-32
Länder-Ost- übrige		34,3	20-48
Gemeinden-Ost		26,2	20-36
mittelbarer öffentlicher Dienst		26,0	17-38

Für die künftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestandes der aktiven Beamtinnen und Beamten wurden im Rahmen des Dritten Versorgungsberichts ähnlich wie für den Zweiten Versorgungsbericht Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamte errechnet. Diese Sterbewahrscheinlichkeiten basieren auf den in der Versorgungsempfängerstatistik ermittelten Bestands- und Abgangsdaten der Jahre 1999/2002. Im Vergleich zur Wohnbevölkerung in Deutschland ergibt sich hieraus eine höhere Lebenserwartung für Beamtinnen und Beamte. Diese lag z.B. für einen 65-jährigen Beamten 1,8 Jahre bzw. für eine 65-jährige Beamtin 2,1 Jahre höher als bei gleichaltrigen Männern und Frauen der Wohnbevölkerung in Deutschland. Für den Vorausberechnungszeitraum wurde entsprechend der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten weiter erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die der Wohnbevölkerung. So geht die Vorausberechnung für den Dritten Versorgungsbericht davon aus, dass sich der Vorsprung der Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten bis 2050 gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung halbiert. Hieraus ergibt sich z.B. bis 2050 eine Erhöhung der weiteren Lebenserwartung bei 65-jährigen Beamtinnen um 3,2 Jahre auf 24,7 Jahre und bei Beamten um 3,0 Jahre auf 20,5 Jahre gegenüber 1999/2002.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfänger von Witwen-/Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und von Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wurde mit Hilfe der Sterbetafel berechnet. Es wurde unterstellt, dass sich die vom Alter des Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändern. Daher wurden für den gesamten Zeitraum die Anteile des Jahres 2002 zugrunde gelegt. Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter des jeweils verstorbenen Ruhegehaltsempfängers ab. Auswertungen der Versorgungsempfängerstatistik haben ergeben, dass Witwen durchschnittlich rund 4 Jahre jünger waren als ihre verstorbenen Ehegatten. Das Alter der Witwer entsprach im Durchschnitt hingegen dem der verstorbenen Versorgungsurheberinnen.

Für die **Entwicklung der Durchschnittsbezüge (ohne Bezügeanpassungen)** der Neuzugänge wird insbesondere auf Grund folgender Faktoren gegenüber dem derzeitigen Niveau (der Neuzugänge) bis zum Jahr 2012 ein schrittweises Absinken erwartet:

- Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden,
- Linearisierung der Ruhegehaltsskala, die aufgrund von Übergangsregelungen ihre volle Wirksamkeit derzeit noch nicht erreicht hat (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 2.2.2.).

Der steigende Anteil von Freistellungen (Beurlaubung, Teilzeit) vom Dienst steht in erster Linie in Zusammenhang mit einem steigenden Frauenanteil (siehe Kapitel I, Unterabschnitte 2.1.2., 5.2.2. und 6.2.2.). Der hierdurch bedingte Rückgang der Versorgungsbezüge wird durch die für Frauen und Männern getrennt durchgeführte Berechnung berücksichtigt.

Mit einem weiteren Anstieg der realen Durchschnittsbezüge ist hingegen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu rechnen, da sich hier die erhebliche Verbesserung der Besoldungsstruktur insbesondere durch die Einführung der so genannten zweigeteilten Laufbahn (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 2.2.3.) auswirken wird.

Die künftigen **Bezügeanpassungen** hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden allgemeinen Einkommenserhöhungsspielräumen ab; daneben wird die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst von finanz- und haushaltspolitischen Erfordernissen begrenzt.

Bei den für die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Bezügeanpassungen kann es sich naturgemäß nicht um Prognosen handeln. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2004 bis 2008) erhoben werden, wobei ein ganz erhebliches Prognoserisiko besteht. Die langfristige Vorausberechnung von 2009 bis 2050 kann nur die Funktion haben, die Wirkung unterschiedlicher Bezügeerhöhungen auf die Versorgungsausgaben abzuschätzen.

Mit drei Varianten der Bezügeanpassungen soll die Bandbreite möglicher Entwicklungen abgedeckt werden. Für die Annahmen waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- 2004 bis 2008

Für den Zeitraum 2004 bis 2008 folgt die Modellrechnung der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, die der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung zugrunde liegt. Danach dürfte das BIP in Preisen von 1995 – also real – jahresdurchschnittlich um rund $1\frac{3}{4}$ % und in jeweiligen Preisen um jahresdurchschnittlich rund 3 % zunehmen.

Für die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wurden für die Jahre 2003 und 2004 in allen drei Varianten die tatsächlichen Anpassungen zugrunde gelegt. Für den Zeitraum von 2005 bis 2008 wird einheitlich von einer Besoldungsanpassung von 1,5 % pro Jahr ausgegangen, die unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (Abflachung des Anstiegs um 0,54 %) einer Versorgungsanpassung von jeweils 0,96 % entspricht.

- 2009 bis 2018

Für den Zeitraum 2009 bis 2018 wird in der Modellrechnung ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen von rund $3\frac{1}{4}$ % pro Jahr unterstellt.

Dahinter steht - bei einer angenommenen Veränderung des BIP-Deflators um 1,5 % - ein realer Anstieg von rund $1\frac{3}{4}$ % im Jahresdurchschnitt. Damit wird gegenüber dem Zweiten Versorgungsbericht ein geringeres Wachstum des BIP angenommen

Bei den Bezügeanpassungen wurde für die drei Varianten zunächst von folgenden jährlichen Steigerungsraten ausgegangen: in **Variante 1** von einer jährlichen Anpassung in Höhe von 1,5 %, in **Variante 2** in Höhe von 2 % und in **Variante 3** in Höhe von 3 %. Damit unterstellt Variante 1, dass nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, die über den gesamten Zeitraum in etwa der Inflationsrate entsprechen. Variante 2 geht von moderaten realen Bezügeanpassungen aus und Variante 3 von Bezügeanpassungen, die langfristig zu etwas deutlicheren realen Einkommensverbesserungen führen und nahezu dem gesamtwirtschaftlichen Wachstum entsprechen. Damit weisen die Annahmen eine größere Differenzierung auf als die im Zweiten Versorgungsbericht gewählten Varianten.

Bei der Ausgabenberechnung musste berücksichtigt werden, dass die Anpassungen der Besoldung und der Versorgung gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 nach der achten Anpassung (gerechnet ab dem Jahr 2003), voraussichtlich von 2009 bis 2016, in sieben Schritten um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert werden. Demgemäß wurden die Versorgungsanpassungen für die Vorausberechnung ab 2009 bis einschließlich 2016 jeweils um 0,2 Prozentpunkte gekürzt. Die Einsparungen durch die verminderte Anpassung werden zur Hälfte den Versorgungsrücklagen zugeführt. Die Versorgungsausgaben werden im Folgenden zunächst jeweils ohne Zuführung zu und

Entnahmen aus der Rücklage ausgewiesen. Die Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquote inklusive Zuführungen und Entnahmen sind in den Abschnitten 4 und 5 gesondert dargestellt.

- 2019 bis 2050

Angesichts des langfristig zu erwartenden Rückgangs im Erwerbspotential wird allgemein mit einer Abschwächung des Wirtschaftswachstums gerechnet. In den hier durchgeführten Modellrechnungen wird zwischen 2019 und 2050 mit geringeren Wachstumsraten des realen BIP gerechnet als in den zehn Jahren zuvor. Wird ein unverändert hohes Maß an Preisstabilität (Zunahme des BIP-Deflators im Gesamtzeitraum von 1,5 % p.a.) unterstellt, ergibt sich eine Wachstumsrate des BIP in jeweiligen Preisen von rund 3 % pro Jahr.

Da das zwischen 2019 und 2050 niedrigere gesamtwirtschaftliche Wachstum mit dem rückläufigen Erwerbspersonenpotential begründet wird, ist nicht mit einem niedrigeren Wachstum der Pro-Kopf-Größen zu rechnen. Daher wurden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungsraten in den drei Varianten unverändert gelassen (siehe auch Übersicht A III 13).

Zusatzversorgung

Die Hochrechnung für den Bereich der Zusatzversorgung legt das geltende Tarif- bzw. Satzungsrecht zu Grunde. Hiervon ausgehend wird die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2050 in Modellvarianten unter der Annahme verschiedener Einkommenstrends gerechnet (Einzelheiten siehe Kapitel II, Unterabschnitt 2.3.4.).

Übersicht A III 13:

**Annahmen für die Modellrechnung, für die Wachstumsraten des BIP
und für die linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von 2003 bis 2050
- Gesamtbetrachtung -**

		Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
		durchschnittliche jährliche Steigerung in %			
realer Zuwachs BIP	2003	0		Ist	
	2004 – 2008	0		1 ¾	
	2009 – 2018	0		1 ¾	
	2019 - 2050	0		1 ½	
nominaler Zuwachs BIP (jew. Preise)	2003	0		Ist	
	2004 - 2008	0		3	
	2009 - 2018	0		3 ¼	
	2019 - 2050	0		3	
lineare Besoldungsanpassungen * (nominal = jew. Preise)	2003	0		Ist (2,4)	
	2004	0		Ist (2 x 1 zum 1.4.04 und 1.8.04)	
	2005 - 2008	0		1,5	
	2009 - 2016	- 0,2	1,3	1,8	2,8
	2017 - 2050	0	1,5	2	3
lineare Versorgungsanpassungen ** (nominal = jew. Preise)	2003	- 0,54		Ist (1,86)	
	2004	2 x - 0,54		Ist (2 x 0,46 zum 1.4.04 und 1.8.04)	
	2005 - 2008	- 0,54		0,96	
	2009	- 0,54	0,96	1,46	2,46
	2010 - 2016	- 0,2	1,3	1,8	2,8
2017 - 2050	0	1,5	2	3	

* Die Besoldungsanpassungen werden von 2009 bis 2016 aufgrund § 14a Bundesbesoldungsgesetz um 0,2 vom Hundert gemindert und der entsprechende Unterschiedsbetrag den Versorgungsrücklagen zugeführt. Da diese verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aufgrund der zwei Anpassungen im Jahr 2004 damit um ein Jahr früher einsetzen, die Fortsetzung der Absenkung nach der Aussetzung aber sieben Mal vorgesehen war, ist die gesetzlich vorgesehene Minderung im Jahr 2017 in der Modellrechnung nicht berücksichtigt

** Die Versorgungsanpassungen werden zwischen 2003 und 2009 gemindert um den Faktor aus § 69e BeamtVG (je um rund 0,54 Prozentpunkte) und von 2009 bis 2016 um je 0,2 Prozentpunkte (siehe oben).

2.2. Zahl der Versorgungsempfänger

Die Zahl der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften erhöht sich von 895 000 im Jahresdurchschnitt 2003 auf 1,6 Mio. Versorgungsempfänger im Jahr 2040 und verdoppelt sich damit nahezu (siehe Übersicht A III 14 und Abb. A III 9). Danach bleibt die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2050 nahezu konstant. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die starke Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger der **Länder** zurückzuführen, die sich schon bis 2030 mehr als verdoppelt und dann noch weiter ansteigt. Demgegenüber geht die Zahl der Versorgungsempfänger des **Bundes** von derzeit 211 000 bis zum Jahr 2050 auf rund 193 000 zurück. Bei den **Gemeinden** erhöht sich die Zahl der Versorgungsempfänger um rund 65 % von 106 000 auf 175 000 (siehe Übersicht A III 14). Im mittelbaren öffentlichen Dienst sowie bei Bahn und Post wird die Zahl der Versorgungsempfänger langfristig von 526 000 auf 215 000 zurückgehen, da keine neuen Beamtinnen und Beamten bei Bahn und Post eingestellt werden und die Verdopplung im mittelbaren öffentlichen Dienst dadurch weit überkompensiert wird.

Für die Entwicklung der Versorgungsausgaben ist von großer Bedeutung, dass zunächst ausschließlich die Zahl der Ruhegehaltsempfänger zunimmt, während die Zahl der Hinterbliebenen bis 2030 nahezu stabil bleibt.

Im Einzelnen sind folgende Ursachen für die wachsende Zahl der Versorgungsempfänger zu nennen:

- Die Erweiterung der öffentlichen Aufgaben und der damit verbundenen Personalmehrungen vor allem von Mitte der 60er bis Ende der 70er Jahre trägt zu dem deutlichen Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger bei.
- Die mit dem steigenden Frauenanteil einhergehende Zunahme von Freistellungszeiten (Beurlaubung, Teilzeit) führt dazu, dass heute bei gleicher Stellenzahl mehr Personen beschäftigt werden, die später Versorgungsbezüge erhalten. Eine entsprechende Zunahme der Versorgungsausgaben ist damit freilich nicht verbunden.
- Eine insgesamt höhere Lebenserwartung und die dadurch bedingte längere Zahlungsdauer der Versorgungsbezüge führen zu einem dauerhaften Anstieg der Versorgungsempfängerzahlen.
- In den neuen Bundesländern ist die Zahl der Versorgungsempfänger gegenwärtig noch sehr gering. Wenn die in den 90er Jahren verbeamteten Beschäftigten in großer Zahl pensioniert werden, wird es hier zu einer deutlichen Zunahme kommen.
- Gesetzliche Vorruhestandsregelungen wegen notwendiger Reduzierung des Personals, so z.B. bei der Bundeswehr sowie bei Bahn und Post im Zuge der Privatisierung erhöhen ebenfalls die durchschnittlichen Versorgungslaufzeiten und somit auch im Zeitablauf die Zahl der Versorgungsempfänger.

Übersicht A III 14:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Anzahl der Versorgungsempfänger*									Renten der Zusatzversorgung***
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	nur VBL und AKA
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in 1 000									
2003	211	578	106	895	22	231	274	526	1 421	1 988
2005	204	618	107	929	23	220	277	520	1 448	2 092
2010	191	735	113	1 039	27	195	285	507	1 546	2 188
2015	187	885	122	1 194	32	173	292	498	1 692	2 289
2020	192	1 022	136	1 350	39	153	294	486	1 836	2 396
2025	200	1 113	153	1 465	44	133	287	464	1 929	2 501
2030	205	1 165	166	1 536	49	110	269	428	1 964	2 604
2035	205	1 197	175	1 577	52	87	243	382	1 960	2 706
2040	201	1 212	178	1 591	54	66	208	328	1 919	3 270
2045	196	1 215	176	1 558	54	48	169	270	1 858	3 880
2050	193	1 219	175	1 587	54	33	129	215	1 802	4 429

* Jahresdurchschnitt, Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131
*** jeweils zu 31.12.

Beim **Bund** (siehe Abb. A III 14) setzt sich insgesamt die rückläufige Tendenz fort. Ursache ist die altersbedingte weitere Abnahme der Zahl der Versorgungsempfänger nach dem G 131, die in den nächsten 15 Jahren um über 50 000 sinken wird. Die Zahl der Versorgungsempfänger nach BeamtVG nimmt hingegen auch beim Bund bis 2036 zu (Anstieg gegenüber 2003 um fast 50 %), die der Empfänger von Soldatenversorgung verändert sich nur geringfügig.

Bei den **Ländern** wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraumes weiter erhöhen. Der Höchststand im Jahr 2050 entspricht mit rund 1 219 000 einer Erhöhung um 110 %. Die Verdopplung des Bestandes ist allerdings bereits im Jahr 2029 erreicht, danach verläuft der Anstieg wesentlich langsamer. Von dem Anstieg um insgesamt rund 641 000 Versorgungsempfänger entfallen nach der Vorausberechnung rund 120 000 auf die neuen Länder, deren Bestand derzeit mit knapp 6 000 Versorgungsempfängern noch sehr gering ist. Der Hauptteil des Anstiegs entfällt auf den Schuldienst der Länder im früheren Bundesgebiet (+ 211 000 bis 2029). Dort wird insbesondere die Zurruesetzung der Lehrerinnen und Lehrer, die im Zuge des ausgeprägten Personalaufbaus in der ersten Hälfte der 70er Jahre eingestellt wurden, bis 2020 zu einem weit überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg führen. Der auf einen relativ kurzen Zeitraum verteilte Personalaufbau im Schuldienst hat zu einer unausgewogenen Altersstruktur geführt.

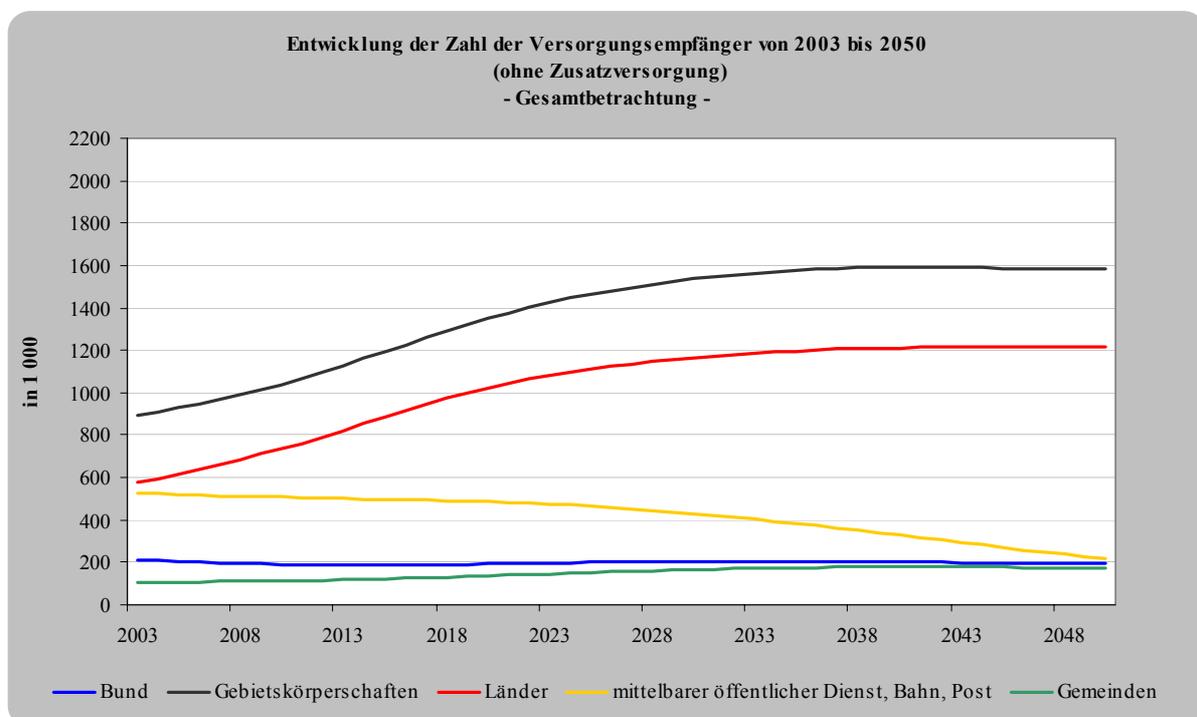
Die Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Vollzugsdienst wird bis 2029 um etwa 82 000 steigen, die aus den sonstigen Bereichen bis 2030 um 96 000. Beim Vollzugsdienst fielen die Personalmehrungen in der zweiten Hälfte der 70er Jahre am stärksten aus; in den sonstigen Bereichen waren sie auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Auch bei den **Gemeinden** wird die Zahl der Versorgungsempfänger zunehmen. Der Anstieg wird allerdings geringer ausfallen und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken als bei den Ländern. Mit einem Rückgang ist erst nach 2040 zu rechnen.

Aus dem Bestand ehemaliger Beamtinnen und Beamter der **Bundesbahn** wird die Zahl der Versorgungsempfänger bereits in den nächsten Jahren kontinuierlich zurückgehen, obwohl es zunächst noch zu Zugängen bei den Ruhegehaltsempfängern kommen wird, da noch zahlreiche Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsansprüchen von der DB AG beschäftigt werden. Bis 2050 wird die Zahl der Versorgungsempfänger aus diesem Bereich von 231 000 auf rund 33 000 sinken. Aus dem Bereich der ehemaligen **Bundespost** wird der Bestand an Versorgungsempfängern bis 2020 noch um 20 000 ansteigen, bevor hier ebenfalls ein Rückgang einsetzt. Bis 2050 ist mit einem Rückgang um etwa 165 000 gegenüber dem Höchststand zu rechnen.

Dabei ist zu beachten, dass der Rückgang der Versorgungsempfänger bei der Bahn wesentlich stärker verläuft als bei der Post, obwohl beide Bereiche keine neuen Verbeamtungen mehr durchführen. Grund hierfür ist die unterschiedliche Altersstruktur beider Bereiche. Bei den privatisierten Postnachfolgeunternehmen sind die jüngeren Altersgruppen stärker vertreten als bei der Bahn (siehe Kapitel I, Unterabschnitte 6.1. und 6.2.).

Abbildung A III 9



Zusatzversorgung

Die Zahl der Rentenempfänger bei VBL und AKA insgesamt steigt von rund 2 Mio. im Jahr 2003 auf rund 4,8 Mio. im Jahr 2030 und nimmt danach bis 2050 auf 4 Mio. Rentenempfänger ab. Wie sich aus der Übersicht A II 24 (siehe Kapitel II, Unterabschnitt 2.2.4.) ergibt, ist die Tendenz bei VBL und AKA ab dem Jahr 2010 voneinander abweichend. Der Anstieg der Rentenempfänger bei der AKA verläuft wesentlich steiler bis zum Höchststand von 2,9 Mio. im Jahr 2035. Bei der VBL ist der Anstieg wesentlich flacher. Der Höchststand wird bereits im Jahr 2030 erreicht.

2.3. Strukturelle Effekte

Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsausgaben hat nicht allein die Zahl der Leistungsempfänger, sondern auch deren Struktur, da diese die Höhe der **durchschnittlichen Versorgungsbezüge** beeinflusst. Der Personalanstieg seit 1960 konzentrierte sich auf Bereiche, in denen gesellschaftlich artikulierter Bedarf besonders hervortrat und durch politische Entscheidungen befriedigt wurde. Der hier im Vordergrund stehende Bedarf im Bildungssektor (Lehrerinnen und Lehrer, Hochschulpersonal) entstand zu einem wesentlichen Teil durch die große Zahl von Kindern im schulpflichtigen Alter in Folge der hohen Geburtenzahlen in den 60er Jahren. Darüber hinaus wurde der Bildungsbereich auch im Gehaltsniveau durch gesetzgeberische Entscheidungen strukturell aufgewertet. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich bei der Polizei und der Justiz. Von den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften sind heute knapp zwei Drittel allein in diesen Bereichen tätig, so dass bereits durch die Zusammensetzung des Personals heute ein höheres Bezahlungsniveau vorhanden ist und dadurch ein höheres Ausgangsniveau für die Versorgungsphase (siehe im Einzelnen Kapitel I, Abschnitt 2.). Hinzu kommt die generelle Zunahme des Anteils höher qualifizierter Beamtinnen und Beamter in entsprechend höheren Laufbahngruppen, während gleichzeitig der Anteil der Versorgungsempfänger nach G 131 - heute überwiegend Hinterbliebene mit entsprechend geringeren Versorgungsbezügen - altersbedingt stark zurückgeht.

Gegenläufige Auswirkungen auf das allgemeine Versorgungsniveau hat der stetige Anstieg der Teilzeitbeschäftigung, deren entsprechend geringere Bezahlung sich in der Versorgung fortsetzt. Dies gilt ebenso für die stetige Ausweitung von Anlass und Dauer längerfristiger unbezahlter Beurlaubungen. Die Zunahme beider Faktoren ist unter anderem durch den weiter steigenden Frauenanteil im öffentlichen Dienst, aber auch durch veränderte Lebens- und Erwerbsbiographien der Beschäftigten insgesamt beeinflusst.

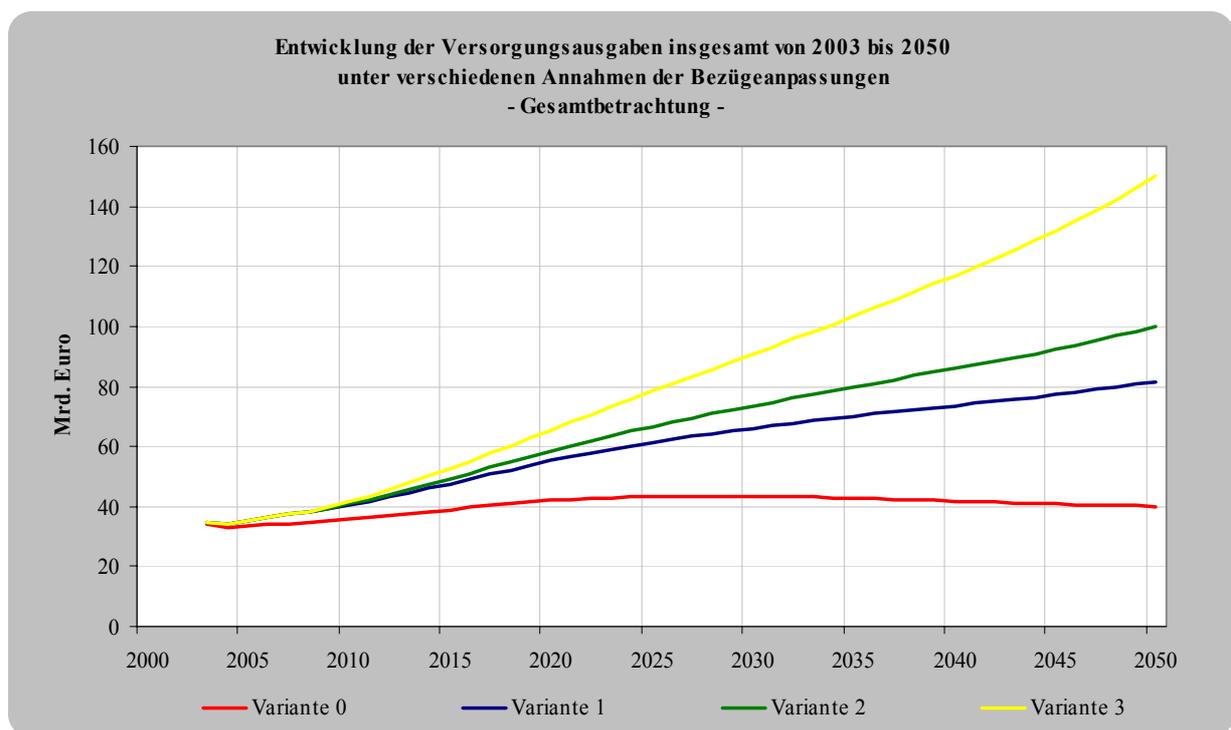
Schließlich wirken sich die in den letzten zwölf Jahren eingeleiteten Reformmaßnahmen (siehe Kapitel I, Unterabschnitt 1.6.1.) auf die Versorgungsleistungen aus.

2.4. Versorgungsausgaben bis 2050

Bei den langfristigen Vorausberechnungen handelt es sich nicht um Prognosen der künftigen Versorgungsausgaben. Die Vorausberechnungen verdeutlichen lediglich, wie sich die maßgeblichen Einflussgrößen (Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger) bei unterschiedlichen Annahmen über die Bezügeanpassungen auf die künftigen Versorgungsausgaben auswirken.

Die Variante 0 zeigt auf, wie sich die Versorgungsausgaben ab 2003 ohne Bezügeanpassungen, d.h. allein aufgrund von Veränderungen insbesondere der Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger, des Ruhestandseintrittsverhaltens und der seit 1992 eingeleiteten Reformmaßnahmen bis 2050 entwickeln würden. Die Varianten 1 bis 3 verdeutlichen darüber hinaus, wie sich unterschiedliche Annahmen über die Höhe der Bezügeanpassungen in den Versorgungsausgaben insgesamt (Gebietskörperschaften und übrige Bereiche) niederschlagen (siehe Abb. A III 10).

Abbildung A III 10



2.4.1. Versorgungsausgaben ohne Bezügeanpassung (Variante 0)

Ohne jährliche Bezügeanpassungen würden sich die Versorgungsausgaben allein aufgrund der Veränderung der Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger sowie in Folge der eingeleiteten Reformen ab dem Jahr 2003 wie folgt entwickeln (siehe Übersicht A III 15 und Abb. A III 11):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) zusammen: Zunahme der Versorgungsausgaben von 24,3 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 50 % auf 36,3 Mrd. Euro im Jahr 2030; danach bis 2050 nahezu unverändert .

Bund: Bis 2040 verbleiben die Versorgungsausgaben fast auf gleichem Niveau (2003: rund 4,9 Mrd. Euro; 2040: rund 4,6 Mrd. Euro; danach gehen die Versorgungsausgaben leicht auf 4,3 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zurück.

Länder: Die Versorgungsausgaben wachsen von 16,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um annähernd 70 % auf 28 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 an; danach steigen die Versorgungsausgaben bis 2050 noch gering auf 28,7 Mrd. Euro.

Gemeinden: Zunahme von 2,8 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 36 % auf 3,8 Mrd. Euro in den Jahren 2035/2040; danach verbleiben die Versorgungsausgaben bis 2050 nahezu unverändert auf gleichem Niveau.

Bahn: Die Versorgungsausgaben gehen kontinuierlicher von 4,1 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 1,7 Mrd. Euro im Jahr 2030 und auf 0,4 Mrd. Euro im Jahr 2050 zurück.

Post: Von 2003 (5,2 Mrd. Euro) bis etwa 2020 (4,8 Mrd. Euro) ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen bei den Versorgungsausgaben; danach kommt es bis 2050 zu einem kontinuierlicher Rückgang auf 1,8 Mrd. Euro.

Mittelbarer öffentlicher Dienst: Die Versorgungsausgaben erhöhen sich von 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 100 % auf 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2035 und verbleiben danach unverändert bis 2050 auf diesem Niveau.

Versorgungsausgaben insgesamt (ohne Zusatzversorgung): Die Versorgungsausgaben erhöhen sich von 34,1 Mrd. Euro im Jahr 2003 um gut 27 % auf 43,4 Mrd. Euro im Jahr 2030; danach kommt es zu einem kontinuierlicher Rückgang auf 40 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Zusatzversorgung (Bund, Länder, Gemeinden, Sonstige): Die Ausgaben steigen von 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 137 % auf 17,8 Mrd. Euro im Jahr 2035; danach bleiben sie bis 2050 nahezu unverändert.

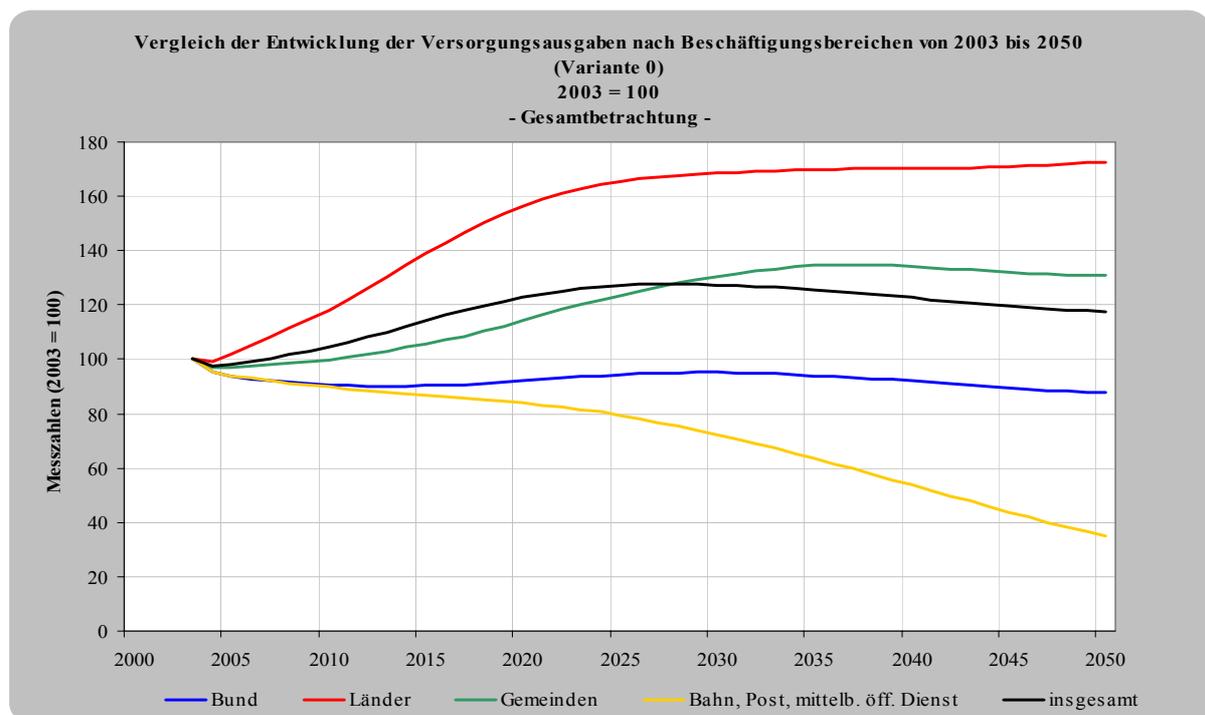
Übersicht A III 15:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 0)
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
	in Mrd. Euro									
2003	4,9	16,6	2,8	24,3	0,6	4,1	5,2	9,8	34,1	7,5
2005	4,6	16,9	2,7	24,2	0,6	3,7	4,9	9,2	33,4	8,2
2010	4,4	19,6	2,8	26,8	0,7	3,2	4,9	8,8	35,6	9,7
2015	4,4	23,1	3,0	30,4	0,8	2,9	4,9	8,5	39,0	11,3
2020	4,5	26,0	3,2	33,7	0,9	2,5	4,8	8,2	41,9	13,1
2025	4,6	27,5	3,5	35,6	1,0	2,1	4,6	7,8	43,3	15,1
2030	4,6	28,0	3,7	36,3	1,1	1,7	4,2	7,1	43,4	16,8
2035	4,6	28,2	3,8	36,6	1,2	1,3	3,7	6,2	42,8	17,8
2040	4,5	28,3	3,8	36,5	1,2	1,0	3,1	5,3	41,8	18,0
2045	4,3	28,4	3,7	36,4	1,2	0,7	2,4	4,3	40,7	18,0
2050	4,3	28,7	3,7	36,6	1,2	0,4	1,8	3,4	40,0	17,8

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Abbildung A III 11



Ergebnis (Variante 0)

Von den Veränderungen der Zahl und der Struktur der Versorgungsempfänger, die mit der Variante 0 erfasst werden, sind die Versorgungsausgaben der Beschäftigungsbereiche sehr unterschiedlich betroffen (siehe Abb. A III 11).

Insbesondere die Länder und der mittelbare öffentliche Dienst, aber auch die Gemeinden müssen sich schon ohne Bezügeanpassungen auf erheblich steigende Versorgungsausgaben einstellen. Der Bund kann aufgrund der Entwicklung bei Bahn und Post mit einer Entlastung rechnen, vor allem ab 2020/2025.

Im Bereich der Zusatzversorgung, die von Bund, Ländern, Gemeinden und Sonstigen getragen wird, ist bis 2030 mit einem starken Anstieg der Versorgungsausgaben zu rechnen.

Die hier errechneten strukturellen Auswirkungen auf die Versorgungsausgaben sind zu ergänzen um die Auswirkungen von Bezügeanpassungen, die im Folgenden unter unterschiedlichen Annahmen dargestellt werden.

2.4.2. Versorgungsausgaben mit Bezügeanpassungen in Höhe von 1,5 % (Variante 1)

Unter Annahme von jährliche Versorgungsanpassungen (siehe Übersicht A III 13) ab 2005 bis 2050 in Höhe von 1,5 % pro Jahr (wegen Abflachung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 um je 0,54 Prozentpunkte bis 2008 um effektiv 0,96 % und von 2009 bis 2016 wegen Abflachung um jeweils 0,2 Prozentpunkte um effektiv je 1,3 %) würden sich die Versorgungsausgaben wie folgt entwickeln (siehe auch Übersicht A III 16).

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zusammen: Die Versorgungsausgaben steigen von 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 125 % auf 55,2 Mrd. Euro im Jahr 2030; danach kommt es zu einer weiteren Zunahme um rund 35 % auf 74,6 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Bund: Die Versorgungsausgaben nehmen kontinuierlich von 4,9 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 43 % auf 7 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere rund 25 % auf 8,7 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zu.

Länder: Die Versorgungsausgaben steigen von 16,8 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 154 % auf 42,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 37 % auf 58,4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Gemeinden: Zunahme der Versorgungsausgaben von 2,0 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 93 % auf 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 34 % auf 7,5 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Bahn: Die Versorgungsausgaben gehen kontinuierlich von 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und auf 0,9 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zurück.

Post: Die Versorgungsausgaben nehmen von 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 25 % auf 6,5 bzw. 6,4 Mrd. Euro in den Jahren 2025 bis 2030 zu; danach gehen sie allmählich auf 5,2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zurück.

Mittelbarer öffentlicher Dienst: Kontinuierliche Zunahme von 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 150 % auf 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2025 und um weitere 60 % auf 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2050.

Versorgungsausgaben insgesamt (ohne Zusatzversorgung): Die Versorgungsausgaben steigen von 34,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 90 % auf 66 Mrd. Euro und weitere 24 % auf 81,6 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Zusatzversorgung: Die Versorgungsausgaben erhöhen sich von 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 134 % auf 17,5 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 18 % auf 20,7 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Übersicht A III 16:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 1)
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
in Mrd. Euro										
2003	4,9	16,8	2,9	24,6	0,6	4,2	5,2	9,9	34,6	7,5
2005	4,8	17,9	2,9	25,6	0,6	3,9	5,2	9,8	35,4	8,2
2010	5,0	22,3	3,2	30,5	0,8	3,7	5,6	10,0	40,5	9,7
2015	5,4	28,2	3,6	37,2	1,0	3,5	5,9	10,4	47,6	11,3
2020	5,9	34,2	4,2	44,3	1,2	3,3	6,3	10,8	55,2	13,2
2025	6,5	38,9	4,9	50,3	1,5	3,0	6,5	11,0	61,4	15,4
2030	7,0	42,6	5,6	55,2	1,7	2,6	6,4	10,8	66,0	17,5
2035	7,5	46,2	6,2	59,9	1,9	2,2	6,1	10,2	70,1	18,9
2040	7,9	49,8	6,6	64,3	2,1	1,7	5,4	9,3	73,6	19,6
2045	8,2	53,8	7,0	69,0	2,3	1,3	4,6	8,1	77,2	20,2
2050	8,7	58,4	7,5	74,6	2,4	0,9	5,2	7,0	81,6	20,7

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

2.4.3. Versorgungsausgaben mit Bezügeanpassungen in Höhe von 2 % (Variante 2)

Bis 2008 wird eine jährliche Versorgungsanpassung wie in der Variante 1 (siehe Übersicht A III 13), von 2009 bis 2050 in Höhe von 2 % pro Jahr (wegen Abflachung gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 um je 0,2 Prozentpunkte von 2009 bis 2016 effektiv 1,8 % pro Jahr) unterstellt.

Unter diesen Annahmen würden sich die Versorgungsausgaben wie folgt entwickeln (siehe auch Übersicht A III 17):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zusammen: Zunahme der Versorgungsausgaben von 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 150 % auf 61,4 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere fast 50 % auf 91,4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Bund: Die Versorgungsausgaben steigen von 4,9 Mrd. Euro im Jahr 2003 um rund 60 % auf 7,8 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 36 % auf 10,6 Mrd. Euro im Jahr 2050.

Länder: Die Versorgungsausgaben nehmen von 16,8 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 182 % auf 47,4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 und um weitere 51 % auf 71,6 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zu.

Gemeinden: Zunahme der Versorgungsausgaben von 2,9 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 114 % auf 6,2 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 48 % auf 9,2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Bahn: Die Versorgungsausgaben gehen von 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2030 und 1,1 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zurück.

Post: Die Versorgungsausgaben steigen von 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 38 % auf 7,1 Mrd. Euro bzw. 7,2 Mrd. Euro in den Jahren 2025 bzw. 2030; danach gehen sie auf 4,5 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zurück.

Mittelbarer öffentlicher Dienst: Zunahme der Versorgungsausgaben von 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 217 % auf 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 58 % auf 3,0 Mrd. Euro im Jahr 2050.

Versorgungsausgaben insgesamt (ohne Zusatzversorgung): Ansteigen der Versorgungsausgaben von 34,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 112 % auf 73,4 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 36 % auf 100 Mrd. Euro bis 2050.

Zusatzversorgung: Zunahme der Versorgungsausgaben von 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 136 % auf 17,7 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 25 % auf 22 Mrd. Euro bis 2050.

Übersicht A III 17:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 2)
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
in Mrd. Euro										
2003	4,9	16,8	2,9	24,6	0,6	4,2	5,2	9,9	34,6	7,5
2005	4,8	17,9	2,9	25,6	0,6	3,9	5,2	9,8	35,4	8,2
2010	5,1	22,5	3,2	30,8	0,8	3,7	5,6	10,1	40,9	9,7
2015	5,5	29,2	3,8	38,5	1,0	3,6	6,2	10,8	49,3	11,3
2020	6,2	36,2	4,5	46,9	1,3	3,5	6,7	11,5	58,4	13,3
2025	7,0	42,2	5,3	54,6	1,6	3,3	7,1	12,0	66,6	15,5
2030	7,8	47,4	6,2	61,4	1,9	2,9	7,2	12,0	73,4	17,7
2035	8,5	52,6	7,1	68,2	2,2	2,5	6,9	11,6	79,8	19,3
2040	9,2	58,1	7,8	75,1	2,5	2,0	6,4	10,8	85,9	20,2
2045	9,8	64,3	8,4	82,6	2,7	1,5	5,5	9,7	92,3	21,1
2050	10,6	71,6	9,2	91,4	3,0	1,1	4,5	8,6	100,0	22,0

* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

2.4.4. Versorgungsausgaben mit Bezügeanpassungen in Höhe von 3 % (Variante 3)

Bis 2008 wird eine jährliche Versorgungsanpassung wie in der Variante 1 und 2 (siehe Übersicht A III 13), von 2009 bis 2050 in Höhe von 3 % pro Jahr (wegen Abflachung gemäß Versorgungsänderungsgesetz 2001 um je 0,2 Prozentpunkte von 2009 bis 2016 effektiv 2,8 % pro Jahr) unterstellt.

Unter diesen Annahmen würden sich die Versorgungsausgaben wie folgt entwickeln (siehe auch Übersicht A III 18):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zusammen: Zunahme der Versorgungsausgaben von 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 208 % auf 75,8 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 80 % auf 137 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Bund: Ansteigen der Versorgungsausgaben von 4,9 Mrd. Euro im Jahr 2003 um fast 100 % auf 9,7 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 64 % auf 15,9 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Länder: Die Versorgungsausgaben steigen von 16,8 Mrd. Euro im Jahr 2003 um fast 250 % auf 58,5 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 84 % auf 107,4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Gemeinden: Die Versorgungsausgaben nehmen von 2,9 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 166 % auf 7,7 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 80 % auf 13,8 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zu.

Bahn: Die Versorgungsausgaben gehen von 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 3,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und 1,7 Mrd. Euro im Jahr 2050 zurück.

Post: Zunahme der Versorgungsausgaben von 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 73 % auf 8,8 bzw. 9,0 Mrd. Euro im Jahr 2030 bzw. 2035; danach gehen die Versorgungsausgaben auf 6,7 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050 zurück.

Mittelbarer öffentlicher Dienst: Die Versorgungsausgaben steigen von 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 284 % auf 2,3 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 96 % auf 4,5 Mrd. Euro im Jahr 2050.

Versorgungsausgaben insgesamt (ohne Zusatzversorgung): Zunahme der Versorgungsausgaben von 34,6 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 162 % auf 90,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 66 % auf rund 150 Mrd. Euro im Jahr 2050.

Zusatzversorgung: Die Ausgaben steigen von 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2003 um 161 % auf 19,6 Mrd. Euro im Jahr 2030 und um weitere 44 % auf 28,1 Mrd. Euro bis zum Jahr 2050.

Übersicht A III 18:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst
von 2003 bis 2050 (Variante 3)
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Versorgungsausgaben*									Versorgungsleistungen der Zusatzversorgung (nur VBL und AKA)
	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				insgesamt	
	Bund**	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt		
in Mrd. Euro										
2003	4,9	16,8	2,9	24,6	0,6	4,2	5,2	9,9	34,6	7,5
2005	4,8	17,9	2,9	25,6	0,6	3,9	5,2	9,8	35,4	8,2
2010	5,2	23,0	3,3	31,4	0,8	3,8	5,7	10,3	41,7	9,8
2015	5,9	31,2	4,0	41,1	1,1	3,9	6,6	11,5	52,6	11,6
2020	7,0	40,6	5,0	52,6	1,5	3,9	7,5	12,9	65,5	13,8
2025	8,3	49,7	6,3	64,3	1,9	3,9	8,3	14,1	78,3	16,7
2030	9,7	58,5	7,7	75,8	2,3	3,6	8,8	14,8	90,6	19,6
2035	11,0	68,2	9,1	88,3	2,8	3,2	9,0	15,1	103,4	22,0
2040	12,5	79,1	10,6	102,1	3,3	2,7	8,6	14,7	116,8	23,9
2045	14,0	91,8	12,0	117,9	3,8	2,2	7,9	13,9	131,8	25,9
2050	15,9	107,4	13,8	137,1	4,5	1,7	6,7	12,8	149,9	28,1

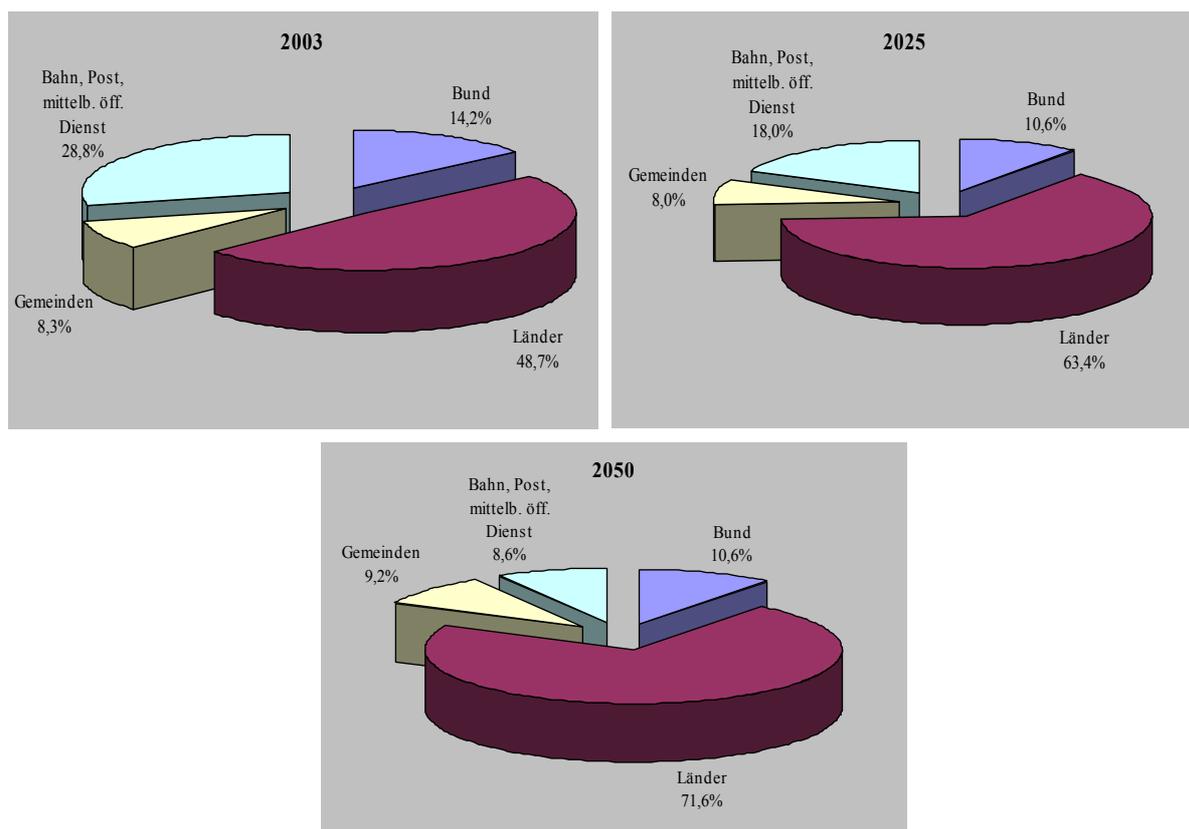
* Gebietsstand Deutschland
** einschließlich Versorgungsempfänger nach SVG und G 131

Ergebnisse (Varianten 1 bis 3)

Auch in den Vorausberechnungen mit jährlichen Bezügeanpassungen schlagen die mit der Variante 0 (ohne Bezügeanpassung) erfassten strukturellen Effekte (Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger) durch. Diese Effekte werden je nach Höhe der unterstellten Bezügeanpassungen in unterschiedlichem Maße, weniger in der Variante 1, mehr in den Varianten 2 und 3 verstärkt. Insbesondere die Länder und der mittelbare öffentliche Dienst aber auch die Gemeinden müssen sich auf stark steigende Versorgungsausgaben einstellen. Beim Bund fällt die Erhöhung der Versorgungsausgaben insbesondere unter Berücksichtigung von Bahn und Post deutlich geringer aus. Die Leistungen der Zusatzversorgung nehmen stark zu; davon ist auch der Bund betroffen.

Abbildung A III 12

Entwicklung der Versorgungsausgaben nach Beschäftigungsbereichen in den Jahren 2003, 2025 und 2050 - Gesamtbetrachtung -



Infolge der strukturell bedingten unterschiedlichen Entwicklung würden sich die Anteile der Beschäftigungsbereiche an den Versorgungsausgaben (ohne Zusatzversorgung) in allen Varianten gleichermaßen von 2003 bis 2050 ganz erheblich verschieben (siehe Abb. A III 12).

Der Anteil des **Bundes** geht von rund 14 % bzw. 42 % (einschließlich Bahn und Post) im Jahr 2003 auf rund 11 % bzw. rund 27 % (einschließlich Bahn und Post) in 2025 und auf rund 11 % bzw. 16 % (einschließlich Bahn und Post) in 2050 zurück. Demgegenüber steigt der Anteil der **Länder** von rund 49 % in 2003 auf rund 63 % in 2025 und annähernd 72 % in 2050. Der Anteil der Gemeinden bleibt von 2003 bis 2050 mit rund 8 bis 9 % nahezu unverändert.

3. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung

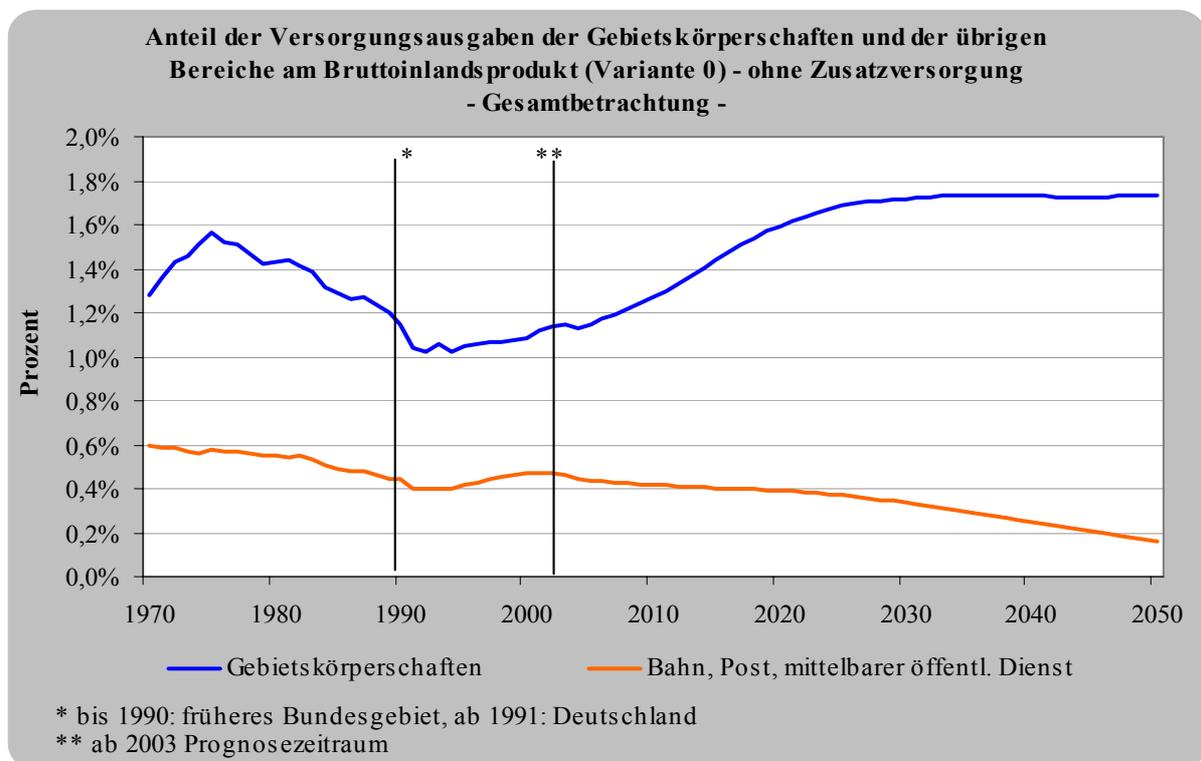
Für sich allein genommen sind Höhe und Entwicklung der Versorgungsausgaben nur von geringer Aussagekraft. Für die Beurteilung des Versorgungssystems kommt es weniger auf absolute Zahlen als vielmehr auf die Entwicklung der Ausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung an.

Als aussagefähigster Faktor für die gesamtwirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft gilt das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Daher empfiehlt sich das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben zum BIP (die so genannte **Versorgungsquote**) als maßgebliche Messgröße zur Beurteilung des Versorgungssystems. Die Versorgungsquote gibt Aufschluss über die Inanspruchnahme des BIP durch die Versorgungsausgaben. Hierbei interessiert vor allem die Veränderung der Versorgungsquote über die Zeit. Diese Entwicklung wird im Folgenden dargestellt.

3.1. Die Versorgungsquote im Zeitraum 1970 bis 2002

Die Versorgungsquote ist bei den Gebietskörperschaften zunächst von 1,27 % im Jahr 1970 auf 1,57 % im Jahr 1975 deutlich angestiegen, und zwar als Folge des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger und der relativ hohen Versorgungsanpassungen in der ersten Hälfte der 70er Jahre bei gleichzeitig abgeschwächtem Wirtschaftswachstum im Zusammenhang mit der Ölkrise. Danach ging die Versorgungsquote nach einem zwischenzeitlichen Anstieg zu Beginn der 80er Jahre tendenziell auf 1,15 % im Jahr 1990 zurück. Nach der Wiedervereinigung kam es durch den vergrößerten Wirtschaftsraum und die noch fehlenden Versorgungsausgaben in den neuen Ländern zu einem Rückgang der Quote auf 1,04 % in 1991. Seit 1995 führt die steigende Versorgungsempfängerzahl wieder zu einem Anstieg der Quote auf 1,16 % im Jahr 2002 (siehe Abb. A III 13).

Abbildung A III 13



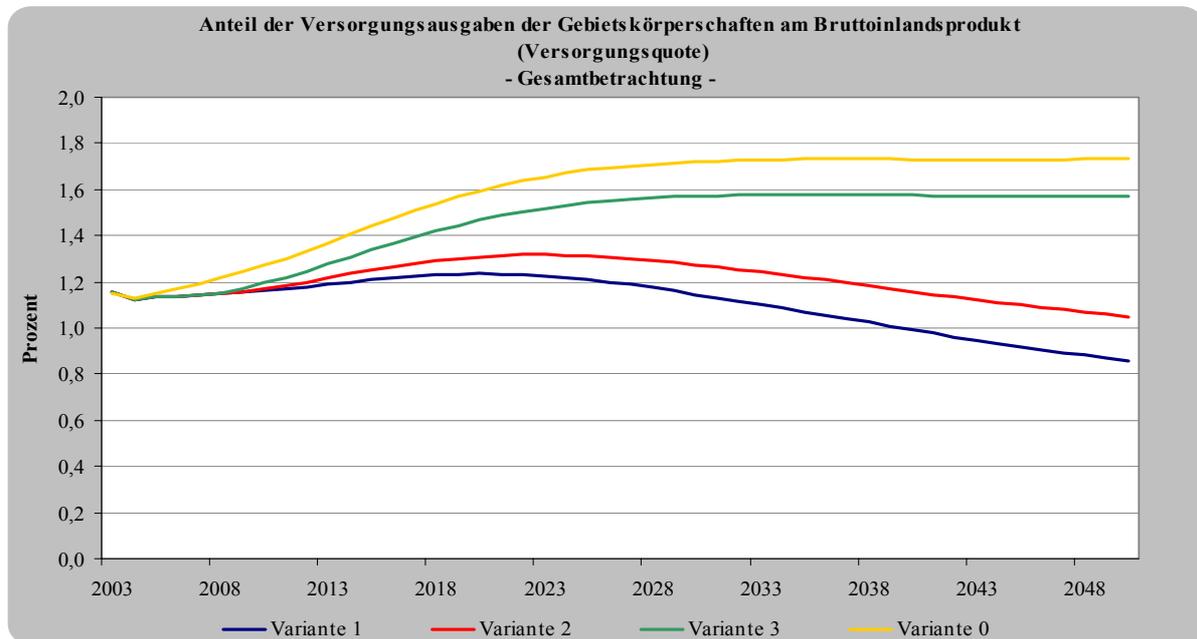
3.2. Die Entwicklung der Versorgungsquote von 2003 bis 2050 unter verschiedenen Annahmen

Die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsquote bzw. der Versorgungssteuerquote (Abschnitte 3. und 4.) soll den Zusammenhang zwischen den die Entwicklung der Versorgungsausgaben beeinflussenden Faktoren (Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger, Höhe der Bezügeanpassungen) einerseits und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Wachstum des BIP und der Steuereinnahmen) andererseits verdeutlichen. Dazu werden die Varianten der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben mit der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Leistung bzw. der Steuereinnahmen (Abschnitte 3. und 4.), wie in den Übersichten A III 19 und A III 20 dargestellt, kombiniert (siehe Abb. A III 14):

In diesem Abschnitt werden die Versorgungsausgaben und damit auch die Versorgungsquoten ohne die Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen und ohne die spätere Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Entnahmen aus den Versorgungsrücklagen dargestellt. Insoweit sind die Versorgungsquoten in der Zuführungsphase zu niedrig ausgewiesen, weil auch die Zuführungen zu den Rücklagen die öffentlichen Haushalte belasten. In der Phase der Entnahme aus den Rücklagen fallen die Versorgungsquoten hingegen niedriger aus als hier dargestellt.

Die Versorgungsquoten mit Zuführung und Entnahme aus den Rücklagen werden im Unterabschnitt 2.3. behandelt.

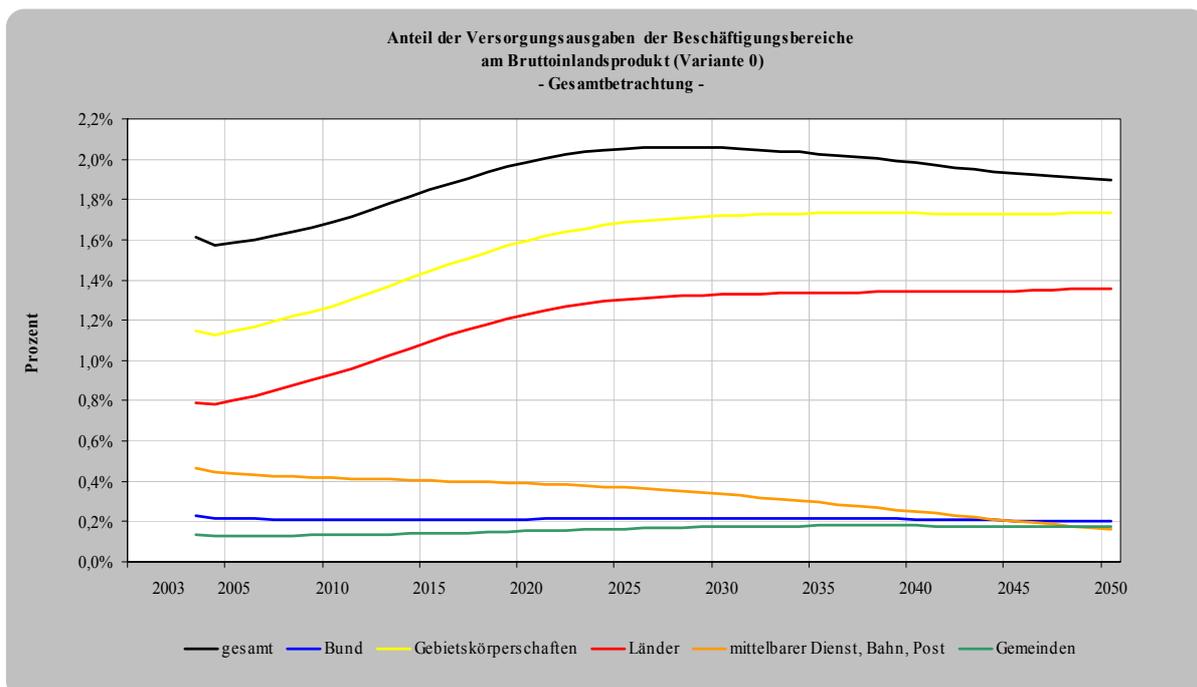
Abbildung A III 14



3.2.1. Ohne Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum (Variante 0)

Die künftigen Versorgungsausgaben, die allein aufgrund struktureller Effekte und ohne Bezügeanpassungen für die Zeit von 2003 bis 2050 vorausberechnet wurden, werden auf das Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2002 bezogen.

Abbildung A III 15



Übersicht A III 19:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Versorgungsquoten
in der Variante 0 bei den Gebietskörperschaften und den übrigen Bereiche
von 2003 bis 2050
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	BIP von 2002	Versorgungsausgaben						Versorgungsquoten					
		ins- ge- samt	Gebietskörperschaften			übrige Be- rei- che	ins- ge- samt	Gebietskörperschaften			übrige Be- rei- che		
			ge- samt	Bund *	Län- der			Ge- mein- den	ge- samt	Bund		Län- der	Ge- mein- den
		Mrd. Euro						in %					
2003	2110	34,1	24,3	4,9	16,6	2,8	9,8	1,61	1,15	0,23	0,79	0,13	0,46
2005	2110	33,4	24,2	4,6	16,9	2,7	9,2	1,58	1,15	0,22	0,80	0,13	0,44
2008	2110	34,7	25,7	4,4	18,5	2,8	8,9	1,64	1,22	0,21	0,88	0,13	0,42
2015	2110	39,0	30,4	4,4	23,1	3,0	8,5	1,85	1,44	0,21	1,09	0,14	0,40
2018	2110	40,9	32,5	4,4	25,0	3,1	8,4	1,94	1,54	0,21	1,18	0,15	0,40
2020	2110	41,9	33,7	4,5	26,0	3,2	8,2	1,99	1,60	0,21	1,23	0,15	0,39
2025	2110	43,3	35,6	4,6	27,5	3,5	7,8	2,05	1,68	0,22	1,30	0,16	0,37
2030	2110	43,4	36,3	4,6	28,0	3,7	7,1	2,06	1,72	0,22	1,33	0,17	0,34
2035	2110	42,8	36,6	4,6	28,2	3,8	6,2	2,03	1,73	0,22	1,34	0,18	0,30
2040	2110	41,8	36,5	4,5	28,3	3,8	5,3	1,98	1,73	0,21	1,34	0,18	0,25
2045	2110	40,7	36,4	4,3	28,4	3,7	4,3	1,93	1,73	0,21	1,35	0,18	0,20
2050	2110	40,0	36,6	4,3	28,7	3,7	3,4	1,90	1,73	0,20	1,36	0,17	0,16

*einschließlich SVG und G 131

Die ermittelten Versorgungsquoten bringen zum Ausdruck, in welchem Maße das Bruttoinlandsprodukt 2002 von künftigen Versorgungsausgaben in Anspruch genommen würde, die allein durch die Veränderung der Zahl und der Struktur der Versorgungsempfänger bestimmt sind. Es wird also gezeigt, wie hoch jeweils die Versorgungsquote im Jahr 2002 gewesen wäre, wenn die Versorgungsausgaben für die Versorgungsempfänger der Jahre 2003 bis 2050 zu finanzieren gewesen wären. (siehe Übersicht A III 19 und Abb. A III 15).

Die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) zusammen steigt von 1,15 % im Jahr 2003 um rund 50 % auf 1,72 % in 2030 an und verbleibt dann bis 2050 durchgehend auf hohem Niveau (1,73 %). Während die Versorgungsquote beim Bund von 2003 bis 2050 nahezu unverändert bleibt, steigt sie bei den Ländern von 0,79 % im Jahr 2003 um annähernd 70 % auf 1,33 % im Jahr 2030 und danach geringfügig weiter auf 1,36 % bis zum Jahr 2050 an. Bei den Gemeinden steigt die Quote von 0,13 % im Jahr 2003 um 30 % auf 0,17 % im Jahr 2030 an und bleibt dann bis 2050 nahezu unverändert. Im mittelbaren öffentlichen Dienst, Bahn und Post tritt aufgrund der Entwicklung bei Bahn und Post ein deutlicher Rückgang vor allem ab 2020/2025 ein. Die Versorgungsquote insgesamt (ohne Zusatzversorgung) steigt von 1,61 % im Jahr 2003 um 28 % auf 2,06 % im Jahr 2030 und

geht dann kontinuierlich zurück auf 1,9 % in 2050. Unter Einschluss der erheblichen Zunahme der Leistungen der Zusatzversorgung steigt die Gesamtversorgungsquote von rund 1,97 % in Jahr 2003 um rund 45 % auf 2,85 % im Jahr 2030 und geht dann geringfügig auf 2,74 % bis 2050 zurück.

Übersicht A III 20:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben, des nominalen BIP und der Versorgungsquoten
nach drei Modellvarianten
- Gesamtbetrachtung -**

			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Versorgungsanpassungen	Ist	2003/2004 Ist 2005-2008 1,5 %	1,5 %	1,5 %		1,5 %	2,0 %		1,5 %	3,0 %	
BIP Wachstum		3 %	3 %	$\frac{3}{1/4}$ %	3 %	3 %	$\frac{3}{1/4}$ %	3 %	3 %	$3 \frac{1}{4}$ %	3 %
	2002	2008	2018	2030	2050	2018	2030	2050	2018	2030	2050
in Mrd. Euro											
1. Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften											
a) zusammen	24,0	28,4	41,6	55,2	74,6	43,6	61,4	91,4	48,0	75,8	137,1
b) Bund*	5,0	4,9	5,7	7,0	8,7	5,9	7,8	10,6	6,5	9,7	15,9
c) Länder	16,2	20,4	32,0	42,6	58,4	33,5	47,4	71,6	36,9	58,5	107,4
d) Gemeinden	2,8	3,1	4,0	5,6	7,5	4,2	6,2	9,2	4,6	7,7	13,8
2. Versorgungsausgaben der übrigen Bereiche (mittelb. öffentl. Dienst, Bahn und Post)											
	10,0	9,9	10,7	10,8	7,0	11,2	12,0	8,6	12,3	14,8	12,8
3. Versorgungsausgaben insgesamt											
	33,9	38,3	52,3	66,0	81,6	54,8	73,4	100	60,3	90,6	149,9
4. Zusatzversorgung											
	7,1	9,1	12,4	17,5	20,7	12,5	17,7	22,0	12,9	20,0	28,1
5. BIP (in jeweiligen Preisen)											
	2110	2468	3382	4822	8709	3382	4822	8709	3382	4822	8709
6. Anteile am BIP (Versorgungsquoten)											
in %											
a) Gebietskörperschaften	1,14	1,15	1,23	1,15	0,86	1,29	1,27	1,05	1,42	1,57	1,57
b) übrige Bereiche	0,47	0,40	0,32	0,22	0,08	0,33	0,25	0,10	0,36	0,31	0,15
c) insgesamt	1,61	1,55	1,55	1,37	0,94	1,62	1,52	1,15	1,78	1,88	1,72
d) Zusatzversorgung	0,34	0,37	0,37	0,36	0,24	0,37	0,37	0,25	0,38	0,41	0,32

* einschließlich SVG und G 131

3.2.2. Mit Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum

Die auf der Grundlage der Varianten 1 bis 3 vorausgerechneten Versorgungsausgaben werden jeweils auf ein gemäß Übersicht A III 13 wachsendes BIP bezogen; das BIP in jeweiligen Preisen wächst annahmegemäß (bei einem über den Gesamtzeitraum gleich bleibenden Deflator von 1,5 % pro Jahr) um jährlich 3 % von 2003 bis 2008, um 3 ¼ % von 2009 bis 2018 und um 3 % von 2019 bis 2050.

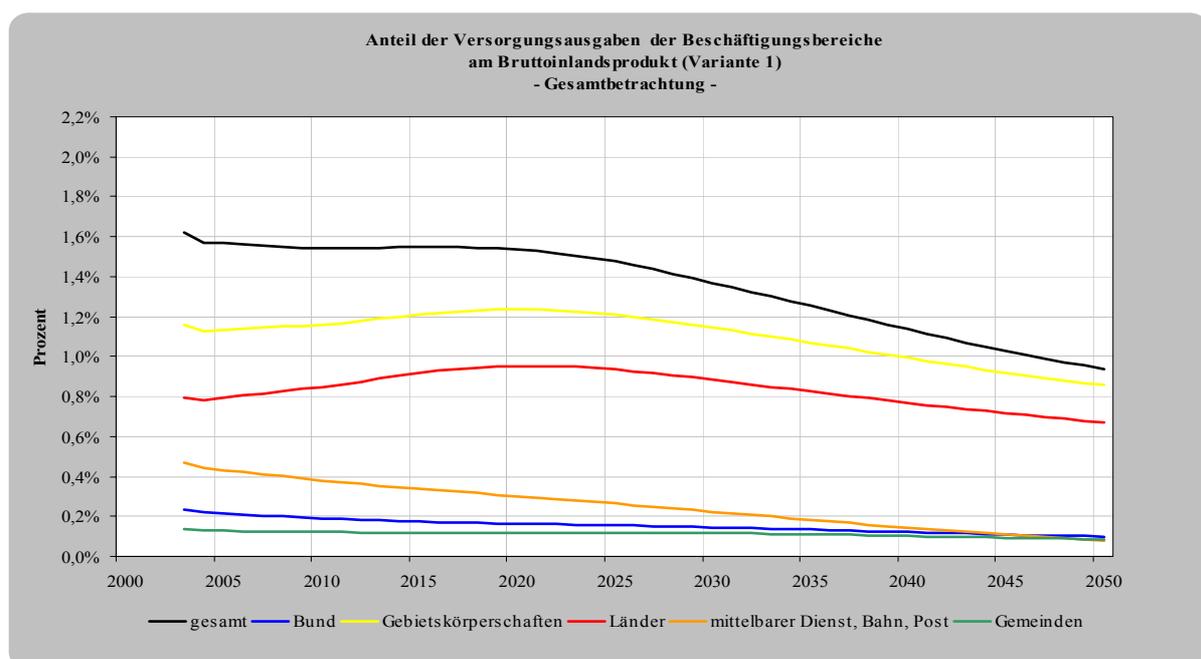
In der Kombination der Varianten 1 bis 3 der Bezügeanpassungen mit den zugrunde gelegten BIP-Wachstumsannahmen ergeben sich 3 Modellszenarien: (siehe Übersicht A III 20). In allen Szenarien bleiben die Bezügeanpassungen mehr oder weniger weitgehend hinter dem BIP-Wachstum zurück.

Variante 1 (Inflationsausgleich der Versorgungsempfänger, siehe Abb. A III 16)

Diese Variante verdeutlicht, welche Versorgungsquoten sich künftig ergeben würden, wenn die Bezügeanpassungen von 2003 bis 2050 deutlich hinter der Zunahme des BIP zurückblieben und allenfalls ein annähernder Inflationsausgleich der Versorgungsempfänger gewährleistet würde; bis 2016 würde aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nicht einmal ein Inflationsausgleich erreicht. Die Versorgungsempfänger hätten annähernd 50 Jahre lang keinen Anteil am Wirtschaftswachstum.

In diesem Szenario würden nur die Versorgungsquoten der Länder und der Gebietskörperschaften bis etwa 2023 ansteigen und danach zurückgehen; die Gesamtversorgungsquote (ohne Zusatzversorgung) bliebe bis etwa 2020 konstant und wäre danach rückläufig (siehe Abb. A III 16).

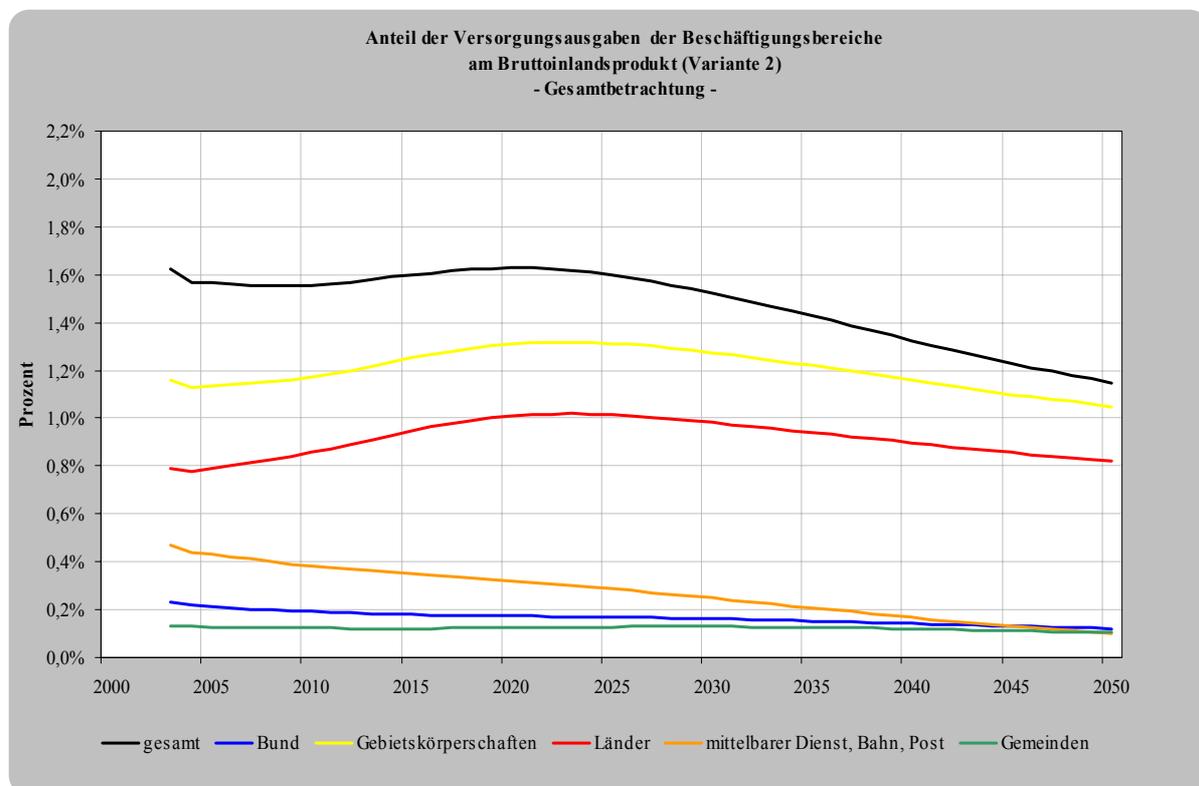
Abbildung A III 16



Variante 2 (geringe Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger, siehe Abb. A III 17)

Diese Variante der Modellrechnung verdeutlicht, welche Versorgungsquoten sich ergeben würden, wenn die Bezügeanpassungen (1,5 % bis 2018; 2 % ab 2019) nicht nur einen Inflationsausgleich, sondern ab 2009 auch eine allerdings geringe Teilhabe der Versorgungsempfänger am BIP-Wachstum gewährleisteten.

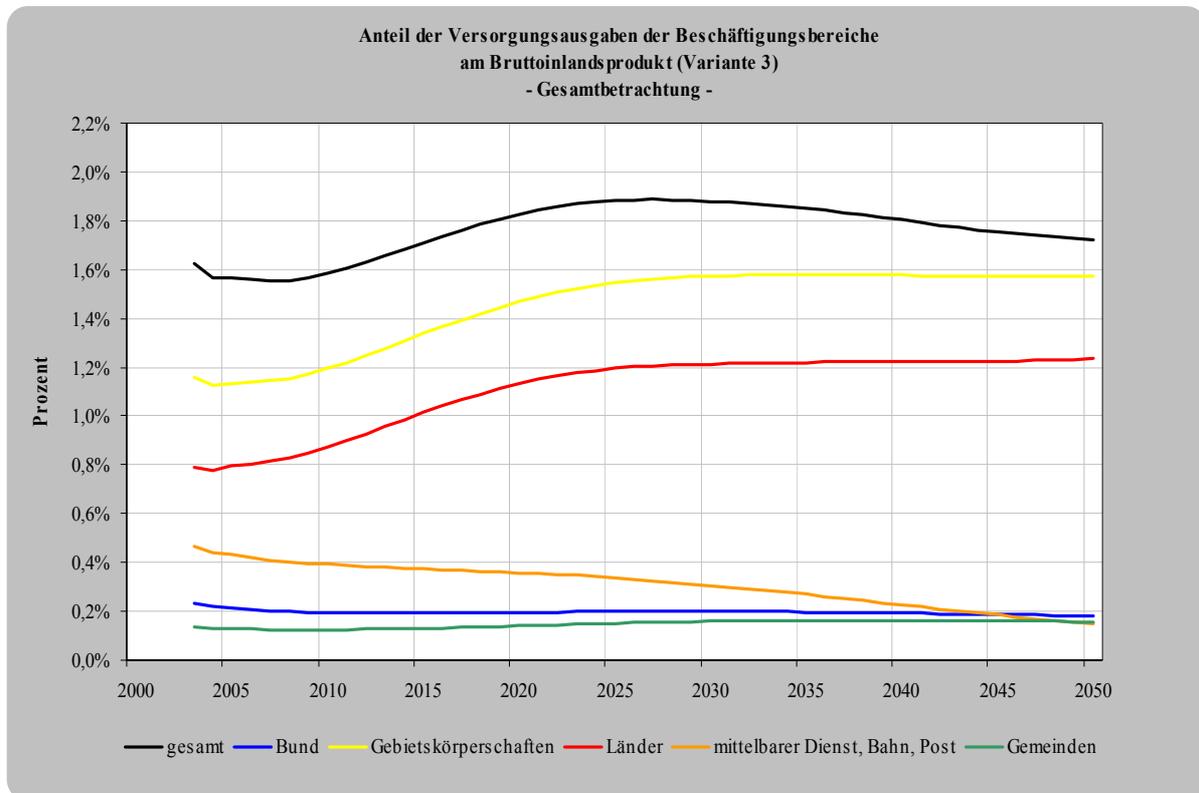
In diesem Szenario würden die Gesamtversorgungsquote und die Versorgungsquote der Länder sowie der Gebietskörperschaften bis etwa 2023 deutlich ansteigen und sodann zurückgehen, wobei nur bei den Ländern das heutige Niveau bis 2050 nicht wieder erreicht würde.

Abbildung A III 17**Variante 3 (Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger, siehe Abb. A III 18)**

Diese Variante verdeutlicht, welche Versorgungsquoten sich ergeben würden, wenn die Bezügeanpassungen ab 2009 eine weitgehende und ab 2017 eine volle Teilhabe am BIP-Wachstum sichern sollen.

In diesem Szenario ist die Problemlösung nicht bereits durch ein jahrzehntelanges Zurückbleiben der Bezügeanpassungen hinter dem BIP-Wachstum vorprogrammiert. Der Anstieg der Versorgungsquoten wird daher wie in der Variante 0 in erster Linie durch die wachsende Zahl der Versorgungsempfänger bestimmt und fällt insbesondere bei den Ländern und Gebietskörperschaften bis 2030 entsprechend deutlich aus und verbleibt dann auf hohem Niveau.

Abbildung A III 18



Ergebnis (Varianten 1 bis 3)

Die Modellrechnungen zeigen, dass eine deutliche Begrenzung des Anstiegs der Versorgungsquoten der Gebietskörperschaften bis 2030 und ein Rückgang bis 2050 nur erreichbar sind, wenn die Versorgungsempfänger über den gesamten Zeitraum von 2003 bis 2050 durchgängig nicht am Wirtschaftswachstum teilhaben und über weite Strecken nicht einmal einen Inflationsausgleich erhalten würden (Variante 1) bzw. einen Inflationsausgleich erhalten und jahrzehntelang nur in geringem Maße am Wirtschaftswachstum teilhaben würden (Variante 2).

Bei Teilhabe der Versorgungsempfänger am Wirtschaftswachstum (Variante 3) stiege die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften bis etwa 2030 stark an und verbliebe sodann bis 2050 auf dem hohen Niveau (siehe Abb. A III 18).

Durch ein Zurückbleiben der Bezügeanpassungen hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum) kann die Versorgungsproblematik somit entschärft werden. In Zeiten eines ausreichenden Wirtschaftswachstums würde ein solches Vorgehen immer noch steigende Versorgungsbezüge ermöglichen. In Zeiten eines geringen Wachstums bzw. einer Stagnation wären gleich bleibende bzw. sinkende Versorgungsbezüge die Folge.

3.3. Die Entwicklung der Versorgungsquote unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage

Um den steigenden Anteil der Versorgungsausgaben am BIP zu begrenzen, wurde im Versorgungsreformgesetz von 1998 die Bildung von Versorgungsrücklagen beschlossen. Der Aufbau der Rücklagen sollte durch Minderung der Bezügeanpassungen zwischen 1999 und 2013 erfolgen. Im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002 wurden die Bezügeerhöhungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2 Prozentpunkte gemindert. Der Differenzbetrag zwischen ungeminderten und geminderten Versorgungs- und Besoldungsausgaben wurde den Versorgungsrücklagen zugeführt. Nach 2017 sollten die Versorgungsrücklagen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte schrittweise wieder aufgelöst werden.

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird während der schrittweisen Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge (für acht auf den 31. Dezember 2002 folgende Anpassungen) die zusätzliche Minderung der Bezügeanpassungen um 0,2 Prozentpunkte ausgesetzt, jedoch die Hälfte der durch die Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge erzielten Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt. Nach der achten Anpassung, die voraussichtlich 2009 erfolgt, sollen die Bezügeanpassungen nach geltender Rechtslage bis 2017 weiter um 0,2 Prozentpunkte gemindert und die entsprechenden Mittel der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

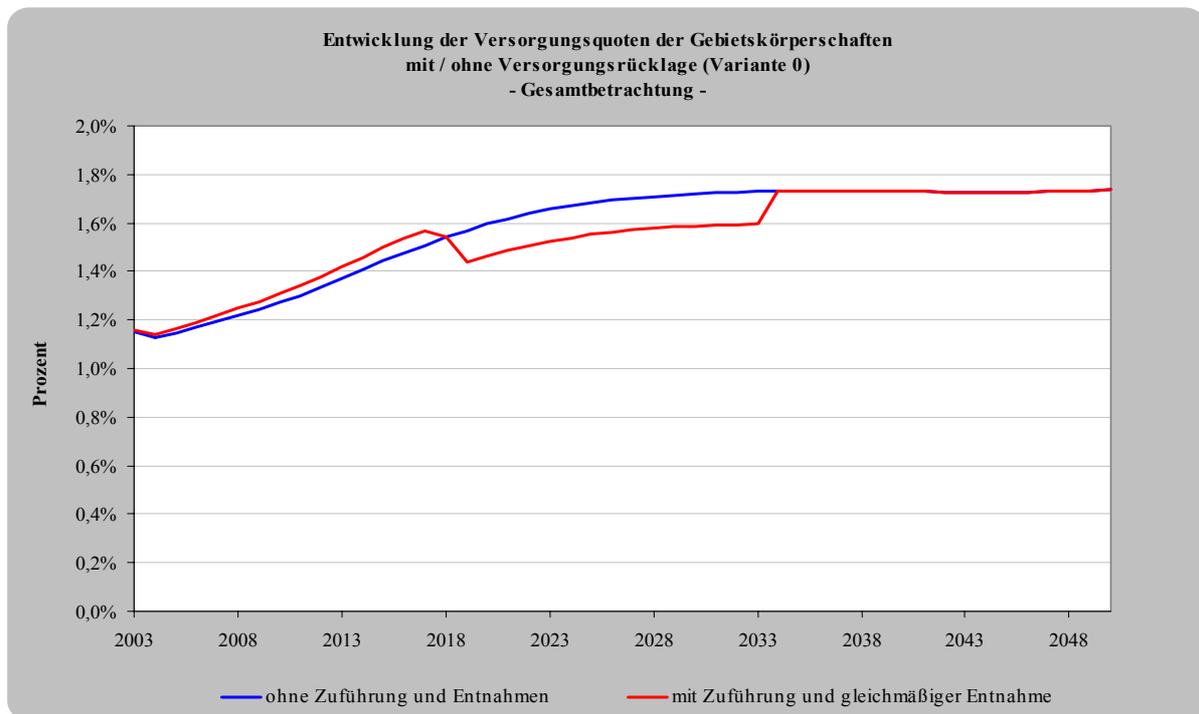
Für die Berechnung der Rücklagen wird davon ausgegangen, dass alle Gebietskörperschaften nach dem gleichen System ausschließlich die durch Minderanpassung sowie die durch die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus eingesparten Mittel zuführen. Da einige Länder weitergehende Zuführungen leisten bzw. in mehreren Ländern Ausnahmen für Kommunale Versorgungsverbände bestehen, kann die tatsächliche Entwicklung der Versorgungsrücklagen von den hier durchgeführten Berechnungen abweichen. Ferner wird eine Verzinsung der Rücklagen von 4,5 % unterstellt.

3.3.1. Ohne Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum (Variante 0)

Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage belasten die öffentlichen Haushalte. Daher fällt die Versorgungsquote in der Zuführungsphase bis 2017 höher aus. Danach gehen die Versorgungsausgaben zurück (keine Zuführungen mehr); zugleich werden die öffentlichen Haushalte durch die schrittweise Auflösung der Rücklagen entlastet. Die Versorgungsquote fällt etwa bis 2033 deutlich geringer aus (siehe Abb. A III 19).

Die Abbildung A III 19 zeigt, dass die Rücklagen die öffentlichen Haushalte in den schwierigen Jahren zwischen 2018 bis 2033 zwar spürbar entlasten, den tendenziellen Anstieg der Versorgungsquote aber nicht verhindern können.

Abbildung A III 19



3.3.2. Mit Bezügeanpassungen und BIP-Wachstum

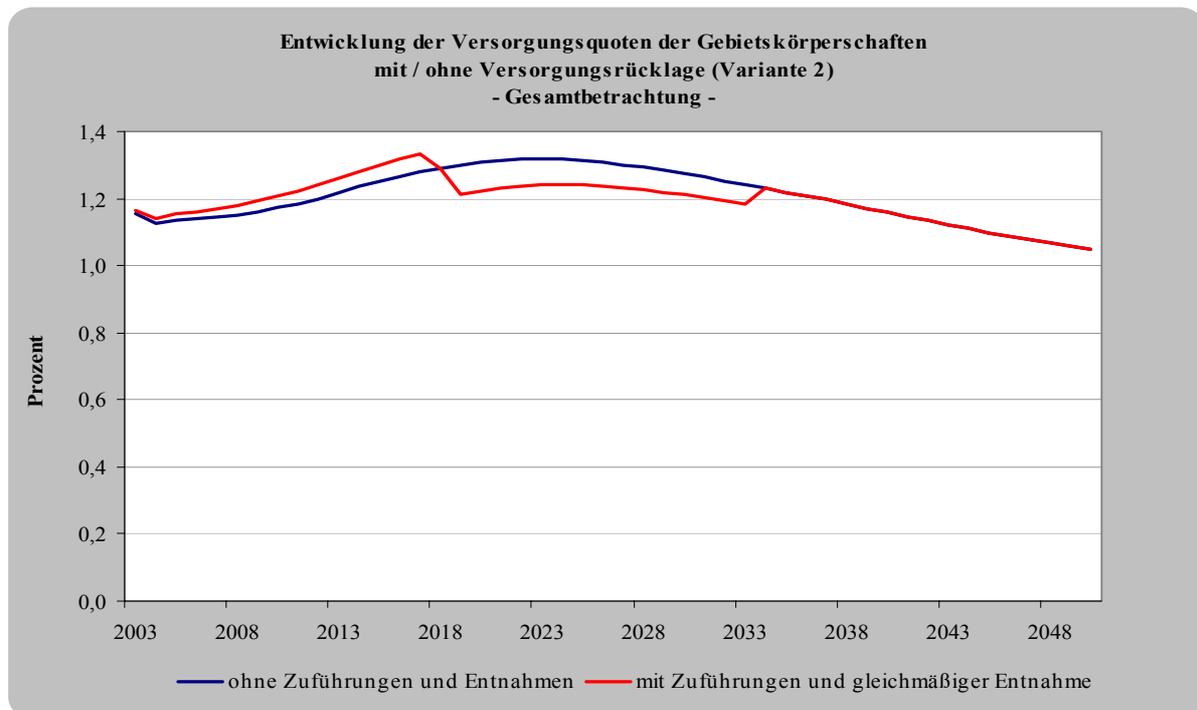
Gebietskörperschaften insgesamt

Durch die Berücksichtigung der Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen (siehe Abb. A III 20) ist die Versorgungsquote der Gebietskörperschaften insgesamt in den Jahren bis 2017 höher und erreicht in Variante 2 im Jahr 2017 einen Stand von 1,33 % (ohne Zuführungen 1,28 %). Zu diesem Zeitpunkt beläuft sich das Vermögen der Versorgungsrücklage auf knapp 34 Mrd. Euro. Im ersten Jahr nach Beendigung der Zuführung zu den Rücklagen greift die Absenkung des Versorgungsniveaus (Basiseffekt): Die Versorgungsquote geht auf 1,29 % zurück.

Unter der Prämisse, dass im Entnahmezeitraum von 2019 bis 2031 jährlich ein gleich bleibender Betrag entnommen wird und eine vollständige Entnahme erfolgt, würde die Quote auf ein Niveau von maximal 1,25 % abgesenkt werden. Bei den Gebietskörperschaften insgesamt beläuft sich der Betrag der jährlichen Entnahme bei einer auf 32,5 Mrd. Euro angewachsenen Versorgungsrücklage im Jahr 2018 und unter weiterer Verzinsung von 4,5 % bis 2032 auf 2,5 Mrd. Euro. Nach Ende der Entnahmephase steigt die Versorgungsquote von 1,18 % auf 1,24 % an und folgt dann wieder ihrem ursprünglichen Verlauf.

Die nach etwa 2025 rückläufige Tendenz der Versorgungsquote wird (in der Variante 2) dadurch erreicht, dass die Versorgungsempfänger jahrzehntelang einen Inflationsausgleich erhalten und nur geringfügig am Wirtschaftswachstum teilhaben.

Abbildung A III 20



4. Die Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

Die Versorgungsausgaben der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebenen werden in der Regel aus dem laufenden Haushalt und somit grundsätzlich aus Steuereinnahmen finanziert. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen, die so genannte Versorgungs-Steuer-Quote, ist daher neben der Versorgungsquote eine wichtige Größe zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Alterssicherungssystems und für die Finanzplanung der Gebietskörperschaften. Da die Steuereinnahmen den einzelnen Gebietskörperschaften zugeordnet werden, kann anhand der Versorgungs-Steuer-Quote die unterschiedliche Inanspruchnahme der Finanzkraft der Beschäftigungsbereiche verdeutlicht werden.

Der folgenden Betrachtung liegen Steuereinnahmen nach Steuerverteilung zugrunde. Um zu gewährleisten, dass die Steuereinnahmen dort zugeordnet werden, wo sie verausgabt werden können, werden die Bundesergänzungszuweisungen den Steuereinnahmen der Länder statt denen des Bundes zugerechnet.

4.1. Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 1970 bis 2002

Bei den Gebietskörperschaften folgte auf einen Anstieg der Versorgungs-Steuer-Quote Anfang der 70er Jahre von 5,70 % (1970) auf 6,98 % (1975) ein kontinuierlicher Rückgang der Quote auf 5,24 % im Jahr 1990. In Folge der Wiedervereinigung sank die Quote 1995 auf 4,77 %, um dann bis zum Jahr 2002 auf 5,68 % anzuwachsen (siehe Übersicht A III 21).

Übersicht A III 21:

**Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften
von 1970 bis 2002
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	Steuereinnahmen*				Versorgungs-Steuer-Quoten**			
	Gebietskörperschaften	Bund***	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund	Länder	Gemeinden
	in Mrd. Euro				in %			
1970	78,0	42,7	26,7	8,5	5,70	3,72	8,64	6,65
1975	120,1	60,9	43,8	15,4	6,98	4,54	10,30	7,31
1980	181,2	90,0	66,9	24,2	6,04	3,71	9,27	5,89
1985	215,8	105,5	81,4	28,9	5,71	3,20	9,04	5,56
1990	279,0	141,2	99,3	38,4	5,24	2,59	9,08	5,12
1995	395,9	187,2	160,2	48,5	4,77	2,47	7,40	4,91
2000	445,4	198,8	189,5	57,1	4,95	2,41	7,71	4,62
2001	426,6	193,8	178,7	54,1	5,44	2,51	8,72	5,13
2002	423,2	192,1	178,6	52,5	5,68	2,61	9,07	5,33

* Steuereinnahmen nach Steuerverteilung: Länder einschl. Gemeinden ohne Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten, Bund abzüglich und Länder zuzüglich Bundesergänzungszuweisungen; Gebietskörperschaften ohne EU-Steueranteil
** Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen
*** Versorgungsausgaben nach BeamtVG, SVG und G 131

4.2. Die Versorgungs-Steuer-Quote im Zeitraum 2003 bis 2050

4.2.1. Vorausberechnung der Steuereinnahmen

Die Entwicklung der Steuereinnahmen lässt sich über einen Zeitraum von über 40 Jahren nicht mit dem bei kurz- und mittelfristigen Steuerschätzungen bewährten Verfahren der Schätzung der Einzelsteuern prognostizieren, da hierfür erforderliche Informationen über die jeweiligen Bemessungsgrundlagen nicht vorliegen. Vielmehr kann eine langfristige Schätzung nur global über die Entwicklung des nominalen BIP und der volkswirtschaftlichen Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am BIP) erfolgen.

Der Schätzungszeitraum wird deshalb in zwei Abschnitte unterteilt. Für den Zeitraum 2004 bis 2008 werden die Ergebnisse der mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 2004 verwendet. Sie beruhen auf Einzelsteuerschätzungen und beinhalten eine Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) sowie die EU nach geltendem Recht.

Nach der mittelfristigen Steuerschätzung beträgt die volkswirtschaftliche Steuerquote im Jahr 2008 rund 20,7 %. Darin kommt die mittelfristig angelegte Steuersenkungspolitik der Bundesregierung zum Ausdruck. Diese Steuerquote wird im Sinne einer Zielvorstellung der Bundesregierung über den gesamten Schätzungszeitraum konstant gehalten. Diese Annahme impliziert, dass die bei konstantem Steuerrecht auftretenden Progressionswirkungen des Steuersystems immer wieder durch Steuersenkung kompensiert werden. Auf der Grundlage dieser Steuerquote werden aus dem nominalen BIP die insgesamt zu erwartenden Steuereinnahmen für die Jahre 2009 bis 2050 abgeleitet.

Die Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften erfolgt für den Zeitraum 2009 bis 2050 entsprechend der Verteilung, die sich nach der Steuerschätzung vom Mai 2004 im Jahr 2008 ergibt. Danach stehen dem Bund 42,3 %, den Ländern 40 %, den Gemeinden 12,6 % sowie der EU 5,1 % des gesamten Steuereinkommens zu. Es wird unterstellt, dass diese Aufteilung bis zum Jahr 2050 konstant bleibt.

Die für die Vorausberechnung der Versorgungs-Steuer-Quote benötigten Versorgungsausgaben wurden der in Unterabschnitt 2.1. dargestellten Modellrechnung entnommen.

4.2.2. Ohne Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigende Steuereinnahmen

Variante 0 gibt an, wie hoch die Versorgungssteuerquote im Jahr 2002 gewesen wäre, wenn die Versorgungsausgaben ohne Bezügeanpassungen für die Versorgungsempfänger der Jahre 2003 bis 2050 aus den Steuereinnahmen des Jahres 2002 hätten finanziert werden müssen (siehe Übersicht A III 22 und Abb. A III 21).

Bei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zusammen steigt die Quote von 5,74 % (2003) um 50 % auf 8,64 % (2035) kontinuierlich an und bleibt dann bis 2050 weitgehend auf diesem Niveau. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2002 zusammen rund 12,3 Mrd. Euro Steuereinnahmen mehr für Versorgungsausgaben hätten aufwenden müssen, wenn die Versorgungsempfänger des Jahres 2035 zu versorgen gewesen wären.

Beim Bund bleibt die Quote zunächst annähernd konstant, geht dann etwa ab 2035 von 2,38 % allmählich zurück auf 2,22 % (2050).

Die Versorgungs-Steuer-Quote der Länder steigt von 9,3 % (2003) um fast 70 % auf 15,7 % (2030) und weiter auf rund 16 % (2050) an. Dies bedeutet zum Beispiel, dass für die Versorgungsempfänger des Jahres 2030 etwa 6,4 % der Steuereinnahmen der Länder, die 2002 für andere Zwecke verausgabt wurden, zu den Versorgungsausgaben umgeschichtet werden müssten. Anders ausgedrückt: Die Länder hätten im Jahre 2002 rund 11,4 Mrd. Euro mehr für Versorgung aufwenden müssen, wenn sie bereits die Versorgungsempfänger des Jahres 2030 gehabt hätten.

Die Quote der Gemeinden steigt von 5,36 % (2003) um 31 % auf rund 7 % (2030) und bleibt dann bis 2050 nahezu unverändert. Die Gemeinden hätten zum Beispiel im Jahre 2002 rund 856 Mio. Euro höhere Versorgungsausgaben gehabt, wenn bereits die Versorgungsempfänger des Jahres 2030 zu versorgen gewesen wären.

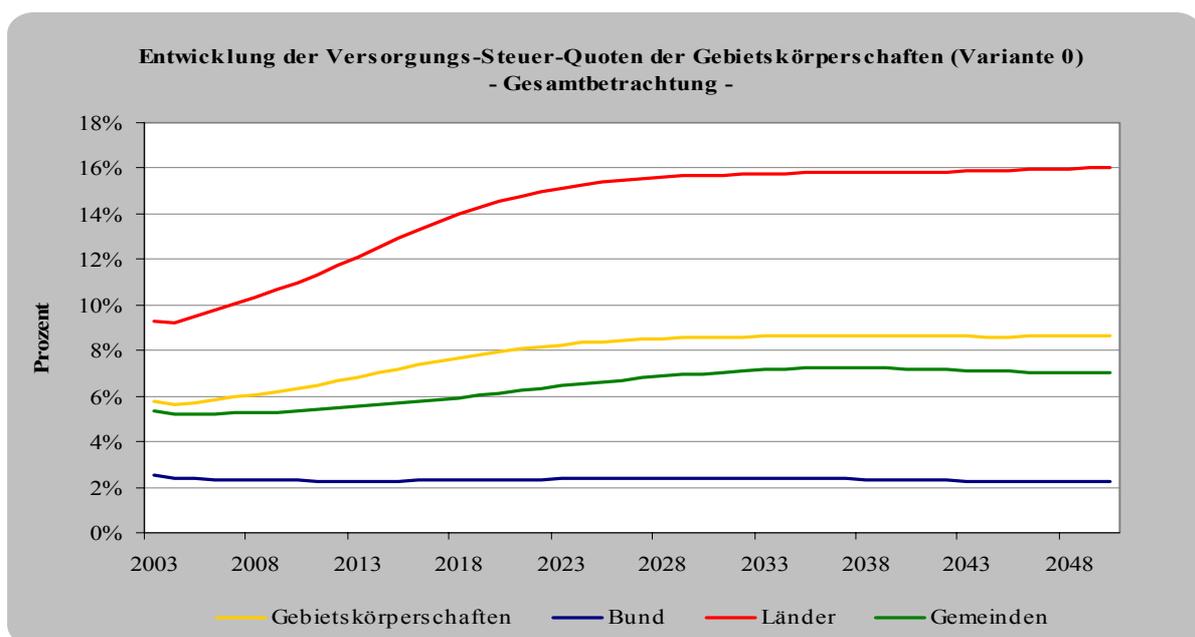
Übersicht A III 22:

Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften in der Variante 0 von 2003 bis 2050 - Gesamtbetrachtung -

Jahr	Gebietskörperschaften	Bund*	Länder	Gemeinden
2003	5,74	2,53	9,30	5,36
2005	5,72	2,37	9,48	5,20
2008	6,08	2,31	10,36	5,28
2010	6,34	2,29	10,99	5,35
2015	7,20	2,28	12,93	5,66
2018	7,68	2,30	13,99	5,91
2020	7,95	2,33	14,54	6,13
2025	8,40	2,38	15,40	6,63
2030	8,58	2,41	15,68	6,99
2035	8,64	2,38	15,79	7,21
2040	8,63	2,32	15,84	7,19
2045	8,61	2,26	15,90	7,08
2050	8,65	2,22	16,06	7,01

* Versorgungsausgaben nach BeamtVG, SVG und G 131

Abbildung A III 21



4.2.3. Mit Bezügeanpassungen, BIP-Wachstum und steigenden Steuereinnahmen

Die auf der Grundlage der Varianten 1 bis 3 vorausberechneten Versorgungsausgaben (siehe Übersichten A III 16, A III 17 und A III 18) werden auf steigende Steuereinnahmen bezogen, die aus den zugrunde gelegten BIP-Wachstumsannahmen bis 2050 abgeleitet worden sind.

In der Kombination der Varianten 1 bis 3 der Bezügeanpassungen mit den vorausberechneten Steuereinnahmen ergeben sich auch für die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften drei Modellszenarien (siehe Übersicht A III 23 und Abb. A III 22).

In allen drei Varianten würde der Anstieg der Quote dadurch gebremst, dass die Bezügeanpassungen ständig mehr oder weniger weitgehend hinter den Wachstumsraten der Steuereinnahmen zurückbleiben.

Variante 1 (Inflationsausgleich für die Versorgungsempfänger)

Diese Variante beschreibt die künftige Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote für den Fall, dass die Bezügeanpassungen nur einen Inflationsausgleich für die Versorgungsempfänger gewährleisten und von 2003 bis 2050 jeweils deutlich hinter den jährlichen Wachstumsraten des BIP und der Steuereinnahmen zurückbleiben.

Es liegt auf der Hand, dass in diesem Fall die Versorgungs-Steuer-Quote der Gebietskörperschaften insgesamt von 5,84 % (2003) nur geringfügig auf 6,29 % (2020) ansteigt und danach zurückgeht auf 5,83 % (2030) und 4,36 % (2050). Beim Bund und bei den Gemeinden wäre die Versorgungs-Steuer-Quote sogar rückläufig. Bei den Ländern würde die Quote selbst in dieser Variante von 9,49 % (2003) auf 11,51 % (2020) ansteigen und dann auf 10,67 % (2030) und 8,10 % (2050) zurückgehen. Die Mehrausgaben aufgrund der steigenden Zahl der Versorgungsempfänger würden in diesem Szenario durch völligen Verzicht der Versorgungsempfänger auf Teilhabe am Wachstum - mit Ausnahme des Länderbereichs - kompensiert.

Variante 2 (geringe Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger)

Diese Variante der Modellrechnung verdeutlicht, welche Versorgungs-Steuer-Quote sich ergeben würde, wenn die Versorgungsempfänger durch Bezügeanpassungen einen Inflationsausgleich erhielten und ab 2009 in geringem Maße am Wirtschaftswachstum beteiligt wären.

Auch in dieser Variante wird der Anstieg der Versorgungs-Steuer-Quote, der durch die zunehmende Zahl der Versorgungsempfänger ausgelöst wird, dadurch gebremst, dass die Versorgungsbezüge deutlich weniger zunehmen als das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen. Bei den Ländern steigt die Versorgungs-Steuer-Quote allerdings trotz dieser Annahme von 9,49 % (2003) auf 12,19 % (2020), um dann auf 11,86 % (2030) und 9,93 % (2050) zurückzugehen. Bei Bund und Ländern ist die Quote rückläufig.

Variante 3 (Wachstumsteilhabe der Versorgungsempfänger)

Die Variante zeigt auf, wie die Versorgungs-Steuer-Quote sich entwickelt, wenn die Bezüge der Versorgungsempfänger ab 2009 langfristig fast in gleichem Maße wie das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen zunehmen, wenn die Versorgungsempfänger also ab 2009 an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben.

In diesem Fall steigt die Versorgungs-Steuer-Quote der Länder deutlich an, von 9,49 % (2003) auf 14,64 % (2030) und 14,89 (2050). Auch bei den Gemeinden würde die Quote zunehmen. Beim Bund ginge die Quote geringfügig zurück. Die Entwicklung im Länderbereich bestimmt die Versorgungs-Steuer-Quote für die Gebietskörperschaften insgesamt; sie würde von 5,84 % (2003) auf 8 % (2030) deutlich ansteigen und bis 2050 auf diesem Niveau bleiben.

Ergebnis

Die Modellrechnung (Variante 0) zeigt, dass bei den Gebietskörperschaften zusammen im Jahre 2002 rund 12 Mrd. Euro, davon 11,4 Mrd. Euro bei den Ländern, der Rest bei den Gemeinden, Steuereinnahmen gefehlt hätten bzw. zugunsten der Versorgung hätten umgeschichtet werden müssen, wenn jeweils bereits die Versorgungsempfänger der Jahre zwischen 2030 und 2050 zu versorgen gewesen wären.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn die Versorgungsempfänger nach einem Inflationsausgleich (bis 2008) ab 2009 weitgehend an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum) teilhaben würden.

Wenn die Bezüge der Versorgungsempfänger hingegen weniger zunehmen als BIP und Steuereinnahmen, ist die Finanzierungsproblematik besser lösbar.

Die Modellrechnungen zeigen eine unterschiedliche Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote in Bund, Ländern und Gemeinden. Während die Versorgungs-Steuer-Quote bezogen auf den Bund in allen Modellvarianten bis 2050 sinkt, ergeben sich bei den Ländern erhebliche Erhöhungen.

Das Finanzierungsproblem kann also dadurch entschärft werden, dass die Bezügeanpassungen hinter den Zuwachsraten (des BIP und) der Steuereinnahmen zurückbleiben. Bei ausreichendem Wachstum wären dann immer noch steigende Versorgungsbezüge möglich; bei geringem Wachstum bzw. Stagnation müssten die Versorgungsbezüge gleich bleiben bzw. zurückgehen. Ein Rückgang der Bezüge sollte allerdings auch zukünftig ausgeschlossen werden.

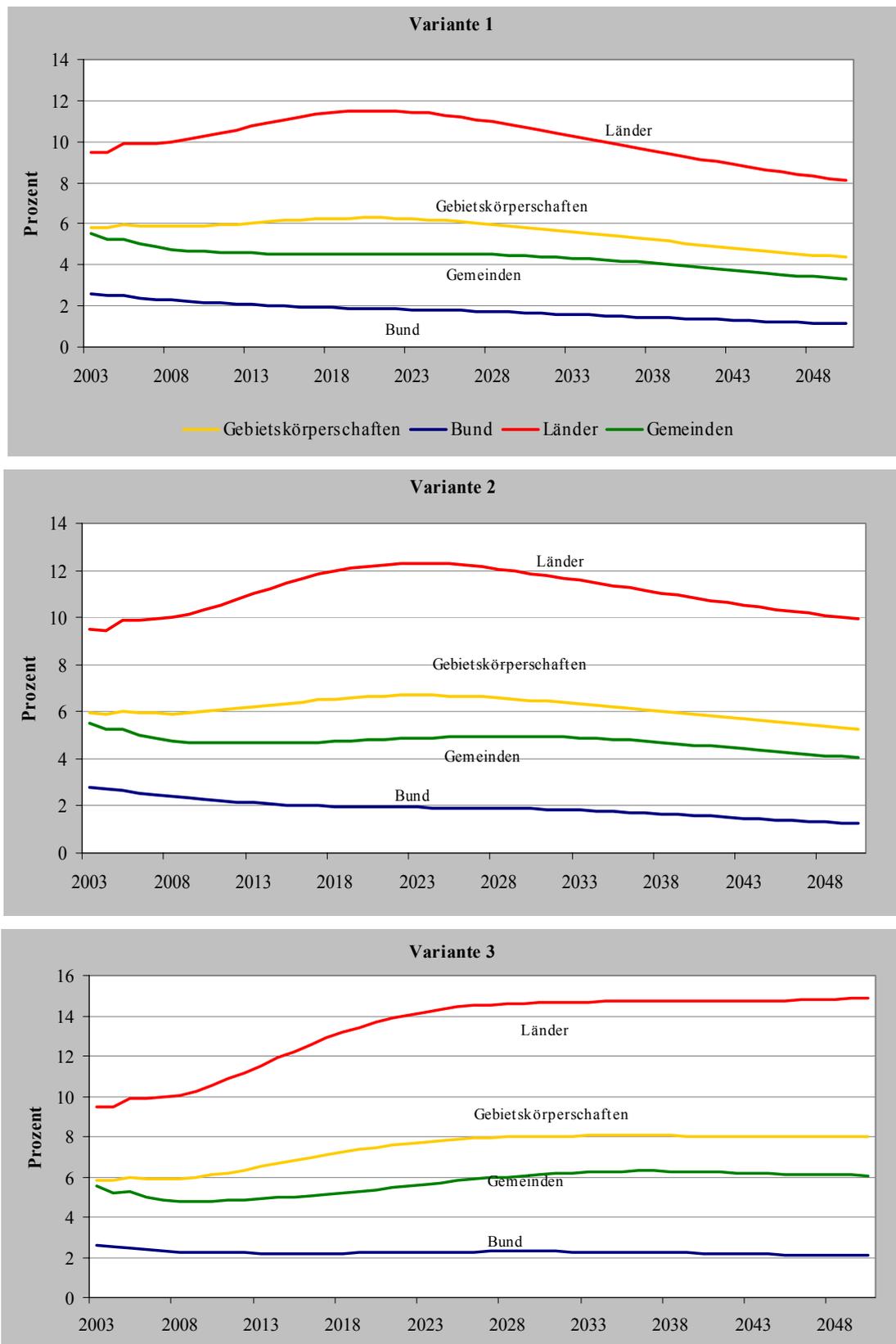
Übersicht A III 23:

Vorausberechnung der Steuereinnahmen und Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften
von 2003 bis 2050 nach Varianten 1 bis 3 der Vorausberechnung
- Gesamtbetrachtung -

Jahr	Steuereinnahmen *				Versorgungs-Steuer-Quoten **			
	Gebietskörperschaften	Bund ***	Länder	Gemeinden	Variante 1			
					Gebietskörperschaften	Bund ***	Länder	Gemeinden
in Mrd. Euro				in %				
2003	421,3	191,9	177,6	51,8	5,84	2,57	9,49	5,51
2005	430,5	194,2	181,1	55,2	5,95	2,48	9,89	5,23
2008	484,9	216,1	204,4	64,4	5,86	2,27	10,00	4,75
2010	516,5	230,2	217,7	68,6	5,91	2,17	10,25	4,66
2020	705,1	314,2	297,2	93,7	6,29	1,87	11,51	4,52
2030	947,6	422,3	399,4	125,9	5,83	1,67	10,67	4,44
2040	1 273,4	567,5	536,7	169,2	5,05	1,39	9,28	3,93
2050	1 711,4	762,7	721,3	227,4	4,36	1,14	8,10	3,30
Jahr	Versorgungs-Steuer-Quoten **				Versorgungs-Steuer-Quoten **			
	Variante 2				Variante 3			
	Gebietskörperschaften	Bund ***	Länder	Gemeinden	Gebietskörperschaften	Bund ***	Länder	Gemeinden
in %				in %				
2003	5,84	2,57	9,49	5,51	5,84	2,57	9,49	5,51
2005	5,95	2,48	9,89	5,23	5,95	2,48	9,89	5,23
2008	5,86	2,27	10,00	4,75	5,86	2,27	10,00	4,75
2010	5,97	2,20	10,36	4,70	6,08	2,24	10,55	4,79
2020	6,66	1,98	12,19	4,79	7,47	2,23	13,67	5,37
2030	6,48	1,85	11,86	4,94	8,00	2,29	14,64	6,09
2040	5,90	1,62	10,83	4,59	8,02	2,20	14,74	6,24
2050	5,34	1,39	9,93	4,04	8,01	2,09	14,89	6,06
* Steuereinnahmen nach Steuerverteilung: Länder einschl. Gemeinden ohne Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten, Bund abzüglich und Länder zuzüglich Bundesergänzungszuweisungen. Steuerschätzung Mai 2004 auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Schätzung der Steuereinnahmen und Versorgungsausgaben auf der Grundlage der Modellrechnung zur Entwicklung des BIP und Versorgungsausgaben (siehe Unterabschnitt 1.2.); Gebietskörperschaften ohne EU-Steueranteil ** Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen *** Versorgungsausgaben nach BeamVG, SVG und G 131								

Abbildung A III 22

Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quoten der Gebietskörperschaften in den Varianten 1 bis 3
- Gesamtbetrachtung -



4.3. Die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote von 2003 bis 2050 unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage

Gebietskörperschaften insgesamt

Unter Berücksichtigung der Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen (siehe Unterabschnitt 3.2.) ist die Versorgungs-Steuer-Quote der Gebietskörperschaften insgesamt in den Jahren bis 2027 höher und erreicht nach Variante 2 im Jahr 2027 einen Stand von 6,8 % (ohne Zuführungen 6,5 %, siehe Abbildung A III 23). Zu diesem Zeitpunkt beläuft sich das Vermögen der Versorgungsrücklage auf knapp 34 Mrd. Euro. Im ersten Jahr nach Beendigung der Zuführung zu den Rücklagen greift die Absenkung des Versorgungsniveaus (Basiseffekt): Die Versorgungs-Steuer-Quote geht auf 6,1 % zurück.

Unter der Prämisse, dass jährlich ein gleich bleibender Betrag entnommen wird, sinkt die Quote auf ein Niveau von maximal 6,3 % im Entnahmezeitraum (gegenüber 6,7 % ohne Rücklage). Diese Quote wird bis 2030 auf 6 % zurückgehen. Nach Ende der Entnahmephase steigt die Versorgungs-Steuer-Quote auf 6,3 % an und folgt dann wieder ihrem ursprünglichen Verlauf.

Bund

Die Versorgungsrücklage des Bundes (unmittelbarer Bundesdienst) wird bis zum Jahr 2018 auf 5,6 Mrd. Euro anwachsen, so dass in den folgenden 15 Jahren ein Betrag von jährlich rund 510 Mio. Euro entnommen werden kann. Dies führt zu einem Rückgang der Versorgungs-Steuer-Quote um durchschnittlich 0,14 Prozentpunkte pro Jahr.

Länder

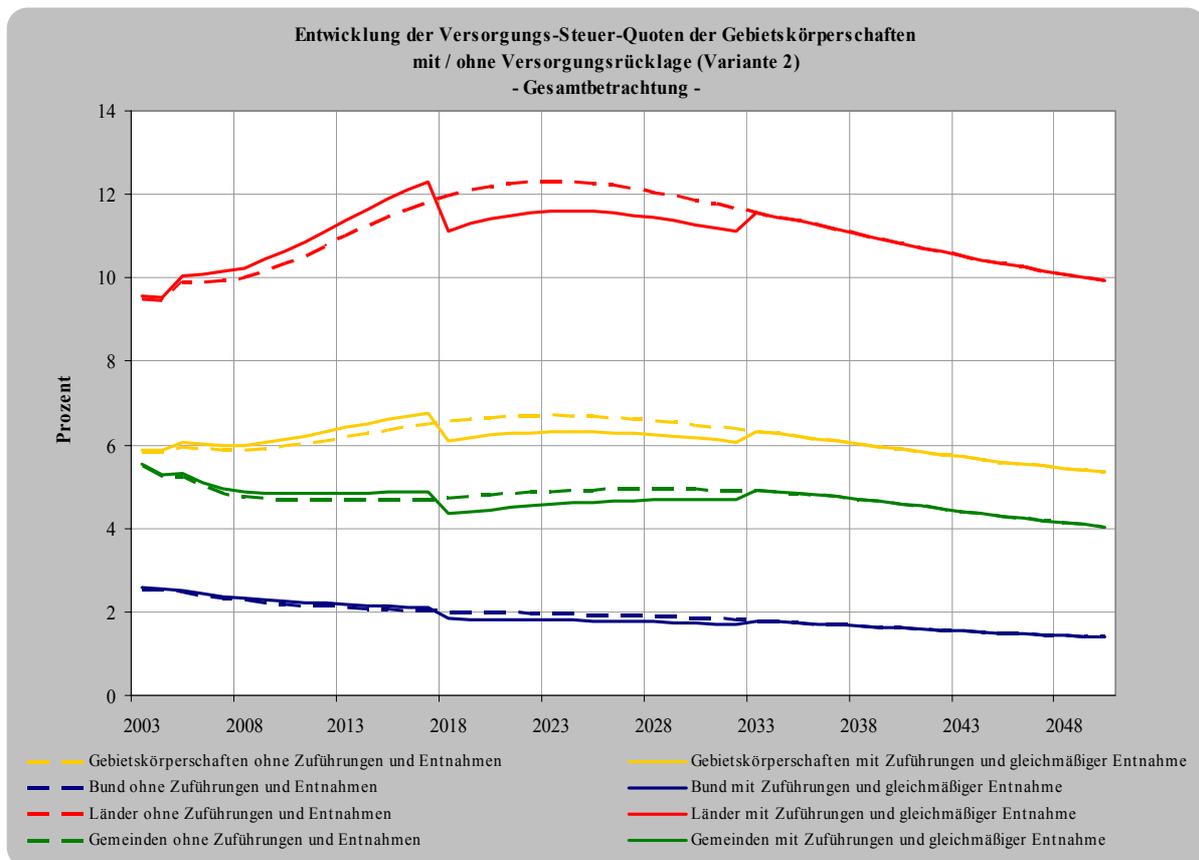
Bei den Ländern ist zu beachten, dass dort teilweise höhere Beträge auf der Grundlage von zusätzlichen Landesregelungen eingezahlt werden, die hier jedoch unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Grund können die folgenden Berechnungen von den tatsächlichen Werten abweichen. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage führten zu einer höheren Versorgungs-Steuer-Quote der Länder um bis zu 0,5 Prozentpunkte während der Zuführungsphase. Die Versorgungsrücklage beläuft sich im Jahr 2017 unter den bereits beschriebenen Voraussetzungen auf etwa 25 Mrd. Euro, d.h. es können jährlich rund 2,3 Mrd. Euro entnommen werden. Dadurch fällt die Versorgungs-Steuer-Quote während der Entnahmephase um 0,7 Prozentpunkte pro Jahr niedriger aus.

Gemeinden

Die Rücklagen der Gemeinden werden im Jahr 2018 auf gut 3,6 Mrd. Euro angewachsen sein. Somit können die Versorgungsausgaben jährlich um 320 Mio. Euro vermindert werden. Dadurch ist die Versorgungs-Steuer-Quote während der Entnahmephase um 0,3 Prozentpunkte pro Jahr geringer.

Die rückläufige Tendenz der Quoten ab etwa 2025 in der Variante 2 ist darauf zurückzuführen, dass die Bezügeanpassungen annahmegemäß ständig hinter den Zuwachsraten der Steuereinnahmen zurückbleiben.

Abbildung A III 23



5. Vergleich der Vorausberechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts

5.1. Beamtenversorgung

Die vorausberechnete **Zahl der Versorgungsempfänger** insgesamt (siehe Übersichten A III 24 und A III 25) bleibt im Dritten Versorgungsbericht bis zum Jahr 2010 geringfügig hinter dem Zweiten Versorgungsbericht zurück; danach ist sie zunehmend höher, im Jahr 2030 um 11,5 % und in 2040 um 24 %. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger bleibt bis 2014 hinter der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichtes zurück. In den darauf folgenden 25 Jahren steigt die Zahl der Ruhegehaltsempfänger nach den neuen Berechnungen stärker an und liegt 2030 um 7 % und 2040 um fast 20 % über der früheren Vorausberechnung. Die ab etwa 2020 erheblichen Abweichungen haben im Wesentlichen drei Ursachen. Erstens haben die neuen Bundesländer seit 2001 teilweise mehr Personal in das Beamtenverhältnis übernommen. Zweitens wirkt sich die genauer modellierte Verteilung des

Einstellungsalters von Beamtinnen und Beamten in den Vorausberechnungen aus (siehe Abschnitt 2.). Schließlich führen langfristig auch die stärker steigende Frauenquote und die damit verbundene Teilzeitbeschäftigung zu einer höheren Zahl von Ruhegehaltsempfängern.

Bei den Hinterbliebenen kommt die aktuelle Vorausberechnung ab 2010 zu höheren Zahlen. Die Zahl der Hinterbliebenen ist 2020 um fast 14 % und 2040 um fast 3 % höher als im Zweiten Versorgungsbericht geschätzt. Ursache hierfür ist die geänderten Annahme zum Alter der Witwen (siehe Unterabschnitt 2.1.).

Übersicht A III 24:

**Vergleich der Versorgungsempfängerentwicklung in den Jahren 2003 bis 2040
mit der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts
nach Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	2. Versorgungsbericht			3. Versorgungsbericht			Abweichung		
	Ver- sorgungs- empfänger	Ruhe- gehalts- empfänger	Hinter- bliebenen- versorgung	Ver- sorgungs- empfänger	Ruhe- gehalts- empfänger	Hinter- bliebenen- versorgung	Ver- sorgungs- empfänger	Ruhe- gehalts- empfänger	Hinter- bliebenen- versorgung
	Anzahl in 1000						in %		
2003	1 434	952	482	1 421	951	471	-0,9	-0,2	-2,2
2004	1 451	975	476	1 433	970	464	-1,2	-0,5	-2,6
2005	1 467	997	470	1 448	991	457	-1,3	-0,6	-2,7
2006	1 482	1 019	463	1 464	1 012	452	-1,2	-0,6	-2,5
2007	1 498	1 041	457	1 483	1 035	447	-1,0	-0,5	-2,1
2008	1 514	1 064	450	1 503	1 059	443	-0,7	-0,4	-1,5
2009	1 532	1 089	444	1 524	1 083	441	-0,6	-0,5	-0,7
2010	1 550	1 113	438	1 546	1 107	439	-0,3	-0,5	0,2
2011	1 568	1 136	432	1 569	1 132	437	0,1	-0,4	1,3
2012	1 589	1 163	426	1 597	1 159	437	0,5	-0,3	2,5
2013	1 613	1 191	422	1 627	1 189	438	0,9	-0,2	3,8
2014	1 639	1 221	418	1 659	1 220	439	1,3	-0,1	5,2
2015	1 663	1 249	414	1 692	1 250	441	1,7	0,1	6,5
2020	1 764	1 356	408	1 836	1 372	465	4,1	1,2	13,8
2030	1 761	1 340	421	1 964	1 433	531	11,5	7,0	26,1
2040	1 548	1 156	393	1 919	1 383	536	24,0	19,7	36,6

Übersicht A III 25:

**Vergleich der Versorgungsempfängerentwicklung in den Jahren 2003 bis 2040
mit der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts
in den Gebietskörperschaften und in den übrigen Bereichen
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	2. Versorgungsbericht			3. Versorgungsbericht			Abweichung		
	Gebietskörperschaften	übrige Bereiche	gesamt	Gebietskörperschaften	übrige Bereiche	gesamt	Gebietskörperschaften	übrige Bereiche	gesamt
2003	905	529	1434	895	526	1421	-1,12	-0,45	-0,87
2004	923	528	1451	911	523	1433	-1,33	-0,96	-1,19
2005	940	527	1467	929	520	1448	-1,24	-1,34	-1,28
2006	957	525	1482	948	517	1464	-1,02	-1,59	-1,22
2007	975	523	1498	969	514	1483	-0,61	-1,68	-0,99
2008	993	520	1514	991	511	1503	-0,23	-1,73	-0,75
2009	1014	518	1532	1015	509	1524	0,02	-1,72	-0,57
2010	1035	515	1550	1039	507	1546	0,34	-1,60	-0,30
2011	1056	512	1568	1064	505	1569	0,79	-1,43	0,07
2012	1080	509	1589	1094	503	1597	1,25	-1,22	0,46
2013	1107	506	1613	1126	501	1627	1,70	-0,93	0,88
2014	1136	503	1639	1160	499	1659	2,12	-0,67	1,27
2015	1165	498	1663	1194	498	1692	2,51	-0,14	1,72
2020	1289	475	1764	1350	486	1836	4,72	2,42	4,11
2030	1366	395	1761	1536	428	1964	12,43	8,43	11,53
2040	1266	282	1548	1591	328	1919	25,71	16,11	23,96

Die **Versorgungsausgaben** (siehe Übersicht A III 26) nehmen nach den aktuellen Vorausberechnungen deutlich weniger zu als im Zweiten Versorgungsbericht vorausgeschätzt. Sie bleiben in der Variante 0 von 2004 (3,5 %) bis 2020 (10 %) zunehmend hinter den Vorausberechnungen des Zweiten Versorgungsberichtes zurück, danach vermindert sich die Differenz auf 7,14 % (2030) bzw. 1,7 % (2040). Hauptursache sind die eingeleiteten Reformmaßnahmen, insbesondere die Anpassungsdämpfungen, die Senkung des Höchstruhegehaltssatzes und die Absenkung der Hinterbliebenenversorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie die Absenkung der Sonderzahlung ab 2004. Die steigende Frauenquote, die aufgrund von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigungen zu durchschnittlich geringeren Versorgungsbezügen führt, verstärkt den Effekt dieser Maßnahmen.

Übersicht A III 26:

**Vergleich der Versorgungsausgabenentwicklung in den Jahren 2003 bis 2040
mit der Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts
- Gesamtbetrachtung -**

Jahr	ohne Besoldungsanpassungen*			
	2. VB	3.VB.	Abweichung	
	in Mrd. Euro			in %
2003	33,7	34,1	0,4	1,2%
2004	34,4	33,2	-1,2	-3,5%
2005	35,1	33,4	-1,7	-4,9%
2006	35,8	33,8	-2,0	-5,7%
2007	36,5	34,2	-2,3	-6,3%
2008	37,3	34,7	-2,6	-7,0%
2009	38,0	35,1	-2,9	-7,8%
2010	38,8	35,6	-3,2	-8,1%
2011	39,5	36,2	-3,3	-8,4%
2012	40,3	36,8	-3,5	-8,7%
2013	41,2	37,5	-3,7	-8,9%
2014	42,1	38,3	-3,9	-9,2%
2015	43,0	39,0	-4,1	-9,4%
2020	46,5	41,9	-4,6	-10,0%
2030	46,7	43,4	-3,3	-7,1%
2040	41,1	41,8	0,7	1,7%

* Variante Null (siehe Zweiter Versorgungsbericht, Anhangtabellen A I 15 und A I 23)

5.2. Zusatzversorgung***Gesamtbetrachtung (siehe Übersichten A III 27 und A III 28)***

Beim Vergleich der Hochrechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichtes kann für die Zusatzversorgung nicht von der Variante 0 ohne Bezügeanpassungen ausgegangen werden, da diese Variante im Zweiten Versorgungsbericht im Gegensatz zur Beamtenversorgung nicht gerechnet wurde. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Hochrechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts zu ermöglichen, wird im Folgenden von der Variante 2 (Bezügeanpassung 2 %) ausgegangen.

Die Hochrechnung der Ausgaben des Dritten Versorgungsberichts bleibt sowohl bei der VBL (um rund 20 bis 45 %) als auch bei der AKA (um rund 5 bis 61 %) deutlich hinter dem Zweiten Versorgungsbericht zurück (siehe Übersicht A III 27). Die Abweichungen beruhen auf folgenden Gründen:

Die Hochrechnung des Zweiten Versorgungsberichts geht vom Gesamtversorgungssystem unter Berücksichtigung von zusätzlichen jährlichen Mehrausgaben von 20 % aus. Die im Gesamtversorgungssystem wichtige Verringerung des Niveaus der anzurechnenden gesetzlichen Rentenversicherung war 2001 bereits beschlossen und floss demnach in die Hochrechnung ein, ohne dass die damals noch nicht abgeschlossene Reform der Zusatzversorgung berücksichtigt werden konnte. Dies führte zu einer erheblichen Steigerung der zukünftigen Zusatzversorgung und damit auch der Ausgaben.

Die Hochrechnung des Dritten Versorgungsberichts geht vom neuen Betriebsrentensystem aus, bei dem das Leistungsniveau unter dem des Gesamtversorgungssystems liegt. Dies kommt mit Zeitablauf immer mehr zur Wirkung und erklärt die Reduzierung der erwarteten Ausgaben des Zweiten Versorgungsberichts im Jahr 2040 bereits zu einem großen Teil.

Weitere wesentliche Änderungen beruhen auf unterschiedlichen Annahmen in den beiden Versorgungsberichten. Hier wirken sich vor allem neuere biometrische Rechnungsgrundlagen, der im Dritten Versorgungsbericht unterstellte Rückgang der Zahl der Pflichtversicherten auf 85 % des Bestandes des Jahres 2002, die Festschreibung der Höhe der Weihnachtiszusatzleistung und die in den letzten Jahren eingetretenen Abweichungen von Annahmen des Zweiten Versorgungsberichts über die Entwicklung der Entgelte und des Versichertenbestandes auf die Vorausberechnungsergebnisse aus.

Weitere wichtige Veränderungen seit dem Zweiten Versorgungsbericht beziehen sich auf Verbesserungen hinsichtlich der Aussagefähigkeit des Datenmaterials und der den Vorausberechnungsbewertungen zugrunde liegenden statistischen Beobachtungen, deren Auswirkungen allerdings nur schwer abzuschätzen sind.

VBL (siehe Übersicht A III 27)

Aus den oben dargestellten Gründen unterschreiten die erwarteten Ausgaben nach dem Dritten Versorgungsbericht die des Zweiten Versorgungsberichts schon im Jahr 2003 mit 802 Mio. Euro um 17%. Mit Zeitablauf steigt die Abweichung kontinuierlich an. Für das Jahr 2040 werden nach dem Dritten Versorgungsbericht Gesamtausgaben von 8 069 Mio. Euro erwartet. Damit wird die Vorausberechnung des Zweiten Versorgungsberichts von 14 629 Mio. Euro um 6 560 Mio. Euro (44,8 %) unterschritten.

Im Abrechnungsverband Ost ist die Differenz noch erheblich größer. Im Jahr 2040 werden statt 4 291 Mio. Euro Ausgaben lediglich Ausgaben in Höhe von 1 377 Mio. Euro, d.h. knapp einem Drittel erwartet. Dies ist neben den oben ausgeführten Ursachen darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Zweiten Versorgungsberichts im Jahr 2001 noch wenig statistisches Datenmaterial und sehr geringe Erfahrungen über die Verhältnisse im Abrechnungsverband Ost vorlagen. Aus diesem Grund war insbesondere die Höhe der prognostizierten Ausgaben großen Unsicherheiten unterworfen.

Übersicht A III 27:

Vergleich der Hochrechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL
von 2003 bis 2040
- Gesamtbetrachtung -

Jahr	Hochrechnung *			Hochrechnung *			Abweichung	
	2. Versorgungsbericht			3. Versorgungsbericht			in Mio. Euro	in %
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt		
	in Mio. Euro							
2003	4 586	141	4 726	3 880	44	3 924	- 802	-17,0
2004	5 005	224	5 229	4 094	55	4 149	-1 080	-20,7
2005	5 194	323	5 517	4 353	82	4 435	-1 082	-19,6
2006	5 372	423	5 794	4 510	106	4 616	-1 178	-20,3
2007	5 537	526	6 063	4 641	131	4 772	-1 291	-21,3
2008	5 704	627	6 331	4 734	156	4 890	-1 441	-22,8
2009	5 867	725	6 592	4 813	180	4 993	-1 599	-24,3
2010	6 029	834	6 863	4 893	207	5 100	-1 763	-25,7
2011	6 197	958	7 155	4 998	237	5 235	-1 920	-26,8
2012	6 355	1 090	7 445	5 050	266	5 316	-2 129	-28,6
2013	6 515	1 233	7 748	5 052	290	5 342	-2 406	-31,0
2014	6 684	1 382	8 065	5 122	321	5 443	-2 622	-32,5
2015	6 849	1 535	8 384	5 209	358	5 567	-2 817	-33,6
2020	7 682	2 335	10 016	5 503	567	6 070	-3 946	-39,4
2025	8 337	3 137	11 473	5 850	817	6 667	-4 806	-41,9
2030	9 028	3 751	12 779	6 198	1 064	7 262	-5 517	-43,2
2035	9 730	4 093	13 824	6 438	1 242	7 680	-6 144	-44,4
2040	10 338	4 291	14 629	6 692	1 377	8 069	-6 560	-44,8

* siehe Übersicht A II 50 des Zweiten Versorgungsberichts und Übersicht A II 38 des Dritten Versorgungsberichts; Einkommenstrend 2,0%

AKA (siehe Übersicht A III 28)

Die Entwicklung bei der AKA ist tendenziell ähnlich wie bei der VBL, aber noch stärker ausgeprägt. Bezogen auf das Jahr 2003 unterschreiten die erwarteten Ausgaben nach dem Dritten Versorgungsbericht die erwarteten Ausgaben nach dem Zweiten Versorgungsbericht noch geringfügig (um 0,7 %). Die Abweichung steigt aber noch stärker als bei der VBL. Für das Jahr 2040 werden statt 31 252 Mio. Euro lediglich 12 144 Mio. Euro prognostiziert. Damit werden die Erwartungen des Zweiten Versorgungsberichts um 19 108 Mio. Euro (61,1 %) unterschritten.

Übersicht A III 28:

Vergleich der Hochrechnungen des Zweiten und Dritten Versorgungsberichts für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen der AKA (einschl. kirchliche Zusatzversorgungskassen) von 2003 bis 2040
- Gesamtbetrachtung -

Jahr	Hochrechnung*	Hochrechnung*	Abweichung	
	2. Versorgungsbericht	3. Versorgungsbericht	in Mio. Euro	in %
	in Mio. Euro			
2003	3 542	3 568	26	0,7
2004	3 836	3 649	- 187	-4,9
2005	4 161	3 766	- 395	-9,5
2006	4 500	3 907	- 593	-13,2
2007	4 832	4 072	- 760	-15,7
2008	5 158	4 258	- 900	-17,4
2009	5 487	4 446	-1 041	-19,0
2010	5 822	4 629	-1 193	-20,5
2011	6 178	4 822	-1 356	-21,9
2012	6 580	5 034	-1 546	-23,5
2013	7 016	5 261	-1 755	-25,0
2014	7 500	5 507	-1 993	-26,6
2015	7 986	5 765	-2 221	-27,8
2020	11 135	7 221	-3 914	-35,1
2025	15 238	8 880	-6 358	-41,7
2030	20 155	10 462	-9 693	-48,1
2035	25 501	11 603	-13 898	-54,5
2040	31 252	12 144	-19 108	-61,1

*Zahlen für AKA einschl. kirchliche ZKA abgeleitet aus Übersicht A II 51 des 2. Versorgungsberichts und Übersicht A II 39 des Dritten Versorgungsberichts; Einkommenstrend 2,0 %

Fazit

Der Vergleich der Hochrechnungen des Zweiten Versorgungsberichts mit den Hochrechnungen des Dritten Versorgungsberichts zeigt, dass insbesondere durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems und die Einführung des neuen Betriebsrentensystems die Ausgaben deutlich weniger stark steigen werden als noch im Jahr 2001 zu erwarten war. Hinzu kommt, dass die Vorausberechnung des Dritten Versorgungsberichts durch das neue transparentere - von externen Bezugsgrößen unabhängige - Betriebsrentensystem weniger Unwägbarkeiten unterliegt und damit auch verlässlicher sein dürfte.

Übersicht A III 29:

Entwicklungsvergleich der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften, der übrigen Bereiche und der Zusatzversorgung (Variante 0)
- Gesamtbetrachtung -

Jahr	Versorgungsausgaben (Vorausberechnung ab 2003 (Variante 0))															Ausgaben der Zusatzversorgung
	Gebietskörperschaften								übrige Bereiche					insgesamt		
	BeamtVG				insgesamt	SVG	G131	insgesamt	Mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post					
	Früheres Bundesgebiet			Neue Länder												
	Bund	Länder	Gemeinden	zusammen	Länder	Gemeinden	zusammen									
in Mr. Euro																
1970	0,3	2,3	0,6	3,2	-	-	-	3,2	0,2	1,1	4,5	0,1	1,0	1,0	6,6	0,3
1975	0,5	4,5	1,1	6,2	-	-	-	6,2	0,4	1,8	8,4	0,1	1,8	1,2	11,5	0,9
1980	0,8	6,2	1,4	8,4	-	-	-	8,4	0,6	1,9	11,0	0,1	2,5	1,6	15,2	1,8
1985	0,9	7,4	1,6	9,9	-	-	-	9,9	0,8	1,7	12,3	0,2	2,7	1,8	17,0	2,9
1990	1,1	9,0	2,0	12,1	-	-	-	12,1	1,1	1,4	14,6	0,3	3,1	2,2	20,3	4,1
1993	1,3	10,9	2,1	14,4	0,0	0,0	0,0	14,4	1,6	1,3	17,3	0,4	3,5	2,8	23,9	4,7
1994	1,4	11,2	2,2	14,8	0,0	0,0	0,0	14,8	1,7	1,2	17,8	0,4	3,5	2,9	24,6	4,6
1995	1,5	11,9	2,4	15,7	0,0	0,0	0,0	15,7	1,9	1,2	18,9	0,4	3,7	3,3	26,3	4,8
1996	1,6	12,3	2,4	16,3	0,0	0,0	0,0	16,3	2,0	1,1	19,4	0,4	3,8	3,7	27,3	5,0
1997	1,7	12,7	2,5	16,9	0,0	0,0	0,0	16,9	2,0	1,0	19,9	0,4	3,9	4,0	28,2	5,3
1998	1,8	13,2	2,5	17,5	0,0	0,0	0,0	17,5	2,1	0,9	20,6	0,5	4,0	4,3	29,3	5,6
1999	1,8	13,7	2,6	18,1	0,0	0,0	0,1	18,2	2,1	0,9	21,2	0,5	4,1	4,6	30,4	6,1
2000	1,9	14,5	2,6	19,1	0,1	0,0	0,1	19,2	2,1	0,8	22,1	0,5	4,2	4,9	31,6	6,4
2001	2,0	15,5	2,8	20,2	0,1	0,0	0,1	20,3	2,2	0,7	23,2	0,5	4,2	5,1	33,1	7,0
2002	2,0	16,1	2,8	20,9	0,1	0,0	0,1	21,1	2,3	0,7	24,0	0,5	4,2	5,2	33,9	7,1
2003	2,0	16,5	2,8	21,3	0,1	0,0	0,1	21,4	2,2	0,6	24,3	0,6	4,1	5,2	34,1	7,5
2005	2,0	16,8	2,7	21,4	0,2	0,0	0,2	21,6	2,1	0,4	24,2	0,6	3,7	4,9	33,4	8,2
2010	2,1	19,2	2,8	24,1	0,4	0,1	0,5	24,5	2,1	0,2	26,8	0,7	3,2	4,9	35,6	9,7
2015	2,2	22,4	2,9	27,4	0,7	0,1	0,8	28,2	2,1	0,1	30,4	0,8	2,9	4,9	39,0	11,3
2020	2,3	24,8	3,1	30,2	1,2	0,1	1,3	31,5	2,1	0,0	33,7	0,9	2,5	4,8	41,9	13,1
2025	2,5	25,9	3,3	31,7	1,6	0,2	1,8	33,4	2,1	0,0	35,6	1,0	2,1	4,6	43,3	15,1
2030	2,6	26,0	3,5	32,1	2,0	0,2	2,1	34,3	2,0	0,0	36,3	1,1	1,7	4,2	43,4	16,8
2035	2,6	26,0	3,6	32,3	2,2	0,2	2,3	34,6	1,9	0,0	36,6	1,2	1,3	3,7	42,8	17,8
2040	2,6	26,0	3,6	32,2	2,3	0,2	2,5	34,6	1,9	0,0	36,5	1,2	1,0	3,1	41,8	18,0
2045	2,5	26,1	3,5	32,1	2,3	0,2	2,5	34,6	1,9	0,0	36,4	1,2	0,7	2,4	40,7	18,0
2050	2,4	26,4	3,5	32,2	2,3	0,2	2,5	34,7	1,9	0,0	36,6	1,2	0,4	1,8	40,0	17,8

B. Fortschreibung des Erfahrungsberichts zu versorgungsrelevanten Regelungen der Dienstrechts- und Versorgungsreformgesetze und der Berichte „Eindämmung von Frühpensionierungen“ und „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“

I. Berichtsauftrag

Mit dem Zweiten Versorgungsbericht im Jahr 2001 (Erhebungen zum Stichtag 1. Januar 2001) wurden erste differenzierte Aussagen zur Effizienz der versorgungsrechtlichen und versorgungsrelevanten Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) und des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) vorgelegt.

Die Erhebung hatte folgende Schwerpunkte:

- Anhebung der Antragsaltersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung nach § 42 BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Umsetzung der Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 42a BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Möglichkeiten der Reaktivierung nach § 45 BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Auswirkungen der Verlängerung der versorgungswirksamen Wartezeit und Nichtanrechnung der Wahrnehmungszeiten für die Versorgung nach § 5 Abs. 3 BeamtVG,
- Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte nach § 72b BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Wirksamkeit der Neugestaltung des Verfahrens bei Zurrühesetzungen (ärztliche Untersuchungen, Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde) nach § 46a BBG und entsprechendem Landesrecht,
- Ausgestaltung und Entwicklung der Versorgungsrücklagen.

Wegen einer Reihe von Übergangsregelungen wirkten zum Zeitpunkt des Zweiten Versorgungsberichts im Jahr 2001 noch nicht alle Reformmaßnahmen vollständig.

Die Erhebungen beziehen sich auf Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter.

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 die Bundesregierung aufgefordert, unter Beteiligung der Länder zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen finanzieller und sonstiger Art getroffen werden können, um der vorzeitigen Pensionierung entgegenzuwirken. Gemäß diesem Auftrag hat das Bundesministerium des Innern unter Beteiligung personalstarker Bundesressorts (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bundesministerium der Verteidigung) sowie von sechs Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein) eine Projektgruppe eingesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat dieses begrüßt und das Bundesministerium des Innern gebeten, über Ergebnisse und Konsequenzen zu berichten. Die Projektgruppe hat ihren Schlussbericht „Eindämmung von Frühpensionierungen“ am 31. März 2003 vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Bundesregierung aufgefordert, diesen Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe fortzuschreiben. Außerdem hat er sich am 28. Mai 2004 erneut mit dem Thema „Eindämmung von Frühpensionierungen“ befasst und das Bundesministerium des Innern in diesem Zusammenhang um einen Bericht zur „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“ gebeten. Dieser Bericht wurde im August 2004 vorgelegt.

Mit dem Altersteilzeitbericht hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 24. September 2004 befasst und gebeten, bis zum 31. Dezember 2004 zusammen mit der übrigen Berichts-anforderung vom 28. Mai 2004 zum Thema „Frühpensionierung“ und „Altersteilzeit“ ergänzend zu berichten.

Mit den nachfolgenden Ausführungen erfolgt die Fortschreibung der Berichte „Eindämmung von Frühpensionierungen“ und „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“.

Gleichzeitig wird der Erfahrungsbericht des Zweiten Versorgungsberichts zu den versorgungsrelevanten Regelungen der Dienstrechts- und Versorgungsreformgesetze fortgeschrieben. Der jetzige Bericht umfasst den Zeitraum 2001 bis 2003 und zeigt insbesondere aufgrund der ausgelaufenen Übergangsvorschriften ein genaueres Bild. Neben den beiden Reformgesetzen (Dienstrechts- und Versorgungsreform) haben auch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 - Inkrafttreten 1. Januar 2001 - (BGBl. I S. 1786) und das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 - Inkrafttreten 1. Januar 2002 - (BGBl. I S. 3926) das Ruhestandseintrittsverhalten und das Versorgungsniveau beeinflusst.

II. Ergebnisse

1. Entwicklung des Ruhestandseintrittsverhaltens

Die Zahl der Frühpensionierungen, das heißt die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, ist seit drei Jahren rückläufig. Das deutet darauf hin, dass die in den letzten Jahren eingeleiteten gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Frühpensionierung greifen.

Im Jahr 2000 betrug der Anteil der vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit an der Gesamtzahl der Versetzungen in den Ruhestand insgesamt noch 49 % (Bund 26 %, Länder 51 %, Gemeinden 60 %). Im Jahr 2002 betrug dieser Anteil 30,4 % (Bund 13 %, Länder 33 %, Gemeinden 34 %).

Die Entwicklung und den prozentualen Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit an der Gesamtzahl der Ruhestandseintritte zeigt Übersicht B 1.

Übersicht B 1:

Entwicklung der Zahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Versetzungen in den Ruhestand nach Beschäftigungsbereichen von 1998 bis 2003

Jahr	Gebietskörperschaften *		Bund **		Länder		Gemeinden		Bahn		Post	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
1998	11 024	36,4	861	16,3	8 552	39,5	1 611	48,5	4 216	47,2	7 520	57,2
1999	15 649	46,6	1 145	31,7	12 624	48,1	1 880	50,6	4 876	62,4	11 937	66,1
2000	20 569	49,0	1 170	26,2	16 760	50,6	2 639	59,6	6 640	94,9	13 078	80,4
2001	15 225	39,7	854	18,8	12 546	42,1	1 825	45,8	3 588	94,7	9 136	98,0
2002	10 366	30,4	547	13,3	8 610	32,6	1 209	34,3	1 681	60,4	5 372	96,3
2003	8 607	25,0	426	9,1	7 232	26,8	949	33,7	809	27,7	4 080	91,3

* Gebietskörperschaften (Bund einschließlich Berufssoldaten, ohne G 131; Länder und Gemeinden)
 ** Beamte, Richter und Berufssoldaten

Der Anteil der Frühpensionierungen ist im Jahr 2003 nochmals zurückgegangen. Beim Bund betrug der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit im Jahre 2003 insgesamt 9,1 % (426) und ohne Berücksichtigung der Berufssoldaten 17,3 % (394). Der Anteil der Frühpensionierungen ist beim Bund damit auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Erhebungen vor 25 Jahren (vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 27. April 2004).

Bei den Ländern beträgt der Anteil 26,8 % und bei den Gemeinden 33,7 %.

Insgesamt liegt 2003 der Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit für Bund, Länder und Gemeinden bei 25 %. In absoluten Zahlen heißt das, dass es im Jahr 2001 noch 15 225 Fälle von Frühpensionierungen gab, im Jahr 2003 waren es knapp 9 000. Das bedeutet für diesen Zeitraum einen Rückgang um rund 59 % (siehe Das Wichtigste in Kürze, Kapitel I, Abschnitt 4 und Teil A, Kapitel III, Unterabschnitt 1.2.3.).

Trotz des zu verzeichnenden Rückgangs sind weitere Anstrengungen erforderlich, um vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit noch weiter einzuschränken.

Einen Sonderfall bilden die privatisierten Unternehmen von Bahn und Post, für die besondere Rahmenbedingungen bestehen. Aufgrund von Vorruhestandsregelungen in den Vorjahren ist der Anteil der über 55-jährigen unter den Beschäftigten nur noch sehr gering (siehe auch Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A, Kapitel I Unterabschnitt 6.1. und 6.2., Bahn und Post). Dementsprechend erfolgen hier nur wenige Ruhestandseintritte mit Erreichen einer Altersgrenze. In diesen Bereichen ist der Anteil der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen hoch.

Eine Darstellung der Gründe, die zur Dienstunfähigkeit bei den Gebietskörperschaften geführt haben, enthält Teil A, Kapitel I, Unterabschnitt 2.1.3., für Bahn und Post Teil A, Kapitel I, Unterabschnitt 6.1.3. bzw. 6.2.3.

2. Versorgungsabschläge

2.1. Rechtslage

Seit 1. Januar 1998 wird für jedes Jahr, das Beamtinnen und Beamte, auf ihren Antrag hin vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. vor Erreichen der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, das Ruhegehalt dauerhaft um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % pro Jahr reduziert (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG). Die Versorgungsabschläge bei der Antragsaltersgrenze wurden schrittweise eingeführt (§ 85 Abs. 5 BeamtVG). Seit 2003 ist der volle Versorgungsabschlag wirksam.

Seit 1. Januar 2001 (Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge) müssen auch Beamtinnen und Beamte, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden, dauerhaft Versorgungsabschläge in Höhe von jährlich 3,6 %, jedoch höchstens 10,8 % hinnehmen. Der Versorgungsabschlag wurde schrittweise eingeführt und ist seit 2004 voll wirksam. Um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, wurden - parallel zu den rentenrechtlichen Regelungen - die Versorgungsabschläge durch flankierende soziale Regelungen abgemildert.

Die Abschlagsregelungen gelten unmittelbar auch für die Länder.

2.2. Wirkung der Regelungen

Die Einführung der Versorgungsabschläge hat die Anzahl der vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit begrenzt. Das zeigen die bisherigen statistischen Ergebnisse. Es ist zu berücksichtigen, dass die ab 2001 schrittweise eingeführten Versorgungsabschläge erst ab 2004 vollständig wirken. Für eine abschließende Bewertung dieses Instruments ist es daher noch zu früh. Insoweit ist die Entwicklung weiterhin abzuwarten.

Mit der vollen Wirkung der Versorgungsabschläge ab 2004 werden die Kosten der Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit in jedem Fall deutlich reduziert. Sofern Frühpensionierungen nicht mehr als drei Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erfolgen, werden die Mehrkosten durch die Abschläge kompensiert.

3. Veränderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen / Dezentrale Finanzierung der Versorgungsausgaben

Mit Beschluss vom 28. Mai 2004 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit durch eine Veränderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Interesse der Ressorts an der Vermeidung von Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit geschaffen werden kann, ohne dass dieses zu zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts führt. Hierbei sollte insbesondere die dezentrale Finanzierung der Versorgungsausgaben aus dem Titel für Personalausgaben und eine haushaltswirtschaftliche Bonusregelung für diejenigen Dienststellen berücksichtigt werden, die eingeschränkt dienstfähige Beamte anderweitig beschäftigen, um eine Frühpensionierung zu vermeiden.

Die vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind im Bundesbereich – ohne die Zahlen der privatisierten Unternehmen - in den letzten Jahren stark rückläufig. Wurden im Jahr 2000 beim Bund noch 1 170 Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, waren es im Jahr 2003 nur noch 426 Fälle.

Dieser Rückgang zeigt, dass die eingeführten gesetzlichen Maßnahmen die Frühpensionierungen begrenzen, und die Ressorts mit dem rechtlichen Instrumentarium verantwortlich umgehen. Einzelne Regelungen, wie z. B. die stufenweise Einführung der Versorgungsabschläge wirken erst seit dem 1. Januar 2004 in vollem Umfang.

Ergänzende Maßnahmen wie die Einführung der dezentralen Finanzierung der Ausgaben für Frühpensionierungen lassen nicht erwarten, dass dadurch ein weiterer Rückgang bewirkt werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung sollte daher auf haushaltsrechtliche Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden.

Die Zahl der Frühpensionierungen bleibt aber weiterhin intensiv zu beobachten.

4. Anzeigepflicht von Einkommen nach Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit

Mit Beschluss vom 28. Mai 2004 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung um Prüfung einer gesetzlichen Regelung gebeten, wonach die im vorzeitigen Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten künftig verpflichtet werden, bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres jährlich eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und in welcher Höhe hierbei Einkünfte erzielt werden.

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt in § 62 Anzeigepflichten der Versorgungsempfänger. Nach § 62 Abs. 2 BeamtVG sind Versorgungsempfänger verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen anzuzeigen. Hierzu gehören u.a. der Bezug und jede Änderung von Einkünften unabhängig vom Lebensalter (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG). Einkünfte sind sowohl Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten, die neben Versorgungsbezügen bezogen werden.

Aufgrund der unverzüglichen und nicht nur jährlichen Erklärungspflicht – unabhängig vom Lebensalter – ermöglicht die bestehende Regelung, die Versorgung zeitnah neu zu berechnen und kurzfristig zu reagieren. Kommt der Versorgungsberechtigte der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden (§ 62 Abs. 3 BeamtVG).

Der Vorschlag einer regelmäßigen Anzeigepflicht von Erwerbstätigkeit und Einkommen nach Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit wird von den Ressorts begrüßt. Da mit einer derartigen Abfrage ein erheblicher verwaltungstechnischer Aufwand verbunden ist, sollte dies aus Kostengründen nicht im Jahres-Rhythmus, sondern alle drei Jahre erfolgen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen hatten bis vor kurzem eine entsprechende jährliche Erklärungspflicht. Dieses Verfahren wurde jedoch wegen des großen Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen höheren Kosten im Einvernehmen mit den Landesrechnungshöfen eingestellt. Dem entspricht auch das Ergebnis des Bund-Länder-Arbeitskreises für Versorgungsfragen. Dieser hatte sich im April 2003 mit der Frage einer jährlichen Erklärungspflicht der vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten befasst. Im Ergebnis hielt er eine jährliche Erklärungspflicht im Hinblick auf die bereits bestehende Verpflichtung im Beamtenversorgungsgesetz nicht für erforderlich. Auf der Grundlage eines BMF – Erlasses besteht bereits jetzt für jeden Versorgungsempfänger des Bundes die Verpflichtung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung alle 3 Jahre.

5. Anhebung der Antragsaltersgrenze

5.1. Rechtslage

Bund

Mit dem durch das Versorgungsreformgesetz 1998 geänderten § 42 Abs. 4 BBG wurde die allgemeine Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre angehoben. Frühestens ab dem 63. Lebensjahr kann danach auf Antrag eine Versetzung in den Ruhestand bei Hinnahme von Versorgungsabschlägen erfolgen. Diese statusrechtliche Regelung soll im Interesse einer Begrenzung der Versorgungsausgaben der längeren Nutzung personeller Ressourcen dienen.

Länder

Den Ländern wurde rahmenrechtlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum durch § 26 Abs. 4 BRRG eingeräumt. In allen Ländern wurden entsprechende Regelungen in den Landesbeamtengesetzen getroffen.

5.2. Vollzug der Regelungen

Nach Erkenntnissen der **Bundesbehörden** hat die Anhebung der Antragsaltersgrenze in Verbindung mit Versorgungsabschlägen zu Veränderungen des Ruhestandseintrittsverhaltens geführt. Die Anzahl der Anträge ist rückläufig.

Im **Länderbereich** fällt die Einschätzung ähnlich aus. Auch hier sind sowohl die Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit als auch die Pensionierungen unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze rückläufig. Insgesamt wird die Antragsaltersgrenze in den neuen Bundesländern - wie schon in der Vergangenheit - kaum genutzt. Die erst nach der Wiedervereinigung ernannten Beamtinnen und Beamten können vielfach nur einen Anspruch auf Mindestversorgung erreichen und sind deshalb bestrebt, möglichst lange im Dienst zu verbleiben, um eine höhere Versorgung zu erhalten. Eine unveränderte Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wird von Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein gemeldet.

Wie die Bundesbehörden sehen die Länder keine Flucht in die Dienstunfähigkeit, aber teilweise Verdrängungseffekte in Richtung Altersteilzeit.

Die Einführung der Versorgungsabschläge auch bei Antragsaltersgrenzen hat dazu geführt, dass die Beamtinnen und Beamten dieses nur noch in geringem Umfang nutzen und damit Spareffekte durch Versorgungsabschläge relativ gering sind. Zwei Bundesländer (Bayern und Niedersachsen) haben ihre aktuellen Einsparungen konkret ermittelt; sie belaufen sich jährlich auf rund 10 Mio. Euro (Bayern) bzw. rund 9,9 Mio. Euro (Niedersachsen).

Insgesamt kam es sowohl im **Bundes- wie auch im Landesbereich** zu einem längeren Verbleiben im Dienst. Im **Bundesbereich** erfolgten im Jahr 2003 rund 47 % der Pensionierungen mit Erreichen der Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr), im Jahr 1997 (als es noch keine Versorgungsabschläge und keine Altersteilzeit gab) waren nur rund 6 % der Beamtinnen und Beamten des Bundes wegen Erreichen der Regelaltersgrenze pensioniert worden¹. Rund ein Drittel der Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 2003 mit 65 Jahren in den Ruhestand gingen, hatte zuvor Altersteilzeit. Im Bundesbereich erfolgten daneben im Jahr 2003 10,4 % der Pensionierungen wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze für Vollzugsbeamte (60. Lebensjahr). 13,2 % nahmen – unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen – die allgemeine Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) und 11 % die Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung (60. Lebensjahr) in Anspruch.

Eine Darstellung der Ruhestandseintrittsgründe im Jahr 2002 zeigt Teil A, Kapitel I, Unterabschnitt 2.1.3. nach Beschäftigungsbereichen.

6. Rehabilitation vor Versorgung

6.1. Rechtslage

Bund

Durch das Dienstrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1997 wurde § 42 Abs. 3 BBG mit dem Ziel geändert, die Fälle vorzeitiger Dienstunfähigkeit weiter zu reduzieren. Zeichnet sich ab, dass eine Beamtin oder ein Beamter dienstunfähig wird, so sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" alle beamtenrechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand zu nutzen. Zur beruflichen Rehabilitation kommen unter der Voraussetzung, dass der Beschäftigte den gesundheitlichen Anforderungen einer anderweitigen Verwendung genügt, folgende Maßnahmen in Betracht:

- Übertragung eines anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn (ohne Zustimmung);
- Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung des Amtes, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die neue Aufgabe zumutbar ist (ohne Zustimmung);
- Übertragung eines anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn (mit Zustimmung).

¹ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 27. April 2004.

Bei auf Lebenszeit ernannten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes sind die strengen Anforderungen der Polizeidienstfähigkeit nur noch in den Fällen als Beurteilungsmaßstab der Dienstfähigkeit zugrunde zu legen, in denen die wahrzunehmenden Aufgaben das auf Dauer uneingeschränkt erfordern.

Länder

Den Ländern wurde durch § 26 Abs. 3 BRRG rahmenrechtlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum eingeräumt, den alle Länder genutzt haben.

6.2. Ergebnisse der Erhebung

Für den **Bundesbereich** wurden rund 130 Fälle erfasst, in denen im Zeitraum 2001 bis 2003 von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ abgesehen werden konnte. Ein Großteil (rund 75 %) der eingeschränkt verwendungsfähigen Beamtinnen und Beamten entfällt auf Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes. An die Dienstposten im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung werden keine besonderen, sondern lediglich durchschnittliche gesundheitliche Anforderungen gestellt. Können auch diese nicht erfüllt werden, ist eine Verwendung meistens unmöglich.

Für 18 Polizeivollzugsbeamte erfolgten Unterweisungen in die Laufbahn des nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Die anderen Polizeivollzugsbeamten wurden entweder in Funktionen eingesetzt, für die eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit ausreicht, oder unter Belassung des Dienstpostens von Belastungen (Wechselschichtdienst, Einsätze, heimatfremde Verwendungen) freigestellt bzw. mit Verwaltungstätigkeiten betraut.

Bei **privatisierten Unternehmen** wurde im Berichtszeitraum bei 240 Beamtinnen und Beamte durch eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden.

Im **Länderbereich** wurden rund 1 000 Beamtinnen und Beamte mit gesundheitlichen Einschränkungen erfasst. Häufig werden allerdings eingeschränkt verwendungsfähige Polizeivollzugsbeamte (meist wegen Wechselschichtdienstuntauglichkeit) nicht erfasst, sondern wie uneingeschränkt verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte gezählt. Daher stellt die von den Ländern gemeldete Zahl nur einen Näherungswert dar.

6.3. Vollzug der Regelungen

Die konsequente Anwendung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ wird in der Praxis häufig durch die angespannte Stellensituation erschwert. Durch den jährlichen Stellenabbau von 1,5 % im Bundesbereich sind in der Bundesverwaltung seit 1998 mehr als 27 000 Stellen weggefallen.

Im Polizeivollzugsdienst sind Dienstposten, auf denen eingeschränkt polizeidienstfähige Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden könnten, in begrenzter Zahl vorhanden. Solche Stellen sind vielfach bereits mit gesundheitlich beeinträchtigten Beamtinnen und Beamten besetzt. Insbesondere aus dem **Bundesbereich** wird berichtet, dass der Gesundheitszustand von Polizeivollzugsbeamten zwar die Wahrnehmung polizeivollzugsdienstlicher Aufgaben zulässt, allerdings nur heimatnah und nicht im Wechselschichtdienst. Das bedeutet, dass diese Belastungen von anderen voll einsatzfähigen Beamtinnen und Beamten aufgefangen werden müssen und die Organisationseinheiten in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Einige Polizeivollzugsbeamte werden mit relativ einfachen Verwaltungsaufgaben betraut. Die den Polizeivollzugsbeamten weiterhin zustehenden Bezüge (einschl. Polizeizulage und freie Heilfürsorge) stehen dann häufig nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Wertigkeit der Tätigkeit. Zudem blockieren sie einen Vollzugsdienstposten, da diese Dienstposten nicht nach besetzt werden können. Das kann zu einer Schwächung des operativen Bereichs führen.

Auch in den **Ländern** gestaltet sich der Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten in den Verwaltungsdienst zunehmend schwierig, da die Aufnahmekapazitäten wegen erforderlicher Stelleneinsparungen erschöpft sind. Das Land **Schleswig-Holstein** hat die Erfahrung gemacht, dass Verwendungswechsel in andere Ressorts auch dann nicht realisiert werden konnten, wenn dem aufnehmenden Ressort Zuschüsse in Aussicht gestellt werden.

Bei den privatisierten Unternehmen werden zwar eine Reihe von Beamtinnen und Beamte im Rahmen des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ verwendet, die Regelung kollidiert aber mit dem erforderlichen Personalabbau.

Im Ergebnis ist zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen bei der Stellenbewirtschaftung den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ besser unterstützen können. Gesetzgeberisch ist geplant, in der bisherigen Sollvorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 1 BRRG künftig verbindlich vorzugeben, dass von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen ist, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit erhält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit.

7. Begrenzte Dienstfähigkeit

7.1. Rechtslage

Bund

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde durch die Regelung des § 42a BBG das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit eingeführt und bis 31. Dezember 2004 befristet. Mit dem Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) ist die Befristung aufgehoben worden.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist ein spezieller Fall des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung", wenn auf absehbare Zeit ein Einsatz mit voller Dienstleistung nicht möglich ist, die Beamtin oder der Beamte aber mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dienstpflichten erfüllen kann. Der mögliche Umfang der Dienstfähigkeit wird durch ein Gutachten eines Amtsarztes oder eines als Gutachter beauftragten Arztes festgestellt. Beamtinnen und Beamte können so im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiter berufstätig sein. Bisher mussten sie auch in diesen Fällen in den Ruhestand versetzt werden. Die Dienstbezüge werden entsprechend dem Verhältnis der regelmäßigen zur reduzierten Arbeitszeit berechnet, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts.

Länder

Den Ländern wurde rahmenrechtlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum durch § 26a BRRG eingeräumt, den alle Länder genutzt haben.

7.2. Ergebnisse der Erhebung

Im **Bundesbereich** waren im Jahr 2003 rund 60 Beamtinnen und Beamte begrenzt dienstfähig. Rund die Hälfte war bei den **privatisierten Unternehmen** beschäftigt. Die Arbeitszeit wurde meistens im Umfang von 25 % bis 50 % reduziert.

Im **Länderbereich** waren im Jahr 2003 rund 1200 Beamte begrenzt dienstfähig. Im Jahr 2002 waren es rund 850, im Jahr 2001 rund 750. Die Arbeitszeit wurde meistens im Umfang von 20 % bis 50 % reduziert.

7.3. Vollzug der Regelungen

Bund und Länder sehen in der Regelung eine Möglichkeit, vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit weiter zu verringern.

Das Instrument der begrenzten Dienstfähigkeit findet vor allem im Schuldienst Anwendung. So kommen in Nordrhein-Westfalen rund 87 % der teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten aus dem Schulbereich. Vielfach sind Lehrer wegen psychischer Ursachen nicht mehr in der Lage, in vollem Umfang Dienst zu verrichten. Eine reduzierte Arbeitszeit kann in diesen Fällen ein geeignetes Mittel sein, um eine vorzeitige Pensionierung zu vermeiden

Nach § 72a Abs. 2 BBesG sind die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, jeweils in ihrem Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Der Arbeitskreis für Besoldungsfragen der Länder hat im Oktober 2002 eine entsprechende Musterverordnung beschlossen. Bislang hat nur Hessen eine entsprechende Verordnung erlassen.

Für den Bund wird die Frage der Einführung eines Zuschlags nach Auswertung der Erfahrungen Hessens geprüft.

8. Reaktivierung

8.1. Rechtslage

Bund

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wurden durch das Dienstrechtsreformgesetz die Möglichkeiten der Reaktivierung bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit neu geregelt. Voraussetzung des § 45 BBG sind:

- 63. Lebensjahr ist noch nicht vollendet;
- Übertragung eines Amtes der früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn;
- Prognose, dass die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt;
- sofern die Zurruesetzung bereits länger als 5 Jahre zurückliegt und das 55. Lebensjahr vollendet ist, ist die Zustimmung des Betroffenen für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis erforderlich.

Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 5 Jahren selbst die Reaktivierung, so ist dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Bei Rückkehr der Beamtin oder des Beamten besteht auch die Möglichkeit, innerhalb der Laufbahngruppe eine geringerwertige Tätigkeit zu übertragen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine gleichwertige Beschäftigung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der früheren Tätigkeit zumutbar ist.

Länder

Die rahmenrechtliche Vorschrift des § 29 BRRG räumt den Ländern weitere Spielräume bei der Ausgestaltung der Reaktivierung ein. Dementsprechend haben die Länder teilweise von § 45 BBG abweichende Regelungen getroffen, insbesondere hinsichtlich der Altersgrenzen oder der Pflicht der Beamtin oder des Beamten, sich auf Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung ist beispielsweise die Reaktivierungsmöglichkeit gegen den Willen des Beamten nicht auf 5 Jahre nach Beginn des Ruhestandes begrenzt.

8.2. Ergebnisse der Erhebung

Im **Bereich des Bundes** konnten 26 Beamtinnen und Beamte reaktiviert werden. Diese waren zuvor zwischen 12 Monaten und 8 Jahren im Ruhestand. 12 der 26 Reaktivierungsmaßnahmen erfolgten auf Antrag der Beamtinnen und Beamten, 4 Reaktivierungen erfolgten mit begrenzter Dienstfähigkeit bzw. mit Teilzeitbeschäftigung. Soweit Zahlen zu den durchgeführten Nachuntersuchungen vorliegen, führten diese in rund 6 % der Fälle zu einer Reaktivierung.

Bei den privatisierten Unternehmen konnten 29 der dort verwendeten Bundesbeamtinnen und -beamten reaktiviert werden. Im Hinblick auf personalwirtschaftliche Probleme – im Überhang befindliche Beamtinnen und Beamte – stehen einer Rückkehr vielfach zwingende dienstliche Gründe entgegen. Reaktivierungsanträge mussten daher abschlägig beschieden werden.

Im **Länderbereich** erfolgten rund 130 Reaktivierungen, darunter 10 mit begrenzter Dienstfähigkeit bzw. mit Teilzeitbeschäftigung. Die Beamtinnen und Beamten befanden sich zuvor zwischen 7 Monaten und 5 Jahren im Ruhestand. Mindestens 50 Reaktivierungen erfolgten auf Veranlassung der Beamtinnen und Beamten.

Nachuntersuchungen führten nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zu Reaktivierungen. Soweit mitgeteilt, konnten zwischen 1,6 % und 6,3 % der Ruhestandsbeamten nach erfolgter Nachuntersuchung reaktiviert werden.

8.3. Vollzug der Regelungen

Grundlegende praktische Probleme beim Vollzug der Reaktivierung werden nicht genannt. In Einzelfällen wird auf Folgendes hingewiesen:

Reaktivierungen scheitern in einigen Bereichen an fehlenden Planstellen als Folge der Einsparverpflichtungen. In diesen Fällen ist das grundsätzliche Interesse an der Einsparung von Versorgungslasten durch Reaktivierungen nicht mit den Maßnahmen zum Personalabbau in Einklang zu bringen.

Einige **Länder** berichten, dass häufig nach einer Reaktivierung erneut wegen Krankheit eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Auch die **privatisierten Unternehmen** haben ähnliche Erfahrungen.

Im **Bund- und Länderbereich** wurde darauf verwiesen, dass steigende Anforderungen, die zunehmend veränderte Arbeitsplatzgestaltung durch Einsatz moderner Datentechnik sowie Informationsdefizite nach längerem Ausfall sich als ungünstige Faktoren einer Reaktivierung erwiesen haben. Sie sind auch kaum durch entsprechende Leistungs- und Fortbildungsbereitschaft und Eigeninitiative der Betroffenen ausgleichbar. Bei Rückkehr nach längerer Dienstunfähigkeit ist daher, insbesondere für den Personenkreis der über 50jährigen, grundsätzlich mit folgenden Problemen zu rechnen: Verlust von Fachwissen und Routine, Notwendigkeit eines anderweitigen fachlichen bzw. regionalen Einsatzes wegen fehlender Verwendungsmöglichkeit auf dem früheren Dienstposten, Vorbehalte der übrigen Mitarbeiter.

8.4. Gesetzliche Verpflichtung zu gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahmen

Die Bund-Länder-Projektgruppe hat empfohlen, eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahmen auch nach Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand entsprechend dem bayerischen Beamtenrecht einzuführen. Bayern hat durch § 59 Abs. 3 Satz 3 BayBG im Jahr 1998 die Pflicht des Ruhestandsbeamten, seine Gesundheit zu erhalten und wiederherzustellen, gesetzlich festgelegt.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2004 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs zur Novellierung des Bundesbeamtengesetzes gebeten.

Eine derartige gesetzliche Regelung wird von den Bundesressorts begrüßt. Die Verpflichtung sollte allerdings davon abhängen, welche amtsärztlichen Feststellungen getroffen werden. Steht unzweifelhaft fest, dass die Dienstfähigkeit nicht wieder hergestellt werden kann, sollte auf die Teilnahme an entsprechenden Rehabilitationsmaßnahmen verzichtet werden. Im Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Relation wird auch eine Altersbegrenzung (z.B. bis zum 60. Lebensjahr) vorgeschlagen.

Mit der geplanten Novellierung des BBG wird eine entsprechende Pflicht für Ruhestandsbeamte eingeführt werden.

9. Neugestaltung des Verfahrens bei Dienstunfähigkeit

9.1. Rechtslage

Bund

Die Vorschrift des § 46a BBG regelt, dass die ärztliche Untersuchung einem Amtsarzt zu übertragen ist oder einem als Gutachter beauftragten Arzt. Ein Informationsaustausch ist nur zwischen dem Arzt und der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörde

zulässig. Danach dürfen die tragenden Gründe des ärztlichen Gutachtens nur im Einzelfall auf Anforderung der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, soweit deren Kenntnis erforderlich ist. Das trägt einerseits dem besonderen Schutzbedürfnis der persönlichen Krankheitsdaten der Beamtin oder des Beamten Rechnung. Andererseits wird sichergestellt, dass der Dienstherr alle erforderlichen Informationen erhält, die er für seine Entscheidung benötigt.

Sofern die Dienststelle zu dem Ergebnis gelangt, dass eine weitere Verwendung nicht in Betracht kommt und die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, ist das Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde herzustellen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BBG). Im Bericht an die oberste Dienstbehörde ist zu begründen, dass und warum eine Weiterverwendung nicht möglich ist.

Länder

Neun Länder haben in ihren Landesbeamtengesetzen § 46a BBG vergleichbare Regelungen. Einige Länder haben nur Verwaltungsvorschriften über das Zusammenwirken zwischen Personaldienststellen und Ärzten erlassen.

Die Beteiligung der obersten Landesbehörde bzw. das zwingende Einwilligungserfordernis durch das zuständige Ministerium bei Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist in den Ländern nur teilweise vorgesehen.

9.2. Vollzug der Regelungen

§ 46a BBG und das entsprechende Landesrecht verstärken die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen ärztlichen Untersuchungsstellen und personalverwaltenden Stellen. Das Verfahren ist einheitlicher und transparenter geworden.

Im **Bundesbereich** wird die Beteiligung der obersten Bundesbehörde aus Gründen der Einheitlichkeit des Maßstabes positiv bewertet. Soweit im **Länderbereich** die Beteiligung der obersten Landesbehörde vorgesehen ist, wird eine solche Regelung ebenfalls begrüßt.

Insgesamt tragen derartige Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften zur Eindämmung von Frühpensionierungen bei.

9.3. Optimierung des ärztlichen Verfahrens bei Zurruesetzungen

Die Bund-Länder-Projektgruppe hat in ihrem Bericht „Eindämmung von Frühpensionierung“ zur Verbesserung des amtsärztlichen Verfahrens und der Gutachtenqualität u.a. die Erweiterung des ärztlichen Gutachterkreises empfohlen.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2004 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie die Qualität der Gesundheitsuntersuchungen (Einstellung-, Zurruesetzungs- und Überprüfung der Dienstfähigkeit nach Versetzung in den Ruhestand) zur Vermeidung von Frühpensionierung verbessert werden könne.

Der Bund hat im Versorgungsänderungsgesetz 2001 den ärztlichen Gutachterkreis erweitert. Damit kann das Fachwissen von Ärzten genutzt werden, die besondere Erfahrungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz haben.

Auf dieser neuen Rechtsgrundlage stehen – neben den Amtsärzten – die Ärztinnen und Ärzte des Sozialmedizinischen Dienstes der Bundesknappschaft für die Erstellung von Gutachten über die Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten der Bundesverwaltung zur Verfügung. Mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Februar 2003 (D I 1-M-223 100-1/3a) wurden die Ressorts über die alternative Möglichkeit eines ärztlichen Auftrages zur Feststellung der Dienstfähigkeit an Ärzte der Bundesknappschaft informiert.

Die Empfehlung der Bund-Länder-Projektgruppe, zur Verbesserung des amtsärztlichen Verfahrens und der Gutachtenqualität u.a. die Erweiterung des ärztlichen Gutachterkreises vorzusehen, ist damit für den Bundesbereich umgesetzt worden.

Nordrhein-Westfalen hat mittlerweile den ärztlichen Gutachterkreises im Landesbeamtengesetz vergleichbar erweitert.

Um eine einheitliche Anwendungspraxis des ärztlichen Verfahrens im Bundesbereich zu erreichen, hat das Bundesministerium des Innern durch Rundschreiben vom 3. Dezember 2003 (D I 1-M-223 100-1/3a) detaillierte Hinweise sowohl für eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes als auch für notwendige konkreten Fragen an den Arzt gegeben.

Der begutachtende Arzt wird künftig umfangreicher über die Anforderungen des bisherigen Arbeitsumfelds der Beamtin oder des Beamten und die im konkreten Fall gegebenen Möglichkeiten einer anderen Verwendung informiert. Dazu gehört insbesondere eine nähere Beschreibung des Anforderungsprofils für eine andere Verwendung. Durch konkrete Fragestellungen sollen vor allem Aussagen des ärztlichen Gutachters zur Dienstfähigkeit bzw. zusätzliche Angaben erreicht werden. Dazu gehören insbesondere geeignete Maßnahmen der Wiederherstellung der Gesundheit und Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung. Durch diese Hinweise soll ein zielgerichtetes und einheitliches Vorgehen aller Dienststellen des Bundes bei Aufträgen für ärztliche Gutachten sichergestellt werden.

Die erweiterten Anforderungen an die Erstellung ärztlicher Gutachten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit werden seither flächendeckend in der Bundesverwaltung praktiziert.

Intensivere Einstellungsuntersuchungen werden von den Bundesressorts als nicht zielführend für die Vermeidung von Frühpensionierungen bewertet. Die Zeitspanne zwischen Einstellungsuntersuchung und ggf. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu lang. Die Prognose über den Gesundheitszustand zu Beginn der Berufstätigkeit verliert im Laufe der Jahre an Aussagekraft.

10. Längere Wartefrist für die Versorgungswirksamkeit von Beförderungen

10.1. Rechtslage

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde zum 1. Januar 1999 die so genannte Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt von zwei auf drei Jahre verlängert. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sind die Dienstbezüge des letzten Amtes nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin oder der Beamte sie vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre erhalten hat. Gleichzeitig wurde das Erfordernis des dreijährigen Bezuges auf alle Beamtinnen und Beamte erstreckt, also auch auf bisher ausgenommene „laufbahnfreie“ Beamtengruppen. Waren bisher Zeiten für die Versorgung berücksichtigungsfähig, in denen die Beamtin oder der Beamte vor Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, bleiben diese Wahrnehmungszeiten eines Amtes für die Versorgung nunmehr unberücksichtigt, wenn die dreijährige Wartezeit nicht erfüllt wird.

10.2. Ergebnis der Erhebungen

Aufgrund der Übergangsregelungen in § 69c Abs. 2 BeamtVG wirkten sich die Verlängerung der Wartefrist und Nichtanrechnung der Wahrnehmungszeiten für die Versorgung erst bei Beförderungen nach dem 31. Dezember 2000 aus.

Die im letzten Erfahrungsbericht geäußerte Vermutung, dass Beamtinnen und Beamte auf die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze verzichten werden, um in den Genuss zu kommen, die Versorgungsbezüge auf der Grundlage des letzten Beförderungsamtes zu erhalten, hat sich bestätigt. Dagegen hat sich die im letzten Erfahrungsbericht geäußerte Befürchtung, dass die Regelung personalwirtschaftlich umgangen wird, in dem auf die Behörden ein Beförderungsdruk ausgeübt wird, nicht bestätigt.

11. Altersteilzeit

11.1. Rechtslage

Bund

Mit der Altersteilzeitregelung (§ 72b BBG) ist 1998 eine für Arbeitnehmer im Altersteilzeitgesetz entsprechende Regelung für Beamtinnen und Beamte getroffen worden. Die inhaltliche Ausgestaltung folgt der tariflichen Regelung. Ziel war es, ein besonderes Instrument zu schaffen, das einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag auch des öffentlichen Dienstes ermöglicht. Seit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 haben auch Teilzeitbeschäftigte die Möglichkeit der Altersteilzeit.

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann Altersteilzeit unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Vollendung des 55. Lebensjahres,
- Antrag bis zum Beginn des Ruhestandes,
- in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens Teilzeitbeschäftigung,
- dringende dienstliche Belange stehen nicht entgegen,
- die Altersteilzeitbeschäftigung beginnt vor dem 1. Januar 2010.

Für die Gruppe der 55- bis 59-jährigen steht die Bewilligung von Altersteilzeit im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Sie ist zu versagen, wenn „dringende dienstliche Belange“ entgegenstehen. Dabei kommen insbesondere auch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung freiwerdender Dienstposten oder fehlende finanzielle Mittel (Finanzierungsvorbehalt) für Wiederbesetzungen in Betracht.

Ein Rechtsanspruch auf Altersteilzeitbeschäftigung besteht ab dem 60. Lebensjahr. Auch hier kann die Bewilligung von Altersteilzeit bei entgegenstehenden dringenden dienstlichen Belangen versagt werden.

Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie kann flexibel gestaltet werden. Die Bediensteten können im „Teilzeitmodell“ über den gesamten Zeitraum mit reduzierten Stunden arbeiten oder das „Blockmodell“ mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase wählen. Bei diesem Modell wird die verbleibende Arbeitszeit bis zur Altersgrenze geteilt. In der ersten Hälfte wird mit der bisherigen Arbeitszeit weiter gearbeitet. In der zweiten Hälfte – der Freistellungsphase – ist keine Arbeit mehr zu leisten und die Vorleistung des Beschäftigten wird ausgeglichen. Das „Blockmodell“ ist in § 3b Abs. 1 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung ausdrücklich geregelt.

Altersteilzeit ist mit besonderen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen verbunden: die Beamtinnen und Beamten erhalten Bezüge in Höhe von 83 % der Nettobesoldung, die ihnen nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde. Der steuerfreie Altersteilzeitzuschlag unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, der Zuschlag selbst gehört nicht zum steuerpflichtigen Einkommen, er erhöht jedoch den individuellen Steuersatz. Das wirkt sich bei der jährlichen Einkommenssteuerveranlagung aus und kann zu Steuernachzahlungen führen. Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Länder

Das Beamtenrechtsrahmengesetz enthält keine Vorgaben für die Länder zur Regelung der Teilzeit und damit auch nicht für die Altersteilzeit. Der Stand der Gewährung von beamtenrechtlicher Altersteilzeit in den Ländern ergibt sich aus der Übersicht B 2 (siehe Altersteilzeitbericht des BMI vom August 2004):

Übersicht B 2:

Regelungen der Länder zur Altersteilzeit

	Besonderheiten/Einschränkungen	Mindestaltersgrenze	befristet bis
Baden-Württemberg	nur für schwer behinderte Beamte	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Bayern	Ausschluss bzw. zeitliche Beschränkung für bestimmte Führungspositionen	- vollendetes 60. Lebensjahr - schwer behinderte Beamte: 58. Lebensjahr	1.1.2010
Berlin	oberste Dienstbehörde kann von Vorschrift absehen oder ATZ auf bestimmte Bereiche beschränken	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Brandenburg		vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Bremen	derzeit ausgesetzt	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Hamburg	- Teilzeitbeschäftigte mit 60% der Regelarbeitszeit; - Vollzugsbedienstete und Feuerwehr nur Blockmodell; - Lehrer nur Teilzeitmodell	- Vollendetes 58. Lebensjahr; - schwer behinderte Beamte und Vollzugsbeamte: 55. Lebensjahr	1.8.2004
Hessen	- grundsätzlich nur im Blockmodell; - Teilzeitmodell wenn Nachbesetzung nicht erforderlich	- Vollendetes 58. Lebensjahr - schwer behinderte Beamte: 55. Lebensjahr.	1.1.2010
Mecklenburg-Vorpommern	- nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; - Laufzeit höchstens 6 Jahre	- Vollendetes 59. Lebensjahr; - Polizei-, Strafvollzugsbeamte, schwer behinderte Beamte: 55. Lebensjahr;	1.1.2010
Niedersachsen	- nur bei Wegfall der Planstelle oder einer um bis zu zwei Stufen geringwertiger; - Ausnahme: im Lehrerbereich keine Einsparung erforderlich	- Vollendetes 55. Lebensjahr - Lehrer: 59. Lebensjahr	1.1.2010
Nordrhein-Westfalen	- oberste Dienstbehörde kann von Vorschrift absehen oder auf bestimmte Bereiche beschränken. - außerhalb des Lehrerbereichs derzeit ausgesetzt.	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Rheinland-Pfalz	- nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; Dienstherr kann bestimmte Bereiche ausnehmen	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Saarland	keine Regelungen		
Sachsen	- der Dienstherr kann von Anwendung absehen der Regelung über die ATZ absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken; - keine Bewilligung von ATZ für Teilzeitbeschäftigte	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Sachsen-Anhalt	keine Bewilligung von ATZ im Blockmodell, wenn Wiederbesetzung der Stelle in der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann.	vollendetes 50. Lebensjahr	1.1.2010
Schleswig-Holstein	- Dienstherr kann von Anwendung absehen oder auf bestimmte Verwaltungsbereiche / Beamtengruppen beschränken; - keine ATZ im Lehrerbereich sowie bei Justiz, Polizei und Steuerverwaltung (soweit nicht schwer behinderte Beamte); - im Übrigen ATZ nur bei anschließendem Wegfall der Planstelle	vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010
Thüringen		vollendetes 55. Lebensjahr	1.1.2010

Die Übersicht B 2 zeigt, dass alle Länder, bis auf das Saarland, Regelungen zur Altersteilzeit eingeführt haben. Brandenburg und Thüringen haben die gleichen Voraussetzungen festgelegt wie der Bund. Die übrigen Landesregelungen differenzieren teilweise stärker als der Bund,

indem zum Beispiel unterschiedliche Altersgrenzen festgelegt wurden oder Beschränkungen für einzelne Bereiche erfolgt sind. Einige Länder (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) haben bereits von Anfang an die Gewährung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Mittel ermöglicht oder vom Wegfall der Stelle abhängig gemacht (so z.B. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

In den Ländern gibt es aktuell weitere Abweichungen bzw. geplante Änderungen: Die bayerische Staatsregierung hat jüngst einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem sie die im Jahr 2003 angehobene Altersgrenze für Altersteilzeit auf das 60. Lebensjahr wieder auf das 58. Lebensjahr für Verwaltungsbereiche mit Personalüberhang absenken will. Sachsen-Anhalt hat die Mindestaltersgrenze zum beschleunigten Stellenabbau auf das vollendete 50. Lebensjahr festgelegt. In Hamburg ist die Altersteilzeitregelung zum 1. August 2004 ausgelaufen. Eine Wiedereinführung der Regelung mit dem Ziel, Stellenabbau zu erleichtern, wird derzeit geprüft.

11.2. Fortschreibung des Berichts „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich am 24. September 2004 mit dem Bericht des Bundesministerium des Innern vom August 2004 „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“ befasst und um einen ergänzenden Bericht zur Begrenzung der Altersteilzeit gebeten. Darin soll insbesondere dargelegt werden,

- in welcher Höhe der Bundeshaushalt bei der derzeitigen Bewilligungs- und Nachbesetzungspraxis durch die Altersteilzeit belastet wird sowie
- mit welchen konkreten ressortübergreifenden Maßnahmen den sich aufgrund der demographischen Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials und der fiskalischen Faktoren ergebenden Risiken begegnet werden soll.

Aktuelle Zahlen der Altersteilzeit

Zum Zeitpunkt dieses Berichts liegen endgültige Zahlen des Statistischen Bundesamtes zur Altersteilzeitbeschäftigung in der Bundesverwaltung bis zum Stichtag 30. Juni 2003 vor. Für das Jahr 2004 liegen bislang nur vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes vor (siehe Pressemitteilung vom 13. Oktober 2004). Die endgültigen Ergebnisse zum Stichtag 30. Juni 2004 sind im ersten Quartal 2005 zu erwarten.

Das Bundesministerium des Innern hat in Vorbereitung dieses Berichts zum Stichtag 30. Juni 2004 vorläufige Strukturdaten über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in der Bundesverwaltung abgefragt. Diese Daten sind Grundlage der Aussagen zu Antragsverhalten und Prognosen.

Zunächst gibt die Übersicht B 3 einen Überblick über die Altersteilzeitbeschäftigten in der Bundesverwaltung (Stichtag: 30. Juni 2003), gegliedert nach Ressorts (jeweils Ministerium und nachgeordneter Bereich getrennt):

Übersicht B 3:

Altersteilzeitbeschäftigung in der Bundesverwaltung zum Stichtag 30. Juni 2003

Lfd. Nr.	Behörde	Beschäftigte (ohne Soldaten)			Davon: Beamte			davon: Arbeitnehmer (Arb., Ang. und DO-Ang.)		
		insgesamt	darunter in Altersteilzeit		insgesamt	darunter in Altersteilzeit		insgesamt	darunter in Altersteilzeit	
		absolut	absolut	in %	absolut	absolut	in %	absolut	absolut	in %
1	Bundespräsidialamt	192	6	3,1	68	4	5,9	124	2	1,6
2	Bundeskanzleramt	439	8	1,8	190	2	1,1	249	6	2,4
3	BKM	967	79	8,2	342	31	9,1	625	48	7,7
	BKM nachgeordneter Bereich	183 784	24 55	13,1 7,0	106 236	14 17	13,2 7,2	77 548	10 38	13,0 6,9
4	Auswärtiges Amt	10702	250	2,3	4207	162	3,9	6495	88	1,4
	Ministerium nachgeordneter Bereich	2671 8031	138 112	5,2 1,4	1592 2615	92 70	5,8 2,7	1079 5416	46 42	4,3 0,8
5	BM des Innern	57317	2042	3,6	39994	717	1,8	17323	1325	7,6
	Ministerium nachgeordneter Bereich	1320 55997	100 1942	7,6 3,5	778 39216	61 656	7,8 1,7	542 16781	39 1286	7,2 7,7
6	BM der Justiz	4474	339	7,6	2423	178	7,3	2051	161	7,8
	Ministerium nachgeordneter Bereich	648 3826	47 292	7,3 7,6	337 2086	28 150	8,3 7,2	311 1740	19 142	6,1 8,2
7	BM der Finanzen	47119	3294	7,0	37123	2375	6,4	9996	919	9,2
	Ministerium nachgeordneter Bereich	2066 45053	158 3136	7,6 7,0	1435 35688	110 2265	7,7 6,3	631 9365	48 871	7,6 9,3
8	BM für Wirtschaft und Arbeit	10246	772	7,5	4780	395	8,3	5466	377	6,8
	Ministerium nachgeordneter Bereich	2022 8224	195 577	9,6 7,0	1080 3700	114 281	10,6 7,6	942 4524	81 296	8,6 6,5
9	BM für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	5368	370	6,9	1219	105	8,6	4149	265	6,4
	Ministerium nachgeordneter Bereich	958 4410	57 313	5,9 7,1	597 622	36 69	6,0 11,1	361 3788	21 244	5,8 6,4
10	BM der Verteidigung (o. Solda)	125660	10140	8,1	28239	1743	6,2	97421	8397	8,6
	Ministerium nachgeordneter Bereich	2257 123403	196 9944	8,7 8,1	1306 26933	113 1630	8,7 6,1	951 96470	83 8314	8,7 8,6
11	BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1672	55	3,3	687	30	4,4	985	25	2,5
	Ministerium nachgeordneter Bereich	507 1165	22 33	4,3 2,8	246 441	13 17	5,3 3,9	261 724	9 16	3,4 2,2
12	BM für Gesundheit und Soziale Sicherung	4354	224	5,1	1309	96	7,3	3045	128	4,2
	Ministerium nachgeordneter Bereich	1160 3194	86 138	7,4 4,3	543 766	47 49	8,7 6,4	617 2428	39 89	6,3 3,7
13	BM für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	26091	1735	6,6	6713	610	9,1	19378	1125	5,8
	Ministerium nachgeordneter Bereich	1512 24579	159 1576	10,5 6,4	791 5922	101 509	12,8 8,6	721 18657	58 1057	8,0 5,7
14	BM für Bildung und Forschung	988	70	7,1	524	50	9,5	464	20	4,3
15	BM für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit	2961	192	6,5	1022	82	8,0	1939	110	5,7
	Ministerium nachgeordneter Bereich	793 2168	50 142	6,3 6,5	401 621	29 53	7,2 8,5	392 1547	21 89	5,4 5,8
16	BM für wirtschl. Zusammenarbeit und Entwicklung	589	49	8,3	320	31	9,7	269	18	6,7
17	Presse und Informationsamt der Bundesregierung	568	52	9,2	140	11	7,9	428	41	9,6
18	Bundestag	2299	100	4,3	800	40	5,0	1499	60	4,0
19	Bundesrat	182	12	6,6	80	8	10,0	102	4	3,9
20	Bundesverfassungsgericht	183	7	3,8	86	2	2,3	97	5	5,2
21	Bundesrechnungshof	1200	99	8,3	982	80	8,1	218	19	8,7
	BRH nachgeordneter Bereich	610 590	47 52	7,7 8,8	468 514	37 43	7,9 8,4	142 76	10 9	7,0 11,8
	Kernhaushalt	303571	19895	6,6	131248	6752	5,1	172323	13143	7,6
	Sondererhebungen	665	65	9,9	33	8	24,2	622	57	9,2
	Bund zusammen	304226	19960	6,6	131281	6760	5,1	172945	13200	7,6

Danach befanden sich am 30. Juni 2003 insgesamt rund 20 000 Beschäftigte (13 200 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und 6 760 Beamtinnen/Beamte/Richterinnen/Richter) in Altersteilzeit. Die Zahl der Beschäftigten des Bundes, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, ist nach den vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2004 auf rund 23 000 gestiegen (+ 17 %), vgl. Pressemitteilung vom 13. Oktober 2004.

In allen Ressorts wird die Altersteilzeit genutzt, wenn auch mit Differenzierungen, die in den unterschiedlichen Strukturen und Aufgabenstellungen der einzelnen Ressorts begründet sein dürften. In den kleineren Ressorts wird von der Altersteilzeit proportional weniger Gebrauch gemacht (siehe z.B. BMFSFJ oder BMVEL) als in den personalstärkeren Ressorts (siehe BMI oder BMF). Auch wenn es keine Untersuchungen über die Beweggründe für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit gibt, so können in der Größe der Ressorts Ursachen zu finden sein. Auch Besonderheiten in der Altersstruktur der einzelnen Ressorts können ein unterschiedliches Antragsverhalten bzw. eine vermehrte Inanspruchnahme begründen.

Überwiegend wird das „Blockmodell“ (rund 95 %) gewählt. Das zeigt, dass die Antragsteller dieses Modell wegen der vorzeitigen Freistellung vom Dienst bevorzugen.

Die nachfolgende Übersicht B 4 zeigt für die Jahre 2000 bis 2004 die Verteilung der Altersteilzeitbeschäftigten in der Bundesverwaltung nach Lebensalter:

Übersicht B 4:

Beschäftigte des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen) in Altersteilzeit nach Lebensalter

30.06.2004 ¹⁾

		Lebensalter										Insgesamt
		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	
Beamte und Richter	Männer	507	582	555	450	646	873	939	952	821	675	7.000
	Frauen	73	90	90	62	92	102	80	74	43	18	724
	zusammen	580	672	645	512	738	975	1019	1026	864	693	7.724
Angestellte	Männer	281	333	367	287	416	498	498	391	198	35	3.304
	Frauen	519	701	788	629	884	838	624	167	13	3	5.166
	zusammen	800	1034	1155	916	1.300	1.336	1.122	558	211	38	8.470
Arbeiter	Männer	540	719	826	690	773	841	762	466	135	20	5.772
	Frauen	161	187	229	194	225	211	173	69	8	3	1.460
	zusammen	701	906	1055	884	998	1052	935	535	143	23	7.232
Insgesamt		2.081	2.612	2.855	2.312	3.036	3.363	3.076	2.119	1218	754	23.426

¹⁾ vorläufige Ergebnisse

30.06.2003

		Lebensalter										Insgesamt
		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	
Beamte und Richter	Männer	387	433	351	541	794	787	862	821	746	473	6.195
	Frauen	61	66	51	71	86	72	77	49	21	11	565
	zusammen	448	499	402	612	880	859	939	870	767	484	6.760
Angestellte	Männer	225	278	227	333	465	446	428	316	118	35	2.871
	Frauen	483	625	524	788	977	643	345	37	7	2	4.431
	zusammen	708	903	751	1.121	1.442	1.089	773	353	125	37	7.302
Arbeiter	Männer	463	626	576	634	780	696	539	287	84	18	4.703
	Frauen	112	167	151	197	240	175	122	20	7	4	1.195
	zusammen	575	793	727	831	1.020	871	661	307	91	22	5.898
Insgesamt		1.731	2.195	1.880	2.564	3.342	2.819	2.373	1.530	983	543	19.960

		30.06.2002										Insgesamt	
		Lebensalter											
		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64		
Beamte und Richter	Männer	279	260	442	639	663	665	697	699	497	277	5.118	
	Frauen	43	34	51	68	57	64	47	26	12	6		408
	zusammen	322	294	493	707	720	729	744	725	509	283		
Angestellte	Männer	136	126	214	305	316	353	332	253	80	19	2.134	
	Frauen	308	355	589	772	636	443	119	25	5	1		3.253
	zusammen	444	481	803	1.077	952	796	451	278	85	20		
Arbeiter	Männer	232	284	358	481	475	478	393	241	43	11	2.996	
	Frauen	84	88	127	204	177	138	41	22	6	2		889
	zusammen	316	372	485	685	652	616	434	263	49	13		
Insgesamt		1.082	1.147	1.781	2.469	2.324	2.141	1.629	1.266	643	316	14.798	

		30.06.2001										Insgesamt	
		Lebensalter											
		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64		
Beamte und Richter	Männer	159	346	493	501	558	532	617	518	284	126	4.134	
	Frauen	20	24	42	48	29	35	24	20	9	4		255
	zusammen	179	370	535	549	587	567	641	538	293	130		
Angestellte	Männer	52	118	191	188	320	326	329	217	52	3	1.796	
	Frauen	135	328	445	434	443	183	32	14	3	0		2.017
	zusammen	187	446	636	622	763	509	361	231	55	3		
Arbeiter	Männer	65	118	221	225	517	533	488	210	33	7	2.417	
	Frauen	23	51	101	108	124	58	24	12	3	0		504
	zusammen	88	169	322	333	641	591	512	222	36	7		
Insgesamt		454	985	1.493	1.504	1.991	1.667	1.514	991	384	140	11.123	

		30.06.2000										Insgesamt	
		Lebensalter											
		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64		
Beamte und Richter	Männer	237	381	378	420	428	489	451	295	122	39	3.240	
	Frauen	14	25	39	21	28	18	18	8	4	0		175
	zusammen	251	406	417	441	456	507	469	303	126	39		
Angestellte	Männer	73	125	108	216	265	289	274	130	22	1	1.503	
	Frauen	151	241	229	267	210	55	15	3	0	0		1.171
	zusammen	224	366	337	483	475	344	289	133	22	1		
Arbeiter	Männer	81	155	153	382	485	537	371	120	14	2	2.300	
	Frauen	23	59	60	78	63	28	9	3	1	0		324
	zusammen	104	214	213	460	548	565	380	123	15	2		
Insgesamt		579	986	967	1.384	1.479	1.416	1.138	559	163	42	8.713	

Im Beamtenbereich ist ein konstanter jährlicher Zuwachs von rund 1 000 Beschäftigten zu verzeichnen. Im Arbeitnehmerbereich sind seit dem Jahr 2001 jährlich rund 2 500 bis 3 000 Altersteilzeitbeschäftigte hinzugekommen.

Für die gegenwärtige Bewilligungspraxis der Altersteilzeit in der Bundesverwaltung insbesondere im Beamtenbereich ist von folgenden Altersstrukturdaten auszugehen:

Nach der Personalstandsstatistik des Statistischen Bundesamtes beschäftigt der Bund rund 130 000 Beamtinnen und Beamte (Stichtag: 30. Juni 2003). In der altersteilzeitberechtigten Beschäftigtengruppe der 55- bis 65-jährigen befinden sich rund 21 000 beamtete Beschäftigte. Davon wurde zum gleichen Stichtag rund 6 700 Beamtinnen und Beamten Altersteilzeit bewilligt.

Rund ein Drittel der über 55-jährigen Beamtinnen und Beamten in der Bundesverwaltung nimmt Altersteilzeit. Nach Ergebnissen einer Umfrage bei den Ressorts beginnen etwa 35 % die Altersteilzeit mit 55 Jahren, so dass die Altersteilzeit über den zulässigen Höchstzeitraum von 10 Jahren in Anspruch genommen wird. Eine weitere große Gruppe beginnt mit der Altersteilzeit später und wählt die Gesamtdauer von 5 bis 6 Jahren.

Die Altersteilzeitquote bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten liegt in den Bundesministerien selbst zwischen 7 % und 12 %. In den nachgeordneten Geschäftsbereichen beträgt sie zwischen 3 % und 7 %.

Exemplarisch für den personalwirtschaftlichen Umgang mit der Altersteilzeit werden hier die Nachbesetzungen im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und im Bundesministerium des Innern zum Stichtag 30. Juni 2004 dargestellt.

Im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind von 1 740 Beschäftigten 189 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit. Das entspricht einer Quote von 10 %. Nachbesetzungen (Besetzung der für Altersteilzeit ausgebrachten Ersatz(plan)stellen) erfolgen zu 100 %.

Im nachgeordneten Bereich dieses Ressorts sind von 25 499 Beschäftigten 1 930 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit. Das entspricht einer Quote von 7 %. Nachbesetzungen erfolgen nur zu 39 %. Die Gesamtdauer der Altersteilzeitverhältnisse liegt schwerpunktmäßig bei 5 bzw. 10 Jahren.

Für das Bundesministerium des Innern sehen die Ergebnisse zum Stichtag 30. Juni 2004 wie folgt aus:

Das Ministerium weist eine Altersteilzeitquote von 7 % auf. Das sind 106 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von insgesamt 1 524 Beschäftigten. Nachbesetzungen erfolgen im Ministerium zu 98 %. Im nachgeordneten Bereich sind von 58 682 Beschäftigten 2 602 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit. Das entspricht einer Quote von 4 %. Nachbesetzungen erfolgen zu 57 %. Die Gesamtdauer der Altersteilzeitverhältnisse innerhalb des Ressorts liegt ebenfalls schwerpunktmäßig bei 5 bzw. 10 Jahren.

Im Jahr 2003 gehörten im Bundesministerium des Innern insgesamt 359 Beschäftigte zur Gruppe der 55- bis 65-jährigen. Davon haben 106 Beschäftigte von der Altersteilzeit Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Quote von rund 30 %.

Im Vergleich dazu wird im Bundesministerium der Verteidigung die Altersteilzeit nur für einen sozialverträglichen Personalabbau genutzt. Nachbesetzungen werden daher grundsätzlich nicht vorgenommen.

Aktuelle Belastung des Bundeshaushalts durch Altersteilzeit

Die Belastung des Bundeshaushalts durch die Bewilligung von Altersteilzeit hängt von der Nachbesetzung von Ersatz(plan)stellen ab. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Beamtenbereich die Nachbesetzung grundsätzlich 2 Besoldungsgruppen unter der Wertigkeit der Ausgangsstelle erfolgt. Für eine Aussage zu den künftig zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit muss deshalb stets auf das Verhältnis der Gesamtzahl der Altersteilzeitbeschäftigten zur Gesamtzahl der in Anspruch genommenen Ersatz(plan)stellen abgestellt werden.

Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen für das Jahr 2003 heben sich bei einem Verhältnis Altersteilzeitbeschäftigten zu Ersatzplanstellen von 3,62 zu 1 die Einsparungen und Mehrausgaben gegenseitig auf. Das entspricht einer Nachbesetzungsquote von ungefähr 28 %.

Zum Stichtag 30. Juni 2003 beträgt das Verhältnis der Altersteilzeitbeschäftigten zu den Ersatz(plan)stellen in der Bundesverwaltung rund 3,8 zu 1. Damit liegt die tatsächliche Nachbesetzungsquote bei ungefähr 26 %. Die Altersteilzeit in der Bundesverwaltung führte damit im Jahr 2003 zu keiner zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts.

Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen ergeben sich für den Bundeshaushalt im Jahr 2003 – ohne Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen – Einsparungen in Höhe von rund 9 Mio. Euro (Saldo aus Einsparungen in Höhe von rund 195 Mio. Euro bei den Altersteilzeitbeschäftigten und Mehrausgaben für die Ersatzbeschäftigung in Höhe von rund 186 Mio. Euro).

Werden die steuerlichen Auswirkungen mit berücksichtigt, ergibt sich überschlägig eine Belastung des Bundeshaushalts in einer Größenordnung von 5 Mio. Euro.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: Der Saldo aus Steuermindereinnahmen aufgrund von Altersteilzeitbeschäftigung in Höhe von rund 60 Mio. Euro und Steuermehreinnahmen aufgrund Ersatzbeschäftigung in Höhe von rund 30 Mio. Euro beträgt rund 30 Mio. Euro. Der Bundesanteil hieran beträgt rund 14 Mio. Euro. Dieser Betrag ist mit den Einsparungen von rund 9 Mio. Euro zu verrechnen.

Nach diesen Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen führt die Altersteilzeit bislang zu keinen zusätzlichen Ausgaben. Sofern in einzelnen Ressorts bereits Mehrausgaben entstehen, werden diese nicht zusätzlich veranschlagt, sondern im Rahmen der Flexibilisierung aufgefangen. Die Steuermindereinnahmen sind im Rahmen der Finanzplanung berücksichtigt.

Prognose

Für die künftige Entwicklung der Altersteilzeit ist von folgenden Eckdaten auszugehen, die anhand der Personalstandsstatistik des Statistischen Bundesamtes vorliegen:

Beim Bund sind zum Stichtag 30. Juni 2003 rund 28 000 Beamtinnen und Beamten in der Altersgruppe beschäftigt, die Ende 2009 zwischen 55 und 64 Jahre alt sein wird. Im Arbeitnehmerbereich sind in derselben Altersgruppe rund 56 000 Personen beschäftigt. Damit befinden sich in dieser Altersgruppe insgesamt rund 84 000 Personen.

Unter der Annahme, dass ein bestimmter Prozentsatz dieser Personengruppe noch bis Ende 2009 von der Altersteilzeit Gebrauch machen wird und sich dieser Anteil im Rahmen des bisher zu beobachtenden jährlichen Zuwachses seit 2000 bewegt (siehe Übersicht B 4), werden nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes Ende 2009 insgesamt rund 10 000 Beamtinnen und Beamte und rund 20 000 Angestellte und Arbeiter beim Bund in Altersteilzeit sein (zum Vergleich Juni 2004: 23 000 Altersteilzeitbeschäftigte). Bei dieser Größenordnung von 30 000 Altersteilzeitbeschäftigten im Jahr 2009 ist zu berücksichtigen, dass die Personen, die in den nächsten Jahren sukzessive mit Ablauf der Freistellungsphase in Ruhestand oder Rente gehen, nicht mehr erfasst sind.

Ausgehend von dieser Beschäftigtenstruktur ist zu erwarten, dass die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten in der Bundesverwaltung weiter steigen wird. Für die weitere Personal- und Kostenentwicklung ist der Blick deshalb vor allem auf den Zeitraum zu richten, in dem sich die Mehrzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase befindet.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes befanden sich am 30. Juni 2004 von den 23 000 Beschäftigten in Altersteilzeit noch 16 000 in der Arbeitsphase, erst 6 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bereits in der Freistellungsphase und stehen somit dem Dienstherrn/Arbeitgeber nicht mehr zur Verfügung. In den nächsten Jahren wird daher erst die überwiegende Anzahl der Altersteilzeitbeschäftigten mit der Freistellungsphase beginnen und sich der Bedarf an Nachbesetzungen gegenüber heute erhöhen. Dies wird haushaltmäßige Belastungen verursachen, wenn das bisher günstige Verhältnis der Altersteilzeitbeschäftigung zu Nachbesetzungen nicht gehalten werden kann.

Im Verhältnis zu den 16 000 Altersteilzeitbeschäftigten dürften nach der vom BMF für 2003 errechneten kostenneutralen Nachbesetzungsquote in höchstens rund 4 400 Fällen Nachbesetzungen erfolgen. Jede weitere Nachbesetzung führt bereits zu Mehrbelastungen des Bundeshaushalts. Aus heutiger Sicht erscheinen aber höhere Nachbesetzungsquoten möglich. Ohne eine ausreichende Nutzung der Ersatz(plan)stellen dürften in Zukunft die Ressorts vor großen personalwirtschaftlichen Problemen stehen. Wenn von den 16 000 Altersteilzeitbeschäftigten rund 11 600 Stellen nicht nach besetzt würden, würde dies in vielen Ressorts vorübergehend zu einem faktischen Stellenabbau führen, der neben den bereits zu erbringenden Quoten für den Stellenabbau von 1,5 % in den Ministerien und weiteren Stellenkürzungen aufgrund der Verlängerung der Arbeitszeit im Bund nicht mehr zu bewältigen wäre. Der Bedarf in Richtung Nachbesetzung der mit Beginn der Freistellungsphase ausscheidenden Personen wächst in den nächsten Jahren stetig an.

Gleichzeitig wird nach den demographischen Prognosen ab dem Jahr 2010 das Angebot an Arbeitskräften zunächst langsam und nach 2020 deutlich zurückgehen. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund die Altersteilzeit bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Diese Befristung ist auch für die beamtenrechtliche Altersteilzeit im Bundesbereich (§ 72b BBG) erfolgt. Daher kann Altersteilzeit bis zum Ende des Jahres 2009 beginnen und sich bei den dann erst 55-jährigen bis in das Jahr 2019 erstrecken. Die demographische Entwicklung wird aber bereits ab 2010 zu einem Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials führen. Dadurch können personalwirtschaftliche Schwierigkeiten bei notwendigen Nachbesetzungen in den Ressorts entstehen.

Auf Grund der demographischen Entwicklung wird sich der öffentliche Dienst zunehmend auf die bessere und längere Einbeziehung älterer Bediensteter einstellen müssen. Daher kommt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf eine verantwortungsvolle Handhabung der Altersteilzeit an. Wegen der knapper werdenden Ressourcen muss vor jeder Bewilligung von Altersteilzeit die ausreichende personelle Besetzung von den Ressorts für den gesamten Bewilligungszeitraum einbezogen werden. Eine konkrete Personal- und Finanzierungsplanung von Altersteilzeit ist unerlässlich. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Ausbringung und Nutzung von Ersatz(plan)stellen. Bei der Personalplanung ist

insbesondere die Zahl lebensälterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen, die mit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit im „Blockmodell“ frühzeitig die Dienststellen verlassen. Das „Blockmodell“ wirkt mit seiner Freistellungsphase wie ein Vorruhestand. Dieses ist mit haushaltsmäßigen Kosten und mit einem Verlust von Erfahrungswissen verbunden.

Aktuelle ressortübergreifende Maßnahmen

Altersteilzeit wird dazu genutzt, strukturelle und organisatorische Veränderungen (z.B. im Bereich der Bundeswehr) zu begleiten. Altersteilzeit ist auch in der Bundesverwaltung ein geeignetes Personalsteuerungsinstrument. Alle Ressorts haben die Möglichkeit, Altersteilzeit zu versagen, wenn „dringende dienstliche Belange“ entgegenstehen. Eine gesetzliche Einschränkung der Altersteilzeitregelung ist im Übrigen nur für den Beamtenbereich möglich. Änderungen für den Arbeitnehmerbereich sind nur über tarifvertragliche Regelungen erreichbar.

Im Bundesbereich soll für die Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Altersteilzeit ab dem 1. Januar 2005 grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommen. Um besonderen Belangen einzelner Ressorts Rechnung zu tragen, sind Abweichungen aus personalwirtschaftlichen Gründen möglich. Bei der geschilderten Bewilligungspraxis und der noch zu erwartenden Antragszahlen ist eine Belastung des Bundeshaushalts durch Nutzung von Ersatz(plan)stellen nicht auszuschließen. Ausgenommen werden sollten jedoch Stellenabbaubereiche, da die Altersteilzeit oft die einzige Möglichkeit hierfür bietet, und mangels Nachbesetzungen keine Mehrkosten verursacht werden. Auch schwer behinderte Beschäftigte werden von der Einschränkung ausgenommen. Dies gilt insbesondere für das Bundesministerium der Verteidigung. Dort wird Altersteilzeit als einzig verfügbares Instrument im Rahmen eines sozialverträglichen Personal- und Stellenabbaus genutzt. Nachbesetzungen werden im Gegensatz zur Praxis anderer Ressorts grundsätzlich nicht vorgenommen. Damit führt Altersteilzeit im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu Minderausgaben.

Für die Altersgruppe ab dem 60. Lebensjahr bleibt es bei der bisherigen Möglichkeit der Altersteilzeit. Jedoch steht auch hier die Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Mit folgenden ressortübergreifenden Maßnahmen – die sowohl den Beamten- als auch den Arbeitnehmerbereich erfassen - soll der demographischen Entwicklung und den fiskalischen Risiken der Altersteilzeit in der Bundesverwaltung begegnet werden:

- Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zur beamtengesetzlichen Altersteilzeit in der Bundesverwaltung 2005

Das Bundesministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 30. März 2005 (DI1 – 210 172/20) an die Ressorts die Bewilligung von beamtengesetzlicher Altersteilzeit für die Gruppe der 55- bis 59-jährigen eingeschränkt. Altersteilzeit soll in erster Linie für den Stellenabbau genutzt werden. Die Bewilligung von Altersteilzeit steht auch bei dem grundsätzlichen Anspruch auf Altersteilzeitbeschäftigung für die Gruppe der über 60-jährigen unter dem Vorbehalt, dass „dringende dienstliche Belange“ nicht entgegenstehen. Zu den Gründen der Versagung zählt auch die Haushaltslage (vgl. Urteile des BVerwG vom 29. April 2004, 2 C 21/03 und 2 C 22/03).

- Es ist darüber hinaus beabsichtigt, § 72 b BBG mit der gleichen Zielrichtung zu ändern.
- Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Haushaltsführung 2005

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben zur Haushaltsführung vom 28. Februar 2005 (II A 2 – H 1200 – 50/05) durch Ziffer 1.5.7. die den Ressorts erteilte generelle Ermächtigung zur Ausbringung und Besetzung von Ersatz(plan)stellen begrenzt. Die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird den Ressorts untersagt, wenn – auf den Einzelplan und die Gesamtheit der ab 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen bezogen – die Ausgaben für die Ersatz(plan)stellen dieser Altersteilzeitbeschäftigungen die Einsparungen auf Grund der Altersteilzeitbeschäftigungen übersteigen.

- Jährliche Fortschreibung des Berichts „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“

Die Bewilligungspraxis der Altersteilzeit ist ressortübergreifend regelmäßig zu überprüfen. Das Bundesministerium des Innern wird deshalb jährlich einen Bericht „Altersteilzeit in der Bundesverwaltung“ erstellen. So kann ggf. zeitnah auf Veränderungen der dargestellten Parameter reagiert werden.

11.3. Bereiche der privatisierten Unternehmen von Bahn und Post

Altersteilzeit wird im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des DB Konzerns als besonderes Personalsteuerungsinstrument genutzt, um vorhandenes Personal sozialverträglich zu reduzieren. Nach Auslaufen der bis zum 31. Dezember 2006 befristeten Vorruhestandsregelung nach Art. 9 ENeuOG kommt auch nach Einschätzung der DB AG der Altersteilzeit eine höhere Bedeutung zu, da die Beamtinnen und Beamten, die von einem Arbeitsplatzwegfall betroffen und nicht anderweitig vermittelbar sind, dann Altersteilzeit in Anspruch nehmen könnten. Eine Wiederbesetzung der durch die Bewilligung von Altersteilzeit freigewordenen Stelle erfolgt bei der DB AG grundsätzlich nicht. Durch Personalabgang freiwerdende Stellen werden im Stellenplan des BEV abgesetzt. So entstehen im Bereich der DB AG keine erhöhten Personalkosten. Im Bereich des BEV wird bei Wiederbesetzung der Dienstposten Personal aus dem eigenen Bestand eingesetzt (geschlossener Personalbestand).

Auch die Post-Aktiengesellschaften bewerten die Altersteilzeit als wirksames Personalsteuerungsinstrument, mit dem die gegenwärtig noch hohen Personalüberhänge auf sozial verträglicher Basis reduziert werden können. Mit der Altersteilzeit werden Personalkosten in Abbaubereichen eingespart, da die Stellen häufig nicht nach besetzt werden.

12. Versorgungsrücklagen

12.1. Rechtslage

Kernstück des Versorgungsreformgesetzes 1998 war die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern, um die Finanzierung der Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Entwicklung und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger in der Zukunft sicherzustellen. Mit den Versorgungsrücklagen wurde ein Element der Kapitaldeckung in das System der Beamtenversorgung eingeführt.

Das Gesetz sah vor, dass die Bezügeanpassungen in der Zeit von 1999 bis 2013 um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert und die Unterschiedsbeträge zur unverminderten Anpassung pauschal den Versorgungsrücklagen zugeführt werden sollten; individuelle Beitragszahlungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger sind nicht vorgesehen.

Die linearen Bezügeerhöhungen sind demgemäß zum 1. Juni 1999, zum 1. Januar 2001 und zum 1. Januar 2002 jeweils um 0,2 Prozentpunkte geringer ausgefallen, und die daraus resultierenden Minderausgaben sind den Versorgungsrücklagen zugeflossen. Auch in den Folgejahren wurden und werden die kumulierten Minderausgaben von insgesamt 0,6 % der Bezüge den Versorgungsrücklagen jeweils zugewiesen.

Weitere Mittel fließen den Versorgungsrücklagen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 zu. Das Gesetz schreibt vor, dass im Zuge der wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreform 2001 das Versorgungsniveau in acht Schritten um rund 4,33 % abgesenkt wird. Dazu werden die Versorgungsbezüge bei den auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen um jeweils 0,54 Prozentpunkte weniger erhöht. Demgemäß sind die drei Versorgungsanpassungen der Jahre 2003 und 2004 jeweils um 0,54 Prozentpunkte geringer ausgefallen, mithin um insgesamt 1,62 Prozentpunkte. Während die aktiven Bezüge 2003/2004 um insgesamt 4,4 % erhöht wurden, stiegen die Versorgungsbezüge nur um 2,78 %. Die aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 resultierenden Minderausgaben werden zur Hälfte den Versorgungsrücklagen zugeführt.

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 schreibt im Übrigen vor, dass während der acht verminderten Bezügeerhöhungen die Absenkung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um je 0,2 Prozentpunkte gemäß Versorgungsreformgesetz 1998 ausgesetzt wird, um Doppelbelastungen zu vermeiden. Nach Abschluss der acht verminderten Versorgungsanpassungen, voraussichtlich ab 2010, wird die Absenkung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte in sieben Schritten bis 2017 nach geltendem Recht fortgeführt. Die Minderausgaben werden wiederum den Versorgungsrücklagen zugewiesen. Zusammen mit der Absenkung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um zusammen 0,6 % in den Jahren 1999, 2001 und 2002 wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau somit von 2010 bis 2017 um weitere 1,4 % und damit von 1999 bis 2017 insgesamt um 2 % vermindert.

Insgesamt werden die Versorgungsrücklagen somit gespeist aus Minderausgaben in Folge der Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 2 % sowie aus den hälftigen Minderausgaben in Folge der Absenkung des Versorgungsniveaus um 4,33 % während der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen.

Die Rücklagenbildung ist damit auf eine breite Grundlage gestellt. Die Rücklagen und deren Erträge kommen dem Versorgungshaushalt in der Periode höchster Versorgungsbelastungen zugute.

Die Rücklagen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Ab dem Jahr 2018 sollen die öffentlichen Haushalte dadurch entlastet werden, dass Entnahmen aus den Sondervermögen zur Deckung der Versorgungsausgaben beitragen. Hinzu kommt die dauerhafte Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 2 % und des Versorgungsniveaus um weitere rund 4,33 %.

Bund und Länder sind ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Versorgungsrücklagen im Rahmen der Zweckbindung und ihrer Haushaltsselbstständigkeit jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.

12.2. Versorgungsrücklage des Bundes

Die Bildung der Versorgungsrücklage ist für den Bund durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) geregelt, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

Das Versorgungsrücklagegesetz gilt für alle Institutionen, die an (unmittelbare oder mittelbare) Bundesbeamtinnen und Beamte, an Bundesrichterinnen und -richter sowie an Soldatinnen und Soldaten Dienstbezüge oder an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Kreis Versorgungsbezüge zahlen; einbezogen sind auch das Bundeseisenbahnvermögen, die Post-Aktiengesellschaften und der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V.. Auch die von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen abhängigen Amtsbezüge von Mitgliedern von Bundes- und Landesregierungen sind einbezogen. Ausgenommen ist die Deutsche Bundesbank, die bereits kraft Gesetzes Rückstellungen in vollem Umfang für ihre Pensionsverpflichtungen bildet.

Die Versorgungsrücklage ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit Gerichtsstand Berlin errichtet worden. Das Bundesministerium des Innern verwaltet das Sondervermögen. Es stellt für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einen Wirtschaftsplan auf und erstellt am Ende jeden Rechnungsjahres auf der Grundlage eines von der Deutschen Bundesbank jährlich vorzulegenden Berichtes über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens eine Jahresrechnung.

Die Verwaltung der Mittel (Zuführung und Erträge) ist auf die Deutsche Bundesbank übertragen; die Mittel sind in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen nach Maßgabe der vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für

Gesundheit und Soziale Sicherung erlassenen Anlagerichtlinien anzulegen. Die Anlage der Mittel des Sondervermögens orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Liquidität, Rendite und Sicherheit.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen in der Weise, dass die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge von den zuführungspflichtigen Institutionen jährlich nachträglich zum 15. Mai des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen überwiesen werden; Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden (insbesondere von den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern), werden gesondert ausgewiesen. Auf die Zuführung sind Abschläge zum 15. Juni des laufenden Jahres in der zu erwartenden Höhe zu zahlen. Aus Rentabilitätsgründen kann das Bundesministerium des Innern eine Aufteilung des Abschlages in drei Teilbeträge festlegen, die am 15. Februar, 15. Juni und 15. September zu leisten sind. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten und vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

Eine Entnahme von Mitteln aus der Versorgungsrücklage ist erst ab dem 1. Januar 2018 und nur zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen möglich; sie ist über einen Zeitraum von 15 Jahren zu verteilen. Die Entnahme ist durch Gesetz zu regeln; für die Sozialversicherungsträger auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

Beim Sondervermögen ist ein Beirat gebildet worden, der bei allen wichtigen Fragen des Sondervermögens mitwirkt, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen. Der Beirat setzt sich unter Vorsitz eines Vertreters des Bundesministeriums des Innern aus Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und Vertretern der Verbände/Gewerkschaften zusammen.

Aktueller Bestand des Sondervermögens zum 31. Dezember 2004:

Der Bestand des Sondervermögens (Marktwert inkl. Stückzinsen) betrug rund 936,8 Mio. Euro am 31. Dezember 2004. Hiervon waren rund 159 Mio. Euro Zinserträge. Die Anlage der Mittel des Sondervermögens erfolgte in festverzinslichen Wertpapieren des Bundes, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.

Voraussichtlicher Bestand des Sondervermögens im Jahr 2017:

Das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Bundes wird zu Beginn des Jahres 2018 nach jetzt vorliegenden Berechnungen voraussichtlich rund 7,3 Mrd. Euro (mittelbarer Bundesdienst) bzw. 5,6 Mrd. Euro (unmittelbarer Bundesdienst) umfassen.

Fortentwicklung der Versorgungsrücklage des Bundes

Das Bundesministerium des Innern hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes des Bundes vorgelegt, der eine Erweiterung des Anlagespektrums vorsieht. Das Anlagespektrum der Versorgungsrücklage des Bundes soll

unter Wahrung der bisherigen Anlagegrundsätze (Sicherheit, Liquidität, Rendite) auf Euro-denominierte, handelbare Schuldverschreibungen mit einem Mindestrating erweitert werden. Die Bestimmung der konkret in Betracht kommenden Emittenten (zum Beispiel Bund, Bundesländer, andere EWU-Staaten, supranationale Organisationen, staatlich dominierte Emittenten, Hypothekenbanken und öffentliche Banken) und der Anlageinstrumente (zum Beispiel Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern, Pfandbriefe und pfandbriefähnliche Emissionen, Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe) bleibt den Anlagerichtlinien vorbehalten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festzulegen sind. Durch eine Erweiterung des Anlagespektrums lassen sich Ertragssteigerungen erzielen, ohne dass nennenswerte Abstriche bei der Anlagesicherheit gemacht werden müssen.

Versorgungsfonds des Bundes

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern sieht ferner die Bildung von Rückstellungen für die Altersversorgung neu berufener Beamter, Richter und Berufssoldaten des Bundes vor. Die auf versicherungsmathematischer Grundlage beruhenden Rückstellungen werden einem zu errichtenden Versorgungsfonds des Bundes zugeführt. Sie dienen der nachhaltigen Finanzierung der eigenständigen Beamtenversorgung und beenden die Praxis, die künftigen Versorgungskosten auf nachfolgende Generationen zu verschieben. Zugleich werden die künftigen Versorgungskosten als wesentlicher Teil der gesamten Personalkosten der Periode zugeordnet, in der sie verursacht und begründet werden. Auf diese Weise werden kostenorientierte personalwirtschaftliche Entscheidungen in der Bundesverwaltung gestärkt.

Mit der Errichtung des Versorgungsfonds folgt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz, das diese Lösung bereits seit 1996 erfolgreich praktiziert.

12.3. Versorgungsrücklagen der Länder

Die Länder sind nach § 14a Abs. 3 BBesG ermächtigt, jeweils für ihren Bereich das Nähere der Versorgungsrücklage durch Gesetz zu regeln. Alle Länder haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die nachstehende Übersicht B 5 gibt einen Überblick über die zurzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen

Die Versorgungsrücklagen in den Ländern sind nicht einheitlich ausgestaltet und weisen gegenüber der Regelung der Versorgungsrücklage des Bundes wie auch untereinander Besonderheiten auf.

In allen landesrechtlichen Regelungen ist vorgeschrieben, dass die durch die Verminderungen bei den Einkommenserhöhungen eingesparten Mittel den Rücklagen zugeführt werden, um die Versorgungsleistungen künftig sicherzustellen. Nach den landesrechtlichen Regelungen werden von der Zuführungspflicht alle Landes- und Kommunalbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger erfasst. In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind gesetzliche Ausnahmen vorgesehen für „Einrichtungen“, die auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bilden.

Übersicht B 5:

Versorgungsrücklagegesetze der Länder

Land	Gesetze
Baden-Württemberg	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) vom 15. Dezember 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 658), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 159)
Bayern	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 938)
Berlin	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 06. Oktober 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 543)
Brandenburg	Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsrücklagegesetz – Bbg VRG) vom 25. Juni 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 249)
Bremen	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) vom 30. März 1999 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 50)
Hamburg	Gesetz über eine Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz – HmbVersRücklG) vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 266)
Hessen	Hessisches Versorgungsrücklagegesetz (HversRücklG) vom 15. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 526)
Mecklenburg-Vorpommern	Versorgungsrücklagegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG M-V) vom 22. November 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 612)
Niedersachsen	Niedersächsisches Versorgungsrücklagegesetz (NversRücklG) vom 16. November 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 388), geändert durch Gesetz vom 11.12.2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 768)
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EfoG) vom 20. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 174)
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 09. November 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 395)
Saarland	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagegesetz – VersRG–SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1130)
Sachsen	Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) vom 17. Februar 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächsisches Verordnungsblatt S. 148, 167)
Sachsen-Anhalt	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 497) und Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 496)
Schleswig-Holstein	Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Landesversorgungsrücklagegesetz – LversRG) vom 18. Mai 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 113)
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" (Thüringer Pensionsfondsgesetz – ThürPFG -) vom 07. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 431) und Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Versorgungsverbandgesetzes vom 27. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 456)

Unterschiede bestehen auch bei den Regelungen für den kommunalen Bereich. Abhängig von der jeweiligen Kommunalverfassung regeln die Länder teilweise unmittelbar die Rücklagenbildung bzw. verpflichten die Kommunen, eigene bzw. gesonderte Rücklagen zu bilden; dabei wird auch zugelassen, gemeinsame Sondervermögen mehrerer zuführungspflichtiger Institutionen zu bilden.

Die Verwaltung der Versorgungsrücklagen obliegt in fast allen Ländern der für Finanzen zuständigen obersten Dienstbehörde, in Saarland dem Innenministerium und in Rheinland-Pfalz einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Bei der **Mittelverwaltung** sind die Länder unterschiedliche Wege gegangen. Zum Teil hat eine Übertragung auf die den ehemaligen Landeszentralbanken entsprechenden Hauptverwaltungen bzw. Filialen der Deutschen Bundesbank stattgefunden (wie z.B. in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein), zum Teil auf Investitions- und Landesbanken (Brandenburg und Bremen), zum Teil obliegt die Mittelverwaltung direkt den Finanzministerien (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Das Saarland hat die Mittelverwaltung der Landeshauptkasse übertragen. In Berlin und Baden-Württemberg erfolgt die Mittelverwaltung durch Kapitalanlagegesellschaften und in Rheinland-Pfalz durch eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. In Niedersachsen trifft das Finanzministerium nach vorheriger Beratung in einem Anlageausschuss die Entscheidung über die Anlage der Mittel.

Unterschiedlich ist auch die **Art der Mittelanlage**. Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung lassen viele Länder nicht nur die Anlage in eigenen Schuldverschreibungen, sondern auch in handelbaren Schuldverschreibungen anderer Länder, des Bundes, der Zentralregierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, in Pfandbriefen, in Kommunalobligationen zu. Niedersachsen legt dabei nicht in eigenen Papieren an. Die Anlage in Aktien haben Baden-Württemberg, Bayern und Berlin gesetzlich ermöglicht.

In allen landesrechtlichen Regelungen ist vorgeschrieben, dass die Versorgungsrücklagen nur der Sicherstellung und Deckung zukünftiger Versorgungsausgaben dienen und die Entnahmen durch Gesetz (in Hamburg: durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss) bzw. auf der Grundlage von Beschlüssen (bzw. Entnahmeplänen) der zuständigen Selbstverwaltungsorgane bzw. Verwaltungsbeiräte zu regeln sind.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen in der Regel - wie beim Bund - in der Weise, dass die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge von den zuführungspflichtigen Institutionen den Versorgungsrücklagen überwiesen werden. Besonderheiten bestehen in folgenden Ländern:

- In **Nordrhein-Westfalen** werden dem Sondervermögen jährlich Beträge zugeführt, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden; sie betragen 1999 0,2 % der tatsächlichen Gesamt-Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung und steigen bis zum Jahr 2017 um weitere 0,2 % jährlich an. Diese Erhöhungen des Vomhundertsatzes sind für die Zeit der auf 2002 folgenden acht Anpassungen der Besoldung und Versorgung ausgesetzt. Die sich für diesen Zeitraum aus den vorangegangenen Ausgaben ergebenden Zuführungen auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres bleiben unberührt. Daneben sollen nach dem Versorgungsfondsgesetz NW (§ 5 Abs. 4) dem Sondervermögen weitere Mittel aus Einsparungen durch das Versorgungsreformgesetz 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden. Auch weitere Zuführungen sind danach zulässig.
- In **Rheinland-Pfalz** kann das Land neben der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG bei einer günstigen Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben zusätzliche Zuführungen an die Anstalt zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben des Landes leisten.
- In **Thüringen** haben öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung wirtschaften, Aufwendungen für die Sicherung späterer Versorgungsleistungen, die über die Beträge der „normalen“ Zuführung hinausgehen, dem Sondervermögen zuzuführen. Darüber hinaus können nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans besondere Zuweisungen zum Sondervermögen geleistet werden.

In der Regel sind eine Zuführung nach Ablauf des Jahres für das vorhergehende Jahr sowie eine Abschlagszahlung im laufenden Jahr vorgesehen. Dabei werden überwiegend Sonderkonten bzw. gesonderte Ausweisungen für nicht aus dem Landeshaushalt zugeführte Mittel geführt.

In allen Landesgesetzen ist die jährliche Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresrechnungen für die Versorgungsrücklagen geregelt. Darüber hinaus ist in fast allen Ländern ein Beirat für die Versorgungsrücklagen gebildet worden, dem unterschiedlich ausgestaltete Mitwirkungsrechte zustehen. In der Regel setzt sich der Beirat aus „Behördenvertretern“ und Vertretern der Spitzenorganisationen der Verbände/Gewerkschaften auf Landesebene zusammen.

Die **Entnahme** ab 2018 ist in allen Ländern gesetzlich zu regeln, in Hamburg durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss. Die Versorgungsrücklagegesetze sehen im Regelfall vor, dass die Entnahme nach Abschluss der Zuführungen über einen Zeitraum von 15 Jahren erfolgt. Im überwiegenden Teil der Länder ist wie auch im Bund diese gesetzliche Regelung noch nicht getroffen. Bayern sieht vor, die Entnahme durch die jeweiligen Haushaltsgesetze zu regeln. Bremen plant eine Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes, die Entnahmen bereits vor Abschluss der Zuführungen in Höhe der jährlichen Rendite zulässt, da die höchste Ausgabenbelastung in Bremen bereits in den Jahren 2019/2020 erwartet wird.

Die Ausgestaltung und Bestände der Sondervermögen Versorgungsrücklage bei Bund und Ländern sind in der Übersicht B 7 dargestellt.

12.4. Zusätzliche Versorgungsrückstellungen der Länder

Neben den Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG werden in Hamburg und Rheinland-Pfalz weitere Rücklagen zur Sicherstellung zukünftiger Pensionszahlungen gebildet:

Hamburg hat zur ergänzenden Finanzierung der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen unter dem Namen „Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg“ gebildet. Die Entnahme der Mittel ist zweckgebunden und kann erst ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen. Die Rücklage wird seit dem 1. Januar 2000 aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich nach den Beträgen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Versorgungszuschläge von Dritten vereinnahmt werden, nach dem Liquiditätsgewinn, der sich jährlich aus der Verbeamtung von 1 100 zuvor angestellten Lehrerinnen und Lehrern ergibt, sowie nach weiteren Beträgen, die von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushaltsplan gesondert festgesetzt werden. Die Anlage der Mittel hat sich nach den Gesichtspunkten der Sicherheit einerseits und des Ertrages andererseits auszurichten (nach Maßgabe von § 54a Abs. 2, 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Der zusätzliche Versorgungsfonds ist im Rahmen eines Ausschreibungswettbewerbes an eine Fondsgesellschaft vergeben worden. Zurzeit hat der Fonds ein Vermögen von rund 32 Mio. Euro. Bis 2010 wird mit einem Anstieg auf 115 Mio. Euro gerechnet.

Das Land **Rheinland-Pfalz** hat mit dem Gesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung vom 12. März 1996 bundesweit als erstes Bundesland eine Rücklage für zukünftige Versorgungszahlungen geschaffen.

Ziel ist die dauerhafte Vorsorge für heute verursachte und damit absehbare Zukunftsausgaben sowie die Schaffung der Vergleichbarkeit der Anstellung von Beamten und Angestellten.

Der Fonds wird als rechtsfähige Anstalt geführt und bildet eine kapitalgedeckte Rücklage für Versorgungsausgaben und Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfänger, deren Beamten- oder Richterverhältnis nach dem 30. September 1996 begründet worden ist. Die zu dem Zeitpunkt bereits bestehenden Beamtenverhältnisse wurden nicht überführt, da dies die öffentlichen Kassen überfordern würde.

Das Anstaltsvermögen wird aus monatlichen Zuführungen der Ressorts gebildet, die aus Einsparungen zu finanzieren sind.

Die Zuführungen sind durch Landesverordnung in Vomhundertsätzen der Besoldungsausgaben des Personenkreises bestimmt. Sie werden versicherungsmathematisch so berechnet, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Die Landesverordnung wurde für das Jahr 2002 geändert und bestimmt nunmehr erhöhte Vomhundertsätze (siehe Übersicht B 6). Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begründung des Beamten- oder Richterverhältnisses das 45. Lebensjahr bereits vollendet wurde, erhöht sich der jeweilige Vomhundertsatz um 50 v.H., bei Vollendung des 50. Lebensjahrs um 100 v.H.

Übersicht B 6:

Vomhundertsätze der jeweiligen Besoldungsausgaben für die Zuführungen zum Pensionsfonds in Rheinland-Pfalz

Bedienstete	Vomhundertsätze	
	1996 bis 2001	Ab 2002
	in %	
besondere Altersgrenzen (Justizvollzug, Polizei)	23,48	29,60
Lehrerinnen/Lehrer	27,00	28,50
Richterinnen/Richter, Professorinnen/Professoren und übriger höherer Dienst	27,54	29,20
übriger einfacher und mittlerer Dienst	18,74	21,50
übriger gehobener Dienst	20,80	24,80

Die Anstalt erwirbt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Schuldverschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz zu marktgerechten Konditionen. Die Anlage kann auch in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten erfolgen. Träger der Anstalt ist das Land Rheinland-Pfalz. Die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG wird von der Anstalt mitverwaltet.

An den Finanzierungsfonds wurden bislang für 12 509 Beamte (rund ein Fünftel der Landesbeamten) Zuführungen in Höhe von rund 300 Mio. Euro geleistet. Die Zinserträge betragen bisher rund 22,8 Mio. Euro. Das Gesamtvolumen beträgt zum 31. Dezember 2004 insgesamt 322,7 Mio. Euro.

Weitere Länder planen die Bildung zusätzlicher Rücklagen zur Sicherstellung zukünftiger Pensionszahlungen:

- **Bremen** plant im Jahr 2004 die Gründung eines Pensionsfonds, der der Sicherstellung künftiger Pensionszahlungen durch zusätzliche Rücklagenbildung dienen soll. Hier hinein sollen haushaltsneutral insbesondere Mittel aus Verbeamtungseffekten bei Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte, Versorgungszuschläge aus refinanzierter Beschäftigung sowie Kostenerstattungen für Versorgungslasten aus ausgegliederten Einrichtungen fließen.

- **Nordrhein-Westfalen** verfolgt die Absicht, zur Finanzierung der Versorgungsleistungen einen die Versorgungsrücklage ergänzenden Kapitelstock zu errichten. Dazu soll für jede neu eingestellte Beamtin und jeden neu eingestellten Beamten ein bestimmter monatlicher Betrag angelegt werden.
- In **Hessen** wird im Jahre 2005 mit dem Aufbau einer kapitalgedeckten Vorsorge für die Versorgung der neu eingestellten Landesbeamten begonnen.
- Im Freistaat Sachsen wird die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen (einschließlich Beihilfen) von Beamten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2004 begründet wurde (mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf), durch Art. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006) vorgenommen.

Übersicht B 7:

Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
Bund	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ <u>Anlageformen:</u> handelbare Schuldverschreibungen des Bundes. Erlass von Anlagerichtlinien durch das Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.	<u>Verwaltung:</u> Bundesministerium des Innern <u>Mittelverwaltung:</u> Deutsche Bundesbank	624,6 Mio. Euro	52,7 Mio. Euro	7,3 Mrd. Euro (Ertrag von 4 %; Bezügeerhö- hung von 2 % jährlich)
Baden- Württemberg	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ <u>Anlageformen:</u> Ursprünglich nur in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder oder des Bundes. Erlass von Anlagerichtlinien durch das Finanzministerium. Mit Gesetzesänderung vom 6.2.2001 sind die Mittel sicherheits- und ertragsorientiert in Aktien und Renten anzulegen; die Anlage in Aktien ist gesetzlich bis zu 50 % beschränkt, durch die Anlagerichtlinien auf 30 %. Der derzeitige Aktienanteil beträgt 25 %.	<u>Verwaltung:</u> Finanzministerium <u>Mittelverwaltung:</u> Die Mittel werden hälftig auf zwei Spezialfonds verteilt, die jeweils durch eine Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.	242,6 Mio. Euro (Mitte 2004)	10,9 Mio. Euro	Rd. 4 Mrd. Euro (bei Aktienertag im Mittel von 5 %, Rentenertrag 3 %)
Bayern	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens beim Freistaat Bayern „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ <u>Anlageformen:</u> Festverzinsliche Werte (Pfandbriefe bzw. Anleihen der öffentlichen Hand, Mindestrating AA), Aktien im beschränkten Umfang	<u>Verwaltung:</u> Staatsministerium der Finanzen <u>Mittelverwaltung:</u> Das Staatsministerium der Finanzen hat die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung München mit der Mittelverwaltung beauftragt. Gesetzlich möglich sind auch andere Institutionen außerhalb der Staatsverwaltung.	200,2 Mio. Euro	11,8 Mio. Euro	3,7 Mrd. Euro (bei 4% Zins, Erhöhung der Bezüge bis 2010 um 2%, bis 2018 um 1,8% jährlich)
Berlin	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“	<u>Verwaltung:</u> Senatsverwaltung für Finanzen	77,1 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro	1,4 Mrd. Euro (bei 4% Zins)

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
	<u>Anlageformen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Handelbare Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer sowie in sonstige vom Bund oder den Bundesländern verbürgte oder gewährte Schuldverschreibungen - Schuldverschreibungen der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihrer Regionalregierungen, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (Abl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist - Nach deutschem Recht aufgelegte Pfandbriefe und Kommunalobligationen - Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt) - Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetz eine besondere Deckungsmasse besteht - Aktien, die im EuroStoxx 50 enthalten sind, jedoch maximal bis 15 % des Fondsvermögens (Erwerbsgrenze) 	<u>Mittelverwaltung:</u> Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Mittelverwaltung auf eine Kapitalanlagegesellschaft übertragen. Gesetzlich kann die Mittelverwaltung aber auch der Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg oder einer Bank übertragen werden.			
Brandenburg	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“ <u>Anlageformen:</u> Die Anlageformen für die Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg sind in einer Anlagerichtlinie geregelt. Als Anlagen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> - Pfandbriefe und Kommunalobligationen, öffentliche Anleihen, - Sonstige vom Bund oder einem Bundesland verbürgte oder gewährleistete Schuldverschreibungen, - Wertpapiere von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben sowie sonstige Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, - Wertpapiere in- und ausländischer Schuldner in Euro, soweit sie von der 	<u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen <u>Mittelverwaltung:</u> Investitionsbank des Landes Brandenburg	20,8 Mio. Euro	1,2 Mio. Euro	0,4 Mrd. Euro

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
	<p>Europäischen Zentralbank als EZB-fähig eingestuft oder von Ratingagenturen mit „AAA“ oder „AA“ geratet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der Herabstufung eines im Bestand befindlichen Wertpapiers unter „AA“ wird die ILB dem BDF einen Entscheidungsvorschlag zur weiteren Verfahrensweise unterbreiten. <p>Änderungen der Anlagerichtlinien waren bisher nicht erforderlich.</p>				
Bremen	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Nach § 5 Abs. 2 BremVersRücklG sind die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge in verbrieften Forderungen im Sinne von § 1807 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 BGB zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Als Anlage kommen nach den zum VersRücklG bestehenden Anlagerichtlinien insbesondere Schulverschreibungen und Schuldscheine des Bundes sowie der Bundesländer und mündelsichere Schulverschreibungen eines Kreditinstituts in Betracht.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Senator für Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg- Bremen</p>	11,1 Mio. Euro	0,5 Mio. Euro	0,24 Mrd. Euro
Hamburg	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“</p> <p>Die Mittel können in handelbaren Schulverschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie anderer Länder, des Bundes und solcher Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen angelegt werden.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Finanzbehörde</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Übertragung auf die Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg</p>	44 Mio. Euro	3,7 Mio. Euro	0,25 Mrd. Euro
Hessen	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die Mittel sind zu marktüblichen Bedingungen in Schuldscheindarlehen oder handelbaren Wertpapiere des Bundes, des Landes, anderer Bundesländer, solcher Institutionen, die deren Gewährträgerschaft oder uneingeschränkter Verbürgung unterliegen, oder der an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Staaten oder in öffentlichen Pfandbriefen anzulegen.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Ministerium der Finanzen</p>	104,9 Mio. Euro	10,9 Mio. Euro	1,85 Mrd. Euro
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Finanzministerium</p>	10,3 Mio. Euro	0,75 Mio. Euro	0,18 Mrd. Euro

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
	<u>Anlageformen:</u> Die dem Sondervermögen des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge werden entsprechend den Anlagerichtlinien in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder und des Bundes zu marktüblichen Bedingungen angelegt, wobei die Auswahl der Emittenten, die Festlegung des jeweiligen Anlagevolumens und der zu erwerbenden Titel dem Finanzministerium obliegt. Die Anlagen müssen eine dem deutschen Begriff der Mündelsicherheit vergleichbare Sicherheit bieten. Die Verwaltung und Anlage der Mittel der sonstigen Sondervermögen ist in eigener Verantwortung der jeweils zuständigen Träger geregelt.	<u>Mittelverwaltung:</u> Treuhänderisch auf die Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg übertragen.			
Niedersachsen	Errichtung eines teilrechtsfähigen Sondervermögens „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ <u>Anlageformen:</u> Die Mittel werden entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 3 NVersRückIG als Schuldscheindarlehen oder handelbare Schuldverschreibungen anderer Länder, des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen oder der Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion angelegt. Die Mittel können vorübergehend auch kurzfristig verfügbar zu marktgerechten Bedingungen gehalten werden.	<u>Verwaltung:</u> Finanzministerium <u>Mittelverwaltung:</u> Das Finanzministerium hat die Anlage und Verwaltung der Mittel der Deutschen Bundesbank übertragen.	128,2 Mio. Euro	10,3 Mio. Euro	1 - 2,4 Mrd. Euro (wegen der Zuführungen können keine präzisere Schätzungen gegen werden)
Nordrhein-Westfalen	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Fonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen“ <u>Anlageformen</u> Die Mittel wurden bisher überwiegend in Schuldverschreibungen des Landes und anderer Bundesländer sowie in Anleihen des Bundes und der Deutschen Post angelegt. Eine Anlage in Wertpapieren anderer Länder des Euro-Raumes sowie in Pfandbriefen, Kommunalobligationen sowie Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften ist ebenfalls möglich, aber bisher nicht erfolgt.	<u>Verwaltung:</u> Finanzministerium <u>Mittelverwaltung:</u> Finanzministerium	440 Mio. Euro	Gesamtgewinn ist in dieser Form ist noch nicht bilanziert worden, Renditen haben sich bislang zwischen 2,93 v. H. und 6,875 v. H. p. a. bewegt	6 Mrd. Euro
Rheinland-Pfalz	Versorgungsrücklagen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz wird durch den bestehenden „Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz“ (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) gebildet und verwaltet <u>Anlageformen</u>	<u>Verwaltung:</u> Mittelverwaltung durch den „Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz“ (rechtsfähige Anstalt	65,9 Mio. Euro	3,9 Mio. Euro	k.A.

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
	Gemäß § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz erfolgt die Anlage der Mittel in Schuldverschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz zu marktgerechten Konditionen.	des öffentlichen Rechts) <u>Mittelverwaltung:</u> Mitverwaltung durch den „Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz“ (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)			
Saarland	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“ <u>Anlageformen:</u> Die dem Sondervermögen des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind nach § 5 Abs. 2 VersRG-SL in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die Schuldscheine und die jeweiligen Zinserträge sind bei Fälligkeit auf dem Verwahrkonto des Sondervermögens gutzuschreiben. Die Mittel der bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern gebildeten Sondervermögen sind nach § 5 Abs. 3 und 5 VersRG-SL zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die Mittel des Sondervermögens des Landes wurden bisher in Schuldscheinen mit zehnjähriger Laufzeit angelegt.	<u>Verwaltung:</u> Ministerium für Inneres und Sport <u>Mittelverwaltung:</u> Landeshauptkasse des Saarlandes	17,7 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro	k.A.
Sachsen	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen“ <u>Anlageformen:</u> Die der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge werden in Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen des Freistaates Sachsen mit einem Mindestnominalbetrag von 1 Mio. Euro oder einem Vielfachen davon zu marktüblichen Bedingungen angelegt. Anfallende Zinserträge, Kapitalrückflüsse, Restbeträge aus der Rücklagenzuführung und verbleibende Anlagemittel aufgrund der Wertpapierstückelung werden vorübergehend im Kassenbestand des Freistaates Sachsen geführt und bis zum nächsten Anlagetermin zu den Sätzen für Tagesgeldanlagen verzinst. Die Zinsen werden aus dem Durchschnitt der Zinssätze für Tagesgeldanlagen ermittelt und jeweils bei Auflösung der Tagesgeldanlage fällig.	<u>Verwaltung:</u> Staatsministerium der Finanzen <u>Mittelverwaltung:</u> Landesamt für Finanzen	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen-Anhalt	Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens	<u>Verwaltung:</u>	13,4 Mio.	0,9 Mio. Euro	0,13 - 0,14

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
	<p>„Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt - Landesversorgungsrücklage“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel und deren Erträge werden zu marktüblichen Bedingungen, insbesondere an den Zielen Sicherheit, Rendite und Liquidität orientiert, angelegt. Die Anlage erfolgt in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, des Bundes und solcher Institutionen, die deren Gewährträgerhaftung oder uneingeschränkter Verbürgung unterliegen. Dazu sind Anlagerichtlinien erlassen worden. Die Struktur des Portfolios, in dem sich zum 1.1.2004 Wertpapiere von verschiedenen Emittenten befanden, stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Assetklassen: 100 % Renten Währung: 100 % EURO Länderallokation: 100 % Deutschland Restlaufzeiten: 0 - 1 Jahre: 11,11 % 2 - 5 Jahre: 44,44 % 6 - 8 Jahre: 33,33 % 9 - 10 Jahre: 11,11 % über 10 Jahre: 0 %</p>	<p>Ministerium der Finanzen</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Ministerium der Finanzen</p>	Euro		Mrd. Euro (bei Zinsfuß von 4 – 5 %)
Schleswig- Holstein	<p>Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Schleswig-Holstein“</p> <p><u>Anlageformen:</u> Entsprechend den Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage des Landes legt die Deutsche Bundesbank die der Versorgungsrücklage des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge vorrangig in handelbaren Schuldverschreibungen des Landes Schleswig-Holstein an. Für innerhalb des Jahres anfallende Zinserträge, Restbestände aus der Rücklagenzuführung und verbleibende Anlagemittel erfolgt eine Anlage in Schuldverschreibungen des Landes erst dann, wenn ein Gesamtbetrag von 0,5 Mio. € erreicht wird. Bis dahin werden die o. g. Beträge in Schuldverschreibungen anderer Emittenten angelegt. Es ist dabei ein möglichst geringer Restbetrag anzustreben. Sofern eine Anlage der Mittel nicht in Schuldverschreibungen des Landes erfolgt, wird vom Finanzministerium bezüglich</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Ministerium der Finanzen und Energie</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel wurde der Deutschen Bundesbank übertragen.</p>	43,5 Mio. Euro	4,3 Mio. Euro	0,59 Mrd. Euro

	Aufbau der Rücklagen und Anlageformen	Verwaltung	Bestand (Stand 31.12.2003)	Bisheriger Gesamt- gewinn (Zinserträge)	Voraus- sichtlicher Bestand im Jahr 2017
	<p>der Auswahl des Emittenten, der Festlegung des Anlagevolumens und der zu erwerbenden Titel Weisung erteilt. Die Auswahl der Laufzeit der Schuldtitel des Landes orientiert sich gemäß § 7 LVersRG grundsätzlich an den voraussichtlichen Terminen der Rücklageentnahme ab dem Jahr 2018. In Phasen historisch niedriger Kapitalmarktzinsen kann eine Anlage in Titeln mit kürzeren Restlaufzeiten vorgenommen werden.</p> <p>Eine regelmäßige Umschichtung der gesamten Anlagebestandes in Abhängigkeit von der erwarteten Zinsentwicklung und dem jeweiligen Marktwert ist nicht vorgesehen. Eine Anpassung an Veränderungen der Zinsentwicklung soll in erster Linie im Rahmen der Neuanlage oder Wideranlage der Fondsmittel erfolgen. Bei außergewöhnlichen Änderungen des Zinsniveaus, der Zinsstruktur oder der Renditen einzelner Emittenten kann die Deutsche Bundesbank in Abstimmung mit dem Finanzministerium Umstrukturierungen des Anlagebestandes vornehmen. Der Ankauf der Schuldtitel erfolgt zu marktgerechten Konditionen. Hierbei anfallende fremde Entgelte werden dem Sondervermögen des Landes in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Anlagen aus den Mitteln der Versorgungsrücklage des Landes werden von der Deutschen Bundesbank auf einem gesonderten Depotkonto verwahrt.</p>				
Thüringen	<p>Errichtung eines teilrechtsfähigen Sondervermögens „Thüringer Pensionsfonds“</p> <p><u>Anlageformen</u> Die Anlage des Sondervermögens erfolgt entsprechend den Anlagerichtlinien. Das Gesamtportfolio besteht ausschließlich aus langfristigen Schuldscheindarlehen nach Nr. 2.2 der Anlagerichtlinie. Die Schuldscheindarlehen sind mündelsicher gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches angelegt.</p>	<p><u>Verwaltung:</u> Finanzministerium</p> <p><u>Mittelverwaltung:</u> Finanzministerium</p>	26,9 Mio. Euro	2,4 Mio. Euro	0,1 Mrd. Euro

Teil C Anhang

I. Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger

Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger werden als Teil der Versorgungsausgaben in den Haushalten veranschlagt.

Rechtsgrundlage der Beihilfezahlung ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch den Schutz der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Versorgungsempfänger einschließlich ihrer Familien in Krankheits- und Pflegefällen umfasst. Das Beihilferecht ist in Bund und Ländern durch teilweise divergierende Rechtsvorschriften ausgestaltet. Wegen der gemeinsamen Herleitung aus dem Fürsorgeprinzip ist die Grundstruktur jedoch überall gleich. Aufgrund ihrer ergänzenden Funktion erstattet der Dienstherr dem Beihilfeberechtigten nur einen in Prozentsätzen festgelegten Anteil der notwendigen und angemessenen Krankheits- und Pflegekosten. Die Bemessungssätze sind personenbezogen gestaffelt. Für Versorgungsempfänger und ihre berücksichtigungsfähigen Ehegatten beträgt der Bemessungssatz 70 %.

Entwicklung der Gesamtausgaben für Beihilfe

Übersicht C 1:

Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften
von 1975 bis 2002

Jahr	insgesamt		Bund		Länder		Gemeinden*
	Mrd. Euro	prozent. Anstieg/ Vorjahr	Mrd. Euro	prozent. Anstieg/ Vorjahr	Mrd. Euro	prozent. Anstieg/ Vorjahr	Mrd. Euro
1975	0,4		0,1		0,3		0,1
1980	0,7		0,2		0,4		0,1
1985	0,9		0,2		0,6		0,1
1990	1,4		0,3		0,9		0,2
1991	1,5	10,4	0,3	11,4	1,0	10,8	0,2
1992	1,7	13,4	0,4	13,9	1,1	13,3	0,2
1993	1,8	8,8	0,4	9,5	1,2	9,3	0,2
1994	2,0	7,8	0,5	11,6	1,3	7,3	0,2
1995	2,2	10,6	0,5	12,1	1,4	10,8	0,2
1996	2,3	7,0	0,6	8,5	1,5	6,9	0,2
1997	2,5	7,2	0,6	6,1	1,7	8,3	0,3
1998	2,6	4,8	0,6	4,9	1,8	5,2	0,3
1999	2,8	4,9	0,7	4,8	1,9	5,8	0,3
2000	2,9	5,8	0,7	3,5	2,0	6,9	0,3
2001	3,2	10,4	0,7	7,5	2,2	12,3	0,3
2002	3,4	3,8	0,8	4,8	2,3	5,0	0,3

* Die Zahlenangaben bei den Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte. Auf eine Angabe des prozentualen Anstiegs wurde mangels Aussagekraft verzichtet.

Die Beihilfeausgaben der Gebietskörperschaften haben sich von 1975 bis 2002 stetig erhöht. Allein im Zeitraum von 1990 – 2002 erfolgte ein Anstieg von 0,4 Mrd. Euro auf 3,4 Mrd. Euro. Während der jährliche prozentuale Anstieg in der ersten Hälfte der 90er Jahre teilweise über 10 % betrug, hat sich der Anstieg in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts merklich abgeflacht. So betrug die Steigerungsrate von 1998 auf 2000 5,8 %. Von 2000 auf 2001 betrug die Steigerung dann erneut über 10 %, ist jedoch zu 2002 auf unter 4 % gesunken (siehe Übersicht C 1). Die Unregelmäßigkeit der Steigerungsraten bis 1995 und der Abflachung des Kostenanstiegs in der zweiten Hälfte der 90er Jahre sind im wesentlichen auf die zahlreichen Änderungen der Beihilfevorschriften in den 90er Jahren zurückzuführen. Hervorzuheben sind beim Bund die Änderungen der Beihilfevorschriften zum 1. Juli 1993, 1. Januar 1997, 1. Juli 1997, 1. Januar 1999, 1. Februar 2001, 1. Januar 2002 und 1. Januar 2004. Dabei sind die Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Krankenkassen durch die einzelnen Stufen der Gesundheitsreform nahezu identisch auf das Beihilferecht übertragen worden.

Die Beihilfekosten sind aber auch im Vergleich mit der Entwicklung der Ausgaben für die Versorgungsbezüge überproportional angestiegen (siehe Übersicht C 2 und Abb. C 1).

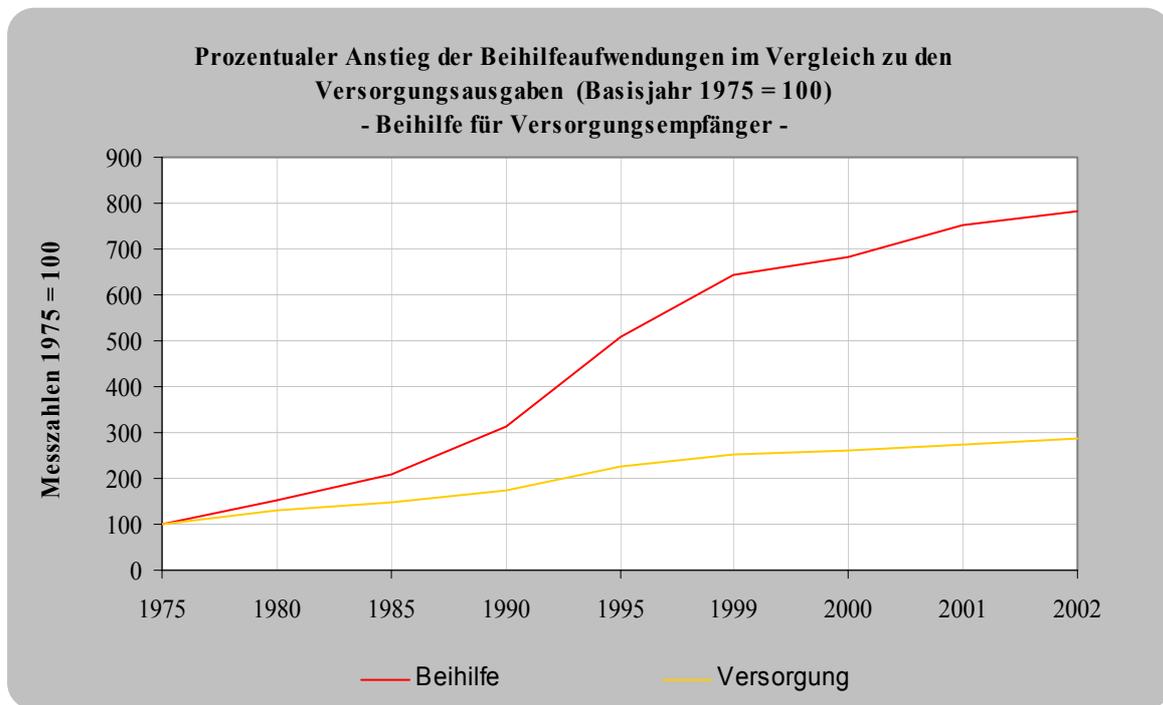
Übersicht C 2:

**Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtversorgungsausgaben (Beihilfe und Versorgung) von 1975 bis 2002
- Gebietskörperschaften* (Beamte, Richter und Soldaten) -**

Jahr	Aufwendungen für Beihilfe		Versorgungsausgaben	
	Mrd. Euro	Index 1975=100	Mrd. Euro	Index 1975=100
1975	0,4	100	8,4	100
1980	0,7	153	10,9	131
1985	0,9	210	12,4	147
1990	1,4	314	14,7	175
1995	2,2	510	18,9	225
1999	2,8	644	21,1	252
2000	2,9	681	21,9	261
2001	3,2	752	23,2	276
2002	3,4	781	23,9	285

* Beihilfeausgaben der Gemeinden geschätzt

Abbildung C 1:



Dementsprechend ist der prozentuale Anteil der Beihilfeausgaben an den Gesamtversorgungsausgaben bei den Gebietskörperschaften von 4,5 % in 1975 auf 12,5 % in 2002 gestiegen (siehe Übersicht C 3).

Übersicht C 3:

Anteil der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger an den Gesamtversorgungsausgaben (Beihilfe und Versorgungsausgaben) der Gebietskörperschaften* von 1975 bis 2002

Jahr	Gesamtausgaben Mrd. Euro	Beihilfeausgaben Mrd. Euro	Anteil der Beihilfeausgaben an den Gesamtausgaben in %
1975	8,8	0,4	4,5
1980	11,6	0,7	6,0
1985	13,3	0,9	6,8
1990	16,1	1,4	8,7
1995	21,1	2,2	10,4
1999	23,9	2,8	11,7
2002	24,8	2,9	11,7
2001	26,4	3,2	12,1
2002	27,3	3,4	12,5

* Beihilfeausgaben der Gemeinden geschätzt

Diese Tendenz spiegelt sich auch in der Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben pro Versorgungsempfänger bei Bund und Ländern wieder. Allein im Zeitraum von 1990 bis 2002 sind sie von 1 700 Euro auf 4 000 Euro angestiegen (siehe Übersicht C 4). Die Durchschnittsbeträge weichen allerdings bei Bund und den einzelnen Ländern erheblich

voneinander ab. Mitursächlich dafür ist das zwischen Bund und einigen Ländern in Leistungskatalog und Bemessungssätzen divergierende Beihilferecht. Dies führt innerhalb der Länder zu erheblichen Abweichungen bei den durchschnittlichen jährlichen Beihilfeausgaben.

Übersicht C 4:

Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger des Bundes und der Länder von 1975 bis 2002*

Jahr	insgesamt	Bund	Länder
	Euro		
1975	500	300	600
1980	800	500	1 000
1985	1 100	800	1 400
1990	1 700	1 200	2 000
1991	1 900	1 400	2 200
1992	2 200	1 600	2 500
1993	2 300	1 700	2 700
1994	2 500	1 900	2 800
1995	2 800	2 100	3 100
1996	2 900	2 300	3 300
1997	3 200	2 500	3 500
1998	3 300	2 700	3 600
1999	3 400	2 800	3 700
2000	3 600	3 000	3 800
2001	3 900	3 300	4 100
2002	4 000	3 500	4 200

* Schätzung anhand der Ergebnisse der Finanz- und Versorgungsempfängerstatistik

Ursache für den stetigen Anstieg der durchschnittlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger sind die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung und das damit verbundene erhöhte Durchschnittsalter der Versorgungsempfänger. Naturgemäß geht mit fortschreitendem Lebensalter eine erhöhte und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Dies belegt der Vergleich der Beihilfeausgaben für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Pensionärinnen und Pensionäre. In 2002 betrug beim Bund der durchschnittliche Beihilfeaufwand pro Versorgungsempfänger rund 3 500 Euro; beim aktiven Beamten (geschätzt auf der Datenbasis für 2003) dagegen nur rund 2.000 Euro (jeweils einschließlich anspruchsberechtigter Familienmitglieder).

Die Kostensteigerung aufgrund der demographischen Entwicklung ist freilich kein spezifisches Problem des Beihilfesystems. Vielmehr ist der Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung davon auch betroffen.

Differenzierte statistische Zahlenangaben liegen der Bundesregierung weder für den Bereich des Bundes noch der Länder vor. Auf Grund des teilweise sehr stark abweichenden Beihilferechts in den einzelnen Ländern wäre eine solche Darstellung für die Bundesländer auch nur begrenzt aussagefähig. Für den Bereich des Bundes werden entsprechende Daten inzwischen erhoben. Im Vierten Versorgungsbericht wird die Bundesregierung voraussichtlich in der Lage sein, die Entwicklung und Struktur der Beihilfeausgaben auf der Basis gesicherter Daten differenziert darzustellen.

II. Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften: Versorgung nach Dienstordnungen (Dienstordnungsangestellte)

Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und nehmen dort hoheitliche Aufgaben als Daueraufgabe wahr. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Die Dienstordnungen, die im Wesentlichen auf Musterdienstordnungen beruhen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger. Kraft der Dienstordnungen werden auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten beamtenrechtliche Vorschriften angewendet. Durch Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 wurden die bundes- und landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln. Relevant im Sinne des Versorgungsberichts ist dabei, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles die für Beamtinnen und Beamte maßgeblichen Vorschriften entsprechend gelten.

Rechtsgrundlagen für die Beschäftigung von Dienstordnungsangestellten sind:

- §§ 340 ff. Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Orts- und Innungskassen (bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen ist die Beschäftigung von Dienstordnungsangestellten nicht möglich), § 413 Abs. 2 RVO für regionale Verbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und § 414b) RVO für die Landes- und Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Aufgrund Art 5 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 dürfen Krankenkassen und die Verbände der Krankenkassen ab 1. Januar 1993 neue Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abschließen. Hintergrund ist die Einführung der Wahlfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 1996/1997 und die damit auch im Bereich des Personalwesens bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen verbundene Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Kassenarten.
- §§ 144 – 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Berufsgenossenschaften.

- § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) für die landwirtschaftlichen Alterskassen und § 56 Abs. 3 ALG für den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Aufgrund der früher geltenden Vorschriften §§ 185 ff. Reichsknappschaftsgesetz (RKnG) waren im Bereich der Knappschaftsversicherung Dienstordnungsangestellte tätig. Aktive dienstordnungsangestellte sind in diesem Bereich nicht mehr tätig; jedoch sind noch Versorgungsempfänger vorhanden, die der Bundesknappschaft zugeordnet sind.

Am Erhebungsstichtag (30. Juni 2002) waren insgesamt 25 253 Dienstordnungsangestellte – davon 15 262 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren weiter reduzieren, da seit dem 1. Januar 1993 bei den oben genannten Krankenkassen und Krankenkassenverbänden keine Dienstordnungsangestelltenverträge mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 2003 erhielten insgesamt 17 400 Personen (davon 11 100 Ruhegehaltsempfänger, 5 900 Witwen-/Witwergeldempfänger und 300 Waisengeldempfänger) Versorgungsleistung aufgrund einer Dienstordnung.

Die Versorgungsleistungen im Jahr 2002 betragen nach einer Schätzung des statistischen Bundesamtes insgesamt 400 Mio. Euro.

III. Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Bei den Empfängern von Versorgungsleistungen aus nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Sonderversorgungssystemen handelt es sich um Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), die Anspruch auf Leistungen nach §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sowie nach Artikel 3 des AAÜG-Änderungsgesetzes (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes) haben.

Diese Ansprüche umfassen Vorruhestandsleistungen, Teilrenten und Dienstunfallleistungen, die aufgrund der Bestimmungen der (DDR-)Versorgungsordnungen (VSO) bzw. deren Ergänzungen aus dem Jahre 1990 gewährt werden.

Alle diese Leistungen werden zwar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt, verantwortlich bleiben aber weiterhin die zuständigen Versorgungsträger BMI, BMVg, BMF und die neuen Länder.

Die Regelungen der (DDR-)Versorgungsordnungen für Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen) und Teilrenten (Übergangsrente, Invalidenteilrente) traten zum 31. Dezember 1990 außer Kraft. Da Neuzugänge ausgeschlossen sind und die Zahlung dieser Versorgungsleistungen mit Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, einzustellen ist, nimmt die Anzahl der Leistungsbezieher kontinuierlich ab.

So ist der Anspruch auf die Vorruhestandsleistung befristete erweiterte Versorgung zwischenzeitlich entfallen, eine Invalidenteilrente wird ebenfalls nicht mehr gezahlt.

Der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen entfällt vollständig ab dem Jahre 2006, der Anspruch auf Teilrenten ab dem Jahre 2016.

Zum 1. Januar 2004 betrug der Anteil der Empfänger von Vorruhestandsleistungen und Teilrenten 22 % der Gesamtbezieher.

Auch der Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente nach der Versorgungsordnung des MfS/AfNS – Teilleistungsanspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsunfall – endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift jedoch mit Beschluss vom 21. November 2001 für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt, so dass es einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf.

Der Anspruch auf die seit 1. Januar 1997 auf der Grundlage des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei und Zollverwaltung der DDR erlittenen Dienstbeschädigungen ist nicht an eine Altersgrenze

gebunden, so dass diese Leistung noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen ist. Außerdem sind hier Neuzugänge möglich und die Zahl der Empfänger dieser Leistung stieg seit 1999 absolut um 296 an. Am 1. Januar 2004 betrug die monatliche durchschnittliche Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs 147,84 Euro.

Die Gesamtzahl der Versorgungsleistungsempfänger belief sich am 1. Januar 2003 auf 12 656. Die Gesamtausgaben für die nicht überführten Versorgungsleistungen betrugen im Jahr 2003 rund 28,4 Mio. Euro (siehe Übersicht C 5).

Dementsprechend ging im Zeitraum von 1999 bis 2003 die Zahl der Leistungsbezieher um insgesamt 36,5 % zurück. Die Ausgaben verringerten sich (trotz jährlicher Dynamisierung der Leistungen in Höhe von 50 % der allgemeinen Anpassungen der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung) in diesem Zeitraum um insgesamt rund 58 %. Die prozentual höhere Ausgabenreduzierung im Verhältnis zur Verringerung der Empfängerzahl resultiert aus dem überwiegenden Abgang der zahlungsintensiveren Vorruhestandsleistungen. Der durchschnittliche Monatsbetrag dieser Leistung belief sich am 1. Januar 2004 auf 950,77 Euro. Demgegenüber steht ein monatlicher Durchschnittsbetrag der Übergangsrente von 211,68 Euro, und der Dienstbeschädigungsteilrente von 124,46 Euro.

Übersicht C 5:

Zahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1993, 1999 und 2003 sowie die Höhe der Ausgaben in den Jahren 1993, 1999 und 2003

Erstattungspflichtige Gebietskörperschaft	1993		1999		2003	
	Zahl der Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. DM	Zahl der Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. DM	Zahl der Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. Euro
Bund	32 368	243,8*	12 018	77,3*	8 573	21,2*
Länder	24 173	279,8	7 925	54,6	4 083	7,2
insgesamt	56 541	523,6	19 943	131,9	12 656	28,4

* einschließlich der vom Versorgungsträger zu tragenden Rentenversicherungsbeiträgen

IV. Begriffserläuterungen

Altersgrenze	= Gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand
- Antragsaltersgrenze	= 63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten 60. Lebensjahr
- besondere Altersgrenze	= Für einzelne Beamtengruppen gesetzlich bestimmte Altersgrenze, die von der Regelaltersgrenze abweicht (z.B. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst: frühestens Vollendung des 60. Lebensjahres)
- Regelaltersgrenze	= Gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes: Vollendung des 65. Lebensjahres
Altersrente für langjährig Versicherte	= Altersrente für Versicherte, die das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, nach § 36 SGB VI
Altersteilzeit	= Besondere Form der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit frühestens ab dem 55. Lebensjahr (Bund) aber bis zum Beginn des Ruhestandes; kann auch im Blockmodell, d.h. mit zunächst voller Arbeits- und anschließend Freistellungsphase, wahrgenommen werden.
Altersteilzeitquote	= Verhältnis der Zahl der Altersteilzeitbewilligungen an der jeweiligen Gesamtzahl der Beschäftigten.
Amt (aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt)	= Amt im statusrechtlichen Sinn; bestimmt die Rechtsstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn in Bezug auf amtsgemäßen Aufgabenbereich, Besoldung, Versorgung; grundsätzlich gekennzeichnet durch Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung.
Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	= In einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
Aufgabenbereich	= Art der Tätigkeit, z.B. Beamtinnen und Beamte im Schuldienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst, in sonstigen Bereichen, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Beamte	= Bedienstete, die durch Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe berufen worden sind; hier jedoch ohne Beamte auf Widerruf.

Bedienstete	= Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Beamtinnen und Beamte einschl. Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
Beihilfe	= Sie ist eine finanzielle Hilfeleistung der Dienstherrn (anstelle des hälftigen Krankenversicherungsbeitrages des Arbeitgebers) in Bund und Ländern für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfänger (gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit) in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen. Das Beihilferecht von Bund und Ländern konkretisiert, gestützt auf § 79 BBG (Bund) und § 48 BRRG (Länder), die Fürsorgepflicht der Dienstherrn. Demgemäß werden Beihilfen neben Besoldung und Versorgung als Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe eines bestimmten Bemessungssatzes gezahlt.
Beitragsbemessungsgrenze	= Höchstbetrag des Arbeitsentgelts, von dem Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz) zu entrichten sind.
beitragsfrei Versicherte	= Versicherte, deren Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung geendet hat (z.B. Wechsel in den Bereich der Privatwirtschaft), ohne dass ein Rentenfall eingetreten ist.
Berufssoldaten	= Berufsmäßige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr i.S.d. Soldatengesetzes; ohne Zeitsoldaten und Grundwehrdienstleistende.
Berufsunfähigkeit	= gesundheitlich bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines gesunden Arbeitnehmers
Berufsunfähigkeitsrente	= Rente bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 43 SGB VI
Beschäftigungsbereich	= Bund, Länder, Gemeinden (Gebietskörperschaften), mittelbarer öffentlicher Dienst, Bahn, Post
Besoldungsgruppen	= Einstufung der Ämter nach ihrer Wertigkeit; hiernach bestimmt sich das Grundgehalt von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Soldatinnen und Soldaten.
Betriebsrentengesetz	= Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610)

Bruttoinlandsprodukt (BIP)	= Marktwert aller für den Endverbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen, die in einem Land in einem bestimmten Zeitabschnitt hergestellt werden.
BIP-Deflator	= Er ist das Verhältnis von nominalem zu realem BIP, misst also das aktuelle Preisniveau bezogen auf das Preisniveau des Basisjahres
Deckungsabschnitt	= Zeitraum, für den der Umlagesatz einer Zusatzversorgungseinrichtung kalkuliert wird - z.B. fünf oder zehn Jahre.
Dienstherr	= Juristische Person, der gegenüber Rechte und Pflichten des Beamten aus seinem Beamtenverhältnis bestehen; hier insbesondere Bund, Länder und Gemeinden
Dienstunfähigkeit	= Gesundheitlich bedingte Unfähigkeit zur Dienstaufübung auf Dauer oder vorübergehend (bei Beamtinnen und Beamten)
Dienstunfall	= Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.
qualifizierter Dienstunfall	= Dienstunfall, bei dem der Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt und dabei schwer verunglückt oder in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff schwer verletzt wird.
einstweiliger Ruhestand	= Politische Beamte können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihnen ein Amt im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
Erwerbsunfähigkeit	= Gesundheitlich bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem Umfang, dass eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann oder dabei nur geringfügige Einkünfte erzielt werden können.
Erwerbsunfähigkeitsrente	= Rente bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 44 SGB VI
Freistellung vom Dienst	= Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Bezüge (bei Beamtinnen und Beamten)

Frühpensionierung	= Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, z.B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Gebietskörperschaften	= Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände
gesamtversorgungsfähige Zeit	= Zeiten, in denen Umlagen an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind, zuzüglich der Hälfte der Rentenversicherungszeiten, die nicht gleichzeitig Umlage Monate sind; diese Zeiten werden bei der Festsetzung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes berücksichtigt.
gesamtversorgungsfähiges Entgelt	= In der Regel dynamisierter monatlicher Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre vor dem Versicherungsfall.
Gewährleistungsbescheid	= Bescheid über die Gewährleistung einer späteren Versorgung und damit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
G131	= Nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes erhalten nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendete ehemalige Beamte und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene Versorgung.
Grundversorgung	= In der Regel die gesetzliche Rente; aber auch Leistungen aus Lebensversicherungen oder berufsständischen Versorgungswerken (z.B. Ärzteversorgung), die die gesetzliche Rente ersetzen und zu denen der Arbeitgeber Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat.
Hinterbliebene	= Witwen, Witwer und Waisen
Hinterbliebenenrentner	= Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten
Laufbahngruppen	= Laufbahnen werden auf Grund der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugeordnet. Die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes setzt den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule, oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes setzt den Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule mit daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung, oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes setzt die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung, oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Die Laufbahngruppe des höheren Dienstes setzt ein abgeschlossenes – für die Laufbahn geeignetes – wissenschaftliches Studium an einer Universität voraus.

Mindestbetrag der Versorgungsrente	= Betrag, der dem Rentenberechtigten in jedem Fall als Versorgungsrente gezahlt wird - Betrag der Versorgungsrente.
mittelbarer öffentlicher Dienst	= Öffentliche Verwaltung durch vom Staat ausgegliederte rechtsfähige Verwaltungsträger des öffentlichen Rechts oder Privatrechts (z.B. bei der Bundesbank, der Arbeitsverwaltung, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden)
Nettoarbeitsentgelt, fiktives	= Gesamtversorgungsfähiges Entgelt, das um fiktive Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung) gemindert ist.
nettobegrenzte Gesamtversorgung	= Betrag, der sich aus der Multiplikation des fiktiven Nettoarbeitsentgelts mit dem Nettoversorgungssatz ergibt.
Nettoversorgungssatz	= Vomhundertsatz, mit dem aus dem fiktiven Nettoarbeitsentgelt die nettobegrenzte Gesamtversorgung ermittelt wird.
Outsourcing	= Übertragung von Ressourcen in den Verantwortungsbereich Dritter
Pflichtversicherte	= Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern sind.
Reaktivierung	= Erneute Berufung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit.
Regelaltersrente	= Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 35 SGB VI
Rehabilitation vor Versorgung	= Nutzung aller nach geltendem Beamtenrecht bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand, durch eine angemessene anderweitige Verwendung des Beamten.
Ruhegehalt	= Pension
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= Besoldungsbestandteile, die die Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge bilden: Grundgehalt Familienzuschlag ruhegehaltfähige Zulagen
Ruhegehaltssatz	= ruhegehaltfähige Dienstzeit multipliziert mit 1,875 % bzw. 1,79375 %

Ruhegehaltsskala	= Der Ruhegehaltssatz steigt jedes Jahr linear um 1,875 % bzw. um 1,79375 so dass der Höchstsatz von 75 % bzw. 71,75 nach 40 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren erreicht wird. Nach der bis 31. Dezember 1991 geltenden degressiven Ruhegehaltsskala wurde der Höchstsatz von 75 % bereits nach 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren erreicht.
Sozialversicherungsbeiträge	= Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Pflegeversicherungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz
Umlagemonate	= Monate, für die Umlagen für einen Pflichtversicherten an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind.
Umlagesatz	= Bemessungssatz (Vomhundertsatz) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für die vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage
Unterhaltsbeitrag	= Leistung an Beamte, die vor Vollendung einer 5-jährigen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer Altersgrenze entlassen werden und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.
Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Betriebsrentengesetz)	= Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Zusagen auf Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr verfallen (vgl. § 1 des Betriebsrentengesetzes)
Versichertenrente	= Rente, die an einen früheren Versicherten gezahlt wird.
Versicherungsrente	= Rente, die den versicherungsmathematischen Gegenwart der gezahlten Beiträge bzw. den früheren Beiträgen entsprechenden Teil der Umlage darstellt.
Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes	= Rente nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz.
Versorgungsabschlag	= Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze (gesamt maximal 10,8 %).
Versorgungsanpassung	= Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Bundesgesetz.
Versorgungsanwartschaft	= Nach Erfüllung der Wartezeit (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung 5 Jahre) entsteht ein Anspruch auf spätere Versorgung.
Versorgungsart	= Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung als Versorgungsbezüge

Versorgungsempfänger	= Personen, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften Versorgung erhalten. Hierzu zählen ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene.
Versorgungslaufzeit	= Zeitraum von der erstmaligen Zahlung von Versorgungsbezügen bis zur Einstellung der Zahlung.
Versorgungslücke	= Zeitraum, in dem ein Beamter, der sowohl einen Anspruch auf Leistungen aus der Beamtenversorgung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, nur einen Teil seiner späteren Gesamtversorgung erhält. Die sog. Versorgungslücke entsteht, wenn ein Beamter vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt und daher bei der Pensionierung vor Erreichen des Renteneintrittsalters zunächst nur die Beamtenversorgung erhält, z.B. Polizeivollzugsbeamte.
Versorgungsquote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt
Versorgungsrente	= Rente, die im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems ermittelt wird.
Versorgungsrücklage	= Bildung von Rücklagen bei Bund und Ländern durch Verminderung bei den Einkommenserhöhungen zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben
Versorgungssteuerquote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften
Versorgungstarifverträge	= Tarifverträge, die die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regeln (z.B. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe [Versorgungs-TV] vom 4. November 1966).
Versorgungsurheber	= Die Person, aus deren früherem Dienstverhältnis der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung abgeleitet wird.
Zusatzversorgung	= Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Zusatzversorgungseinrichtungen	= Träger der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	= Steuerpflichtiger Arbeitslohn; das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage und für die Ermittlung der Versorgungspunkte.

Zusatzversorgungssysteme, haushaltsfinanzierte = Zusatzversorgungssysteme, deren Leistungen unmittelbar aus dem Haushalt einer Gebietskörperschaft gezahlt werden.

V. STATISTISCHER ANHANG

A 1 | Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften
von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen*)
- Beschäftigte insgesamt -

Jahr	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Beamte und Richter der Länder			Beamte der Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Insgesamt										
1960	666,3	102,3	69,8	32,5	458,0	458,0	-	106,0	106,0	-
1965	776,5	134,1	84,6	49,5	522,9	522,9	-	119,5	119,5	-
1970	902,4	142,4	88,0	54,4	630,0	630,0	-	130,0	130,0	-
1975	1 052,8	162,3	99,0	63,3	766,9	766,9	-	123,6	123,6	-
1980	1 194,2	162,7	100,7	62,0	900,3	900,3	-	131,2	131,2	-
1985	1 293,3	172,9	107,2	65,7	977,9	977,9	-	142,5	142,5	-
1990	1 323,6	178,8	108,5	70,3	992,0	992,0	-	152,8	152,8	-
1991	1 329,5	177,7	108,2	69,5	994,2	991,4	2,8	157,6	155,9	1,7
1995	1 466,1	182,0	123,6	58,4	1 115,8	1 035,1	80,7	168,3	160,2	8,1
1996	1 489,1	183,7	125,5	58,2	1 134,9	1 044,1	90,8	170,5	160,9	9,6
1997	1 512,1	184,9	126,7	58,2	1 153,9	1 050,4	103,5	173,3	160,6	12,7
1998	1 514,9	184,2	125,7	58,5	1 158,2	1 052,1	106,1	172,5	159,3	13,2
1999	1 519,5	185,7	127,3	58,4	1 161,4	1 048,2	113,3	172,4	159,1	13,3
2000	1 521,2	186,1	127,2	58,9	1 162,9	1 045,5	117,4	172,3	158,8	13,5
2001	1 510,8	185,1	126,9	58,2	1 154,8	1 036,2	118,6	171,0	157,5	13,5
2002	1 519,9	184,1	126,2	57,9	1 164,7	1 043,1	121,6	171,1	157,7	13,5
2002 einschl. Beurlaubte	1 586,2	189,1	129,9	59,2	1 215,6	1 091,5	124,1	181,5	167,9	13,6
Männer										
1960	574,0	101,9	69,4	32,5	372,4	372,4	-	99,7	99,7	-
1965	652,1	132,9	83,4	49,5	408,3	408,3	-	110,9	110,9	-
1970	735,6	140,9	86,5	54,4	475,7	475,7	-	119,0	119,0	-
1975	819,2	159,2	95,9	63,3	550,3	550,3	-	109,7	109,7	-
1980	902,4	158,6	96,6	62,0	632,5	632,5	-	111,3	111,3	-
1985	946,1	165,7	100,1	65,6	666,8	666,8	-	113,6	113,6	-
1990	940,1	168,8	98,6	70,2	655,5	655,5	-	115,8	115,8	-
1991	942,3	167,6	98,2	69,4	656,6	654,4	2,2	118,1	116,9	1,2
1995	990,2	164,7	106,4	58,3	704,3	650,0	54,3	121,2	115,7	5,5
1996	990,3	164,7	106,4	58,3	704,2	646,3	57,9	121,4	115,2	6,2
1997	989,9	164,2	106,1	58,1	704,2	641,8	62,4	121,5	114,1	7,4
1998	980,6	162,3	104,0	58,3	698,1	634,0	64,1	120,2	112,5	7,7
1999	972,7	162,6	104,4	58,2	691,2	625,4	65,7	118,9	111,2	7,7
2000	961,7	162,2	103,4	58,7	681,8	614,9	66,9	117,8	110,0	7,8
2001	945,5	160,4	102,4	58,0	669,8	602,7	67,1	115,3	107,5	7,8
2002	936,1	158,7	101,0	57,7	663,2	595,5	67,7	114,2	106,5	7,7
2002 einschl. Beurlaubte	945,3	160,5	102,0	58,5	669,7	601,8	68,0	115,1	107,4	7,7
Frauen										
1960	92,3	0,4	0,4	-	85,6	85,6	-	6,3	6,3	-
1965	124,4	1,2	1,2	-	114,6	114,6	-	8,6	8,6	-
1970	166,8	1,5	1,5	-	154,3	154,3	-	11,0	11,0	-
1975	233,6	3,1	3,1	-	216,6	216,6	-	13,9	13,9	-
1980	291,8	4,1	4,1	-	267,8	267,8	-	19,9	19,9	-
1985	347,2	7,2	7,1	0,1	311,1	311,1	-	28,9	28,9	-
1990	383,5	10,0	9,9	0,1	336,5	336,5	-	37,0	37,0	-
1991	387,0	10,1	10,0	0,1	337,5	336,9	0,6	39,4	38,9	0,5
1995	475,9	17,3	17,2	0,1	411,5	385,1	26,4	47,1	44,5	2,6
1996	499,0	19,2	19,1	0,1	430,7	397,8	32,9	49,1	45,7	3,4
1997	522,1	20,7	20,6	0,1	449,6	408,6	41,0	51,8	46,5	5,3
1998	534,3	21,9	21,7	0,2	460,1	418,1	42,0	52,3	46,8	5,5
1999	546,8	23,1	22,9	0,1	470,3	422,7	47,5	53,4	47,8	5,6
2000	559,5	23,9	23,7	0,2	481,1	430,5	50,6	54,5	48,8	5,7
2001	565,4	24,7	24,5	0,2	485,1	433,5	51,6	55,7	50,0	5,7
2002	583,8	25,4	25,1	0,2	501,5	447,6	53,9	56,9	51,2	5,8
2002 einschl. Beurlaubte	640,9	28,6	27,9	0,7	545,9	489,7	56,2	66,4	60,5	5,9

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2002 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2002 einschl. beurlaubte Bedienstete.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A 1 1 Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen*)

- Vollzeitbeschäftigte -

Jahr	Gebietskörperschaften									
	Ins-gesamt	Bund			Beamte und Richter der Länder			Beamte der Gemeinden ¹⁾		
		zu-sammen	Beamte und Richter	Berufs-soldaten	zu-sammen	Früheres Bundes-gebiet ²⁾	Neue Länder	zu-sammen	Früheres Bundes-gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Zusammen										
1960	665,9	102,3	69,8	32,5	457,6	457,6	-	106,0	106,0	-
1965	774,0	134,1	84,6	49,5	521,9	521,9	-	118,0	118,0	-
1970	895,0	142,4	88,0	54,4	623,6	623,6	-	129,0	129,0	-
1975	1 025,0	162,1	98,8	63,3	740,3	740,3	-	122,6	122,6	-
1980	1 136,7	162,4	100,4	62,0	844,9	844,9	-	129,4	129,4	-
1985	1 166,8	172,1	106,4	65,7	856,0	856,0	-	138,7	138,7	-
1990	1 159,8	177,3	107,0	70,3	836,7	836,7	-	145,8	145,8	-
1991	1 163,1	176,1	106,6	69,5	837,3	834,5	2,8	149,7	148,0	1,7
1995	1 270,5	179,1	120,7	58,4	934,5	854,4	80,1	156,9	148,9	8,0
1996	1 280,6	180,3	122,1	58,2	942,4	852,5	89,9	157,9	148,4	9,5
1997	1 286,9	179,9	121,7	58,2	948,2	846,1	102,1	158,8	146,3	12,5
1998	1 275,1	178,9	120,6	58,3	939,3	834,8	104,5	156,9	143,9	13,0
1999	1 264,1	178,8	120,4	58,4	930,4	821,4	109,0	155,0	141,9	13,1
2000	1 249,0	177,2	118,3	58,9	919,2	808,9	110,3	152,7	139,6	13,1
2001	1 224,4	174,8	116,6	58,2	900,6	791,1	109,5	149,0	136,0	13,0
2002	1 211,1	172,3	114,4	57,9	892,2	782,1	110,1	146,6	133,8	12,8
Männer										
1960	573,7	101,9	69,4	32,5	372,1	372,1	-	99,7	99,7	-
1965	650,3	132,9	83,4	49,5	408,0	408,0	-	109,4	109,4	-
1970	734,3	140,9	86,5	54,4	475,4	475,4	-	118,0	118,0	-
1975	818,5	159,2	95,9	63,3	550,1	550,1	-	109,2	109,2	-
1980	900,3	158,6	96,6	62,0	630,7	630,7	-	111,0	111,0	-
1985	934,0	165,6	100,0	65,6	655,3	655,3	-	113,1	113,1	-
1990	926,0	168,6	98,4	70,2	642,2	642,2	-	115,2	115,2	-
1991	928,7	167,4	98,0	69,4	643,8	641,6	2,2	117,5	116,3	1,2
1995	972,4	164,2	105,9	58,3	687,9	633,6	54,3	120,3	114,8	5,5
1996	970,3	163,8	105,7	58,1	686,2	628,4	57,8	120,3	114,1	6,2
1997	963,8	162,5	104,4	58,1	681,3	618,9	62,4	120,0	112,7	7,3
1998	950,2	160,8	102,6	58,2	671,0	607,0	64,0	118,4	110,8	7,6
1999	938,9	159,7	101,5	58,2	662,0	596,5	65,5	117,2	109,5	7,7
2000	921,3	157,8	99,1	58,7	648,3	582,1	66,2	115,1	107,4	7,7
2001	896,0	155,2	97,2	58,0	629,2	563,2	66,0	111,6	104,0	7,7
2002	878,1	152,5	94,8	57,7	616,2	550,0	66,2	109,4	101,9	7,5
Frauen										
1960	92,2	0,4	0,4	-	85,5	85,5	-	6,3	6,3	-
1965	123,7	1,2	1,2	-	113,9	113,9	-	8,6	8,6	-
1970	160,7	1,5	1,5	-	148,2	148,2	-	11,0	11,0	-
1975	206,5	2,9	2,9	-	190,2	190,2	-	13,4	13,4	-
1980	236,4	3,8	3,8	-	214,2	214,2	-	18,4	18,4	-
1985	232,8	6,5	6,4	0,1	200,7	200,7	-	25,6	25,6	-
1990	233,8	8,7	8,6	0,1	194,5	194,5	-	30,6	30,6	-
1991	234,4	8,7	8,6	0,1	193,5	192,9	0,6	32,2	31,7	0,5
1995	298,1	14,9	14,8	0,1	246,6	220,8	25,8	36,6	34,1	2,5
1996	310,1	16,4	16,3	0,1	256,1	224,1	32,0	37,6	34,3	3,3
1997	323,3	17,4	17,3	0,1	267,0	227,2	39,8	38,9	33,8	5,1
1998	324,8	18,1	18,0	0,1	268,3	227,8	40,5	38,4	33,1	5,3
1999	325,2	19,0	18,9	0,1	268,4	224,9	43,5	37,8	32,4	5,4
2000	327,7	19,4	19,2	0,2	270,8	226,8	44,1	37,6	32,2	5,4
2001	328,4	19,7	19,5	0,2	271,4	227,9	43,5	37,4	32,1	5,3
2002	333,0	19,8	19,6	0,2	276,0	232,1	44,0	37,1	31,9	5,3

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; ohne beurlaubte Bedienstete.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A 1 1 Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen*)

- Teilzeitbeschäftigte -

Jahr	Gebietskörperschaften									
	Ins-gesamt	Bund			Beamte und Richter der Länder			Beamte der Gemeinden ¹⁾		
		zu-sammen	Beamte und Richter	Berufs-soldaten	zu-sammen	Früheres Bundes-gebiet ²⁾	Neue Länder	zu-sammen	Früheres Bundes-gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Zusammen										
1960	0,4	-	-	-	0,4	0,4	-	-	-	-
1965	2,5	-	-	-	1,0	1,0	-	1,5	1,5	-
1970	7,5	0,0	0,0	-	6,4	6,4	-	1,1	1,1	-
1975	27,8	0,2	0,2	-	26,6	26,6	-	1,0	1,0	-
1980	57,5	0,3	0,3	-	55,4	55,4	-	1,8	1,8	-
1985	126,5	0,8	0,8	-	121,9	121,9	-	3,8	3,8	-
1990	163,8	1,5	1,5	-	155,3	155,3	-	7,0	7,0	-
1991	166,3	1,6	1,6	-	156,9	156,9	0,0	7,8	7,8	0,0
1995	195,3	2,9	2,9	-	181,0	180,4	0,6	11,4	11,3	0,1
1996	208,6	3,5	3,5	-	192,4	191,5	0,9	12,7	12,6	0,1
1997	224,5	5,0	5,0	-	205,2	203,9	1,3	14,3	14,1	0,2
1998	239,5	5,1	5,1	-	218,9	217,3	1,6	15,5	15,3	0,2
1999	255,4	6,9	6,9	-	231,1	226,8	4,3	17,4	17,1	0,3
2000	272,2	8,9	8,9	-	243,7	236,6	7,2	19,6	19,2	0,4
2001	286,4	10,2	10,2	-	254,2	245,1	9,2	22,0	21,4	0,5
2002	308,8	11,8	11,8	-	272,4	261,0	11,5	24,5	23,9	0,7
Männer										
1960	0,3	-	-	-	0,3	0,3	-	-	-	-
1965	1,8	-	-	-	0,3	0,3	-	1,5	1,5	-
1970	1,4	0,0	0,0	-	0,3	0,3	-	1,1	1,1	-
1975	0,7	0,0	0,0	-	0,2	0,2	-	0,5	0,5	-
1980	2,1	0,0	0,0	-	1,8	1,8	-	0,3	0,3	-
1985	12,1	0,1	0,1	-	11,5	11,5	-	0,5	0,5	-
1990	14,1	0,2	0,2	-	13,3	13,3	-	0,6	0,6	-
1991	13,6	0,2	0,2	-	12,8	12,8	-	0,6	0,6	0,0
1995	17,8	0,5	0,5	-	16,4	16,4	0,0	0,9	0,9	0,0
1996	19,8	0,7	0,7	-	18,0	17,9	0,1	1,1	1,1	0,0
1997	26,1	1,7	1,7	-	23,0	22,9	0,1	1,4	1,4	0,0
1998	30,0	1,4	1,4	-	27,0	26,9	0,1	1,6	1,6	0,0
1999	33,8	2,9	2,9	-	29,2	29,0	0,2	1,8	1,7	0,0
2000	40,4	4,3	4,3	-	33,4	32,8	0,6	2,7	2,6	0,1
2001	49,4	5,2	5,2	-	40,5	39,5	1,1	3,7	3,5	0,2
2002	58,0	6,3	6,3	-	47,0	45,5	1,5	4,7	4,6	0,2
Frauen										
1960	0,1	-	-	-	0,1	0,1	-	-	-	-
1965	0,7	-	-	-	0,7	0,7	-	0,0	0,0	-
1970	6,1	0,0	0,0	-	6,1	6,1	-	0,0	0,0	-
1975	27,1	0,2	0,2	-	26,4	26,4	-	0,5	0,5	-
1980	55,4	0,3	0,3	-	53,6	53,6	-	1,5	1,5	-
1985	114,4	0,7	0,7	-	110,4	110,4	-	3,3	3,3	-
1990	149,7	1,3	1,3	-	142,0	142,0	-	6,4	6,4	-
1991	152,7	1,4	1,4	-	144,1	144,1	0,0	7,2	7,2	0,0
1995	177,8	2,4	2,4	-	164,9	164,3	0,6	10,5	10,4	0,1
1996	189,0	2,8	2,8	-	174,6	173,8	0,8	11,6	11,5	0,1
1997	198,9	3,3	3,3	-	182,7	181,4	1,3	12,9	12,7	0,2
1998	209,5	3,7	3,7	-	191,9	190,4	1,5	13,9	13,7	0,2
1999	221,6	4,0	4,0	-	201,9	197,8	4,1	15,6	15,4	0,2
2000	231,8	4,6	4,6	-	210,3	203,8	6,5	16,9	16,6	0,3
2001	237,0	5,0	5,0	-	213,7	205,6	8,1	18,3	17,9	0,4
2002	250,8	5,5	5,5	-	225,4	215,5	9,9	19,8	19,3	0,5

*) Ohne beurlaubte Bedienstete.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A I 2.1 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen*)
- Männer und Frauen -

Jahr	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Höherer Dienst										
B 11 - B 5, R 10 - R 5	3,4	1,1	0,9	0,2	1,3	0,9	0,4	1,0	0,9	0,1
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4, W 3	18,9	2,2	1,9	0,3	14,2	11,7	2,5	2,4	2,1	0,3
A 16+Amtszul., A16,R2,C3,W2	34,6	2,4	1,6	0,8	29,1	25,0	4,1	3,1	2,9	0,2
A 15, R 1, C 2, W 1	83,3	8,9	6,1	2,8	68,5	60,8	7,7	5,8	5,2	0,6
A 14, C 1	118,2	10,6	5,4	5,2	98,8	93,8	5,0	8,8	8,0	0,8
A 13	110,7	5,3	2,5	2,8	99,7	94,4	5,4	5,7	5,1	0,6
Zusammen	369,0	30,5	18,4	12,2	311,7	286,6	25,1	26,8	24,2	2,6
Gehobener Dienst										
A 16"L" - A 13"L"	131,4	0,0	0,0	-	130,5	126,2	4,4	0,8	0,8	0,0
A 14"S", A 13"S"+Amtszulage	3,8	0,4	0,2	0,2	3,0	3,0	0,0	0,4	0,3	0,1
A 13"S"	37,5	6,3	6,3	-	22,0	20,0	2,0	9,3	9,0	0,3
A 12	292,9	10,8	8,3	2,5	264,1	250,7	13,4	18,1	17,3	0,8
A 11	133,1	18,3	12,0	6,3	87,0	75,5	11,5	27,8	26,4	1,5
A 10	132,9	13,9	9,3	4,6	91,4	80,6	10,8	27,5	26,0	1,5
A 9	80,8	6,6	5,0	1,6	64,1	55,1	9,0	10,1	8,9	1,2
Zusammen	812,4	56,3	41,2	15,1	662,1	610,9	51,1	94,0	88,6	5,4
Mittlerer Dienst										
A 10"S", A 9"S"+Amtszulage	22,1	8,0	5,3	2,6	11,5	9,3	2,2	2,6	2,5	0,2
A 9"S"	103,6	20,3	12,8	7,6	69,8	59,3	10,5	13,4	12,6	0,8
A 8	137,3	39,6	23,6	16,0	76,7	60,4	16,3	21,1	19,3	1,8
A 7	103,6	26,2	20,4	5,8	59,0	43,9	15,1	18,5	16,3	2,2
A 6	24,5	4,9	4,9	0,0	15,3	12,3	3,0	4,2	3,8	0,4
A 5	0,8	0,2	0,2	-	0,4	0,4	0,0	0,2	0,1	0,1
Zusammen	391,9	99,1	67,2	31,9	232,7	185,5	47,2	60,1	54,6	5,5
Einfacher Dienst										
A 6"S", A 5"S"+Amtszulage	2,9	0,9	0,9	-	1,9	1,8	0,1	0,1	0,1	0,0
A 5"S"	5,0	0,9	0,9	-	3,8	3,7	0,2	0,2	0,2	-
A 4 - A 1	4,2	1,3	1,3	-	2,7	2,2	0,5	0,2	0,1	0,0
Zusammen	12,1	3,1	3,1	-	8,4	7,7	0,7	0,5	0,5	0,0
Sonstige³⁾										
	0,8	-	-	-	0,7	0,7	0,0	0,1	0,1	0,0
Insgesamt	1 586,2	189,1	129,9	59,2	1 215,6	1 091,5	124,1	181,5	167,9	13,6

*) Einsch. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einsch. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einsch. Berlin-Ost.

3) Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 2.1 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen*)
- Männer -

Jahr	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Höherer Dienst										
B 11 - B 5, R 10 - R 5	3,1	1,0	0,8	0,2	1,2	0,8	0,4	0,9	0,8	0,1
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4, W 3	17,3	2,1	1,8	0,3	13,0	10,7	2,3	2,2	1,9	0,3
A 16+Amtszul., A16,R2,C3,W2	30,4	2,3	1,4	0,8	25,2	21,8	3,4	2,9	2,7	0,2
A 15, R 1, C 2, W 1	65,1	7,9	5,1	2,8	52,2	47,3	4,9	5,0	4,6	0,5
A 14, C 1	84,9	9,2	4,1	5,1	69,2	65,8	3,3	6,5	5,9	0,6
A 13	56,2	4,3	1,6	2,7	47,8	45,5	2,3	4,1	3,7	0,4
Zusammen	257,0	26,8	14,8	12,0	208,5	191,9	16,6	21,7	19,7	2,0
Gehobener Dienst										
A 16"L" - A 13"L"	53,1	0,0	0,0	-	52,5	51,1	1,3	0,6	0,6	0,0
A 14"S",A 13"S"+Amtszulage	2,5	0,4	0,2	0,2	1,7	1,7	0,0	0,4	0,3	0,1
A 13"S"	30,6	5,5	5,5	-	17,2	15,9	1,4	7,9	7,7	0,2
A 12	106,4	9,4	6,9	2,5	82,4	78,2	4,1	14,7	14,2	0,4
A 11	85,4	15,2	9,0	6,3	53,3	48,1	5,3	16,8	16,1	0,7
A 10	80,2	10,5	5,9	4,6	58,3	52,5	5,8	11,4	10,8	0,6
A 9	49,6	4,0	2,8	1,2	41,5	37,2	4,3	4,0	3,6	0,3
Zusammen	407,7	45,0	30,3	14,8	307,0	284,7	22,3	55,6	53,3	2,3
Mittlerer Dienst										
A 10"S", A 9"S"+Amtszulage	19,3	7,8	5,1	2,6	9,5	7,5	2,0	2,1	2,0	0,1
A 9"S"	84,2	19,5	11,9	7,6	54,6	45,9	8,7	10,1	9,5	0,5
A 8	96,2	36,1	20,2	15,9	47,6	36,8	10,8	12,5	11,4	1,1
A 7	60,5	19,8	14,1	5,7	29,7	23,3	6,4	11,0	9,5	1,5
A 6	8,9	2,8	2,8	0,0	4,6	4,1	0,5	1,5	1,4	0,1
A 5	0,6	0,1	0,1	-	0,3	0,3	0,0	0,1	0,1	0,1
Zusammen	269,7	86,1	54,3	31,8	146,3	117,8	28,5	37,3	34,0	3,3
Einfacher Dienst										
A 6"S", A 5"S"+Amtszulage	2,8	0,8	0,8	-	1,8	1,8	0,1	0,1	0,1	0,0
A 5"S"	4,6	0,8	0,8	-	3,6	3,5	0,1	0,2	0,2	-
A 4 - A 1	3,3	0,9	0,9	-	2,3	1,9	0,4	0,1	0,1	0,0
Zusammen	10,7	2,6	2,6	-	7,7	7,1	0,6	0,4	0,4	0,0
Sonstige ³⁾										
	0,2	-	-	-	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	-
Zusammen	945,3	160,5	102,0	58,5	669,7	601,8	68,0	115,1	107,4	7,7

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

3) Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 2.1 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen und Besoldungsgruppen*)
- Frauen -

Jahr	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Höherer Dienst										
B 11 - B 5, R 10 - R 5	0,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4, W 3	1,5	0,1	0,1	-	1,2	1,0	0,2	0,2	0,1	0,0
A 16+Amtszul., A16,R2,C3,W2	4,2	0,2	0,2	0,0	3,9	3,2	0,7	0,2	0,2	0,0
A 15, R 1, C 2, W 1	18,2	1,1	1,0	0,1	16,4	13,5	2,8	0,8	0,7	0,1
A 14, C 1	33,3	1,3	1,3	0,0	29,7	28,0	1,7	2,3	2,1	0,2
A 13	54,5	0,9	0,8	0,1	52,0	48,9	3,1	1,6	1,4	0,2
Zusammen	112,1	3,8	3,6	0,2	103,2	94,7	8,5	5,1	4,5	0,6
Gehobener Dienst										
A 16"L" - A 13"L"	78,3	0,0	0,0	-	78,1	75,0	3,1	0,2	0,2	-
A 14"S", A 13"S"+Amtszulage	1,4	0,0	0,0	-	1,3	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0
A 13"S"	6,9	0,8	0,8	-	4,7	4,1	0,6	1,3	1,2	0,1
A 12	186,5	1,4	1,4	0,0	181,7	172,5	9,2	3,4	3,0	0,4
A 11	47,8	3,1	3,1	-	33,7	27,4	6,3	11,1	10,2	0,8
A 10	52,7	3,4	3,4	0,0	33,1	28,1	4,9	16,2	15,2	1,0
A 9	31,2	2,5	2,2	0,4	22,6	17,9	4,7	6,1	5,3	0,8
Zusammen	404,7	11,3	10,9	0,4	355,1	326,2	28,8	38,4	35,3	3,1
Mittlerer Dienst										
A 10"S", A 9"S"+Amtszulage	2,8	0,2	0,2	-	2,1	1,9	0,2	0,5	0,4	0,1
A 9"S"	19,4	0,9	0,9	-	15,2	13,4	1,8	3,4	3,1	0,3
A 8	41,1	3,4	3,3	0,1	29,1	23,6	5,5	8,6	7,9	0,7
A 7	43,1	6,4	6,3	0,1	29,2	20,6	8,7	7,5	6,7	0,8
A 6	15,6	2,1	2,1	0,0	10,7	8,2	2,5	2,8	2,4	0,4
A 5	0,2	0,0	0,0	-	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0
Zusammen	122,2	13,1	12,9	0,2	86,4	67,7	18,7	22,8	20,6	2,2
Einfacher Dienst										
A 6"S", A 5"S"+Amtszulage	0,1	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A 5"S"	0,3	0,1	0,1	-	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	-
A 4 - A 1	0,9	0,4	0,4	-	0,4	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0
Zusammen	1,3	0,5	0,5	-	0,7	0,6	0,2	0,1	0,1	0,0
Sonstige ³⁾										
Zusammen	0,6	-	-	-	0,5	0,5	0,0	0,1	0,1	0,0
Zusammen	640,9	28,6	27,9	0,7	545,9	489,7	56,2	66,4	60,5	5,9

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

3) Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 2.2 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Beschäftigungsumfang*)
- Männer und Frauen -

Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -										
Vollzeitbeschäftigte										
Höherer Dienst	288,6	27,5	15,6	11,9	237,7	214,9	22,8	23,4	20,8	2,5
Gehobener Dienst	573,1	48,5	34,3	14,2	450,3	408,0	42,3	74,3	69,2	5,0
Mittlerer Dienst	338,2	93,4	61,6	31,8	196,3	151,9	44,4	48,5	43,3	5,2
Einfacher Dienst	11,3	2,9	2,9	-	7,9	7,2	0,7	0,4	0,4	0,0
Zusammen	1 211,1	172,3	114,4	57,9	892,2	782,1	110,1	146,6	133,8	12,8
Teilzeitbeschäftigte										
Höherer Dienst	68,0	2,2	2,2	-	62,9	61,2	1,7	2,9	2,8	0,1
Gehobener Dienst	201,3	5,2	5,2	-	182,2	174,3	7,9	13,9	13,5	0,3
Mittlerer Dienst	38,8	4,2	4,2	-	26,9	25,1	1,9	7,7	7,4	0,3
Einfacher Dienst	0,6	0,2	0,2	-	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	-
Zusammen	308,8	11,8	11,8	-	272,4	261,0	11,5	24,5	23,9	0,7
Beurlaubte										
Höherer Dienst	12,5	0,9	0,6	0,3	11,1	10,5	0,5	0,5	0,5	0,0
Gehobener Dienst	38,0	2,5	1,6	0,9	29,6	28,6	1,0	5,9	5,8	0,1
Mittlerer Dienst	14,9	1,6	1,4	0,1	9,5	8,5	1,0	3,9	3,9	0,0
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,1	-	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige ³⁾	0,8	-	-	-	0,7	0,7	0,0	0,1	0,1	0,0
Zusammen	66,3	5,0	3,7	1,3	50,9	48,4	2,5	10,4	10,3	0,1
Beschäftigte										
Höherer Dienst	369,0	30,5	18,4	12,2	311,7	286,6	25,1	26,8	24,2	2,6
Gehobener Dienst	812,4	56,3	41,2	15,1	662,1	610,9	51,1	94,0	88,6	5,4
Mittlerer Dienst	391,9	99,1	67,2	31,9	232,7	185,5	47,2	60,1	54,6	5,5
Einfacher Dienst	12,1	3,1	3,1	-	8,4	7,7	0,7	0,5	0,5	0,0
Sonstige ³⁾	0,8	-	-	-	0,7	0,7	0,0	0,1	0,1	0,0
Insgesamt	1 586,2	189,1	129,9	59,2	1 215,6	1 091,5	124,1	181,5	167,9	13,6

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

3) Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe von Laufbahngruppen.

A I 2.3 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen und Altersjahrgängen*)
- Männer und Frauen -

Altersjahrgänge	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	- 1 000 -									
1981 und jünger	2,8	0,5	0,5	-	1,7	1,5	0,2	0,6	0,5	0,0
1980	2,7	0,6	0,6	-	1,7	1,4	0,3	0,5	0,5	0,0
1979	5,0	1,0	1,0	0,0	3,3	2,7	0,6	0,7	0,7	0,0
1978	8,3	1,5	1,4	0,0	5,6	4,5	1,1	1,2	1,2	0,0
1977	11,5	2,1	1,9	0,2	7,8	6,1	1,6	1,7	1,6	0,1
1976	14,4	2,3	2,0	0,3	10,2	8,0	2,1	2,0	1,9	0,1
1975	16,8	2,4	2,0	0,5	12,2	9,8	2,4	2,2	2,0	0,1
1974	20,4	2,8	2,0	0,8	14,9	12,4	2,5	2,7	2,5	0,2
1973	23,4	3,3	2,3	1,0	16,8	14,4	2,4	3,2	3,0	0,2
1972	28,4	4,1	2,7	1,4	20,2	17,6	2,6	4,1	3,9	0,2
1971	33,1	4,8	3,0	1,7	23,7	20,8	2,8	4,7	4,4	0,3
1970	35,1	5,3	3,5	1,8	24,8	21,9	2,8	5,0	4,8	0,3
1969	38,7	5,6	3,7	1,9	27,4	24,4	3,0	5,6	5,4	0,3
1968	40,9	6,2	4,2	2,1	28,7	25,5	3,2	5,9	5,6	0,3
1967	41,1	6,5	4,4	2,1	28,6	24,9	3,6	6,0	5,6	0,4
1966	41,2	6,4	4,1	2,2	28,7	24,5	4,1	6,2	5,8	0,4
1965	41,6	6,4	4,2	2,2	29,1	24,8	4,3	6,1	5,7	0,4
1964	44,2	6,8	4,5	2,3	31,1	26,4	4,7	6,3	5,7	0,5
1963	46,7	7,1	4,7	2,4	33,2	28,1	5,1	6,5	5,9	0,5
1962	48,1	7,3	4,7	2,5	34,3	29,2	5,1	6,6	6,0	0,6
1961	51,1	7,5	4,8	2,7	36,9	31,7	5,2	6,7	6,2	0,6
1960	50,3	7,3	4,5	2,8	36,5	31,5	4,9	6,5	5,9	0,6
1959	50,0	6,8	4,0	2,8	36,7	31,9	4,9	6,4	5,8	0,6
1958	50,0	6,5	3,9	2,6	37,0	32,4	4,6	6,5	5,9	0,6
1957	51,5	6,3	3,8	2,5	38,5	34,0	4,5	6,6	6,1	0,5
1956	53,3	6,2	3,8	2,5	40,4	35,8	4,6	6,6	6,1	0,5
1955	55,9	6,1	3,7	2,5	43,3	38,6	4,7	6,4	5,9	0,6
1954	57,2	5,9	3,5	2,4	45,5	41,0	4,5	5,8	5,2	0,5
1953	56,6	5,6	3,3	2,3	45,9	41,5	4,3	5,1	4,6	0,6
1952	56,3	5,4	3,2	2,2	46,2	42,3	3,8	4,7	4,2	0,5
1951	54,8	5,2	3,0	2,2	45,3	41,6	3,7	4,3	3,9	0,5
1950	55,9	5,0	3,0	2,0	46,5	43,1	3,4	4,5	4,0	0,4
1949	55,8	4,6	3,0	1,6	46,5	43,6	2,9	4,7	4,3	0,4
1948	48,6	3,4	2,7	0,7	41,0	38,6	2,4	4,2	3,9	0,3
1947	43,2	3,0	2,4	0,6	36,3	34,2	2,1	3,9	3,6	0,3
1946	35,1	2,5	2,0	0,5	29,4	27,9	1,5	3,2	3,0	0,2
1945	29,5	2,4	1,9	0,5	24,8	23,3	1,4	2,4	2,2	0,2
1944	39,0	2,9	2,7	0,2	32,9	31,3	1,6	3,2	3,0	0,2
1943	37,4	3,1	3,0	0,1	31,3	29,8	1,5	3,0	2,8	0,2
1942	28,7	2,3	2,3	0,0	24,1	23,1	1,0	2,3	2,1	0,1
1941	26,5	2,5	2,5	0,0	21,8	21,1	0,7	2,2	2,1	0,1
1940	23,4	2,1	2,1	0,0	19,3	18,9	0,4	2,0	1,9	0,1
1939	17,8	1,8	1,8	-	14,6	14,3	0,3	1,4	1,4	0,1
1938 und älter	13,8	1,7	1,7	-	11,1	10,8	0,3	1,1	1,0	0,0
Insgesamt	1 586,2	189,1	129,9	59,2	1 215,6	1 091,5	124,1	181,5	167,9	13,6

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

A I 2.3 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen und Altersjahrgängen*)
- Männer -

Altersjahrgänge	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	- 1 000 -									
1981 und jünger	1,1	0,2	0,2	-	0,7	0,6	0,1	0,2	0,2	0,0
1980	1,1	0,3	0,3	-	0,7	0,6	0,1	0,2	0,2	0,0
1979	2,1	0,4	0,4	0,0	1,4	1,1	0,3	0,3	0,3	0,0
1978	3,7	0,7	0,7	0,0	2,5	2,0	0,5	0,5	0,5	0,0
1977	5,3	1,1	1,0	0,1	3,5	2,8	0,6	0,7	0,7	0,0
1976	6,6	1,4	1,2	0,2	4,4	3,6	0,8	0,9	0,9	0,0
1975	7,3	1,6	1,2	0,4	4,8	4,0	0,8	0,9	0,9	0,1
1974	8,5	1,9	1,2	0,7	5,5	4,6	0,9	1,1	1,1	0,1
1973	10,1	2,4	1,4	1,0	6,3	5,4	0,9	1,3	1,3	0,1
1972	12,8	3,1	1,7	1,4	7,9	6,8	1,2	1,8	1,6	0,1
1971	15,2	3,7	2,0	1,7	9,5	8,2	1,3	2,0	1,8	0,2
1970	16,7	4,2	2,4	1,8	10,3	8,9	1,4	2,3	2,1	0,1
1969	19,1	4,5	2,6	1,9	12,0	10,5	1,5	2,7	2,5	0,2
1968	21,2	5,0	2,9	2,0	13,3	11,7	1,6	2,9	2,7	0,2
1967	22,2	5,3	3,2	2,1	13,9	12,0	1,9	3,0	2,8	0,3
1966	23,3	5,3	3,1	2,2	14,8	12,7	2,1	3,2	3,0	0,3
1965	24,3	5,3	3,1	2,2	15,7	13,5	2,2	3,3	3,1	0,3
1964	26,3	5,7	3,4	2,3	17,1	14,5	2,6	3,4	3,2	0,3
1963	27,8	5,9	3,6	2,4	18,3	15,5	2,8	3,6	3,3	0,3
1962	28,6	6,1	3,6	2,5	18,8	16,1	2,8	3,6	3,3	0,3
1961	30,3	6,3	3,6	2,7	20,2	17,3	2,9	3,8	3,4	0,3
1960	30,4	6,3	3,5	2,8	20,2	17,3	2,9	3,9	3,6	0,3
1959	30,6	6,1	3,2	2,8	20,6	17,8	2,8	3,9	3,6	0,3
1958	30,6	5,8	3,2	2,6	20,8	18,1	2,7	4,0	3,7	0,3
1957	31,1	5,7	3,2	2,5	21,2	18,7	2,5	4,2	3,9	0,3
1956	31,2	5,5	3,1	2,5	21,3	18,8	2,5	4,3	4,0	0,3
1955	31,6	5,5	3,0	2,5	21,7	19,1	2,6	4,4	4,1	0,3
1954	32,5	5,3	2,9	2,4	22,9	20,6	2,4	4,2	3,9	0,3
1953	32,8	5,1	2,8	2,3	23,8	21,4	2,4	3,9	3,6	0,3
1952	33,8	5,0	2,7	2,2	25,1	22,8	2,3	3,8	3,5	0,3
1951	33,4	4,8	2,6	2,2	25,0	22,8	2,2	3,5	3,3	0,3
1950	34,8	4,6	2,7	2,0	26,5	24,4	2,1	3,7	3,5	0,3
1949	35,8	4,3	2,7	1,6	27,5	25,6	1,9	4,0	3,8	0,2
1948	31,8	3,1	2,4	0,7	25,1	23,5	1,6	3,7	3,5	0,2
1947	29,0	2,8	2,2	0,6	22,9	21,4	1,5	3,4	3,2	0,1
1946	24,0	2,3	1,9	0,5	18,8	17,7	1,1	2,8	2,7	0,1
1945	20,5	2,2	1,8	0,5	16,1	15,1	1,0	2,1	2,0	0,1
1944	27,8	2,7	2,5	0,2	22,3	21,0	1,2	2,9	2,7	0,2
1943	27,0	2,9	2,8	0,1	21,5	20,3	1,1	2,6	2,5	0,1
1942	20,7	2,2	2,1	0,0	16,4	15,7	0,8	2,0	1,9	0,1
1941	19,1	2,4	2,4	0,0	14,7	14,2	0,5	2,0	1,9	0,1
1940	17,4	2,1	2,1	0,0	13,6	13,3	0,3	1,8	1,7	0,1
1939	14,1	1,8	1,8	-	11,0	10,8	0,2	1,3	1,2	0,1
1938 und älter	11,9	1,7	1,7	-	9,2	9,0	0,3	1,0	1,0	0,0
Zusammen	945,3	160,5	102,0	58,5	669,7	601,8	68,0	115,1	107,4	7,7

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 2.3 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften am 30. Juni 2002
nach Beschäftigungsbereichen und Altersjahrgängen*)
- Frauen -

Altersjahrgänge	Gebietskörperschaften									
	Ins- gesamt	Bund			Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	- 1 000 -									
1981 und jünger	1,7	0,3	0,3	-	1,0	0,9	0,1	0,4	0,4	0,0
1980	1,6	0,3	0,3	-	1,0	0,8	0,2	0,3	0,3	0,0
1979	2,9	0,6	0,6	0,0	1,9	1,6	0,4	0,4	0,4	0,0
1978	4,6	0,7	0,7	0,0	3,1	2,5	0,6	0,8	0,7	0,0
1977	6,2	0,9	0,9	0,1	4,3	3,3	1,0	1,0	0,9	0,0
1976	7,8	0,9	0,8	0,1	5,8	4,4	1,4	1,1	1,0	0,1
1975	9,5	0,9	0,8	0,1	7,4	5,8	1,6	1,3	1,2	0,1
1974	11,9	0,9	0,8	0,1	9,4	7,8	1,6	1,6	1,4	0,1
1973	13,3	0,9	0,8	0,1	10,5	9,1	1,5	1,9	1,8	0,1
1972	15,6	1,0	1,0	0,0	12,3	10,9	1,4	2,3	2,2	0,1
1971	17,9	1,0	1,0	0,0	14,1	12,7	1,5	2,7	2,6	0,1
1970	18,3	1,1	1,1	0,0	14,5	13,0	1,5	2,7	2,6	0,1
1969	19,6	1,2	1,1	0,0	15,4	13,9	1,5	3,0	2,9	0,1
1968	19,7	1,3	1,2	0,0	15,4	13,8	1,6	3,1	3,0	0,1
1967	18,8	1,2	1,2	0,0	14,6	12,9	1,8	3,0	2,8	0,1
1966	18,0	1,1	1,1	0,0	13,9	11,9	2,0	3,0	2,8	0,2
1965	17,3	1,1	1,1	0,0	13,4	11,4	2,1	2,8	2,6	0,2
1964	17,9	1,1	1,1	0,0	14,0	11,8	2,2	2,8	2,6	0,2
1963	19,0	1,1	1,1	0,0	14,9	12,6	2,3	2,9	2,7	0,2
1962	19,5	1,2	1,2	0,0	15,4	13,1	2,3	2,9	2,7	0,3
1961	20,8	1,2	1,1	0,0	16,7	14,4	2,3	3,0	2,7	0,3
1960	19,8	0,9	0,9	0,0	16,3	14,2	2,1	2,6	2,3	0,3
1959	19,4	0,8	0,8	0,0	16,1	14,1	2,1	2,5	2,2	0,3
1958	19,4	0,7	0,7	0,0	16,2	14,3	1,9	2,5	2,2	0,3
1957	20,4	0,7	0,6	0,0	17,3	15,3	2,0	2,4	2,2	0,2
1956	22,1	0,7	0,7	0,0	19,1	17,0	2,1	2,3	2,1	0,3
1955	24,3	0,7	0,7	0,0	21,6	19,4	2,1	2,1	1,8	0,3
1954	24,8	0,6	0,6	0,0	22,6	20,4	2,1	1,6	1,4	0,3
1953	23,8	0,5	0,5	0,0	22,1	20,1	1,9	1,2	0,9	0,3
1952	22,5	0,4	0,4	0,0	21,1	19,5	1,6	1,0	0,8	0,2
1951	21,4	0,4	0,4	0,0	20,2	18,7	1,5	0,8	0,6	0,2
1950	21,1	0,4	0,4	0,0	20,0	18,7	1,3	0,8	0,6	0,2
1949	20,0	0,3	0,3	0,0	18,9	17,9	1,0	0,7	0,5	0,2
1948	16,8	0,3	0,3	0,0	16,0	15,2	0,8	0,6	0,4	0,1
1947	14,2	0,2	0,2	0,0	13,4	12,8	0,6	0,5	0,4	0,1
1946	11,0	0,2	0,2	0,0	10,5	10,1	0,4	0,3	0,3	0,1
1945	9,1	0,2	0,2	0,0	8,6	8,2	0,4	0,3	0,2	0,0
1944	11,2	0,2	0,2	0,0	10,7	10,3	0,4	0,3	0,3	0,1
1943	10,4	0,2	0,2	0,0	9,8	9,5	0,4	0,3	0,3	0,1
1942	8,0	0,1	0,1	0,0	7,6	7,4	0,2	0,2	0,2	0,0
1941	7,5	0,1	0,1	-	7,1	6,9	0,2	0,2	0,2	0,0
1940	5,9	0,1	0,1	-	5,7	5,6	0,1	0,2	0,2	0,0
1939	3,7	0,1	0,1	-	3,5	3,5	0,0	0,1	0,1	0,0
1938 und älter	1,9	0,0	0,0	-	1,8	1,8	0,0	0,1	0,1	0,0
Zusammen	640,9	28,6	27,9	0,7	545,9	489,7	56,2	66,4	60,5	5,9

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 3 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Gebietskörperschaften (Bund = Deutschland,
Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet) am 30. Juni 2002
nach Aufgabenbereichen und Besoldungsgruppen*)

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldiens	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1 000 -							
Höherer Dienst							
B 11 - B 5, R 10 - R 5	2,9	0,0	-	0,0	2,2	0,5	0,2
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4, W 3	16,0	0,0	7,9	0,1	6,4	1,2	0,3
A 16+Amtszul., A16,R2,C3,W2	30,3	3,3	10,5	0,4	9,0	6,1	0,8
A 15, R 1, C 2, W 1	75,0	25,4	6,6	1,3	23,0	15,9	2,8
A 14, C 1	112,4	73,0	6,7	1,9	25,7	-	5,2
A 13	104,8	86,5	-	2,0	13,4	-	2,8
Zusammen	341,3	188,3	31,7	5,8	79,7	23,7	12,2
Gehobener Dienst							
A 16"L" - A 13"L"	127,0	125,7	-	0,1	1,1	-	-
A 14"S",A 13"S"+Amtszulage	3,7	1,4	-	0,3	1,8	-	0,2
A 13"S"	35,2	3,6	-	4,3	27,2	-	-
A 12	278,8	213,6	-	11,8	50,9	-	2,5
A 11	120,1	14,4	-	25,4	74,1	-	6,3
A 10	120,6	12,1	-	41,4	62,4	-	4,6
A 9	70,6	4,0	-	35,7	29,2	-	1,6
Zusammen	755,8	374,9	-	119,0	246,8	-	15,1
Mittlerer Dienst							
A 10"S", A 9"S"+Amtszulage	19,7	-	-	6,9	10,2	-	2,6
A 9"S"	92,3	-	-	44,2	40,5	-	7,6
A 8	119,3	-	-	47,7	55,6	-	16,0
A 7	86,3	-	-	34,3	46,2	-	5,8
A 6	21,0	-	-	0,5	20,4	-	0,0
A 5	0,7	-	-	0,1	0,6	-	-
Zusammen	339,2	-	-	133,8	173,5	-	31,9
Einfacher Dienst							
A 6"S", A 5"S"+Amtszulage	2,8	-	-	0,1	2,7	-	-
A 5"S"	4,8	-	-	0,1	4,7	-	-
A 4 - A 1	3,7	-	-	0,1	3,6	-	-
Zusammen	11,3	-	-	0,3	11,0	-	-
Sonstige ¹⁾	0,8	0,4	0,0	0,1	0,3	-	-
Insgesamt	1 448,5	563,6	31,8	258,9	511,3	23,7	59,2

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 3 Beamte, Richter und Berufssoldaten der Länder und Gemeinden (neue Länder) am 30. Juni 2002
nach Aufgabenbereichen und Besoldungsgruppen*)

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldiens	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1 000 -							
Höherer Dienst							
B 11 - B 5, R 10 - R 5	0,5	-	-	-	0,5	0,0	-
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4, W 3	2,9	-	1,7	0,0	0,9	0,2	-
A 16+Amtszul., A16,R2,C3,W2	4,3	0,2	2,2	0,1	1,1	0,8	-
A 15, R 1, C 2, W 1	8,3	0,6	1,0	0,2	2,6	3,8	-
A 14, C 1	5,8	1,0	0,8	0,4	3,5	-	-
A 13	5,9	3,3	-	0,3	2,4	-	-
Zusammen	27,7	5,0	5,8	1,0	11,0	4,9	-
Gehobener Dienst							
A 16"L" - A 13"L"	4,4	4,4	-	0,0	0,0	-	-
A 14"S",A 13"S"+Amtszulage	0,2	0,0	-	0,0	0,1	-	-
A 13"S"	2,3	0,3	-	0,7	1,3	-	-
A 12	14,2	9,1	-	1,8	3,3	-	-
A 11	13,0	3,3	-	3,9	5,8	-	-
A 10	12,3	0,0	-	3,8	8,4	-	-
A 9	10,2	0,0	-	3,8	6,5	-	-
Zusammen	56,6	17,1	-	14,0	25,4	-	-
Mittlerer Dienst							
A 10"S", A 9"S"+Amtszulage	2,4	-	-	2,2	0,2	-	-
A 9"S"	11,4	-	-	10,0	1,4	-	-
A 8	18,1	-	-	13,5	4,5	-	-
A 7	17,3	-	-	9,8	7,6	-	-
A 6	3,5	-	-	0,1	3,4	-	-
A 5	0,1	-	-	0,1	0,1	-	-
Zusammen	52,7	-	-	35,6	17,1	-	-
Einfacher Dienst							
A 6"S", A 5"S"+Amtszulage	0,1	-	-	-	0,1	-	-
A 5"S"	0,2	-	-	-	0,2	-	-
A 4 - A 1	0,5	-	-	0,0	0,5	-	-
Zusammen	0,8	-	-	0,0	0,8	-	-
Sonstige ¹⁾	0,0	-	0,0	-	0,0	-	-
Insgesamt	137,7	22,2	5,8	50,6	54,3	4,9	-

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Beurlaubte Bedienstete ohne Angabe der Vergütungsgruppe.

A I 4 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger
der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2003 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart*)

Jahr ¹⁾	Gebietskörperschaften										
	Insgesamt	Bund				Länder			Gemeinden ²⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ³⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Insgesamt											
1970 ⁴⁾	788,0	320,0	38,5	23,3	258,2	356,0	356,0	-	112,0	112,0	-
1975	805,7	309,0	44,4	27,3	237,3	392,5	392,5	-	104,2	104,2	-
1980	806,3	288,4	51,9	35,9	200,6	411,8	411,8	-	106,1	106,1	-
1985	791,4	263,4	54,3	42,9	166,2	424,0	424,0	-	104,0	104,0	-
1990	788,9	244,5	58,5	51,7	134,3	441,9	441,9	-	102,5	102,5	-
1991	791,0	241,5	59,3	54,3	127,9	446,8	446,8	0,0	102,7	102,7	0,0
1992	791,6	238,9	60,4	57,0	121,5	449,8	449,8	0,0	102,9	102,9	0,0
1993	797,7	239,0	60,9	62,6	115,5	455,3	455,3	0,0	103,4	103,4	0,0
1994	808,9	243,9	62,9	68,9	112,3	461,2	461,2	0,0	103,8	103,8	0,0
1995	814,3	243,2	64,5	74,6	104,1	467,7	467,5	0,1	103,4	103,0	0,4
1996	815,3	241,5	66,5	76,2	98,8	470,9	470,6	0,3	103,0	102,5	0,5
1997	820,3	237,0	68,2	77,3	91,4	479,9	479,3	0,7	103,4	102,9	0,5
1998	828,4	234,3	70,5	78,6	85,2	490,5	489,4	1,1	103,6	103,0	0,6
1999	835,2	231,2	72,6	79,4	79,3	500,6	499,0	1,6	103,5	102,8	0,7
2000	846,0	226,4	73,4	79,5	73,5	515,1	513,0	2,1	104,6	103,7	0,8
2001	864,4	222,4	74,5	80,2	67,7	536,8	533,8	3,0	105,2	104,2	1,0
2002	879,6	217,9	75,2	81,4	61,3	554,7	550,6	4,1	107,0	105,7	1,3
2003	888,6	213,7	76,1	82,3	55,3	569,2	563,9	5,3	105,7	104,2	1,5
Ruhehaltsempfänger											
1970 ⁴⁾	401,6	148,6	21,0	21,7	105,9	196,0	196,0	-	57,0	57,0	-
1975	400,5	134,9	24,0	22,1	88,8	212,5	212,5	-	53,1	53,1	-
1980	403,3	123,1	27,5	28,6	67,0	226,3	226,3	-	53,9	53,9	-
1985	399,9	109,7	27,9	32,7	49,1	236,8	236,8	-	53,4	53,4	-
1990	416,1	103,9	31,2	38,7	34,0	257,8	257,8	-	54,4	54,4	-
1991	422,0	103,6	31,9	40,6	31,1	263,5	263,5	0,0	54,9	54,9	0,0
1992	428,5	104,3	33,0	42,9	28,4	268,8	268,8	0,0	55,4	55,4	0,0
1993	438,7	107,7	33,8	47,9	26,0	274,7	274,7	0,0	56,3	56,3	0,0
1994	451,0	112,8	35,2	53,4	24,2	280,1	280,0	0,0	58,1	58,1	0,0
1995	461,9	116,7	37,1	58,2	21,5	286,6	286,5	0,0	58,6	58,2	0,4
1996	470,0	117,8	39,2	59,2	19,5	292,7	292,5	0,2	59,5	59,1	0,4
1997	479,8	117,9	41,0	59,7	17,2	301,7	301,3	0,4	60,2	59,7	0,5
1998	492,8	118,8	43,4	60,3	15,2	313,0	312,4	0,6	60,9	60,4	0,6
1999	504,5	119,2	45,5	60,5	13,2	323,7	322,8	0,9	61,6	61,0	0,6
2000	520,0	118,0	46,4	60,0	11,5	338,9	337,5	1,3	63,1	62,4	0,7
2001	543,8	117,8	47,7	60,2	9,9	361,0	359,0	2,0	65,0	64,2	0,9
2002	564,0	117,8	48,7	60,7	8,4	379,4	376,5	2,9	66,8	65,6	1,2
2003	578,9	117,7	49,6	61,2	7,0	394,7	390,7	3,9	66,5	65,2	1,4

*) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. - Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland.

1) Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.

2) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

3) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

4) Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 4 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger
der Gebietskörperschaften von 1970 bis 2003 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart*)

Jahr ¹⁾	Gebietskörperschaften										
	Insgesamt	Bund				Länder			Gemeinden ²⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ³⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Witwen-/Witwergeldempfänger											
1970 ⁴⁾	361,8	163,8	16,0	1,0	146,8	147,0	147,0	-	51,0	51,0	-
1975	370,7	164,4	18,4	2,9	143,1	160,1	160,1	-	46,2	46,2	-
1980	368,8	156,6	21,4	4,8	130,4	164,6	164,6	-	47,6	47,6	-
1985	358,5	146,0	23,4	7,7	114,9	165,9	165,9	-	46,6	46,6	-
1990	343,2	134,5	24,9	11,1	98,5	164,1	164,1	-	44,6	44,6	-
1991	340,1	132,1	25,1	11,9	95,1	163,5	163,5	0,0	44,5	44,5	0,0
1992	335,7	129,2	25,2	12,4	91,6	162,2	162,2	0,0	44,3	44,3	0,0
1993	332,3	126,2	25,0	13,1	88,1	161,9	161,9	0,0	44,2	44,2	0,0
1994	330,7	125,9	25,4	14,0	86,6	161,9	161,9	0,0	42,9	42,9	0,0
1995	325,6	121,5	25,3	14,9	81,3	162,1	162,1	0,0	42,1	42,1	0,0
1996	319,4	118,9	25,3	15,6	78,0	159,8	159,7	0,1	40,8	40,8	0,0
1997	315,1	114,6	25,3	16,2	73,1	160,0	159,8	0,1	40,5	40,5	0,0
1998	310,2	111,1	25,3	16,9	68,9	159,0	158,8	0,2	40,1	40,0	0,0
1999	305,5	107,7	25,2	17,5	64,9	158,5	158,2	0,3	39,4	39,3	0,0
2000	301,1	104,2	25,1	18,1	60,9	158,0	157,5	0,4	38,9	38,9	0,0
2001	295,2	100,4	25,0	18,7	56,8	157,1	156,6	0,5	37,7	37,6	0,1
2002	290,3	96,0	24,7	19,3	52,0	156,6	156,0	0,6	37,7	37,6	0,1
2003	284,4	91,8	24,8	19,7	47,3	155,9	155,1	0,8	36,7	36,6	0,1
Waisengeldempfänger											
1970 ⁴⁾	24,6	7,6	1,5	0,6	5,5	13,0	13,0	-	4,0	4,0	-
1975	34,3	9,6	2,0	2,2	5,4	19,8	19,8	-	4,9	4,9	-
1980	34,1	8,7	3,0	2,5	3,2	20,8	20,8	-	4,6	4,6	-
1985	33,0	7,7	2,9	2,5	2,3	21,3	21,3	-	4,0	4,0	-
1990	29,4	6,0	2,4	1,9	1,7	20,0	20,0	-	3,4	3,4	-
1991	28,7	5,6	2,2	1,8	1,6	19,8	19,8	0,0	3,3	3,3	0,0
1992	27,4	5,4	2,2	1,7	1,5	18,8	18,8	0,0	3,2	3,2	0,0
1993	26,8	5,1	2,1	1,6	1,4	18,8	18,8	0,0	2,9	2,9	0,0
1994	27,2	5,2	2,2	1,6	1,4	19,2	19,2	0,0	2,8	2,8	0,0
1995	26,7	5,0	2,1	1,6	1,4	19,0	19,0	0,0	2,7	2,7	0,0
1996	25,9	4,8	2,0	1,4	1,3	18,4	18,4	0,1	2,7	2,7	0,0
1997	25,4	4,5	1,9	1,4	1,2	18,2	18,0	0,2	2,7	2,7	0,0
1998	25,4	4,4	1,9	1,4	1,1	18,4	18,2	0,2	2,6	2,6	0,0
1999	25,2	4,3	1,9	1,4	1,1	18,4	18,1	0,3	2,5	2,5	0,0
2000	25,0	4,2	1,8	1,3	1,0	18,3	17,9	0,4	2,5	2,5	0,0
2001	25,3	4,2	1,8	1,4	1,0	18,7	18,2	0,5	2,5	2,4	0,0
2002	25,2	4,2	1,8	1,4	1,0	18,6	18,0	0,6	2,5	2,5	0,0
2003	25,3	4,1	1,8	1,4	1,0	18,6	18,0	0,6	2,5	2,4	0,1

*) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. - Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland.

1) Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.

2) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

3) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

4) Teilweise geschätzt.

A I 5.1 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Besoldungsgruppen
- insgesamt -

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Höherer Dienst											
B 11 - B 5, R 10 - R 5	7,6	3,3	2,1	1,0	0,2	2,7	2,4	0,2	1,6	1,5	0,1
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4	22,9	5,3	3,6	1,7	0,0	14,1	13,8	0,3	3,4	3,2	0,2
A 16+Amtszulage,A16,R2,C3	40,4	5,3	2,2	2,3	0,8	30,5	30,2	0,4	4,5	4,4	0,1
A 15, R 1, C 2	73,6	12,1	5,2	6,5	0,4	52,8	52,4	0,4	8,6	8,4	0,2
A 14, C 1	71,4	13,7	2,4	8,7	2,5	49,5	49,3	0,2	8,3	8,1	0,2
A 13	22,8	2,8	0,4	0,7	1,8	16,9	16,8	0,1	3,0	2,9	0,1
Zusammen	238,5	42,5	16,0	20,8	5,7	166,6	164,9	1,6	29,5	28,5	1,0
Gehobener Dienst											
A 16"L" - A 13"L"	63,4	-	-	-	-	63,3	63,3	0,0	0,1	0,1	-
A 14"S", A13"S"+Amtszulage	3,0	0,3	0,3	-	0,0	2,3	2,3	0,0	0,4	0,4	0,0
A 13"S"	52,1	12,6	8,8	1,8	2,0	28,9	28,7	0,2	10,6	10,6	0,0
A 12	143,6	12,8	6,7	4,9	1,2	116,2	115,9	0,3	14,6	14,4	0,2
A 11	73,0	22,9	7,0	10,1	5,8	37,2	36,8	0,4	12,9	12,7	0,2
A 10	42,6	8,0	2,8	0,6	4,6	28,3	28,0	0,3	6,2	6,2	0,0
A 9	11,0	5,7	0,2	0,1	5,4	4,7	4,6	0,1	0,6	0,6	0,0
Zusammen	388,7	62,3	25,8	17,5	19,0	280,9	279,6	1,4	45,4	45,0	0,5
Mittlerer Dienst											
A 10"S", A9"S"+Amtszulage	45,4	15,3	6,9	7,7	0,6	26,2	25,9	0,2	3,9	3,9	0,0
A 9"S"	92,8	35,2	9,0	23,9	2,4	47,7	46,7	1,0	9,9	9,9	0,0
A 8	50,5	20,9	10,0	10,5	0,4	22,6	21,9	0,7	7,0	6,9	0,0
A 7	25,6	10,2	3,1	1,3	5,7	10,8	10,5	0,3	4,6	4,6	0,0
A 6	21,5	15,7	1,2	0,1	14,4	4,3	4,2	0,0	1,6	1,6	0,0
A 5	4,3	2,7	0,1	0,0	2,5	1,4	1,4	0,0	0,2	0,2	-
Zusammen	240,0	100,0	30,4	43,5	26,1	113,0	110,7	2,3	27,0	26,9	0,1
Einfacher Dienst											
A 6"S", A5"S"+Amtszulage	6,0	2,7	0,9	-	1,8	3,2	3,2	0,0	0,1	0,1	-
A 5"S"	5,8	2,4	1,3	0,0	1,1	2,7	2,7	0,0	0,8	0,8	-
A 4 - A 1	3,6	1,8	0,8	0,0	1,0	1,3	1,3	0,0	0,4	0,4	-
Zusammen	15,4	6,8	3,0	0,0	3,8	7,2	7,2	0,0	1,4	1,4	-
Sonstige	6,0	2,1	1,0	0,4	0,8	1,5	1,5	0,0	2,4	2,4	-
Insgesamt	888,6	213,7	76,1	82,3	55,3	569,2	563,9	5,3	105,7	104,2	1,5

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 5.1 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Besoldungsgruppen
- Empfänger von Ruhegehalt -

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Höherer Dienst											
B 11 - B 5, R 10 - R 5	5,2	2,1	1,4	0,7	-	1,9	1,7	0,2	1,2	1,1	0,1
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4	15,8	3,8	2,6	1,2	0,0	9,5	9,2	0,2	2,6	2,3	0,2
A 16+Amtszulage,A16,R2,C3	28,1	3,0	1,5	1,5	0,0	21,8	21,5	0,3	3,3	3,2	0,1
A 15, R 1, C 2	52,2	8,4	3,6	4,9	0,0	37,7	37,4	0,3	6,1	5,9	0,2
A 14, C 1	48,7	8,3	1,5	6,7	0,2	35,0	34,9	0,1	5,4	5,2	0,2
A 13	14,8	1,1	0,3	0,6	0,2	11,7	11,6	0,1	2,0	2,0	0,1
Zusammen	164,8	26,7	10,8	15,5	0,4	117,6	116,3	1,3	20,5	19,6	0,9
Gehobener Dienst											
A 16"L" - A 13"L"	47,6	-	-	-	-	47,6	47,5	0,0	0,1	0,1	-
A 14"S", A13"S"+Amtszulage	2,4	0,3	0,3	-	-	1,8	1,8	0,0	0,3	0,3	0,0
A 13"S"	36,6	7,8	6,3	1,2	0,3	21,3	21,1	0,2	7,5	7,5	0,0
A 12	106,7	8,4	4,5	3,8	0,1	89,0	88,8	0,2	9,3	9,2	0,1
A 11	47,2	13,6	4,6	8,1	0,9	26,0	25,8	0,3	7,5	7,4	0,2
A 10	25,2	2,3	1,4	0,3	0,6	20,1	19,9	0,2	2,8	2,8	0,0
A 9	4,3	1,1	0,1	0,0	1,0	2,9	2,8	0,1	0,3	0,3	0,0
Zusammen	269,9	33,3	17,1	13,3	2,9	208,7	207,7	1,0	27,9	27,5	0,4
Mittlerer Dienst											
A 10"S", A9"S"+Amtszulage	34,7	12,4	5,8	6,5	0,1	19,1	18,9	0,2	3,2	3,2	0,0
A 9"S"	58,8	26,3	5,7	20,1	0,5	26,4	25,7	0,8	6,1	6,0	0,0
A 8	27,4	11,3	6,2	5,1	0,0	11,8	11,4	0,4	4,3	4,3	0,0
A 7	9,3	2,5	1,5	0,4	0,6	4,5	4,3	0,2	2,3	2,3	0,0
A 6	3,6	1,9	0,3	0,0	1,6	1,3	1,3	0,0	0,4	0,4	0,0
A 5	0,9	0,4	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4	0,0	0,1	0,1	-
Zusammen	134,9	54,9	19,5	32,2	3,2	63,5	61,9	1,6	16,4	16,3	0,1
Einfacher Dienst											
A 6"S", A5"S"+Amtszulage	3,5	1,0	0,7	-	0,2	2,5	2,5	0,0	0,1	0,1	-
A 5"S"	2,6	0,8	0,7	0,0	0,1	1,4	1,4	0,0	0,4	0,4	-
A 4 - A 1	0,8	0,4	0,3	0,0	0,0	0,4	0,4	0,0	0,1	0,1	-
Zusammen	6,9	2,1	1,7	0,0	0,4	4,2	4,2	0,0	0,6	0,6	-
Sonstige	2,4	0,7	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	0,0	1,2	1,2	-
Insgesamt	578,9	117,7	49,6	61,2	7,0	394,7	390,7	3,9	66,5	65,2	1,4

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 5.1 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Besoldungsgruppen
- Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Höherer Dienst											
B 11 - B 5, R 10 - R 5	2,4	1,2	0,6	0,3	0,2	0,8	0,7	0,0	0,5	0,4	0,0
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4	7,0	1,5	1,0	0,5	0,0	4,7	4,6	0,0	0,8	0,8	0,0
A 16+Amtszulage,A16,R2,C3	12,2	2,3	0,7	0,7	0,8	8,7	8,7	0,1	1,2	1,2	0,0
A 15, R 1, C 2	21,4	3,7	1,7	1,6	0,4	15,1	15,0	0,1	2,6	2,6	0,0
A 14, C 1	22,7	5,4	1,0	2,1	2,3	14,4	14,4	0,1	2,9	2,9	0,0
A 13	8,0	1,8	0,1	0,1	1,6	5,3	5,3	0,0	0,9	0,9	0,0
Zusammen	73,7	15,8	5,2	5,3	5,3	49,0	48,6	0,3	9,0	8,9	0,1
Gehobener Dienst											
A 16"L" - A 13"L"	15,8	-	-	-	-	15,8	15,8	0,0	0,0	0,0	-
A 14"S", A13"S"+Amtszulage	0,6	0,0	0,0	-	0,0	0,5	0,5	-	0,1	0,1	0,0
A 13"S"	15,5	4,8	2,4	0,6	1,8	7,6	7,6	0,0	3,1	3,1	0,0
A 12	36,9	4,5	2,3	1,2	1,1	27,2	27,1	0,1	5,3	5,3	0,0
A 11	25,8	9,3	2,4	2,0	4,8	11,2	11,1	0,1	5,3	5,3	0,0
A 10	17,4	5,8	1,4	0,3	4,0	8,2	8,1	0,1	3,5	3,5	0,0
A 9	6,7	4,6	0,1	0,1	4,4	1,8	1,8	0,1	0,3	0,3	0,0
Zusammen	118,8	29,0	8,7	4,2	16,1	72,2	71,9	0,4	17,5	17,5	0,0
Mittlerer Dienst											
A 10"S", A9"S"+Amtszulage	10,7	2,9	1,1	1,2	0,5	7,1	7,0	0,0	0,7	0,7	0,0
A 9"S"	33,9	8,9	3,2	3,8	1,9	21,2	21,0	0,2	3,8	3,8	0,0
A 8	23,0	9,6	3,8	5,4	0,4	10,8	10,5	0,3	2,6	2,6	0,0
A 7	16,3	7,7	1,7	0,9	5,1	6,3	6,2	0,1	2,3	2,2	0,0
A 6	17,9	13,8	0,9	0,0	12,8	3,0	3,0	0,0	1,2	1,1	0,0
A 5	3,3	2,2	0,1	0,0	2,1	1,0	1,0	0,0	0,1	0,1	-
Zusammen	105,1	45,0	10,8	11,4	22,8	49,4	48,7	0,7	10,7	10,6	0,0
Einfacher Dienst											
A 6"S", A5"S"+Amtszulage	2,5	1,7	0,2	-	1,5	0,7	0,7	-	0,0	0,0	-
A 5"S"	3,2	1,5	0,6	0,0	0,9	1,3	1,3	-	0,4	0,4	-
A 4 - A 1	2,8	1,4	0,5	0,0	0,9	1,0	1,0	0,0	0,4	0,4	-
Zusammen	8,5	4,7	1,3	0,0	3,4	3,0	3,0	0,0	0,8	0,8	-
Sonstige	3,5	1,4	0,5	0,2	0,7	0,9	0,9	0,0	1,2	1,2	-
Insgesamt	309,7	96,0	26,5	21,1	48,3	174,5	173,1	1,4	39,2	39,0	0,2

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

A | 5.2 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen
- Männer und Frauen -

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Empfänger von Ruhegehalt											
Höherer Dienst	164,8	26,7	10,8	15,5	0,4	117,6	116,3	1,3	20,5	19,6	0,9
Gehobener Dienst	269,9	33,3	17,1	13,3	2,9	208,7	207,7	1,0	27,9	27,5	0,4
Mittlerer Dienst	134,9	54,9	19,5	32,2	3,2	63,5	61,9	1,6	16,4	16,3	0,1
Einfacher Dienst	6,9	2,1	1,7	0,0	0,4	4,2	4,2	0,0	0,6	0,6	-
Sonstige	2,4	0,7	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	0,0	1,2	1,2	-
Zusammen	578,9	117,7	49,6	61,2	7,0	394,7	390,7	3,9	66,5	65,2	1,4
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld											
Höherer Dienst	66,2	14,9	4,8	5,0	5,0	42,9	42,7	0,2	8,4	8,4	0,0
Gehobener Dienst	107,3	27,8	8,2	3,8	15,8	63,2	63,0	0,2	16,3	16,3	0,0
Mittlerer Dienst	99,5	43,3	10,1	10,7	22,5	46,1	45,7	0,4	10,1	10,0	0,0
Einfacher Dienst	8,2	4,6	1,2	0,0	3,3	2,8	2,8	0,0	0,8	0,8	-
Sonstige	3,2	1,3	0,4	0,2	0,6	0,9	0,9	0,0	1,1	1,1	-
Zusammen	284,4	91,8	24,8	19,7	47,3	155,9	155,1	0,8	36,7	36,6	0,1
Empfänger von Waisengeld											
Höherer Dienst	7,6	0,9	0,4	0,3	0,2	6,1	5,9	0,1	0,6	0,6	0,0
Gehobener Dienst	11,5	1,2	0,5	0,4	0,3	9,0	8,9	0,2	1,2	1,2	0,0
Mittlerer Dienst	5,6	1,7	0,7	0,6	0,3	3,3	3,0	0,3	0,6	0,6	0,0
Einfacher Dienst	0,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
Sonstige	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	-
Zusammen	25,3	4,1	1,8	1,4	1,0	18,6	18,0	0,6	2,5	2,4	0,1
Versorgungsempfänger											
Höherer Dienst	238,5	42,5	16,0	20,8	5,7	166,6	164,9	1,6	29,5	28,5	1,0
Gehobener Dienst	388,7	62,3	25,8	17,5	19,0	280,9	279,6	1,4	45,4	45,0	0,5
Mittlerer Dienst	240,0	100,0	30,4	43,5	26,1	113,0	110,7	2,3	27,0	26,9	0,1
Einfacher Dienst	15,4	6,8	3,0	0,0	3,8	7,2	7,2	0,0	1,4	1,4	-
Sonstige	6,0	2,1	1,0	0,4	0,8	1,5	1,5	0,0	2,4	2,4	-
Insgesamt	888,6	213,7	76,1	82,3	55,3	569,2	563,9	5,3	105,7	104,2	1,5

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A | 5.2 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen
- Männer -

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Empfänger von Ruhegehalt											
Höherer Dienst	137,1	26,2	10,3	15,5	0,4	92,1	90,9	1,2	18,8	18,0	0,8
Gehobener Dienst	184,0	32,6	16,5	13,3	2,8	127,4	126,5	0,8	24,0	23,7	0,3
Mittlerer Dienst	127,8	54,4	19,1	32,1	3,2	58,4	56,9	1,4	15,0	15,0	0,0
Einfacher Dienst	6,8	2,1	1,7	0,0	0,4	4,2	4,2	0,0	0,5	0,5	-
Sonstige	2,0	0,6	0,4	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	1,1	1,1	-
Zusammen	457,7	115,9	48,0	61,1	6,8	282,3	278,8	3,5	59,5	58,4	1,2
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld											
Höherer Dienst	1,4	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3	0,0	0,1	0,1	0,0
Gehobener Dienst	5,1	0,1	0,1	0,0	0,0	4,8	4,8	0,0	0,2	0,2	0,0
Mittlerer Dienst	0,8	0,1	0,1	0,0	0,0	0,5	0,4	0,0	0,2	0,2	0,0
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
Sonstige	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
Zusammen	7,4	0,3	0,2	0,1	0,1	6,6	6,5	0,1	0,5	0,5	0,0
Empfänger von Waisengeld											
Höherer Dienst	3,9	0,4	0,2	0,2	0,1	3,2	3,1	0,1	0,3	0,3	0,0
Gehobener Dienst	5,9	0,6	0,3	0,2	0,1	4,7	4,6	0,1	0,6	0,6	0,0
Mittlerer Dienst	2,8	0,9	0,4	0,3	0,1	1,6	1,5	0,1	0,3	0,3	0,0
Einfacher Dienst	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Zusammen	12,9	2,1	0,9	0,7	0,4	9,6	9,3	0,3	1,2	1,2	0,0
Versorgungsempfänger											
Höherer Dienst	142,4	26,7	10,5	15,7	0,5	96,6	95,4	1,3	19,2	18,3	0,8
Gehobener Dienst	195,0	33,4	16,9	13,6	2,9	136,8	135,9	1,0	24,8	24,5	0,3
Mittlerer Dienst	131,4	55,4	19,5	32,5	3,4	60,5	58,9	1,6	15,5	15,5	0,1
Einfacher Dienst	7,0	2,2	1,7	0,0	0,4	4,3	4,2	0,0	0,6	0,6	-
Sonstige	2,2	0,7	0,5	0,2	0,1	0,3	0,3	0,0	1,2	1,2	-
Insgesamt	478,1	118,3	49,1	61,9	7,3	298,5	294,7	3,9	61,2	60,0	1,2

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A | 5.2 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen
- Frauen -

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
Empfänger von Ruhegehalt											
Höherer Dienst	27,7	0,5	0,5	0,0	0,0	25,5	25,4	0,1	1,7	1,6	0,1
Gehobener Dienst	85,9	0,7	0,6	0,0	0,1	81,3	81,2	0,2	3,9	3,8	0,1
Mittlerer Dienst	7,0	0,5	0,5	0,0	0,0	5,2	5,0	0,2	1,3	1,3	0,0
Einfacher Dienst	0,1	0,0	0,0	-	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	-	0,1	0,1	-
Zusammen	121,2	1,9	1,6	0,1	0,2	112,4	111,9	0,5	7,0	6,8	0,2
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld											
Höherer Dienst	64,7	14,8	4,8	5,0	5,0	41,6	41,4	0,2	8,3	8,3	0,0
Gehobener Dienst	102,2	27,7	8,1	3,8	15,8	58,4	58,2	0,2	16,1	16,1	0,0
Mittlerer Dienst	98,7	43,2	10,0	10,7	22,5	45,6	45,3	0,3	9,9	9,9	0,0
Einfacher Dienst	8,2	4,6	1,2	0,0	3,3	2,8	2,8	0,0	0,8	0,8	-
Sonstige	3,2	1,2	0,4	0,2	0,6	0,9	0,8	0,0	1,1	1,1	-
Zusammen	277,0	91,5	24,6	19,6	47,3	149,3	148,6	0,7	36,2	36,1	0,1
Empfänger von Waisengeld											
Höherer Dienst	3,6	0,5	0,2	0,2	0,1	2,9	2,8	0,1	0,3	0,3	0,0
Gehobener Dienst	5,6	0,6	0,2	0,2	0,2	4,4	4,3	0,1	0,6	0,6	0,0
Mittlerer Dienst	2,8	0,8	0,3	0,3	0,2	1,7	1,5	0,2	0,3	0,3	0,0
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	-	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
Sonstige	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Zusammen	12,3	2,0	0,9	0,7	0,5	9,0	8,7	0,3	1,3	1,2	0,0
Versorgungsempfänger											
Höherer Dienst	96,1	15,8	5,5	5,2	5,2	69,9	69,6	0,4	10,3	10,2	0,1
Gehobener Dienst	193,7	29,0	8,9	4,0	16,1	144,1	143,7	0,4	20,6	20,5	0,1
Mittlerer Dienst	108,6	44,6	10,8	11,0	22,7	52,5	51,8	0,7	11,5	11,5	0,0
Einfacher Dienst	8,4	4,7	1,3	0,0	3,4	3,0	2,9	0,0	0,8	0,8	-
Sonstige	3,8	1,4	0,5	0,2	0,7	1,2	1,2	0,0	1,2	1,2	-
Insgesamt	410,6	95,4	27,0	20,4	48,0	270,7	269,2	1,5	44,5	44,2	0,3

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Einschl. Berlin-Ost.

A I 6 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften (Bund = Deutschland,
Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet) am 1. Januar 2003
nach Aufgabenbereichen, Versorgungsart und Laufbahngruppen

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldiens	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1 000 -							
Empfänger von Ruhegehalt							
Höherer Dienst	162,6	65,5	15,3	1,9	56,0	8,3	15,5
Gehobener Dienst	268,5	127,9	-	38,9	88,3	-	13,3
Mittlerer Dienst	133,2	-	-	44,0	57,0	-	32,2
Einfacher Dienst	6,9	-	-	0,1	6,8	-	0,0
Sonstige	2,4	-	-	0,0	2,3	-	0,1
Zusammen	573,6	193,4	15,3	85,0	210,5	8,3	61,2
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld							
Höherer Dienst	65,9	18,6	5,0	0,8	33,3	3,3	5,0
Gehobener Dienst	107,1	29,9	-	8,3	65,1	-	3,8
Mittlerer Dienst	99,1	-	-	31,8	56,6	-	10,7
Einfacher Dienst	8,2	-	-	0,2	8,0	-	0,0
Sonstige	3,2	-	-	0,1	3,0	-	0,2
Zusammen	283,5	48,5	5,0	41,0	166,0	3,3	19,7
Empfänger von Waisengeld							
Höherer Dienst	7,4	3,5	0,8	0,1	2,3	0,4	0,3
Gehobener Dienst	11,3	6,0	-	1,0	4,0	-	0,4
Mittlerer Dienst	5,3	-	-	2,0	2,7	-	0,6
Einfacher Dienst	0,3	-	-	0,0	0,3	-	0,0
Sonstige	0,3	-	-	0,0	0,2	-	0,0
Zusammen	24,6	9,4	0,8	3,1	9,5	0,4	1,4
Versorgungsempfänger							
Höherer Dienst	235,9	87,6	21,1	2,7	91,7	12,0	20,8
Gehobener Dienst	386,9	163,8	-	48,2	157,4	-	17,5
Mittlerer Dienst	237,6	-	-	77,7	116,3	-	43,5
Einfacher Dienst	15,4	-	-	0,3	15,1	-	0,0
Sonstige	6,0	-	-	0,1	5,5	-	0,4
Insgesamt	881,8	251,4	21,1	129,0	386,0	12,0	82,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 7 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Altersjährgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen
- Empfänger von Ruhegehalt -

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
1971 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	-	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
1970,1969	0,2	0,0	0,0	0,0	-	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1968,1967	0,3	0,0	0,0	0,0	-	0,2	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0
1966,1965	0,5	0,1	0,1	0,0	-	0,3	0,3	0,0	0,1	0,1	0,0
1964,1963	0,7	0,1	0,1	0,0	-	0,5	0,5	0,0	0,1	0,1	0,0
1962,1961	1,1	0,2	0,2	0,1	-	0,7	0,7	0,0	0,2	0,2	0,0
1960,1959	1,6	0,3	0,2	0,1	-	1,0	1,0	0,0	0,3	0,2	0,0
1958,1957	2,0	0,3	0,2	0,2	-	1,4	1,3	0,1	0,3	0,3	0,0
1956,1955	3,0	0,4	0,2	0,2	-	2,1	2,0	0,1	0,5	0,5	0,0
1954,1953	4,2	0,5	0,3	0,2	-	3,0	3,0	0,1	0,6	0,6	0,0
1952,1951	5,9	0,7	0,3	0,4	-	4,5	4,4	0,1	0,8	0,7	0,1
1950,1949	9,4	1,8	0,4	1,4	-	6,5	6,4	0,1	1,1	1,0	0,1
1948,1947	12,8	3,6	0,5	3,1	-	7,9	7,8	0,1	1,3	1,3	0,1
1946,1945	13,6	3,9	0,6	3,3	-	8,2	8,1	0,1	1,5	1,4	0,0
1944,1943	24,0	7,5	1,1	6,4	-	14,2	14,0	0,2	2,3	2,1	0,2
1942,1941	40,4	9,7	2,8	6,8	-	26,9	25,8	1,1	3,9	3,7	0,2
1940,1939	53,9	12,2	4,7	7,5	-	36,5	35,8	0,7	5,2	5,0	0,2
1938,1937	64,6	14,2	6,7	7,5	-	44,4	43,8	0,5	6,0	5,9	0,2
1936,1935	56,7	10,9	6,1	4,8	-	40,3	39,9	0,4	5,5	5,4	0,1
1934,1933	40,0	7,1	4,1	3,0	-	28,6	28,5	0,1	4,3	4,2	0,1
1932,1931	31,7	5,1	3,2	1,9	-	22,9	22,9	0,1	3,7	3,6	0,1
1930,1929	32,5	4,5	3,1	1,4	-	23,2	23,2	0,0	4,7	4,7	0,0
1928,1927	32,8	4,3	3,1	1,2	-	23,5	23,4	0,0	5,1	5,1	0,0
1926,1925	33,0	4,7	3,0	1,7	0,0	23,8	23,8	0,0	4,5	4,5	0,0
1924,1923	27,0	4,6	2,5	2,0	0,1	18,7	18,7	-	3,7	3,7	-
1922,1921	23,6	4,3	2,0	2,1	0,3	16,2	16,2	-	3,2	3,2	-
1920,1919	19,1	3,9	1,3	2,1	0,5	12,6	12,6	-	2,6	2,6	-
1918,1917	9,6	2,4	0,6	1,3	0,5	6,1	6,1	-	1,1	1,1	-
1916,1915	10,7	3,3	0,7	1,2	1,4	6,3	6,3	-	1,1	1,1	-
1914,1913	11,1	3,7	0,7	0,9	2,1	6,2	6,2	-	1,2	1,2	-
1912,1911	6,3	1,9	0,4	0,3	1,2	3,7	3,7	-	0,8	0,8	-
1910,1909	3,5	0,8	0,2	0,1	0,5	2,3	2,3	-	0,4	0,4	-
1908,1907	1,7	0,4	0,1	0,0	0,2	1,1	1,1	-	0,3	0,3	-
1906,1905	0,7	0,2	0,1	0,0	0,1	0,5	0,5	-	0,1	0,1	-
1904 und älter	0,5	0,1	0,0	0,0	0,1	0,4	0,4	-	0,1	0,1	-
Insgesamt	578,9	117,7	49,6	61,2	7,0	394,7	390,7	3,9	66,5	65,2	1,4

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A | 7 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Altersjährgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen
- Empfänger von Witwen-/Witwergeld -

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
1971 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1970,1969	0,1	0,0	0,0	0,0	-	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-
1968,1967	0,2	0,1	0,0	0,0	-	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1966,1965	0,3	0,1	0,0	0,0	-	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	-
1964,1963	0,4	0,1	0,0	0,0	-	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
1962,1961	0,6	0,1	0,1	0,1	-	0,4	0,3	0,0	0,1	0,1	0,0
1960,1959	0,8	0,1	0,1	0,1	-	0,5	0,5	0,0	0,1	0,1	0,0
1958,1957	1,0	0,2	0,1	0,1	-	0,7	0,6	0,1	0,1	0,1	0,0
1956,1955	1,4	0,2	0,1	0,1	-	1,0	1,0	0,0	0,2	0,2	0,0
1954,1953	1,8	0,3	0,1	0,1	-	1,4	1,3	0,1	0,2	0,2	0,0
1952,1951	2,2	0,3	0,2	0,2	-	1,6	1,5	0,1	0,2	0,2	0,0
1950,1949	3,0	0,5	0,3	0,2	-	2,1	2,1	0,1	0,4	0,3	0,0
1948,1947	3,4	0,6	0,3	0,3	0,0	2,4	2,3	0,1	0,4	0,4	0,0
1946,1945	3,3	0,7	0,3	0,3	0,0	2,3	2,2	0,0	0,4	0,4	0,0
1944,1943	5,0	1,1	0,5	0,5	0,0	3,4	3,4	0,1	0,5	0,5	0,0
1942,1941	6,2	1,4	0,7	0,6	0,1	4,1	4,1	0,1	0,7	0,7	0,0
1940,1939	7,8	1,8	0,9	0,8	0,1	5,1	5,0	0,0	0,9	0,9	0,0
1938,1937	8,2	1,9	1,0	0,8	0,1	5,3	5,3	0,0	1,0	1,0	0,0
1936,1935	8,8	1,9	1,0	0,8	0,2	5,7	5,7	0,0	1,2	1,2	0,0
1934,1933	8,2	1,8	1,0	0,6	0,2	5,2	5,2	0,0	1,3	1,3	0,0
1932,1931	8,6	1,9	1,0	0,7	0,3	5,3	5,3	0,0	1,3	1,3	-
1930,1929	11,5	2,6	1,3	0,8	0,4	7,1	7,1	0,0	1,8	1,8	-
1928,1927	14,5	3,3	1,4	1,2	0,7	9,0	9,0	-	2,3	2,3	-
1926,1925	18,9	4,6	1,7	1,6	1,3	11,4	11,4	0,0	2,9	2,9	-
1924,1923	22,7	6,7	1,9	2,1	2,7	12,7	12,7	-	3,3	3,3	-
1922,1921	29,1	10,8	2,2	2,5	6,1	14,6	14,6	0,0	3,7	3,7	-
1920,1919	31,0	13,4	2,2	2,2	9,0	14,2	14,2	-	3,4	3,4	-
1918,1917	17,3	7,9	1,2	1,0	5,7	7,6	7,6	-	1,9	1,9	-
1916,1915	18,0	8,1	1,2	0,7	6,1	8,0	8,0	-	1,9	1,9	-
1914,1913	20,1	8,6	1,5	0,6	6,5	9,2	9,2	-	2,4	2,4	-
1912,1911	13,2	5,1	1,1	0,3	3,7	6,4	6,4	-	1,7	1,7	-
1910,1909	8,3	3,0	0,7	0,1	2,1	4,3	4,3	-	1,1	1,1	-
1908,1907	4,6	1,5	0,4	0,0	1,1	2,4	2,4	-	0,7	0,7	-
1906,1905	2,2	0,7	0,2	0,0	0,5	1,2	1,2	-	0,3	0,3	-
1904 und älter	1,5	0,5	0,1	0,0	0,4	0,8	0,8	-	0,2	0,2	-
Insgesamt	284,4	91,8	24,8	19,7	47,3	155,9	155,1	0,8	36,7	36,6	0,1

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A I 7 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften am 1. Januar 2003
nach Altersjährgängen, Versorgungsart und Beschäftigungsbereichen
- Empfänger von Waisengeld -

Altersjährgänge	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
- 1 000 -											
2000 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
1999, 1998	0,1	0,0	0,0	0,0	-	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
1997,1996	0,3	0,1	0,0	0,0	-	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	-
1995,1994	0,4	0,1	0,0	0,0	-	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
1993,1992	0,7	0,1	0,1	0,1	-	0,5	0,5	0,0	0,1	0,1	0,0
1991,1990	1,1	0,2	0,1	0,1	-	0,8	0,7	0,1	0,1	0,1	0,0
1989,1988	1,5	0,2	0,1	0,1	-	1,1	1,0	0,1	0,2	0,2	0,0
1987,1986	1,9	0,3	0,1	0,1	-	1,5	1,4	0,1	0,2	0,2	0,0
1985,1984	2,4	0,3	0,1	0,1	-	1,8	1,8	0,1	0,2	0,2	0,0
1983,1982	2,6	0,3	0,2	0,1	-	2,0	1,9	0,1	0,2	0,2	0,0
1981,1980	2,9	0,3	0,2	0,1	-	2,4	2,3	0,1	0,2	0,2	0,0
1979,1978	2,8	0,3	0,1	0,1	-	2,3	2,2	0,0	0,2	0,2	0,0
1977,1976	2,7	0,3	0,1	0,1	-	2,2	2,1	0,0	0,2	0,2	0,0
1975,1974	0,7	0,1	0,1	0,0	-	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	-
1973,1972	0,1	0,0	0,0	0,0	-	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
1971,1970	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
1969,1968	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
1967,1966	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
1965,1964	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	-
1963,1962	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
1961,1960	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	-
1959,1958	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	-	0,0	0,0	-
1957,1956	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
1955,1954	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-
1953 und älter	3,4	1,2	0,3	0,1	0,8	1,8	1,8	-	0,4	0,4	-
Insgesamt	25,3	4,1	1,8	1,4	1,0	18,6	18,0	0,6	2,5	2,4	0,1

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	10,37	2,10	6,26	2,01
unter 45	0,91	0,06	0,29	0,57
45 - 50	0,93	0,12	0,50	0,30
50 - 55	2,20	0,40	1,38	0,43
55 - 60	3,27	0,66	2,18	0,43
60 und älter	3,06	0,86	1,92	0,28
Erreichen einer Altersgrenze	22,41	7,94	10,65	3,83
Besondere Altersgrenze	6,03	0,28	3,17	2,58
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	2,79	0,93	1,51	0,36
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	7,60	3,11	4,03	0,47
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	6,00	3,63	1,95	0,42
Vorruhestandsregelung	0,41	0,27	0,08	0,06
Sonstige Gründe	0,87	0,73	0,07	0,07
Insgesamt	34,05	11,03	17,05	5,97
Bund zusammen				
Dienstunfähigkeit	0,55	0,07	0,17	0,31
unter 45	0,09	0,01	0,02	0,06
45 - 50	0,07	0,01	0,02	0,04
50 - 55	0,10	0,02	0,03	0,06
55 - 60	0,14	0,02	0,04	0,07
60 und älter	0,15	0,02	0,06	0,07
Erreichen einer Altersgrenze	3,16	0,65	0,72	1,79
Besondere Altersgrenze	1,65	0,14	0,18	1,33
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,25	0,05	0,09	0,11
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,45	0,13	0,18	0,14
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,82	0,34	0,28	0,21
Vorruhestandsregelung	0,40	0,26	0,08	0,06
Sonstige Gründe	0,00	0,00	-	0,00
Zusammen	4,12	0,99	0,97	2,16
Bund Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	0,50	0,06	0,16	0,29
unter 45	0,07	0,01	0,01	0,05
45 - 50	0,06	0,00	0,02	0,03
50 - 55	0,10	0,01	0,03	0,06
55 - 60	0,13	0,02	0,04	0,07
60 und älter	0,15	0,02	0,06	0,07
Erreichen einer Altersgrenze	1,69	0,52	0,62	0,55
Besondere Altersgrenze	0,18	0,01	0,07	0,09
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,25	0,05	0,09	0,11
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,45	0,13	0,18	0,14
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,82	0,34	0,28	0,21
Vorruhestandsregelung	0,00	-	-	0,00
Sonstige Gründe	0,00	0,00	-	0,00
Zusammen	2,20	0,58	0,78	0,84
Bund Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	0,05	0,01	0,02	0,02
unter 45	0,02	0,00	0,01	0,01
45 - 50	0,02	0,00	0,01	0,01
50 - 55	0,01	0,00	0,00	0,00
55 - 60	0,00	0,00	-	-
60 und älter	-	-	-	-
Erreichen einer Altersgrenze	1,47	0,13	0,10	1,24
Besondere Altersgrenze	1,47	0,13	0,10	1,24
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	0,40	0,26	0,08	0,06
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	1,92	0,41	0,20	1,32

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Länder zusammen				
Dienstunfähigkeit	8,61	1,77	5,51	1,33
unter 45	0,69	0,04	0,21	0,44
45 - 50	0,73	0,10	0,42	0,20
50 - 55	1,86	0,35	1,24	0,28
55 - 60	2,81	0,57	1,97	0,28
60 und älter	2,52	0,71	1,67	0,13
Erreichen einer Altersgrenze	17,56	6,72	9,22	1,62
Besondere Altersgrenze	4,08	0,13	2,95	1,00
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	2,20	0,77	1,25	0,19
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	6,55	2,77	3,52	0,26
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	4,74	3,05	1,50	0,18
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	0,00	-
Sonstige Gründe	0,24	0,13	0,04	0,07
Zusammen	26,41	8,62	14,78	3,01
Länder Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	8,39	1,74	5,44	1,21
unter 45	0,64	0,04	0,20	0,40
45 - 50	0,70	0,10	0,41	0,19
50 - 55	1,81	0,34	1,22	0,25
55 - 60	2,76	0,56	1,95	0,25
60 und älter	2,49	0,70	1,67	0,13
Erreichen einer Altersgrenze	16,86	6,55	9,03	1,28
Besondere Altersgrenze	3,57	0,11	2,79	0,67
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	2,17	0,75	1,23	0,18
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	6,49	2,72	3,51	0,25
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	4,64	2,97	1,50	0,18
Vorruhestandsregelung	0,00	-	0,00	-
Sonstige Gründe	0,21	0,10	0,04	0,06
Zusammen	25,46	8,39	14,52	2,56
Länder Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,22	0,04	0,07	0,12
unter 45	0,05	0,00	0,01	0,04
45 - 50	0,03	0,01	0,01	0,01
50 - 55	0,06	0,00	0,02	0,03
55 - 60	0,06	0,01	0,02	0,03
60 und älter	0,03	0,02	0,01	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,70	0,17	0,19	0,34
Besondere Altersgrenze	0,51	0,02	0,16	0,33
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,03	0,02	0,01	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,06	0,05	0,01	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,10	0,09	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	-	-
Sonstige Gründe	0,03	0,03	-	0,00
Zusammen	0,95	0,23	0,26	0,46

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Gemeinden ¹⁾ zusammen				
Dienstunfähigkeit	1,21	0,26	0,58	0,37
unter 45	0,14	0,00	0,07	0,07
45 - 50	0,13	0,01	0,06	0,06
50 - 55	0,24	0,04	0,11	0,09
55 - 60	0,32	0,07	0,16	0,08
60 und älter	0,39	0,13	0,19	0,08
Erreichen einer Altersgrenze	1,69	0,57	0,70	0,42
Besondere Altersgrenze	0,30	0,00	0,04	0,26
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,34	0,11	0,17	0,06
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,60	0,21	0,32	0,07
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,44	0,24	0,17	0,04
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,63	0,60	0,03	0,01
Zusammen	3,53	1,42	1,31	0,80
Gemeinden ¹⁾ Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	1,18	0,25	0,57	0,36
unter 45	0,13	0,00	0,06	0,07
45 - 50	0,12	0,01	0,06	0,05
50 - 55	0,23	0,04	0,11	0,09
55 - 60	0,31	0,07	0,16	0,08
60 und älter	0,38	0,13	0,18	0,08
Erreichen einer Altersgrenze	1,66	0,56	0,69	0,41
Besondere Altersgrenze	0,30	0,00	0,04	0,25
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,34	0,11	0,17	0,06
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,59	0,21	0,32	0,07
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,44	0,23	0,17	0,04
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,50	0,48	0,01	0,01
Zusammen	3,34	1,29	1,27	0,78
Gemeinden ¹⁾ Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,03	0,01	0,01	0,01
unter 45	0,00	0,00	0,00	0,00
45 - 50	0,00	-	0,00	0,00
50 - 55	0,01	0,00	0,00	0,00
55 - 60	0,01	0,00	0,00	0,00
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,03	0,01	0,01	0,01
Besondere Altersgrenze	0,01	-	-	0,01
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,00	0,00	0,00	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,01	0,00	0,01	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,01	0,01	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,13	0,11	0,01	-
Zusammen	0,18	0,13	0,04	0,02

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	5,80	1,41	2,89	1,50
unter 45	0,50	0,04	0,12	0,34
45 - 50	0,46	0,05	0,21	0,20
50 - 55	1,14	0,22	0,58	0,34
55 - 60	1,79	0,45	0,98	0,36
60 und älter	1,91	0,65	1,00	0,26
Erreichen einer Altersgrenze	18,32	6,79	7,82	3,72
Besondere Altersgrenze	5,94	0,27	3,13	2,55
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	2,07	0,76	0,98	0,34
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	5,09	2,42	2,24	0,43
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	5,22	3,34	1,47	0,41
Vorruhestandsregelung	0,41	0,27	0,08	0,06
Sonstige Gründe	0,79	0,69	0,05	0,05
Insgesamt	25,32	9,15	10,83	5,34
Bund zusammen				
Dienstunfähigkeit	0,48	0,06	0,15	0,27
unter 45	0,07	0,01	0,01	0,05
45 - 50	0,05	0,01	0,02	0,03
50 - 55	0,09	0,01	0,03	0,06
55 - 60	0,12	0,02	0,04	0,06
60 und älter	0,14	0,02	0,06	0,07
Erreichen einer Altersgrenze	3,10	0,63	0,70	1,78
Besondere Altersgrenze	1,64	0,14	0,17	1,33
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,24	0,04	0,09	0,11
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,43	0,12	0,17	0,14
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,79	0,32	0,27	0,20
Vorruhestandsregelung	0,40	0,26	0,08	0,06
Sonstige Gründe	0,00	0,00	-	0,00
Zusammen	3,98	0,95	0,92	2,11
Bund Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	0,43	0,05	0,13	0,25
unter 45	0,05	0,00	0,00	0,04
45 - 50	0,04	0,00	0,01	0,03
50 - 55	0,09	0,01	0,02	0,05
55 - 60	0,12	0,01	0,04	0,06
60 und älter	0,14	0,02	0,06	0,07
Erreichen einer Altersgrenze	1,63	0,50	0,60	0,54
Besondere Altersgrenze	0,18	0,01	0,07	0,09
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,24	0,04	0,09	0,11
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,43	0,12	0,17	0,14
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,79	0,32	0,27	0,20
Vorruhestandsregelung	0,00	-	-	0,00
Sonstige Gründe	0,00	0,00	-	0,00
Zusammen	2,07	0,55	0,73	0,79
Bund Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	0,05	0,01	0,02	0,02
unter 45	0,02	0,00	0,01	0,01
45 - 50	0,02	0,00	0,01	0,01
50 - 55	0,01	0,00	0,00	0,00
55 - 60	0,00	0,00	-	-
60 und älter	-	-	-	-
Erreichen einer Altersgrenze	1,47	0,13	0,10	1,24
Besondere Altersgrenze	1,47	0,13	0,10	1,24
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	0,40	0,26	0,08	0,06
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	1,92	0,40	0,19	1,32

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Länder zusammen				
Dienstunfähigkeit	4,37	1,13	2,30	0,94
unter 45	0,37	0,03	0,08	0,26
45 - 50	0,32	0,04	0,16	0,13
50 - 55	0,87	0,18	0,48	0,21
55 - 60	1,39	0,37	0,81	0,22
60 und älter	1,42	0,52	0,78	0,12
Erreichen einer Altersgrenze	13,65	5,66	6,47	1,53
Besondere Altersgrenze	4,00	0,12	2,91	0,97
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	1,51	0,61	0,73	0,17
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	4,13	2,12	1,78	0,23
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	4,01	2,80	1,05	0,17
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	0,00	-
Sonstige Gründe	0,18	0,11	0,03	0,05
Zusammen	18,21	6,90	8,80	2,51
Länder Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	4,23	1,11	2,26	0,86
unter 45	0,34	0,03	0,08	0,24
45 - 50	0,30	0,03	0,15	0,12
50 - 55	0,83	0,17	0,47	0,19
55 - 60	1,35	0,37	0,79	0,20
60 und älter	1,40	0,51	0,78	0,11
Erreichen einer Altersgrenze	13,01	5,50	6,30	1,21
Besondere Altersgrenze	3,52	0,10	2,76	0,65
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	1,49	0,60	0,72	0,17
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	4,08	2,08	1,77	0,22
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	3,93	2,71	1,04	0,17
Vorruhestandsregelung	0,00	-	0,00	-
Sonstige Gründe	0,16	0,09	0,03	0,04
Zusammen	17,39	6,69	8,59	2,11
Länder Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,15	0,03	0,04	0,08
unter 45	0,03	0,00	0,00	0,03
45 - 50	0,02	0,01	0,01	0,01
50 - 55	0,03	0,00	0,01	0,02
55 - 60	0,04	0,01	0,02	0,02
60 und älter	0,02	0,01	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,65	0,16	0,17	0,32
Besondere Altersgrenze	0,49	0,02	0,15	0,32
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,02	0,01	0,01	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,05	0,04	0,01	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,09	0,08	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	0,00	0,00	-	-
Sonstige Gründe	0,03	0,02	-	0,00
Zusammen	0,82	0,21	0,21	0,40

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Gemeinden ¹⁾ zusammen				
Dienstunfähigkeit	0,95	0,22	0,44	0,30
unter 45	0,06	0,00	0,02	0,03
45 - 50	0,08	0,01	0,04	0,04
50 - 55	0,18	0,03	0,08	0,08
55 - 60	0,28	0,06	0,14	0,08
60 und älter	0,35	0,11	0,16	0,08
Erreichen einer Altersgrenze	1,57	0,51	0,65	0,41
Besondere Altersgrenze	0,30	0,00	0,04	0,26
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,32	0,11	0,16	0,06
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,54	0,18	0,30	0,06
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,41	0,22	0,16	0,04
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,60	0,57	0,02	0,01
Zusammen	3,13	1,30	1,11	0,72
Gemeinden ¹⁾ Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	0,93	0,21	0,43	0,30
unter 45	0,05	0,00	0,02	0,03
45 - 50	0,08	0,01	0,04	0,04
50 - 55	0,18	0,03	0,08	0,08
55 - 60	0,27	0,06	0,13	0,08
60 und älter	0,35	0,11	0,16	0,07
Erreichen einer Altersgrenze	1,55	0,50	0,64	0,41
Besondere Altersgrenze	0,30	0,00	0,04	0,25
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,32	0,11	0,16	0,06
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,53	0,18	0,29	0,06
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,41	0,21	0,16	0,04
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,49	0,47	0,01	0,01
Zusammen	2,97	1,18	1,08	0,71
Gemeinden ¹⁾ Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,02	0,01	0,01	0,00
unter 45	0,00	0,00	0,00	0,00
45 - 50	0,00	-	-	0,00
50 - 55	0,00	0,00	0,00	-
55 - 60	0,01	0,00	0,00	-
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,02	0,01	0,01	0,01
Besondere Altersgrenze	0,01	-	-	0,01
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,00	0,00	0,00	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,01	0,00	0,01	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,01	0,01	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,11	0,10	0,01	-
Zusammen	0,16	0,12	0,03	0,01

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A | 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
	Insgesamt			
Dienstunfähigkeit	4,56	0,69	3,37	0,50
unter 45	0,42	0,02	0,18	0,22
45 - 50	0,47	0,07	0,29	0,10
50 - 55	1,06	0,19	0,80	0,08
55 - 60	1,48	0,21	1,20	0,07
60 und älter	1,15	0,21	0,91	0,02
Erreichen einer Altersgrenze	4,09	1,15	2,83	0,11
Besondere Altersgrenze	0,09	0,01	0,04	0,04
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,72	0,17	0,53	0,02
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,51	0,68	1,78	0,04
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,78	0,29	0,48	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,08	0,04	0,02	0,02
Insgesamt	8,73	1,88	6,22	0,63
	Bund zusammen			
Dienstunfähigkeit	0,07	0,01	0,02	0,04
unter 45	0,02	0,00	0,01	0,01
45 - 50	0,02	0,00	0,01	0,01
50 - 55	0,01	0,00	0,00	0,00
55 - 60	0,02	0,00	0,00	0,01
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,07	0,03	0,02	0,01
Besondere Altersgrenze	0,01	0,00	0,00	0,00
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,01	0,01	0,00	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,01	0,01	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,03	0,01	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	0,14	0,04	0,05	0,05
	Bund Beamate und Richter			
Dienstunfähigkeit	0,07	0,01	0,02	0,04
unter 45	0,02	0,00	0,00	0,01
45 - 50	0,02	0,00	0,01	0,01
50 - 55	0,01	0,00	0,00	0,00
55 - 60	0,01	0,00	0,00	0,01
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,06	0,03	0,02	0,01
Besondere Altersgrenze	0,00	-	0,00	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,01	0,01	0,00	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,01	0,01	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,03	0,01	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	0,13	0,04	0,05	0,05
	Bund Berufssoldaten			
Dienstunfähigkeit	0,00	0,00	0,00	-
unter 45	0,00	-	0,00	-
45 - 50	-	-	-	-
50 - 55	-	-	-	-
55 - 60	0,00	0,00	-	-
60 und älter	-	-	-	-
Erreichen einer Altersgrenze	0,01	0,00	-	0,00
Besondere Altersgrenze	0,01	0,00	-	0,00
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	0,01	0,00	0,00	0,00

A I 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Länder zusammen				
Dienstunfähigkeit	4,24	0,64	3,21	0,39
unter 45	0,32	0,02	0,13	0,17
45 - 50	0,40	0,07	0,26	0,08
50 - 55	1,00	0,17	0,76	0,07
55 - 60	1,42	0,20	1,16	0,06
60 und älter	1,10	0,19	0,89	0,02
Erreichen einer Altersgrenze	3,91	1,06	2,76	0,09
Besondere Altersgrenze	0,08	0,01	0,04	0,03
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,68	0,15	0,52	0,02
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,42	0,65	1,74	0,03
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,72	0,26	0,46	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,05	0,02	0,02	0,02
Zusammen	8,20	1,72	5,98	0,50
Länder Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	4,17	0,63	3,18	0,36
unter 45	0,30	0,02	0,13	0,16
45 - 50	0,40	0,07	0,26	0,08
50 - 55	0,97	0,17	0,75	0,05
55 - 60	1,40	0,19	1,16	0,05
60 und älter	1,09	0,19	0,89	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	3,86	1,05	2,73	0,07
Besondere Altersgrenze	0,05	0,01	0,03	0,02
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,68	0,15	0,51	0,02
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,41	0,64	1,74	0,03
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,72	0,25	0,45	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,05	0,01	0,02	0,02
Zusammen	8,07	1,70	5,93	0,44
Länder Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,07	0,01	0,03	0,04
unter 45	0,02	-	0,00	0,01
45 - 50	0,01	-	0,01	0,00
50 - 55	0,03	0,00	0,01	0,01
55 - 60	0,02	0,00	0,01	0,01
60 und älter	0,01	0,00	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,05	0,01	0,02	0,02
Besondere Altersgrenze	0,03	-	0,01	0,02
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,01	0,00	0,00	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,01	0,00	0,01	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,01	0,01	0,00	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,01	-	-
Zusammen	0,13	0,03	0,05	0,06

A I 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Gemeinden ¹⁾ zusammen				
Dienstunfähigkeit	0,26	0,04	0,14	0,07
unter 45	0,08	0,00	0,04	0,04
45 - 50	0,04	0,01	0,02	0,02
50 - 55	0,05	0,01	0,03	0,01
55 - 60	0,04	0,01	0,03	0,01
60 und älter	0,04	0,02	0,02	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,12	0,06	0,05	0,01
Besondere Altersgrenze	0,00	-	-	0,00
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,02	0,01	0,01	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,06	0,03	0,03	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,03	0,02	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,03	0,02	0,00	0,00
Zusammen	0,40	0,12	0,19	0,08
Gemeinden ¹⁾ Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	0,25	0,04	0,14	0,07
unter 45	0,08	0,00	0,04	0,04
45 - 50	0,04	0,01	0,02	0,02
50 - 55	0,05	0,01	0,03	0,01
55 - 60	0,04	0,01	0,03	0,00
60 und älter	0,04	0,02	0,02	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,11	0,06	0,05	0,01
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,02	0,01	0,01	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,06	0,03	0,03	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,03	0,02	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,01	-	0,00
Zusammen	0,37	0,11	0,19	0,08
Gemeinden ¹⁾ Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	0,01	-	0,00	0,01
unter 45	0,00	-	-	0,00
45 - 50	0,00	-	0,00	-
50 - 55	0,00	-	0,00	0,00
55 - 60	0,00	-	-	0,00
60 und älter	0,00	-	0,00	-
Erreichen einer Altersgrenze	0,00	-	0,00	0,00
Besondere Altersgrenze	0,00	-	-	0,00
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,00	-	0,00	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,01	0,00	-
Zusammen	0,03	0,01	0,01	0,01

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A I 8.1 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles		Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
		- 1 000 -			
	Insgesamt				
Zugänge von Witwen/Witwern		11,22	3,26	4,41	3,54
Zugänge von Waisen		2,79	0,83	1,34	0,63
Zusammen		14,01	4,08	5,75	4,18
	Bund zusammen				
Zugänge von Witwen/Witwern		2,26	0,55	0,59	1,13
Zugänge von Waisen		0,38	0,08	0,10	0,20
Zusammen		2,64	0,63	0,68	1,33
	Bund Beamte und Richter				
Zugänge von Witwen/Witwern		1,09	0,23	0,37	0,50
Zugänge von Waisen		0,14	0,02	0,04	0,08
Zusammen		1,24	0,25	0,41	0,58
	Bund Berufssoldaten				
Zugänge von Witwen/Witwern		1,17	0,32	0,22	0,63
Zugänge von Waisen		0,24	0,06	0,06	0,12
Zusammen		1,41	0,38	0,27	0,76
	Länder zusammen				
Zugänge von Witwen/Witwern		7,23	2,23	3,10	1,90
Zugänge von Waisen		2,15	0,68	1,12	0,34
Zusammen		9,37	2,91	4,22	2,25
	Länder Früheres Bundesgebiet				
Zugänge von Witwen/Witwern		7,11	2,20	3,06	1,85
Zugänge von Waisen		2,03	0,66	1,08	0,29
Zusammen		9,14	2,87	4,14	2,14
	Länder Neue Länder				
Zugänge von Witwen/Witwern		0,12	0,03	0,04	0,05
Zugänge von Waisen		0,11	0,02	0,04	0,06
Zusammen		0,23	0,05	0,07	0,11
	Gemeinden ¹⁾ zusammen				
Zugänge von Witwen/Witwern		1,73	0,48	0,73	0,51
Zugänge von Waisen		0,27	0,06	0,12	0,09
Zusammen		1,99	0,54	0,85	0,60
	Gemeinden ¹⁾ Früheres Bundesgebiet				
Zugänge von Witwen/Witwern		1,70	0,47	0,72	0,51
Zugänge von Waisen		0,25	0,05	0,12	0,08
Zusammen		1,95	0,52	0,84	0,58
	Gemeinden ¹⁾ Neue Länder				
Zugänge von Witwen/Witwern		0,03	0,01	0,01	0,01
Zugänge von Waisen		0,02	0,01	-	0,01
Zusammen		0,04	0,02	0,01	0,02

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A | 8.2 Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet)
nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	10,07	2,04	6,16	1,86
Besondere Altersgrenze	4,04	0,13	2,91	1,01
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	2,76	0,91	1,49	0,35
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	7,52	3,06	4,01	0,46
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	5,90	3,54	1,94	0,42
Vorruhestandsregelung	0,00	-	0,00	0,00
Sonstige Gründe	0,71	0,59	0,05	0,07
Insgesamt	31,00	10,26	16,56	4,18
Beamte im Schuldienst				
Dienstunfähigkeit	5,84	1,43	4,41	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	1,41	0,49	0,92	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	4,86	1,92	2,93	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	2,11	1,05	1,05	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,02	0,01	0,01	-
Zusammen	14,24	4,90	9,34	-
Hochschullehrer				
Dienstunfähigkeit	0,05	0,05	-	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,05	0,05	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,22	0,22	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,95	0,95	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,06	0,06	-	-
Zusammen	1,32	1,32	-	-
Beamte im Vollzugsdienst				
Dienstunfähigkeit	0,87	0,01	0,37	0,50
Besondere Altersgrenze	4,04	0,13	2,91	1,01
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,03	0,00	0,01	0,02
Zusammen	4,94	0,14	3,28	1,52
Beamte in sonstigen Bereichen				
Dienstunfähigkeit	3,22	0,47	1,38	1,37
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	1,24	0,32	0,57	0,35
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,29	0,76	1,07	0,46
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	2,52	1,21	0,89	0,42
Vorruhestandsregelung	0,00	-	0,00	0,00
Sonstige Gründe	0,61	0,52	0,03	0,05
Zusammen	9,88	3,28	3,94	2,66
Richter und Staatsanwälte				
Dienstunfähigkeit	0,08	0,08	-	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,06	0,06	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,16	0,16	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,33	0,33	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,00	0,00	-	-
Zusammen	0,62	0,62	-	-

A | 8.2 Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet)
nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Männer) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
- 1 000 -				
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	5,59	1,36	2,83	1,40
Besondere Altersgrenze	3,99	0,12	2,87	0,99
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	2,05	0,75	0,97	0,33
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	5,03	2,38	2,23	0,43
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	5,12	3,25	1,46	0,41
Vorruhestandsregelung	0,00	-	0,00	0,00
Sonstige Gründe	0,65	0,56	0,04	0,05
Insgesamt	22,43	8,42	10,40	3,61
Beamte im Schuldienst				
Dienstunfähigkeit	2,36	0,87	1,49	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,81	0,37	0,45	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,66	1,36	1,29	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	1,53	0,89	0,64	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,00	0,01	-
Zusammen	7,37	3,50	3,87	-
Hochschullehrer				
Dienstunfähigkeit	0,04	0,04	-	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,04	0,04	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,20	0,20	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,91	0,91	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,05	0,05	-	-
Zusammen	1,25	1,25	-	-
Beamte im Vollzugsdienst				
Dienstunfähigkeit	0,79	0,01	0,34	0,44
Besondere Altersgrenze	3,99	0,12	2,87	0,99
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,02	0,00	0,01	0,01
Zusammen	4,80	0,13	3,22	1,45
Beamte in sonstigen Bereichen				
Dienstunfähigkeit	2,34	0,39	1,00	0,96
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	1,14	0,29	0,52	0,33
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,05	0,69	0,94	0,43
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	2,37	1,14	0,82	0,41
Vorruhestandsregelung	0,00	-	0,00	0,00
Sonstige Gründe	0,57	0,50	0,03	0,04
Zusammen	8,47	3,00	3,31	2,16
Richter und Staatsanwälte				
Dienstunfähigkeit	0,06	0,06	-	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,05	0,05	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,13	0,13	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,31	0,31	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,00	0,00	-	-
Zusammen	0,54	0,54	-	-

A I 8.2 Versorgungszugänge (Beamte und Richter) der Gebietskörperschaften (früheres Bundesgebiet)
nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Empfänger von Ruhegehalt (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	4,48	0,68	3,34	0,46
Besondere Altersgrenze	0,05	0,01	0,03	0,02
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,71	0,17	0,53	0,02
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,49	0,68	1,77	0,04
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,77	0,29	0,48	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,06	0,02	0,02	0,02
Insgesamt	8,57	1,84	6,16	0,57
Beamte im Schuldienst				
Dienstunfähigkeit	3,48	0,56	2,92	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,60	0,12	0,48	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	2,20	0,56	1,64	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,57	0,16	0,41	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,00	0,01	-
Zusammen	6,86	1,40	5,46	-
Hochschullehrer				
Dienstunfähigkeit	0,01	0,01	-	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,01	0,01	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,02	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,04	0,04	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,01	-	-
Zusammen	0,07	0,07	-	-
Beamte im Vollzugsdienst				
Dienstunfähigkeit	0,08	0,00	0,03	0,05
Besondere Altersgrenze	0,05	0,01	0,03	0,02
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,00	-	-	0,00
Zusammen	0,14	0,01	0,06	0,07
Beamte in sonstigen Bereichen				
Dienstunfähigkeit	0,88	0,09	0,39	0,41
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,10	0,03	0,05	0,02
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,24	0,07	0,13	0,04
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,15	0,07	0,06	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,04	0,02	0,01	0,02
Zusammen	1,41	0,28	0,64	0,49
Richter und Staatsanwälte				
Dienstunfähigkeit	0,02	0,02	-	-
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,01	0,01	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,03	0,03	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,02	0,02	-	-
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	0,08	0,08	-	-

A I 8.3 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	55,0	57,3	55,9	49,9
Besondere Altersgrenze	58,4	57,4	59,8	56,8
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,4	63,3	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,8	64,7	65,0
Zusammen	59,9	62,3	59,9	55,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,5	57,7	55,0	49,3
Insgesamt	59,8	61,9	59,8	55,7
Bund				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	53,4	54,8	55,2	52,1
Besondere Altersgrenze	53,9	54,5	55,2	53,7
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,7	61,4	61,1
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	63,6	63,4	63,5
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	57,9	61,5	60,5	55,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,5	54,8	50,9	51,4
Insgesamt	57,5	59,7	59,7	55,5
Bund				
Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	54,3	55,8	56,6	52,8
Besondere Altersgrenze	60,1	60,2	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,7	61,4	61,1
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	63,6	63,4	63,5
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	61,4	63,4	62,1	59,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,6	62,7	-	52,5
Insgesamt	61,4	63,4	62,1	59,5
Bund				
Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	44,4	49,5	43,7	42,4
Besondere Altersgrenze	53,1	53,9	51,6	53,2
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Zusammen	52,9	53,6	50,4	53,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,4	54,7	50,9	51,3
Insgesamt	53,0	54,3	50,6	52,9
Länder				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	55,2	57,2	56,1	48,7
Besondere Altersgrenze	60,1	60,5	60,1	60,2
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,4	63,2	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,8	64,6	65,0
Zusammen	60,2	62,4	59,9	55,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,4	58,3	59,2	47,2
Insgesamt	60,2	62,3	59,9	55,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 8.3 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	55,3	57,2	56,1	48,7
Besondere Altersgrenze	60,1	60,5	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,4	63,2	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,8	64,6	65,0
Zusammen	60,3	62,4	59,9	55,3
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,8	59,3	59,2	47,7
Insgesamt	60,3	62,4	59,9	55,2
Länder				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	51,0	57,2	52,1	48,5
Besondere Altersgrenze	60,3	60,1	60,1	60,4
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,1	61,4	60,7	60,0
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,3	63,2	63,0
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	58,8	62,5	58,4	57,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	52,9	54,5	-	38,0
Insgesamt	58,6	61,6	58,4	57,2
Gemeinden ¹⁾				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	54,8	58,7	54,7	52,2
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,6	63,3	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	64,9	65,0	65,0
Zusammen	59,5	62,2	59,3	57,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,9	59,0	60,3	50,1
Insgesamt	59,4	60,8	59,3	56,9
Gemeinden ¹⁾				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	54,8	58,8	54,7	52,2
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,6	63,3	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	64,9	65,0	65,0
Zusammen	59,5	62,2	59,3	57,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	59,4	59,5	59,6	50,1
Insgesamt	59,5	61,2	59,3	56,9
Gemeinden ¹⁾				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	54,1	56,5	54,5	51,3
Besondere Altersgrenze	60,0	-	-	60,0
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	60,7	62,0	60,0	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	64,0	63,1	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	-	-
Zusammen	58,1	60,8	58,0	54,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	57,0	56,6	60,9	-
Insgesamt	57,3	57,1	59,1	54,8

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A I 8.3 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	55,5	58,0	56,5	51,3
Besondere Altersgrenze	58,4	57,2	59,8	56,8
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,5	61,3	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,5	63,4	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,9	64,8	65,0
Zusammen	60,4	62,7	60,5	56,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,9	58,0	54,3	50,3
Insgesamt	60,3	62,2	60,4	56,5
Bund				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	54,1	55,0	56,3	52,6
Besondere Altersgrenze	53,9	54,4	55,1	53,7
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,7	61,4	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	63,6	63,4	63,5
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	58,0	61,5	60,7	55,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,5	54,8	50,9	51,4
Insgesamt	57,6	59,6	59,9	55,6
Bund				
Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	55,1	56,3	57,8	53,4
Besondere Altersgrenze	60,1	60,2	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,7	61,4	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	63,6	63,4	63,5
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	61,8	63,6	62,4	60,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,6	62,7	-	52,5
Insgesamt	61,8	63,6	62,4	60,0
Bund				
Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	44,3	48,8	44,0	42,4
Besondere Altersgrenze	53,1	53,9	51,6	53,2
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Zusammen	52,9	53,5	50,5	53,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,4	54,7	50,9	51,3
Insgesamt	53,0	54,3	50,6	52,9
Länder				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	55,5	58,0	56,6	49,9
Besondere Altersgrenze	60,1	60,4	60,1	60,2
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,5	61,3	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,5	63,4	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,8	64,7	65,0
Zusammen	60,9	62,9	60,5	57,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,6	59,4	58,8	48,5
Insgesamt	60,9	62,8	60,5	56,9

A I 8.3 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männern) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	55,7	58,0	56,7	50,0
Besondere Altersgrenze	60,1	60,5	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,5	61,3	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,5	63,4	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,8	64,7	65,0
Zusammen	61,0	62,9	60,5	56,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	57,1	60,5	58,8	49,2
Insgesamt	61,0	62,9	60,5	56,6
Länder				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	51,2	57,4	51,9	48,8
Besondere Altersgrenze	60,3	60,1	60,1	60,4
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,2	61,5	60,9	60,0
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,3	63,2	63,0
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	59,4	62,7	58,7	58,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,3	55,3	-	38,0
Insgesamt	59,2	61,9	58,7	58,0
Gemeinden ¹⁾				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	56,2	59,1	56,2	54,2
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,7	63,3	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	64,9	65,0	65,0
Zusammen	60,3	62,4	60,3	58,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	59,3	59,3	60,4	53,2
Insgesamt	60,1	61,0	60,3	58,2
Gemeinden ¹⁾				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	56,3	59,2	56,2	54,2
Besondere Altersgrenze	60,1	60,0	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,7	63,3	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	64,9	65,0	65,0
Zusammen	60,3	62,4	60,3	58,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	59,7	59,8	59,6	53,2
Insgesamt	60,2	61,4	60,3	58,2
Gemeinden ¹⁾				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	55,3	56,5	55,8	50,7
Besondere Altersgrenze	60,0	-	-	60,0
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	60,7	62,0	60,0	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	64,0	63,1	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	-	-
Zusammen	59,3	60,8	59,1	56,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	57,4	57,0	61,3	-
Insgesamt	57,9	57,6	59,9	56,5

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A I 8.3 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Insgesamt				
Dienstunfähigkeit	54,4	55,9	55,5	45,7
Besondere Altersgrenze	60,2	61,3	60,5	59,5
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,1	61,3	61,0	60,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,1	63,1	63,1	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,6	64,7	64,6	65,0
Zusammen	58,5	60,5	58,9	48,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,1	51,0	59,8	43,3
Insgesamt	58,4	60,3	58,9	48,4
Bund				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	49,1	53,3	48,2	48,6
Besondere Altersgrenze	55,2	58,0	60,0	53,3
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,9	60,5	60,3
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,0	63,3	62,9	62,8
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	55,7	60,9	56,2	51,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	-	-	-	-
Insgesamt	55,7	60,9	56,2	51,4
Bund				
Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	49,2	52,9	48,7	48,6
Besondere Altersgrenze	60,0	-	60,0	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,9	60,5	60,3
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,0	63,3	62,9	62,8
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	55,9	61,1	56,6	51,3
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	-	-	-	-
Insgesamt	55,9	61,1	56,6	51,3
Bund				
Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	47,5	57,0	38,0	-
Besondere Altersgrenze	54,2	58,0	-	53,3
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Zusammen	52,3	57,5	38,0	53,3
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	-	-	-	-
Insgesamt	52,3	57,5	38,0	53,3
Länder				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	54,8	55,9	55,7	45,7
Besondere Altersgrenze	60,6	61,7	60,5	60,3
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,0	61,2	61,0	60,6
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,1	63,1	63,1	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,6	64,7	64,6	65,0
Zusammen	58,7	60,5	59,1	48,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,4	51,2	59,9	43,9
Insgesamt	58,7	60,4	59,1	48,5

A I 8.3 Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Länder				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	54,9	55,9	55,8	45,5
Besondere Altersgrenze	60,7	61,7	60,7	60,4
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,1	61,2	61,0	60,6
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,1	63,1	63,1	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,6	64,7	64,6	65,0
Zusammen	58,8	60,5	59,1	48,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,4	51,3	59,9	43,9
Insgesamt	58,7	60,4	59,1	48,1
Länder				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	50,5	56,7	52,4	47,8
Besondere Altersgrenze	60,2	-	60,1	60,3
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	60,4	60,0	60,5	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,5	63,3	63,0
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	-
Zusammen	55,1	60,7	56,7	51,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,0	51,0	-	-
Insgesamt	55,0	58,8	56,7	51,7
Gemeinden ¹⁾				
Zusammen				
Dienstunfähigkeit	49,4	56,4	50,1	44,2
Besondere Altersgrenze	60,0	-	-	60,0
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	62,2	61,2	60,0
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,2	63,2	63,3	63,3
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	53,8	60,6	53,6	46,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	50,6	50,7	59,0	32,0
Insgesamt	53,6	58,8	53,6	45,8
Gemeinden ¹⁾				
Früheres Bundesgebiet				
Dienstunfähigkeit	49,3	56,4	50,0	43,6
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	62,2	61,2	60,0
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,2	63,2	63,3	63,3
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	53,8	60,6	53,5	45,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	47,5	48,9	-	32,0
Insgesamt	53,6	59,4	53,5	45,2
Gemeinden ¹⁾				
Neue Länder				
Dienstunfähigkeit	51,7	-	51,8	51,7
Besondere Altersgrenze	60,0	-	-	60,0
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,0	-	63,0	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Zusammen	53,3	-	54,0	52,9
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	53,5	52,5	59,0	-
Insgesamt	53,4	52,5	55,4	52,9

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

B 8.3a Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften, Bahn, Post, Mittelbarer Dienst
nach Laufbahngruppen im Jahr 2002

- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Gebietskörperschaften*)				
Dienstunfähigkeit	55,2	57,4	56,0	50,0
Besondere Altersgrenze	60,1	60,5	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,3	61,5	61,2	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,4	63,3	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,8	64,7	65,0
Zusammen	60,3	62,5	60,0	56,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,4	59,5	59,3	48,1
Insgesamt	60,3	62,3	60,0	56,4
Bahn				
Dienstunfähigkeit	53,0	59,4	56,8	52,0
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,6	61,5	61,8	61,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,6	64,0	63,1	64,0
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	54,1	61,6	58,1	52,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	57,1	-	61,3	56,8
Insgesamt	55,1	61,6	58,6	54,3
Post				
Dienstunfähigkeit	47,5	56,8	51,7	46,7
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	62,0	62,8	61,6	62,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,4	63,5	63,3
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	48,1	61,3	52,3	46,9
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,3	-	-	51,3
Insgesamt	48,1	61,3	52,3	46,9
Mittelbarer öffentlicher Dienst				
Dienstunfähigkeit	52,6	57,3	53,0	49,5
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,1	61,6	61,0	61,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,2	63,2	63,6
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	58,2	62,3	57,9	54,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,7	59,2	58,3	58,5
Insgesamt	58,2	61,6	57,9	54,4

Bund = Deutschland; Länder/Gemeinden = Früheres Bundesgebiet.

B 8.3a Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften, Bahn, Post, Mittelbarer Dienst
nach Laufbahngruppen im Jahr 2002

- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Gebietskörperschaften*)				
Dienstunfähigkeit	55,7	58,1	56,6	51,5
Besondere Altersgrenze	60,1	60,4	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	61,5	61,3	61,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	63,5	63,4	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,8	64,9	64,8	65,0
Zusammen	61,0	62,9	60,6	57,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	59,0	59,9	59,1	49,8
Insgesamt	60,9	62,7	60,6	57,7
Bahn				
Dienstunfähigkeit	53,4	60,0	57,4	52,4
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,6	61,5	61,8	61,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,6	64,0	63,1	64,0
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	54,6	62,0	58,7	53,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	57,1	-	61,3	56,8
Insgesamt	55,4	62,0	59,1	54,6
Post				
Dienstunfähigkeit	49,6	57,1	52,9	48,7
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	62,0	62,8	61,6	62,2
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,4	63,4	63,5	63,4
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	50,3	61,4	53,5	48,9
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	52,5	-	-	52,5
Insgesamt	50,3	61,4	53,5	49,0
Mittelbarer öffentlicher Dienst				
Dienstunfähigkeit	54,8	58,9	54,8	52,5
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,1	61,4	61,0	61,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,3	63,3	63,6
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	59,7	62,9	59,1	57,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,9	59,2	58,5	59,1
Insgesamt	59,6	61,9	59,0	57,7

Bund = Deutschland; Länder/Gemeinden = Früheres Bundesgebiet.

B 8.3a Versorgungszugänge der Gebietskörperschaften, Bahn, Post, Mittelbarer Dienst
nach Laufbahngruppen im Jahr 2002
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Frauen) -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Gebietskörperschaften*)				
Dienstunfähigkeit	54,5	55,9	55,5	45,5
Besondere Altersgrenze	60,7	61,7	60,7	60,4
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,1	61,3	61,0	60,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,1	63,1	63,1	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	64,6	64,7	64,6	65,0
Zusammen	58,5	60,5	58,9	48,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	50,6	50,2	59,9	43,3
Insgesamt	58,5	60,3	58,9	48,0
Bahn				
Dienstunfähigkeit	47,2	51,7	49,3	46,5
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	-	-	65,0
Zusammen	47,3	51,7	49,3	46,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,0	-	-	56,0
Insgesamt	47,6	51,7	49,3	47,1
Post				
Dienstunfähigkeit	44,3	52,8	46,8	44,1
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	62,0	-	61,0	62,5
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,2	63,0	-	63,3
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	-	65,0
Zusammen	44,5	59,1	46,9	44,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	50,0	-	-	50,0
Insgesamt	44,5	59,1	46,9	44,3
Mittelbarer öffentlicher Dienst				
Dienstunfähigkeit	47,8	51,7	48,3	46,3
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,4	62,2	61,1	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	62,9	62,6	63,0	63,0
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,0	65,0	65,0	65,0
Zusammen	52,4	59,0	53,1	47,3
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	55,6	-	54,0	56,7
Insgesamt	52,4	59,0	53,1	47,8

Bund = Deutschland; Länder/Gemeinden = Früheres Bundesgebiet.

A 19 Versorgungsabgänge der Gebietskörperschaften nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2002

Altersgruppen	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet ²⁾	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	Insgesamt										
60 und jünger	4,44	0,59	0,28	0,26	0,05	3,36	3,32	0,05	0,49	0,48	0,01
60 - 65	1,28	0,27	0,12	0,14	0,01	0,88	0,88	0,00	0,14	0,13	0,01
65 - 70	1,56	0,34	0,19	0,14	0,00	1,06	1,06	0,00	0,17	0,16	0,01
70 - 75	2,02	0,33	0,19	0,12	0,02	1,35	1,35	0,00	0,34	0,34	0,00
75 - 80	4,06	0,83	0,40	0,27	0,16	2,63	2,63	-	0,61	0,61	-
80 - 85	6,65	2,19	0,49	0,54	1,16	3,65	3,65	-	0,81	0,81	-
85 - 90	8,39	3,34	0,57	0,47	2,30	4,10	4,10	-	0,95	0,95	-
90 und älter	10,06	3,25	0,79	0,12	2,34	5,57	5,57	-	1,23	1,23	-
Insgesamt	38,48	11,14	3,04	2,05	6,05	22,60	22,55	0,06	4,74	4,71	0,03
	Empfänger von Ruhegehalt										
60 und jünger	1,16	0,14	0,08	0,07	-	0,87	0,86	0,01	0,15	0,14	0,01
60 - 65	1,14	0,24	0,11	0,13	-	0,77	0,77	0,00	0,12	0,11	0,01
65 - 70	1,36	0,29	0,17	0,12	-	0,93	0,92	0,00	0,14	0,14	0,01
70 - 75	1,62	0,24	0,17	0,07	-	1,11	1,11	0,00	0,27	0,27	0,00
75 - 80	2,72	0,45	0,28	0,16	0,01	1,89	1,89	-	0,39	0,39	-
80 - 85	3,17	0,72	0,27	0,32	0,13	2,03	2,03	-	0,43	0,43	-
85 - 90	3,62	1,21	0,25	0,29	0,67	1,99	1,99	-	0,42	0,42	-
90 und älter	3,45	0,92	0,22	0,07	0,62	2,15	2,15	-	0,38	0,38	-
Zusammen	18,24	4,20	1,55	1,24	1,42	11,73	11,71	0,02	2,31	2,28	0,03
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld										
60 und jünger	0,30	0,03	0,02	0,01	0,00	0,23	0,23	0,00	0,04	0,04	0,00
60 - 65	0,15	0,02	0,01	0,01	0,01	0,11	0,11	-	0,02	0,02	-
65 - 70	0,21	0,05	0,03	0,02	0,00	0,14	0,14	-	0,03	0,02	0,00
70 - 75	0,40	0,09	0,02	0,04	0,02	0,24	0,24	-	0,07	0,07	-
75 - 80	1,34	0,39	0,12	0,11	0,16	0,74	0,74	-	0,22	0,22	-
80 - 85	3,48	1,47	0,22	0,22	1,03	1,62	1,62	-	0,39	0,39	-
85 - 90	4,77	2,13	0,32	0,17	1,64	2,11	2,11	-	0,53	0,53	-
90 und älter	6,61	2,34	0,57	0,05	1,72	3,42	3,42	-	0,85	0,85	-
Zusammen	17,25	6,51	1,30	0,63	4,58	8,60	8,60	0,00	2,13	2,13	0,00
	Empfänger von Waisengeld										
20 und jünger	0,27	0,04	0,01	0,03	-	0,21	0,21	0,01	0,03	0,03	-
20 - 25	0,88	0,12	0,04	0,07	0,00	0,67	0,65	0,02	0,09	0,09	0,00
25 - 30	1,60	0,21	0,13	0,08	0,00	1,24	1,23	0,01	0,16	0,16	0,00
30 und älter	0,23	0,06	0,01	0,01	0,04	0,15	0,15	-	0,03	0,03	-
Zusammen	2,99	0,42	0,19	0,19	0,05	2,27	2,23	0,04	0,30	0,30	0,00

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

2) Ab 1991 einschl. Berlin-Ost.

A I 10 Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1.1.2003
nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	- 1000 -										
unter 1 000	8,5	4,1	1,0	0,1	3,0	3,2	2,6	0,6	1,2	0,8	0,5
1 000 - 1 250	11,5	3,0	1,4	0,3	1,2	7,1	6,2	0,9	1,5	1,2	0,2
1 250 - 1 500	19,3	3,7	2,2	0,7	0,8	12,8	12,0	0,8	2,7	2,5	0,2
1 500 - 1 750	35,2	10,3	5,3	4,2	0,7	19,2	19,0	0,2	5,7	5,5	0,2
1 750 - 2 000	72,8	29,2	7,3	21,4	0,5	34,9	34,8	0,1	8,6	8,5	0,1
2 000 - 2 250	74,4	14,4	7,0	7,2	0,3	52,7	52,7	0,1	7,3	7,2	0,1
2 250 - 2 500	67,8	13,1	4,8	8,2	0,2	46,7	46,7	0,1	8,0	8,0	0,0
2 500 - 2 750	71,7	8,6	4,3	4,2	0,1	56,9	56,8	0,1	6,3	6,2	0,0
2 750 - 3 000	66,7	7,7	6,4	1,3	0,1	50,2	50,1	0,1	8,8	8,8	0,0
3 000 - 3 250	47,8	7,0	1,5	5,5	0,0	36,3	36,2	0,1	4,5	4,5	0,0
3 250 - 3 500	18,6	3,3	2,5	0,8	0,0	12,4	12,3	0,1	2,9	2,9	0,0
3 500 und mehr	84,5	13,3	6,0	7,4	0,0	62,2	61,5	0,7	9,0	9,0	0,1
Insgesamt	578,9	117,7	49,6	61,2	7,0	394,7	390,7	3,9	66,5	65,2	1,4

1) Nach Anwendung der Ruhensregelung.

A I 11 Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1.1.2003
nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Gebietskörperschaften										
	Ins- gesamt	Bund				Länder			Gemeinden ¹⁾		
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder	zu- sammen	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
	- 1000 -										
unter 50	17,1	2,6	0,7	0,5	1,4	12,1	11,1	1,0	2,3	1,2	1,2
50 - 55	12,1	1,6	0,5	0,2	0,9	9,8	8,6	1,2	0,7	0,7	0,0
55 - 60	20,1	4,6	0,8	1,2	2,6	14,3	14,2	0,1	1,2	1,2	0,0
60 - 65	20,9	2,3	1,0	0,7	0,6	16,9	16,9	0,0	1,7	1,7	0,0
65 - 70	44,1	5,6	2,9	1,6	1,0	34,3	33,9	0,5	4,2	4,2	0,0
70 - 75	75,1	13,8	6,1	7,4	0,4	52,6	52,5	0,1	8,7	8,7	0,0
75 und mehr	389,5	87,3	37,6	49,7	0,1	254,6	253,5	1,0	47,6	47,5	0,1
Insgesamt	578,9	117,7	49,6	61,2	7,0	394,7	390,7	3,9	66,5	65,2	1,4

1) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

A I 12 Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1.1.2003
nach Aufgabenbereichen und Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge
- Bund = Deutschland, Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet -

Monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gebietskörperschaften						
	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldiens	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1000 -							
unter 1 000	7,5	0,2	0,0	0,6	6,5	0,0	0,1
1 000 - 1 250	10,4	1,0	0,0	1,8	7,3	0,0	0,3
1 250 - 1 500	18,3	3,1	0,0	3,9	10,6	0,0	0,7
1 500 - 1 750	34,8	6,2	0,0	7,6	16,8	0,0	4,2
1 750 - 2 000	72,6	10,8	0,0	16,0	24,3	0,0	21,4
2 000 - 2 250	74,3	16,2	0,0	28,6	22,2	0,0	7,2
2 250 - 2 500	67,7	25,3	0,1	12,4	21,8	0,0	8,2
2 500 - 2 750	71,6	39,1	0,1	6,0	22,1	0,1	4,2
2 750 - 3 000	66,6	31,2	0,3	3,9	29,8	0,1	1,3
3 000 - 3 250	47,7	27,2	1,0	2,6	11,4	0,1	5,5
3 250 - 3 500	18,5	6,9	1,5	0,3	8,6	0,4	0,8
3 500 und mehr	83,8	26,3	12,2	1,3	29,1	7,5	7,4
Insgesamt	573,6	193,4	15,3	85,0	210,5	8,3	61,2

- Neue Länder und Gemeinden in den neuen Ländern -

Monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gebietskörperschaften						
	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldiens	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1000 -							
unter 1 000	1,1	0,0	0,0	0,3	0,6	0,1	-
1 000 - 1 250	1,1	0,0	0,0	0,7	0,3	0,0	-
1 250 - 1 500	1,1	0,0	0,0	0,8	0,2	-	-
1 500 - 1 750	0,4	0,0	-	0,2	0,2	0,0	-
1 750 - 2 000	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	-
2 000 - 2 250	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-
2 250 - 2 500	0,1	0,0	-	0,0	0,1	0,0	-
2 500 - 2 750	0,1	-	0,0	0,0	0,1	0,0	-
2 750 - 3 000	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-
3 000 - 3 250	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-
3 250 - 3 500	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-
3 500 und mehr	0,7	0,0	0,0	0,1	0,5	0,1	-
Insgesamt	5,3	0,1	0,1	2,3	2,5	0,2	-

1) Nach Anwendung der Ruhensregelung.

A I 13 Ruhegehaltsempfänger der Gebietskörperschaften am 1.1.2003
nach Aufgabenbereichen und Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes
- Bund = Deutschland, Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet -

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Gebietskörperschaften						
	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1000 -							
unter 50	14,9	7,7	0,0	1,2	5,5	0,0	0,5
50 - 55	10,8	6,2	0,0	1,0	3,4	0,0	0,2
55 - 60	20,0	9,9	0,1	1,8	7,1	0,1	1,2
60 - 65	20,9	11,7	0,1	2,3	6,0	0,1	0,7
65 - 70	43,6	19,8	0,4	7,3	14,3	0,2	1,6
70 - 75	75,0	28,5	1,1	12,8	24,9	0,4	7,4
75 und mehr	388,4	109,6	13,7	58,5	149,4	7,5	49,7
Insgesamt	573,6	193,4	15,3	85,0	210,5	8,3	61,2

- Neue Länder und Gemeinden in den neuen Ländern -

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Gebietskörperschaften						
	Insgesamt	Beamte und Richter					Berufs- soldaten
		Beamte im Schuldienst	Hochschul- lehrer	Beamte im Vollzugs- dienst	Beamte in sonstigen Bereichen	Richter und Staats- anwälte	
- 1000 -							
unter 50	2,2	0,0	0,1	0,6	1,4	0,1	-
50 - 55	1,3	0,0	0,0	1,2	0,1	0,0	-
55 - 60	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-
60 - 65	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
65 - 70	0,5	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	-
70 - 75	0,1	-	0,0	0,0	0,1	0,0	-
75 und mehr	1,1	0,0	0,0	0,2	0,8	0,1	-
Insgesamt	5,3	0,1	0,1	2,3	2,5	0,2	-

A I 14 Durchschnittliche Brutto-Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger^{*)} im Monat Januar 2003
nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsbereichen und Aufgabenbereichen

Beschäftigungsbereich Aufgabenbereich	Höherer Dienst		Gehobener Dienst		Mittlerer Dienst		Einfacher Dienst		Sonstige	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gebietskörperschaften ¹⁾										
Beamte	3 550	2 960	2 580	2 310	1 810	1 520	1 140	1 190	2 540	1 540
Richter und Staatsanwälte	4 080	3 620	-	-	-	-	-	-	-	-
Bund ²⁾										
Beamte	3 800	3 350	2 560	2 120	1 810	1 490	1 080	1 120	1 500	1 550
Richter und Staatsanwälte	4 970	4 980	-	-	-	-	-	-	-	-
Länder (früheres Bundesgebiet)	3 570	2 960	2 600	2 320	1 830	1 510	1 170	1 190	2 790	1 650
Schuldienst	3 290	2 870	2 740	2 340	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	4 120	3 590	-	-	-	-	-	-	-	-
Vollzugsdienst	3 620	3 070	2 410	2 190	1 860	1 490	1 220	1 330	2 040	-
übrige Bereiche	3 630	3 170	2 580	2 200	1 770	1 520	1 170	1 190	2 860	1 650
Richter und Staatsanwälte	4 010	3 580	-	-	-	-	-	-	-	-
Länder (neue Länder)	3 340	2 400	1 670	1 410	1 110	940	810	1 120	2 300	-
Schuldienst	2 520	1 550	1 310	1 530	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	1 920	1 540	-	-	-	-	-	-	-	-
Vollzugsdienst	3 120	-	1 500	1 310	1 110	940	300	-	-	-
übrige Bereiche	3 660	3 220	2 250	1 410	1 020	950	890	1 120	2 300	-
Richter und Staatsanwälte	3 330	1 630	-	-	-	-	-	-	-	-
Gemeinden/Gv. (früheres Bundesgebiet) ³⁾	3 470	3 120	2 470	2 040	1 750	1 550	1 090	1 320	2 850	1 210
Gemeinden/Gv. (neue Länder) ³⁾	1 590	1 150	930	700	900	850	-	-	-	-

*) ohne Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes.

1) Bund = Deutschland, Länder und Gemeinden = früheres Bundesgebiet.

2) Bund = Deutschland.

3) Einschl. Zweckverbände.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Bund - Deutschland
Beamte und Richter

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	76	50	26	2,0	2,1	2,1	2,1
2004	77	51	26	2,0	2,0	2,0	2,0
2005	78	52	26	2,0	2,1	2,1	2,1
2006	80	54	26	2,0	2,2	2,2	2,2
2007	81	55	26	2,0	2,2	2,2	2,2
2008	82	56	26	2,1	2,3	2,3	2,3
2009	83	57	26	2,1	2,3	2,3	2,4
2010	84	58	26	2,1	2,4	2,4	2,5
2011	85	59	27	2,1	2,4	2,5	2,5
2012	86	59	27	2,1	2,5	2,5	2,6
2013	87	60	27	2,1	2,5	2,6	2,7
2014	89	61	27	2,2	2,6	2,7	2,8
2015	90	62	28	2,2	2,7	2,8	2,9
2016	91	63	28	2,2	2,7	2,8	3,1
2017	93	64	29	2,2	2,8	2,9	3,2
2018	94	65	29	2,2	2,9	3,0	3,3
2019	96	66	30	2,3	3,0	3,1	3,5
2020	98	67	30	2,3	3,0	3,2	3,6
2025	106	73	33	2,5	3,5	3,8	4,4
2030	114	80	34	2,6	3,9	4,4	5,4
2035	117	82	34	2,6	4,3	4,9	6,3
2040	115	81	34	2,6	4,5	5,3	7,2
2045	111	78	34	2,5	4,6	5,6	7,9
2050	108	75	33	2,4	4,8	5,9	8,9

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Bund - Deutschland
Berufssoldaten

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	82	61	21	2,2	2,3	2,3	2,3
2004	83	61	22	2,1	2,2	2,2	2,2
2005	83	61	22	2,1	2,2	2,2	2,2
2006	83	61	22	2,1	2,3	2,3	2,3
2007	84	62	22	2,1	2,3	2,3	2,3
2008	85	62	22	2,1	2,3	2,3	2,3
2009	85	63	23	2,1	2,3	2,4	2,4
2010	86	63	23	2,1	2,4	2,4	2,5
2011	86	64	23	2,1	2,4	2,5	2,5
2012	87	64	23	2,1	2,5	2,5	2,6
2013	88	65	23	2,1	2,5	2,6	2,7
2014	89	66	23	2,1	2,6	2,6	2,8
2015	89	66	23	2,1	2,6	2,7	2,9
2016	90	66	23	2,1	2,6	2,7	3,0
2017	90	67	24	2,1	2,7	2,8	3,1
2018	91	67	24	2,1	2,7	2,9	3,2
2019	91	67	24	2,1	2,8	2,9	3,2
2020	92	67	25	2,1	2,8	3,0	3,3
2025	93	66	27	2,1	3,0	3,2	3,8
2030	91	63	28	2,0	3,1	3,4	4,2
2035	88	60	28	1,9	3,2	3,6	4,7
2040	86	59	27	1,9	3,3	3,9	5,3
2045	85	60	25	1,9	3,6	4,3	6,1
2050	85	61	24	1,9	3,8	4,7	7,1

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Bund - Deutschland
Kapitel I G 131

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
Anzahl in 1 000			Mrd. Euro				
2003	53	6	46	0,6	0,6	0,6	0,6
2004	47	5	42	0,5	0,5	0,5	0,5
2005	42	5	37	0,4	0,5	0,5	0,5
2006	37	4	33	0,4	0,4	0,4	0,4
2007	33	3	29	0,3	0,4	0,4	0,4
2008	28	3	26	0,3	0,3	0,3	0,3
2009	24	2	22	0,2	0,3	0,3	0,3
2010	21	2	19	0,2	0,2	0,2	0,2
2011	18	1	16	0,2	0,2	0,2	0,2
2012	15	1	14	0,1	0,2	0,2	0,2
2013	12	1	11	0,1	0,1	0,1	0,2
2014	10	0	9	0,1	0,1	0,1	0,1
2015	8	0	8	0,1	0,1	0,1	0,1
2016	6	0	6	0,1	0,1	0,1	0,1
2017	5	0	5	0,0	0,1	0,1	0,1
2018	4	0	4	0,0	0,1	0,1	0,1
2019	3	0	3	0,0	0,0	0,0	0,0
2020	2	0	2	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	1	-	1	0,0	0,0	0,0	0,0
2030	0	-	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2035	0	-	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2040	-	-	-	-	-	-	-
2045	-	-	-	-	-	-	-
2050	-	-	-	-	-	-	-

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Länder - Früheres Bundesgebiet*)
Insgesamt

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
Anzahl in 1 000			Mrd. Euro				
2003	572	399	173	16,5	16,7	16,7	16,7
2004	590	417	173	16,4	16,9	16,9	16,9
2005	609	435	174	16,8	17,7	17,7	17,7
2006	629	454	175	17,2	18,5	18,5	18,5
2007	650	474	176	17,7	19,3	19,3	19,3
2008	672	494	178	18,2	20,1	20,1	20,1
2009	694	514	180	18,7	21,0	21,1	21,3
2010	716	534	182	19,2	21,9	22,1	22,5
2011	740	555	185	19,8	22,8	23,1	23,8
2012	766	578	188	20,4	23,9	24,3	25,3
2013	794	602	191	21,1	25,0	25,6	26,9
2014	822	627	195	21,7	26,2	26,9	28,5
2015	850	651	199	22,4	27,3	28,3	30,2
2016	876	673	203	22,9	28,5	29,6	31,9
2017	902	694	208	23,5	29,6	30,9	33,7
2018	926	713	213	24,0	30,7	32,2	35,4
2019	947	729	218	24,4	31,7	33,4	37,1
2020	966	743	223	24,8	32,7	34,6	38,8
<hr/>							
2025	1 034	782	252	25,9	36,7	39,8	46,8
2030	1 066	788	278	26,0	39,6	44,1	54,4
2035	1 085	793	292	26,0	42,6	48,6	62,9
2040	1 090	801	289	26,0	45,8	53,4	72,7
2045	1 089	815	274	26,1	49,4	59,1	84,4
2050	1 092	839	253	26,4	53,8	65,9	98,8

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

*) Einschl. Berlin-Ost.

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Länder - Früheres Bundesgebiet*)
Vollzugsdienst

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	121	80	42	2,8	2,8	2,8	2,8
2004	123	82	41	2,7	2,8	2,8	2,8
2005	125	84	41	2,7	2,9	2,9	2,9
2006	126	85	41	2,8	3,0	3,0	3,0
2007	128	87	40	2,8	3,1	3,1	3,1
2008	129	89	40	2,9	3,2	3,2	3,2
2009	131	92	40	2,9	3,2	3,3	3,3
2010	134	94	40	3,0	3,4	3,4	3,5
2011	136	96	40	3,0	3,5	3,5	3,6
2012	139	99	40	3,1	3,6	3,7	3,8
2013	141	101	40	3,2	3,8	3,9	4,0
2014	145	104	40	3,2	3,9	4,0	4,3
2015	148	107	41	3,3	4,1	4,2	4,5
2016	152	111	41	3,4	4,3	4,4	4,8
2017	156	115	42	3,5	4,5	4,7	5,1
2018	161	119	42	3,7	4,7	4,9	5,4
2019	166	123	43	3,8	4,9	5,2	5,8
2020	170	127	44	3,9	5,1	5,5	6,1
2025	193	144	49	4,5	6,3	6,9	8,1
2030	205	150	54	4,7	7,2	7,9	9,8
2035	211	152	59	4,8	7,8	8,9	11,5
2040	214	152	62	4,8	8,4	9,8	13,3
2045	213	149	64	4,7	8,9	10,6	15,2
2050	215	151	64	4,7	9,6	11,8	17,7

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

*) Einschl. Berlin-Ost.

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Länder - Früheres Bundesgebiet*)
Schuldienst

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
Anzahl in 1 000			Mrd. Euro				
2003	256	197	58	7,9	8,0	8,0	8,0
2004	270	210	60	8,0	8,3	8,3	8,3
2005	285	223	62	8,3	8,8	8,8	8,8
2006	301	237	64	8,7	9,4	9,4	9,4
2007	318	252	66	9,1	9,9	9,9	9,9
2008	335	266	68	9,5	10,5	10,5	10,5
2009	352	281	71	9,9	11,1	11,1	11,2
2010	369	295	73	10,3	11,7	11,8	12,0
2011	387	311	76	10,7	12,4	12,6	12,9
2012	407	328	79	11,2	13,2	13,4	13,9
2013	428	346	82	11,8	14,0	14,3	15,0
2014	449	364	85	12,3	14,8	15,2	16,1
2015	469	381	88	12,8	15,6	16,1	17,2
2016	488	396	92	13,2	16,3	17,0	18,3
2017	504	409	95	13,5	17,1	17,8	19,4
2018	518	419	99	13,9	17,7	18,6	20,5
2019	530	427	103	14,1	18,3	19,3	21,4
2020	538	431	107	14,2	18,8	19,9	22,3
.....							
2025	561	435	127	14,4	20,4	22,2	26,1
2030	568	424	144	14,2	21,7	24,1	29,7
2035	577	425	152	14,2	23,3	26,6	34,4
2040	579	433	146	14,3	25,1	29,3	39,9
2045	583	452	131	14,5	27,4	32,8	46,9
2050	587	473	114	14,8	30,1	36,9	55,4

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

*) Einschl. Berlin-Ost.

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Länder - Früheres Bundesgebiet*)
Sonstige Bereiche

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	195	122	73	5,8	5,9	5,9	5,9
2004	197	125	72	5,6	5,8	5,8	5,8
2005	199	128	71	5,7	6,0	6,0	6,0
2006	202	132	70	5,7	6,2	6,2	6,2
2007	205	135	70	5,8	6,3	6,3	6,3
2008	208	138	69	5,9	6,5	6,5	6,5
2009	211	142	69	5,9	6,6	6,7	6,7
2010	214	145	69	6,0	6,8	6,9	7,0
2011	217	148	69	6,0	6,9	7,0	7,2
2012	220	151	69	6,1	7,1	7,2	7,5
2013	224	155	69	6,1	7,3	7,5	7,8
2014	228	159	69	6,2	7,5	7,7	8,1
2015	232	163	70	6,3	7,7	7,9	8,5
2016	237	167	70	6,3	7,9	8,2	8,8
2017	241	171	71	6,4	8,1	8,4	9,2
2018	246	175	71	6,5	8,3	8,7	9,6
2019	252	180	72	6,6	8,5	9,0	10,0
2020	257	185	72	6,7	8,8	9,3	10,4
2025	280	203	76	7,0	9,9	10,7	12,6
2030	293	213	80	7,1	10,8	12,0	14,8
2035	298	216	82	7,0	11,5	13,1	17,0
2040	297	216	82	7,0	12,3	14,3	19,5
2045	293	214	80	6,9	13,1	15,6	22,3
2050	290	214	75	6,9	14,0	17,2	25,7

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

*) Einschl. Berlin-Ost.

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Neue Länder

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	6	4	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2004	7	6	2	0,1	0,1	0,1	0,1
2005	9	7	2	0,2	0,2	0,2	0,2
2006	10	8	2	0,2	0,2	0,2	0,2
2007	12	10	2	0,2	0,3	0,3	0,3
2008	14	12	3	0,3	0,3	0,3	0,3
2009	17	14	3	0,3	0,4	0,4	0,4
2010	19	16	3	0,4	0,5	0,5	0,5
2011	22	18	3	0,5	0,5	0,5	0,6
2012	25	21	4	0,5	0,6	0,6	0,6
2013	28	23	4	0,6	0,7	0,7	0,7
2014	31	26	5	0,7	0,8	0,8	0,9
2015	35	29	5	0,7	0,9	0,9	1,0
2016	39	33	6	0,8	1,0	1,0	1,1
2017	43	36	6	0,9	1,1	1,2	1,3
2018	47	40	7	1,0	1,2	1,3	1,4
2019	52	44	8	1,1	1,4	1,5	1,6
2020	56	48	8	1,2	1,5	1,6	1,8
2025	79	66	13	1,6	2,3	2,5	2,9
2030	99	81	18	2,0	3,0	3,3	4,1
2035	112	89	23	2,2	3,5	4,0	5,2
2040	122	94	28	2,3	4,0	4,7	6,4
2045	125	95	31	2,3	4,4	5,2	7,4
2050	127	96	31	2,3	4,7	5,7	8,6

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Gemeinden - Früheres Bundesgebiet

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	104	66	39	2,8	2,8	2,8	2,8
2004	105	67	38	2,7	2,8	2,8	2,8
2005	105	68	37	2,7	2,9	2,9	2,9
2006	106	69	37	2,7	2,9	2,9	2,9
2007	106	70	36	2,7	3,0	3,0	3,0
2008	107	71	36	2,7	3,0	3,0	3,0
2009	108	72	36	2,7	3,1	3,1	3,1
2010	109	74	35	2,8	3,1	3,2	3,2
2011	110	75	35	2,8	3,2	3,2	3,3
2012	112	77	35	2,8	3,3	3,3	3,5
2013	113	78	35	2,8	3,4	3,4	3,6
2014	115	80	35	2,9	3,4	3,5	3,8
2015	117	82	35	2,9	3,5	3,6	3,9
2016	119	84	35	2,9	3,6	3,8	4,1
2017	121	86	35	3,0	3,7	3,9	4,2
2018	123	88	35	3,0	3,8	4,0	4,4
2019	126	91	35	3,0	3,9	4,2	4,6
2020	129	93	35	3,1	4,1	4,3	4,8
2025	143	106	37	3,3	4,7	5,1	6,0
2030	155	116	39	3,5	5,3	5,9	7,3
2035	163	122	41	3,6	5,9	6,7	8,7
2040	165	123	42	3,6	6,3	7,4	10,0
2045	164	121	43	3,5	6,7	8,0	11,4
2050	163	121	42	3,5	7,1	8,7	13,1

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Gemeinden - Neue Länder

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	2	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2004	2	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2005	2	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2006	2	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2007	3	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2008	3	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0
2009	3	3	0	0,0	0,1	0,1	0,1
2010	3	3	0	0,1	0,1	0,1	0,1
2011	4	3	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2012	4	4	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2013	5	4	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2014	5	4	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2015	5	5	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2016	6	5	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2017	6	5	1	0,1	0,1	0,1	0,1
2018	7	6	1	0,1	0,1	0,1	0,2
2019	7	6	1	0,1	0,2	0,2	0,2
2020	8	7	1	0,1	0,2	0,2	0,2
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>							
2025	10	8	2	0,2	0,2	0,2	0,3
2030	12	9	2	0,2	0,3	0,3	0,4
2035	12	10	3	0,2	0,3	0,3	0,5
2040	13	9	3	0,2	0,3	0,4	0,5
2045	13	9	3	0,2	0,3	0,4	0,6
2050	13	9	3	0,2	0,4	0,5	0,7

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Gebietskörperschaften - Deutschland
Beamte, Richter, Berufssoldaten und Kapitel I G 131

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	895	588	307	24,3	24,6	24,6	24,6
2004	911	608	302	23,8	24,7	24,7	24,7
2005	929	630	299	24,2	25,6	25,6	25,6
2006	948	652	296	24,7	26,5	26,5	26,5
2007	969	676	293	25,2	27,4	27,4	27,4
2008	991	700	291	25,7	28,4	28,4	28,4
2009	1 015	725	290	26,2	29,4	29,5	29,8
2010	1 039	749	289	26,8	30,5	30,8	31,4
2011	1 064	775	290	27,5	31,7	32,1	33,1
2012	1 094	803	291	28,2	33,0	33,6	34,9
2013	1 126	834	292	28,9	34,3	35,2	36,9
2014	1 160	865	295	29,7	35,8	36,8	39,0
2015	1 194	896	298	30,4	37,2	38,5	41,1
2016	1 227	925	302	31,2	38,6	40,2	43,3
2017	1 260	953	307	31,8	40,1	41,9	45,6
2018	1 292	979	313	32,5	41,6	43,6	48,0
2019	1 322	1 004	319	33,1	43,0	45,3	50,3
2020	1 350	1 025	325	33,7	44,3	46,9	52,6
2025	1 465	1 102	363	35,6	50,3	54,6	64,3
2030	1 536	1 136	399	36,3	55,2	61,4	75,8
2035	1 577	1 156	421	36,6	59,9	68,2	88,3
2040	1 591	1 168	423	36,5	64,3	75,1	102,1
2045	1 588	1 178	409	36,4	69,0	82,6	117,9
2050	1 587	1 200	387	36,6	74,6	91,4	137,1

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

**A I 15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Gebietskörperschaften (Bund: Deutschland; Länder und Gemeinden im früheren Bundesgebiet**)
Beamte, Richter, Berufssoldaten und Kapitel I G 131**

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
Anzahl in 1 000			Mrd. Euro				
2003	887	582	305	24,1	24,5	24,5	24,5
2004	902	601	301	23,7	24,5	24,5	24,5
2005	918	621	297	24,0	25,4	25,4	25,4
2006	935	642	293	24,4	26,2	26,2	26,2
2007	954	664	290	24,9	27,1	27,1	27,1
2008	974	686	288	25,4	28,0	28,0	28,0
2009	995	708	287	25,8	29,0	29,1	29,4
2010	1 016	730	286	26,4	30,0	30,3	30,9
2011	1 039	753	286	26,9	31,1	31,5	32,4
2012	1 065	779	286	27,6	32,3	32,9	34,2
2013	1 094	807	288	28,3	33,6	34,4	36,0
2014	1 124	835	290	29,0	34,9	35,9	38,0
2015	1 154	862	292	29,6	36,2	37,5	40,0
2016	1 183	887	296	30,3	37,5	39,0	42,1
2017	1 211	911	300	30,8	38,9	40,6	44,2
2018	1 238	934	305	31,4	40,2	42,2	46,4
2019	1 263	953	310	31,9	41,4	43,7	48,5
2020	1 286	971	316	32,4	42,6	45,2	50,6
<hr/>							
2025	1 376	1 027	349	33,8	47,9	51,9	61,1
2030	1 425	1 046	380	34,1	52,0	57,8	71,3
2035	1 453	1 058	395	34,2	56,0	63,8	82,7
2040	1 457	1 065	392	34,1	60,0	70,0	95,2
2045	1 450	1 074	375	34,0	64,3	76,9	109,9
2050	1 447	1 095	352	34,1	69,6	85,2	127,8

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

*) einschl. Berlin-Ost.

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 16 Entwicklung der Zahl der Beamten*) der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes nach Geschlecht

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst ¹⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -								
1960	230,3	227,9	2,4	216,8	188,9	27,9	11,9	9,4	2,5
1970	209,6	207,0	2,6	248,4	216,1	32,3	14,3	11,2	3,1
1975	213,6	209,2	4,4	268,7	229,9	38,8	17,0	13,3	3,7
1980	186,4	181,7	4,7	284,3	230,0	54,3	20,2	16,1	4,1
1985	169,6	164,6	5,0	303,5	244,4	59,1	23,8	17,2	6,6
1990	142,1	136,4	5,7	306,6	237,9	68,7	27,5	18,9	8,6
1991	137,1	131,1	6,0	305,1	229,8	75,3	28,1	19,6	8,5
1992	130,6	124,4	6,2	300,0	223,7	76,3	29,5	19,9	9,6
1993	127,5	120,9	6,6	298,5	220,1	78,4	36,3	25,9	10,4
1994	122,0	115,4	6,6	289,5	212,1	77,4	37,1	26,1	11,0
1995	113,7	107,2	6,5	270,7	195,6	75,1	41,5	28,1	13,4
1996	104,2	97,9	6,2	248,0	177,7	70,3	44,0	28,9	15,0
1997	94,6	88,6	6,0	217,4	154,6	62,7	45,9	29,3	16,6
1998	85,2	79,3	5,9	199,7	140,4	59,3	47,5	30,1	17,4
1999	74,0	68,4	5,6	182,0	124,6	57,5	48,7	30,5	18,2
2000	68,6	63,2	5,4	167,1	112,9	54,2	49,5	30,7	18,8
2001	62,1	56,8	5,3	141,6	95,6	45,9	54,0	33,9	20,1
2002	58,7	53,6	5,1	129,8	88,9	40,9	58,5	36,9	21,7
2002 einschl. Beurlaubte	61,3	54,7	6,6	160,2	103,7	56,5	59,7	36,3	23,5

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2002 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2002 einschl. beurlaubte Bedienstete.

1) Ab 1993 einschl. Deutsche Bundesbank.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 17 Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2002
nach Laufbahngruppen, Beschäftigungsumfang und Geschlecht*)

Laufbahngruppen	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	0,3	0,2	0,0	0,6	0,5	0,1	12,2	10,3	2,0
Gehobener Dienst	7,3	6,9	0,5	17,7	15,1	2,6	31,8	19,8	12,0
Mittlerer Dienst	46,3	43,9	2,4	53,6	36,7	16,9	4,1	3,1	1,0
Einfacher Dienst	1,3	1,3	0,0	39,7	34,5	5,2	0,3	0,3	0,0
Zusammen	55,1	52,2	2,9	111,6	86,7	24,8	48,4	33,4	15,1
Teilzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	1,2	0,7	0,5
Gehobener Dienst	0,8	0,4	0,4	2,2	0,8	1,4	6,9	1,6	5,2
Mittlerer Dienst	2,7	0,9	1,8	13,3	0,9	12,4	0,8	0,2	0,6
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	2,6	0,4	2,2	0,0	0,0	0,0
Zusammen	3,6	1,4	2,2	18,2	2,2	16,1	8,9	2,6	6,3
Beurlaubte									
Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,8	0,7	0,1	0,4	0,2	0,1
Gehobener Dienst	0,6	0,3	0,2	8,7	6,4	2,3	1,8	0,1	1,7
Mittlerer Dienst	2,0	0,7	1,3	17,7	7,0	10,7	0,3	0,0	0,3
Einfacher Dienst	0,0	0,0	-	3,1	0,7	2,4	0,0	0,0	0,0
Zusammen	2,6	1,1	1,6	30,4	14,8	15,6	2,4	0,3	2,1
Beschäftigte									
Höherer Dienst	0,4	0,3	0,0	1,5	1,2	0,3	13,8	11,2	2,6
Gehobener Dienst	8,6	7,6	1,0	28,7	22,3	6,3	40,4	21,5	19,0
Mittlerer Dienst	51,0	45,5	5,5	84,7	44,6	40,0	5,1	3,3	1,8
Einfacher Dienst	1,3	1,3	0,0	45,4	35,6	9,8	0,4	0,3	0,0
Insgesamt	61,3	54,7	6,6	160,2	103,7	56,5	59,7	36,3	23,5

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 18 Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2002
nach Altersjährgängen und Geschlecht*)

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
1981 und jünger	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0
1980	-	-	-	-	-	-	0,1	0,0	0,1
1979	-	-	-	-	-	-	0,2	0,0	0,2
1978	-	-	-	-	-	-	0,4	0,1	0,3
1977	-	-	-	-	-	-	0,7	0,2	0,5
1976	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	0,8	0,2	0,5
1975	0,1	0,0	0,0	0,4	0,1	0,3	0,9	0,3	0,7
1974	0,1	0,1	0,1	1,4	0,5	0,9	1,0	0,3	0,7
1973	0,2	0,1	0,1	2,1	0,8	1,3	1,1	0,4	0,7
1972	0,5	0,3	0,2	2,7	1,1	1,7	1,3	0,5	0,8
1971	0,8	0,5	0,3	3,6	1,5	2,1	1,5	0,6	0,9
1970	1,1	0,7	0,3	4,1	1,7	2,4	1,5	0,7	0,9
1969	1,2	0,9	0,3	4,8	2,1	2,7	1,7	0,7	1,0
1968	1,2	0,9	0,3	5,7	2,5	3,2	1,8	0,8	1,0
1967	1,2	0,9	0,3	6,3	3,1	3,2	1,8	0,8	0,9
1966	1,3	1,1	0,2	6,9	3,6	3,3	1,9	0,9	1,0
1965	1,4	1,1	0,3	7,8	4,1	3,7	1,8	0,9	1,0
1964	1,8	1,2	0,5	8,6	4,6	4,1	1,8	0,9	0,9
1963	1,7	1,2	0,5	8,6	4,6	3,9	1,7	0,9	0,9
1962	1,7	1,4	0,3	8,1	4,7	3,5	1,7	0,8	0,8
1961	1,8	1,6	0,2	7,3	4,5	2,8	1,8	1,0	0,8
1960	2,1	2,0	0,2	6,3	4,4	1,9	1,8	1,0	0,8
1959	3,0	2,7	0,2	5,9	4,6	1,3	1,7	1,0	0,7
1958	3,3	3,0	0,3	6,4	5,3	1,2	1,8	1,1	0,7
1957	3,5	3,2	0,3	7,4	6,0	1,4	1,8	1,1	0,7
1956	3,6	3,3	0,3	7,6	5,8	1,8	1,9	1,2	0,7
1955	3,3	3,0	0,3	7,5	5,4	2,1	2,0	1,2	0,8
1954	2,8	2,5	0,3	6,4	4,5	1,9	1,9	1,3	0,7
1953	2,5	2,3	0,2	5,4	4,0	1,4	1,8	1,3	0,5
1952	2,7	2,5	0,1	5,0	3,9	1,1	1,8	1,3	0,5
1951	2,6	2,6	0,1	4,3	3,5	0,8	1,7	1,3	0,4
1950	2,7	2,7	0,0	4,0	3,4	0,7	1,6	1,3	0,3
1949	2,8	2,7	0,1	3,7	3,2	0,5	1,6	1,3	0,3
1948	2,4	2,3	0,1	3,2	2,8	0,4	1,5	1,2	0,3
1947	1,9	1,9	0,0	2,7	2,3	0,4	1,2	1,0	0,2
1946	1,4	1,4	0,0	2,0	1,8	0,3	1,1	0,9	0,2
1945	0,9	0,9	0,0	1,3	1,2	0,2	1,0	0,8	0,2
1944	1,1	1,1	0,0	0,7	0,6	0,1	1,3	1,1	0,2
1943	0,6	0,6	0,0	0,6	0,5	0,1	1,3	1,2	0,2
1942	0,5	0,5	0,0	0,4	0,4	0,1	1,2	1,0	0,1
1941	0,5	0,5	0,0	0,4	0,3	0,0	1,3	1,1	0,2
1940	0,4	0,4	0,0	0,4	0,3	0,1	1,1	1,0	0,1
1939	0,3	0,3	0,0	0,2	0,1	0,0	0,9	0,8	0,1
1938 und älter	0,3	0,3	0,0	0,1	0,1	0,0	1,1	1,0	0,1
Insgesamt	61,3	54,7	6,6	160,2	103,7	56,5	59,7	36,3	23,5

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A I 19 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst ¹⁾²⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁴⁾	Frauen ⁴⁾
- 1 000 -									
Insgesamt									
1970 ³⁾	284,3	156,2	128,2	165,1	86,1	79,0	9,4	4,9	4,5
1975	283,8	155,9	127,9	172,5	89,9	82,6	10,0	5,2	4,8
1980	286,8	157,5	129,3	172,7	90,0	82,7	11,1	5,8	5,3
1985	271,1	148,9	122,2	169,1	88,2	80,9	11,8	6,2	5,6
1990	253,7	139,4	114,4	176,8	92,2	84,6	12,5	6,5	6,0
1991	251,0	137,9	113,2	179,1	93,4	85,7	12,7	6,6	6,1
1992	247,9	136,2	111,8	182,1	94,9	87,2	13,1	6,9	6,2
1993	244,5	134,3	110,2	184,6	96,3	88,4	13,3	7,0	6,3
1994	244,3	134,2	110,1	187,2	97,7	89,7	17,3	9,0	8,2
1995	242,3	134,2	108,1	195,4	105,1	90,4	17,1	8,9	8,2
1996	242,5	136,0	106,5	211,3	118,7	92,6	17,4	9,0	8,3
1997	242,4	137,6	104,8	223,9	128,4	95,4	17,6	9,2	8,4
1998	243,9	140,6	103,2	239,0	140,1	99,0	18,2	9,4	8,7
1999	245,5	144,1	101,3	246,9	146,1	100,7	18,6	9,8	8,8
2000	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	18,8	10,0	8,7
2001	242,9	145,4	97,6	270,3	163,2	107,1	20,3	11,1	9,2
2002	238,4	142,5	95,9	273,6	164,8	108,8	20,3	11,2	9,1
2003	233,4	139,5	93,9	273,5	163,7	109,9	21,1	11,9	9,2
Ruhegehaltsempfänger									
1970 ³⁾	141,0	138,8	2,2	89,0	70,3	18,7	4,9	4,4	0,5
1975	138,6	136,5	2,1	89,1	70,4	18,7	5,0	4,5	0,5
1980	149,7	147,4	2,3	91,5	72,3	19,2	5,6	5,0	0,6
1985	142,8	140,6	2,2	92,6	73,1	19,5	6,3	5,6	0,7
1990	136,6	134,5	2,1	105,4	83,2	22,2	7,0	6,2	0,8
1991	135,9	133,8	2,1	108,7	85,9	22,9	7,1	6,3	0,8
1992	134,8	132,7	2,1	112,6	88,9	23,7	7,3	6,5	0,8
1993	133,3	131,2	2,1	115,8	91,5	24,4	7,3	6,5	0,8
1994	133,2	131,2	2,1	119,5	94,4	25,1	9,6	8,7	1,1
1995	133,4	131,3	2,1	128,4	101,8	26,6	9,7	8,6	1,2
1996	135,4	133,3	2,1	144,9	115,5	29,3	10,0	8,8	1,2
1997	137,2	135,0	2,2	157,8	125,2	32,6	10,3	9,0	1,3
1998	140,4	138,2	2,2	173,1	136,7	36,4	10,6	9,2	1,4
1999	144,0	141,7	2,3	181,4	142,8	38,6	11,1	9,6	1,5
2000	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	11,5	9,8	1,6
2001	145,6	143,1	2,5	205,5	159,8	45,7	12,8	10,7	2,1
2002	142,9	140,3	2,6	209,4	161,3	48,0	13,0	10,8	2,2
2003	139,9	137,4	2,6	209,3	160,1	49,2	13,7	11,4	2,3

1) Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und Versorgungsempfänger/-empfängerinnen mit verkürztem Erhebungsprogramm.

2) Ab 1994 Einschl. Deutsche Bundesbank.

3) Teilweise geschätzt.

4) 1970-1993, 2003 teilweise geschätzt.

A I 19 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst ¹⁾²⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁴⁾	Frauen ⁴⁾
- 1 000 -									
Witwen/Witwer									
1970 ³⁾	138,0	1,0	137,0	73,0	0,9	72,1	4,2	0,0	4,2
1975	135,1	0,9	134,2	76,6	1,0	75,6	4,6	0,0	4,6
1980	127,2	0,9	126,3	74,1	1,0	73,1	5,0	0,0	5,0
1985	119,9	0,8	119,1	70,1	0,9	69,2	5,0	0,0	5,0
1990	111,3	0,8	110,5	66,2	0,9	65,3	5,1	0,0	5,1
1991	109,6	0,8	108,8	65,4	0,9	64,6	5,2	0,0	5,2
1992	107,9	0,8	107,2	64,7	0,8	63,9	5,4	0,0	5,4
1993	106,3	0,7	105,6	64,1	0,8	63,3	5,5	0,1	5,5
1994	106,1	0,7	105,3	63,2	0,8	62,4	6,9	0,1	6,9
1995	104,1	0,7	103,4	62,7	0,9	61,8	6,9	0,1	6,8
1996	102,6	0,7	101,9	62,2	1,0	61,3	6,9	0,1	6,8
1997	100,9	0,7	100,2	61,9	1,0	60,8	6,8	0,1	6,7
1998	99,4	0,6	98,7	61,8	1,1	60,6	7,1	0,1	7,0
1999	97,5	0,6	96,9	61,4	1,2	60,2	6,9	0,1	6,8
2000	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	6,8	0,1	6,7
2001	93,7	0,5	93,1	60,7	1,3	59,4	7,0	0,1	6,9
2002	91,9	0,5	91,3	60,2	1,4	58,8	6,8	0,1	6,7
2003	89,9	0,5	89,4	60,2	1,4	58,7	6,8	0,1	6,7
Waisen									
1970 ³⁾	5,3	2,4	2,9	3,1	1,7	1,4	0,3	0,2	0,1
1975	10,1	4,6	5,5	6,8	3,7	3,1	0,4	0,2	0,2
1980	9,9	4,5	5,4	7,1	3,8	3,3	0,5	0,3	0,2
1985	8,4	3,8	4,6	6,4	3,4	3,0	0,5	0,3	0,2
1990	5,8	2,6	3,2	5,2	2,8	2,4	0,4	0,2	0,2
1991	5,5	2,5	3,0	5,0	2,7	2,3	0,4	0,2	0,2
1992	5,2	2,4	2,8	4,8	2,6	2,2	0,4	0,2	0,2
1993	4,9	2,2	2,7	4,7	2,5	2,2	0,5	0,3	0,2
1994	5,0	2,3	2,7	4,5	2,4	2,1	0,5	0,3	0,3
1995	4,8	2,2	2,6	4,3	2,3	2,0	0,5	0,3	0,2
1996	4,5	2,0	2,5	4,2	2,3	2,0	0,5	0,3	0,2
1997	4,3	1,9	2,4	4,2	2,2	2,0	0,5	0,2	0,2
1998	4,1	1,8	2,3	4,1	2,2	1,9	0,5	0,2	0,2
1999	4,0	1,8	2,2	4,1	2,1	2,0	0,5	0,3	0,2
2000	3,8	1,7	2,1	4,1	2,1	2,0	0,5	0,2	0,2
2001	3,6	1,7	2,0	4,0	2,1	2,0	0,5	0,2	0,2
2002	3,6	1,7	2,0	4,0	2,1	1,9	0,5	0,3	0,2
2003	3,5	1,6	1,9	4,1	2,1	2,0	0,5	0,3	0,3

1) Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und Versorgungsempfänger/-empfängerinnen mit verkürztem Erhebungsprogramm.

2) Ab 1994 Einschl. Deutsche Bundesbank.

3) Teilweise geschätzt.

4) 1970-1993, 2003 teilweise geschätzt.

A I 20 Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1.1.2003
nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst*)		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
Empfänger von Ruhegehalt									
Höherer Dienst	1,8	1,8	0,0	2,4	2,3	0,1	3,1	2,6	0,5
Gehobener Dienst	16,9	16,6	0,3	27,7	24,6	3,1	7,8	6,6	1,2
Mittlerer Dienst	103,9	101,8	2,1	104,0	65,4	38,6	2,1	1,7	0,4
Einfacher Dienst	17,3	17,1	0,2	75,2	67,8	7,3	0,1	0,1	-
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Zusammen	139,9	137,4	2,6	209,3	160,1	49,2	13,2	11,1	2,1
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld									
Höherer Dienst	1,2	0,0	1,1	0,8	0,0	0,8	1,6	0,0	1,6
Gehobener Dienst	9,3	0,1	9,2	7,7	0,1	7,6	3,8	0,1	3,7
Mittlerer Dienst	58,0	0,3	57,6	20,4	1,1	19,3	1,1	0,0	1,1
Einfacher Dienst	21,4	0,1	21,3	31,2	0,3	30,9	0,1	-	0,1
Sonstige	0,1	-	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	-	0,1
Zusammen	89,9	0,5	89,4	60,2	1,4	58,7	6,6	0,1	6,5
Empfänger von Waisengeld									
Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Gehobener Dienst	0,4	0,2	0,2	0,6	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Mittlerer Dienst	2,2	1,1	1,2	1,7	0,9	0,8	0,1	0,0	0,0
Einfacher Dienst	0,8	0,3	0,5	1,7	0,9	0,8	-	-	-
Sonstige	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-
Zusammen	3,5	1,6	1,9	4,1	2,1	2,0	0,5	0,3	0,2
Versorgungsempfänger									
Höherer Dienst	3,0	1,9	1,2	3,3	2,4	0,9	4,8	2,7	2,1
Gehobener Dienst	26,6	16,9	9,7	35,9	25,0	11,0	11,9	6,9	5,0
Mittlerer Dienst	164,1	103,2	60,9	126,1	67,4	58,7	3,3	1,7	1,6
Einfacher Dienst	39,6	17,6	22,0	108,1	69,0	39,1	0,2	0,1	0,1
Sonstige	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1
Insgesamt	233,4	139,5	93,9	273,5	163,7	109,9	20,3	11,5	8,8

*) Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (96 %), teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 21 Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1.1.2003
nach Altersjährgängen und Geschlecht
- Empfänger von Ruhegehalt -

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst*)		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -								
1971 und jünger	0,0	-	0,0	0,2	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0
1970,1969	0,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,4	0,0	0,0	0,0
1968,1967	0,0	0,0	0,0	0,9	0,4	0,6	0,0	0,0	0,0
1966,1965	0,1	0,0	0,0	1,6	0,6	1,0	0,0	0,0	0,0
1964,1963	0,1	0,1	0,0	2,4	0,8	1,5	0,0	0,0	0,0
1962,1961	0,1	0,1	0,0	2,6	1,0	1,6	0,0	0,0	0,0
1960,1959	0,2	0,2	0,0	2,4	1,2	1,1	0,1	0,0	0,0
1958,1957	0,5	0,4	0,1	3,0	1,8	1,1	0,1	0,0	0,0
1956,1955	0,8	0,6	0,2	4,9	2,6	2,3	0,1	0,1	0,1
1954,1953	1,0	0,8	0,2	5,9	2,9	2,9	0,2	0,1	0,1
1952,1951	1,7	1,7	0,1	6,7	4,4	2,3	0,2	0,1	0,1
1950,1949	3,1	3,0	0,1	8,7	6,4	2,3	0,3	0,2	0,1
1948,1947	4,1	4,0	0,1	10,5	8,3	2,2	0,3	0,3	0,1
1946,1945	4,4	4,3	0,1	9,6	7,6	2,0	0,4	0,3	0,1
1944,1943	7,2	7,1	0,1	13,9	11,0	2,9	0,6	0,5	0,1
1942,1941	9,3	9,2	0,1	13,6	11,0	2,6	0,8	0,7	0,1
1940,1939	11,6	11,5	0,1	16,3	13,6	2,7	1,1	0,9	0,1
1938,1937	11,8	11,7	0,1	15,0	12,9	2,0	1,2	1,0	0,2
1936,1935	11,0	10,9	0,1	13,3	11,5	1,8	1,1	0,9	0,1
1934,1933	8,6	8,5	0,1	11,2	9,7	1,5	0,7	0,6	0,1
1932,1931	7,0	7,0	0,1	9,9	8,6	1,3	0,6	0,5	0,1
1930,1929	10,5	10,4	0,1	11,3	9,4	1,9	0,8	0,7	0,1
1928,1927	11,0	10,9	0,1	10,9	8,9	2,0	0,9	0,8	0,1
1926,1925	8,2	8,1	0,1	9,6	7,8	1,8	0,8	0,7	0,1
1924,1923	6,3	6,1	0,2	7,0	5,3	1,8	0,7	0,6	0,1
1922,1921	5,9	5,7	0,2	6,1	4,2	1,9	0,7	0,6	0,1
1920,1919	4,7	4,5	0,2	4,1	2,6	1,5	0,6	0,5	0,1
1918,1917	2,4	2,3	0,1	1,7	1,1	0,7	0,2	0,2	0,0
1916,1915	2,5	2,4	0,1	1,7	1,2	0,5	0,2	0,2	0,0
1914,1913	3,3	3,2	0,1	1,9	1,6	0,4	0,2	0,2	0,0
1912,1911	1,6	1,6	0,0	1,0	0,8	0,2	0,1	0,1	0,0
1910,1909	0,7	0,7	0,0	0,5	0,4	0,1	0,1	0,1	0,0
1908,1907	0,2	0,2	0,0	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
1906,1905	0,1	0,1	-	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1904 und älter	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	139,9	137,4	2,6	209,3	160,1	49,2	13,2	11,1	2,1

*) Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (96 %), teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 21 Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes am 1.1.2003
nach Altersjährgängen und Geschlecht
- Empfänger von Witwen-/Witwergeld -

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer öffentlicher Dienst*)		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -								
1971 und jünger	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0
1970,1969	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0
1968,1967	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0
1966,1965	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1964,1963	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
1962,1961	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
1960,1959	0,1	-	0,1	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
1958,1957	0,1	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
1956,1955	0,2	0,0	0,2	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
1954,1953	0,3	0,0	0,2	0,4	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0
1952,1951	0,4	0,0	0,4	0,5	0,1	0,5	0,1	0,0	0,1
1950,1949	0,5	0,0	0,4	0,6	0,1	0,6	0,1	0,0	0,1
1948,1947	0,6	0,0	0,6	0,8	0,1	0,7	0,1	0,0	0,1
1946,1945	0,6	0,0	0,6	0,7	0,1	0,7	0,1	0,0	0,1
1944,1943	0,8	0,0	0,8	1,0	0,1	0,9	0,1	0,0	0,1
1942,1941	1,3	0,0	1,3	1,3	0,1	1,3	0,1	0,0	0,1
1940,1939	2,0	0,0	2,0	2,0	0,1	1,9	0,2	0,0	0,2
1938,1937	2,3	0,0	2,3	2,2	0,1	2,1	0,2	-	0,2
1936,1935	2,8	0,0	2,8	2,6	0,1	2,6	0,2	0,0	0,2
1934,1933	3,2	0,0	3,1	2,9	0,1	2,8	0,2	0,0	0,2
1932,1931	3,8	0,0	3,8	3,2	0,1	3,1	0,2	0,0	0,2
1930,1929	5,0	0,0	5,0	4,1	0,1	4,1	0,4	0,0	0,3
1928,1927	5,9	0,0	5,9	4,4	0,1	4,3	0,4	0,0	0,4
1926,1925	6,9	0,0	6,9	4,8	0,1	4,7	0,5	0,0	0,5
1924,1923	8,0	0,0	8,0	4,6	0,1	4,6	0,6	0,0	0,6
1922,1921	10,0	0,1	10,0	5,3	0,1	5,2	0,7	0,0	0,6
1920,1919	9,8	0,1	9,7	4,9	0,1	4,8	0,6	0,0	0,6
1918,1917	5,4	0,0	5,4	2,5	0,0	2,4	0,3	-	0,3
1916,1915	5,7	0,0	5,6	2,6	0,0	2,6	0,4	0,0	0,4
1914,1913	6,1	0,0	6,1	2,9	0,0	2,9	0,4	0,0	0,4
1912,1911	3,8	0,0	3,8	2,0	0,0	1,9	0,3	0,0	0,3
1910,1909	2,1	0,0	2,1	1,3	0,0	1,3	0,2	0,0	0,2
1908,1907	1,1	0,0	1,1	0,8	0,0	0,8	0,1	-	0,1
1906,1905	0,5	0,0	0,5	0,4	0,0	0,4	0,1	0,0	0,1
1904 und älter	0,4	0,0	0,4	0,3	0,0	0,3	0,0	-	0,0
Insgesamt	89,9	0,5	89,4	60,2	1,4	58,7	6,6	0,1	6,5

*) Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (96 %), teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A I 22 Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 2002
Empfänger von Ruhegehalt
- Männer und Frauen -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Bahn				
Dienstunfähigkeit	1,68	0,04	0,28	1,36
unter 45	0,12	-	0,01	0,11
45 - 50	0,29	0,00	0,02	0,27
50 - 55	0,63	0,00	0,06	0,57
55 - 60	0,38	0,01	0,07	0,29
60 und älter	0,27	0,02	0,12	0,13
Erreichen einer Altersgrenze	0,19	0,03	0,06	0,10
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,03	0,00	0,02	0,01
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,00	0,01	0,01
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,14	0,02	0,04	0,08
Vorruhestandsregelung	0,91	-	0,06	0,85
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	2,78	0,07	0,40	2,31
Post				
Dienstunfähigkeit	5,37	0,05	0,80	4,52
unter 45	1,69	0,00	0,13	1,56
45 - 50	1,28	0,01	0,13	1,14
50 - 55	1,45	0,01	0,24	1,20
55 - 60	0,78	0,01	0,20	0,57
60 und älter	0,18	0,02	0,10	0,06
Erreichen einer Altersgrenze	0,19	0,09	0,04	0,06
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,04	0,01	0,02	0,01
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,06	0,05	0,00	0,01
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,10	0,04	0,02	0,04
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,02	-	-	0,02
Zusammen	5,58	0,14	0,84	4,60
Mittelbarer öffentlicher Dienst*)				
Dienstunfähigkeit	0,30	0,03	0,24	0,04
unter 45	0,04	0,00	0,03	0,01
45 - 50	0,05	0,00	0,04	0,01
50 - 55	0,07	0,00	0,06	0,01
55 - 60	0,09	0,01	0,07	0,01
60 und älter	0,05	0,01	0,04	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,42	0,14	0,26	0,02
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,11	0,02	0,09	0,01
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,18	0,06	0,11	0,01
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,12	0,06	0,06	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,01	0,00	0,00
Zusammen	0,73	0,17	0,50	0,06

*) Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (96 %), geschätzt.

A | 22 Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 2002
Empfänger von Ruhegehalt
- Männer -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Bahn				
Dienstunfähigkeit	1,57	0,04	0,25	1,28
unter 45	0,09	-	0,00	0,09
45 - 50	0,25	-	0,01	0,23
50 - 55	0,61	0,00	0,05	0,55
55 - 60	0,37	0,01	0,07	0,28
60 und älter	0,26	0,02	0,11	0,13
Erreichen einer Altersgrenze	0,19	0,03	0,06	0,09
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,03	0,00	0,02	0,01
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,00	0,01	0,01
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,14	0,02	0,04	0,08
Vorruhestandsregelung	0,91	-	0,06	0,85
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	2,66	0,07	0,38	2,22
Post				
Dienstunfähigkeit	3,24	0,05	0,64	2,55
unter 45	0,67	0,00	0,06	0,60
45 - 50	0,69	0,00	0,11	0,58
50 - 55	1,09	0,01	0,20	0,88
55 - 60	0,63	0,01	0,18	0,44
60 und älter	0,16	0,02	0,09	0,05
Erreichen einer Altersgrenze	0,17	0,08	0,04	0,05
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,03	0,01	0,02	0,01
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,05	0,04	0,00	0,01
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,08	0,03	0,02	0,03
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	-	-	0,01
Zusammen	3,41	0,13	0,68	2,61
Mittelbarer öffentlicher Dienst*)				
Dienstunfähigkeit	0,21	0,02	0,16	0,02
unter 45	0,01	0,00	0,01	0,00
45 - 50	0,02	-	0,02	0,00
50 - 55	0,05	0,00	0,04	0,01
55 - 60	0,08	0,01	0,06	0,01
60 und älter	0,05	0,01	0,03	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,36	0,13	0,22	0,02
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,09	0,01	0,07	0,01
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,16	0,06	0,10	0,01
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,11	0,05	0,05	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	0,01	0,00	0,00
Zusammen	0,58	0,15	0,38	0,04

*) Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (96 %), geschätzt.

A I 22 Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 2002
Empfänger von Ruhegehalt
- Frauen -

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles ----- im Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Bahn				
Dienstunfähigkeit	0,11	0,00	0,02	0,09
unter 45	0,03	-	0,01	0,02
45 - 50	0,05	0,00	0,01	0,04
50 - 55	0,02	0,00	0,01	0,02
55 - 60	0,01	-	0,00	0,01
60 und älter	0,00	-	0,00	0,00
Erreichen einer Altersgrenze	0,00	-	-	0,00
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,00	-	-	0,00
Vorruhestandsregelung	0,00	-	-	0,00
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	0,12	0,00	0,02	0,09
Post				
Dienstunfähigkeit	2,13	0,00	0,16	1,97
unter 45	1,02	-	0,07	0,95
45 - 50	0,58	0,00	0,03	0,56
50 - 55	0,37	0,00	0,04	0,32
55 - 60	0,14	0,00	0,02	0,13
60 und älter	0,02	-	0,01	0,01
Erreichen einer Altersgrenze	0,02	0,01	0,00	0,02
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,00	-	0,00	0,00
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,01	0,00	-	0,00
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,01	0,00	-	0,01
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,01	-	-	0,01
Zusammen	2,16	0,01	0,16	2,00
Mittelbarer öffentlicher Dienst*)				
Dienstunfähigkeit	0,10	0,01	0,08	0,01
unter 45	0,03	0,00	0,02	0,01
45 - 50	0,02	0,00	0,02	0,00
50 - 55	0,02	0,00	0,02	0,00
55 - 60	0,02	0,00	0,02	0,00
60 und älter	0,01	0,00	0,01	-
Erreichen einer Altersgrenze	0,06	0,01	0,04	0,00
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,02	0,00	0,02	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,01	0,02	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,01	0,00	0,01	0,00
Vorruhestandsregelung	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-
Zusammen	0,16	0,02	0,12	0,02

*) Ausgewertet wurde nur der maschinell gelieferte Teil des mittelbaren öffentlichen Dienstes (96 %), geschätzt.

A I 23 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Bahn

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	231	138	92	4,1	4,2	4,2	4,2
2004	225	136	90	3,8	4,0	4,0	4,0
2005	220	133	87	3,7	3,9	3,9	3,9
2006	214	130	85	3,6	3,9	3,9	3,9
2007	209	127	82	3,5	3,8	3,8	3,8
2008	204	124	80	3,4	3,8	3,8	3,8
2009	199	122	78	3,3	3,7	3,7	3,8
2010	195	119	76	3,2	3,7	3,7	3,8
2011	190	116	74	3,2	3,6	3,7	3,8
2012	186	114	72	3,1	3,6	3,7	3,8
2013	181	112	70	3,0	3,6	3,6	3,8
2014	177	109	68	2,9	3,5	3,6	3,8
2015	173	107	66	2,9	3,5	3,6	3,9
2016	169	105	65	2,8	3,5	3,6	3,9
2017	165	102	63	2,7	3,4	3,6	3,9
2018	161	100	62	2,6	3,4	3,5	3,9
2019	157	97	60	2,6	3,3	3,5	3,9
2020	153	94	59	2,5	3,3	3,5	3,9
2025	133	80	52	2,1	3,0	3,3	3,9
2030	110	64	46	1,7	2,6	2,9	3,6
2035	87	49	38	1,3	2,2	2,5	3,2
2040	66	35	31	1,0	1,7	2,0	2,7
2045	48	23	24	0,7	1,3	1,5	2,2
2050	33	15	18	0,4	0,9	1,1	1,7

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 23 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Post

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	274	210	64	5,2	5,2	5,2	5,2
2004	276	212	64	5,0	5,1	5,1	5,1
2005	277	213	64	4,9	5,2	5,2	5,2
2006	279	214	65	4,9	5,3	5,3	5,3
2007	280	215	65	4,9	5,4	5,4	5,4
2008	282	216	65	4,9	5,4	5,4	5,4
2009	284	218	66	4,9	5,5	5,5	5,6
2010	285	219	66	4,9	5,6	5,6	5,7
2011	286	220	67	4,9	5,6	5,7	5,9
2012	288	220	67	4,9	5,7	5,8	6,1
2013	289	221	68	4,9	5,8	5,9	6,2
2014	291	222	69	4,9	5,9	6,0	6,4
2015	292	222	69	4,9	5,9	6,2	6,6
2016	293	223	70	4,9	6,0	6,3	6,8
2017	293	223	70	4,8	6,1	6,4	6,9
2018	294	223	71	4,8	6,2	6,5	7,1
2019	294	223	71	4,8	6,3	6,6	7,3
2020	294	222	72	4,8	6,3	6,7	7,5
.....							
2025	287	214	73	4,6	6,5	7,1	8,3
2030	269	196	74	4,2	6,4	7,2	8,8
2035	243	171	72	3,7	6,1	6,9	9,0
2040	208	140	68	3,1	5,4	6,4	8,6
2045	169	106	62	2,4	4,6	5,5	7,9
2050	129	75	53	1,8	3,7	4,5	6,7

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A I 23 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und der Versorgungsausgaben
Mittelbarer öffentlicher Dienst - Deutschland

Jahr	Versorgungsempfänger ¹⁾			Versorgungsausgaben			
	Insgesamt	Ruhegehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	Variante			
				0	1	2	3
	Anzahl in 1 000			Mrd. Euro			
2003	22	14	8	0,6	0,6	0,6	0,6
2004	22	15	7	0,5	0,6	0,6	0,6
2005	23	15	7	0,6	0,6	0,6	0,6
2006	24	16	7	0,6	0,6	0,6	0,6
2007	24	17	7	0,6	0,7	0,7	0,7
2008	25	18	7	0,6	0,7	0,7	0,7
2009	26	19	7	0,7	0,7	0,7	0,7
2010	27	20	7	0,7	0,8	0,8	0,8
2011	28	21	7	0,7	0,8	0,8	0,8
2012	29	22	7	0,7	0,8	0,9	0,9
2013	30	23	7	0,7	0,9	0,9	1,0
2014	31	24	8	0,8	0,9	1,0	1,0
2015	32	25	8	0,8	1,0	1,0	1,1
2016	34	26	8	0,8	1,0	1,1	1,1
2017	35	27	8	0,8	1,1	1,1	1,2
2018	36	28	8	0,9	1,1	1,2	1,3
2019	37	29	9	0,9	1,2	1,2	1,4
2020	39	30	9	0,9	1,2	1,3	1,5
.....							
2025	44	34	10	1,0	1,5	1,6	1,9
2030	49	37	12	1,1	1,7	1,9	2,3
2035	52	39	13	1,2	1,9	2,2	2,8
2040	54	40	14	1,2	2,1	2,5	3,3
2045	54	40	14	1,2	2,3	2,7	3,8
2050	54	41	13	1,2	2,4	3,0	4,5

Lineare Versorgungsanpassungen

Variante 0 = Ohne jährliche Anpassung.

Variante 1-3 2004=2*1% und 2005-2008=1,5%

Variante 1 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 1,5 %

Variante 2 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 2,0 %

Variante 3 = Jährliche Anpassung 2009 - 2050 = 3,0 %

1) Jahresdurchschnitt; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

A II 1 Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen
Pflichtversicherten 1970 bis 2002

31. Dez.	VBL	AKA	BVA	insgesamt
1970	1 012 074	611 880	197 353	1 821 307
1975	1 281 374	1 037 626	195 321	2 514 321
1980	1 394 817	1 415 554	155 433	2 965 804
1985	1 447 056	1 608 558	139 301	3 194 915
1990	1 575 714	1 903 640	116 625	3 595 979
1991	1 627 236	2 047 347	117 559	3 792 142
1992	1 668 107	2 137 999	119 140	3 925 246
1993	1 681 688	2 191 866	118 251	3 991 805
1994	1 676 210	2 213 273	104 231	3 993 714
1995	1 608 285	2 262 912	93 574	3 964 771
1996	1 603 446	2 282 081	92 164	3 977 691
1997	2 053 594	2 785 830	88 856	4 928 280
1998	2 022 800	2 787 238	80 588	4 890 626
1999	1 994 512	2 794 831	74 778	4 864 121
2000	1 966 406	2 812 937	69 474	4 849 817
2001	1 948 909	2 852 710	65 275	4 866 894
2002	1 933 690	2 888 321	62 572	4 884 583

A II 2 Entwicklung der Zahl der in den Zusatzversorgungseinrichtungen
beitragsfrei Versicherten 1970 bis 2002

31. Dez.	VBL	AKA	BVA	Insgesamt
1970	420 000	61 957	-	481 957
1993	1 499 239	1 521 901	95 336	3 116 476
1994	1 547 093	1 564 262	101 467	3 212 822
1995	1 628 983	1 634 190	106 208	3 369 381
1996	1 657 566	1 688 845	105 436	3 451 847
1997	1 706 497	1 772 188	107 093	3 585 778
1998	1 766 349	1 854 921	109 170	3 730 440
1999	1 819 335	1 936 875	111 798	3 867 813
2000	1 873 591	1 992 294	113 798	3 979 683
2001	1 929 870	2 086 814	114 465	4 131 149
2002	1 979 318	2 171 114	115 944	4 266 376

A II 3 Entwicklung der Gesamtausgaben für Versorgungsleistungen der
Zusatzversorgungseinrichtungen 1970 bis 2002
in Mio. Euro

31. Dez.	VBL	AKA	BVA	Insgesamt
1970	203,1	87,8*	136,0	426,9
1975	600,3	312,4	352,0	1 264,7
1980	1 137,2	711,4	492,6	2 341,2
1985	1 745,7	1 195,0	526,4	3 467,1
1990	2 378,0	1 754,6	614,2	4 746,8
1991	2 489,3	1 866,8	635,8	4 991,9
1992	2 629,9	2 003,7	654,7	5 288,3
1993	2 634,5	2 050,5	648,2	5 333,2
1994	2 576,3	2 019,5	604,3	4 656,3
1995	2 628,5	2 124,7	591,9	5 345,1
1996	2 724,1	2 230,2	587,7	5 542,0
1997	2 911,1	2 418,7	616,9	5 946,7
1998	3 032,0	2 578,8	614,5	6 225,3
1999	3 328,6	2 853,5	632,6	6 814,7
2000	3 456,3	2 929,1	635,2	7 020,6
2001	3 761,0	3 263,8	658,4	7 683,2
2002	3 745,5	3 340,5	643,8	7 729,8

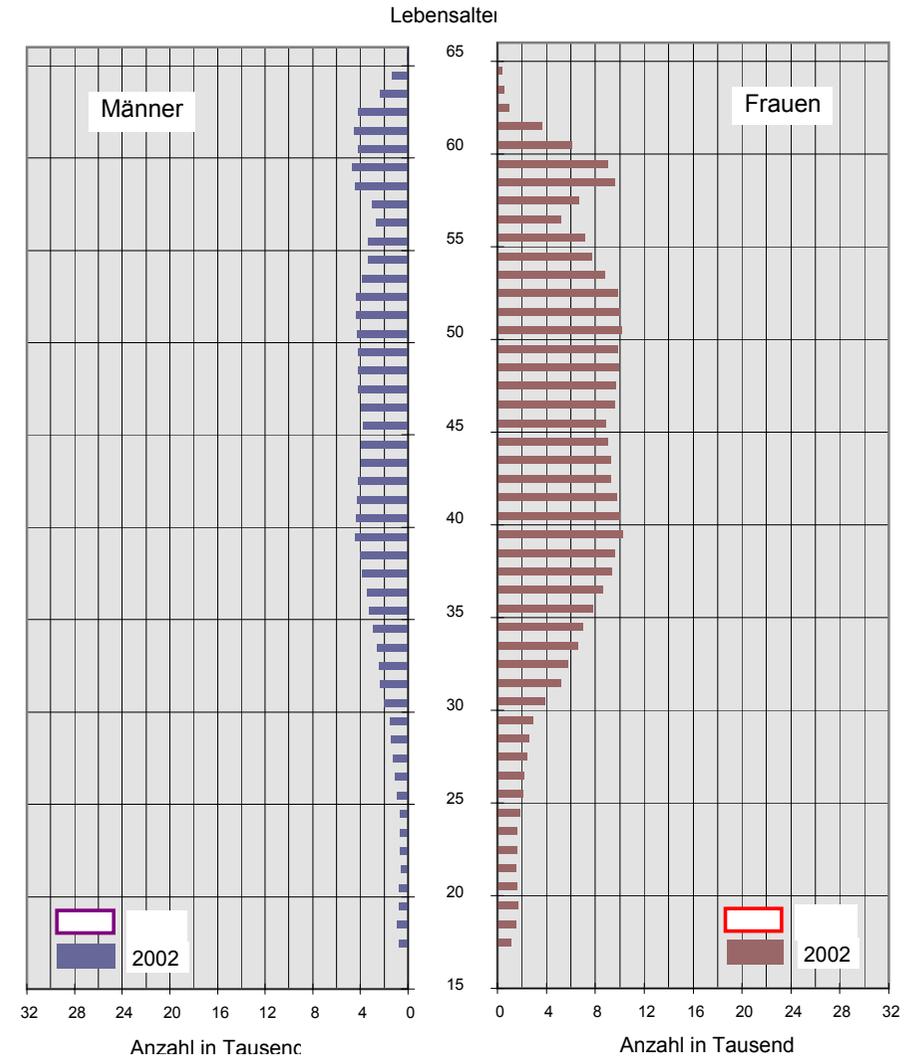
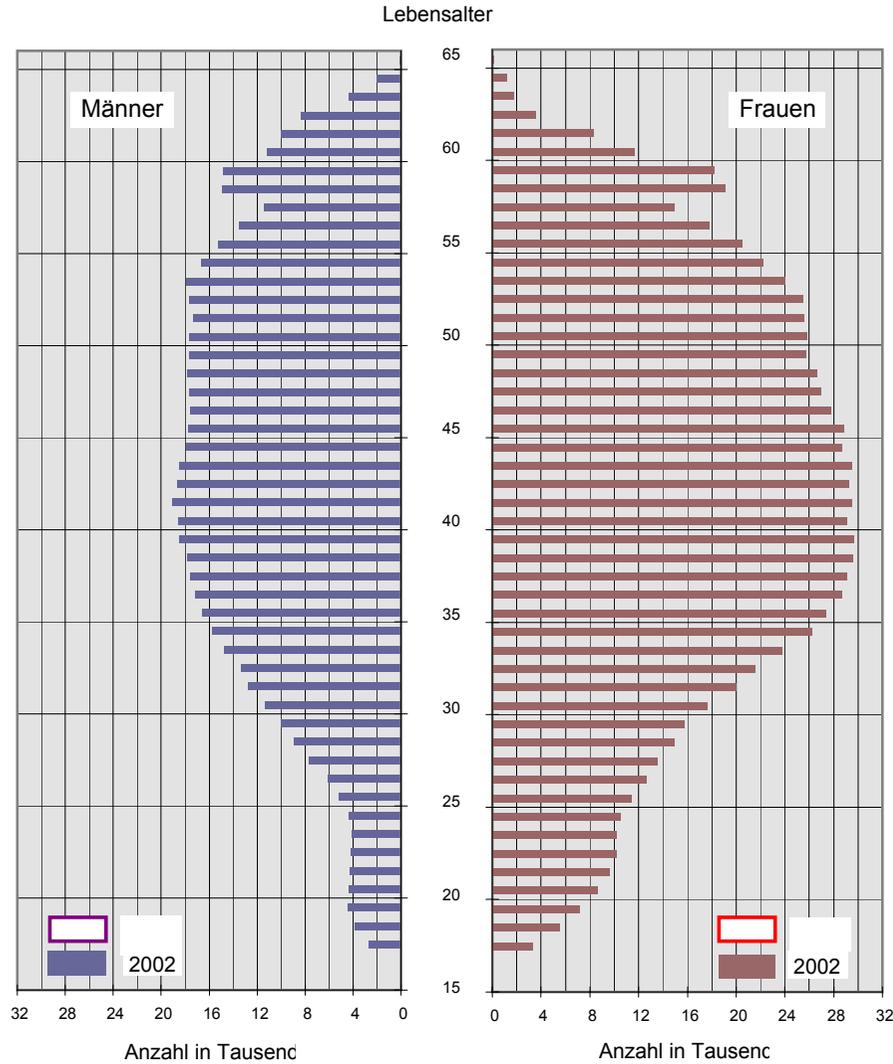
**A II 4 Altersschichtung der Pflichtversicherten und Durchschnittsalter
im Jahr 2002 bei der VBL**

Lebens- Alter (Jahre)	Geburts- Jahr	Pflichtversicherte Abrechnungsverband West			Pflichtversicherte Abrechnungsverband Ost			Pflichtversicherte insgesamt		
		Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
A n z a h l										
66 und älter	bis 1936	1	3	4	2	0	2	3	3	6
	1937	159	96	255	94	23	117	253	119	372
Teilsumme		160	99	259	96	23	119	256	122	378
64	1938	2 033	1 089	3 122	1 410	339	1 749	3 443	1 428	4 871
63	1939	4 357	1 749	6 106	2 346	515	2 861	6 703	2 264	8 967
62	1940	8 378	3 530	11 908	4 255	865	5 120	12 633	4 395	17 028
61	1941	10 003	8 235	18 238	4 496	3 537	8 033	14 499	11 772	26 271
60	1942	11 193	11 652	22 845	4 190	6 056	10 246	15 383	17 708	33 091
Teilsumme		35 964	26 255	62 219	16 697	11 312	28 009	52 661	37 567	90 228
59	1943	14 861	18 175	33 036	4 714	8 947	13 661	19 575	27 122	46 697
58	1944	14 900	19 000	33 900	4 434	9 513	13 947	19 334	28 513	47 847
57	1945	11 411	14 849	26 260	3 051	6 557	9 608	14 462	21 406	35 868
56	1946	13 532	17 773	31 305	2 658	5 185	7 843	16 190	22 958	39 148
55	1947	15 288	20 439	35 727	3 392	7 093	10 485	18 680	27 532	46 212
Teilsumme		69 992	90 236	160 228	18 249	37 295	55 544	88 241	127 531	215 772
54	1948	16 643	22 138	38 781	3 371	7 621	10 992	20 014	29 759	49 773
53	1949	17 927	23 953	41 880	3 864	8 709	12 573	21 791	32 662	54 453
52	1950	17 669	25 419	43 088	4 374	9 766	14 140	22 043	35 185	57 228
51	1951	17 338	25 518	42 856	4 319	9 985	14 304	21 657	35 503	57 160
50	1952	17 663	25 762	43 425	4 282	10 057	14 339	21 945	35 819	57 764
Teilsumme		87 240	122 790	210 030	20 210	46 138	66 348	107 450	168 928	276 378
49	1953	17 697	25 688	43 385	4 213	9 755	13 968	21 910	35 443	57 353
48	1954	17 839	26 542	44 381	4 236	9 862	14 098	22 075	36 404	58 479
47	1955	17 662	26 860	44 522	4 199	9 676	13 875	21 861	36 536	58 397
46	1956	17 639	27 703	45 342	3 967	9 511	13 478	21 606	37 214	58 820
45	1957	17 759	28 756	46 515	3 803	8 782	12 585	21 562	37 538	59 100
Teilsumme		88 596	135 549	224 145	20 418	47 586	68 004	109 014	183 135	292 149
44	1958	17 888	28 664	46 552	3 906	8 907	12 813	21 794	37 571	59 365
43	1959	18 472	29 416	47 888	3 948	9 207	13 155	22 420	38 623	61 043
42	1960	18 697	29 191	47 888	4 173	9 231	13 404	22 870	38 422	61 292
41	1961	19 040	29 434	48 474	4 277	9 703	13 980	23 317	39 137	62 454
40	1962	18 575	29 003	47 578	4 334	9 934	14 268	22 909	38 937	61 846
Teilsumme		92 672	145 708	238 380	20 638	46 982	67 620	113 310	192 690	306 000
39	1963	18 499	29 637	48 136	4 423	10 165	14 588	22 922	39 802	62 724
38	1964	17 845	29 557	47 402	4 010	9 568	13 578	21 855	39 125	60 980
37	1965	17 612	29 014	46 626	3 860	9 297	13 157	21 472	38 311	59 783
36	1966	17 219	28 659	45 878	3 498	8 555	12 053	20 717	37 214	57 931
35	1967	16 537	27 352	43 889	3 250	7 733	10 983	19 787	35 085	54 872
Teilsumme		87 712	144 219	231 931	19 041	45 318	64 359	106 753	189 537	296 290
34	1968	15 786	26 196	41 982	2 973	6 961	9 934	18 759	33 157	51 916
33	1969	14 734	23 736	38 470	2 605	6 503	9 108	17 339	30 239	47 578
32	1970	13 346	21 457	34 803	2 410	5 729	8 139	15 756	27 186	42 942
31	1971	12 701	19 948	32 649	2 349	5 094	7 443	15 050	25 042	40 092
30	1972	11 347	17 553	28 900	1 967	3 787	5 754	13 314	21 340	34 654
Teilsumme		67 914	108 890	176 804	12 304	28 074	40 378	80 218	136 964	217 182
29	1973	10 023	15 710	25 733	1 526	2 872	4 398	11 549	18 582	30 131
28	1974	8 942	14 898	23 840	1 435	2 573	4 008	10 377	17 471	27 848
27	1975	7 720	13 486	21 206	1 227	2 364	3 591	8 947	15 850	24 797
26	1976	6 129	12 625	18 754	1 119	2 159	3 278	7 248	14 784	22 032
25	1977	5 179	11 377	16 556	894	2 030	2 924	6 073	13 407	19 480
Teilsumme		37 993	68 096	106 089	6 201	11 998	18 199	44 194	80 094	124 288
24	1978	4 370	10 476	14 846	720	1 815	2 535	5 090	12 291	17 381
23	1979	4 129	10 106	14 235	628	1 513	2 141	4 757	11 619	16 376
22	1980	4 205	10 117	14 322	623	1 549	2 172	4 828	11 666	16 494
21	1981	4 241	9 537	13 778	585	1 470	2 055	4 826	11 007	15 833
20	1982	4 378	8 615	12 993	768	1 591	2 359	5 146	10 206	15 352
Teilsumme		21 323	48 851	70 174	3 324	7 938	11 262	24 647	56 789	81 436
19	1983	4 402	7 099	11 501	827	1 618	2 445	5 229	8 717	13 946
18	1984	3 861	5 522	9 383	961	1 452	2 413	4 822	6 974	11 796
17	1985	2 730	3 290	6 020	794	1 033	1 827	3 524	4 323	7 847
Teilsumme		10 993	15 911	26 904	2 582	4 103	6 685	13 575	20 014	33 589
Gesamtsumme		600 559	906 604	1 507 163	139 760	286 767	426 527	740 319	1 193 371	1 933 690
Durchschnittsalter in Jahren		43,2	41,6	42,2	45,4	43,9	44,4	43,6	42,1	42,7

Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 2002 bei der VBL

Altersschichtung Pflichtversicherte Abrechnungsverband West

Altersschichtung Pflichtversicherte Abrechnungsverband Ost



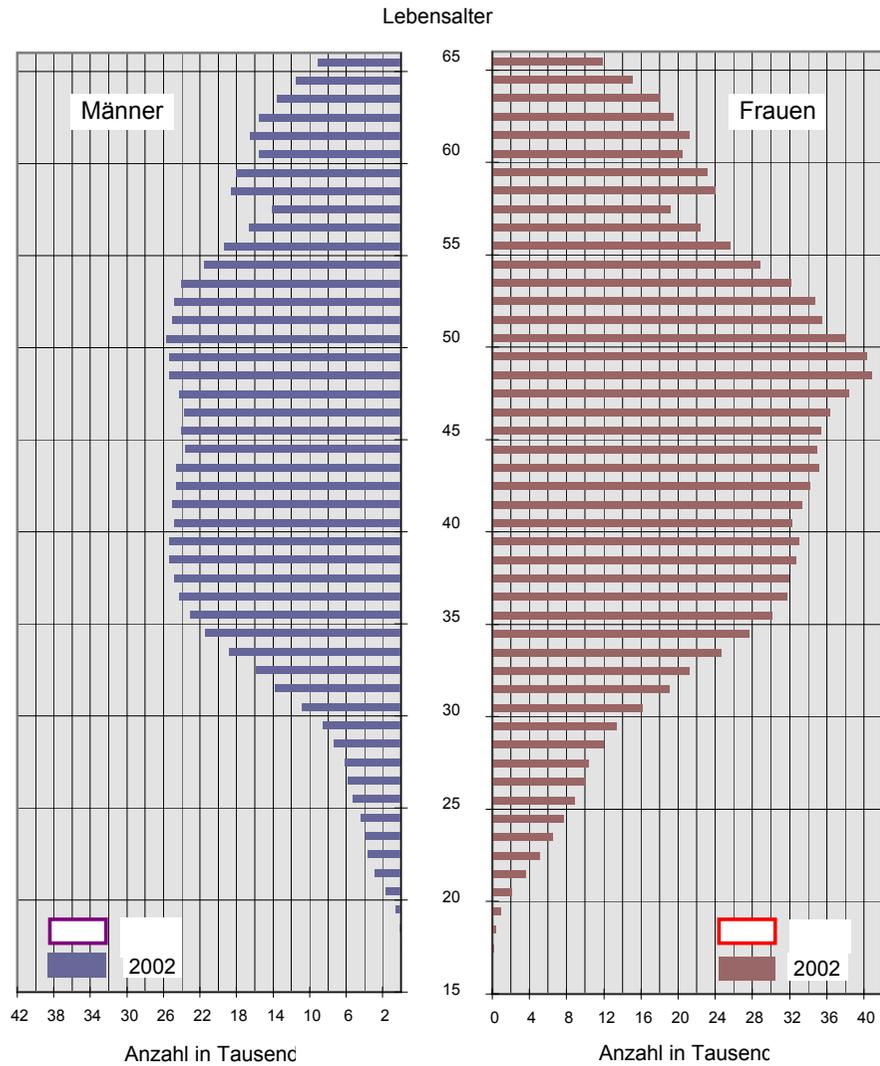
**A II 5 Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten und Durchschnittsalter
im Jahr 2002 bei der VBL**

Lebens- Alter (Jahre)	Geburts- Jahr	beitragsfrei Versicherte Abrechnungsverband West			beitragsfrei Versicherte Abrechnungsverband Ost			beitragsfrei Versicherte insgesamt		
		Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
A n z a h l										
66 und älter	bis 1936	0	0	0	0	0	0	0	0	0
65	1937	9 165	11 758	20 923	265	40	305	9 430	11 798	21 228
Teilsumme		9 165	11 758	20 923	265	40	305	9 430	11 798	21 228
64	1938	11 526	14 980	26 506	381	299	680	11 907	15 279	27 186
63	1939	13 628	17 840	31 468	616	555	1 171	14 244	18 395	32 639
62	1940	15 560	19 414	34 974	680	904	1 584	16 240	20 318	36 558
61	1941	16 466	21 101	37 567	747	1 823	2 570	17 213	22 924	40 137
60	1942	15 543	20 318	35 861	618	2 013	2 631	16 161	22 331	38 492
Teilsumme		72 723	93 653	166 376	3 042	5 594	8 636	75 765	99 247	175 012
59	1943	18 013	23 088	41 101	661	1 901	2 562	18 674	24 989	43 663
58	1944	18 559	23 913	42 472	484	1 363	1 847	19 043	25 276	44 319
57	1945	14 105	19 132	33 237	245	726	971	14 350	19 858	34 208
56	1946	16 636	22 291	38 927	225	491	716	16 861	22 782	39 643
55	1947	19 352	25 554	44 906	247	514	761	19 599	26 068	45 667
Teilsumme		86 665	113 978	200 643	1 862	4 995	6 857	88 527	118 973	207 500
54	1948	21 549	28 818	50 367	250	527	777	21 799	29 345	51 144
53	1949	24 074	32 133	56 207	277	598	875	24 351	32 731	57 082
52	1950	24 785	34 626	59 411	354	783	1 137	25 139	35 409	60 548
51	1951	25 012	35 417	60 429	407	892	1 299	25 419	36 309	61 728
50	1952	25 742	37 935	63 677	425	969	1 394	26 167	38 904	65 071
Teilsumme		121 162	168 929	290 091	1 713	3 769	5 482	122 875	172 698	295 573
49	1953	25 397	40 198	65 595	554	1 210	1 764	25 951	41 408	67 359
48	1954	25 388	40 786	66 174	619	1 470	2 089	26 007	42 256	68 263
47	1955	24 228	38 324	62 552	637	1 549	2 186	24 865	39 873	64 738
46	1956	23 743	36 271	60 014	644	1 546	2 190	24 387	37 817	62 204
45	1957	24 028	35 259	59 287	641	1 470	2 111	24 669	36 729	61 398
Teilsumme		122 784	190 838	313 622	3 095	7 245	10 340	125 879	198 083	323 962
44	1958	23 635	34 846	58 481	715	1 514	2 229	24 350	36 360	60 710
43	1959	24 650	35 138	59 788	801	1 624	2 425	25 451	36 762	62 213
42	1960	24 588	34 080	58 668	837	1 708	2 545	25 425	35 788	61 213
41	1961	25 090	33 278	58 368	943	1 889	2 832	26 033	35 167	61 200
40	1962	24 799	32 264	57 063	1 101	1 944	3 045	25 900	34 208	60 108
Teilsumme		122 762	169 606	292 368	4 397	8 679	13 076	127 159	178 285	305 444
39	1963	25 359	32 972	58 331	1 230	2 095	3 325	26 589	35 067	61 656
38	1964	25 390	32 561	57 951	1 313	2 102	3 415	26 703	34 663	61 366
37	1965	24 784	31 857	56 641	1 407	2 007	3 414	26 191	33 864	60 055
36	1966	24 258	31 625	55 883	1 518	2 125	3 643	25 776	33 750	59 526
35	1967	23 038	30 050	53 088	1 566	1 982	3 548	24 604	32 032	56 636
Teilsumme		122 829	159 065	281 894	7 034	10 311	17 345	129 863	169 376	299 239
34	1968	21 477	27 575	49 052	1 488	1 985	3 473	22 965	29 560	52 525
33	1969	18 883	24 618	43 501	1 345	1 768	3 113	20 228	26 386	46 614
32	1970	15 907	21 145	37 052	1 242	1 645	2 887	17 149	22 790	39 939
31	1971	13 741	19 010	32 751	1 076	1 511	2 587	14 817	20 521	35 338
30	1972	10 843	16 060	26 903	793	1 129	1 922	11 636	17 189	28 825
Teilsumme		80 851	108 408	189 259	5 944	8 038	13 982	86 795	116 446	203 241
29	1973	8 568	13 349	21 917	577	1 026	1 603	9 145	14 375	23 520
28	1974	7 393	11 859	19 252	433	932	1 365	7 826	12 791	20 617
27	1975	6 185	10 279	16 464	444	856	1 300	6 629	11 135	17 764
26	1976	5 842	9 849	15 691	433	983	1 416	6 275	10 832	17 107
25	1977	5 300	8 805	14 105	551	1 286	1 837	5 851	10 091	15 942
Teilsumme		33 288	54 141	87 429	2 438	5 083	7 521	35 726	59 224	94 950
24	1978	4 491	7 546	12 037	728	1 465	2 193	5 219	9 011	14 230
23	1979	3 854	6 390	10 244	731	1 528	2 259	4 585	7 918	12 503
22	1980	3 664	5 015	8 679	762	1 406	2 168	4 426	6 421	10 847
21	1981	2 863	3 485	6 348	654	1 054	1 708	3 517	4 539	8 056
20	1982	1 675	2 072	3 747	408	731	1 139	2 083	2 803	4 886
Teilsumme		16 547	24 508	41 055	3 283	6 184	9 467	19 830	30 692	50 522
19	1983	653	921	1 574	162	269	431	815	1 190	2 005
18	1984	172	282	454	34	54	88	206	336	542
17	1985	36	49	85	10	5	15	46	54	100
Teilsumme		861	1 252	2 113	206	328	534	1 067	1 580	2 647
Gesamtsumme		789 637	1 096 136	1 885 773	33 279	60 266	93 545	822 916	1 156 402	1 979 318
Durchschnittsalter in Jahren		45,2	45,0	45,1	39,8	40,7	40,4	45,0	44,8	44,9

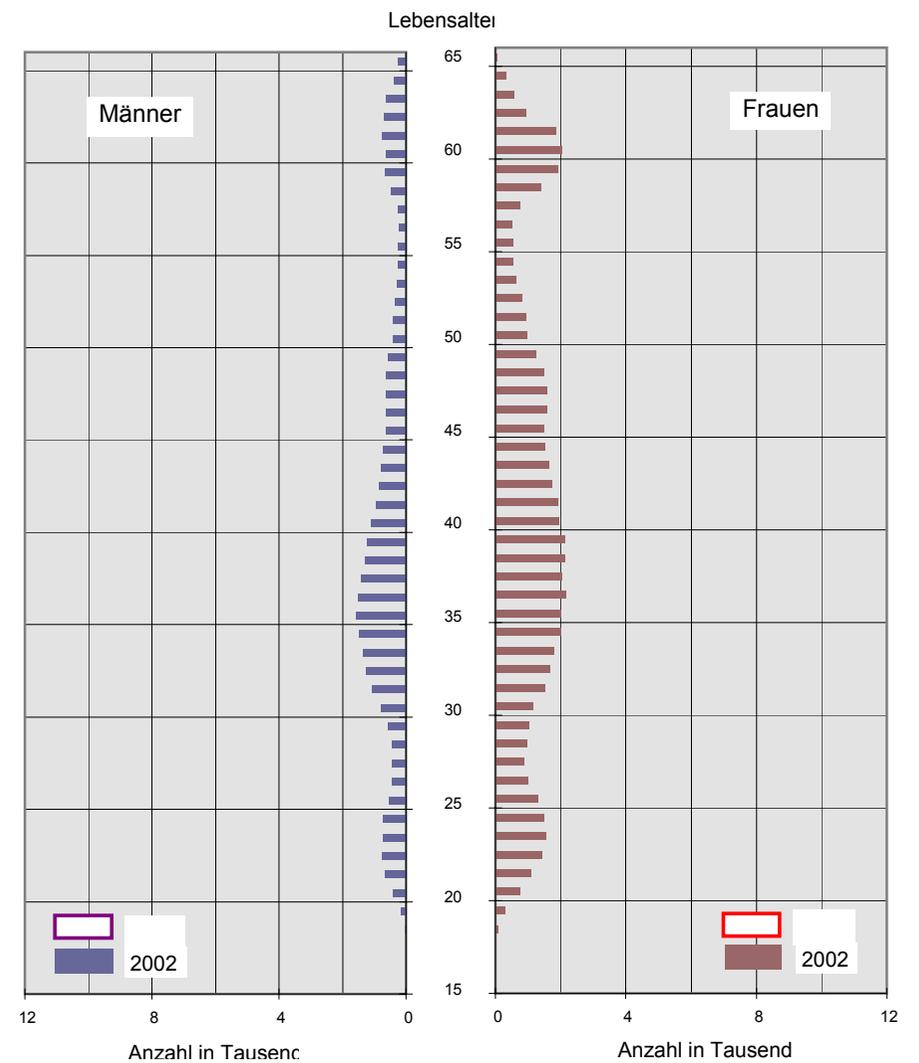
Schaubilder zu Tabelle A II 5

Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten im Jahre 2002 bei der VBL

Altersschichtung beitragsfrei Versicherte Abrech.-verband West



Altersschichtung beitragsfrei Versicherte Abrech.-verband Ost



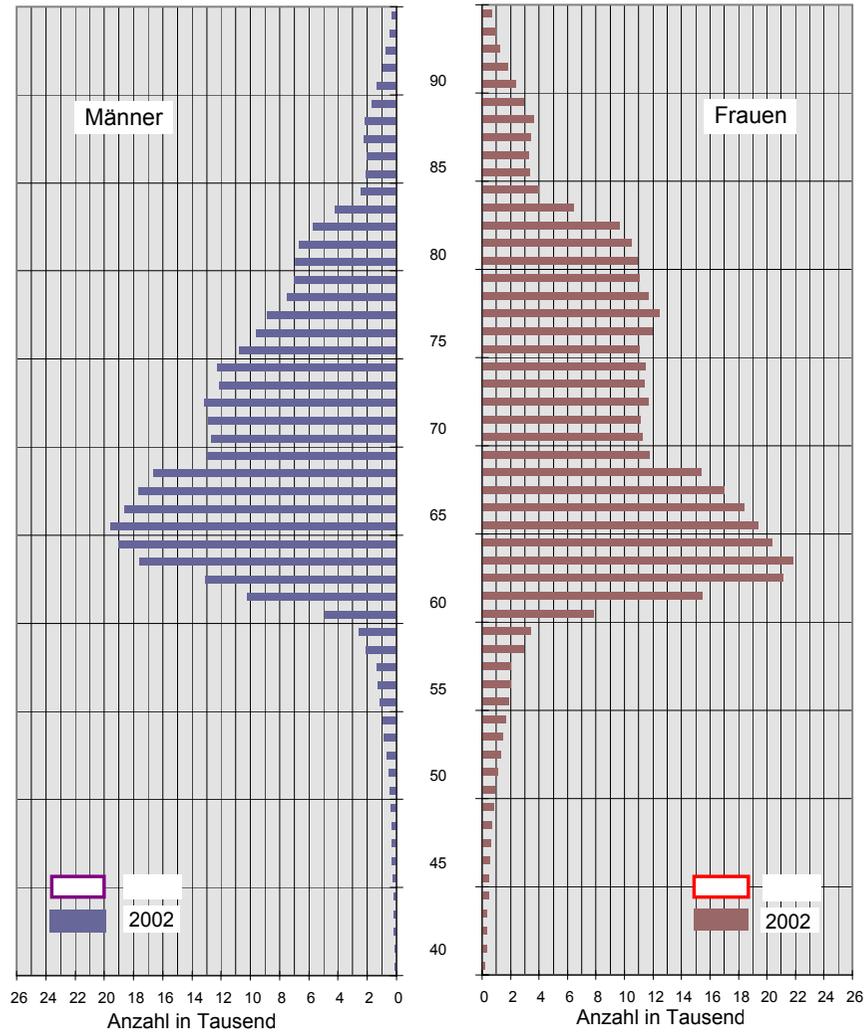
**A II 6 Altersschichtung der Rentenberechtigten aus Pflichtversich. und Durchschnittsalter
2002 bei der VBL**

Lebensalter Jahre	Geburtsjahr	Abrechnungsverband Westl				Abrechnungsverband Ost			
		Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten		Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten	
		Männer	Frauen	Witwen (r)	Waisen	Männer	Frauen	Witwen (r)	Waisen
		A n z a h l				A n z a h l			
90 und älter	bis 1912	4 262	8 012	9 821	-	0	0	0	-
89	1913	1 709	2 928	3 300	-	0	0	0	-
88	1914	2 142	3 607	3 748	-	0	0	0	-
87	1915	2 218	3 340	3 474	-	0	0	0	-
86	1916	2 035	3 214	3 054	-	0	0	0	-
85	1917	2 079	3 304	3 129	-	0	0	0	-
Teilsumme		10 183	16 393	16 705	-	0	0	0	-
84	1918	2 383	3 926	3 487	-	0	0	0	-
83	1919	4 194	6 371	5 821	-	0	0	0	-
82	1920	5 718	9 612	8 102	-	0	0	0	-
81	1921	6 656	10 467	8 449	-	0	0	0	-
80	1922	6 904	10 903	8 216	-	0	0	0	-
Teilsumme		25 855	41 279	34 075	-	0	0	0	-
79	1923	7 027	11 015	7 809	-	0	0	0	-
78	1924	7 482	11 607	7 555	-	0	0	0	-
77	1925	8 843	12 352	7 709	-	0	0	0	-
76	1926	9 630	11 909	7 077	-	0	0	0	-
75	1927	10 740	11 013	6 720	-	0	0	0	-
Teilsumme		43 722	57 896	36 870	-	0	0	0	-
74	1928	12 290	11 447	6 398	-	0	0	0	-
73	1929	12 161	11 325	5 958	-	0	0	0	-
72	1930	13 137	11 656	5 775	-	0	0	0	-
71	1931	12 851	11 059	4 940	-	0	0	0	-
70	1932	12 683	11 226	4 600	-	8	2	1	-
Teilsumme		63 122	56 713	27 671	-	8	2	1	-
69	1933	12 919	11 719	4 230	-	11	2	1	-
68	1934	16 628	15 353	4 912	-	31	14	3	-
67	1935	17 674	16 969	4 634	-	63	20	4	-
66	1936	18 626	18 347	4 301	-	130	49	4	-
65	1937	19 518	19 368	4 091	-	619	237	4	-
Teilsumme		85 365	81 756	22 168	-	854	322	16	-
64	1938	19 029	20 341	3 898	-	661	193	6	-
63	1939	17 617	21 782	3 679	-	835	339	12	-
62	1940	13 086	21 096	3 398	-	326	821	6	-
61	1941	10 215	15 402	2 755	-	326	1 719	10	-
60	1942	4 904	7 818	2 006	-	148	742	9	-
Teilsumme		64 851	86 439	15 736	-	2 296	3 814	43	-
59	1943	2 578	3 358	1 880	-	18	31	7	-
58	1944	2 079	2 935	1 645	-	14	23	8	-
57	1945	1 369	1 962	1 076	-	12	20	5	-
56	1946	1 255	1 956	1 138	-	6	15	4	-
55	1947	1 115	1 848	1 079	-	8	12	7	-
Teilsumme		8 396	12 059	6 818	-	58	101	31	-
54	1948	945	1 597	1 021	-	6	11	5	-
53	1949	868	1 420	991	-	12	10	3	-
52	1950	663	1 267	777	-	7	12	5	-
51	1951	523	1 092	699	-	3	9	4	-
50	1952	501	851	539	-	7	10	5	-
Teilsumme		3 500	6 227	4 027	-	35	52	22	-
45 - 49	1953 - 1957	1 517	3 007	2 008	-	9	32	21	-
40 - 44	1958 - 1962	717	1 509	940	-	8	12	9	-
35 - 39	1963 - 1967	272	707	378	-	5	11	3	-
30 - 34	1968 - 1972	70	213	96	-	1	6	0	-
25 - 29	1973 - 1977	10	17	12	708	0	0	0	9
20 - 24	1978 - 1982	0	1	1	1 672	0	1	0	15
15 - 19	1983 - 1987	0	0	1	2 223	0	0	0	24
10 - 14	1988 - 1992	-	-	-	1 381	-	-	-	13
5 - 9	1993 - 1997	-	-	-	490	-	-	-	3
0 - 4	1998 - 2002	-	-	-	88	-	-	-	1
Gesamtsumme		311 842	372 228	177 327	6 562	3 274	4 353	146	65
Durchschnittsalter in Jahrer		70,0	70,3	74,4	17,3	63,1	61,2	56,1	17,7

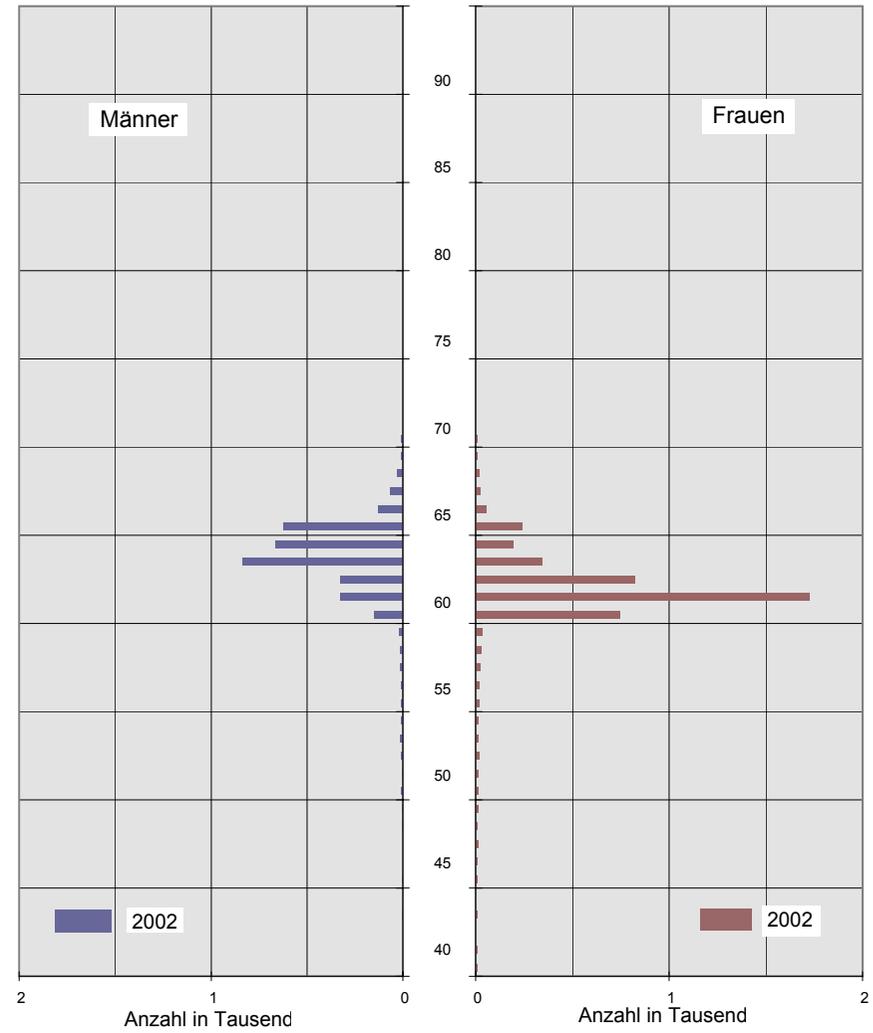
Schaubilder zu Tabelle A II 6

Altersschichtung der Versichertenrentner aus Pflichtversicherung im Jahr 2002

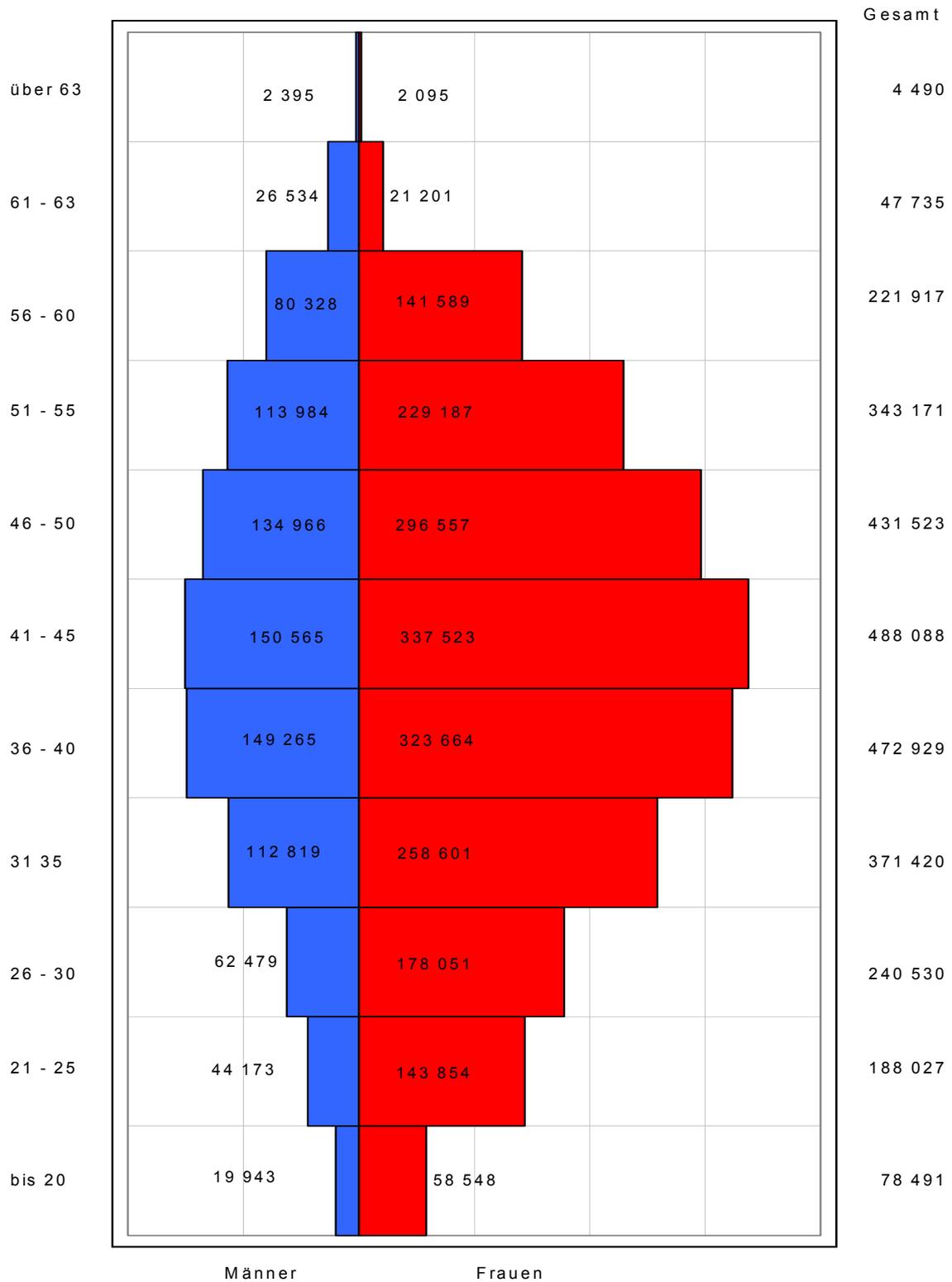
Abrechnungsverband West
Lebensalter



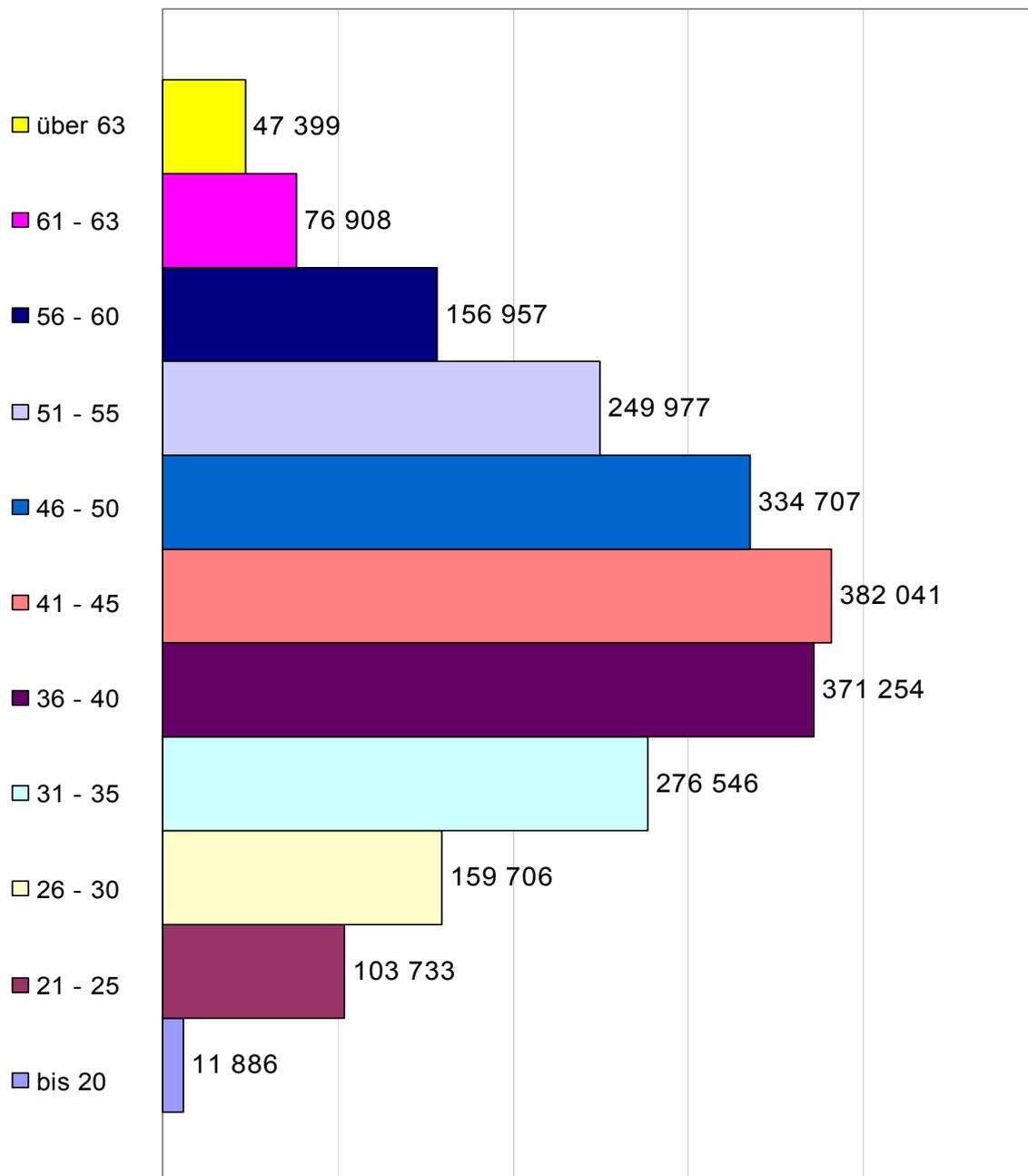
Abrechnungsverband Ost
Lebensalter



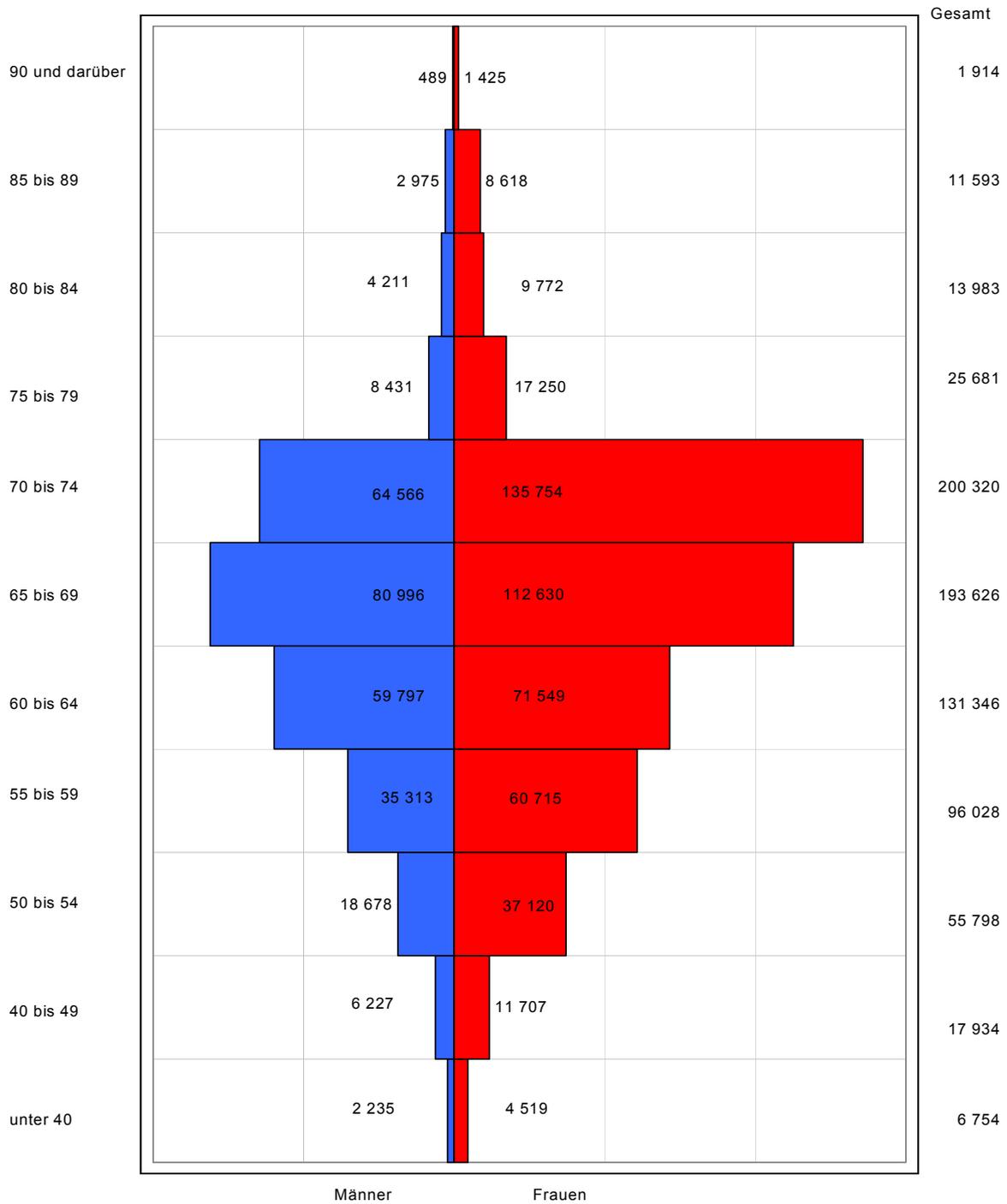
Tabelle/Schaubild A II 7
Altersschichtung der Pflichtversicherten im Jahr 2002 bei der AKA



Tabelle/Schaubild A II 8
Altersschichtung der beitragsfrei Versicherten im Jahr 2002 bei der AKA



Tabelle/Schaubild A II 9
Altersschichtung der Versorgungsberechtigten aus eigener Versicherung im Jahr 2002
bei der AKA



A II 10 Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften
von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen*)
- Beschäftigte insgesamt -

Jahr	Gebietskörperschaften							
	Insgesamt	Bund ¹⁾	Länder			Gemeinden ³⁾		
			zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder ²⁾	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
- 1 000 -								
Insgesamt								
1960	1 240,9	139,9	484,3	484,3	-	616,7	616,7	-
1965	1 481,6	201,7	559,3	559,3	-	720,6	720,6	-
1970	1 654,9	215,8	632,3	632,3	-	806,8	806,8	-
1975	1 942,0	223,9	756,8	756,8	-	961,3	961,3	-
1980	2 095,6	218,4	823,7	823,7	-	1 053,5	1 053,5	-
1985	2 179,6	215,6	848,2	848,2	-	1 115,8	1 115,8	-
1990	2 274,0	215,8	864,9	864,9	-	1 193,3	1 193,3	-
1991	3 659,8	279,4	1 499,5	867,9	631,7	1 880,9	1 220,7	660,2
1995	3 066,8	217,9	1 226,4	801,4	425,0	1 622,6	1 184,2	438,4
1996	2 953,3	207,4	1 185,5	779,2	406,3	1 560,5	1 153,5	406,9
1997	2 846,6	200,1	1 143,2	760,9	382,3	1 503,3	1 135,9	367,5
1998	2 767,8	192,0	1 106,1	741,9	364,2	1 469,7	1 118,9	350,8
1999	2 676,1	187,2	1 057,4	712,1	345,3	1 431,4	1 098,6	332,8
2000	2 597,0	182,9	1 020,8	692,1	328,7	1 393,4	1 072,3	321,1
2001	2 478,5	178,2	940,7	634,4	306,3	1 359,7	1 055,0	304,7
2002	2 420,2	175,0	910,8	646,5	264,3	1 334,4	1 047,6	286,8
2002 einschl. Beurlaubte	2 514,5	181,3	941,2	672,1	269,1	1 392,1	1 101,6	290,5
Männer ⁴⁾								
1960	735,1	93,1	267,7	267,7	-	374,3	374,3	-
1965	830,0	135,6	297,0	297,0	-	397,4	397,4	-
1970	876,9	145,9	316,8	316,8	-	414,2	414,2	-
1975	956,1	149,9	355,6	355,6	-	450,6	450,6	-
1980	1 004,2	144,9	378,2	378,2	-	481,1	481,1	-
1985	1 050,2	140,0	399,8	399,8	-	510,4	510,4	-
1990	1 048,4	134,8	391,2	391,2	-	522,4	522,4	-
1991	1 507,7	174,6	632,6	390,0	242,6	700,5	525,8	174,6
1995	1 212,6	127,7	471,9	338,9	133,0	612,9	496,9	116,0
1996	1 166,9	121,2	457,1	329,0	128,1	588,7	478,6	110,1
1997	1 127,3	116,1	440,1	320,6	119,5	571,1	468,9	102,3
1998	1 094,2	110,5	424,3	309,8	114,5	559,5	459,5	100,0
1999	1 058,5	107,4	407,2	298,0	109,2	544,0	446,8	97,3
2000	1 028,6	104,6	394,0	287,9	106,0	530,0	434,6	95,5
2001	980,9	101,3	367,6	268,6	99,0	512,0	420,7	91,3
2002	954,4	98,7	358,1	271,5	86,7	497,6	412,1	85,5
2002 einschl. Beurlaubte	962,3	100,8	360,9	273,8	87,1	500,5	414,7	85,8
Frauen ⁴⁾								
1960	505,8	46,8	216,6	216,6	-	242,4	242,4	-
1965	651,6	66,1	262,3	262,3	-	323,2	323,2	-
1970	778,0	69,9	315,5	315,5	-	392,6	392,6	-
1975	985,9	74,0	401,2	401,2	-	510,7	510,7	-
1980	1 091,4	73,5	445,5	445,5	-	572,4	572,4	-
1985	1 129,4	75,6	448,4	448,4	-	605,4	605,4	-
1990	1 225,6	81,0	473,7	473,7	-	670,9	670,9	-
1991	2 152,1	104,7	867,0	477,9	389,1	1 180,4	694,9	485,6
1995	1 854,3	90,1	754,5	462,5	292,0	1 009,7	687,2	322,4
1996	1 786,4	86,2	728,4	450,3	278,1	971,8	675,0	296,8
1997	1 719,3	84,0	703,1	440,3	262,8	932,2	667,0	265,2
1998	1 673,5	81,5	681,9	432,2	249,7	910,2	659,4	250,8
1999	1 617,5	79,9	650,2	414,2	236,1	887,4	651,8	235,6
2000	1 568,5	78,3	626,8	404,2	222,7	863,3	637,7	225,6
2001	1 497,7	76,8	573,2	365,9	207,3	847,7	634,3	213,4
2002	1 465,8	76,4	552,7	375,0	177,6	836,8	635,5	201,3
2002 einschl. Beurlaubte	1 552,3	80,4	580,3	398,3	182,0	891,6	686,9	204,7

*) 1960-2002 ohne beurlaubte Beschäftigte (außerdem 2002 einschl. beurlaubte Beschäftigte).

1) Früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland.

2) Einschl. Berlin-Ost.

3) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

4) Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A II 11 Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften
von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen*)
- Vollzeitbeschäftigte -

Jahr	Gebietskörperschaften							
	Insgesamt	Bund ¹⁾	Länder			Gemeinden ³⁾		
			zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder ²⁾	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
	- 1 000 -							
	Insgesamt							
1960	1 108,4	137,2	430,1	430,1	-	541,1	541,1	-
1965	1 272,6	197,0	477,7	477,7	-	597,9	597,9	-
1970	1 360,6	208,8	514,3	514,3	-	637,5	637,5	-
1975	1 549,5	212,9	599,8	599,8	-	736,8	736,8	-
1980	1 637,4	205,2	623,5	623,5	-	808,7	808,7	-
1985	1 664,9	198,8	627,5	627,5	-	836,6	838,6	-
1990	1 700,6	195,2	621,2	621,2	-	884,2	884,2	-
1991	2 940,1	257,8	1 213,5	619,9	593,6	1 468,8	897,1	571,7
1995	2 255,7	196,1	894,0	557,8	336,2	1 165,7	845,3	320,4
1996	2 160,7	185,6	856,8	533,4	323,4	1 118,3	812,5	305,8
1997	2 066,0	178,1	828,7	517,1	311,6	1 059,1	790,8	268,3
1998	1 968,6	169,8	795,4	498,9	296,6	1 003,4	770,0	233,3
1999	1 859,0	163,1	741,5	469,6	271,9	954,4	736,9	217,5
2000	1 767,3	155,3	705,0	454,5	250,5	906,9	705,7	201,2
2001	1 659,0	149,5	638,7	410,7	228,0	870,7	683,3	187,5
2002	1 595,2	144,2	608,7	417,7	191,0	842,3	665,6	176,7
	Männer ⁴⁾							
1960	711,8	92,8	257,9	257,9	-	361,1	361,1	-
1965	786,0	135,3	272,5	272,5	-	378,2	378,2	-
1970	819,4	145,7	283,1	283,1	-	390,6	390,6	-
1975	893,4	149,3	316,9	316,9	-	427,2	427,2	-
1980	931,3	144,4	329,3	329,3	-	457,6	457,6	-
1985	954,3	139,3	334,1	334,1	-	480,9	480,9	-
1990	958,9	134,2	328,4	328,4	-	496,3	496,3	-
1991	1 411,4	173,8	567,7	328,6	239,1	670,0	499,7	170,3
1995	1 102,9	126,7	401,5	282,9	118,5	574,7	474,2	100,5
1996	1 062,2	120,1	386,8	271,5	115,3	555,2	455,2	100,0
1997	1 027,6	114,9	375,0	264,8	110,2	537,8	444,7	93,0
1998	987,6	109,2	360,3	254,7	105,6	518,1	433,9	84,2
1999	936,9	104,6	339,3	241,0	98,2	493,1	413,2	79,9
2000	896,4	99,4	325,7	233,5	92,2	471,3	396,3	75,0
2001	850,2	95,8	302,3	217,3	85,0	452,2	382,1	70,0
2002	823,8	92,1	292,1	219,2	72,8	439,6	372,5	67,1
	Frauen ⁴⁾							
1960	396,6	44,4	172,2	172,2	-	180,0	180,0	-
1965	486,6	61,7	205,2	205,2	-	219,7	219,7	-
1970	541,2	63,1	231,2	231,2	-	246,9	246,9	-
1975	656,1	63,6	282,9	282,9	-	309,6	309,6	-
1980	706,1	60,8	294,2	294,2	-	351,1	351,1	-
1985	710,6	59,5	293,4	293,4	-	357,7	357,7	-
1990	741,7	61,0	292,8	292,8	-	387,9	387,9	-
1991	1 528,6	84,1	645,8	291,3	354,5	798,8	397,4	401,4
1995	1 152,8	69,3	492,5	274,9	217,6	591,0	371,1	219,9
1996	1 098,5	65,5	470,0	261,9	208,1	563,1	357,3	205,8
1997	1 038,3	63,2	453,7	252,3	201,4	521,4	346,1	175,3
1998	981,0	60,6	435,1	244,1	191,0	485,3	336,1	149,1
1999	922,1	58,5	402,3	228,6	173,6	461,3	323,7	137,6
2000	870,9	55,9	379,3	221,1	158,2	435,6	309,4	126,2
2001	808,8	53,7	336,5	193,4	143,0	418,6	301,1	117,4
2002	771,4	52,1	316,7	198,5	118,2	402,7	293,1	109,6

*) 1960-2002 ohne beurlaubte Beschäftigte.

1) Früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland.

2) Einschl. Berlin-Ost.

3) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

4) Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A II 12 Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften
von 1960 bis 2002 nach Beschäftigungsbereichen*)
- Teilzeitbeschäftigte -

Jahr	Gebietskörperschaften							
	Insgesamt	Bund ¹⁾	Länder			Gemeinden ³⁾		
			zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder ²⁾	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
	- 1 000 -							
	Insgesamt							
1960	132,5	2,7	54,2	54,2	-	75,6	75,6	-
1965	209,0	4,7	81,6	81,6	-	122,7	122,7	-
1970	294,3	7,0	118,0	118,0	-	169,3	169,3	-
1975	392,5	11,0	157,0	157,0	-	224,5	224,5	-
1980	458,2	13,2	200,2	200,2	-	244,8	244,8	-
1985	514,7	16,8	220,7	220,7	-	277,2	277,2	-
1990	573,4	20,6	243,7	243,7	-	309,1	309,1	-
1991	719,8	21,5	286,0	248,0	38,1	412,2	323,7	88,5
1995	811,1	21,8	332,4	243,5	88,9	456,9	338,8	118,1
1996	792,7	21,8	328,7	245,9	82,9	442,2	341,0	101,1
1997	780,6	22,0	314,5	243,8	70,7	444,2	345,0	99,2
1998	799,2	22,2	310,7	243,1	67,6	466,3	348,9	117,4
1999	817,1	24,2	315,9	242,5	73,4	477,0	361,7	115,4
2000	829,7	27,6	315,7	237,5	78,2	486,4	366,6	119,9
2001	819,5	28,6	302,0	223,7	78,3	488,9	371,7	117,2
2002	825,0	30,9	302,1	228,8	73,3	492,1	382,0	110,1
	Männer ⁴⁾							
1960	23,3	0,3	9,8	9,8	-	13,2	13,2	-
1965	44,0	0,3	24,5	24,5	-	19,2	19,2	-
1970	57,5	0,2	33,7	33,7	-	23,6	23,6	-
1975	62,7	0,6	38,7	38,7	-	23,4	23,4	-
1980	72,9	0,5	48,9	48,9	-	23,5	23,5	-
1985	95,9	0,7	65,7	65,7	-	29,5	29,5	-
1990	89,5	0,6	62,8	62,8	-	26,1	26,1	-
1991	96,3	0,9	64,9	61,4	3,5	30,5	26,2	4,4
1995	109,7	1,0	70,5	55,9	14,5	38,3	22,7	15,5
1996	104,8	1,1	70,3	57,5	12,8	33,4	23,3	10,1
1997	99,7	1,2	65,1	55,8	9,3	33,4	24,2	9,2
1998	106,7	1,3	64,0	55,1	8,9	41,4	25,6	15,8
1999	121,6	2,8	67,9	56,9	10,9	50,9	33,5	17,4
2000	132,1	5,2	68,2	54,5	13,8	58,7	38,3	20,5
2001	130,7	5,6	65,3	51,3	14,0	59,8	38,5	21,3
2002	130,6	6,6	66,1	52,2	13,8	58,0	39,6	18,4
	Frauen ⁴⁾							
1960	109,2	2,4	44,4	44,4	-	62,4	62,4	-
1965	165,0	4,4	57,1	57,1	-	103,5	103,5	-
1970	236,8	6,8	84,3	84,3	-	145,7	145,7	-
1975	329,8	10,4	118,3	118,3	-	201,1	201,1	-
1980	385,3	12,7	151,3	151,3	-	221,3	221,3	-
1985	418,8	16,1	155,0	155,0	-	247,7	247,7	-
1990	483,9	20,0	180,9	180,9	-	283,0	283,0	-
1991	623,5	20,7	221,2	186,5	34,6	381,7	297,5	84,2
1995	701,4	20,8	261,9	187,6	74,3	418,7	316,1	102,5
1996	687,9	20,7	258,5	188,4	70,1	408,7	317,7	91,0
1997	681,0	20,8	249,4	188,0	61,4	410,8	320,9	90,0
1998	692,5	20,9	246,7	188,0	58,7	424,9	323,3	101,6
1999	695,4	21,4	248,0	185,5	62,4	426,1	328,1	98,0
2000	697,6	22,4	247,5	183,1	64,4	427,7	328,3	99,4
2001	688,9	23,1	236,7	172,4	64,2	429,1	333,2	95,9
2002	694,4	24,3	236,0	176,5	59,5	434,1	342,4	91,7

*) 1960-2002 ohne beurlaubte Beschäftigte.

1) Früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland.

2) Einschl. Berlin-Ost.

3) Einschl. Gemeindeverbände und Zweckverbände.

4) Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

A II 13 Entwicklung der Finanzierung der VBL (Abrechnungsverband West)

von	bis	Umlagen* in %			Sanierungs- geld ** in %	Beiträge*** in %		
		ArbG	ArbN	gesamt		ArbG	ArbN	gesamt
1950	31.12.1966	-	-	-		4,6	2,3	6,9
01.01.1967	31.12.1971	3,0	-	3,0		1,0	1,5	2,5
01.01.1972	30.06.1972	2,5	-	2,5		1,0	1,5	2,5
01.07.1972	30.06.1973	2,0	-	2,0		1,8	0,75	2,5
01.07.1993	31.12.1993	2,0	-	2,0		2,5	-	2,5
01.01.1974	31.12.1977	1,5	-	1,5		2,5	-	2,5
01.01.1978	31.12.1989	4,0	-	4,0		-	-	-
01.01.1990	31.12.1994	4,5	-	4,5		-	-	-
01.01.1995	30.06.1998	4,8	-	4,8		-	-	-
01.07.1998	31.12.1998	5,2	-	5,2		-	-	-
01.01.1999	31.12.2001	6,45	1,25	7,7		-	-	-
01.01.2002	lfd.	6,45	1,41	7,86	2	-	-	-

* Umlagen sind Beiträge, die von dem Zahlungsverpflichteten erhoben werden, um die anfallenden Leistungen in einem bestimmten Zeitraum decken.

** Sanierungsgelder sind erhobene Beträge, die zur Deckung der durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems anfallenden Mehrkosten dienen.

*** Beiträge sind Beträge, die von dem Zahlungsverpflichteten erhoben werden und ihm einen nach versicherungsmathematischen Methoden errechneten, eigentumsrechtlichgeschützten Zahlungsanspruch gewährleisten.